Abhandlungen
der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
Philosophisch-historische Abteilung
Neue Folge. Heft 15
1937

VOM WERDEN UND WESEN DES PRINZIPATS

von

Anton von Premerstein (†)

Aus dem Nachlaß herausgegeben von

Hans Volkmann

Vorgelegt von Herrn Walter Otto am 17. Oktober 1936

München 1937
Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
in Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München

Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei
in Nördlingen

VORWORT.

Im Nachlaß meines verehrten, am 6. Februar 1935 verstorbenen Lehrers Anton von Premerstein fanden sich in 21 Mappen umfangreiche, seit 1923 durchgeführte Vorarbeiten zu einem Buche über den Prinzipat, in dem er seine gelegentlich, zuletzt wohl in der Philol. Wochenschrift 1935, 316, angedeutete Auffassung dieser Staatsform darstellen und im einzelnen begründen wollte. Obwohl der Verstorbene in seiner bedachtsamen Gewissenhaftigkeit und seiner strengen Selbstkritik den Abschluß des Werkes, wie er gelegentlich äußerte, noch in weiter Ferne sah, schien es nunmehr nicht nur gerechtfertigt, sondern auch dringend erwünscht, der gerade um dieses Problem unermüdlich ringenden Forschung ein Bild zugänglich zu machen, dessen Züge den Leser durch unverkennbare Ähnlichkeiten mit der Gegenwart überraschen. Darüber hinaus erweisen sich diese Studien wie alle Arbeiten Premersteins durch ihre mit voller Beherrschung der Fachliteratur durchgeführte Behandlung der Probleme als verläßliche Grundlage zur Weiterarbeit, die in dem Jubiläumsjahre der Augustus-Forschung 1937 mit voller Kraft einsetzen dürfte.

Von der Witwe mit der Herausgabe der Aufzeichnungen beauftragt, einer ehrenvollen Aufgabe, zu der ich mich als Schüler von Premersteins besonders verpflichtet fühle, hatte ich die verantwortungsvolle Aufgabe, aus der Vielzahl der zusammenhangslosen oder nur locker miteinander verknüpften Kapitel eine geschlossene Darstellung herauszuschälen. Ein solcher Eingriff war ferner durch den recht verschiedenen Zustand der einzelnen Abschnitte bedingt. Während z. B. die Abschnitte über den Treueid für den Diktator Cäsar, die Schwächung der Patrozinien sowie den Imperatornamen, wenn auch nicht völlig druckreif, doch schon in Maschinenschrift vorlagen, waren andere teils mit Tinte, teils nur mit Blei niedergeschriebene Entwürfe, alle aber mit zahlreichen, skizzierten Nachträgen in Zettelformat belastet. In Anbetracht dieser Lage habe ich – wie ich glaube, im Sinne von Premersteins – als einen Kerngedanken die „soziale und politische Stellung des Prinzeps als eines großen Gefolgschaftsführers mit ihren außerhalb des republikanischen Staatsrechts liegenden Bindungen und Sicherungen" in den Vordergrund gerückt und als zweites Hauptstück die Ausführungen von Premersteins über die staatsrechtlichen Grundlagen des Prinzipats angeschlossen, soweit sie diese einzigartige soziale Stellung des Prinzeps weiter aufhellen und außerdem in einem neuen Lichte erscheinen lassen. Eine von Premerstein noch entworfene Gliederungsskizze ergab wenigstens eine gewisse Grundlage für die Anordnung des Stoffes. Der Titel des Buches stammt von mir.

Von der Veröffentlichung im Rahmen dieses Buches habe ich all die Abschnitte ausgeschlossen, die in so unfertigem Zustande vorlagen, daß ihre Wiederherstellung im Sinne von Premersteins nicht verbürgt werden konnte, oder die sich infolge ihrer frühen Niederschrift als überholt erwiesen. So schieden z. B. aus dem letztgenannten Grunde die August 1928 geschriebenen Bemerkungen über die Dauer des zweiten Triumvirats aus. In ihnen hatte von Premerstein sich gegen U. Wilckens These vom „Notstandskommando" Oktavians gewandt. Inzwischen hat Wilcken (SB Berl. 1932, 245, 3) diese Ansicht zurück-

gezogen, auch unter dem Eindruck der von Premerstein angeregten ungedruckten Dissertation von G. Helmchen „Ausgewählte Kapitel über die innere Politik des Kaisers Augustus".[1] Wenn auch deshalb die schon in dieser Dissertation angedeutete Beweisführung von Premersteins hier nicht in vollem Wortlaut wiedergegeben werden soll, so sei doch in aller Kürze ihr Abschluß mitgeteilt, da nach ihm Oktavian durchaus gesetzmäßig die Grundlagen für den Prinzipat schuf:

„Die gesetzliche Dauer des zweiten Abschnitts dieses Triumvirats läuft am 31. Dezember 32 ab, jedoch verzichtete Oktavian schon seit der Absetzung des Antonius im Juli 32 auf die Weiterführung des Triumvirtitels."[2]

Ein weiteres Kapitel „Die Befugnisse Oktavians 32–27 v. Chr." konnte wegbleiben, da sein Inhalt sich weitestgehend mit den hier vorgelegten Bemerkungen über den allgemeinen Gefolgschaftseid deckte und zwei Sonderpunkte auf S. 43,2 eingearbeitet werden konnten. Als Ersatz sei auch hier nur die abschließende Formulierung der staatsrechtlichen Zustände dieser Zeit angegeben:

> „Im ersten Abschnitt der Zeitspanne von der Absetzung des Antonius Mitte 32 v. Chr. bis zur Gründung des Prinzipats 27 v. Chr., von Mitte 32 bis 31. Dezember 32, steht Oktavian rechtlich die triumvirale Gewalt zu, außerdem erhält er durch Senats- und Volksbeschluß das Oberkommando im Kriege gegen Antonius.
>
> Im zweiten Abschnitt 1. Januar 31 v. Chr. bis zur Beendigung der Bürgerkriege (wohl bis 30 v. Chr., spätestens bis zum Triumph August 29 v. Chr.) stützt er sich auf das Konsulat, das in Ausnahmefällen immer noch die Fähigkeit hatte, zu dem alten schrankenlosen imperium infinitum zurückzukehren.
>
> Im dritten Abschnitt von 30 v. Chr. bis zum 13. Januar 27 v. Chr., der Niederlegung der außerordentlichen Gewalten, läßt Oktavian sich, da das militärische Kommando erloschen ist, nach Kundgebungen aller Bürger (consensus universorum) auf legalem Wege zu dem von ihm bekleideten Konsulat erhöhte Befugnisse erteilen, der Form nach ähnlich der sog. diskretionären Klausel."

Der nur handschriftlich ausgeführte Entwurf des Kapitels „Ägypten" schien ebenfalls entbehrlich; in ihm hatte von Premerstein für die staatsrechtliche Stellung dieses Landes

---

[1] Vgl. Jahrb. d. philos. Fakultät in Marburg 1922/23 (Hist.-Philol. Abt.) 19 ff., 21.

[2] Die letzte Behandlung dieser Frage bei Glauning 50 rechnet das zweite Triumvirat wieder vom 1. Januar 37 bis 31. Dezember 33, indem sie das Zeugnis Appians (Ill. 28) als irrig ablehnt und besonderes Gewicht auf die Angabe des Augustus in den Res gestae c. 7 legt; v. Premerstein erkennt aber einen Widerspruch dieser beiden Quellenzeugnisse nicht an. „In seiner Autobiographie – aus der ja die Angabe bei Appian stammt – hatte der Kaiser den rechtlichen Endpunkt des Triumvirats (31. 12. 32) im Auge, während er in den Res gestae an den tatsächlichen, schon Juli 32 erfolgten Verzicht auf die Führung des Titels triumvir dachte. Vgl. ferner Livius per. CXXXII: cum M. Antonius ob amorem Cleopatrae ... neque in urbem venire vellet neque finito triumviratus tempore imperium deponere bellumque moliretur, quod urbi et Italiae inferret, ingentibus tam navalibus quam terrestribus copiis ob hoc contractis remissoque Octaviae sorori Caesaris repudio, Caesar in Epirum cum exercitu traiecit. In diesem Zeugnis, das die Tatsachen in stärkster Verkürzung aneinander rückt, können die Angaben des Satzes cum ... vellet (nicht voluisset!) durch ihr Tempus nur etwas dem Hauptsatze Gleichzeitiges ausdrücken. Da dessen Ereignisse im Anfang 31 v. Chr. liegen, schildert auch der Nebensatz das Verhalten des Antonius in den ersten Monaten 31 v. Chr. und das „finito triumviratus tempore" kann daher gegen Holmes 244 auf den Ablauf des Triumvirats am 31. Dezember 32 v. Chr. bezogen werden."

das gleiche Ergebnis herausgearbeitet, das Kornemann bei Gercke-Norden, Einleitung in die Altertumswissenschaft III 2 (3. Aufl. 1933) 97 f. umreißt. Kornemann weist darauf hin, daß „die ausgeprägte staatliche und soziale Individualität des Nillandes und der Zeitpunkt der Annexion es seien, die die Bedeutung dieser Okkupation erhöhen". Diese Formulierung hatte von Premerstein im einzelnen folgendermaßen präzisiert:

„Oktavian hat in den Jahren 30 bis Anfang 27 v. Chr. auf Grund seiner allumfassenden Gewalt (potitus rerum omnium) ohne jede rechtliche oder faktische Einmischung der verfassungsmäßigen Faktoren der Republik in Ägypten alles nach seinem eigensten Ermessen ordnen können. Die oft hervorgehobene Sonderstellung des Landes ist ja gewiß in den ganz eigenartigen Verhältnissen tief begründet, aber daß sie schon unter dem ersten Kaiser mit solch unbeirrter Folgerichtigkeit durchgeführt werden konnte, liegt doch wesentlich daran, daß die neue Provinz in der absolutistischen Periode seines Regiments erworben und eingerichtet wurde. Irgendeine wesentliche Veränderung in der einmal geschaffenen Ordnung für Ägypten wurde durch die 27 v. Chr. erfolgte Übernahme des Prinzipats nicht herbeigeführt. Ägypten ist nicht mit dem Prinzeps lediglich durch ein rein persönliches Herrenverhältnis verknüpft, auf das man in ganz besonderem Maße die Benennung ‚Hausmacht' anzuwenden hätte, sondern ist als integrierender Teil des Imperium Romanum durch vollgültige staatsrechtliche Bande zu Senat und Volk, als deren Beauftragter der Prinzeps erscheint, in feste Beziehung gesetzt."[1]

Die nach der Sichtung verbleibenden Kapitel biete ich nach Überprüfung und Ergänzung der Belegstellen und Einschaltung der vorgesehenen Nachträge im wesentlichen in dem Wortlaut, in dem von Premerstein sie niedergeschrieben hatte. Es sind nur dort stilistische Änderungen vorgenommen worden, wo die Niederschrift noch nicht genügend ausgefeilt zu sein schien. Auch sind die einzelnen Abschnitte gelegentlich etwas besser aufeinander abgestimmt worden, um einen engeren Zusammenhang herzustellen. Dagegen habe ich im Einverständnis mit Herrn Professor Walter Otto grundsätzlich von sachlichen Eingriffen in den Text abgesehen, obwohl der Verstorbene sicherlich noch die eine oder andere Unebenheit ausgeglichen, wohl auch manche Aufstellung geschärft oder vielleicht ganz fallen gelassen haben würde. Mancherlei Hinweise auf inzwischen erschienene Literatur, meist Zeitschriftenaufsätze und kleinere Veröffentlichungen, aber auch auf das ebenfalls eine Deutung des Prinzipats versuchende Werk Webers „Prinzeps", dessen I. Band (1936) freilich zunächst vor allem nur einen Kommentar zu den Res gestae des Augustus darstellt, und ähnliche Zusätze sind an den eckigen Klammern ersichtlich. Das Buch von de Martino, Lo stato di Augusto (Napoli 1936), das ich durch Sibers Besprechung (SZ LVII 449 ff.) bei Abschluß der Korrektur kennen lernte, konnte ich nicht mehr zur Einsicht erhalten, doch ist an einigen Stellen auf seine Ansichten hingewiesen worden. Zu S. 113,1 ist Afzelius, Den Romerske Nobilitets Omfang (Kjobenhavn 1935) nachzutragen. Diese der deutschen Fachliteratur fast unbekannte Arbeit sucht die Ansichten Gelzers über die Nobilität eingehend zu beweisen und wendet sich gegen Stein.

---

[1] Bell, CAH X 284. 314 schließt seinen Hinweis auf die Besonderheiten der ägytischen Verwaltung mit der staatsrechtlich wenig aufschlußreichen Feststellung: Egypt was no more than a demesne added to the empire by Augustus and administered for the good of the Roman People.

Schließlich habe ich, auch im Namen der Witwe, Herrn Professor Walter Otto für seine Bereitwilligkeit zu danken, mit der er nicht nur den Druck dieser Arbeit in den Abhandlungen der Bayer. Akademie erwirkte, sondern mich auch bei der Anordnung und Gliederung der hinterlassenen Manuskriptteile sowie überhaupt bei der Druckvorbereitung und Drucklegung mit wertvollen Ratschlägen und Literaturhinweisen unterstützte.

Greifswald, im Juni 1937.

H. Volkmann.

INHALTSVERZEICHNIS.

Vorwort III

Verzeichnis der Abkürzungen IX

Einleitung 1

I. Zur philosophischen Grundlage des Prinzipats 3

II. Zur soziologischen Grundlage des Prinzipats 13–116

Abhängigkeitsverhältnisse in der römischen Gesellschaftsordnung 13
Die Heeresgefolgschaft der ausgehenden Republik 22
Die Gefolgschaftseide für die Parteiführer der ausgehenden Republik 26
Der Treueid für den Diktator Cäsar vom Jahre 44 v. Chr. 32
Der allgemeine Gefolgschaftseid für den Prinzeps 36
Die jährliche Erneuerung des Treueides für den Prinzeps 60
Die Freiwilligkeit des Kaisereides 62
Die Erstreckung des Treueides auf die Mitglieder des Herrscherhauses 66
Die Bedeutung des Kaisereides 68
Die bindende Kraft des Kaisereides 70
Der Gefolgschafts- und Treueid der Soldaten 73
Das Kaiserbild bei den Heeren 85
Die Pflege der persönlichen Bindungen des Heeres an den Prinzeps 99
Die Schwächung der Patrozinien der Principes 112

III. Zur staatsrechtlichen Grundlage des Prinzipats 117–266

A. Der Schutzauftrag des Prinzeps 117–175

Die cura et tutela rei publicae universa 117
Die Schutzaufsicht des Augustus über Italien und Rom (cura, custodia urbis) 133
Der Stadtpräfekt als Vertreter des Prinzeps in der cura urbis 142
Die cura legum et morum 149
Die Übernahme der censoria potestas und des consulare imperium im Rahmen der cura legum et morum 159
Die zensorische Tätigkeit des Augustus im Rahmen der cura legum et morum 162
Anhang: Der Prinzeps als Landesvater (pater patriae) 166

B. Die auctoritas des Prinzeps 176–225

Das Wesen der auctoritas des Prinzeps 176
Der Rechtscharakter der auf die auctoritas des Prinzeps sich stützenden Verfügungen . . 194
Die Bestellung von Rechtsgutachtern ex auctoritate principis 202
Die auctoritas bei der Behandlung der codicilli und fideicommissa 205
Die kaiserliche auctoritas in ihren Wirkungen auf das Behördenwesen 208
Die Eingriffe der auctoritas des Augustus in das Wahlverfahren 215
Die Errichtung der cohortes vigilum 217
Die kaiserliche auctoritas und der Senat 218
Die auctoritas und die Freunde des Prinzeps 223

C. Zum imperium proconsulare des Prinzeps 225–244

Das befristete imperium proconsulare in den Jahren 27–23 v. Chr. 225
Das lebenslängliche imperium proconsulare als einziges Imperium des Prinzeps 234
Die Reichweite des imperium proconsulare 241

D. Imperator als Name des Prinzeps 245–260

Der Imperatorname des Diktators Cäsar 245
Der Imperatorname des Augustus 249
Die Bestätigung des Imperatornamens durch den Senat 252
Der Sinn des Imperatornamens 256

E. Die tribunicia potestas des Augustus in ihrer stufenweisen Entwicklung 260–266

Schluß: Die Vererblichkeit des Prinzipats 267–272

Sach-, Namen- und Stellenregister 273–290

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN.

Die Zeitschriften, Akademieberichte u. dgl. sind nach den Abkürzungen der Archäol. Bibliographie des Jahrbuchs des deutschen archäol. Instituts (1935) 7 ff. zitiert, abweichend wird nur die Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Rom. Abt. mit SZ angeführt.

Abele	Th. A. Abele, Der Senat unter Augustus (Studien zur Gesch. u. Kultur d. Altertums I, 2). Paderborn 1907.
Berlinger	L. Berlinger, Beiträge zur inoffiziellen Titulatur der röm. Kaiser. Diss. Breslau 1935.
Betti	E. Betti, Il carattere giuridico del principato di Augusto. Città di Castello 1915.
Bruckner	F. X. Bruckner, Zur Geschichte des Fideikommisses. München 1893.
Bruns, Fontes	C. Bruns-Gradenwitz, Fontes iuris Romani. 7. Aufl. Tübingen 1909.
CAH X	The Cambridge Ancient History X (1934).
Cichorius	C. Cichorius, Römische Studien. Leipzig 1922.
Cohen	H. Cohen, Description des monnaies frappées sous l'empire R. 2. Aufl. 1880–92.
Dessau	H. Dessau, Inscriptiones Latinae selectae. Berlin 1892 ff.
Dessau, KZ	H. Dessau, Geschichte der röm. Kaiserzeit. 2 Bde. Berlin 1924, 1926.
Diehl, Res g.	E. Diehl, Res gestae divi Augusti. 4. Aufl. Bonn 1925. (Kl. Texte f. Vorles. u. Übungen 29/30).
Dittenberger	W. Dittenberger, Sylloge inscriptionum graecarum. 3. Aufl. Leipzig 1915.
Dittenberger, Or. Gr.	W. Dittenberger, Orientis Graeci inscriptiones selectae. Leipzig 1903 bis 1905.
v. Domaszewski, Abh. z. r. R.	A. v. Domaszewski, Abhandlungen zur röm. Religion. Leipzig 1909.
v. Domaszewski, Consulate	A. v. Domaszewski, Die Konsulate der röm. Kaiser. SB Heid. 1918, 6. Abh.
v. Domaszewski, Fahnen	A. v. Domaszewski, Die Fahnen im röm. Heere. Abh. des Archäol. Epigr. Seminars d. Univers. Wien 1885.
v. Domaszewski, KZ	Gesch. d. röm. Kaiser. Leipzig 1909.
v. Domaszewski, Principia	A. v. Domaszewski, Die Principia des römischen Lagers. Neue Heid. Jbb. IX (1909).
v. Domaszewski, Rangordnung	A. v. Domaszewski, Die Rangordnung des röm. Heeres. B. Jbb. CXVII (1908).
v. Domaszewski, Religion d. r. Heeres	Die Religion des römischen Heeres, Westd. Z. XIV (1895).
Drumann-Groebe	Drumann-Groebe, Geschichte Roms in seinem Übergange von der republikanischen zur monarchischen Verfassung. 1899–1913.
McFayden, History	McFayden, The History of the Title Imperator under the Roman Empire. Chicago 1920.
McFayden, Prinzeps	McFayden, The princeps and the senatorial provinces, Cl.Ph. XVI, 34 ff. Chicago 1921.

McFayden, Rise	McFayden, The Rise of the princeps iurisdiction, within the city of Rome. Washington, Univ. Stud. Hum. Ser. X, 2 (1923), 181 ff.
Ferrero	G. Ferrero, Größe und Niedergang Roms I–VI (übersetzt von E. Kapff). Stuttgart 1908–10.
De Francisci	P. de Francisci, La costituzione augustea, in Studi in onore di P. Bonfante, I. Pavia 1929.
Friedländer, SG	L. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms. 9. Aufl. Leipzig 1919–21.
Gagé	J. Gagé, De César à Auguste. Où en est le problème des origines du Principat? Revue historique CLXXVII (1936).
Gardthausen	V. G. Gardthausen, Augustus und seine Zeit. Leipzig 1891 ff.
Gelzer, Caesar	M. Gelzer, Caesar, der Politiker und Staatsmann. Stuttgart 1921.
Gelzer, Meister d. P.	M. Gelzer in Meister d. Politik I. 2. Aufl. 1923 (Herausg. Marcks und v. Müller).
Gelzer, Nobil.	M. Gelzer, Die Nobilität in der römischen Republik. Berlin-Leipzig 1912.
Glauning	A. Glauning, Die Anhängerschaft des Antonius und des Octavian. Diss. Leipzig 1936.
Gwosdz	A. Gwosdz, Der Begriff des römischen princeps. Diss. Breslau 1933.
Hahn	L. Hahn, Das Kaisertum (Erbe der Alten VI). Leipzig 1913.
Hardy	E. G. Hardy, The Monumentum Ancyranum. 1923.
Heinen	H. Heinen. Klio XI (1911).
Helmchen, Auszug	G. Helmchen, Auszug d. Diss.-Jahrb. d. Philos. Fak. Marburg. 1922/23 Phil.-Hist. Abt. 19 ff.
Herzog	E. H. Herzog, Geschichte und System der römischen Staatsverfassung, I (Leipzig 1884), II (Leipzig 1887).
Hirschfeld, Verwaltungsbeamte	O. Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diokletian. 2. Aufl. 1905.
Hirschfeld, Kl. Schr.	O. Hirschfeld, Kleine Schriften. Berlin 1913.
Holmes	R. Holmes, The architect of the Roman Empire. Oxford 1928.
Jörs	P. Jörs, Die Ehegesetze des Augustus, in Festschrift Th. Mommsen. Marburg 1893. S. 3 ff.
Karlowa, Pomoerium	O. Karlowa, Intra pomoerium et extra pomoerium, in Festgabe zur Feier d. 70. Geburtstages d. Großh. v. Baden. Heidelberg 1896.
Karlowa	O. Karlowa, Römische Rechtsgeschichte I–II 1 Leipzig 1885, 1892 bis 1901.
Kornemann, Doppelprinzipat	E. Kornemann, Doppelprinzipat und Reichsteilung im Imperium Romanum. Leipzig 1930.
Kornemann, Mausoleum	E. Kornemann, Mausoleum und Tatenbericht des Augustus. Leipzig 1921.
Kromayer	J. Kromayer, Die rechtliche Begründung des Prinzipats. Diss. Marburg 1888.
Kruse	H. Kruse, Studien zur offiziellen Geltung des Kaiserbildes im römischen Reich. Stud. z. Gesch. u. Kultur d. Altert. XIX 3. Paderborn 1934.
Lang	A. Lang, Beiträge zur Geschichte des Kaisers Tiberius. Jenaer Diss. 1911.
Latte	K. Latte, Heiliges Recht. Tübingen 1920.

Madvig	J. M. Madvig, Die Verfassung und Verwaltung des römischen Staates. 2 Bde. 1881/82.
Magie	D. Magie, De Romanorum iuris publici sacrique vocabulis solemnibus in Graecum sermonem conversis. Leipzig 1905.
Marquardt-v. Domaszewski	Marquardt-v. Domaszewski, Röm. Staatsverwaltung II. 2. Aufl. 1884.
Mattingly	H. Mattingly, Coins of the Roman empire in the British Museum.
Ed. Meyer	Eduard Meyer, Caesars Monarchie und der Prinzipat des Pompeius. 2. Aufl. Stuttgart 1919.
Mitteis	L. Mitteis, Römisches Privatrecht I. Leipzig 1908.
Mommsen, RG	Th. Mommsen, Römische Geschichte.
Mommsen Res g.	Th. Mommsen, Res gestae divi Augusti iterum. ed.
Mommsen, StR	Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht I–III. 3. Aufl. Leipzig 1887 ff.
Mommsen, Strafr.	Th. Mommsen, Römisches Strafrecht. Leipzig 1899.
Münzer	F. M. Münzer, Römische Adelsparteien und Adelsfamilien. Stuttgart 1920.
v. Nischer	E. v. Nischer in Kromayer-Veith, Heerwesen u. Kriegführung d. Griechen u. Römer. Handbuch d. Altert. IV 312. München 1928.
Pelham	H. F. Pelham, Essyas, ed. by F. Haverfield. Oxford 1911.
Plaumann	G. Plaumann, Klio XIII (1913).
Plasberg	O. Plasberg, Cicero in seinen Werken und Briefen. Das Erbe der Alten, 2. Reihe XI (1926.)
Ramsay-v. Premerstein	W. M. Ramsay und A. von Premerstein, Monumentum Antiochenum. Klio, Beiheft XIX. Leipzig 1927.
Reitzenstein I	R. Reitzenstein, Idee d. Prinzipates. Nachr. d. Ges. d. Wissensch. zu Göttingen, Philol.-Hist. Kl. 1917.
Reitzenstein II	R. Reitzenstein. Hermes LIX (1924) 356 ff.
Renel	Ch. Renel, Cultes militaires de Rome: Les enseignes. Paris-Lyon 1903.
Riccobono	S. Riccobono jun., Augusto ed il problema della nuova costituzione, in Annali del Sem. Giuridico di Palermo XV. Cortona 1936.
Samter	R. Samter, Nichtförmliches Gerichtsverfahren. Weimar 1911.
Sandels	F. Sandels, Die Stellung der kaiserlichen Frau aus dem julisch-claudischen Hause. Giessener Diss. 1912.
Sauter	Fr. Sauter, Der römische Kaiserkult bei Martial und Statius. Stuttgart 1934.
Schücking	W. Schücking, Der Regierungsantritt. 1899.
Schulten	A. Schulten, Sertorius. Leipzig 1926.
Schulz, Prinzipat	O. Th. Schulz, Vom Prinzipat zum Dominat. Paderborn 1919.
Schulz, Rechtstitel	O. Th. Schulz, Die Rechtstitel und Regierungsprogramme der römischen Kaisermünzen. Paderborn 1925.
Schulz, Wesen	O. Th. Schulz, Das Wesen des röm. Kaisertums der ersten zwei Jahrhunderte. Paderborn 1916.
Schur	W. Schur, Sallust als Historiker. Stuttgart 1934.
Scott	K. Scott, Transactions of the American Philol. Association LVI. 1925.
Seeck	O. v. Seeck, Gesch. d. Unterganges der antiken Welt. Berlin 1895–1913.
Siber	H. Siber, Zur Entwicklung der römischen Prinzipatverfassung. Abh. Leipzig. Akad. XLII 3.

Stein, Ritterstand	A. Stein, Der römische Ritterstand. München 1927.
Stein, Verwaltung	A. Stein, Untersuchungen zur Geschichte u. Verwaltung Ägyptens unter der röm. Herrschaft. Stuttgart 1915.
Strachan-Davidson	Strachau-Davidson, Stud. in Roman criminal law. Oxford 1912.
Strack	P. L. Strack, Untersuchungen zur röm. Reichsprägung des 2. Jahrhunderts I. Stuttgart 1931.
Strehl	W. Strehl, M. Livius Drusus. Marburger Diss. 1887.
Stroux	J. Stroux, Eine Gerichtsreform des Kaisers Claudius. Sitzber. Bayer. Akad. Phil.-Hist. Kl. 8 Abh. 1929.
Stroux-Wenger	J. Stroux und L. Wenger, Die Augustusinschrift auf dem Marktplatz von Kyrene. Abhandlungen Bayer. Akad. Phil.-Hist. Kl. 35, 2. 1928.
Sulser	J. Sulser, Disciplina. Baseler Diss. 1920.
Taylor	L. R. Taylor, The divinity of the Roman Emperor. Middletown, Conn 1931.
Täubler	E. Täubler, Imperium Romanum. Leipzig 1913.
Vaubel	Th. Vaubel, Untersuchungen zu Augustus' Politik und Staatsauffassung nach den autobiographischen Schriften und der zeitgenössischen Dichtung. Diss. Gießen 1934.
Vittinghoff	Fr. Vittinghoff, Der Staatsfeind in d. röm. Kaiserzeit. Neue deutsche Forschg. 84. Berlin 1936.
Volkmann	H. Volkmann, Zur Rechtsprechung im Prinzipat des Augustus. Histor. Beiträge (Münchener Beitr. z. Papyrusforsch. u. antiken Rechtsgesch. 21). 1935.
Vrind	G. Vrind, De Cassii Dionis vocabulis quae ad ius publicum pertinent. Haag 1923.
Wagenvoort	H. Wagenvoort, Princeps. Philologus XCI (1936).
Weber	W. Weber, Princeps. Stuttgart 1936.
Weber, Prophet	W. Weber, Der Prophet und sein Gott. Leipzig 1925.
Weber, Untersuchungen	W. Weber, Untersuchungen zur Geschichte Hadrians. Leipzig 1907.
Wenger	L. Wenger, Institutionen des röm. Zivilprozeßrechts. München 1925.
Wiehn	E. Wiehn, Die illegalen Heereskommanden. Marburger Diss. 1926.
Wissowa	G. Wissowa, Religion und Kultus der Römer. 2. Aufl. München 1912.
Wlassak	M. Wlassak, Kritische Studien zur Theorie der Rechtsquellen im Zeitalter der klassischen Juristen. Graz 1884.

Nachtrag: Die Arbeiten von M. Th. Levi, Dopo Azio, RivFil. 1937, 1 ff. und Wilcken, JRS XXVII (1937) über die Stellung Octavians zum Senat in der ägyptischen Frage waren dem Herausgeber noch nicht zugänglich. Die auctoritas hat kürzlich U. Gmelin behandelt (Auctoritas, Römischer princeps und päpstlicher Primat, Berlin. Diss. 1936; das aus ihr hervorgegangene Buch des gleichen Verf., Römische Herrscheridee und päpstliche Autorität, 1937, konnte der Herausg. noch nicht einsehen). Gmelin schiebt die persönliche charismatische Seite der auctoritas sehr stark in den Vordergrund. Wenn diese Auffassung auch für die auctoritas der frühen Republik zutrifft, so wandelt sich die auctoritas doch mit fortschreitender Zeit immer mehr zu einem staatsrechtlichen Begriff, wie ihn die auctoritas Augusti als Grundlage des Prinzipats deutlich darstellt; dazu vgl. unten S. 188, 2.

EINLEITUNG.

In einem großartig angelegten juristischen Aufbau hat Theodor Mommsen im II. Bande seines epochemachenden römischen Staatsrechtes die rechtlichen Grundlagen der eigenartigen Herrschafts- und Staatsform, die wir mit ihm als den Prinzipat bezeichnen, vor unseren Augen erstehen lassen. In wichtigen Einzelfragen ist dann in neuerer Zeit so manches am Staatsrecht der Kaiserzeit berichtigt, ergänzt und auf einfachere Formen zurückgeführt worden von Johannes Kromayer in seiner Erstlingsschrift „Die rechtliche Begründung des Principats", die einen Markstein der Forschung auf diesem Gebiet bezeichnet, sowie in einer Reihe weiterer Arbeiten und Besprechungen.[1] Neben seinen Forschungen müssen, obgleich von der Kritik mehrfach umstritten, doch als zweifellos verdienstvoll die Bücher des Leipziger Gelehrten Otto Th. Schulz[2] erwähnt werden, die das ganze einschlägige Material sehr vollständig vorführen und den Grundgedanken vertreten, daß der Prinzeps nicht – wie Mommsen ausgeführt hatte – gültig auch durch Ausrufung seitens des Heeres, sondern nur durch Senats- und Volksbeschluß in den Formen des alten republikanischen Staatsrechts eingesetzt werden konnte. Weniger bekannt ist in der Fachliteratur der sehr bedeutende Aufsatz von Kjellén „Versuch eines natürlichen Systems der Staatsformen",[3] worin der Prinzipat als eine eigene Staatsform, und zwar als Übergangsform von der Demokratie (Republik) zur „Monokratie" (Cäsarismus) eingehender erörtert und auch durch mittelalterliche und neuzeitliche Analogien beleuchtet wird.[4] Eine wertvolle kritische Übersicht über die Lehrmeinungen gibt sodann Schönbauer (SZ XLVII 264 ff.); schließlich hat sich zu diesen Fragen Siber, Zur Entwicklung der römischen Prinzipatverfassung, geäußert (Abh. Lpz. XLII 3).[5]

---

[1] Vgl. Kromayer, Röm. Gesch., erschienen in: Weltgesch. in gemeinverst. Darst. (herausg. von L. M. Hartmann) III 160 ff.; ferner in Staat u. Gesellschaft der Griechen u. Römer (Wilamowitz, Kromayer, Heisenberg II 2. Aufl.) 317 ff.; 326; 357. Dazu kommt seine wichtige anerkennende Besprechung der Bücher von O. Th. Schulz: Lit. Zentralblatt 1916, 957 ff.; GGA 1919, 419 ff. [Vgl. dagegen die ablehnende Besprechung von M. Gelzer, HZ CXVIII 276 ff.]. Kromayers Richtung wird in gewissem Sinne neuerdings von dem amerikanischen Forscher McFayden fortgesetzt. Auf seine scharfsinnigen, aber nicht durchaus stichhaltigen Aufstellungen wird weiter unten (S. 232, 2) zurückzukommen sein.

[2] Das Wesen des röm. Kaisertums, Vom Prinzipat zum Dominat und die Rechtstitel und Regierungsprogramme der röm. Kaisermünzen.

[3] Zeitschrift für Politik VIII 427 f.

[4] Mancherlei Erwägungen, die zunächst die rechtliche Stellung griechischer Staatsleiter als προστάται betreffen, aber auch zur Beleuchtung des augusteischen Prinzipats sich anwenden lassen, enthält das ungeachtet mancher Mängel und unzutreffender Verallgemeinerungen anregende und gedankenreiche Buch von Strohm, Demos und Monarch. Untersuchungen über die Auflösung der Demokratie. [Weber I 73 vertritt engen Anschluß des Augustus an die in Perikles verkörperte ideale Staatsleitung; die Beweise dafür soll der II. Band seines Werkes geben.]

[5] [Siber faßt das Wesen des augusteischen Prinzipats als Summe getrennter, verschiedener Gewalten des Augustus und sieht in diesem den Privatmann, der sich in amtlichem Auftrag mit Staatsangelegenheiten

Neben der staatsrechtlichen Betrachtung des Prinzipats hat sich die Forschung in steigendem Maße der Untersuchung seiner philosophischen Grundlagen zugewandt, und zu dieser Frage sei hier zunächst Stellung genommen.

---

befaßte (SZ LV 147). Da er zudem die entscheidende Stelle des Mon. Ancyr. c. 34 in der falschen Lesung (dignitate statt des nachgewiesenen auctoritate) benutzt, kommt er zu keiner einheitlichen Deutung des Prinzipats (vgl. auch die Ablehnung der Methode Sibers durch Gagé 287). Eine solche, die der durch v. Premerstein vertretenen in manchem, insbesondere dem Gedanken der tutela, recht verwandt ist, bietet die wohl jüngste Arbeit auf diesem Gebiet von S. Riccobono jun., Augusto e il problema della nuova costituzione, Ann. Sem. Giur. di Palermo XIV 363 ff.]

I

ZUR PHILOSOPHISCHEN GRUNDLAGE DES PRINZIPATS.[1]

Nicht nur die gesellschaftliche Struktur des Freistaates hatte bereits principes civitatis gekannt, von denen immer wieder einer durch seine besondere auctoritas als erster Mann an der Spitze des Staates gelten konnte, sondern auch die Staatstheorie der Republik hatte in dem unmittelbar vorangehenden Menschenalter diese Funktion eines alle Mitbürger überragenden Prinzeps, des ersten Bürgers und Staatsleiters, in bestimmten Umrissen gezeichnet und so literarisch den Boden vorbereitet. Der Hauptvertreter dieser Staatslehre war Cicero in seinen 51 v. Chr. herausgegebenen, aber schon seit 54 vorbereiteten Büchern de re publica.

Auf die Bedeutung des von Cicero gegebenen Idealbildes eines leitenden Staatsmannes für den augusteischen Prinzipat haben als erste[2] neben Ferrero (IV 274 ff.; 285 f.) unabhängig voneinander drei deutsche Forscher hingewiesen: Birt,[3] Ed. Meyer (177 ff.) und Reitzenstein.[4] Vor allem durch den letzteren, der die Zusammenhänge durch überall einsetzende und eindringende Einzeluntersuchungen zu beleuchten sich bemühte, kam die Erörterung in lebhaften Fluß. Reitzensteins Hauptergebnisse bekämpfte R. Heinze,[5] dem Reitzenstein (II 356 ff.) erwiderte. Für diesen traten dann ein Schulz,[6] in der Hauptsache auch Plasberg (135 ff.) und mit ausführlichem Abwiegen aller Möglichkeiten Sprey.[7] Birt[8] begründete seine eigene, im wesentlichen mit Reitzenstein übereinstimmende Annahme von neuem, während auf dem Standpunkt Heinzes Schönbauer[9] blieb. Einen besonderen Standpunkt nimmt v. Domaszewski[10] ein, indem er zwar Beeinflussung der Staatsidee des Augustus durch die stoische Philosophie, aber ohne Vermittlung Ciceros zu erweisen suchte. Auch Kaerst,[11] der sich im allgemeinen Reitzenstein anschließt, erwägt die Möglichkeit, daß Augustus unmittelbar unter dem Einfluß stoischen Gedankengutes handelte. Ohne hier in eine eingehendere Erörterung der ganzen Frage – etwa mit neuen

[1] [Hier hatte v. Premerstein einen größeren Abschnitt geplant, der wohl auf das griechische Vorbild des προστάτης τοῦ δήμου zurückgreifen sollte, hat aber nur zu zwei Problemen, dem Einfluß der philosophischen Staatslehre auf Oktavians Politik und der Bedeutung des Tugendschildes, noch eingehend Stellung nehmen können.]

[2] Einen kurzen Hinweis brachte bereits O. E. Schmidt, Der Briefwechsel des M. Tullius Cicero (1893) 12.

[3] Römische Charakterköpfe (1. Aufl. 1913) 151.

[4] Reitzenstein I 399 ff.; 481 ff; eine Andeutung seiner Auffassung schon NGG 1914 S. 231, 1. Vgl. auch Kornemann, Mausoleum 42.

[5] Hermes LIX 73 ff. [6] Rechtstitel 95 ff., A. 234.

[7] De M. Tullii Ciceronis politica doctrina, Diss. Amsterdam 1928, 16 ff.

[8] Besonders in den letzten Auflagen seiner Röm. Charakterköpfe (z. B. 7. Aufl. 336ff.).

[9] SZ XLVII 310 ff., desgleichen, wenn auch etwas einschränkend, W. Otto, Kulturgesch. d. Altertums 111 A. 228.

[10] Die philosophische Grundlage des augusteischen Prinzipats. Bilder und Studien aus drei Jahrtausenden, Eberhard Gothein ... dargebracht, bes. 66. 70 f.

[11] NJbb. 1929, 653 ff. Zuletzt hat Köstermann, Philologus LXXXVII 358 ff.; 430 ff. in umfassender Sammlung gezeigt, wie Augustus dem ursprünglich in der Militärsprache üblichen Begriff der statio eine

eigenen Argumenten – eintreten zu können, muß ich doch meine Stellung zu dem Problem in Kürze darzulegen versuchen.

In engem Anschluß an Gedankengänge, die schon ein Jahrhundert früher von einem Manne aus dem Kreise des eifrig griechische Bildung fördernden jüngeren Scipio Africanus, dem Stoiker Panaitios von Rhodos,[1] geformt waren, hat Cicero in seinem Werke De re publica[2] vor allem in dem nur in Bruchstücken und Auszügen Späterer auf uns gekommenen 5. und 6. Buch das Idealbild eines rector oder moderator rei publicae, den wir nach den Hinweisen in anderen Schriften Ciceros unbedenklich als den princeps civitatis (civium) bezeichnen dürfen,[3] in einer Weise gezeichnet, die sich augenscheinlich recht nahe mit den von Augustus verfolgten Tendenzen berührt. Cicero verherrlicht die Freiheit der alten Republik als eine freilich fast schon der Vergangenheit angehörende

neue politische Bedeutung gegeben hat, die der pflichtgemäßen wachsamen Sorge, die der Prinzeps dem imperium gegenüber auf sich genommen hat, ja die er auf sich nehmen mußte und, wie der Soldat seinen Posten, nicht aufgeben darf. Diese Anschauung wurzelt so in der stoischen Ethik und Religionsphilosophie, daß auch von hier aus die oben aufgeworfene Frage gestellt werden muß, wie weit Augustus in seinem Handeln sich von philosophischen Ideen leiten oder wenigstens tragen ließ. Köstermann hält die erste Möglichkeit für wahrscheinlich. [Für die Begründung des Prinzipats wird diese grundsätzliche Frage von Pöschl 176 verneint; vgl. auch Glauning 43: „Oktavian hat seine Politik nicht nach einer Idee ausgerichtet, sondern es war ihm die Idee aus der Politik erwachsen." Gegenüber dieser in ihrer Ausschließlichkeit überspitzten Formulierung findet Wagenvoort 341 im ersten Satz des Mon. Anc. ein Bekenntnis des Augustus zum Ciceronischen Ideale. Dieser Anklang ist aber eher mit Schur 56 auf die gemeinsame ideologische Grundlage zurückzuführen, auf der der Staatsmann und der Philosoph als Kinder ihrer Zeit standen. In diesem Sinne erklärt Gagé 326: L'idée et le vocabulaire du „principat" étaient dans l'air, où il a suffi à Auguste de les capter. Zu dem zweifellosen nachträglichen philosophischen Ausbau des Prinzipats vgl. unten S. 8.]

[1] Die geistige Umwelt, aus der Panaitios hervorgegangen war, und seine Staats- und Pflichtenlehre, die Cicero den Römern durch lateinische Bearbeitung noch näher brachte, charakterisiert fesselnd v. Wilamowitz, Panaitios, Reden und Vorträge II[4] 190 ff. Die Anteile des Polybios und des Panaitios an der Staatslehre Ciceros versucht genauer abzugrenzen Taeger, Die Archäologie des Polybios 119 ff., dazu Klotz, Lit. Zentralbl. 1923, 640. [Die von Taeger vertretene Identifizierung von Polybios und Cicero ist wesentlich einzuschränken; vgl. Lörcher, Burs. LVIII 2 ff. Pohlenz, Festschrift R. Reitzenstein 87 f. sieht in De r. p. das römische Gegenbild zu Platons Politeia, während er später (Antikes Führertum 47) von De officiis ausgehend betont, daß Cicero die Hauptgedanken seines Werkes über den Staat von Panaitios übernommen habe. Die Auseinandersetzung Ciceros mit Plato arbeitet eindringlich und überzeugend Pöschl heraus, der z. B. die dem Gebrauch von princeps – principes parallele Verwendung von φύλαξ – φύλακες anmerkt und Ciceros Verherrlichung des Königtums (Lörcher 26 „rein platonisch-romantisch") aus der Tradition der idealistischen Staatsauffassung in Platos Politeia, Politikos und in der kynisch-stoischen Basileia bewertet. Carlsson, Eine Denkschrift an Cäsar über den Staat 114, 66 hebt ebenfalls das platonische Vorbild Ciceros für die Mischverfassung hervor und weist stellenweise Einfluß des Theophrast statt Polybios nach. Vgl. weitere Literatur bei Zancan, Rend. R. Ist. Lombardo 1936 1, 1, der es ablehnt, aus der in sich widerspruchsvollen Lehre der Verfassungen und des politischen Verfalls bei Polybios ein philosophisches System, etwa das des Panaitios, zu rekonstruieren. Diese Quellenuntersuchungen machen die Deutung des „Prinzipats" Ciceros als der Herrschaft des „Einen" sehr fraglich. Vgl. auch unten S. 5, 2.]

[2] Über die Entstehung und die Überlieferung dieser Schrift unterrichtet erschöpfend Plasberg 113 ff.

[3] Die Zulässigkeit dieser Gleichung wird allerdings von Heinze 77 f. und von Dessau, KZ I 61, 2 bestritten, da die Benennung princeps in den erhaltenen Teilen von de re publica nicht vorkommt und nur in einem vielleicht nicht wortgetreuen Zitat bei Augustinus (de civ. V 13) erscheint; vgl. aber Reitzenstein II 358 ff. (nur teilweise berichtigt von Dessau a. a. O.) [und die Reitzenstein zustimmenden Erwägungen Gagés 321 f.]; gegen Reitzenstein wieder Schönbauer 313. [Daß ein sicherer Beweis nicht zu führen ist, erläutern jetzt Gwosdz 90 f. und Carlsson 108, 60.]

Größe;[1] für die bewegte Gegenwart mit ihren sich überstürzenden Forderungen und den brennenden Nöten des Staates erkennt er die Notwendigkeit an, daß ein einziger[2] führender Mann von überragender auctoritas,[3] die ihm als dem geistig und sittlich Besten freiwillig von der Bürgerschaft zuerkannt wird,[4] die Zügel des Gemeinwesens in Händen halte und dieses durch seinen überlegenen Einfluß, den er nicht bloß als Amtsträger, sondern erforderlichenfalls auch als amtsloser Mann zur Geltung bringen soll, aus jeder Notlage, vor allem aus gefährlichen Umwälzungen, herauszuführen imstande sei.[5] Durch diese Schrift Ciceros, dessen republikanische Gesinnung über jeden Zweifel feststand, ist die leitende Stellung eines einzigen, ein höchstes Führertum im Rahmen des republikanischen Staates gerechtfertigt und sogar empfohlen worden; das Staatshaupt aber, dem er Raum gibt, der wahre princeps – denn es gibt auch einen falschen, unsittlichen, der Tyrannis gleichkommenden Prinzipat[6] – soll natürlich nicht um der eigenen Macht und des eigenen Vorteils willen (Cic. de off. I 86), sondern im Dienste der allgemeinen Wohlfahrt seines Berufes walten, also nicht als Tyrann, sondern unter freier und stetiger Mitwirkung des Senats und der herkömmlichen Volksversammlungen. In diesem Sinne fügt sich die Stellung des ersten Bürgers ganz gesetzmäßig und organisch in die Staats- und Gesellschaftsordnung der Republik ein. Gedacht hat Cicero dabei aller Wahrscheinlichkeit nach an eine bestimmte politische Persönlichkeit, an Pompeius,[7] der damals auf der Höhe seiner Erfolge und seiner Machtansprüche stand, der also befähigt erschien, als tatsächlicher princeps civitatis das in der Schrift vom Staate aufgestellte Führerideal zu verwirk-

[1] Ciceros pessimistische Äußerungen über den Untergang der pristina res publica, allerdings in Privatbriefen, siehe bei Heinze 82.

[2] Demgegenüber vertritt Heinze 74 ff. die Annahme, daß es sich bei Cicero stets um eine Mehrzahl, eine ganze Oberschicht von zur Leitung fähigen und zur Leitung berufenen Staatsmännern (πολιτικοί), nicht um einen die Spitze bildenden Mann und daher auch nicht um eine gewisse Annäherung an die Monarchie handeln könne; in seinem Sinne auch Schönbauer 313 und Dessau, KZ I 61, 2. Doch scheinen mir Heinzes scharfsinnige Einwendungen von Reitzenstein II 358 ff. und von Birt, Röm. Ch.[7] 337 f. mit guten Gründen widerlegt; vgl. Schulz, Rechtstitel 95 und Plasberg 136 ff. [Demgegenüber sei hier auf die trotz Vogt, Ciceros Glaube an Rom 57, 94 fast allgemeine Annahme der Heinzeschen Auffassung in den oben S. 4, 1 erwähnten neuesten Untersuchungen verwiesen: Pohlenz, Gnomon 1930, 295; Lörcher 30; Gwosdz 42. 90; Schur 44; Pöschl 7, 11. 117. Gegen Carlsson 107, der der ciceronischen Schrift „nicht jede monarchistische Tendenz absprechen" möchte unter Berufung auf den Gebrauch des moderator bzw. rector rei p., vgl. den Hinweis bei Gwosdz 91 ff., daß Cicero als Beispiele solcher rectores Männer wie Cato u. a. anführt. Eine annehmbare Synthese der gegnerischen Auffassungen Reitzensteins und Heinzes sucht Wagenvoort 340: für den Notfall, also nicht dauernd, billige Cicero die Führung eines princeps. Vgl. die Formulierung von Gagé 323: il semble bien que Cicéron n'ait nullement prévu le principat comme une institution permanente.]

[3] Vgl. De re publica I 34 (Reitzenstein II 360).

[4] Da er selbstlos nur dem allgemeinen Besten, der beata civium vita, dient. De re publica V 6, 8.

[5] Vgl. De re publica I 31; VI 9, 12, dazu Reitzenstein II 360, 2; 361 f. Schon in Platons Politeia und im Politikos kehrt das Motiv von der Rettung des Staates durch einen einzelnen auserwählten Mann häufig wieder; vgl. Heintzeler, Das Bild des Tyrannen bei Plato 87, 189.

[6] Reitzenstein II 357 A. Nach Weber, Der Prophet 35, 1 sind „Ciceros gerechter Staatsmann und Staat Gegenbilder des egoistisch-imperialistischen . . . ein alter Topos griechischen Denkens".

[7] So Birt[7] 336 ff.,; 338; Meyer[1] 177, 1 und bes. 188 ff.; einschränkend Plasberg 140 ff. Abweichend davon Heinze 80; 84; 89 ff.; Reitzenstein II 358, 2; Dessau, KZ I 61, 2. [Carcopino spricht der Schrift Ciceros jede Beziehung auf zeitgenössische Politiker ab, dagegen vgl. Gagé 295.] Beachtenswert scheint mir, daß der von Cicero gebrauchte Vergleich des moderator rei publicae mit dem einen Arzt, dem

lichen, eine Hoffnung, die sich in der Folge wegen der politischen Fehler des Pompeius freilich als trügerisch erweisen sollte.

Wie sich aus dem Gesagten ergibt, scheint mir die Aufstellung Ferreros, Birts usw. ohne Vorbehalt zu bejahen: Cicero hat wirklich in seinem Werk vom Staate den einen großen, mit fast monarchischer Geltung an die Spitze des republikanischen Staates tretenden Prinzeps im Auge gehabt. Es fragt sich weiter, inwieweit diese schon seit geraumer Zeit durch die Tätigkeit griechischer Philosophen vielen Gebildeten Roms nicht unbekannte, von Cicero weiteren Kreisen nähergebrachte staatstheoretische Vorstellung etwa den augusteischen Prinzipat richtunggebend beeinflussen konnte. Hier ist zunächst besonders Schönbauer (312 ff.) zuzugeben, daß durch jene griechische Staatslehre in der höhergebildeten und zugleich politisch maßgebenden Schicht der römischen Gesellschaft eine für den Prinzipat günstige Grundstimmung gefördert und gestärkt wurde. Sehr stark mußte dabei ins Gewicht fallen, daß ein eifriger Republikaner und Verfechter der Ansprüche der Nobilität und so berühmter Literat wie Cicero diese Anschauung vertrat. Ohne Zweifel kannte auch Augustus selbst bei seiner wenigstens äußerlich vorhandenen, wenn auch nicht tiefgehenden philosophischen Vorbildung dieses von Cicero und seinen griechischen Vorgängern entworfene Idealbild, und er hatte sicher Grund, diese ungewollte Bundesgenossenschaft der Staatstheorie willkommen zu heißen. Aber darüber hinausgehende Wirkungen, eine Beeinflussung des staatsmännischen Handelns und der programmatischen politischen Äußerungen des Augustus durch die stoische Staatstheorie lassen sich in keinem Fall mit Sicherheit erkennen; die vor allem von Reitzenstein in seiner ersten Abhandlung zusammengestellten Stellen, in denen sich Berührungen zu ergeben scheinen, sind meiner Überzeugung nach lediglich als Parallelerscheinungen ohne ursächlichen Zusammenhang aufzufassen. Der Gedanke also, daß Augustus etwa in staatsklugem Entgegenkommen gegen höhergebildete, republikanisch empfindende Kreise die Bücher Ciceros De re publica auch nur gelegentlich und, so gut sich eben philosophische Doktrin in die Wirklichkeit übertragen ließ, als eine Art brauchbaren politisch-ethischen Leitfadens praktisch benutzt hätte, läßt sich nicht aufrechterhalten.[1] Zur Erklärung dafür kann allerdings nicht das mangelnde innere Verhältnis des Augustus zur griechischen Philosophie oder ein Widerwille gegen Cicero als den unter seiner Mitverantwortlichkeit gemordeten verkappten Gegner herangezogen werden; Hindernisse solcher Art gab es nicht für den kühlen politischen Rechner, der einen Strich durch die Vergangenheit zog und im Jahre 30 Ciceros Sohn, im Jahre 23 v. Chr. den eifrigen Parteigänger des Cäsarmörders Brutus, Sestius, zu Konsuln beförderte, ja sogar den von letzterem offenkundig betriebenen Brutuskult als Beweis seltener Freundestreue lobte und duldete und bei späterer Gelegenheit auch das Verhalten des jüngeren Cato ehrenvoll würdigte.[2] Die Staatsform des Prinzipats, für die sich Augustus seit 27 v. Chr. entschieden hatte, war eben das praktische Ergebnis einer jahrhundertelangen politisch-sozialen Entwicklung, hervorgegangen aus dem republikanischen Parteiführer- und Gefolgschaftswesen, welches

---

die Heilung des Kranken anvertraut ist (ad Att. VIII 11, 1: Selbstzitat aus de re p. V; dazu de re p. I 62; vgl. Birt 337 f.) in dieser Zeit als politisches Schlagwort gerade auf Pompeius und sein Konsulat sine collega im Jahre 51 angewendet wiederkehrt; s. bes. Plutarch Pomp. 55; dazu App. b. c. II 23, 87; Tac. ann. III 28.

[1] [Diesen Standpunkt vertritt auch Gagé 326 und de Martino, vgl. SZ LVII 449.]

[2] Macrob. sat. II 4, 18; dazu Cichorius 292 f.

irgendeiner Unterstützung durch ein philosophisches System, das dann doch nur für einen verhältnismäßig kleinen Kreis der Höhergebildeten hätte wirksam werden können, in keiner Weise bedurfte. Wenn Augustus seit der Niederlegung seiner außerordentlichen Befugnisse (Januar 27 v. Chr.) nicht durch eine der republikanischen Verfassung widerstrebende höchste Gewalt (potestas), sondern lediglich durch seine von allen anerkannte auctoritas der Erste im Staat sein wollte, wenn er das Gemeinwesen auf Grund freiwilligen Anschlusses der Gesamtbürgerschaft und nur dem Gebot der necessitas folgend zu ihrer Rettung und Wohlfahrt zu leiten behauptete, so mochte der philosophisch einigermaßen Gebildete dabei immerhin an die von Platon von seinem idealen Staatslenker schon geforderte ἐπιστήμη und den seit Platons Politikos (p. 291 DE) immer wieder hervortretenden Grundsatz des ἑκουσίων ἄρχειν denken,[1] an den von Aristoteles ausgeprägten Gegensatz zwischen dem das Wohl der Bürger fördernden Regenten und dem Tyrannen, dessen Kennzeichen die Herrschaft zum eigenen Nutzen ist, und an mancherlei entsprechende Ausführungen in Ciceros Werk vom Staate. Aber in Wirklichkeit handelt es sich hier, wie auch diese Untersuchungen zeigen sollen, um inhärente Wesensmerkmale einer von Augustus in schon ziemlich fortgeschrittener Entwicklung übernommenen staatsrechtlichen Vorstufe des Prinzipats, also nicht um Zugeständnisse an irgendeine theoretische Lehre. In gleicher Weise wurzelt in realen Forderungen dieser Politik[2] das bei Augustus wie bei vielen seiner Nachfolger hervortretende Bestreben, den Eindruck hervorzurufen, daß der auf Grund der Staatsnotwendigkeit an die Spitze gerufene Bürger wirklich der durch sittliche Vorzüge und Bürgertugenden geeignetste, der „würdigste und beste" sei, und der auf die Festigung der Bindung zwischen Führer und Geführten hinzielende, immer wieder einsetzende Versuch, die Bürgerschaft sittlich zu heben. Als Helferin zu letzterem Zweck wählte Augustus nicht etwa die philosophische Ethik, die doch nur einem verhältnismäßig kleinen Kreis zugänglich gewesen wäre, sondern die den breiten Massen viel mehr einleuchtende nationale und religiöse Restauration, die Erneuerung des ernsthaften sittenstrengen Römertums der guten alten Zeit, um die er mit den verschiedensten Mitteln, durch Gesetzgebung und eigenes Beispiel, durch Wiedererweckung der alten Gottesdienste und Volkssitten, der stolzen Erinnerungen an die große Vorzeit unter Zuhilfenahme der antiquarischen Forschung, der Geschichtsschreibung und vor allem der Dichtung zäh ausdauernd, wenn auch ohne durchschlagenden Erfolg sich bemühte. Der Vers des alten Ennius „moribus antiquis res stat Romana virisque", den auch Cicero an den Beginn seines 5. Buches gesetzt hatte, gibt wenigstens in seinem ersten Teil das Reformprogramm des Augustus an [vgl. Riccobono 471; Pöschl 162].

Wenn somit von einer unmittelbaren Abhängigkeit der augusteischen Staatsidee von der Philosophie des Cicero oder seiner griechischen Vorgänger m. E. nicht gesprochen werden kann, so sind doch die auf beiden Seiten sich ergebenden Entsprechungen für unsere Zwecke sehr wertvoll; sie zeigen uns, daß die Staatslehre jener Männer kein leerer, blutloser Schemen, keine abseits der Wirklichkeit stehende Utopie war, sondern daß sie klar die in der römischen Staats- und Gesellschaftsordnung gegebenen Möglichkeiten

[1] Dazu Reitzenstein II 359, 1; jetzt Heintzeler 83 und W. Schmid, ebd. 124 sowie Schönbauer 318.

[2] [Vgl. Gwosdz 94: „Augustus übernimmt als princeps die Führung des Staates, nicht weil Cicero diesen Begriff geprägt hat, sondern weil er den kraft seines Einflusses und Ansehens zu einer Führerrolle gelangten Senator der Republik bezeichnete".]

einer Weiterentwicklung ohne Umsturz der republikanischen Verfassung erkannt hatten. Jedenfalls sind wir berechtigt, in vielen Stücken das Bild des idealen Staatsleiters bei Cicero auch zur Erläuterung des augusteischen Prinzipats heranzuziehen.

Allerdings können wir von Ciceros Darstellung keinen Einblick auch nur andeutungsweise in die eigentlich treibenden sozialen Kräfte erwarten, die einen solchen Bürger als Prinzeps an die Spitze seiner Gesellschaft und seines Gemeinwesens zu bringen und auf dieser Höhe zu halten vermochten; ist doch das über den Realitäten stehende Idealbild Ciceros mit Bewußtsein den Kampfplätzen der Alltagstheorie entrückt, obgleich mit diesen wohl keiner besser vertraut war als der hier im Philosophenmantel einherschreitende Politiker von Arpinum. Die Rolle, die bei ihm der weiseste und beste Bürger spielt, ist in Wirklichkeit in Rom dem durch ererbten Einfluß und durch überlegene diplomatische Klugheit zur höchsten und militärischen Macht gelangten Politiker zugefallen.

Wie leicht sich in den philosophischen Ideenkreisen der politisch-sozialen Wurzeln entsprossene augusteische Prinzipat nachträglich verankern konnte, sei an einem bezeichnenden Beispiele klargelegt, an der Aufzählung der Tugenden auf dem Ehrenschilde, mit dem 27 v. Chr. Senat und Volk von Rom Augustus auszeichneten.[1]

An sich ist eine Häufung von Tugenden als Motiv in Ehrenbeschlüssen und Ehreninschriften nicht selten. Die Formel, die damals im Senat zum Vorschlag gebracht wurde, war bereits literarisch vorbereitet. Ihre Elemente liegen uns vor in der im Jahre 7 v. Chr. herausgegebenen Archäologie des Dionys von Halikarnaß in einem aller Wahrscheinlichkeit nach aus einer älteren Quelle geschöpften Zusammenhang, in dem Abschnitt über Romulus und die Verfassung der ältesten römischen Gemeinde. Hier werden (II 18, 1 und 2) die Eigenschaften aufgezählt, die Romulus als Bürgschaft für das Gedeihen des Staates betrachtet und den Bürgern einzuprägen bemüht war: τοῦ καλῶς οἰκεῖσθαι τὰς πόλεις αἰτίας ὑπολαβὼν ἃς θρυλοῦσιν μὲν ἅπαντες οἱ πολιτικοί, κατασκευάζουσι δ' ὀλίγοι, πρῶτον μὲν τὴν παρὰ τῶν θεῶν εὔνοιαν ... ἔπειτα σωφροσύνην τε καὶ δικαιοσύνην ... τελευταίαν δὲ τὴν ἐν τοῖς πολέμοις γενναιότητα τὴν παρασκευάζουσαν εἶναι καὶ τὰς ἄλλας ἀρετὰς τοῖς ἔχουσιν ὠφελίμους ... 2 εὐσεβῆ καὶ σώφρονα καὶ τὰ δίκαια ἀσκοῦσαν καὶ τὰ πολέμια ἀγαθὴν ἐξεργάζονται πόλιν. Wir haben hier (§ 2) die drei aus der φρόνησις abgeleiteten Kardinaltugenden der stoischen Philosophie vor uns, ἀνδρεία, σωφροσύνη, δικαιοσύνη, in der Weise, daß jedenfalls als Zugeständnis an römische Denkart der allgemeine Begriff der δικαιοσύνη zerlegt wird in die Gerechtigkeit gegen Menschen und in eine solche gegen die Götter (εὐσέβεια) und die letztgenannte in der Reihe den Vortritt erhält, jedenfalls im Hinblick auf die römische, stark religiös gefärbte Empfindungsweise. Wir brauchen nur an die Stelle der für eine breitere Allgemeinheit wenig faßbaren σωφροσύνη die für 27 v. Chr.

[1] Mon. Anc. c. 34. [Weber I 220, 690 verspricht für seinen II. Band eine Würdigung der Schildinschrift hinsichtlich „der römischen Tradition und der griechischen Lehre vom πολιτικός". Liegle, ZNum. XLII 98 ff. möchte „die vier Kardinaltugenden des Prinzipats als eine besonders einfache und streng architektonische Anordnung von vier urrömischen Kardinaltugenden römischer Staatslehre" nachweisen. Er untersucht das gesonderte Auftreten der beiden Begriffspaare virtus–clementia und iustitia–pietas in den Inschriften und der Literatur der Republik. Wenn er auch selbst für das erste Tugendpaar auf die „attische Staatslehre Platons zurückgeführt wird und ferner auf Dionys v. Halik. II 18 aufmerksam macht", so ist ihm doch entgangen, daß die so bezeichnende Vereinigung aller vier Tugenden von der stoischen Tugendlehre beeinflußt ist, ja sich schon bei Gorgias findet· vgl. die reiche Stellensammlung bei Markowski Eos XXXVII 111 ff.]

besonders aktuelle clementia als pars der temperantia einzusetzen, als welche sie bei dem Eklektiker Cicero und dem Stoiker Seneca erscheint,[1] und wir erhalten die Tugenden des Ehrenschildes, wobei auf letzterem die gewöhnliche historische Reihenfolge ἀνδρεία (virtus), σωφροσύνη (clementia), δικαιοσύνη (iustitia), εὐσέβεια (pietas) genau eingehalten ist und die ursprüngliche Einheitsidee der δικαιοσύνη durch Verbindung der iustitia und pietas zu einem Paar deutlicher hervortritt. Auch an anderer Stelle kommt Dionys auf die Bürgertugenden der ältesten römischen Gemeinde zu sprechen II 28, 1: ὁρῶν γὰρ ὅτι τὸ σωφρόνως ζῆν ἅπαντας καὶ τὰ δίκαια πρὸ τῶν κερδαλέων αἱρεῖσθαι καρτερίαν τε τὴν παρὰ τοὺς πόνους ἀσκεῖν καὶ μηδὲν ὑπολαμβάνειν χρῆμα τιμιώτερον ἀρετῆς. Diese Ermahnungen decken sich mit der zuerst angeführten Stelle, die aber ihrerseits den Vorzug der Vollständigkeit anstrebenden und auf die stoffliche Anordnung einwirkenden Systematik für sich hat. Mit diesen Stellen hat es eine besondere Bewandtnis. In einer tiefeindringenden Untersuchung hat Pohlenz[2] den überzeugenden Nachweis erbracht, daß die Schilderung der von Romulus gegebenen Verfassung in eigentümlicher Weise sich von der übrigen, meist auf jüngere Annalisten zurückgehenden Darstellung der römischen Königszeit abhebt, zum Teil direkte, von Dionys offenbar selbst nicht bemerkte Widersprüche aufweist und besondere Tendenzen verfolgt. Pohlenz hat richtig erkannt, daß es sich hier um eine von Dionys unbedenklich als Vorlage benutzte politische Tendenzschrift jüngeren Datums handelt. Diese wäre nach ihm in der Zeit Cäsars entstanden, um das von Cäsar angestrebte Königtum an einem Beispiel aus der Vorzeit Roms als dem Staat besonders angemessene und wohltätige Verfassungsform zu empfehlen. Eine Reihe von Cäsar durchgeführter Reformen und Anordnungen erscheinen bereits in der ältesten Verfassung vorgebildet. So würde uns Cäsar hier als ein zweiter Romulus entgegentreten, und dafür bringen Pohlenz und fast gleichzeitig Scott (89 ff.) folgende Hinweise: die für ihn beschlossene Aufstellung der statua inter reges, die ihm als einzigartige Auszeichnung bewilligte Darbringung von Spolia opima, die Annahme der alten Königstracht[3] und vor allem die von Cicero wiederholt erwähnte Weihung seiner Statue mit der Inschrift deo invicto im Tempel des Quirinus, weshalb ihn Cicero als σύνναος oder contubernalis Quirini spöttisch bezeichnet. M. E. müssen wir jedoch mit der Datierung etwas tiefer hinabgehen in die Zeit Oktavians kurz vor 27 v. Chr. Der Romulusgedanke ist doch erst damals unter Oktavian zu besonderer Kraft gekommen; nach allen Anzeichen ist hier schon nicht mehr eine bloße Annäherung wie bei Cäsar, sondern der Versuch einer förmlichen Gleichsetzung, die in dem Oktavian den verkörperten neuen Romulus sieht. Damals im Jahre 28 v. Chr. trug Oktavian das Hochgefühl in sich, Retter und Neugründer des römischen Staates zu sein; nachdem er

[1] Freilich im Gegensatz zu der älteren Stoa, bei der die begrifflich allerdings der clementia nicht genau entsprechende und nur mangels eines besseren Ausdrucks zur Wiedergabe der clementia verwendete ἐπιείκεια als eine schwächliche, strenger Gesetzmäßigkeit zuwiderlaufende Nachgiebigkeit in Verruf war. Zur stoischen Tugendlehre vgl. Überweg-Prächter, Grundr. d. Gesch. d. Philosophie d. Altertums[10] 262 und 265; Ed. Zeller, Die Philosophie der Griechen III 1, 243 f.; K. Meister, Tugenden der Römer, Heidelberg (1930) 16. 20.

[2] Hermes LIX 157 ff. Schon Taeger, Die Archäologie des Polybios 127, hatte an eine besondere, von der sonst bei Dionys verwerteten annalistischen Tradition verschiedene Vorlage gedacht, vgl. Pohlenz 165, 1. Den Ergebnissen des letzteren stimmt ein feinsinniger Beurteiler wie Heinze, Hermes LXIV 64 zu.

[3] D. h. des Triumphalkleides, das nach römischer Überlieferung die Tracht der eigenen alten Könige war; vgl. Alföldi, RM L 30.

schon im Jahre 36 seine Wohnung unter Beobachtung uralter Vorschriften der Auguralllehre als aedes publica auf dem Palatin an der nämlichen Stelle[1] aufgeschlagen hatte, wo uralte Tradition die casa Romuli und andere Erinnerungszeichen an die älteste Stadtgründung fand, trug er sich mit dem Gedanken, auch selbst den Namen Romulus anzunehmen, der auch bei Mitgliedern des Senats Anklang fand. Allerdings sagt Pohlenz, daß eine Schrift mit so deutlich hervortretender monarchischer Tendenz nicht aus der Zeit des Augustus stammen kann, und wir müssen ihm darin Recht geben, sofern er vorzugsweise an die Zeit seit der formellen Wiederherstellung des Freistaates, zu Beginn des Jahres 27 v. Chr. denkt. Aber dieser Zeit liegen jene Jahre des Absolutismus voraus von 30 bis 28 v. Chr., in denen der zur tatsächlichen Alleinherrschaft gelangte Oktavian nach Abschluß der Bürgerkriege nach seiner eigenen Aussage[2] auch rechtlich ein unumschränktes Regiment im Staate ausübte; damals mußte es in den hauptstädtischen Kreisen, ja vielleicht sogar dem Oktavian selbst, noch durchaus zweifelhaft erscheinen, nach welcher Richtung der neue Kurs gehen werde und in welchen Formen das Staatswesen in Zukunft geleitet werden sollte, ob in einer cäsarisch-absolutistischen, unverhüllten Monarchie oder in der den republikanischen Rahmen äußerlich beibehaltenden Form des Prinzipats. Oktavian führt ferner in den Jahren 29–27 v. Chr. eine gründliche Neuordnung des Staates und des Reiches in Verwaltung und Verfassung durch, deren Spuren sogar in unserer für diese Zeit besonders dürftigen Überlieferung hervortreten, er setzte insbesondere auf Grund der ihm schon damals als Spezialauftrag verliehenen cura morum et legum nicht bloß nach langer Zeit wieder einen census der Gesamtbürgerschaft, sondern auch eine weit darüber hinausgehende umfassende Sitten- und Sozialreform auf dem Wege der Gesetzgebung ins Werk.[3] Diese Tatsache macht wieder die besondere Hervorhebung der vier von Romulus in seinen Bürgern gefestigten Tugenden in einem ganzen umfangreichen Abschnitt bei Dionys voll verständlich. Daß diese Römertugenden sich im wesentlichen mit jenen des goldenen Ehrenschildes vom Jahre 27 decken, kann unmöglich bloßer Zufall sein; andererseits hätte diese Gruppierung, wenn sie in einer um das Jahr 46 entstandenen Flugschrift aufgetreten wäre, schwerlich noch im Jahre 27 einen solchen Einfluß auszuüben vermocht, daß sie vom damaligen Senat für die Inschrift jenes dem Augustus huldigenden Denkmales verwertet worden wäre. Vielmehr liegt auch darin ein wichtiger Beweis für die Entstehung jener Schrift kurz vor 27. Wir kommen damit in die gleiche Zeit, in der die Römeroden des Horaz (c. III 2–6) entstanden sind, welche die gleichen nationalen Tugenden, die virtus, iustitia, temperantia und pietas, verherrlichen und sie zugleich in enge Beziehung zu Oktavian setzen. Die bei Dionys sich darbietenden Begriffe der Bürgertugend als solcher und die auf dem Ehrenschild sich ausdrückende Verknüpfung dieser Tugenden mit dem ersten Bürger als ihrem vorbildlichen

[1] F. Muller, Augustus (Mededeel. K. Akademie v. Wetensch., Afdeeling Letterkd., LXIII A, Nr. 11, Amsterdam 1927) 57 ff. [Vgl. die weiteren Beweise für dieses bewußte Anknüpfen des Oktavian an Romulus in der Zusammenstellung von A. Glauning, O. Glauning zum 60. Geburtstag 54 ff. Daß die Apotheose des Prinzeps zu seinen Lebzeiten nach dem Vorbild des Romulus angebahnt und später vollzogen wurde, hat Bickermann, ARW XXVII 27 zu zeigen versucht; dazu vgl. noch Vittinghoff 108 f. Zur Verherrlichung des Romulus und einer gewissen Rehabilitierung des römischen Königtums in diesen Zeiten vgl. Gagé 316. 330.]

[2] Mon. Anc. c. 34 per consensum universorum [potitus reru]m om[n]ium. [Vgl. die neueren Deutungen dieser Stelle unten S. 43,2. 64,1.] [3] Belege dafür am besten bei Jörs.

Träger sind bei Horaz dichterisch unauflöslich in eins verbunden. Eine zeitliche Abgrenzung nach unten hin erlaubt Dionys II 11: ἐξ οὗ δὲ Γάιος Γράκχος ἐπὶ τῆς δημαρχικῆς ἐξουσίας γενόμενος διέφθειρε τὴν τοῦ πολιτεύματος ἁρμονίαν, οὐκέτι πέπαυνται σφάττοντες ἀλλήλους καὶ φυγάδας ἐλαύνοντες ἐκ τῆς πόλεως καὶ οὐδενὸς τῶν ἀνηκέστων ἀπεχόμενοι παρὰ τὸ νικᾶν. Mit Recht hat Pohlenz (166 f.) betont, daß der im Jahre 7 sein Werk herausgebende Dionys in einer Zeit tiefsten inneren Friedens nicht von sich selbst aus so schreiben konnte, sondern hier lediglich seiner Vorlage zu nahe gefolgt ist und auch dadurch seine Abhängigkeit verrät. Jene Worte passen aber nicht bloß auf die letzten Jahre Cäsars, sondern nicht minder auf die ersten Jahre nach der Schlacht von Aktium (31 v. Chr.), wo das Grausen der Bürgerkriege in den Gemütern noch nachzittert und die Furcht vor ihrer Wiederkehr bei den Zeitgenossen, so auch bei Horaz, noch nicht endgültig überwunden ist.

Ferner lassen sich alle jene Hinweise im Romulusabschnitt des Dionys, welche Pohlenz auf Cäsars Tätigkeit gedeutet hat, auch auf Oktavians großes Reformwerk beziehen, manche von ihnen mit wesentlich größerer Wahrscheinlichkeit. Dies gilt zunächst von dem ganzen Akt der Einrichtung des Gemeinwesens, dessen Neugründung als Verdienst Oktavian in viel höherem Maße in Anspruch nehmen konnte als Cäsar, der es nur zu einem verhältnismäßig bescheidenen Anfang brachte, dann von dem starken Hervortreten der ältesten gottesdienstlichen Ordnungen in Kult und Priesterschaften Roms, die – in der sonstigen Überlieferung dem Numa zugeschrieben – hier auf Romulus zurückgeführt werden und gerade im Jahre 28 unter Oktavian erneuert wurden, während unter Cäsar so gut wie nichts hatte dafür geschehen können; ferner von der Stellung des Senats, der nach Dionys (c. 12) als der Träger der höchsten Staatsgewalt erscheint und damit, wie Pohlenz (188) selbst treffend dargelegt hat, eine größere Bedeutung und Unabhängigkeit erhält, als Cäsar selbst ihm jemals zuzugestehen gedachte; schließlich von der bedeutenden Rolle der durch die Klientel geschaffenen Treuverhältnisse,[1] von der bevorzugten Behandlung der Landwirtschaft, die Romulus als den allein den römischen Bürgern angemessenen Beruf im Gegensatz zu den banausischen Gewerben festsetzt, was wieder mit den großen Koloniegründungen des Oktavian in Italien in den Jahren seit 29 v. Chr. und der dadurch gebotenen Förderung des gerade zu dieser Zeit auch von Virgil dichterisch verherrlichten Landbaus und des Bauernstandes seitens Oktavians zusammentrifft. Zudem lassen sich noch mancherlei Einzelzüge bei Dionys im gleichen Licht betrachten. Die dem Romulus übertragene Aufgabe „νόμων καὶ τῶν πατρίων ἐθισμῶν φυλακὴν ποιεῖσθαι καὶ παντὸς τοῦ κατὰ φύσιν ἢ κατὰ συνθήκας (!) δικαίου προνοεῖν“ (c. 14, vgl. Pohlenz 187) paßt im Ausdruck genauer mit der cura legum et morum Oktavians im Jahre 29/28 zusammen als mit der praefectura morum seines Adoptivvaters ebenso wie das Recht des Herrschers „γνώμης ἄρχειν“ eher dem seit 28 v. Chr. zum princeps senatus bestellten Oktavian ansteht wie dem Diktator Cäsar. Die von Romulus angeordnete Vertretung des abwesenden Herrschers durch den praefectus urbi wird versuchsweise als förmliches Amt einem einzigen Manne im Jahre 28 von Oktavian anvertraut, während Cäsar im Jahre 46 an Stelle der damals nicht gewählten hauptstädtischen Magistrate mehrere praefecti eingesetzt hatte. Während Cäsar eine Leib-

[1] Der unbekannte Verfasser des Traktats hat unbedenklich dem schon aus den 12 Tafeln überlieferten Satz „patronus si clienti fraudem fecerit, sacer esto“ wegen der damals grundlegenden Bedeutung der Gefolgschaftstreue eine sonst nirgends bezeugte Ausdehnung gegeben, indem er auch den Treubruch des Klienten von Romulus mit der Strafe der Ächtung belegen läßt; vgl. auch Heinze, Hermes LXIV 151. 159, 1.

wache durchaus ablehnte, weist die als durchaus unverfänglich dargestellte Einrichtung einer solchen durch Romulus deutlich auf Oktavian, der keineswegs auf eine solche zu verzichten gedachte, ja sogar noch im Jahre 27 gleichzeitig mit der Wiederherstellung des Freistaates eine Solderhöhung für seine Prätorianer beschließen ließ.[1] Wie Romulus die auserlesene Truppe der 300 celeres aufstellte, so bekundete Oktavian für das Priestertum der tribuni celerum (vgl. u. S. 104) besonderes Interesse und rief sie nach dem Jahre 29 v. Chr. – wir wissen nicht genauer wann – wieder ins Leben im Zusammenhang mit der Vermehrung der das Waffenspiel der Troja aufführenden Turmen patrizischer Knaben von zwei auf drei, die ihrerseits wieder eine Folge der im Jahre 28 vorgenommenen Ergänzung des Patriziats sein mag.

All diese einzelnen Züge bestätigen die zeitliche Ansetzung der Schrift in das Jahr 28 v. Chr., die sich uns in erster Reihe durch den Hinweis auf den neuen Romulus-Oktavian und auf die Wiederkehr der vier Tugenden in der Inschrift des Ehrenschildes empfahl. Kurz zuvor im Jahre 30 war Dionys nach Rom gekommen, hatte Aufnahme und Gönnerschaft in den Häusern von Senatoren – allerdings nicht solchen, die als besonders vornehm galten oder den Machthabern sonderlich nahestanden – gefunden und sich, wie er selbst berichtet, sofort eifrig dem Studium der lateinischen Sprache und der römischen Geschichte gewidmet. Gleich in den ersten Jahren dieses römischen Aufenthalts wird er dann jene Tendenzschrift über die Verfassung des Romulus kennengelernt haben, sei es durch Rezitation[2] in größerem Kreise, sei es in Niederschrift; sie scheint einen so großen Eindruck auf ihn gemacht zu haben und nicht nur auf ihn, sondern auch auf manche Senatskreise,[3] wofür ja die Übernahme des in ihr aufgestellten Kanons der vier Römertugenden in die Ehreninschrift spricht, daß er sie bei der endgültigen Bearbeitung des Stoffes für seine 7 v. Chr. herausgegebene römische Urgeschichte unbedenklich trotz ihres unhistorischen Charakters und der von Pohlenz aufgezeichneten Widersprüche mit seiner sonstigen Darstellung in sein zweites Buch einarbeitete. Daß er etwa sie selbst in seiner ersten römischen Zeit verfaßt, vielleicht vorgetragen und dann nach zwei Jahrzehnten sozusagen aus der Schublade wieder hervorgezogen und verwertet hätte, scheint mir nach der einleuchtenden Darlegung von Pohlenz (161 ff.) völlig ausgeschlossen, wonach Dionys in seiner Vorlage manches verdunkelt und mißverstanden hat. Hinsichtlich der Person des Verfassers lassen sich nur höchst unsichere Mutmaßungen anstellen; wenn wir erwägen, daß gerade die in Dionys' Vorlage aufgeworfene Frage, ob denn Romulus schon seiner Gemeinde Gesetze gegeben habe, auch in Kreisen der Juristen erörtert, von Maßgebenden unter ihnen allerdings verneint wurde,[4] so könnte der Verfasser in ihren Reihen zu suchen sein.

---

[1] Dies hat Dio LIII 11, 5 zu der ironischen Bemerkung veranlaßt: οὕτως ὡς ἀληθῶς καταθέσθαι τὴν μοναρχίαν ἐπεθύμησε. Vgl. unten S. 111, 1.

[2] Zu den gerade in den 30er Jahren durch Asinius Pollio in Rom eingebürgerten öffentlichen Vorlesungen der Autoren vgl. Cichorius 262 f.

[3] Vielleicht war sie nach einer feinen Bemerkung von Pohlenz 189, 4 auch dem Livius nicht unbekannt, dessen erste Bücher zwischen 27 und 25 v. Chr. verfaßt sind; vgl. Klotz, RE XIII 818. Sein Bericht über die erste Versammlung der Bürgerschaft durch Romulus I 8, 1 rebus divinis rite perpetratis . . . iura dedit zeigt eine gewisse Berührung mit Dionys. Zu dem Anfange seiner schriftstellerischen Tätigkeit vgl. noch Lundström, Eranos XXVII 10 ff.

[4] Tac. ann. III 26, der einen kaiserzeitlichen Juristen benutzt; Pompon. Dig. I 2, 2; Pohlenz 170 ff.

II

ZUR SOZIOLOGISCHEN GRUNDLAGE DES PRINZIPATS.

ABHÄNGIGKEITSVERHÄLTNISSE IN DER RÖMISCHEN GESELLSCHAFTSORDNUNG.

Gegenüber den Versuchen, die staatsrechtliche Struktur des Prinzipats des Augustus herauszuarbeiten und ihn philosophisch-ethisch zu begründen, ist die andere Seite, die politisch-soziale Natur, in der Forschung stark ins Hintertreffen geraten, und doch scheint mir diese Seite der Frage für den Historiker noch wichtiger und weittragender als selbst die staatsrechtliche Betrachtung. Bei dem durchaus persönlichen Charakter der Stellung des Prinzeps, bei dem nicht, wie in der Republik, die Person für das Amt, sondern umgekehrt das Amt für die Person da ist, bedeutet die soziale und politische Dynamik, der unmittelbar persönliche Einfluß des „ersten Bürgers" auf seine Standesgenossen und auf die breiten Massen, die Art der Bindung der Bürger und der Untertanen an die Person des Prinzeps und an sein Haus, das sich mehr und mehr zur Dynastie entfaltet, sehr viel mehr als der bloße Besitz der staatsrechtlichen Befugnisse des Prinzipats, und zwar selbst der bedeutendsten von ihnen, der Tribunengewalt und des prokonsularischen Imperiums. Der Prinzeps civium ist, wie schon Mommsen erkannt hat, auch sehr wohl ganz losgelöst von staatsrechtlichen Gewalten denkbar; seine Stellung bedarf in erster Reihe, um für die Dauer gefestigt zu sein, der in breiter politischer Grundfläche tiefeingesenkten Wurzeln. Er muß durch sich selbst oder seine Familienbeziehungen, am besten aber durch beides, groß und überragend dastehen im Vertrauen, Ansehen und Einfluß bei Senat und Bürgerschaft; dann erst werden auch jene rechtlichen Befugnisse, die das römische Volk ihm zuerkennt, die in den Händen eines Mannes ohne ausreichende soziale und politische Grundlage recht bedeutungslos wären, als rechtliche Bürgschaften seiner Herrscherstellung zur vollen Geltung gelangen.

Diese sozialen Kräfte in ihrem Wirken aufzuzeigen, scheint mir eine Forschungsaufgabe gerade unserer bewegten Zeit zu sein, die durch ihr besonderes Schicksal lebhaftes Interesse für politische und soziale Fragen an den Tag legt. Mancherlei Voraussetzungen dafür sind bereits in den Arbeiten der letzten Jahrzehnte vorhanden, die sich mit der sozialen Ordnung der ausgehenden Republik beschäftigen. Anknüpfend an gewisse leitende Gedanken des Franzosen Fustel de Coulanges[1] hat Gelzer in einer Reihe von Arbeiten den Aufbau der römischen Gesellschaft in dieser Zeit durchforscht. In seinem Hauptwerk[2] treten auf Schritt und Tritt die aus den reich entwickelten Klientelverhältnissen sich ergebenden sozialen Triebkräfte in ihren politischen Auswirkungen hervor; in seinem zweiten Werk dieser Richtung (Cäsar 10 ff.) behandelt Gelzer in einem besonderen Abschnitt „die Ge-

[1] In dem Bande seiner Histoire des institutions politiques de l'ancienne France: „Les origines du système féodal" (hrsg. von C. Jullian, 1890) 205–247. Das vom Verf. beigebrachte Material ist allerdings noch recht dürftig und z. T. veraltet.

[2] Nobil. bes. 43–116. Vgl. auch NJbb. 1920, 1 ff. Einwendungen gegen Fustel und Gelzer erhebt A. Rosenberg, Burs. CLXXVI 223.

sellschaftsordnung der ausgehenden Republik". Auch in seinem kurz gefaßten Beitrag „Cäsar und Augustus" (Meister d. P. 149 ff.) würdigt er unter diesem Gesichtspunkt wenigstens die Diktatur Cäsars, während der Abschnitt über Augustus auf diese Dinge nicht eingeht, was bei Gelzers scharfem Blick für derartiges zu bedauern ist. Das an neuen Erkenntnissen reiche Werk von Fr. Münzer[1] befaßt sich dagegen unter Bevorzugung der älteren Republik hauptsächlich mit der Entwicklung und Ergänzung der Nobilität und den verwandtschaftlichen und parteipolitischen Verbindungen zwischen Gleichgestellten innerhalb dieser herrschenden Klasse; nur selten werden gelegentlich auch die Beziehungen zwischen dieser und den abhängigen niedrigen Schichten gestreift. Daneben wird kein auf diesem Gebiet Arbeitender an dem großen Material vorübergehen können, welches in den „Römischen Studien" von Cichorius[2] in gewaltiger Fülle aufgespeichert liegt; insbesondere sei auf die schöne Untersuchung über das Offizierkorps eines römischen Heeres aus dem Bundesgenossenkriege (S. 130 ff.) hingewiesen.

Der Diktator Cäsar hatte im offenkundigen Streben, eine weltumspannende Herrschaft in den Formen hellenistisch-orientalischen Gott-Königtums aufzurichten, die Neigung gezeigt, rücksichtslos mit allen ständischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Ordnungen aufzuräumen; in der von ihm angestrebten absoluten Monarchie sollten, wie es den Anschein hat, alle Untertanen unterschiedslos zu einer moles indigesta eingestampft werden. Seine Bestrebungen fanden in M. Antonius einen überzeugten Fortsetzer.[3] Im Gegensatz hierzu ließ der Adoptivsohn des Diktators, der junge Cäsar, durch das blutige Ereignis der Iden des Märzes 44 v. Chr. sich warnen und davon überzeugen, daß die Eigenart des Römertums, die Widerstandskraft seiner in stetiger langsamer Entwicklung herangereiften Staats- und Gesellschaftseinrichtungen gegen den absolutistischen Machtwillen eines Einzelnen noch ungebrochen in der Mehrzahl der Bürgerschaft fortlebten und fortwirkten. So hat er planmäßig an das Bestehende in Recht und Gesellschaft angeknüpft, bewußt sich auf national-römischen Boden stellend; das Bestehende hat er in seiner behutsamen Weise fortgebildet und weiter entwickelt, wobei freilich das Endergebnis in manchen Fällen mit dem Ausgangsgebilde nur mehr eine recht entfernte Ähnlichkeit aufwies. Dabei war er taktvoll genug, jedes reaktionäre Gebaren zu vermeiden; so sind z. B. unter den staatsrechtlichen Befugnissen und den Auszeichnungen, die für ihn beschlossen wurden und über die älteren Formen der Republik hinausgingen, nachweislich die weitaus meisten zum ersten Male gerade für Cäsar den Vater beschlossen worden. Augustus hat fast überall einen Schritt zurückgetan; unter den aus der früheren Herrschaft vorliegenden Neuerungen hat er mit geschickter Hand alle jene ausgewählt, die gerade noch mit der res publica restituta vereinbar erschienen. Was darüber hinausging, wie die Diktatur oder von den Ehren das Recht, die fasces beständig mit Lorbeer umwunden zu führen, hat er staatsklug im Gegensatz zu der bereitwilligen Annahme durch Cäsar von sich fernegehalten.[4] Aus den

[1] Röm. Adelsparteien und Adelsfamilien. Vgl. dazu Gelzer, HZ CXXIII 3 ff. sowie Münzers Würdigung seines eigenen Buches mit Angabe der seitdem erschienenen Literatur, Viertelj.Schr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. XVIII 397 ff.

[2] Vgl. meine Besprechung, BayBll. LX 54 ff.

[3] Zu dessen hellenistischer Königspolitik, die ihren Boden in Ägypten und in dem Bunde mit Kleopatra fand, siehe z. B. Kromayer, Hermes XXXIII 33 ff.; 50 f.; 68; Kornemann, Klio V 321, 2; 330, 3.

[4] Mommsen, StR II 704, 4 denkt an die Möglichkeit, daß der Prinzipat im staatsrechtlichen Sinne aus den Attributionen, die Cäsar außer und neben der Diktatur hatte, seinen Ursprung nahm.

organisch gewachsenen Formen des politischen Lebens in Rom hat Augustus von Anfang an vor allem als Stütze seines Machtwillens die Beziehungen und Bindungen gesucht, die an Stelle der Untertänigkeit – einer den noch immer republikanisch Gesinnten verhaßten Fessel – treten und seiner Herrschaft feste Form und dauernden Bestand gewährleisten sollten.

Das republikanische Staatsrecht konnte, zumal seit Cäsars Tod die Diktatur für immerwährende Zeiten unter schwersten Strafandrohungen gesetzlich abgeschafft war, in seiner demokratischen Sprödigkeit die von Oktavian gesuchte Formel nicht hergeben; wohl aber bot sie die aristokratische Gesellschaftsordnung Roms dar, die bei formaler Anerkennung der Volkssouveränität als eine in den demokratischen Formeln der alten Verfassung notdürftig verhüllte Oligarchie sich uns darstellt.[1] Wie sich aus den angeführten, erst in neuerer Zeit in kräftigeren Fluß gekommenen Forschungen ergibt, war die römische Gesellschaft der ausgehenden Republik durchsetzt von einer fast verwirrenden Fülle von Freundschafts-, Nahe- und Schutzverhältnissen, die sich aus den verschiedensten Ursprüngen herleiten.[2] Einmal waren die politisch und wirtschaftlich Starken als Schutzherren (patroni) und die Schwächeren – Bürger, Bundesgenossen wie Untertanen, Einzelpersonen ebenso wie ganze Gemeinden und Landschaften – als Schutzbefohlene (clientes) oder wie sie sonst heißen mögen, zu gegenseitiger Förderung auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet mit bestimmt erwarteten Leistungen und Gegenleistungen (officia)[3] miteinander verbunden, wobei außer dem Patrozinium als eine gleichfalls häufige Form das ähnlich gestaltete Gastverhältnis (hospitium) eintreten konnte. Neben diesen eine Abhängigkeit der Schutzbefohlenen, ein in fide esse[4] herbeiführenden Verhältnissen bestanden aber auch Verbindungen zwischen gleich- und höhergestellten Führern, die auf politisches Zusammenarbeiten abzielten, die sog. Freundschaften (amicitiae).[5] In den großen Häusern des

[1] Über die tatsächliche Exklusivität der römischen Demokratie, die Bevorzugung und den Einfluß der Aristokratie bei äußerer Rechtsgleichheit s. die geistvollen Ausführungen von Wenger, Von der Staatskunst der Römer, 18 ff., sowie Hausgewalt und Staatsgewalt im röm. Altertum, Miscellanea Fr. Ehrle II 40 ff.

[2] Die in der Regel Klientelverhältnisse begründenden Vorgänge sollen hier nicht eingehender behandelt werden (Gelzer, Nobil. 49 ff.: Gerichts- und Gemeindepatronat, politische Freundschaft, pekuniäre Verpflichtungen; dazu einiges bei v. Premerstein, RE IV 26 ff.). Doch sei nachdrücklich hingewiesen auf die besondere Wirkung erfolgreich eingebrachter Gesetzesanträge, die wie etwa die verschiedenen volksfreundlichen Gesetze der Gracchen, die Gesetze über Ausführung von Kolonien oder Erteilung des Bürgerrechtes, ihren Urhebern mit einem Schlage gewaltige Scharen von Anhängern zuführten. Vgl. auch Gelzer, RE XIII 300 f. über die Patronatstätigkeit des M. Licinius Crassus als Gerichtsredner sowie seine Tafeleinladungen und Darlehen für Standesgenossen. Bei Sallust de re p. II 6, 4 werden deutlich solche „Wohltaten" als Weg zur Herrschaft in römischem Sinne gekennzeichnet . . . metu ne (M. Drusus) per tantam gratiam solus rerum potiretur. Dem Griechentum ist dieses Verhältnis fremd; über das Lehnwort πάτρων s. Hahn, Rom und Rom. 273 mit zahlreichen Belegen. Gewöhnlich gibt der Grieche patronus mit προστάτης, häufiger noch mit εὐεργέτης wieder, Magie 36. 48 f. So ehrt das municipium Haluntium einen römischen Bürger als εὐεργετῶν ἀπόγονον εὐνοίας ἕνεκεν (IG XIV 367), andererseits heißt in Melite in der ersten Kaiserzeit ein römischer Ritter πρῶτος . . . καὶ πάτρων (IG XIV 277 = CIL X 7420).

[3] Bernert, De vi atque usu vocabuli officii 32 f.

[4] Vgl. E. Fraenkel, RhM LXXI 187 ff., bes. 194 ff.

[5] Doch wird auch das Verhältnis Niedrigerer zu Höheren mitunter höflich als amicitia bezeichnet; die von den Vornehmen umworbene Stellung des römischen Kleinbürgers kennzeichnet treffend Wenger, Von der Staatskunst 32 f. Zur Bedeutung des Ausdrucks im politischen Sinne vgl. Reitzenstein, SB-

senatorischen Amtsadels, der Nobilität, liefen alle diese Beziehungen zusammen; die Häupter dieser Familien waren von einem förmlichen Hofstaat von Anhängern und Mitläufern aller Art umgeben, die z. T. wieder ihrerseits andere abhängige Existenzen hinter sich nachzogen, und diese Adelshäupter mit ihren Gefolgschaften gruppierten sich wieder um die Vorkämpfer und Führer der Parteien, die angesehensten und einflußreichsten Senatoren, die in der Regel – wie sich aus der Natur der Sache ergibt – Männer der höchsten, konsularischen Rangstufe waren.[1] Diese letzteren waren die principes civitates und besaßen eine nahezu fürstliche, auch im Ausland als solche anerkannte Stellung und Autorität.[2] Unter ihnen gibt es nicht selten einen Mann, der alle an Rang und Geltung überragte, oft aus einem der alten patrizischen Geschlechter stammte, zumeist der Erste des Senats (princeps senatus) und noch besonders erlaucht, wenn er damit die höchste geistliche Würde, den Oberpontifikat, verbindet.[3] Dieser Mann an der Spitze des sozialen und gleichzeitig parteipolitischen Aufbaus erscheint als der princeps civitatis vorzugsweise. Freilich ist dieser „Prinzipat", der jedenfalls den des Augustus vorbereitet und vorgebildet hat, nicht mit E. Meyer (188) schon bei Pompeius als ein festes, offizielles Gebilde, eine „Regentschaft" in der Art des staatsrechtlich und militärisch festgefügten Prinzipats des Augustus anzusehen, sondern ist zunächst noch eine lockere Form des höchsten Einflusses im Staat.[4] So sind die politischen Gruppen jener Zeit, die sich um die principes civitatis und ihre eben besprochene Spitze scharen, nicht Programmparteien, um einen neuzeitlichen Ausdruck zu gebrauchen, sondern recht eigentlich „Klientelparteien" oder Gefolgschaften; nicht das politische Programm – dieses konnte beliebigem Wechsel unterworfen sein –, sondern die Person und das Schwergewicht des Führers stellt das einigende Moment dar.[5]

Die Entstehung und das Anwachsen der Gefolgschaften, diese Hausmacht der großen Familien Roms, können wir an zahlreichen Beispielen in der ausgehenden Republik studieren, am klarsten wohl an der Hausmacht der Pompeier in den drei Geschlechtern vom Bundesgenossenkrieg bis zum Ende des Sextus Pompeius zu Oktavians Zeit. Schon Cn. Pompeius Strabo, Konsul 89 v. Chr., besaß in seiner Heimatlandschaft Picenum bedeutende Klientelen, aus denen sowie aus anderen befreundeten Bewohnern er sich für die Zwecke des Bundesgenossenkrieges sein Heer aufstellen konnte; durch sein Gesetz über die Erteilung des latinischen Rechtes an die Bewohner der Gallia Transpadana und

Heid. 1912, Abh. 12, S. 16 ff. Das Gegenteil ist inimicitia, auch in der Kaiserzeit als Ungnade und Hausverbot des Prinzeps bedeutsam. Im Griechischen findet sich für das Klientel- und Gastverhältnis auch vom Standpunkt der Abhängigen gebraucht der Ausdruck εὔνοια.

[1] Gelzer, Nobil. 35 ff.; Caesar 12; NJbb. 1920, 14.

[2] Gegen Gelzers Neigung, den Ausdruck „princeps civitatis" zu streng und zu technisch zu fassen, siehe Bardt, BPhW 1913, 17; W. Otto, Hermes LI 47 ff.; Reitzenstein I 400, 1.

[3] Münzer 317; 409 ff.; 414 f.; zustimmend Hohl, BPhW 1920, 1093.

[4] Gelzer, Nobil. 36, sowie dazu E. Meyer, DL 1920, 673.

[5] [Das Fehlen der „überpersönlichen, ideellen Grundlage" dieser Gruppen betont Glauning mehrfach (6. 7 und bes. 9. 39); daß daran aber, wie sie meint, die Zuverlässigkeit der Gefolgschaft leidet, trifft grundsätzlich nicht zu, allenfalls für die Spätzeit der Bürgerkriege, wie das Aufkommen der Gefolgschaftseide zeigt; vgl. unten S. 27.] In der Bedeutung „Parteihaupt" wird princeps auch bei Cäsar b. G. VI 11 (vgl. auch b. G. I 31, 3) gebraucht, wo von den gallischen factiones und ihren principes die Rede ist. Vgl. auch treffend Gelzer, Viertelj.Schr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte XV 524, sowie Wiehn 38, 4. [Zum privaten Charakter dieser gallischen principes Wagenvoort, Philologus XCI 341, 101.]

durch Bürgerrechtsverleihungen an die in seinem Heer dienenden Reiter aus Spanien[1] konnte er diese Hausmacht noch wesentlich vermehren, die dann von seinem Sohne Cn. Pompeius Magnus in seinen Anfängen zur Aufstellung eines hauptsächlich aus Picenum unter den paternae clientelae (Velleius II 29) geworbenen Freikorps für Sulla benutzt und in der Folge auf größere Teile der iberischen Halbinsel und über den ganzen Osten ausgedehnt wurde.[2] Trotz der Zertrümmerung der pompeianischen Partei, die ihre Kräfte hauptsächlich aus dem unerschöpflichen Sammelbecken der Klientelen des Führers geschöpft hatte, ging die Hausmacht noch in der dritten Generation auf seine Söhne über, von denen der eine bei Munda, hauptsächlich gestützt auf die spanischen Anhänger des Großvaters,[3] die sich um seine Feldzeichen scharten, noch einmal seine Kräfte mit dem großen Cäsar messen konnte. Nach seinem Zusammenbruch und Tode fand der jüngere Bruder Sextus Pompeius Zuflucht bei dem im Treuverhältnis zu dem Vater gestandenen Stamm der Läetaner[4] und konnte, gestützt auf diese und andere Klienten des Hauses, den Legaten Cäsars und später den Triumvirn unter Sammlung der übrigen Reste der Parteigänger entgegentreten. Auf diesen Anhang seines Hauses mußte es vor allem wirken, wenn er ähnlich wie bald nach ihm Oktavian als Beweggrund seines Vorgehens die Blutrache für Vater und Bruder in erste Reihe stellte, daher den Beinamen Pius annahm und auf seine Münzen Pietas setzte.[5] Noch zu seiner letzten Zeit sah sich der Diktator Cäsar veranlaßt, in dem Stadtrecht der von ihm angeordneten Neugründung Colonia Genetiva Iulia (Urso) gewisse einschränkende Bestimmungen betreffs Verleihung des Patronats und des Gastrechts (hospitium) seitens des Gemeinderates aufnehmen zu lassen, die ihre Spitze deutlich gegen Sextus Pompeius und dessen Anhang richten.[6] In allen diesen Tatsachen zeigt sich deutlich das bedeutsame Moment der Vererblichkeit des Klientelverhältnisses.[7] Nach der Niederlage des Pompeius ist bis tief in die Kaiserzeit hinein noch immer ein gewisses Mißtrauen der julisch-klaudischen Herrscher gegen dessen Nachkommen zu bemerken.[8] Sicher hat dabei die Möglichkeit, auf Grund der Überlieferungen dieser Häuser die alten Klientelen in den Nachfahren wieder aufleben zu lassen, ganz bedeutend mitgespielt.[9] Weiteres Material ist für die Ämilier und Antonier vorhanden, vor allem auch für die Julier, von welchen in der Folge noch gesprochen werden soll.

[1] Vgl. Sallust Cat. 19, 5: equites (Hispanos) . . . Cn. Pompei veteris fidosque clientis; sowie die folgd. Anm.

[2] Zu den Klientelen in Picenum, Gallia transpadana und Spanien, die schon der Großvater Pompeius Strabo zum großen Teil gebildet hatte, siehe jetzt Stevenson, JRS IX 97. 99 ff.; Gelzer, RE II A 1693 f. zu Nr. 23 und schon Nob. 76 ff. Einen überraschenden Einblick in den gesellschaftlichen Kreis, den Strabo im Bundesgenossenkrieg als Heerführer um sich scharte, gewährt sein auf Bronze erhaltenes Dekret vom Jahre 89 v. Chr., Dessau III 8888, welches die Erteilung des Bürgerrechts virtutis caussa an equitis Hispani vor Asculum bekundet; vgl. dazu E. Pais, Studi storici II 113 f.; Gelzer, Nobil. 84 f., 6; Viertelj.-Schr. XV 523; Cichorius 130 ff., bes. 158 f.

[3] Appian b. c. V 134, 556 (J. 36 v. Chr.): ἐς Ἰβηρίαν . . . φίλην οὖσαν αὐτῷ πατρόθεν.

[4] Dio XLV 10, 1: εὐνοϊκῶς τῶν ἐπιχωρίων διὰ τὴν τοῦ πατρὸς μνήμην ἐχόντων.

[5] [Siehe Ulrich, Pietas 12 ff.]

[6] Vgl. meine Darlegungen zu c. 130. 131 der Lex Ursonensis SZ XLIII 124 ff.

[7] Die in Spanien und Afrika gefundenen Gast- und Patronatsverträge sehen regelmäßig den Übergang dieses Verhältnisses auf die beiderseitigen filii (liberi) posterique vor; vgl. Bruns, Fontes p. 386 n. 173; Dessau II 6095. 6101; Marchetti, Diz. epigr. III 1055 ff.

[8] Tac. ann. II 27; III 22 f. (vgl. auch VI 18); Dio LX 5, 8 f.; 31.

[9] Zu der Klientel der Crassi in Istrien Tac. hist. II 72.

Vergegenwärtigen wir uns nun die Intensität der durch die Klientelen geschaffenen Bindung. Bezeichnend ist dafür, daß der Ausdruck in fidem sese dedere ebenso für die bedingungslose Unterwerfung (deditio) des Völkerrechts, wie für die Eingehung eines Klientelverhältnisses unter Römern gebraucht wird; so sagt z. B. Polybios (XX 9, 12) von der Klientel der Aitoler gegenüber den Römern: παρὰ Ῥωμαίοις ἰσοδυναμεῖ τό τ' εἰς τὴν πίστιν αὐτὸν ἐγχειρίσαι (in fidem sese dedere) καὶ τὸ τὴν ἐπιτροπὴν δοῦναι περὶ αὐτοῦ τῷ κρατοῦντι.[1] Der in solcher Allgemeinheit ausgesprochene Satz gilt bis zu einem gewissen Grade auch von der politischen Klientel der führenden Staatsmänner innerhalb des römischen Gemeinwesens. Schon von einem frühen Vorfahren des Kaisers Tiberius sagt Sueton (Tib. 2, 2): Claudius Drusus statua sibi diademata ad Appi forum posita Italiam per clientelas occupare temptavit. Hier wird von einem ehrgeizigen Mitglied des patrizischen Hauses der Claudier berichtet, daß es durch Errichtung von Klientelen eine Herrscherstellung über ganz Italien anstrebte, die – wie die Anmaßung des königlichen Diadems andeutet – geradezu monarchisch gedacht ist. Nach der Vermutung Mommsens und anderer,[2] die freilich recht unsicher bleibt, soll unter der verderbten Überlieferung des Namens der berühmte Censorier Appius Claudius Caecus sich bergen, von dem Cicero sehr bezeichnend sagt (Cato maior 37): quattuor robustos filios, quinque filias, tantam domum, tantas clientelas Appius regebat et caecus et senex. Tenebat non modo auctoritatem, sed etiam imperium in suos.[3] So kann denn auch Nikolaos von Damaskos (βίος Καίσαρος 31) von einer Herrschaft des julischen Hauses (τὸ τοῦ οἴκου κράτος) sprechen, für deren Aufrechterhaltung und Sicherung Oktavian die Kolonisten seines Vaters gewinnen will. Bis in die Kaiserzeit hinein sind die Bezeichnung dominus und domina, ja selbst rex und regina für den vornehmen Gönner und Förderer und dessen Gattin wenigstens in der Sprache der Höflichkeit gangbar.[4]

Diese Zeugnisse, vielleicht aber noch mehr die mannigfachen Aufträge und Vertrauensstellungen, in denen wir in der späteren Republik die Klienten tätig finden, oder die selbst

[1] [Vgl. den Nachweis für den synonymen Charakter dieser Wendungen bei Heuß, die völkerrechtlichen Grundlagen der römischen Außenpolitik in republikanischer Zeit 63 f.]

[2] Vgl. Fruin bei Ihm, Hermes XXXVI 303; Hirschfeld, Kl. Schr. 795 f.; Strehl 44, 4; Münzer, RE III 2681 Nr. 91 (vgl. 2703 Nr. 137); Gelzer, Nobil. 113, 13. Mit Mommsen, Röm. Forschungen I, 308 ff. denken Hirschfeld, der für Drusus das Cognomen Crassus einsetzen will, Münzer und Gelzer an den berühmten Censorier; desgl. Fiske, HarvSt. XIII 38 f. Der letztere Aufsatz macht den Versuch, die Familienpolitik eines der führenden römischen Häuser darzustellen. Auch auf dem Wege der Heirat wurden Beziehungen zwischen Claudiern und vornehmen Bürgern italischer Städte angeknüpft, Livius XXIII 2, 6 zum Jahre 216 v. Chr.

[3] Diod. XX 36, 4, wo τὴν παρὰ τῶν πολλῶν εὔνοιαν wie so oft im Griechischen, das römische Klientelverhalten ausdrücken soll. Aufs höchste gesteigert ist die Macht in den Händen jenes, der der anerkannte princeps civitatis ist, wie etwa eines M. Aemilius Scaurus, den Cicero an verschiedenen Stellen als solchen bezeichnet; wenn dieser mit seinem Wink den Erdkreis regierte (Cicero pro Font. 24), so war es gewiß vor allem kraft seiner auctoritas; aber dieser dienen als Stütze die gewaltigen Massen der Abhängigen, bereit, jeden Wink gleich einem Befehl durchzuführen. Die auctoritas ist hier, um an die vorher angeführte Cicero-Stelle anzuknüpfen, auf dem Wege, sich zum Imperium zu verdichten. Es ist hier bei der Einzelpersönlichkeit derselbe Vorgang, der die gutachtlichen Äußerungen des Senats, die durch seine auctoritas geschützt werden, mehr und mehr, ohne daß die äußere Form aufgegeben wird, zur beträchtlichen Geltung von Befehlen gelangen läßt.

[4] Friedländer, SG I 230; IV 84 f.; 87; Hug, RE I A 2069. Schon Horaz epist. I 7, 37 (etwa 22 v. Chr.) braucht rexque paterque von seinem Patron Mäcenas.

als solche ein Nahe- und Treuverhältnis zwischen Auftraggeber und Beauftragten herbeiführen, zeigen uns deutlich, daß der Patronat als eine sehr weitgehende Befehls- und Verfügungsgewalt nach Art der hausherrlichen, wenn auch etwas eingeschränkter, sich darstellte; sie konnte in den Händen der großen Gefolgschaftsführer geradezu den Charakter einer Herrschaft mit der Tendenz zu weiterer Ausdehnung über einen möglichst großen Kreis von Abhängigen annehmen. Als Grenze dieser Gewalt ist allerdings der Natur der Sache nach die fides anzusehen; noch immer gilt die Bestimmung der XII Tafeln: Patronus si clienti fraudem fecerit, Diti patri sacer esto.[1]

Neben der Intensität der Befehlsgewalt war von großer Bedeutung für das Patrozinium als Herrschaftsverhältnis seine Ausbreitung. Bedeutend war es, wenn diese Stellung auf eine so hochmögende und einflußreiche Körperschaft wie den Senat sich erstrecken konnte: in der Gracchenzeit erscheint die Bezeichnung eines „Beschützers des Senates" (patronus senatus) für M. Livius Drusus den Älteren und Q. Servilius Caepio,[2] zwei besonders erfolgreiche Vorkämpfer gegen die gracchische Bewegung.[3] Nach Diodor XXXVII 10, 1 hatte auch der jüngere M. Livius Drusus, der Sohn des Vorgenannten, Aussicht, Schutzherr des Senates zu werden (προστάτης τῆς συγκλήτου). Aber noch weiter und höher zielt das Streben, durch Klientelbeziehungen sich zum Herrn von Italien aufzuschwingen. Es tritt dies schon früher hervor bei dem soeben erwähnten Claudier aus alter Zeit, dem Ahnen des Kaisers Tiberius.[4] Der an anderer Stelle noch zu erörternde Treuschwur der italischen Bundesgenossen für M. Livius Drusus, den bekannten Verfechter ihrer Ansprüche auf das römische Bürgerrecht, verpflichtete diese, im Fall des Erfolges den Drusus als ihren obersten Schutzherrn zu ehren (μέγιστον εὐεργέτην Dio XXXVII 11); als er erkrankte, wurden in ganz Italien Gelübde für seine Genesung errichtet (auct. de viris ill. 66, 1 ff.). Im Jahre 44 v. Chr., als Italien und Gesamtbürgerschaft bereits zusammenfielen, wurde L. Antonius, der Bruder des damaligen Konsuls M. Antonius, als Patronus XXXV tribuum, also sämtlicher Abteilungen der Bürgerschaft, geehrt, was auch im Jahre 41 v. Chr. gelegentlich eines von ihm gewonnenen Sieges durch Goldkränze, je einer von jeder Tribus gespendet, zum Ausdruck gelangte. Als Mittel, große Massen der Bevölkerung auf einmal sich zu verpflichten, waren in der ausgehenden Republik namentlich die Gesetze betreffs Deduktion von Kolonien und Erteilung des Bürgerrechts höchst wirksam. Auf Grund dieser Vorgänge werden wir in dem Treuschwur des Jahres 32 v. Chr., durch den ganz Italien nach dem Zeugnis des Augustus selbst freiwillig sich in seine fides begab, nur ein Schlußglied einer längeren Entwicklungsreihe erblicken.

Die Zahl der in Rom selbst wohnenden oder vorübergehend verweilenden Klienten war bereits bei Tiberius Gracchus so bedeutend, daß er in der Öffentlichkeit bei jedem Ausgang

---

[1] Servius Aen. VI 609. Vgl. auch Dionys. Hal. II 10, 3 (als Gesetz des Romulus); dazu v. Premerstein, RE IV 39. Vgl. ferner Cäsar in einer Rede für die Bithyner bei Gellius n. A. V 13, 6 (Comm. rec. B. Kübler III 2 p. 139): neque clientes sine summa infamia deseri possunt; quibus etiam a propinquis nostris opem ferre instituimus.

[2] Valer. Max. VI 9, 13; Münzer, RE II A 1784 Nr. 49.

[3] Münzer 288 f.; Hermes XLVII 171.

[4] Zur Ausdrucksweise bei Suet. Tib. 2, 2 vgl. Dio LVII 3, 2 über den Regierungsantritt des Tiberius: (Tiberius) τοὺς ἐν τῇ Ἰταλίᾳ ὄντας τοῖς ὅρκοις τοῖς ὑπὸ τοῦ Αὐγούστου καταδειχθεῖσι προκατέλαβεν.

von nicht weniger als 3–4000 Anhängern begleitet wurde.[1] Derselbe Umstand veranlaßte schon seinen Bruder Gaius Gracchus und ebenso den jüngeren Livius Drusus zur Bildung von Gruppen für den täglichen Morgenempfang (salutatio), wofür der hellenistische Hofbrauch das Vorbild abgab, ein Vorbild, das in ähnlicher Weise unter den Kaisern nachgeahmt wurde.[2] Infolge dieses augenfällig ausgedehnten politischen Einflusses wurden Tiberius Gracchus,[3] der zudem wegen Entgegennahme eines Diadems und Purpurgewandes seitens einer pergamenischen Gesandtschaft angegriffen wurde, wie sein Bruder Gaius[4] und später der Tribun M. Livius Drusus[5] des Strebens nach der Königswürde beschuldigt.

Ebenso hatten schon in der ausgehenden Republik einflußreiche Persönlichkeiten ihre Patrozinien über ganze Provinzen erstreckt. So konnte Pompeius außerhalb Italiens, wo vor allem Picenum ihm eine von seinem Vater auf ihn vererbte Gefolgschaft leistete, als seine Schutzbefohlenen ganze Bevölkerungen in Stadt und Land in der Transpadana betrachten, deren Bewohner durch seinen Vater das latinische Recht erhalten hatten, ferner in Afrika auf Grund seiner dortigen Kriegführung, in Hispania citerior als Statthalter und Feldherr in dieser Provinz und ebenso in weiten Gebieten des von ihm unterworfenen Orients (vgl. oben S. 16 f.). Demgegenüber erwarb Cäsar in Hispania ulterior durch seine dortige Tätigkeit als Quästor und Proprätor, dann in Gallien zahllose Klienten und konnte im Jahre 49 die den Pompeiern verpflichteten Transpadaner durch eine die Wohltaten jener überbietende Vergünstigung, die Aufnahme in das römische Bürgerrecht, völlig auf seine Seite ziehen.[6]

Aus Klienten wurden bewaffnete Gefolgschaften und Leibwachen gebildet, worin schon Scipio der Jüngere vor seinem Abgang nach Numantia durch Errichtung einer cohors praetoria aus Freunden und Klienten vorangegangen war;[7] ja durch bald legitime, bald private Werbung wurden aus Klienten förmliche Heere aufgestellt. Insbesondere bot sich dafür ausgiebiges Material bei den Veteranen früherer Kriege, die durch Landversorgung in ein dauerndes Treuverhältnis zu dem deduzierenden Feldherrn und seinen Nachkommen traten; namentlich in den Bürgerkriegen spielt diese Quelle für die Heeresbildung eine bedeutende Rolle. Die erfolgreiche Tätigkeit des Cn. Pompeius Strabo während des Bundesgenossenkrieges in Picenum, von wo die meisten seiner Mannschaften stammten, die Hilfeleistung seines Sohnes, des Magnus, für Sulla mit Legionen, die aus den in Picenum angesiedelten Veteranen des Vaters gebildet waren, die Rolle der Transpadaner, deren Eingreifen zugunsten des Pompeius Strabo schon im Jahre 87 v. Chr. von Cinna befürchtet

[1] Sempr. Asellio frag. 6 = Peter, HRRel. I² 181 f.

[2] Seneca de benef. VI 33. 34: amicos primos . . ., secundos . . . alios in secretum recipere, alios cum pluribus, alios universos. . . . Dazu Mommsen, Ges. Schr. IV 319; Bang bei Friedländer, SG IV 57; Gelzer, Nobil. 86, 5. Madvig II 277 über die förmliche Eintragung der Anhänger und ungewöhnliche und bedrohliche Gefolge. Zur Verehrung der imago des patronus durch seine Klienten, die im Prinzipat in dem Kult der kaiserlichen imago beim Heere fortlebt, vgl. unten S. 88 ff.

[3] Münzer, RE II A 1417.

[4] Für sein Streben nach königlicher Macht vgl. Velleius II 6, 4 sowie Plutarch C. Gr. 6. Der bei Velleius erwähnte socius regalis potentiae war M. Fulvius Flaccus (cos. 125 v. Chr.); zu ihm vgl. Münzer, RE VII 241 ff. Nr. 58.

[5] Sallust ep. ad Caesarem II 6, 4.

[6] Gelzer, Caesar 31, 27.

[7] Vgl. Schulten 21 zu Cicero in Cat. 3, 2, 5, wonach sich Cicero im Kampf gegen Catilina aus jungen Männern von Reate eine Leibwache bildete.

und durch vorbeugende Besetzung von Ariminum vereitelt wurde,[1] ihre Stellungnahme im Bürgerkrieg zwischen Pompeius und Cäsar, welch letzterer ein Großteil seiner Mannschaften von dort bezog, die Stellungnahme der spanischen Gemeinden bei den Kämpfen der nämlichen Machthaber auf dortigem Boden, wo wieder ein großer Teil der pompeianischen Mannschaften an Ort und Stelle ausgehoben waren, dies alles zeigt deutlich genug die einschneidenden Wirkungen bestehender Klientelen auf die Aufstellung der Heere, die Kriegführung[2] und – wenigstens in einem Teil der erwähnten Fälle – auch auf die Wahl der jeweiligen Kriegsschauplätze. Näheres über diese Frage der privaten Heereswerbung wird in dem folgenden Abschnitt ausgeführt werden. Jedenfalls lassen uns diese hier nur kurz umrissenen Tatsachen schon verstehen, wie in dem letzten Entscheidungskampf der Bürgerkriege zwischen M. Antonius und Oktavian das ganze Imperium in zwei gewaltige Klientelbereiche zerfallen konnte, die in so großer gebietlicher Ausdehnung vorher zwar nicht erreicht, aber doch schon vorbereitet waren.

Die Römer und die Italiker überhaupt haben diese Gefolgschaften als etwas Bodenständiges und Altes empfunden, wenn auch der unmittelbare Zusammenhang mit der Klientel der Urzeit[3] nicht gesichert sein mag; bei den von Rom unterworfenen Volksstämmen des Westens, so insbesondere bei Galliern[4] und Hispaniern waren ähnliche Verhältnisse von alters her heimisch. Im Empfinden der römischen Bürgerschaft widerstrebte diese tiefeingewurzelte Form nutzbringender Abhängigkeit von vornehmen Männern, die wenigstens äußerlich als primi inter pares, als Bürger unter Bürgern auftraten, in keiner Weise der libertas, der republikanischen Freiheit,[5] da sie auf freiwilligem Anschluß des Schwächeren an den Starken beruhte und ungeachtet ihrer Beharrlichkeit und Tendenz zur Vererbung im Einzelfall vielfach auf beiden Seiten aufgegeben werden konnte. Vielmehr schien die Klientel mit dem Freistaat vollkommen vereinbar. Dagegen war der Römer jener Zeit noch nicht reif, als blindlings gehorchender, als Objekt sich hingebender, in dieses Verhältnis hereingeborener Untertan einem Gott-König nach hellenistisch-orientalischem Zuschnitt, dessen Verfügungen Gesetze sind, sich willenlos zu beugen. Velleius (II 108, 2) drückt den Unterschied zwischen Prinzipat und regnum in seiner Schilderung des Markomannenkönigs Marhoboduus gut aus, indem er von diesem sagt: non tumul-

[1] Appian b. c. I 67, 308; Wiehn 67.

[2] Lucan. Phars. I 299 ff. läßt allerdings den Cäsar in einer ihm in den Mund gelegten anfeuernden Rede an seine in Gallien kriegserprobten Soldaten spotten über die rasch ausgehobenen Truppen des Pompeius als partes . . . togatae und extremi . . . emptique clientes.

[3] Im Gegensatz zu der mehrfach vertretenen Ansicht, daß die älteste Klientel auf wirtschaftlicher Grundlage beruhte (v. Premerstein, RE IV 28 f.; 34; 45; dann bes. K. J. Neumann in Gercke-Nordens Einleit. in d. Altertumswiss. III 393 f.) will Soltau, NJbb. 1912, 489 ff. auch in dieser ein bloßes Treuverhältnis erkennen. [Latte, NGG I 3 (1934) 71 glaubt die Grundlage des frührömischen Königtums in der freiwilligen Bindung der waffenfähigen Krieger an den Heerkönig zu finden, ein Verhältnis, das von beiden Seiten eidlich bekräftigt war. In der Zeit des Prinzipats war freilich jede Kenntnis davon verloren.]

[4] Zur Klientel bei den Galliern vgl. Fustel de Coulanges 27 f., 194 ff.

[5] Ausdrücklich ausgesprochen von Proculus, Digest. XLIX 15, 7; hier werden jene Gemeinwesen, die kein aequum foedus mit Rom haben, sondern bloß einen Bundesvertrag mit der Klausel, ut is populus alterius populi maiestatem comiter conservaret, mit den Klienten insofern verglichen, als beide frei seien: et quemadmodum clientes nostros intellegimus liberos esse, etiam si neque auctoritate neque dignitate neque viri boni nobis praesunt (Gelzer: pares sunt) sic eos, qui maiestatem nostrum comiter conservare debent, liberos esse intelligendum est. Hier wird wohl mit Haloander neque viribus nobis pares zu lesen sein.

tuarium neque fortuitum neque mobilem et ex voluntate parentium constantem inter suos occupavit principatum, sed certum imperium vimque regiam complexus. . . . Dazu stimmt der Ausspruch, den Tacitus (hist. I 16) dem Galba in der Rede an den von ihm adoptierten Piso in den Mund legt, niedergeschrieben an der Wende vom ersten zum zweiten Jahrhundert, also in einer Zeit, wo der monarchische Gedanke sich schon völlig eingelebt hatte und durch die wiederholten Vorstöße selbstherrlicher Regenten bereits ein starker absolutistischer Einschlag auch äußerlich sich geltend machte: neque enim hic, ut gentibus quae regnantur, certa dominorum domus et ceteri servi, sed imperaturus es hominibus, qui nec totam servitutem pati possunt nec totam libertatem. Auch den Göttern gegenüber haben es ja die Römer ursprünglich nicht anders gehalten: ihre nationale Religion kennt, solange nicht fremde Elemente in sie eindringen, nicht jene ekstatische Hingabe, die völlige Besitznahme des Menschen durch den Gott, wie sie für die Kulte des Ostens kennzeichnend ist und – was gewiß kein Zufall war – gerade von den nach Gott-Königtum strebenden Kaisern besonders begünstigt wurde. Sie war ein nüchternes, kühles, durch peinlich beobachtete Vorschriften geregeltes Verhältnis zwischen Mensch und Gott, das aber dabei recht haltbar war, weil es in echt römischer Weise auf dem Grundsatz do ut des sich aufbaute, auf demselben Prinzip gegenseitiger Förderung und Unterstützung, das auch für die Beziehung zwischen dem Patron und dem Klienten bestimmend war.

Diesen Gefolgschaftsgedanken, bei dem es sich nicht um psychologische Feinheiten, sondern um ein eigenartig gestaltetes Machtmittel handelte, hat nun Augustus schon frühzeitig aufgegriffen; in ihm hat er die notwendige Bindung gefunden, in der sich der princeps civium erst als der große Gefolgschaftsführer, dann als monarchischer Herrscher[1] mit den Geführten und Beherrschten zu gegenseitiger Unterstützung und Förderung auf politischem und sozialem Gebiete zusammenfinden sollte; diese Bindung hat er in behutsamer Weise verstärkt und in weitgehendem Maße, wenn der Ausdruck erlaubt ist, monopolisiert, d. h. es so einzurichten verstanden, daß derjenige Prinzeps, der an der Spitze des Staates und der Gesellschaft als oberster Führer und Staatsleiter stand, allein Träger politischer bedeutsamer Naheverhältnisse sein konnte, während die kleineren Adelsführer (principes noch im Sinne der Republik), von denen wohl gelegentlich noch die Rede ist, dafür nicht mehr in Betracht kommen.

DIE HEERESGEFOLGSCHAFT DER AUSGEHENDEN REPUBLIK.

Besondere Wichtigkeit erlangen, wie schon angedeutet, die eben geschilderten Abhängigkeitsverhältnisse im Zeitalter der Bürgerkriege als Faktor der Heeresbildung. In dieser Zeit verliert das politische Führertum, der Prinzipat im Sinne der ausgehenden Republik, den Charakter einer rein bürgerlichen Ehren- und Einflußstellung und geht ein enges Bündnis

[1] Der auch von mir angenommenen Ansicht Mommsens, wonach unter dem Prinzeps nicht der princeps senatus, sondern in erster Reihe der mit letzterem allerdings schon in der Republik häufig zusammenfallende princeps civium (civitatis) zu verstehen ist, hat nach Herzog in neuerer Zeit noch E. G. Sihler widersprochen in dem Aufsatz: Augustus princeps, Studies in honor of Gildersleeve 77 ff., allerdings mit unzureichenden Beweisgründen. Im Sinne Mommsens: Schulz, Wesen 10, 17; vgl. Aur. Victor Caes. 34, 4 von Claudius Goticus: re vera senatus atque omnium princeps; dazu Schulz, Prinzipat 150, [sowie Gwosdz 49, der die politische Bedeutungslosigkeit des princeps senatus in der ausgehenden Republik unterstreicht].

mit der hohen militärischen Kommandogewalt ein, die nunmehr im steigenden Maße den Machtzielen der Parteihäupter dienstbar wird, so daß die großen politischen Entscheidungen immer mehr außerhalb Roms auf dem Schlachtfelde gesucht werden. Durch die Einführung des stehenden Berufsheeres,[1] das seitdem nicht mehr aus den Besitzenden, sondern in der Hauptsache aus dem notleidenden, auf Versorgung rechnenden bedürftigen Proletariat der Hauptstadt und Italiens sich ergänzte, hatte C. Marius ein wuchtiges Werkzeug geschmiedet, das in der Hand des starken Mannes nicht nur gegen äußere Feinde, sondern auch zur Durchsetzung seiner eigenen Machtansprüche gegenüber dem inneren politischen Gegner kräftig und erfolgreich eingesetzt werden konnte. Nicht mehr um die staatlichen Belange, um die salus rei publicae und die Vergrößerung des Herrschaftsgebietes des römischen Volkes ging es jetzt in erster Reihe, sondern um die persönlichen wirtschaftlichen und politischen Interessen ebenso des Führers, der den Weg zu Reichtum und Machtzuwachs, ja nicht selten zur Vorherrschaft im Staate, mit dem Schwerte sich zu bahnen suchte, wie der Geführten, die Sold und Beuteanteil, Beförderung und Altersversorgung und noch manche andere Vorteile von dem Mann erwarteten und verlangten, der an ihrer Spitze stand. Der für die persönliche und politische Klientel bestimmende Grundsatz do ut des tritt uns auch hier entgegen, diesmal in militärischem Rahmen. Der Feldherr, der den Forderungen seiner Soldaten, sei es aus unzeitgemäßer Gewissenhaftigkeit,[2] sei es aus Unfähigkeit und Mangel an Erfolgen nicht entsprechen will oder kann, wird von seinen Truppen rücksichtslos im Stich gelassen; nicht selten wenden sie sich sofort einem größere Erfolge versprechenden Gegenspieler zu. So wird der Dienst im Berufsheer der ausgehenden Republik mehr und mehr unter Abschwächung oder völliger Ausschaltung staatlicher und vaterländischer Belange ein vorwiegend oder ausschließlich persönliches Verhältnis zum Feldherrn, dessen Fortdauer in der Hauptsache von seinen persönlichen Fähigkeiten und von den Vorteilen, die er zu bieten vermag, bedingt ist.[3] Man spricht also mit Recht von einer „Heeresgefolgschaft".[4] Zwischen der Heeresgefolgschaft und der persönlichen und politischen Klientel besteht zumeist ein enger organischer Zusammenhang, indem sie sich gegenseitig verstärken oder ineinander übergehen. Einerseits werden zur Bildung und Ergänzung der Heere in steigendem Maße die Klienten und Gefolgsleute aus dem „Zivilverhältnis" in den Truppendienst mitübernommen, andererseits standen die ausgedienten Soldaten auf Grund des beneficium ihrer Zivilversorgung – vor allem ihrer Deduktion in Kolonien oder sonstiger Ausstattung mit Landbesitz – im vererblichen Klientelverband ihres früheren Feldherrn, der nunmehr ihr Patronus wurde. Bereitwillig folgen diese Veteranen dem Rufe ihres ehemaligen Führers, wenn es gilt, von neuem für seine oder seiner Nachkommen Parteiinteressen im politischen Machtkampf durch den Druck der Massen oder auch durch Eintritt in die von jenem gebildeten Truppen sich einzusetzen. Als erster hat C. Marius

[1] Ich vermeide den gewöhnlich gebrauchten Ausdruck „Söldnerheer" unter Hinweis auf die zutreffenden Bemerkungen Münzers, DL 1927, 2111. [Auch Veith in Kromayer-Veith, Heerwesen u. Kriegführ. der Griechen u. Römer 251. 381 spricht vorsichtig von der „Soldtruppe von Berufssoldaten" oder dem „berufsmäßigen Söldnerheer".]

[2] Man kann auf den Fall des im Jahre 85 in Asien stehenden Prokonsuls L. Valerius Flaccus verweisen (Wiehn 23 ff.), der seine Analogien in der Kaiserzeit in dem Schicksal eines Galba, Nerva und Pertinax findet.

[3] In großen Zügen dargelegt von Seeck I³.

[4] Siehe z. B. Ensslin, Klio XX 492; NJbb. 1924, 25.

seine Veteranen für derlei Zwecke mobil gemacht. Bekannt ist die Rolle, welche die Veteranen Cäsars während der letzten Zuckungen der Republik als Garden des Antonius, als Teilnehmer an den Abstimmungen über seine Gesetze wie auch in den kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Antonius und Oktavian spielten. Besonders fällt hierbei ins Gewicht die Tatsache, daß vor allem Sulla[1] und Cäsar in den von ihnen in Italien und Südgallien eingerichteten Militärkolonien ihre entlassenen Soldaten so, wie sie früher in Truppenkörpern zusammenstanden, unter ihren ehemaligen Tribunen und Zenturionen ansiedelten, die nun als städtische Magistrate und Dekurionen auch in Zivil ihren ehemaligen Untergebenen vorstanden. Sie bildeten so gewissermaßen große festgefügte Reservekorps, die in ihrer inneren Geschlossenheit auch von späteren Parteiführern ausgenutzt werden konnten. So hat insbesondere der jugendliche Oktavian als Erbe Cäsars bei seiner privaten Heereswerbung im Herbst 44 in erster Reihe die in den kampanischen Militärkolonien Colatia und Casilinum von seinem Vater angesiedelten Veteranen der 6. und 8. cäsarischen Legion zu den Waffen gerufen und bei ihnen bereitwillige Gefolgschaft gefunden.

Die bindende Kraft der Heeresgefolgschaft ist auch in geordneten Rechtsverhältnissen, wo der Feldherr sein Kommando in durchaus gesetzlicher Form erhalten hatte und ihm durchaus regulär ausgehobene und in Pflicht genommene Truppen unterstehen, nicht hoch genug einzuschätzen; sie gewinnt aber besondere Bedeutung in jenen während der Bürgerkriege so häufig eintretenden Fällen, wo es an jeder staatsrechtlichen Legalität fehlt, wo Befehlshaber und Untergebene sich im Gegensatz zur res publica, d. h. der gerade in Rom am Ruder befindlichen Zentralregierung stellen, also revolutionär und irregulär sind. In dieser Lage haben sich zeitweilig alle die großen Machthaber der ausgehenden Republik, die miteinander um die Vorherrschaft in Staat und Reich rangen, in wiederholtem Wechsel der innenpolitischen Verhältnisse befunden, Marius und sein Schildträger Cornelius Cinna im Jahre 87[2] nicht anders als Sulla, Pompeius ebenso wie Cäsar, Antonius wie Oktavian;[3] aber neben diesen großen Persönlichkeiten, welche bei aller Verschiedenheit des politischen Programms die Wegbereiter und Begründer der monarchischen Staatsform in Rom waren, sehen wir ihre jeweiligen Gehilfen und manche andere Männer zweiten und dritten Ranges gleichfalls als illegale Führer revolutionärer Truppen hervortreten:[4] so C. Flavius Fimbria, den Gegner des damals ebenfalls illegalen Oberbefehlshabers Sulla in der Provinz Asia (85 v. Chr.), M. Licinius Crassus, den späteren Triumvirn, der im Jahre 84 v. Chr. gleich Pompeius dem Sulla seine Freischaren zuführte,[5] Sertorius (82–72) und M. Perperna (72) in Spanien als Widersacher des in Rom zur Anerkennung und Herrschaft gelangten Sulla,[6] M. Ämilius Lepidus nach Sullas Tod im Kampfe gegen die von letzterem getroffe-

[1] Vgl. Ihne, Röm. Gesch. V 410 f.; Wiehn 22 f. Daneben standen dem Sulla als zivile Schutztruppe die nach der Hinrichtung ihrer proskribierten Herren von ihm freigelassenen Sklaven zur Verfügung, die Zahl dieser Cornelii wird auf über 10000 angegeben (App. I 100, 469). Gestützt auf diesen gewaltigen Anhang konnte ein Mann wie Sulla auch nach seinem Rücktritt von der Diktatur den Staat nach seinem Willen leiten. [2] Über ihn Bennet, Cinna and his Times; vgl. Gelzer, PhW 1924, 445 ff.

[3] Letzterer allerdings nur kurze Zeit als Führer einer selbstgeworbenen Freischar gegen Antonius zu Ende des Jahres 44.

[4] Die Usurpatoren der Jahre 88–72 v. Chr. und die damit zusammenhängenden chronologischen und rechtlichen Fragen behandelt in sorgfältiger und förderlicher Einzeluntersuchung Wiehn.

[5] Vgl. Gelzer, RE XIII, 296 f. Nr. 67.

[6] Über die beiden jetzt Schulten, Sertorius 39 und Ehrenberg, Ost und West 176 ff.

nen Ordnungen (78/77),[1] L. Sergius Catilina als Verfechter seiner Ansprüche auf das Konsulat und seiner Umsturzpläne im Jahre 63,[2] den jüngeren Cato, Cn. und Sex. Pompeius,[3] die Söhne des Magnus als Führer der Pompeianer im Widerstand gegen Cäsar und die Triumvirn auf den afrikanischen und spanischen Schlachtfeldern und auf Sizilien, die Cäsarmörder Brutus und Cassius in den Ostprovinzen als letzte Vorkämpfer des republikanischen Gedankens seit ihrer Ächtung bis zur Schlacht von Philippi (43–42); dazu eine ganze Reihe weniger hervorragender Unterführer mit formell selbständigem Kommando in den Kämpfen des Pompeius gegen Cäsar, des Brutus und Cassius gegen die Triumvirn,[4] des M. Antonius gegen Oktavian. Die Bestimmung des genauen Zeitpunktes, von dem der einzelne der genannten Führer vom Standpunkt des formalen Staatsrechts als Usurpator eines illegalen Kommandos anzusehen ist, wird seit dem Bürgerkrieg zwischen Cäsar und Pompeius immer schwieriger; in letzterem behaupteten bekanntlich beide Parteien, auf verfassungsmäßig legalem Boden zu stehen,[5] und Ähnliches wiederholt sich vor den ersten Unternehmungen des Sextus Pompeius und dem letzten Entscheidungskampf zwischen Oktavian und Antonius, solange nicht eine förmliche Kriegserklärung gegen Antonius' Verbündete, Kleopatra, erfolgt war. Aber diese staatsrechtlichen Feinheiten und Bedenken wurden bestenfalls von den führenden Kreisen beachtet und ausgenützt, sofern sie als Deckmantel für ihre Maßnahmen gegen den Parteigegner dienen konnten; bei den ihnen folgenden Massen war die Rücksichtnahme auf die alte res publica völlig abhanden gekommen; für sie galt nur die Bindung an die Person des Führers, welche im Falle des Sieges Beförderung und Auszeichnung sowie andere greifbare Vorteile in Aussicht stellte. Nur aus der außerordentlichen zahlenmäßigen Stärke und Stoßkraft der politischen Klientel und der sie vielfach fortsetzenden oder vorbereitenden Heeresgefolgschaft, die beide in den weitaus meisten Fällen auf materielle Ziele eingestellt waren, wird die das gesamte Staatswesen zerrüttende Wucht und lange Dauer der Bürgerkriege voll verständlich und weiterhin das Werden des augusteischen Prinzipats als einer eigenartigen Staatsform, in welcher der seit den Gracchen immer wieder gemachte Versuch, mit Hilfe patrozinaler Bindungen zur höchsten Macht im Staate zu gelangen, durch die Ausdehnung des Gefolgschaftsgedankens auf die gesamte Bürger- und Untertanenschaft, vor allem natürlich auf das Heer endgültige Gestalt annimmt und die auf dieser politisch-sozialen Grundlage ruhende Herrscherstellung mit den staatsrechtlichen Formen der scheinbar zu neuem Leben erweckten res publica (restituta) umkleidet. Wie in jenen Vorstufen, erscheint auch im Prinzipat der Imperator und Patron in einer Person vereinigt: der Prinzeps ist zugleich

[1] Einiges bei Gelzer, RE XIII 300.

[2] Dazu den inhaltsreichen Artikel von Gelzer, RE II A 1693, 23.

[3] Vgl. Hadas, Sextus Pompey. Neuyork 1930.

[4] Als Gehilfen des Brutus und Cassius im Jahre 42 sind z. B. bekannt: Antistius Vetus in Syrien (Gelzer, RE X 1001), Cn. Domitius Ahenobarbus (Münzer, RE V 1329 Nr. 23) und Q. Cornificius in Afrika (Münzer, RE IV 1627).

[5] Die daraus sich ergebenden schweren Schäden für die Manneszucht der Truppen im Gegensatz zu der Bescheidenheit und dem schweigenden Gehorsam der früheren Heere, die in gesetzmäßiger Weise (κατὰ νόμον) von hochgesinnten und dabei sparsamen Feldherrn geführt wurden, zeigt Plut. Sulla 12, 9 ff.; nach ihm trifft die Hauptschuld daran Sulla, der durch Bestechung fremder und übertriebene Freigebigkeit gegen die eigenen Truppen Verräterei und Zuchtlosigkeit großgezogen habe (Wiehn 92). Vgl. noch Sallust Cat. 11, 5; auch ihm ist wie den neueren Sulla der große „Heeresverderber" (Schulten 151).

oberster Schutzherr der Bürgerschaft und oberster Kriegsherr über alle Heere, und jedermann im Reich ist, wie die erhaltenen Treuschwüre für die Kaiser zeigen, eidlich verpflichtet, im Notfall mit der Waffe für ihn zu kämpfen.

In der Einleitung zu seinen „Bürgerkriegen" unterscheidet Appian unter den nach Alleinherrschaft strebenden revolutionären Parteiführern (στασίαρχοι μοναρχικοί) zwei Gruppen: erstens jene – ursprünglich legitimen – Befehlshaber, die ihr Kommando über regulär gebildete Truppen über die gesetzliche Dauer hinaus – sei es, daß es abgelaufen oder ihnen schon vorher aberkannt war – beibehielten (so etwa Sulla, Sertorius, Cäsar); zweitens solche, die im Widerstand gegen die legitime Staatsgewalt auf eigene Faust durch private Werbung Soldtruppen aufstellten und führten (οἱ δὲ καὶ κατὰ σφᾶς ἄνευ τοῦ κοινοῦ κατ' ἀλλήλων ξενολογοῦντες). Diese Einteilung[1] mag man im großen und ganzen gelten lassen, ohne jedoch zu übersehen, daß einerseits die in der Hauptsache der ersten Gruppe Hinzuzuzählenden ihre Streitkräfte immer wieder durch unrechtmäßige Übernahme einzelner wie ganzer Formationen, die entweder neu gebildet wurden oder von anderen mitunter legalen Befehlshabern zu ihnen überliefen, zu ergänzen pflegten, andererseits auch die zur zweiten Gattung Gehörigen ihre privat geworbenen Freischaren mitunter durch zu ihnen übertretende regulär gebildete Truppen verstärken konnten.[2] Bekannt ist der Ausspruch des späteren Triumvirn M. Licinius Crassus, daß nur der als reich gelten könne, der imstande sei, aus seinen eigenen Einkünften ein Heer zu unterhalten.[3]

Das Menschenmaterial, aus dem diese für die Militärrevolution der endenden Republik so kennzeichnende private Heereswerbung schöpfte, waren in der Hauptsache die Anhänger des betreffenden Führers, vor allem also durch persönliche und politische Klientel mit ihm verbundene und von ihm abhängige Leute. Zu ihnen gesellten sich dann, angelockt durch hohen Sold und Aussicht auf leichte Beute, weitere Elemente. Eine Vorstufe dazu bilden die aus dem ursprünglich harmlosen persönlichen Gefolge hervorgegangenen handfesten Scharen von Freunden und Klienten, mit denen die führenden Politiker und deren Helfer in der Stadt Rom selbst zu ihrem Schutz sich umgaben, die häufig heimlich oder offen Waffen trugen und mehr und mehr den revolutionären Charakter gesetzloser, zu allen Handstreichen und Gewalttätigkeiten bereiter Banden annahmen;[4] nicht selten sind dann neben sie sogar bewaffnete Gladiatoren oder Sklavenscharen getreten.

DIE GEFOLGSCHAFTSEIDE FÜR DIE PARTEIFÜHRER DER AUSGEHENDEN REPUBLIK.

Die Nah- und Treuverhältnisse der Klienten und sonstiger Anhänger vornehmer Häuser wurden in der älteren Zeit der Republik, auch wenn sie politischen Zwecken dienstbar

[1] b. c. I 2, 7. Ein weiterer Fall, der hier weniger in Betracht gezogen zu werden braucht, ist private Werbung noch während des legalen Kommandos. So wurde die legio V Alaudae von Cäsar im Jahre 52 privato sumpto aus Galliern der Transalpina errichtet, Sueton Caes. 24; Plinius n. h. XI 121; vgl. Ritterling, RE XII 1564; Ehrenberg, Klio XIX 198, 4.

[2] So z. B. Oktavian Ende 44 durch den Anschluß zweier Legionen, der legio Martia und legio quarta; vgl. unten S. 43, 1.

[3] Vgl. Cicero de off. I 25; Plinius n. h. XXXIII 134; Plutarch Crass. 2; dazu Drumann-Groebe III² 124, 1; Gelzer, Nobil. 95, 6; derselbe RE XIII 300.

[4] Belege gibt Gelzer, Nobil. 79 f.; derselbe Cäsar 52; 92; NJbb. 1920, 12; dazu Wiehn 86, 1. So sam-

werden sollten, durch keinen Formalakt begründet oder bekräftigt; das in fidem se dare seitens des Klienten und in fidem recipere seitens des Patronus vollzog sich in der Regel ganz formlos, rein tatsächlich; und das officium des Gefolgsmannes erschien als eine selbstverständliche Folge des beneficium seines Patronus oder Gönners. An dieser Formlosigkeit des Abschlusses der Klientel wurde auch in der Folge bis in die Kaiserzeit hinein überall dort festgehalten, wo in althergebrachter Weise lediglich die gewöhnlichen officia zu erfüllen waren. Dort jedoch, wo die Gefolgschaften in dem immer leidenschaftlicher entbrennenden und mit allen Mitteln, auch der offenen Gewalt und schließlich des Bürgerkrieges geführten politischen Kampfe als schlagkräftiges Machtmittel der um die Herrschaft im Staat ringenden Prinzipes nicht bloß auf dem Forum und dem Marsfelde oder sonst zum Straßenkampf eingesetzt, sondern in steigendem Maße auch zur Neubildung oder Auffüllung der Truppen der Machthaber herangezogen wurden, da konnte die schlichte patriarchalische Formlosigkeit der alten fides nicht mehr genügen, um die Erfüllung so hochgesteigerter Verpflichtungen zu gewährleisten; auch war bei der Verzweigtheit des Gefolgswesens vielfach die Rücksicht auf Freunde und Gönner, ja selbst auf nahe und nächste Verwandte, die oft sogar im Lager der Parteifeinde standen, abträglich und konnte zum Übertritt in die Gefolgschaft des Gegners verlocken, besonders wenn dort höhere Vorteile sich darboten. Um dieser Gefahr durch verstärkte Bindungen entgegenzuwirken, sahen sich die Führer veranlaßt, ihren Anhang durch förmlichen Eid zur Treue und zu standhaftem Ausharren zu verpflichten. Diese Eide bilden ein wichtiges Bindeglied in der Entwicklung vom patrocinium und „Partei"führertum zum Prinzipat.

Gleich an der Schwelle des Zeitalters der Bürgerkriege begegnet eine Eidesformel von typischer Art, die uns eine Vorstellung von dem Wesen und dem Inhalt der in den folgenden Wirren sich häufenden Parteigängereiden zu geben vermag. Es ist der in den Fragmenten Diodors[1] im Wortlaut überlieferte Treuschwur der Italiker für M. Livius Drusus vom Jahre 91 v. Chr., der wegen seiner Wichtigkeit hier vollständig angeführt sei:

> Ὄμνυμι τὸν Δία τὸν Καπετώλιον καὶ τὴν Ἑστίαν τῆς Ῥώμης καὶ τὸν πατρῷον αὐτῆς Ἄρην καὶ τὸν γενάρχην Ἥλιον καὶ τὴν εὐεργέτιν ζῴων τε καὶ φυτῶν Γῆν, ἔτι δὲ τοὺς κτίστας γεγενημένους τῆς Ῥώμης ἡμιθέους καὶ τοὺς συναυξήσαντας τὴν ἡγεμονίαν αὐτῆς ἥρωας, τὸν αὐτὸν φίλον καὶ πολέμιον ἡγήσεσθαι Δρούσῳ, καὶ μήτε βίου μήτε τέκνων καὶ γονέων μηδεμιᾶς φείσεσθαι ψυχῆς, ἐὰν [μὴ] συμφέρῃ Δρούσῳ τε καὶ τοῖς τὸν αὐτὸν ὅρκον ὀμόσασιν. ἐὰν δὲ γένωμαι πολίτης τῷ Δρούσου νόμῳ, πατρίδα ἡγήσομαι τὴν Ῥώμην καὶ μέγιστον εὐεργέτην Δροῦσον καὶ τὸν ὅρκον τόνδε παραδώσω ὡς ἂν μάλιστα πλείστοις δύνωμαι τῶν πολιτῶν. καὶ εὐορκοῦντι μέν μοι ἐπίκτησις εἴη τῶν ἀγαθῶν, ἐπιορκοῦντι δὲ τἀναντία.

---

melte schon der bekannte Parteigänger des Marius, Sulpicius Rufus (trib. pl. 88 v. Chr.) außer 600 Rittern, die er als Gegensenat bezeichnete, eine Garde von 3000 bewaffneten Söldlingen um sich (Plut. Marius 35; Sulla 8), mit deren Hilfe er seine Gesetze durchbrachte.

[1] XXXVII, 11 Exc. Constantini Porph. IV: Exc. de sent. p. 396 Nr. 443 ed. Boiss. Diodor V p. 152 ed. Dindorf. Eingehend behandelt von Strehl 31 ff.; Hirschfeld, Kl. Schr. 288 ff.; dazu Münzer, RE XIII 878. Am Rande der HS steht die Beischrift ὅρκος Φιλίππου, was Hirschfeld zu ὅρκος φιλίας verbessert hat, doch ist Strehls 43 Vermutung ὅρκος ⟨ἐπὶ⟩ Φιλίππου nicht ganz abzulehnen; die Formel wäre dann auf die Verschwörung der Latiner gegen das Leben des Konsuls L. Marcius Philippus, des Hauptgegners des Drusus, zu beziehen, die aber durch eine Warnung des Drusus ihr Ziel nicht erreichte. Hirschfelds Einwand, daß in der Formel mit keinem Wort auf Philippus hingedeutet wird, ist nicht stichhaltig, da bei den Römern Schwüre dieser Art auf die Person des Führers, nicht aber auf die mit ihm oder für ihn durchzuführende besondere Tat gestellt zu sein pflegen.

Daß zwischen den Führern der Italiker, die das römische Bürgerrecht, wenn es not tat, auch mit Mitteln der Gewalt sich zu erzwingen entschlossen waren, Eidschwüre ausgewechselt wurden, ist auch im 71. Buch des Livius nach dem Zeugnis der Perioche überliefert: eorum coetus coniurationesque et orationes in consiliis principum referuntur. Andererseits bestand zweifellos ein enges, persönliches Verhältnis und vermutlich auch ein gewisses sachliches Einvernehmen zwischen den italischen Prinzipes und dem tatkräftigsten und einflußreichsten römischen Vorkämpfer der Bürgerrechtssache, dem damaligen Volkstribun Livius Drusus (10. 12. 92 bis Anfang September 91). Zwischen der hervorragenden Familie der Livier, die zu den Spitzen der plebeischen Nobilität zählte, und dem Adel verschiedener italischer Häuser bestanden enge Verbindungen, teils durch Heirat, teils durch Gastvertrag, wie ein solches hospitium zwischen Drusus und dem Marser Q. Pompädius Silo, dem nachmaligen einen Konsul der Italiker, für das Jahr 90 bezeugt ist.[1] Und des Drusus persönliches Ansehen, seine gewaltige Anhängerschaft in ganz Italien drückten sich in einer, wie Münzer (RE XIII 878) richtig sagt, mit der republikanischen Staatsordnung kaum mehr vereinbaren Ehrung aus, der Darbringung öffentlicher Gelübde bei seiner Erkrankung.[2] Aber es läßt sich aus unserer sonstigen Überlieferung, obgleich sie zumeist dem Drusus abträglich ist und ihn sogar des Strebens nach der Alleinherrschaft bezichtigt (Münzer, RE XIII 871), doch keine sichere Stütze dafür gewinnen, daß er sich mit den Führern der Italiker in eine förmliche coniuratio eingelassen hätte, deren Leitung er selbst übernehmen sollte.

Allerdings haben Strehl (37 ff.) und Hirschfeld den Nachweis voller urkundlicher Gewähr für die bei Diodor vorliegende Formel zu erbringen gesucht, indem sie für ihren Aufbau und ihre einzelnen Klauseln ältere griechische und dann die für Cäsar und für die Kaiser geschworenen Treueide, die in lateinischer und griechischer Fassung erhalten sind, zum Vergleich heranzogen; aber dieser Nachweis kann in wichtigen Punkten nicht als gelungen angesehen werden. Schon Mommsen (RG II[8] 224, 7), dann andere, zuletzt auch Münzer (RE XIII 878) haben mit Recht Bedenken gegen die geschichtliche Verwertung jener Formel erhoben; nach Mommsen konnte sie im besten Fall den Kriminalprozeßakten über die Verschwörung der Bundesgenossen entnommen sein und wäre daher eine Fälschung in leicht zu durchschauender Absicht. Größere Wahrscheinlichkeit kommt m. E. der Annahme zu, daß wir es hier mit freier Erfindung eines von Diodor benutzten Schriftstellers zu tun haben, wobei man etwa daran erinnern kann, daß auch Livius aus seinen Quellen oder aus eigener Erfindung uns Eidesformeln aus der Frühzeit Roms, die niemand als historische Aktenstücke betrachten wird, in ihrem angeblichen Wortlaut seinen Lesern vorführt.[3]

Bei genauerer Betrachtung macht die Formel bei Diodor entschieden den Eindruck eines griechischen Erzeugnisses und literarischer Erfindung. Daß die Italiker, obgleich

---

[1] Münzer 51, 1 (vgl. 231); RE XIII 877.

[2] Auctor de vir. ill. 66, 12: vota pro illo per Italiam publice suscepta sunt. Schon Strehl 43 verweist dabei auf die im Jahre 50 v. Chr. für die Genesung des Cn. Pompeius errichteten Gelübde. Plut. Pomp. 57; Drumann-Groebe III 351 f.; Ed. Meyer 266 f. Öffentliche Gelübde dieser Art sind später bekanntlich für die Kaiser und Mitglieder ihrer Familie üblich gewesen.

[3] So den Soldateneid der samnitischen legio linteata (X 38, zum Jahre 293 v. Chr.). [Latte, NGG I 3 (1934) 68 hält ihn als Beleg für die alte Art des Heerkönigtums für historisch glaubwürdig.]

sie nicht Untertanen, sondern Bundesgenossen Roms sind, nicht ihre eigenen Stammesgötter, sondern eine ganze Reihe römischer Gottheiten anrufen,[1] mag noch hingehen und könnte allenfalls in ihrer zuversichtlichen Erwartung, in kurzem zum römischen Bürgerrecht zu gelangen, erklärt werden. Aber unrömisch und wohl auch gerade dem italischen Wesen fremd ist die Häufung der Eidesgötter. Der römische Eid der republikanischen Zeit ist in der Regel lediglich auf Jupiter optimus maximus gestellt, zu dem mitunter noch die di penates hinzutreten,[2] wohl aber erscheinen in griechischen Schwurformeln zumeist mehrere, und zwar mindestens drei Gottheiten; als solche sind besonders häufig Zeus, Ge, Helios, zu welchen, wie in der vorliegenden Formel, mitunter Ares u. a. hinzutreten, auch die Verbindung Hestia (an erster Stelle) und Zeus wird wiederholt bezeugt.[3] Die „halbgöttlichen Gründer Roms" (τοὺς κτίστας γεγενημένους τῆς Ῥώμης ἡμιθέους) haben als solche keinen Platz im römischen Kult, der nur den Romulus als Quirinus anerkennt, und das gleiche gilt natürlich von τοὺς συναυξήσαντας τὴν ἡγεμονίαν αὐτῆς ἥρωας; diese beiden Gruppen und das schmückende Epitheton der Ge als „Wohltäterin der Tiere und Pflanzen" legen ganz besonders die Annahme nahe, daß hier ein auf rhetorischen Schmuck nicht verzichtendes literarisches Erzeugnis vorliegt. Spezifisch griechisch ist auch die Verbindung von Segen und Fluch[4] im letzten Satze (καὶ εὐορκοῦντι usw.), für den die erhaltenen griechischen Eide zahlreiche, z. T. nahezu wörtlich übereinstimmende Belege bieten; der Schluß des römischen Eides enthält keinen Segenswunsch[5] für den Fall der Eidestreue, sondern nur eine Selbstverfluchung (exsecratio) für den Fall des Eidbruches (Wissowa 388, 3). Daß wir einen wirklich geschworenen Eid in der Form vor uns haben, wie er in den Städten der griechischen Bundesgenossen auf italischem Boden in Umlauf war, ist wohl ausgeschlossen, da nach allem, was wir wissen, die Bewegung nicht auf sie übergriff; die aufgezeigten Merkmale weisen vielmehr auf literarische Mache eines griechischen Schriftstellers. Dieser Schriftsteller wird wohl schwerlich der Stoiker Poseidonios, die Hauptquelle Diodors für diesen Zeitraum, gewesen sein,[6] dem wir trotz seiner entschiedenen Parteinahme für das Senatsregiment[7] kaum eine solche Fälschung zutrauen dürfen; eher wird Diodor das eine gewisse Sensation nicht entbehrende apokryphe Stück einer Nebenquelle entnommen haben.

Für unsere Zwecke bleibt es trotzdem wertvoll, als typisches Beispiel für die in der endenden Republik den Parteiführern von ihren Gefolgschaften geschworenen Eide. Die Fälschung wäre ja nicht verständlich, wenn nicht solche Eide etwas Übliches gewesen

---

[1] Auf die schwierige Frage des γενάρχης Ἥλιος (nach v. Domaszewski = Sol indiges) braucht nicht eingegangen zu werden; vgl. Wissowa 317; Marbach, RE III A 902 f. [Vgl. jetzt Koch, Gestirnverehrung im alten Italien 72 f. und 89 ff., durch dessen Untersuchungen zum Sol Indiges eine lateinische Urfassung der Formel wahrscheinlich gemacht und damit ihr Wert als Zeugnis eines wirklichen geschichtlichen Vorganges verstärkt wird.]

[2] Belege bei Wissowa 388 mit A.; Steinwenter, RE X 1254 f.; vgl. auch die Formel bei Livius XXII 53, 11 (Scipio im Jahre 216).

[3] Vgl. Cook, Zeus II[1] 729; 916; Fr. Jacobi, Πάντες θεοί 17 ff., bes. 23, wo auf die Häufigkeit der Gruppe Zeus, Ge, Helios in kleinasiatischen Schwurformeln hingewiesen wird.

[4] Seidl, Der Eid im ptolemäischen Recht 23 ff.

[5] Eine wohl nur scheinbare Ausnahme im röm.-karthagischen Vertrag s. bei Polybios III 25, 8.

[6] Schwartz, RE V 690; Rosenberg, Einl. z. röm. Gesch. 117; 199 f. Jacoby, F. gr. Hist. II C 157; vgl. auch Strehl 31 ff.

[7] Jacoby 159.

wären. Der vorliegende enthält in seinen beiden ersten Klauseln (τὸν αὐτὸν φίλον – ὀμόσασιν) im wesentlichen die gleichen Verpflichtungen gegenüber Drusus und der Gesamtheit der coniurati, wie sie in den später eingehend zu besprechenden Gefolgseiden für den Prinzeps aufgestellt sind.[1] Er bedingt für den Fall des Zustandekommens des Bürgerrechtsgesetzes des Drusus nicht nur Bürgertreue gegen Rom als das gemeinsame Vaterland (patria), sondern auch ein auf das beneficium legis sich stützendes besonderes Treuverhältnis zu Drusus als dem höchsten Patronus (μέγιστον εὐεργέτην), ein Patrozinium weitester Ausdehnung und ähnlicher Art, wie es seit dem Jahre 32 v. Chr. dem Augustus und seinen Nachfolgern gleichfalls durch Eidesleistung immer von neuem zugesichert wurde und eine wichtige Grundlage des Prinzipats darstellte.

Aus der Zeit der Bürgerkriege von Sulla bis auf Antonius und Oktavian sind hauptsächlich Nachrichten über Treueide der Soldaten für die führenden „Partei"häupter auf uns gekommen, die unten eingehender zu behandeln sind. Doch fehlt es nicht an Berichten über sonstige politische Bindungen sowohl einzelner einflußreicher Persönlichkeiten wie auch größerer Gruppen durch Eid.

So hat Sulla im Jahre 88 vor seinem Aufbruch in den Krieg gegen Mithradates den der gegnerischen populären Partei angehörigen L. Cornelius Cinna, bevor er seiner Wahl zum Konsul für das Jahr 87 zustimmte, das durch feierlichen Eid verbürgte Versprechen abgenommen, seinen bereits getroffenen und in Zukunft zu treffenden Anordnungen (acta) gegenüber sich loyal zu verhalten,[2] ein Versprechen, durch welches er jedenfalls auch die Anhänger Cinnas mittelbar seinen Zwecken gefügig zu machen hoffte.[3] Nach Plutarch leistete Cinna den ihm aufgetragenen Eid nach dem uralten Eidesritual auf dem Kapitol, einen Stein in der Hand haltend und ihn zu Boden schleudernd.[4] Nach Antritt seines Konsulats Anfang 87 hat freilich Cinna seinen Eid gebrochen, indem er alsbald gegen Sulla und seine Verfügungen vorging.[5]

Der von Sulla dem Cinna abgenommene Schwur εὐνοήσειν τοῖς ἑαυτοῦ πράγμασιν ist der allerdings noch einen privaten Charakter tragende Vorläufer der Eide, welche seit Cäsar und Augustus von den Magistraten und Senatoren in acta des Herrschers geleistet zu werden pflegten. Nahe kommt ihm eine Maßnahme Cäsars während seiner gallischen Statthalterschaft; nach Sueton (Iul. 23, 2) unterstützte dieser nur jene Magistrate und Bewerber, qui sibi recepissent propugnaturos absentiam suam: cuius pacti non dubitavit ius iurandum atque etiam syngrapham exigere.[6] Im Jahre 63 v. Chr. verpflichtete L. Sergius

[1] Dabei ist zu καὶ γονέων zu bemerken, daß diese in den Kaisereiden nicht erscheinen, gewiß mit Rücksicht auf die den Eltern geschuldete besondere pietas.

[2] Vgl. Drumann-Groebe II 372; Münzer, RE IV 1283; Wiehn 6.

[3] Plut. Sulla 10, 6: ἀραῖς καὶ ὅρκοις καταλαβὼν εὐνοήσειν τοῖς ἑαυτοῦ πράγμασιν. Cassius Dio, Frg. 102 (I p. 345 Boiss.): οὐδὲν ὅτι οὐ κατὰ γνώμην αὐτοῦ πράξειν ὑπέσχετο. § 3 ἑτοίμως, ὥς γε καὶ ἔλεγε καὶ ὤμνυεν, ἔχοντα πᾶν ὁτιοῦν ὑπουργῆσαι.

[4] ἐπαρασάμενος ἑαυτῷ μὴ φυλάττοντι τὴν πρὸς ἐκεῖνον (Sulla) εὔνοιαν ἐκπετεῖς τῆς πόλεως, ὥσπερ ὁ λίθος διὰ τῆς χειρός. Vgl. Wissowa 388, 1; Steinwenter, RE X 1255.

[5] Plut. u. Dio a. a. O.; Cinnas Begründung anscheinend bei Sallust I 22 (26 Maur.): nihil esse de re publica neque libertate populi Romani pactum. Schol. Gronov. p. 410 Or.

[6] Gelzer, Nobil. 98. Syngrapha scheint hier in der anderweitig nicht bezeugten Bedeutung einer schriftlichen Ausfertigung des Eides (sonst χειρογραφία; Steinwenter, RE X 1256) zu stehen. Oder soll es eine nur nach ius gentium gültige Vertragsurkunde in freier griechischer Form sein? Vgl. Kunkel, RE IV A 1384.

Catilina die Teilnehmer an seinen Umsturzplänen durch einen von ihm persönlich abgenommenen Eid,[1] welcher ähnlich wie der apokryphe Eid der Italiker für M. Livius Drusus auf Anerkennung des Catilina als patronus (προστάτης) und gegenseitiges treues Zusammenhalten gerichtet war. Der Zweck des hier erwähnten Menschenopfers bei der Vereidigung (Dio XXXVII 30, 3) und der daran sich schließende Genuß des Fleisches[2] oder des mit Wein vermischten Blutes seitens der Verschworenen wird in der Überlieferung dahin ausgelegt, quo inter se fidi magis forent alius alii tanti facinoris conscii.[3]

Gegen Ende des Jahres 44 v. Chr., bei seinem Aufenthalt in Tibur, sehen wir denn den Konsul M. Antonius, der damals schon in offener Fehde gegen Oktavian ein Heer gesammelt hatte, eine Massenvereidigung vornehmen,[4] an der nicht nur die große Menge der anwesenden Soldaten und Veteranen, sondern an der auch „beinahe der ganze Senat, der größte Teil der Ritterschaft und die angesehensten Vertreter der Plebs", die zu seiner Begrüßung und Beschwichtigung gekommen waren, aus freien Stücken sich mitbeteiligten.[5] Nach dem ganzen Zusammenhang werden hier Militär und Zivil auf die gleiche Formel vereidigt ganz so, wie dies später bei dem Treueid für den Prinzeps geschah (vgl. unten S. 73 f.). Es kann sich also bei diesen Eiden nicht um einen militärischen Diensteid (sacramentum) gehandelt haben, wie ihn die Soldaten jedenfalls dem Antonius schon früher geschworen hatten. Im Hinblick auf die große Zahl der hauptstädtischen Teilnehmer fügt Appian hinzu, „daß man zweifeln konnte, wer eigentlich diejenigen sein mochten, die kurz zuvor bei der Contio des Oktavian den Antonius geschmäht hatten". Der griechische Übersetzer der Res gestae divi Augusti hat also bewußt oder unbewußt das Richtige getroffen, wenn er die Worte des Kaisers, er habe durch seine private Heereswerbung (im Jahre 44) das Gemeinwesen a dominatione factionis oppressam befreit, mit [ἐκ τῆ]ς τ[ῶ]ν συνο[μοσα]μένων δουλήας[6] wiedergibt.

Die hier behandelten römisch-italischen Eidesformeln der endenden Republik unterscheiden sich wesentlich von den parteipolitischen Schwüren der griechischen Hetairien.

[1] Ius iurandum popularis sceleris, Sallust Cat. 22, 1; Gelzer, RE II A 1704.

[2] Plut. Cic. 10, 4: τοῦτον οὖν προστάτην οἱ πονηροὶ λαβόντες ἄλλας τε πίστεις ἔδοσαν ἀλλήλοις καὶ καταθύσαντες ἄνθρωπον ἐγεύσαντο τῶν σαρκῶν.

[3] Sallust 22, 2. Zur Herstellung der unmittelbar vorangehenden verderbten Worte A. Kurfeß, PhW 1928, 1358 f. Auch für die griechischen politischen Verbindungen, die ἑταιρεῖαι und συνωμοσίαι wird wiederholt neben dem Eid (Thuk. VIII 54; Aristot. Pol. 1310a, 7 ff., dazu Ziebarth, RE VIII 1373 f.; Calhoun, Athenian clubs in politics and litigation 35; Seidl, RE IV A 1446 f.) als Bindemittel gemeinsame Begehung einer Schandtat oder eines Verbrechens bezeugt; vgl. Busolt, Griech. Staatskunde[3] I 215, 2; Ziebarth, Griech. Vereinswesen 92 ff.; Poland, Griech. Vereinswesen 499. So wird auch verständlich, wenn Seneca de brev. vitae 4, 6 über die Gefährlichkeit des gemeinsamen Ehebruchs des Iullus Antonius und anderer vornehmer junger Männer mit der Kaisertochter Julia für das Regiment des Augustus sagt: filia et tot nobiles iuvenes adulterio velut sacramento adacti iam infractam aetatem territabant. plusque et iterum timenda cum Antonio mulier. [Vgl. auch F. Dölger, Antike und Christentum IV 210.]

[4] Appian b. c. III 46, 188; Drumann-Groebe I[2] 152 f.; Fitzler-Seeck, RE X 285 f.

[5] App. a. a. O.: συνώμνυον ἑκόντες οὐκ ἐκλείψειν τὴν εἰς Ἀντώνιον εὔνοιαν καὶ πίστιν. III 58 Rede des Piso zugunsten des Antonius: μεθ' ὧν αὐτὸν ἐς τὸ Τίβυρον ἐξιόντα πόσοι προεπέμπομεν καὶ πόσοι συνώμνυμεν οὐχ ὁρκούμενοι; Dio XLV 13, 5: τοὺς στρατιώτας τοὺς λοιποὺς τούς τε βουλευτὰς τοὺς σὺν αὐτοῖς ὄντας ὁρκώσας ἐς τὴν Γαλατίαν ἐξώρμησε.

[6] Mon. Ancyr. und Ant. c. 1 [Weber 144, 562 vermerkt diese „in den Kern treffende" Wiedergabe des „unbestimmten factionis" durch συνομοσαμένων für seine Annahme (224 ff.), daß der „das Original nachschaffende" Übersetzer zu dem engsten Kreise um Augustus gehörte].

In letzteren erscheinen die Eidgenossen als gleichberechtigte ἑταῖροι, der Schwur ist unmittelbar auf ein bestimmtes politisches Ziel allgemeiner Art (z. B. die Bekämpfung der Oligarchie, Aristoteles, pol. 1310 a 9) oder eine einzelne politische Tat (z. B. Beseitigung eines Parteigegners) gerichtet. Anders bei den Römern jener Zeit:[1] Hier bildet den wesentlichen Inhalt die εὔνοια καὶ πίστις gegenüber einer bestimmten Persönlichkeit, die gegenwärtige oder zukünftige Anerkennung des ,,Partei"hauptes als Patronus (μέγιστος εὐεργέτης oder προστάτης), und dessen weitgehendste Unterstützung mit allen Mitteln und Opfern, woraus sich dann erst mittelbar die Billigung seiner Politik und die Mitwirkung bei deren Durchführung ergibt. Es ist also zunächst keine sachliche Interessengemeinschaft, um die es sich hier handelt, sondern in erster Reihe eine persönliche Gefolgschaft oder Klientel, wenn auch zu politischen Zwecken. Die so beschaffenen ,,Partei"eide für die Prinzipes der ausgehenden Republik, in denen die Gefolgschaft als Grundlage des römischen ,,Partei"-wesens ihren wesensgemäßen Ausdruck findet, erscheinen zugleich als eine wichtige Vorstufe zu den Gefolgseiden, die jetzt allerdings nicht mehr von einzelnen Gruppen, sondern von der gesamten Bürgerschaft für Cäsar, Augustus und die folgenden Prinzipes geschworen wurden und die ein wesentliches konstitutives Element für den Prinzipat bilden. Als verbindende Elemente, die ebenso jenen ,,Partei"schwüren wie den Kaisereiden gemeinsam sind, treten schon äußerlich hervor die Freiwilligkeit der Eidesleistung,[2] die Anwendung der gleichen Eidesformel für unbewaffnete Anhänger wie für Soldaten, die Betonung der εὔνοια καὶ πίστις[3] in beiden Gattungen von Eiden und die fast vollständige Übereinstimmung zweier wichtiger Klauseln in dem Eid für Drusus und in den Kaisereiden.

DER TREUEID FÜR DEN DIKTATOR CÄSAR VOM JAHRE 44 V. CHR.

Selbstverständlich hatte schon Cäsar der Vater die große soziale und politische Bedeutung jener Nah- und Treuverhältnisse vollkommen klar erkannt; immer wieder hat er, wofür sich die Nachweise namentlich aus Gelzers trefflichen Arbeiten über Cäsar in großer Zahl ergeben, die elementaren Kräfte des Gefolgschaftswesens aufs stärkste für seine Zwecke auszunützen verstanden und sich einen gewaltigen Anhang geschaffen, der ja dann bei der Nachfolge Oktavians sofort als Hausmacht der Julier diesem zur Verfügung stand. Die Gallier und einen Teil der Spanier vermochte der Diktator sogar durch das besonders starke Band der devotio zu unbedingter Hingabe von Leib und Leben an seine

[1] Näher standen vielleicht den griechischen Hetairien die mit dem orgiastischen Fremdkult der Bacchanalien zusammenhängenden Geheimbünde (clandestinae coniurationes) des Jahres 186 (Liv. XXXIX, 8, 3; vgl. 14, 8; 17, 6; SC de Baccan. Z. 13), die auf gemeinsame Begehung von Schandtaten und Verbrechen gerichtet sein sollten.

[2] Vgl. den Eid für Antonius Ende 44: συνώμνυον ἑκόντες.

[3] Für das griechische εὔνοια, εὐνοήσειν, das in den griechischen Berichten und Urkunden immer wieder als Bezeichnung der Loyalität für hellenistische Könige wie für römische Patroni und Kaiser vorkommt, gibt es in den gleichartigen römischen Texten keinen entsprechenden technischen Ausdruck; in diesen kommt nur fides (= πίστις) vor. Bei εὔνοια auf römische Verhältnisse angewendet, ist vor allem an die in den Eidesformeln beider Sprachen geforderte Gemeinsamheit der Freunde und Feinde und Bereitwilligkeit zu jeder Hilfe von Gut und Blut für ihn und seine Sache gedacht. [Dazu jetzt Schubart, APF XII 8 f.; 16 f. und Klio XXX 63 f.]

Person und an sein Haus zu ketten. Cäsar ist aber anscheinend in seiner allerletzten Zeit noch weiter gegangen:[1] es tritt der Versuch uns entgegen, einen Gesamtpatronat des allmächtigen Staatsmanns über die ganze Bürgerschaft, ja vielleicht über die Gesamtbevölkerung des Reichs aufzurichten, zu dessen Befestigung von jedem einzelnen ein besonderer Treueid geleistet wurde. Was die Überlieferung uns darüber sagt, läßt sich durch Vergleich mit den Tatsachen, die wir bei Oktavian seit dem Jahre 32 v. Chr. kennenlernen, vielfach besser als bisher verstehen.

Von den einschlägigen Zeugnissen lauten die wichtigsten:

Nikolaos v. Damaskos (Jacoby, FHG 90, 130 § 80): ἐμηχανῶντό τε, εἴ πως παραλύσειαν αὐτοῦ τὴν ἀμφὶ τὸ σῶμα φυλακήν, λόγῳ τε κηλοῦντες ὡς χρεὼν εἴη ἱερὸν αὐτὸν πρὸς πάντων νομίζεσθαι πατέρα τε καλεῖσθαι τῆς πόλεως καὶ ψηφίσματα περὶ τούτων γράφοντες, εἴ πως ἐκεῖνος τούτοις παραχθεὶς τῷ ὄντι πιστεύσειεν ὑπ' αὐτῶν στέργεσθαι καὶ τοὺς δορυφόρους ἀπολύσειεν οἰόμενος τῇ πάντων εὐνοίᾳ φυλάττεσθαι.

Sueton Iul. 86, 1: Sunt qui putent, confisum eum novissimo illo senatus consulto ac iure iurando etiam custodias Hispanorum cum gladiis adinspectantium se removisse. Ebenso in der Leichenrede des Antonius,[2] ebd. 84, 2: laudationis loco consul Antonius per praeconem pronuntiavit senatus consultum, quo omnia simul ei divina atque humana decreverat, item ius iurandum, quo se cuncti pro salute unius astrinxerant; quibus perpauca a se verba addidit.

Appian erwähnt den Eid an mehreren Stellen kurz, z. B. b. c. II 124, 518. 520; 130, 544; 137, 571; 139, 578. Ausführlicher: 144 f., 600–604, besonders 601: οἷς μάλιστα αὐτὸν ἐν τῷ ψηφίσματι ἐξεθείαζον, ἱερὸν καὶ ἄσυλον ἢ πατέρα πατρίδος ἢ εὐεργέτην ἢ προστάτην οἷον οὐχ ἕτερον ὀνομάζοντες. . . . 604: καὶ αὖθις ἀνεγίνωσκε τοὺς ὅρκους, ἢ μὴν φυλάξειν Καίσαρα καὶ τὸ Καίσαρος σῶμα παντὶ σθένει πάντας ἢ εἴ τις ἐπιβουλεύσειεν, ἐξώλεις εἶναι τοὺς οὐκ ἀμύναντας αὐτῷ.

Zunächst handelt es sich bei diesen Vorgängen aus Cäsars allerletzter Zeit[3] – Anfang des Jahres 44 – um einen Ehrenbeschluß des Senats, der anscheinend auch durch ein Volksgesetz bestätigt wurde. Seine wesentlichen Bestimmungen sind auch bei Appian b. c. II 106, 442 mitgeteilt: ἀνερρήθη δὲ καὶ πατὴρ πατρίδος καὶ δικτάτωρ ἐς τὸν ἑαυτοῦ βίον ἠρέθη . . . καὶ τὸ σῶμα ἱερὸς καὶ ἄσυλος εἶναι . . . und werden auch bei Dio XLIV 48, 1 ff. in seiner freieren rhetorischen Wiedergabe der Leichenrede des Antonius umschrieben mit: πατέρα . . . εὐεργέτην . . . προστάτην διατελῆ τῆς πόλεως καὶ τῆς ἀρχῆς ἁπάσης . . . πατέρα τῆς πατρίδος, dazu noch c. 49, 1: πατήρ . . . ἄσυλος. Nur ganz allgemein wird auf diese und ähnliche Beschlüsse bei Dio XLIV 8, 1 hingewiesen, ebenso bei Livius per. CXVI. Nach letzterem könnte es den Anschein haben, als ob auch die Bestellung zum Dictator in perpetuum einen Teil des gleichen Beschlusses gebildet hätte (vgl. auch Appian a. a. O. 442); indessen hat das Richtige jedenfalls Dio c. 8, 4, wonach Cäsar erst nach der Szene vor dem Tempel der Venus Genetrix (s. u.) dazu designiert wurde.

Als zweites erkennen wir eine Vereidigung auf eine bestimmte Formel zugunsten Cäsars, die nach den obigen Zeugnissen eng mit jenen Beschlüssen zusammenhing, also wohl geradezu durch sie vorgeschrieben war. Für letztere Annahme scheint namentlich auch das Zeugnis bei Nikolaos von Damaskos als frühester Beleg zu sprechen, der zwar keine Eidesleistung erwähnt, wohl aber Beschlüsse (ψηφίσματα), durch die Cäsar von der „Liebe"

[1] Pais, Richerche sulla storia e sul diritto pubbl. di Roma I 340.

[2] Über diese Rede stellt die Zeugnisse zusammen z. B. E. Becht, Regeste über die Zeit von Cäsars Ermordung bis zum Umschwung in der Politik des Antonius 86 ff.; vgl. 35.

[3] Zur Chronologie s. Lange, Röm. Staatsalt. III² 461 f. Aemilius Krueger, De rebus inde a bello Hisp. usque ad Caesaris necem gestis 37, dessen Ansätze allerdings im einzelnen mehrfach zu berichtigen sind.

(στέργεσθαι) und von der Gefolgstreue – dafür ist εὔνοια geradezu technischer Ausdruck – überzeugt werden sollte.

Dieser inhaltsreiche Senatsbeschluß ist mit jenem gleichzusetzen, den der gesamte Senat „mit Ausnahme des Cassius und einiger anderer" (Dio) angenommen und in feierlichem Zuge dem gerade in der Vorhalle des von ihm erbauten Tempels der Venus Genetrix (abweichend Appian und Plutarch: vor den Rostra) sitzenden Diktator überbrachte, wobei dessen Sitzenbleiben angesichts der hohen Körperschaft große Verstimmung und viel Anstoß erregte.[1]

Angeblich sah sich Cäsar hauptsächlich durch diesen Senatsbeschluß und die damit zusammenhängende Eidesleistung in dem Gefühl der Sicherheit so sehr bestärkt, daß er die spanischen Kohorten, seine bisherige Leibwache, entließ.[2] Als Ersatz wurde für Cäsar eine Leibwache aus Senatoren und Rittern beschlossen.[3] Indessen nahm Cäsar diese Leibwache nicht an.[4] Appian (II 107, 444) läßt die Aufhebung der Garde der Überbringung des Senatsbeschlusses (ebd. 445) vorangehen.

Der Eid wurde nach Sueton (86, 1 cuncti) und Appian (II 124, 520 πάντες) von „allen" geschworen; dazu stimmt Nikolaos: τῇ πάντων εὐνοίᾳ. Darunter hat man bisher fast allgemein die Gesamtheit der Senatoren verstanden,[5] doch steht nach dem Zusammenhang nichts im Wege, mit Hirschfeld (Kl. Schr. 289) unter „allen" Senat und Volk, ja vielleicht auch sogar die Untertanen, zu verstehen. Empfohlen wird diese Annahme dadurch, daß dem Cäsar damals eine Leibwache sowohl von Senatoren als auch von Rittern beschlossen war, und besonders durch Appians Nachricht, daß der Beschluß sowohl vom Senat als auch vom Volk gefaßt wurde, endlich durch die Analogie der Treueide, die seit dem Jahre 32 v. Chr. von der Gesamtbevölkerung jedem der späteren Prinzipes geschworen wurden. Auch die Teilnehmer an dem Anschlag zu Cäsars Ermordung werden in ihrer Mehrzahl den Treueid geleistet haben; obgleich sie jederzeit, und zwar schon seit dem Altertum, der Kürze halber als „Verschworene" bezeichnet werden, waren sie doch durch keinen Schwur miteinander verbunden,[6] wohl aus dem Grunde, daß angesichts des beabsichtigten Eidbruchs ein neuer dem früheren zuwiderlaufender Eid nicht recht am Platze schien.

Zu den später den Prinzipes geleisteten Eiden, deren Formel uns im wesentlichen bekannt ist, stimmt auch, was an den angeführten Stellen[7] über den Inhalt des Eides für Cäsar mitgeteilt wird. Wir werden mit der Annahme kaum fehlgehen, daß die im Jahre 44 zugrunde gelegte Formel mehr oder weniger die gleiche war wie bei den späteren Kaisereiden, daß der vollständige Eid der Form nach ein ius iurandum amicitiae (ὅρκος φιλίας), ein Gefolgschaftseid, war, wofür eine ältere Formel in dem Eid der Italiker für Livius Drusus vom Jahre 90 aufgezeigt worden ist, ein Gefolgschaftseid also, der energische

[1] Appian b. c. II 107, 445 f.; Dio XLIV 8, 1 f.; Suet. Iul. 84, 2; kürzer gefaßt ebd. 78, 1; Livius per. CXVI; Plut. Caes. c. 60, 3 (nur ganz allgemein). Zum Vorfall Ed. Meyer 518 f.; z. Zeit (kurz vor 14. Februar 44) ebd. 526, 2. Unrichtig E. Krüger, a. a. O. 37 (vgl. 12; 15 f.): anfangs März.

[2] Sueton 86, 1; übereinstimmend Dio XLIV 7, 4; 8, 1; nach Nikolaos wäre dies geradezu der Zweck jenes Senatsbeschlusses gewesen. [3] Dio c. 6, 1; vgl. 8, 1.

[4] Zur Entlassung der span. Garde Ed. Meyer 470; zur neuen Leibwache Groebe, RE X 251.

[5] Drumann-Groebe III² 599 mit A. 4; Groebe, RE X 251; Gelzer ebd. X 989.

[6] Plutarch Brut. 12; Appian II 114, 475; Ed. Meyer 539 mit A. 1.

[7] Suet. 84, 2 und Appian II 145, 604; vgl. auch II 124, 518 und 520.

Bekämpfung und Vergeltung gegen die inimici Cäsars gelobte, allerdings – wenn die Nachricht bei Appian II 137, 572 ff. zutrifft – mit einer Klausel, welche sich auf Amnestie, d. h. Verzicht auf jede Rache gegen Cäsar und von seiten Cäsars wegen vergangener Kränkungen bezog.

Entsprechend diesem Charakter als Gefolgschaftseid erscheinen denn auch in dem dazugehörigen Senatsbeschluß, soweit sich sein Inhalt noch aus Appian und den anderen Berichten rekonstruieren läßt, eine Reihe von Vorrechten und ehrenden Bezeichnungen aufgeführt, welche mit der Gefolgschaft eng zusammenhängen: die Unverletzlichkeit (ἄσυλος καὶ ἱερός = sacrosanctus), das tribunizische ius auxilii (ἀπαθὴς καὶ ὅστις αὐτῷ καὶ ἕτερος προσφύγοι, App. II 144, 602), die Stellung eines patronus (προστάτης), princeps (αἱρετὸς προστάτης)[1] und vor allem eines parens (pater patriae). Zeitlich und jedenfalls auch sachlich hängen mit diesem Senatsbeschluß auch weitere Ehrendekrete eng zusammen: die staatliche Feier des Geburtstags Cäsars (Dio XLIV 4, 4), seine Einbeziehung in die alljährlichen öffentlichen Gelübde (ebd. c. 6, 1; 50, 1) und der öffentlich-rechtliche Schwur bei seiner salus oder seinem Genius (ebd.). Die Würde eines pater patriae gibt dann nach Cäsars Ermordung die wohl wichtigste sakrale Handhabe für den zunächst privat und freiwillig von der plebs Romana geübten Kult des großen Toten, der zuerst von einer Säule mit der Aufschrift parenti patriae auf dem Forum ausging.[2] Auch nach der staatlichen Konsekration durch Senatsbeschluß und Gesetz tritt der Titel des Landesvaters bestimmend hervor.[3] Nach alledem werden wir es nicht ganz unerklärlich finden, wenn Cäsar auf dem von ihm erbauten Forum, also sozusagen auf eigenem Grund und Boden „jetzt schon den in feierlichem Zuge nahenden Senat sitzend empfing, wie der Herr seine Klienten" (Willrich, Klio III 89); dieses Verhalten, das man ihm so sehr verübelte und andererseits in verschiedener Weise zu beschönigen suchte, war formell doch nicht ganz unberechtigt im Hinblick auf den Inhalt der gerade damals vom Senat überbrachten Beschlüsse, die ihn als Patron der Gesamtbürgerschaft feierten und eidlich bestätigten.

Alle die angeführten Beziehungen und ihre grundlegende Bekräftigung, der Gefolgschaftseid der Reichsbevölkerung, kehren auch bei Augustus wieder, für den also auch hierin das Vorbild bereits von seinem Adoptivvater gegeben war. Aber trotzdem besteht ein großer Unterschied: während der Eid des Jahres 32 v. Chr. dem Augustus von der Bürgerschaft grundsätzlich „sponte sua" (Res g. 25) geleistet wurde, der Anschluß jedes einzelnen also ganz im Sinne der alten Klientel freiwillig sich vollzog, war der Schwur des Jahres 44 für Cäsar – soviel wir sehen können – insofern ein erzwungener, als er durch

[1] Zu dieser Wiedergabe von princeps, die vielleicht auch bei Appian b. c. II 128, 535: ἄρχοντος μὲν αὐτοῦ καὶ αἱρετοῦ προστάτου vorliegt, s. z. B. Dio XLIII 17, 2 in einer Senatsrede Cäsars: νῦν τε πολὺ μᾶλλον προθυμήσομαι μετὰ πάσης ἐπιεικείας οὐ μὰ Δία οὐ δεσπόζειν ὑμῶν, ἀλλὰ προστατεῖν, οὐδὲ τυραννεύειν, ἀλλ' ἡγεμονεύειν.

[2] Auch die Statue, die Antonius im Herbst 44 dem Cäsar bei der Rednerbühne errichtete, trug die Aufschrift: parenti optime merito, Cicero ad fam. XII 3, 1. Suet. Iul. 85: apud eam longo tempore sacrificare, vota suscipere, controversias quasdam interposito per Caesarem iure iurando distrahere perseveravit. Ein ähnlicher nicht offizieller Kult war von seiten der Plebs (δῆμος) für die beiden Gracchen nach ihrem Ende eingeleitet worden, Plut. C. Gracch. 18 a. E.

[3] CIL I² p. 550 Nr. 799 = IX 2628: genio deivi Iuli parentis patriae, quem senatus populusque Romanus in deorum numerum rettulit. Heinen 134 ff. [Weber 91, 399 erklärt das auffällige genio deivi Iuli aus dem schon vor der staatlichen Konsekration geübten Kult.]

Senats- und Volksbeschluß angeordnet, der freien Entschließung des einzelnen entrückt war und so dem Wesen des Untertaneneides bedenklich sich näherte. Ähnliches läßt sich auch für die Zuerkennung des mit Prinzeps ausgedrückten Ehren- und Machtvorrangs und des Ehrennamens pater (parens) patriae sagen, bei denen Augustus jede Dekretierung in staatsrechtlichen Formen sehr klug vermieden hat. Bei Cäsar war dies nicht der Fall, wenn auch der Senat die Freiwilligkeit wenigstens des Beschlusses als solchen zu unterstreichen sich bemühte, indem er in Abwesenheit des Diktators darüber verhandelte (Dio XLIV 8, 2).

Der Versuch, das alte Gefolgschaftswesen zu einem Gesamtpatronat Cäsars über die ganze Bürgerschaft auszubauen und zur Grundlage eines Untertanenverhältnisses zu machen, ist durch Cäsars Ermordung zunichte geworden. Aber das durch den Eid zum erstenmal herbeigeführte familiäre Band zwischen dem Staatsleiter und der Bürgerschaft wirkt, wenn ich recht sehe, doch auch einerseits in der schon angeführten kultischen Verehrung des pater patriae durch die Plebs, andererseits in dem Legat nach, das der Diktator als der erste Römer in seinem Testament der plebs urbana Mann für Mann aussetzte, ein Beispiel, das dann Augustus auf Grund der gleichen Beziehungen nachgeahmt hat.

Der auf Abwehr jeglichen Angriffs auf Cäsars Leben gestellte Eid bildet denn auch vom Anfang an für seine Anhänger die ethische Grundlage[1] des Vorgehens gegen die Partei der Mörder, die als Eidbrüchige gebrandmarkt wurden,[2] und spielt so eine nicht ganz unbedeutende Rolle in der Politik der nächstfolgenden Zeit, die ja auf seiten der Cäsarianer im Zeichen der Blutrache für den Ermordeten steht. Besonders wichtig ist der Gefolgschaftseid des Jahres 44 und die dabei hervortretende Idee eines Gesamtpatronats über die Bürgerschaft zunächst als Grundlage für die Machtstellung des Oktavian in seinen Anfängen, wo er sich ja lediglich auf die von seinem Vater ererbten Treuverhältnisse und Beziehungen stützen konnte, dann weiter aber – wie schon angedeutet – als Vorbild für die von Oktavian selbst neu geschaffenen Bindungen zwischen dem Prinzeps und seinem Anhang, der sich allmählich auf die ganze Bürgerschaft und Reichsbevölkerung ausdehnt. Dabei trat allerdings, wie wir sehen werden, insofern eine Rückbildung ein, als das unter Cäsar gesetzlich festgelegte Verhältnis nunmehr im Sinn der republikanischen Gesellschaftsordnung wieder auf freiwilligen Anschluß gestellt wurde.

DER ALLGEMEINE GEFOLGSCHAFTSEID FÜR DEN PRINZEPS.

Der außerhalb des republikanischen Staatsrechts stehende Eid der Gefolgschaft und Treue, der dem Prinzeps bei seinem Antritt von allen erwachsenen männlichen Bürgern und Untertanen als Zeichen der Anerkennung und des Anschlusses geleistet und obendrein schon frühzeitig – wahrscheinlich seit Gaius (Caligula) – alljährlich erneuert zu werden pflegte, stellt die für deren Verhältnis zum Prinzeps grundlegende und damit auch das Wesen des Prinzipats bestimmende wichtigste Bindung dar. Sie geht auf den Begründer der neuen Staatsform, Augustus, selbst zurück, der dabei seinerseits wieder auf gewisse

[1] Appian II 145, 604. Vgl. das Gelöbnis der Blutrache für Germanicus, Tacitus ann. II 71: iuravere amici, dextram morientis contingentes, spiritum ante quam ultionem amissuros.

[2] Appian II 137, 571; in der Rede des Brutus 138, 574.

Vorgänge und Bräuche der republikanischen Gefolgschaft zurückgreifen konnte. Geschichte und Wesen dieser Institution in der frühen Kaiserzeit sollen im folgenden behandelt werden.

Das entscheidende Ringen des Oktavian mit Antonius um die Alleinherrschaft erscheint – soweit dieser in Betracht kommt – nicht als ein echter Krieg, sondern als eine Privatfehde[1] (inimicitia) großen Stils zwischen den beiden principes, die an die Stelle der freilich längst brüchig gewordenen amicitia trat, gegründet auf mancherlei private Ehrenkränkungen, worunter die üble Behandlung der Oktavia durch Antonius und ihre schließliche Verstoßung jedenfalls am schwersten wog. Eingeleitet wurde diese Fehde durch die in solchen Fällen gewöhnlichen altercationes, die in diesem Fall allerdings nicht, wie sonst üblich, in der Form von wirklich gehaltenen oder erdichteten Reden, sondern durch Veröffentlichung von ehrenrührigen Briefen, Schmäh- und Verteidigungsschriften[2] sich abwickelten.

Als die Gegensätze sich aufs äußerste zugespitzt hatten, wurde nur der Kleopatra der Krieg in feierlichen Formen erklärt, dagegen nahm man Abstand davon, den Antonius zum hostis publicus zu erklären.[3] Naheliegende Gründe des Familieninteresses – namentlich die Rücksicht auf die Kinder der Oktavia aus ihrer Ehe mit Antonius – und der Staatsklugheit sprachen für dieses Verhalten. Wenn Oktavian seinen Blick über Italien hinaus nach dem Osten richtete, so konnte er sich nicht verhehlen, daß die res publica, vertreten durch die beiden Konsuln, die als Parteigänger des Antonius schon im Anfang des Jahres 32 zu diesem geflüchtet waren, nach staatsrechtlicher Auffassung im Lager des Antonius war, seine in Rom erfolgte Entsetzung vom Triumvirat und vom Konsulat des nächsten Jahres (31 v. Chr.)[4] als null und nichtig ansah, selbstverständlich unter Hinweis darauf, daß dieser Beschluß schon wegen der Abwesenheit beider Konsuln und vieler Senatoren als „weder vom Volk noch vom Senat" ausgegangen gelten könne (Dio L 20, 5).

Die Lage war ja sehr ähnlich jener im Jahre 48 v. Chr. zu Beginn des Bürgerkrieges zwischen Cäsar und Pompeius, wo die Konsuln und ein großer Teil der Magistrate und Senatsmitglieder mit Pompeius nach dem Osten gegangen waren und nun in Thessalonike ein staatsrechtliches Ersatz-Rom einrichteten, in dem der Senat (Ed. Meyer 313) und sogar

---

[1] Vgl. Reitzenstein I 483, 2; SB Heid. 1912, 12. Abh., S. 18 A. 28; 20; Hohl, Preuß. Jb. CLXXXII 345; Gelzer, NJbb. 1920, 9 ff. Auch Cäsar bezeichnet in seinen Kommentarien seine Gegner im Bürgerkriege stets als inimici. Für die Auffassung der inimicitiae seitens des Kaisers Tiberius s. Gelzer, RE X 520 f.

[2] Zu einer solchen Flugschrift des Antonius de sua ebrietate s. die anregenden Bemerkungen von Scott, ClPh. XXIV 133 ff., der in dem Tadel des Oktavian den Grund vermutet, weshalb die späteren römischen Kaiser die herkömmliche Gleichung mit Dionysos ablehnten. [Vgl. auch Münzer, Hermes LXXI 225. Weitere Literatur zu dieser politischen Propaganda bei Glauning 41, 110, die die allmähliche Verschiebung der Angriffe vom rein persönlichen auf das prinzipiell-politische Gebiet unterstreicht.]

[3] Gegenüber der bestimmten Angabe des Cassius Dio L 4, 3 f. (s. auch ebd. 6, 1) verdient die beiläufige Bemerkung Suetons Aug. 17, 2 hosti iudicato keinen Glauben. Vgl. Kalinka, SBWien 1922, 6. Abh., 39 ff. Bekanntlich wurde – jedenfalls auf Augustus' Geheiß – der nach dem Siege getilgte Name des M. Antonius in den erhaltenen Konsularfasten wieder restituiert. [Belege für die Tilgung des Namens des Antonius auch bei Vittinghoff 21 f.] Zur Kriegserklärung an Kleopatra allein vgl. Immisch, Aus Roms Zeitwende (Das Erbe der Alten XX, 1931) 15 [und Glauning 42].

[4] Die Amtsentsetzung und – wohl als Voraussetzung dazu – der Verlust des Bürgerrechtes war auch schon gegen den Konsul Cinna im Jahre 87 v. Chr. ausgesprochen worden (Appian b. c. I 65, 296), aber auch dieser wurde nicht als hostis publicus erklärt. Vgl. Mommsen, StR I³ 630, 4; Wiehn 56 f.

der durch eine Fiktion als stadtrömischer Boden erklärte Platz für die Volksversammlung[1] nicht fehlten. Was selbst die aufs äußerste auf Korrektheit bedachten Pompeianer unternehmen konnten, war jedenfalls ohne weiteres noch mehr dem als Cäsars Schüler von staatsrechtlichen Skrupeln bekanntlich wenig belasteten Antonius zuzutrauen; hatte er doch auch schon „eine Art Senat" (βουλήν . . . τινα) aus den zu ihm übergegangenen Senatoren gebildet (Dio L 3, 2). In einem neuen Gegenrom des Antonius konnten nötigenfalls feindselige Maßnahmen der hauptstädtischen Gesetzgebung mit gleicher Münze heimgezahlt werden. Der kühl berechnende junge Staatsmann muß klar erkannt haben, ein solcher furchtbarer und folgenschwerer Wirrwarr, wie damals im Bürgerkrieg zwischen Cäsar und Pompeius, in dem sich die Gegner nicht wie zwei sich bekämpfende Parteien, sondern geradezu wie zwei selbständige feindliche Staaten gegenüberstanden, durfte, soweit es an ihm lag, nicht wieder eintreten. Die damals unüberwindbaren Gegensätze, an deren Ausgleichung selbst der Genius eines Cäsar gescheitert war und die noch nach dessen Ermordung all die unheilvollen blutigen Ereignisse bis zum Siege der Triumvirn bei Philippi nach sich gezogen hatten, sollten in diesem neuen Kampfe vermieden werden; die letzten schwachen Fäden, welche die Gegner noch verbanden, das Bewußtsein staatlicher Gemeinschaft, mußten als wertvollstes Element für Versöhnung und einen künftigen Wiederaufbau unangetastet bleiben. Schließlich erachtete sich Oktavian unter dem Druck der öffentlichen Meinung jedenfalls auch gebunden durch eine im Jahre 36 wiederholt erst dem Heere, dann dem Senat und römischen Volk gegebene Versicherung, daß mit dem damals errungenen Sieg über Sextus Pompeius die Bürgerkriege ihren endgültigen Abschluß gefunden hätten.[2] Der Sache nach freilich konnte der bevorstehende Endkampf nichts anderes als ein bellum civile sein, und in späteren Jahren hat sich auch die offizielle Auffassung diesen Standpunkt der öffentlichen Meinung zu eigen gemacht, indem auch sie die Bürgerkriege erst mit der Einnahme Alexandrias am 1. August 30 abschließen ließ.[3] Aber in der Zeit des Kampfes und der Anfänge der Wiederherstellung geordneter Verhältnisse war es zweifelsohne wertvoll und wichtig, wenn die gegenüber der ägyptischen Königin gebotene Form des iustum bellum, soweit Antonius als Gegner

---

[1] Vgl. v. Domaszewski, Consulate 23 mit A. 5. Nur der Umstand, daß sie bei dem eiligen Aufbruch von Rom die Lex curiata nicht eingeholt hatten, verhinderte die pompeianischen Konsuln in Thessalonike förmliche Wahlkomitien abzuhalten; Dio XLI 43, 1 f.

[2] Appian b. c. V 128, 530; 130, 540 (vgl. 542); 132, 548. Dio XLIX 13, 3. Dazu Fitzler-Seeck, RE X 318; 319; 326. Für Oktavians Verhalten im Jahre 32 richtig geltend gemacht von Hohl 345 [und Glauning 42. Die bei Appian V 130, 542 zitierte Inschrift einer mit Schiffschnäbeln verzierten Säule τὴν εἰρήνην ἑστασιασμένην ἐκ πολλοῦ συνέστησε κατά τε γῆν καὶ θάλασσαν, die die Siege des Jahres 36 v. Chr. feiert, sucht A. Stein, Römische Inschriften in der antiken Literatur 24 im lateinischen Originaltext wiederherzustellen].

[3] So das SC vom Jahre 8 v. Chr. bei Macrob. sat. I 12, 35 (Bruns, Fontes p. 193 n. 48): finisque hoc mense bellis civilibus impositus sit; Res g. c. 34 p[ostquam bella civil]ia extinxeram (zur Herstellung s. jetzt Ramsay-v. Premerstein 95). [Weber 217, 683 faßt diesen Konjunktionalsatz, „der den grundsätzlichen Abschluß eines älteren Zustandes scharf zum Ausdruck bringt", als allgemeinen Zusatz zu den vorangehenden Konsulatsdaten (28 u. 27 v. Chr.) auf; nach den Ausführungen Berves, Hermes LXXI 242 ff. und ihrer Berichtigung durch Barwick, Philologus XCI 350 ff. muß aber der Satz aus sprachlichen wie sachlichen Gründen von den Daten getrennt und zu dem übergeordneten Partizipialsatz per consensum universorum potitus rerum omnium gestellt, d. h. auf die Zeit von 30 an bezogen werden. Vgl. zu diesem Partizipialsatz unten S. 43, 2.]

in Frage kam, nicht zur Anwendung gelangte. So wurden denn auch nach dem Siege bei dem Beschluß des Triumphes „über die Ägypter" Antonius und seine Anhänger mit Stillschweigen übergangen (Dio LI 19, 5), und auch bei der Ausrichtung der Feier am 14. August 29, dem zweiten Tage des dreifachen Triumphs Oktavians, galt diese Parole.[1]

In Wahrung des Standpunktes, daß zwischen ihm und Antonius nur politische Verfeindung (inimicitiae) herrsche, erklärt Oktavian schon im Anfang des Jahres 31, die heimliche fluchtartige (Dio L 20, 5) Abreise der beiden Konsuln Cn. Domitius Ahenobarbus und C. Sosius und zahlreicher anderer Senatoren ins Lager des Antonius sei mit seiner Zulassung erfolgt und allen anderen Parteigängern seines Widersachers – von necessitudines amicosque omnes spricht SuetonAug. 17, 2 – stände der ungehinderte Abzug frei.[2] Von den in Italien zurückbleibenden politischen Persönlichkeiten schlossen sich selbstverständlich die weitaus meisten dem Oktavian an. Bezeichnend ist dafür das Verhalten des M. Valerius Messala Corvinus.[3] Dem einen oder anderen gelang es wohl, eine neutrale Haltung zu bewahren; ausdrücklich bezeugt ist es uns nur für Asinius Pollio.[4] Sehr bezeichnend ist die von ihm dafür gegebene und offenbar als ausreichend befundene Begründung, die auf die zwischen ihm und Antonius ausgetauschten merita (= officia) und beneficia, also den Bestand eines Naheverhältnisses, hinweist.[5] Deutlich äußert sich darin der von Oktavian bewußt festgehaltene Standpunkt der Privatfehde, der bei einer Erklärung des Antonius als hostis publicus dem völligen Abbruch aller Beziehungen bei sonst drohender Strafe des Hochverrats hätte weichen müssen. Die gleiche Auffassung ließ Oktavian selbst bei den Bürgern von Bononia gelten, denen er, als ganz Italien ihm den Treu-

[1] Servius zu Verg. Aen. VIII 678 (II p. 299 ed. Thilo-Hagen). Dazu Mommsen, Res g. 10; A. Stein, Verwaltung 68 f., A. 1. In der sog. Barbarinischen Triumphtafel fehlt sogar bezeichnenderweise von den drei Triumphen des Jahres 29 der des zweiten Tages, der aktische. – Die Bedenken, die nach der Schlacht von Munda gegen den Triumph des Diktators Cäsar über römische Bürger, die Söhne des Pompeius, erhoben wurden, erörtert Plut. Caes. 56. Noch Septimius Severus lehnte es ab, de civili triumphare victoria, Vita Severi 9, 11; dazu Hasebroek, Untersuch. z. Gesch. d. Kais. Septimius Severus 80. Trotz einzelner von ihm selbst befohlener grausamer Maßnahmen legt Augustus selbst Wert darauf, seine Milde gegen die besiegten Gegner im Bürgerkrieg hervorzustreichen (Res g. c. 3), ebenso die offiziöse Darstellung bei Velleius II 86: victoria vero fuit clementissima; vgl. Dahlmann, NJbb. 1934, 17 ff.

[2] So Dio L 2, 7; die für Oktavian günstigere Version gibt Sueton Aug. 17, 2, offenbar nach der Autobiographie des Kaisers; vgl. F. Blumenthal, WSt. XXXVI 87 f.; Münzer, RE V 1330. Zu dem offenbar auf eine Flüchtigkeit Suetons zurückgehenden hosti iudicato an dieser Stelle s. oben S. 37, 3. Zu der von Cäsar freigestellten Wahl zwischen seiner Partei und der des Pompeius vgl. Ed. Meyer 353.

[3] Bei Philippi focht er tapfer auf seiten des Cassius und Brutus (Plut. Brut. 41; vgl. Tac. ann. IV 34), aber gleich nach Philippi beredete er die noch vorhandenen Truppen, zu Antonius überzutreten (Appian b. c. IV 38). Im Zwiespalt zwischen Antonius und Oktavian folgte er dem letzteren, Plut. Brut. 53 [schon vor 36 v. Chr., vgl. Glauning 16.]

[4] Velleius II 86, 3. Geboren 76 v. Chr., hatte er sich zwar seit dem Frieden von Brundisium von Antonius und seinen Parteigängern ferngehalten, lehnte aber das Ansinnen Oktavians ab, ihn in den Krieg zu begleiten. Zu seinem Anschluß an Antonius im Jahre 43 und seiner Tätigkeit in dessen Partei s. Holmes 68 f.; 96 ff.; 101; 215 (gegen van Wageningen, Mnem. XLVII 77 ff.). Seine Haltung im perusinischen Kriege ist allerdings nicht ganz durchsichtig (Weber, Prophet 11, 2). Vgl. Bennett, AJPh. LI 325 ff.

[5] Im Bürgerkrieg zwischen Pompeius und Cäsar machen die Bürger von Massilia für die von ihnen angestrebte Neutralität ähnliche Beweggründe geltend: principes vero esse earum partium Cn. Pompeium et C. Cäsarem, patronos civitatis; sie seien beiden in gleicher Weise paribus eorum beneficiis verpflichtet (Cäsar b. c. I 35, 4). Vgl. Gelzer, Cäsar 154.

eid leistete, dies erließ, quod in Antoniorum clientela antiquitus erant (Suet. Aug. 17, 2). Im übrigen trug er allerdings dafür Sorge, daß die von Antonius auf italischem Boden angesiedelten Veteranen, wo ihre Zahl gering war, eingeschüchtert, sonst aber durch Wohltaten (beneficia) an seine Person gefesselt wurden (εὐεργετήσας προσετέθειτο). In Bononia machte er die scheinbare Großmut des Verzichts auf den Gefolgseid dadurch wett, daß er eine neue Deduktion vornahm, um auch selbst als Gründer der Kolonie zu gelten (Dio L 6, 3) und wohl auch durch die neuen ihm ergebenen Ansiedler[1] einen Druck auf die bisher vorhandenen ausüben zu können. Nach dem Siege über Antonius mußten dann die diesem ergebenen Stadtbevölkerungen in Italien ihre Wohnsitze verlassen[2] und wurden zwangsweise in überseeische Kolonien (u. a. Dyrrhachium, Philippi) überführt, während ihre Städte und Dorfschaften den Veteranen des Oktavian angewiesen wurden (Dio LI 4, 6 zum Jahre 30 v. Chr.).

Selbst in unserer dürftigen Überlieferung, deren Angaben vorstehend zusammengestellt sind, offenbart sich die ungebrochene Kraft der Bindung durch beneficia, der Freundschafts- und Klientelverhältnisse, die für den Anschluß an den einen oder anderen Parteiführer, aber auch für neutrales Verhalten bestimmend waren. Zu ihr tritt als gewichtiger Abschluß der Entwicklung die Verpflichtung der Gesamtbevölkerung des Bürgerlandes Italien und der Westprovinzen durch einen Eid, den sich Oktavian in der kritischen Lage des Jahres 32 schwören ließ und der auch das Vorbild für die seinen Nachfolgern geleisteten Treueide werden sollte. Die Nachrichten darüber sind folgende:[3]

1. Augustus' eigenes Zeugnis Res gestae c. 25: Iuravit in mea ver[ba] tota Italia sponte sua[4] et me be[lli], quo vici ad Actium, ducem depoposcit. Iuraverunt in eadem ver[ba provi]nciae Galliae, Hispaniae, Africa, Sicilia, Sardinia. Qui sub [signis meis tum] militaverunt, fuerunt senatores plures quam septingenti. In ii[s, qui vel antea vel pos]tea consules facti sunt ad eum diem, quo scripta su[nt haec, LXXXIII, sacerdo]tes ci[rc]iter CLXX. So das Mon. Anc.; zu den damit übereinstimmenden Resten des Ant. s. Ramsay-v. Premerstein 89 f. Mit dem von Augustus gegebenen Länderverzeichnis deckt sich im ganzen das bei Cassius Dio L 6, 3. 4 gegebene der ἔθνη, die mit Oktavian verbündet waren (συνεμάχησαν, vgl. ebd. § 6 τὰς συμμαχίας σφῶν), wobei nur das von Augustus nicht genannte Illyricum (τὸ Ἰλλυρικόν) hinzukommt; über den Grund seiner Nichterwähnung in den Res gestae, die seit Mommsen viel erörtert wurde, handelt neuerdings Holmes 247 f., 5.

2. Suet. Aug. 17, 2: Bononiensibus quoque publice, quod in Antoniorum clientela antiquitus erant, gratiam fecit coniurandi cum tota Italia pro partibus suis. Vgl. Suet. Tib. 6, dazu Gelzer, RE X 478. Gleich der unmittelbar vorangehenden Angabe über die den Anhängern des Antonius gewährte Erlaubnis zur Abreise ist auch diese Angabe in ihrer dem Oktavian günstigen Färbung der Selbstbiographie des Kaisers entnommen; vgl. Blumenthal, WSt. XXXVI 87 f.

3. Cass. Dio erwähnt diesen Eid, der wegen Nr. 1: et me ducem . . . depoposcit zeitlich in Italien wenigstens der Übernahme des Kommandos durch Oktavian vorangegangen sein muß, nicht ausdrücklich, sondern spricht bloß L 6, 6 von einem anscheinend davon verschiedenen Schwur, den beide Führer ihren schon unter den Waffen stehenden Aufgeboten abnahmen, wahrscheinlich von dem militärischen sacra-

[1] Der in Bononia angesiedelte Veteran, der am Partherkrieg des Antonius teilgenommen hatte und hospitali divi Augusti cena den Kaiser selbst bewirten durfte (Plin. n. h. XXXIII 83) könnte zu diesen gehört haben. Schwerlich ist er erst nach der aktischen Schlacht nach Bononia gekommen, wie Ritterling, RE XII 1213 f. meint.

[2] Die Äcker von Cremona wurden verteilt, quia pro Antonio senserant; vgl. Schol. Servius zu Vergils Ekl. IX 28, ebenso von Mantua Felder hinzugefügt, non propter civium culpam, sed propter vicinitatem.

[3] Zusammengestellt bei Mommsen, Res g. p. 99 f.; ferner Holmes 247 u. a.

[4] Zur Wortstellung vgl. Wölfflin, Archiv f. latein. Lexikogr. X 486. [Vgl. jetzt Weber 195, 661 zu dem fast völlig gesicherten Wortlaut des teilweise zerstörten Textes.]

mentum καὶ τοσαύτῃ γε προθυμίᾳ ἀμφότεροι ὁμοίως ἐχρήσαντο, ὥστε καὶ ἐνόρκους τὰς συμμαχίας σφῶν ἑκατέρῳ ποιήσασθαι. (c. 7, 1) . . . καὶ ὁ Ἀντώνιος τοῦτο μὲν ἀντώμοσε τοῖς ἑαυτοῦ στρατιώταις ἀκηρυκτὶ πολεμήσειν usw. Aber er deutet auf jenen früheren Eid der Gesamtbevölkerung Italiens bei späterem Anlaß, in dem Bericht über Tiberius' Antritt, hin, LVII, 3, 2: τοὺς ⟨μὲν γὰρ⟩ ἐν τῇ Ἰταλίᾳ ὄντας τοῖς ὅρκοις τοῖς ὑπὸ τοῦ Αὐγούστου καταδειχθεῖσι προκατέλαβεν. ἐς δὲ ἐκείνους (d. h. die vorher genannten στρατεύματα Pannoniens und Germaniens und den Prinzen Germanicus) ὑποπτεύων ἐπ' ἀμφότερα ἀνεῖχεν.

Es liegt – besonders im Hinblick auf die Schilderung des Tacitus ann. I 7, wonach in Rom die Angehörigen der höheren Stände ebenso bereitwillig wie die Soldaten den Eid für Tiberius ablegten – kein Grund vor, bei τοὺς . . . ἐν τῇ Ἰταλίᾳ ὄντας bloß an die hauptstädtischen Truppen im Gegensatz zu jenen Provinzlegionen zu denken wie z. B. Boissevain-Smilda, Index zu Cass. Dio IV p. 355; vielmehr sind offenbar alle Bewohner Italiens damit gemeint. So auch Gelzer, HZ CXVIII 281.

Da der Eid der Gesamtbevölkerung Italiens und der Westprovinzen in der für die Chronologie grundlegende Darstellung des Jahres 32 bei Cass. Dio L, 2–6 übergangen ist, kann seine zeitliche Stellung innerhalb der Vorgänge nur durch Kombination ermittelt werden.[1]

Bei Dio folgt auf die Verstoßung der Oktavia durch Antonius, die durch die Angabe eines antiken Chronographen auf etwa Mai-Juni 32 datiert wird,[2] die Veröffentlichung seines bei den Vestalinnen hinterlegten Testamentes durch Oktavian (3, 3–4, 1); in der durch seine letztwilligen Anordnungen hervorgerufenen ungeheuren Erbitterung (4, 2) wird Antonius seiner magistratischen Befugnisse entkleidet (4, 3), aber nicht zum πολέμιος (hostis publicus) erklärt (4, 3. 4; vgl. o. S. 37, 3); dagegen wird der Krieg gegen Kleopatra in altertümlichen Formen unter Anlegung der saga (χλαμύδες) angesagt (4, 4 f.; vgl. 6, 1). Daran schließt sich die Aushebung des Heeres (6, 2) und die Anführung der Reichsteile (ἔθνη einschl. Italiens), welche jedem der beiden Gegner sich angeschlossen hatten und Aufgebote sandten (6, 3–5), und die Vereidigung dieser Aufgebote (συμμαχίαι).

Um die Mitte des Jahres 32 war also die Erbitterung über Antonius' die römische Würde und das Staatsinteresse preisgebendes Treiben aufs höchste gestiegen, der förmliche Kriegsbeschluß gegen Kleopatra endgültig festgelegt. Da Antonius und seine Anhänger nicht als hostes zu gelten hatten, ergab sich die Notwendigkeit, zur Ergänzung der Kriegserklärung gegen Kleopatra und zur Bildung einer Einheitsfront im Kampfe in anderer Form gegen die Antonianer Stellung zu nehmen, und ebenso rückte gerade damals wenigstens formell die Frage in den Vordergrund, ob Oktavian in dem bevorstehenden Kriege den Oberbefehl zu übernehmen habe. Damit war der geeignetste Zeitpunkt[3] für den Schwur der italischen Bevölkerung in verba des Oktavian und zugleich für die daran sich anschließenden Kundgebungen zugunsten seines Oberbefehls, das „me belli . . . ducem deposcit", gegeben; wir werden diesen Vorgang in Übereinstimmung mit den meisten Forschern, wenn sie auch dabei von teilweise abweichenden Deutungen des Eides ausgehen, in die Mitte des Jahres 32 setzen dürfen, vielleicht Ende Juli.[4] Die nach dem Bei-

[1] Zur Zeitfrage s. bes. Kromayer, Hermes XXXIII 44; Gardthausen I 361 ff.; Fitzler-Seeck, RE X 326; Holmes 247 ff. Vgl. auch Kolbe, Hermes XLIX 273 ff.; Bauer, HZ CXVII 11 ff., bes. 20 ff.; Wilcken, SB Berlin 1925, 83.

[2] Dio L 3, 2. Vgl. Kromayer, Hermes XXIX 582, 3; ebd. XXXIII 44; Gardthausen, NJbb. 1917, 169, 1. Holmes 142.

[3] Vgl. auch Fitzler-Seeck, RE X 326.

[4] Ferrero IV 206 f., dem Holmes 249 f. zustimmt. Dagegen versucht Caspari, ClQu. V 230 ff. auf Grund allgemeiner Erwägungen nachzuweisen, daß die Vereidigung in Italien bereits zu Neujahr 32 vollzogen gewesen sei; trotz mancher treffenden Einzelbemerkungen überzeugt seine Darlegung nicht; ein-

spiel Italiens sich vollziehende Eidesleistung der westlichen Provinzen wird sich dann noch weit in die zweite Hälfte 32 erstreckt haben; möglicherweise bezeichnet die Aufzählung der συμμαχίαι beider Führer bei Dio L 6, 3–5 zugleich den Endpunkt des ganzen Vorgangs.

Für Wesen und Inhalt des Eides ergibt immerhin schon einiges die knappe Überlieferung und die von uns daran geknüpften Betrachtungen. Er wurde ohne gesetzlichen Zwang geleistet, sondern, wie Augustus betont, wenigstens von der Bürgerschaft Italiens freiwillig, sua sponte. Nur ausnahmsweise trat im Einverständnis mit Oktavian Enthebung von der Eidesleistung ein, so bei den Bewohnern Bononias als alten Klienten der Antonier und bei einzelnen hochstehenden Männern, die neutral zu bleiben wünschten. Mit der formellen „Freiwilligkeit" ist selbstverständlich nicht gesagt, daß diese die weitesten Kreise erfassende, einmütige und zweifellos sehr eindrucksvolle Kundgebung tatsächlich ein völlig spontaner, sozusagen elementarer Ausbruch der gegen Antonius und für Oktavian parteinehmenden Volksstimmung gewesen sei; vielmehr war sie – wie alle derartigen Akte der Weltgeschichte – von leitender Stelle aus sorgfältig vorbereitet und organisiert,[1] in diesem Fall sicherlich von Oktavian, der sich dabei auf die bereits ihm gegenüber bestehenden, teils ererbten, teils von ihm neubegründeten zahllosen Treuverhältnisse in der italischen Bürgerschaft stützen konnte und gewiß sich auch nicht scheute, wo es nötig war, einen Druck auszuüben.[2] Von einer „Freiwilligkeit" in den unter dem schrankenlosen Zwang der Statthalter stehenden Provinzen ist, wohl aus guten Gründen, nicht die Rede; daß aber auch ihre überwiegend peregrine Bevölkerung neben der Bürgerschaft zum Schwur herangezogen wurde, ist ein weiterer Beweis dafür, daß dieser nicht den Charakter einer öffentlich-rechtlichen Bindung trug. Er galt dem Oktavian lediglich in seiner privaten Eigenschaft als „Partei"haupt – daher sagt Sueton coniurandi pro partibus suis – nicht etwa als Träger staatlicher Befugnisse, etwa als dem künftigen Feldherrn. Wenn wir den ersten Satz der angeführten Stelle der Res g. c. 25 scharf interpretieren dürfen, ergibt sich aus der Nachstellung des „et me ducem belli depoposcit" in hohem Grade die Wahrscheinlichkeit, daß der Schwur in korrekter Weise die das Staatsrecht angehende Frage des Oberbefehls Oktavians im Kriege formell überhaupt nicht berührte, daß vielmehr erst im Anschluß daran durch Kundgebungen seitens der italischen Bürgerschaft die Entscheidung der berufenen Faktoren zugunsten Oktavians beeinflußt werden sollte. Daß

gehend wird sie von Holmes widerlegt, [dem sich Glauning 44, 117 anschließt. Tarn und Charlesworth, CAH X 98 setzen den Eid ohne Begründung erst in den Spätherbst, auf seine rechtliche Eigenart gehen sie nicht ein].

[1] So mit Recht Caspari 231 f. und ihm darin zustimmend Holmes, ebenso Gelzer, Meister d. P. 179 [wie Glauning 43 ff., die aber zu weitgehend der Eidesleistung jeden freiwilligen Charakter abspricht; daß Augustus ihn im Mon. Anc. betont, kann doch nicht gegen ihn als Zeugnis für einen entgegengesetzten Sachverhalt gewertet werden].

[2] Gewiß entschied sich an manchen Orten die öffentliche Meinung nur zögernd gegen Antonius, der seinerseits viele Sympathien und Klientelen in Italien besaß, die er noch in der Folge durch Geldsendungen aus Alexandria unterstützte (Dio L 7, 3). Die allerdings nicht zahlreichen Kolonisten des Antonius wurden nur durch Einschüchterung im Zaume gehalten; die Ausschreibung außerordentlicher Kriegssteuern bewirkte vielfach bedrohliche Aufstände (Dio L 10, 3 f.; Plut., Anton. 58); nach dem Siege wurden ganze Gemeinden Italiens als τοὺς τὰ τοῦ Ἀντωνίου φρονήσαντας gemaßregelt (Dio LI 4, 6). Auch dem Senat mißtraute Oktavian; vgl. ebd. L 11, 5. Zu allem s. Caspari 230 f. [und Glauning 44 f.]

der Eid als solcher und das „ducem deposcere" voneinander getrennt[1] zu halten sind, bestätigt der folgende Satz, wonach für die Provinzialen die nämliche Eidesformel wie für die italische Bürgerschaft in Anwendung kam, obgleich sie als Nichtbürger bei dem deposcere nicht mitzureden hatten. Die Beauftragung Oktavians mit dem Kommando im Kriege muß alsdann ganz in der üblichen staatsrechtlichen Form durch Senat und Volk von Rom erfolgt sein.

So weit das formelle Moment; politisch betrachtet steht die Sache selbstverständlich so, daß durch die allgemeine eidliche Erklärung des Anschlusses an Oktavians Partei, durch das „coniurare pro partibus suis", und durch jene Kundgebungen für sein Kommando im Krieg ein gewaltiges Schwergewicht von durchschlagender Kraft auch für die staatsrechtliche Führerstellung Oktavians geschaffen wurde; man könnte in diesem Sinne – rein politisch – von einer Urabstimmung der Bürgerschaft, einer Art suffrage universel zugunsten Oktavians sprechen, demgegenüber jede Opposition im Senat verstummen mußte; die gesetzliche Sanktion durch die zu jener Zeit politisch ganz bedeutungslose Volksversammlung, die ja damals längst nur einen kleinen Ausschnitt aus der Gesamtbürgerschaft, und zwar gerade aus deren unzuverlässigsten und wenigst geachteten Elementen darstellte, aus dem hauptstädtischen Proletariat, war dann eine bloße Formsache. Daraus, nicht etwa aus einem ganz unnötigen Verzicht auf die Erteilung staatsrechtlicher Befugnisse für die Kriegsführung, etwa einem usurpierten „Notstandskommando", wie es die herrschende Meinung annimmt, erklärt es sich völlig ausreichend, daß Augustus in den Res gestae c. 25 nur die Stellungnahme der Gesamtbürgerschaft zu seinen Gunsten, nicht die gesetzlichen Beschlüsse erwähnt. Einen ähnlichen Standpunkt finden wir in c. 34 per consensum universorum [potitus reru]m om[n]ium[2] und ebenso in c. 10, wo er das „Zu-

[1] Auch Wilcken, SB Berlin 1925, 83/84 trennt iuravit und depoposcit. In dem letzteren liegt nicht, wie es gewöhnlich verstanden wird, die Aufforderung an Oktavian selbst, das Kommando zu ergreifen, sondern eine solche an die zuständige Stelle, Senat und allenfalls Volksversammlung, Oktavian mit dem Kommando zu betrauen. Vgl. Cicero de imp. Cn. Pomp. 15, 44: universus populus Romanus referto foro completisque omnibus templis . . . unum sibi ad . . . bellum Cn. Pompeium imperatorem depoposcit; von den zwei regulären Legionen, die auf die Seite Oktavians übertraten, als er im Herbst 44 privato consilio gegen Antonius rüstete: legio Martia et legio quarta ita se contulerant ad auctoritatem senatus et rei publicae dignitatem, ut deposcerent imperatorem et ducem C. Caesarem (Cicero Phil. XI 8, 20). Velleius II 112, 2: ut praesidium ultimum res publica ab Augusto ducem in bellum poposcit Tiberium. [Gegen die Trennung der beiden Akte jetzt Berve, Hermes LXXI 248 f. Er lehnt die inhaltliche Gleichsetzung des Eides von 32 mit den späteren Treuschwüren ab, da diese nicht von römischen Bürgern geleistet worden seien, und sieht deshalb in dem Eide von 32 statt eines allgemeinen Treugelöbnisses eine begrenzte Verpflichtung, die durch den Satz et . . . depoposcit erläutert wird. Berve hat jedoch übersehen, daß in dem „Eid von Gangra" (Dessau II 8781) die Beteiligung römischer Bürger bezeugt wird.]

[2] Dieser Vorgang ist nicht mit Mommsen in das Jahr 32 v. Chr. zu setzen und als Beweis für das „Notstandskommando" auszuwerten, sondern kann (Herzog 132, 2; Helmchen, Auszug 22; Gelzer, Meister d. P. 181; Dessau, PhW 1925, 1019, 6) erst nach Beendigung der Bürgerkriege, also frühestens Ende des Jahres 30 v. Chr. erfolgt sein (Ramsay-v. Premerstein, Mon. Ant. 95). [So auch Glauning 47, die auf Berves Beweis für die späte Ansetzung dieses Aktes hinweist; vgl. oben S. 38, 3. Dadurch wird Webers 217 Rückverlegung des consensus vor die Bürgerkriege unhaltbar.] Die hier erwähnte Allgewalt äußert sich in dem gesteigerten consulare imperium, mit dem Oktavian als Konsul von 30–27 v. Chr. alle Konsulkollegen an potestas übertraf; sie legte er am 13. Januar 27 n. Chr. nieder. Die Kundgebung des consensus universorum steht in einer Linie mit den Kundgebungen des „depoposcit", der formelle Akt der legalen Übertragung dieser Allgewalt wird nicht erwähnt, ist deshalb aber durchaus nicht als von vornherein ausgeschlossen hinzustellen; vgl. so schon Herzog II 132. [Berve, Hermes LXXI 250 tritt also

sammenströmen einer bisher in Rom niemals gesehenen Menschenmasse aus ganz Italien" anläßlich seiner Wahl zum Pontifex maximus im Jahre 12 v. Chr. hervorhebt, aber nicht so sehr die Wahl selbst.[1] Auch für die Anerkennung seiner Sache seitens der in Rom verbliebenen Senatsmitglieder im Jahre 32 führt Augustus c. 25 nicht irgendein senatus consultum an, das in jener bewegten Zeit leicht durch den Druck der Massen oder der bewaffneten Macht erzwungen erscheinen konnte, sondern die Beteiligung von 700 Senatoren am Kriege unter seinen Fahnen, und hebt das persönliche Ansehen und Gewicht dieser Männer[2] und zugleich wohl die vielen von ihm später für politische Zuverlässigkeit ausgeteilten glänzenden Belohnungen hervor, indem er die Zahlen jener unter ihnen angibt, die schon damals Konsulare oder Priester waren oder es später wurden.

Wenn die bisher aus den Texten selbst entwickelte Auffassung das Richtige trifft, so kann der allgemeine Schwur des Jahres 32 kein Ersatz für den militärischen Diensteid, das sacramentum, gewesen sein, kein „erweiterter Feldherrneid"[3] oder, was im Grunde dasselbe ist, kein Soldateneid, durch den die erwachsene männliche Bevölkerung der Westgebiete sich ausnahmslos dem Oberbefehl Oktavians unterstellt und ihm militärischen Gehorsam gelobt hätte, wie das bei Kromayer und der Mehrzahl der Forscher aufgefaßt wird.[4] Er bot auch keinerlei „rechtliche Grundlage"[5] für die gegenwärtige oder zukünftige staatliche Stellung Oktavians, insbesondere übertrug er nicht das seit Mommsen viel erörterte, von der Mehrzahl der Forscher angenommene „Notstandskommando", das es m. E. niemals gegeben hat, oder, wie Gelzer[6] angenommen hat, ein außerhalb des republikanischen Staatsrechts stehendes spezifisch kaiserliches Imperium. Vielmehr muß der Eid des Jahres 32 v. Chr. als „Partei"eid gefaßt werden, wie er schon in der vorangehenden Zeit der Bürgerkriege den „Partei"häuptern geleistet wurde, auf Treue und Gefolgschaft gerichtet.[7] Wer ihn schwur, begab sich in die fides Oktavians[8] und nahm zugleich entsprechend

---

schwerlich mit Recht für eine „naive" Auffassung des consensus ein; nach ihm hätte Augustus, wenn hinter den Worten ein politischer Vorgang und nicht nur ein von ihm gezogener Schluß stecke, einen präziseren Ausdruck wählen müssen; ähnlich Glauning 46. Vgl. Siber, SZ LVII 455: „Der consensus univ. ist seinem Wesen nach eine Fiktion und ... keine Quelle staatsrechtlicher Gewalt".]

[1] Zu dem jetzt aus dem Mon. Ant. gewonnenen Wortlaut dieser Stelle s. Ramsay-v. Premerstein S. 74.

[2] Vgl. auch Dio L 11, 5, der als vornehmsten Beweggrund für die Mitnahme der Senatoren anführt: τὸ δὲ μέγιστον, ὅτι καὶ τὸ πλεῖστον καὶ τὸ κράτιστον τῶν Ῥωμαίων ὁμογνωμονοῦν ἔχοι.

[3] Mommsen, StR II 792.

[4] Kromayer 18; vgl. GGA 1919, 424 f. (Gelöbnis unbedingt militärischen Gehorsams); E. Grimm, Zapiski St. Petersburgsky . . fakult. LV 84 (unbedingter militärischer Gehorsam); Schulz, Wesen 7 f.; Prinzipat 264; vgl. 279; Ferrero IV 200, 206 (Unterwerfung unter die Kriegsgesetze, Verhängung des Belagerungszustandes); ähnlich Bauer, HZ CXVII 21. [Weber 196 spricht von dem „Willen der zu soldatischem Eid sich bindenden Gefolgschaft", Glauning 44 von der „Verpflichtung auf seine Partei"; beide gehen auf den Wortlaut des Eides nicht ein.]

[5] Kolbe, Hermes XLIX 291. [Wie v. Premerstein, schreibt auch Glauning 46 diesem Akte keine staatsrechtliche Bedeutung zu.]

[6] HZ CXVIII 280 f.

[7] Diese Auffassung hat bereits mein Schüler Helmchen nach meinen Angaben in seiner Dissertation (54 ff.) vertreten (Auszug S. 22). Im wesentlichen richtig Gardthausen I 365 = II 187 (eine Art Huldigungseid); Gelzer, Meister d. P. 179 (ein auf seine Person gestellter Treueid). Auch v. Domaszewski, KZ I 151 spricht von einem Eid der Treue. [Für Berve, Hermes LXXI 249 ist der Eid nichts als „die Verpflichtung zur Gefolgschaft gegen Antonius, aber keine Grundlage der künftigen Stellung des Octavians im Imperium".]

[8] So treffend Reitzenstein I 483, 2.

der Rolle, welche die Gefolgschaft schon seit langem in den Bürgerkriegen spielte, die Verpflichtung auf sich, für den Gefolgsherrn nötigenfalls mit der Waffe einzutreten. Auf diesem Wege schuf sich Oktavian ein gewaltiges Sammelbecken der Kräfte nicht nur für seine innerpolitischen Zwecke, sondern auch für die Heeresbildung im bevorstehenden Bürgerkrieg. Durch die coniuratio des Westens ist nach dem Gesagten der eigentliche militärische Diensteid nicht überflüssig geworden, das sacramentum, welches seinem Wesen nach nur von jenen zu leisten war, die bei den in der 2. Hälfte des Jahres 32 stattfindenden Aushebungen zum Kriegsdienst unter die Fahnen berufen waren. Auf dieses sacramentum scheint sich Dio L 6, 6[1] zu beziehen; danach wurde es in gleicher Weise von Antonius seinen Soldaten abgenommen,[2] worauf er ihnen seinerseits schwur (ἀντώμοσεν), den Krieg ohne jeden Versöhnungsversuch bis zum Äußersten (ἀκηρυκτί) zu führen. Mit den übrigen werden den Soldateneid auch nahezu sämtliche Mitglieder des Senats abgeleistet haben, die nach dem von Oktavian geduldeten Übergang der Anhänger des Antonius zu diesem noch übrig waren.[3] Bekanntlich hat Oktavian aus verschiedenen Gründen, u. a. auch um Aufstände in Italien hinter seinem Rücken zu verhindern, sämtliche irgendwie einflußreiche Senatoren und Ritter, die sich für ihn erklärt hatten, zu Schiffe mit sich geführt;[4] auch sie galten als seine Mitkämpfer, vermutlich als Mitglieder seines feldherrlichen Konsiliums, und so schritten bei dem ägyptischen Triumph am 15. August 29 die Behörden und die Senatoren nicht, wie es sonst für erstere üblich war, vor dem Wagen des Triumphators einher, sondern als Kriegsteilnehmer ebenso wie die Truppen hinter diesem.[5]

Bestätigt werden diese Darlegungen über Wesen und Inhalt des Schwurs von 32 v. Chr. durch eine Vergleichung mit den inschriftlich erhaltenen Eidesformeln für Augustus und für seinen zweiten Nachfolger, Kaiser Gaius:

1. Inschrift von Vezir Köprü (Phazimon) in der Landschaft Paphlagonien mit der Formel eines Eides, der nach Hinzutritt dieser Landschaft zur Provinz Galatien (6 v. Chr.) im Jahre 3 v. Chr. von den dortigen Provinzialen einschließlich der römischen Bürger geschworen wurde, nach Dessau, ZNum. XXV 337 jedoch zur Feier der Übernahme des 12. Konsulats durch Augustus nach 18jähriger Pause; im dortigen Lager zu Gangra (nach Büchelers sicherer Verbesserung ἐν Γάνγροις ἐν [κ]ά[στροις, daher „Eid von Gangra" genannt). (Text bei Cumont, REG XIV 26 ff.; derselbe, Studia Pontica III 75 Nr. 66; Dittenberger, Or. Gr. II 532; Dessau II 8781. Zu der mit Augustus' 12. Konsulat im Jahre 5 v. Chr. einsetzenden Ära vgl. Dessau, ZNum. XXV 335 ff.; NGG 1916, 340; KZ I 464; Dieckmann, Klio XV 363, A. 5.): Ὀμνύω Δία, Γῆν, Ἥλιον, θεοὺς πάντα[ς καὶ πά]σας καὶ αὐτὸν τὸν Σεβαστόν, εὐνοήσειν Καίσαρι Σεβαστῷ καὶ τοῖς τέκνοις ἐγγόνοις τε αὐτοῦ πάντα τὸν τοῦ βίου χρόνον καὶ λόγῳ καὶ ἔργῳ καὶ γνώμῃ, φίλους ἡγούμενος οὓς ἂν ἐκεῖνοι ἡγῶνται, ἐχθρούς τε νομίζων οὓς ἂν αὐτοὶ κρίνωσιν, ὑπέρ τε τῶν τούτοις διαφερόντων μήτε σώματος φείσεσθαι μήτε ψυχῆς μήτε βίου μήτε τέκνων, ἀλλὰ παντὶ τρόπῳ ὑπὲρ τῶν ἐκείνοις ἀνηκόντων πάντα κίνδυνον ὑπομενεῖν· ὅ τι τε ἂν αἴσθωμαι ἢ ἀκούσω ὑπεναντίον τούτοις λεγόμενον ἢ βουλευόμενον ἢ πρασσόμενον, τοῦτο ἐγμηνύσειν τε καὶ ἐχθρὸν ἔσεσθαι τῷ

[1] ἐνόρκους τὰς συμμαχίας σφῶν ἑκατέρῳ ποιήσασθαι; vgl. 7, 1; s. oben S. 40, Nr. 3.

[2] Ob dieser gleichfalls die Gesamtbevölkerung der östlichen Reichsteile, deren Verzeichnis Dio L 6, 5 bietet, für seine Partei in Pflicht genommen hatte, erfahren wir nicht. [Weber 196, 662 liest dagegen aus Dio einen Treueid der östlichen Provinzen und Könige für Antonius heraus, mit Recht. Unmittelbar vorher verwendet Dio bei der Aufzählung der beiderseitigen Anhänger συμμαχεῖν, so daß die darauf erwähnten συμμαχίαι kaum mit v. Premerstein nur auf die bewaffneten Aufgebote beschränkt werden können.]

[3] Res g. c. 25; vgl. oben S. 40, Nr. 1.

[4] Dio L 11, 5; zur Weigerung des Asinius Pollio, ihn zu begleiten, vgl. oben S. 39, 4 (Velleius II 86, 3).

[5] Dio LI 21, 9; vgl. Kromayer 19, 3.

λέγοντι ἢ βουλευομένῳ ἢ πράσσοντι τι τούτων· οὕς τε ἂν ἐκχθροὺς αὐτοὶ κρίνωσιν, τούτους κατὰ γῆν καὶ θάλασσαν ὅπλοις τε καὶ σιδήρῳ διώξειν καὶ ἀμυνεῖσθαι· ἐὰν δέ τι ὑπεναντίον τούτῳ τῷ ὅρκῳ ποιήσω ἢ μὴ στοιχούντως καθὼς ὤμοσα, ἐπαρῶμαι αὐτός τε κατ' ἐμοῦ καὶ σώματος τοῦ ἐμαυτοῦ καὶ ψυχῆς καὶ βίου καὶ τέκνων καὶ παντὸς τοῦ ἐμαυτοῦ γένους καὶ συνφέροντος ἐξώλειαν καὶ πανώλειαν μέχρι πάσης διαδοχῆς τῆς ἐμῆς καὶ τῶν ἐξ ἐμοῦ πάντων, καὶ μήτε σώματα τὰ τῶν ἐμῶν ἢ ἐξ ἐμοῦ μήτε γῆ μήτε θάλασσα δέξαιτο μηδὲ καρποὺς ἐνέγκοι αὐτοῖς.

2. Inschrift (Bronzetafel) von Aritium (Lusitania) mit dem für Kaiser Gaius nach dessen Antritt am 11. Mai 37 n. Chr. geleisteten Eide; CIL II 172; Dessau I 190; zusammen mit Nr. 4 (Assos) behandelt von Mommsen, Eph. epigr. V 154 ff. = Ges. Schr. VIII 461 ff. Ich schreibe den Wortlaut, der mir dem des Eides von 32 v. Chr. am nächsten zu kommen scheint, hier aus: Ex mei animi sententia, ut ego iis inimicus ero, quos C. Caesari Germanico inimicos esse cognovero, et si quis periculum ei salutique eius in[f]ert in[f]er[et]que, armis bello internicivo terra mariq(ue) persequi non desinam, quoad poenas ei persolverit, neq(ue) me [neque] liberos meos eius salute cariores habebo, eosque, qui in eum hostili animo fuerint, mihi hostes esse ducam; si sciens fallo fefellerove, tum me liberosq(ue) meos Iuppiter optimus maximus ac divus Augustus ceterique omnes di immortales expertem patria incolumitate fortunisque omnibus faxiant.

3. Inschrift von Sestinum (Umbrien), CIL XI 5998a (Bruchstück, nur durch eine Abschrift des 17. Jahrhunderts erhalten) mit Resten einer Eidesformel, die größtenteils wörtlich mit jener von Aritium (oben Nr. 2) übereinstimmt und daher von Bormann auf Kaiser Gaius bezogen wird; den Gebrauch der Mehrzahl in Z. 2 f. u. 8 erklärt Bormann aus der von Gaius eingeordneten Einbeziehung seiner Schwester in den für ihn zu leistenden Eid; vgl. auch „principibus meis" in dem nach ihm zugehörigen Fragment (Bruchstück b). Bormanns Vermutung kann allerdings, wie Gelzer, RE X 385 bemerkt hat, nicht als völlig gesichert gelten, da eine Ausdehnung des Eides auf andere Mitglieder des Kaiserhauses unter den Iuliern auch sonst bezeugt ist (vgl. Mommsen, StR II 819). Gegen die Beziehung auf Gaius und seine Schwestern könnte sogar Suetons Angabe (Cal. 15, 3) – wenn sie genau ist – sprechen, der die Einfügung der sorores nur an einer angegebenen bestimmten Stelle der Formel bezeugt (allgemeiner allerdings Dio LIX 3, 4); auch wurde diese Neuerung nicht gleich beim Antritt, der doch als Anlaß für alle derartigen inschriftlichen Aufzeichnungen der Loyalität zu gelten hat, sondern erst bei der Wiederholung des Eides am 1. Januar 38 angeordnet. Man könnte vielmehr z. B. auch an Nero und seine Mutter Agrippina denken, welch letztere nach der Beschuldigung ihres Sohnes bei Tacitus ann. XIV 11 das „iurare in feminae verba" (wenn auch vergeblich) in Rom anstrebte, und annehmen, daß die Bürgerschaft von Sestinum diesem ihrem bekannten Wunsche nachkam, bevor noch eine gegenteilige Weisung eintraf. Siehe dazu Mommsen, StR II 819; Ges. Schr. VIII 462, 2 (Zusatz des Hg. Dessau); Gelzer, RE X 385.

4. Inschrift (Bronzetafel) von Assos (Troas), einen beim Antritt des Gaius (Jahr 37) gefaßten Ehrenbeschluß und den für ihn geschworenen Eid enthaltend; Mommsen, Eph. epigr. V 154 ff. = Ges. Schr. VIII 461 ff. mit ausführlichem Kommentar; Dittenberger II 797.

Die Einzelheiten dieser Eidesformeln sind bereits eingehend von Mommsen, ferner von Cumont und Dittenberger miteinander verglichen worden, wobei sich ungeachtet mancher Erweiterungen (Gangra, auch Sestinum) oder stark gekürzter Fassung (Assos) doch weitgehende Übereinstimmung in den grundlegenden Klauseln ergeben hat.[1] Heranzuziehen sind ferner die im folgenden gebotenen Angaben der literarischen Quellen über spätere Eidesleistungen der Reichsbevölkerung für die Kaiser einschließlich der von den Soldaten geschworenen Eide, Angaben, die trotz ihrer knappen Fassung doch immer wieder in den

[1] Zu der in den Formeln von Gangra, Aritium usw. erscheinenden Klausel, das Wohl des Prinzeps über das eigene und das der nächsten Angehörigen zu stellen, vgl. auch Seneca de clem. I 4, 3: ideo principes regesque et quocumque alio nomine sunt tutores status publici, non est mirum amari ultra privatas etiam necessitudines, nam si sanis hominibus publica privatis potiora sunt, sequitur, ut is quoque carior sit, in quem se res publica converterit.

Hauptelementen Berührungen untereinander und mit den inschriftlich überlieferten ausführlichen Formularen zeigen. Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß alle diese, vor allem beim Antritt eines neuen Prinzeps geschworenen vorgeschriebenen Eide auf eine und dieselbe Urform zurückgehen, die mir, um dies gleich vorwegzunehmen, in dem dem lateinischen Westen angehörigen knappen Schwur von Aritium, mit dem sich übrigens das Bruchstück von Sestinum nahe berührt, am getreuesten wiedergegeben zu sein scheint.

Hinsichtlich des Eides von Gangra für Augustus (oben n. 1) hat Cumont (bes. 43 ff.) die Vermutung hellenistisch-orientalischen Ursprunges aufgestellt und scharfsinnig begründet, die dann bei den so nahen Beziehungen der auf uns gekommenen Formulare zueinander auch für die anderen drei gelten müßte, die Cumont selbst als eine Wiedergabe des für Augustus Geschworenen betrachtet. Zum Beweise zieht Cumont Schwurformeln für die hellenistischen Herrscher heran, insbesondere die Eide der Bürger von Magnesia (Sipylos) und Smyrna mit ihren Seleukos II. betreffenden Bestimmungen[1] und jenen der Söldner für Eumenes I. von Pergamon.[2] Auf Grund gewisser sprachlicher und sachlicher Ähnlichkeiten kommt er zu der Annahme, daß der Eid von Gangra ein nicht römisch-republikanisches, sondern rein monarchisches und militärisches Gepräge trage und daß ihm eine ältere Formel für die früheren Herrscher des Landes, entwickelt in den Militärmonarchien der Diadochen,[3] zugrunde liege, die auf Augustus als deren Nachfolger übertragen worden sei.[4]

Indessen ergibt eine sorgfältige Vergleichung des Eides von Gangra mit jenem von Aritium aus dem Jahre 37 n. Chr., daß beide wegen der vielfachen Übereinstimmung in Inhalt und Ausdruck auf die gleiche, jedenfalls unter Augustus aufgestellte Schwurformel zurückgehen; diese Vorlage tritt freilich in dem lateinischen Schwur viel ursprünglicher hervor, während der Text von Gangra hellenistisch stark überarbeitet ist. Diese Überarbeitung tritt namentlich im folgenden hervor:

1. Die angerufenen Gottheiten Zeus, Ge, Helios, zu denen – wie in dem Schwur von Magnesia die Tyche des Seleukos – so hier Augustus, im Osten schon zu Lebzeiten als Gott verehrt, hinzutritt, sind spezifisch griechische Schwurgötter.[5] Sie fehlen im

---

[1] Dittenberger, Or. Gr. I 229 Z. 60 ff.

[2] Dittenberger, Or. Gr. I 266 Z. 24 ff. Dazu auch A. J. Reinach, RA IV sec. XII 176 ff.

[3] Auf das Soldaten- und Beamtenwesen der Diadochenreiche, wo „der Soldat nicht mehr ein Bürger ist, der sein Vaterland verteidigt, sondern meist ein Freiwilliger, den eine heilige Verpflichtung an die Person seines Königs fesselt", führt Cumont auch die religiöse Vorstellung des Dienstes des Mysterienteilnehmers besonders für Mithras und für das Christentum als militia für seinen Gott zurück, indem die erste Weihe regelmäßig mit einem sacramentum verbunden ist; vgl. die orientalischen Religionen im römischen Heidentum (übers. von Gehrich, 2. Aufl.) XI ff., wo er auch auf die Huldigungseide nach Art jenes von Gangra hinweist; dagegen Reitzenstein, Die hell. Mysterienreligionen[3] 194.

[4] Zustimmend Hatzfeld, Les trafiquants italiens dans l'Orient hellénique 345 f. [und W. Otto, RE Suppl. II 95 f.]. Dagegen hält R. de Ruggiero, Bull. dell'inst. d. dir. rom. XIII 293 es für denkbar, daß jeder Reichsteil seine eigene, aus den örtlich üblichen Herrschereiden herausgebildete Formel für den Kaisereid gehabt hätte. Wenn Ehrenberg, Klio XIX 200 die Ableistung des Treuschwures in Gangra aus der besonders engen Verbindung Galatiens mit Augustus erklären will, so übersieht er dabei das Auftreten entsprechender Eide in Italien und den anderen Provinzen.

[5] Belege bei Cumont, REG XIV 44; Cook, Zeus II 1, 729 (vgl. 884); zu den Freilassungen ὑπὸ Δία, Γῆν, Ἥλιον Mitteis, Hermes XXXIV 104; Thalheim, RE VII 100; Weiß, Griech. Privatrecht I 298 mit A. 189; 309, A. 219; Beseler, SZ XLIX 460 mit Lit.; Steinacker, Die antike Grundlage der früh-

Eid von Aritium, wo die altrömische Formel ex animi mei sententia und in der Selbstverfluchung Iupiter als Treugott und der Divus Augustus als Rächer des Eidbruchs auftreten.[1] 2. Die Erstreckung des εὐνοή[σειν] auf Kinder und Enkel (Z. 10 f. καὶ τοῖς τ[έκ]νοις ἐγγό[νοις τε] αὐτοῦ) ist ein den Verhältnissen des Ostens Rechnung tragender Zusatz, dem auch in der Formel von Assos (Z. 21 f.) καὶ τῷ σύμπαντι οἴκῳ[2] αὐτοῦ entspricht, während im Westen die Einbeziehung der Familienmitglieder (wenigstens der Deszendenten) in die Klientelverpflichtung und deren Vererblichkeit als selbstverständlich vorausgesetzt und nicht besonders ausgedrückt wird. 3. Ein weiterer lokaler Zusatz, der sich auch im Satzgefüge deutlich als solcher hervorhebt, betrifft die Pflicht zur Anzeige feindseliger Anschläge, wie sie auch in den Eiden von Magnesia (Z. 66, vgl. 78) und von Pergamon festgesetzt ist; schaltet man ihn aus und läßt auf πάντα κίνδυνον ὑπομενεῖν sofort οὕς τε ἂν ἐκχθρους αὐτ[ο]ὶ κρίν[ωσι usw. folgen, wird genau die Gedankenfolge des Eides von Aritium hergestellt. 4. Ein gewisser Unterschied liegt endlich darin, daß nach der Formel von Aritium die inimici des Prinzeps auch die des Schwörenden sein sollen, während der Eid von Gangra und jener von Assos weitergehend anordnet, die gleichen Freunde (φίλους) und Feinde (ἐχθρούς, nicht πολεμίους) wie der Prinzeps und sein Haus zu haben.[3] In dieser weitergehenden Fassung erscheint eine solche Klausel sehr häufig in den zwischenstaatlichen Bündnissen des Altertums, wobei es sich allerdings um Kriegsfeinde im völkerrechtlichen Sinn (auch ἐχθροί, genauer aber πολέμιοι, hostes) handelt, so in griechischen Symmachieverträgen[4] und in mit Rom abgeschlossenen Klientelverträgen anderer Staaten,[5] aber auch in dem in griechischer Fassung auf uns gekommenen Eide der Italiker für M. Livius Drusus: τὸν αὐτὸν φίλον καὶ πολέμιον ἡγήσεσθαι Δρούσῳ. Dagegen erscheint die nur auf Gemeinsamkeit der Feinde gerichtete

mittelalterlichen Privaturkunde 124. Mit anderen erscheinen die drei Gottheiten auch in dem Eid der Italiker für M. Livius Drusus bei Diodor XXXVII 11 (vgl. oben S. 27).

[1] Ebenso fehlt in letzterer das εὐνοήσειν der Eide von Gangra und von Assos, welches auch in den hellenistischen Formularen (Magnesia Z. 61, 74; Perg. Z. 27) gleich zu Anfang auftritt, in der römischen Zeit übrigens der ständige Ausdruck für die römischen Treueverhältnisse ist (s. o. S. 32, 3).

[2] [Zu dieser Bezeichnung und dem durchaus nicht immer gleichmäßig festgelegten Umfang der domus divina vgl. Eitrem, Symbolae Osl. XV/XVI 135. Auch im Westen werden gelegentlich bei Ehrenbeschlüssen die einzelnen Mitglieder des kaiserlichen Hauses ausdrücklich genannt, vgl. Dessau I 112: pro imp. Caesare ... coniuge, liberis genteque.]

[3] Mommsens Vermutung (Ges. Schr. VIII 465), daß die Verpflichtung, die gleichen Freunde und Feinde zu haben wie der Prinzeps, erst von Gaius in die Eidesformel eingefügt sei, kommt nach der Auffindung des Eides von Gangra nicht mehr in Frage.

[4] So schon im delisch-attischen Seebund Aristoteles Ἀθην. πολ., 23, 5 (ὥστε τὸν αὐτὸν ἐχθρὸν εἶναι καὶ φίλον); Xenophon anab. II 5, 39 (τοὺς αὐτοὺς φίλους καὶ πολεμίους νομιεῖν); ferner auf der epidaurischen Bundes-Stele vom Jahre 302 v. Chr. (IG IV² 1, Nr. 68, Z. 10: χ[ρῆσ]θαι τοῖ[ς αὐτοῖς] ἐχθροῖς καὶ φίλοις, vgl. Wilcken, SB Berlin 1927 S. 282 f. mit Lit.). Weitere Belege bei Graetzel, De pactionum inter Graecas civitates factarum ... appellationibus formulis ratione 45 ff.; Münzer bei Brackmann, GGA 1918, 408 f.; vgl. auch Täubler 423, 1. Die gleiche Klausel begegnet auch in Verträgen des Mittelalters; vgl. Haller, HZ CVIII 69 f., wo dafür übrigens auch ein angelsächsischer Gefolgseid angeführt wird; vgl. ferner Heldmann, Das Kaisertum Karls des Großen 208 u. a.

[5] Vertrag mit Decebalus von Dakien im Jahre 102 n. Chr. bei Dio LXVIII 9, 5: τούς τε αὐτοὺς ἐχθροὺς καὶ φίλους τοῖς Ῥωμαίοις νομίζειν. Dazu Täubler 185 f. – Vgl. auch Dionys. Hal. XV 7, 2 (zum Jahre 325 bei Verhandlungen mit den Samniten) τοὺς αὐτοὺς Ῥωμαίοις ὁμόσαντες ἕξειν ἐχθροὺς καὶ φίλους, dazu Täubler 387 f.

Klausel, wie sie die Formel von Aritium bietet, seltener, so in dem Klientelvertrag der Aitoler mit Rom vom Jahre 189 v. Chr.[1] und als angebliche Bestimmung des im Jahre 51 v. Chr. erneuerten rhodisch-römischen Foedus: iuraverant Rhodii eosdem hostes se habituros quos senatus populusque Romanus;[2] wohl aber wird häufig in anderen, im Sinn auf das nämliche herauskommenden Wendungen Kampf und Abwehr gegen die Feinde der Verbündeten zur Pflicht gemacht. – Vielleicht ist auch diese Verschiedenheit der Formeln nicht ganz zufällig; im straffer organisierten lateinischen Westen mochte als Hauptsache die Schaffung einer politischen Einheitsfront gegen die Widersacher des Prinzeps erscheinen, während angesichts der Zersplitterung des hellenistischen Ostens in teils untertänige, teils – formell wenigstens – freie und verbündete Gemeinwesen (civitates liberae et foederatae) daneben noch der Zusammenhalt mit den gleichgesinnten φίλοι auswärts in den anderen Städten des Ostens wie in Italien und den Westprovinzen betont werden sollte.[3] Jedenfalls begegnet die Verpflichtung betreffs der gleichen Freunde und Feinde im Altertum nur in griechischen oder aus dem Griechischen übersetzten Urkunden; auch in den Eid von Gangra wird sie also erst durch die von uns angenommene, den örtlich hellenistisch-orientalischen Verhältnissen sich anpassende Erweiterung einer einfacheren Vorlage hineingekommen sein. Scheidet man die von uns aufgezeigten lokalen Zusätze aus, erhält man schon für die Zeit des Augustus eine Urformel, die in Inhalt und vor allem auch in der Gedankenfolge durchaus mit dem lateinischen Eid von Aritium übereinstimmt, der demnach die ursprüngliche Fassung sicher am treuesten bewahrt hat.

Der Eid von Assos, viel kürzer gefaßt, stimmt hinsichtlich der angerufenen Gottheiten, zu welchen noch eine Ortsgottheit, die „heilige Jungfrau" der Assier, hinzutritt, im Versprechen des εὐνοήσειν und „dieselben Freunde und Feinde zu haben", wie in allem übrigen mit der Formel von Gangra überein und kann mit Sicherheit als verkürzte Wiedergabe einer hellenistisch-orientalisch überarbeiteten Formel gelten. Der nur bruchstückweise erhaltene Eid von Sestinum erweist sich, soweit die Reste reichen, als eine in der Hauptsache den Wortlaut beibehaltende, aber ihn auf eine Zwei- oder Mehrzahl von principes erstreckende, in Einzelheiten erweiternde und verstärkende Bearbeitung eines Formulars in der Art jenes von Aritium.

Zusammenfassend läßt sich sagen, die erhaltenen Kaisereide gehen im letzten Grunde auf eine Urformel, die uns durch den Eid von Aritium vom Jahre 37 n. Chr. in seiner knappen, geschlossenen Fassung (erweitert in Sestinum) mit ganz geringen, durch seine Zeit bedingten Veränderungen bewahrt ist,[4] jedoch wegen der vielfachen Berührungen dieses

---

[1] Livius XXXVIII 11: hostes eosdem habeto, quos populus Romanus, armaque in eos ferto, bellum pariter gerito, dazu Täubler 63.

[2] Cicero ep. ad fam. XII 15, 2; dazu Täubler 64; 207.

[3] Ähnliches konnte auch seinerzeit für am Bundesgenossenkrieg beteiligte italische civitates gelten; daher die oben angeführte Klausel im Schwur für Drusus. Den Gedanken, daß die Freunde des Princeps auch die der Untertanen sein müssen, führt übrigens der als Freund des Seian vor dem Senat angeklagte Ritter M. Terentius in seiner erfolgreichen Verteidigung bei Dio LVIII 19, 4 aus; Tac. ann. VI 8 f. berichtet ausführlich den gleichen Fall, aber dort wird der Gedanke etwas anders ausgedrückt.

[4] Als solche erscheint auf den ersten Blick die Nennung des neuen Prinzeps C. Caesar Augustus Germanicus und des Divus Augustus als Eidesgottheit.

Textes mit dem Eid von Gangra vom Jahre 3 v. Chr. bereits in der Zeit des ersten Prinzeps vorhanden war. Die wesentlichen in allen Formeln wiederkehrenden Elemente des Inhalts waren jedenfalls von der Zentralregierung in Rom für den Westen und für den Osten gleichmäßig vorgeschrieben;[1] die Urformel war demnach lateinisch wie der Eid von Aritium,[2] der keine Spur irgendwelcher örtlichen Beeinflussung zeigt, und so wurde der Eid im Westen geschworen. Daneben trat aber schon frühzeitig (wohl schon etwa 30 v. Chr., s. u. S. 52 f.) die hellenistisch-orientalische Überarbeitung, die im Eid von Gangra, verkürzt in Assos, auf uns gekommen ist. Die vielfache Übereinstimmung des Eides von Gangra unter Augustus mit der Formel von Aritium, welche als damals im allgemeinen Gebrauch stehend auch durch die von Sueton (Calig. 15, 3) daraus angeführten Worte verbürgt wird, läßt erwarten, daß nach der gleichen Formel auch für Tiberius im Jahre 14 n. Chr. geschworen wurde; in der Tat berichtet Dio LVII 3, 2 von diesem: τοὺς . . . ἐν τῇ Ἰταλίᾳ ὄντας τοῖς ὅρκοις τοῖς ὑπὸ τοῦ Αὐγούστου καταδειχθεῖσι προκατέλαβεν. Daß die Eidesformel in der Hauptsache unverändert auch in der Folge von einem Prinzipat zum andern übernommen wurde, zeigen nicht bloß die eben behandelten inschriftlichen Aufzeichnungen, sondern auch die im folgenden (unten S. 75 ff.) vorgelegten literarischen Erwähnungen, namentlich auch die über den Gefolgseid der Heeresangehörigen, die bis in die Zeit von 69 n. Chr. einen gleichbleibenden Inhalt der Eide erkennen lassen, die beim Antritt jedes neuen Prinzeps zu leisten und seit Gaius Jahr für Jahr zu erneuern waren; schwerlich ist auch in der Folgezeit etwas daran geändert worden.

Als Anlaß, bei dem unter Augustus die lateinische Urformel des Eides zuerst zur Anwendung kam, ergibt sich aus der Betrachtung der erhaltenen Texte, vor allem jenes von Aritium, die Vereidigung Italiens und der Westprovinzen im Jahre 32 v. Chr. Nahezu alle für den damaligen Schwur entwickelten Merkmale treffen auch auf diese Urkunden zu. Die Eide werden – ebenso wie jener des Jahres 32 – nicht nur von Bürgern, sondern nach der gleichen Formel (vgl. Res g. c. 25: in eadem verba) von den Provinzialen geleistet; dieses Nebeneinander wird in dem Eide von Gangra noch ausdrücklich bezeugt. Die den Hauptinhalt bildende Verpflichtung, die Widersacher des Prinzeps zu Wasser und zu Lande mit allen Waffen bis zur endlichen Züchtigung für ihr verbrecherisches Verhalten[3] zu bekämpfen, das Heil des Prinzeps über alles andere – selbst über das eigene Leben und das der Kinder – zu stellen, führt uns in die blutige Atmosphäre des herannahenden Bürgerkrieges, in eine kritische Lage, wie sie später weder unter Augustus selbst, noch unmittelbar nach dessen Tod beim Antritt des Tiberius[4] und insbesondere nicht bei dem des Gaius gegeben war. Jene Gegner aber werden nicht als hostes, sondern als inimici

---

[1] Schon Mommsen, Ges. Schr. VIII 465 nimmt an, daß die Formel des Eides von Rom in die Provinzen gesandt wurde.

[2] Für das national-römische Gepräge im äußeren Aufbau der Formel vgl. bes. den von Scipio im Jahre 216 v. Chr. geforderten Eid bei Livius XXII 53, 10 f. (s. Mommsen, Ges. Schr. VIII 464, 2). Das von Dessau, ZNum. XXV 335 hinsichtlich des Eides von Gangra geltend gemachte Bedenken, daß in einem von Augustus selbst vorgeschriebenen Eid ein Hinweis auf Rom nicht ganz hätte fehlen können, wird durch die folgende historische Betrachtung über Entstehung und Zweck des Eides entkräftet.

[3] Vgl. dazu das eidliche Versprechen des Antonius an seine Truppen, den Krieg ἀκηρυκτί zu führen (Dio L 7, 1; oben S. 40, im Text 3).

[4] Noch vor dem Aufstande der germanischen und pannonischen Legionen.

bezeichnet, wenn sie auch als hostili animo gegen den Prinzeps erfüllt, den Kriegsfeinden (hostes) gleichgehalten werden sollen; letzterer Passus, der nur im Eid von Aritium, nicht in jenem von Gangra steht, ist besonders bezeichnend für die Lage im Jahre 32, wo vorauszusehen war, daß die inimici Oktavians zusammen mit den hostes p. R., den Truppen der Kleopatra, in Reih und Glied standen. Im Griechischen steht dafür ἐχθροί, was sowohl die hostes wie die inimici bezeichnen kann, niemals aber das nur auf den hostis gehende πολέμιοι. Hierin zeigt sich deutlich die offizielle Auffassung des Endkampfes zwischen Oktavian und Antonius als Privatfehde (inimicitia); der Eid soll gegen Antonius und seine Parteigänger als inimici die notwendige Einheitsfront herstellen und so die staatsrechtliche Kriegserklärung gegen Kleopatra als hostis p. R. durch einen außerhalb des Staatsrechts stehenden Akt ergänzen. Die so stark hervortretende Kampfverpflichtung steht ganz im Einklang mit der uns schon bekannten Bedeutung, welche die persönliche Klientel der großen Gefolgschaftsführer für die Heeresbildung in den Bürgerkriegen hatte. Mit keinem Wort wird auch nur angedeutet, daß der Prinzeps selbst in diesem Kampf die Führung übernehmen werde und ihm daher unbedingter militärischer Gehorsam schuldig sei;[1] auch in diesem besonders wichtigen Punkt besteht also Übereinstimmung mit den eigenen Angaben des Augustus (Res g. c. 25), in denen bei scharfer Interpretation das „et me ducem belli ... depoposcat" als eine Kundgebung der italischen Bürgerschaft, die aber neben und außerhalb ihres Eides steht, gegenüber den verfassungsmäßigen Faktoren sich herausstellt. Hier zeigt sich auch in voller Klarheit die Abhängigkeit der erhaltenen Eidesformeln, die – aus der Zeit des gefestigten Prinzipats stammend – wohl ohne weiteres eine Gehorsamsklausel hätten aufnehmen können, von dem grundlegenden Schwur des Jahres 32. So wie die erhaltenen Formeln lauten, können sie keinesfalls einen Feldherrn- oder Soldateneid darstellen, von deren uns bekannten wesentlichen Bestandteilen in ihnen keine Spur erscheint. Gerade das macht die durchschlagende Kraft dieser Kaisereide aus, daß sie ganz einseitig auf die persönlichen – wir können fast sagen – die privaten Belange des Prinzeps gestellt sind und mit keinem Wort auf die res publica hinweisen.[2] Sie hätten als enge, politische Bindung selbst dann aufrecht bleiben müssen, wenn dem Prinzeps von den staatsrechtlich zuständigen Stellen im Jahre 32 der Oberbefehl im Kriege irgendwie vorenthalten worden wäre.[3] So liegt uns in den behandelten For-

[1] Dies hat auch Kromayer, GGA 1919, 424 f. richtig erkannt; indessen vermag ich seiner darauf beruhenden, die Dinge nur komplizierenden Unterscheidung nicht beizupflichten. Nach seiner Meinung hätten nämlich die Eide für Oktavian im Jahre 32 v. Chr. und für Tiberius im Jahre 14 n. Chr. das Gelöbnis unbedingten militärischen Gehorsams enthalten und somit eine militärische Befehlsgewalt begründet. Beides treffe auf den Eid der Provinz Paphlagonien für Augustus und die Provinzialeide für Gaius nicht zu. Die Gründe für meine Ablehnung dieser Ansicht ergeben sich aus der obigen Darlegung. Übrigens ist nicht einzusehen, warum eine Gehorsamsklausel gerade in Zeiten des gefestigten Prinzipats, nicht bloß 14 n. Chr., sondern auch 2 v. Chr. und 37 n. Chr. unterdrückt worden sein könnte, wenn sie schon in der kritischen Lage des Jahres 32 v. Chr. in der Eidesformel eingefügt gewesen wäre.

[2] Den Abstand zwischen den Kaisereiden und einem Treueid für die res publica kann ein Vergleich zeigen mit dem vom älteren Scipio nach der Niederlage von Cannae 216 v. Chr. zwangsweise geforderten Eide, der in seinem äußeren Aufbau der Formel von Aritium sehr ähnlich ist; vgl. Livius XXII 53, 10 ff.: Ex mei animi sententiam, ut ego rem publicam populi Romani non deseram neque alium civem Romanum deserere patior ... si sciens fallo, tum me Iuppiter optimus maximus domum familiam remque meam pessimo leto adficiat.

[3] Wenn Mommsen, StR II 879, 3 die tribunizische sacrosanctitas des Prinzeps mit dem allgemeinen

meln nichts anderes vor als ein Gefolgschaftseid, wie er schon aus den Nachrichten der Res g. und aus Sueton für das Jahr 32 sich erschließen ließ (vgl. oben S. 40 ff.), der ein klientelartiges Band zwischen dem Führer und seinen Anhängern teils bestätigte, teils neu begründete, welches in diesem Falle allerdings auf weiteste Kreise der Bevölkerung erstreckt wurde. Fast ein Jahrhundert später unter Kaiser Nero lebt die Erinnerung an die „partei"bildende Kraft des Gefolgseides fort; die Enthaltung des Senators Thrasea Paetus von dem damals allgemein zu leistenden Eide und anderen Huldigungen für den Prinzeps sowie seine Fürsorge für die eigenen Klienten scheint seinen Gegnern die Gefahr einer kaiserfeindlichen Partei und des Bürgerkriegs nahezulegen (vgl. unten S. 68).

Der auch für die folgende Zeit des Prinzipats grundlegende Eid des Jahres 32 stellt sich demnach in eine Reihe mit den schon behandelten ähnlichen „Partei"eiden der ausgehenden Republik, so z. B. mit dem der Zeit nach zunächst stehenden Schwur, zu dem sich Ende des Jahres 44 in größerer Zahl aus Rom gekommene angesehene Vertreter aller drei Stände mit den Soldaten zweier Legionen zu Tibur vereinigt hatten (vgl. oben S. 31). Insbesondere entspricht in der Formulierung[1] der bei Diodor XXXVII 11 überlieferte Schwur der italischen Bundesgenossen für den römischen Vertreter ihrer Interessen; dies gilt vor allem für die einleitenden Sätze, τὸν αὐτὸν φίλον καὶ πολέμιον (also hostem, nicht inimicum) bis φείσεσθαι ψυχῆς. Auch er stellt eine Verpflichtung zu politischer Gefolgschaft und militärischer Kampfbereitschaft in der Form der amicitia dar, die hier für den Fall des erstrebten Erfolges in einem dauernden obersten Patronat des Drusus eine besonders feste Form des Zusammenschlusses mit unbedingter Unterwerfung unter Drusus als das Oberhaupt gewinnen sollte.

Nach der Schlacht von Aktium und dem Untergang des Antonius mußte auch dessen Machtgruppe sich dem Sieger beugen. Ohne daß es im einzelnen bezeugt ist, muß doch angenommen werden, daß nunmehr auch die sich unterwerfenden Antonianer und mit ihnen die Ostprovinzen des Reiches ihm, der sich für die Übernahme absoluter Gewalt seit dem Jahre 30 auf den consensus universorum berufen konnte (Res g. c. 34), durch den gleichen Eid verpflichtet wurden, wie wenige Jahre zuvor sein damaliger Anhang. Sind ja doch, wie die Formel von Gangra vom Jahre 2 v. Chr. zeigt, noch in Augustus' späteren Jahren die Bevölkerungen neu hinzutretender Gebiete für ihn in Eid genommen worden; Ähnliches geschah im Reiche des Vasallenkönigs Herodes.[2] Die Vermutung liegt nahe, daß im Jahre 30 v. Chr. oder bald hernach – wohl unter unmittelbarer Einwirkung des die Verhältnisse im Osten ordnenden Oktavian – die griechische Fassung des Eides in ihren Grund-

---

Eide bei Antritt des Gaius (CIL II 172) zusammenbringt, so streben zwar die dem Princeps verliehene tribunicia potestas wie der Eid das gleiche Ziel an, die Unverletzlichkeit des Prinzeps, haben aber formell nichts miteinander zu tun.

[1] Schon Strehl 37 ff. (vgl. oben S. 28), dem Hirschfeld, Kl. Schr. 289, zustimmt, hat die erhaltenen Kaisereide zum Vergleich herangezogen; dabei ist gleichgültig, ob die vorliegende Fassung echt ist oder – was wahrscheinlicher – auf Fiktion beruht.

[2] Siehe S. 55. Aus diesem Eid der Untertanen Herodes' I im Jahre 6 v. Chr. ist es wohl zu erklären, daß bei der Einziehung Iudäas als Provinz kein neuer gefordert wurde. Dadurch erledigen sich Dessaus (ZNum. XXV 336) Zweifel daran, ob bei Angliederung eines neuen Reichsteils wirklich regelmäßig auch der Kaisereid vorgesehen wurde.

zügen in engem Anschluß an die lateinische Formel festgestellt wurde, also im wesentlichen jener Eid, den uns die paphlagonische Inschrift überliefert.

So gab es denn seit dem Ende der Bürgerkriege nur mehr eine „Partei", die Partei der Ordnung und des Vaterlandes, im ganzen Reich und einen alle kleinen Prinzipes überragenden Führer, den Prinzeps Oktavian. Damit ist ein Höhepunkt der Entwicklung des Klientelgedankens erreicht. Den Versuch der klientelmäßigen Bindung ganz großer Massen für Macht- und Herrschaftszwecke hatten ja (vgl. ob. S. 19f.) schon die großen Volksführer der ausgehenden Republik unternommen, so Gaius Gracchus und M. Livius Drusus. Der Diktator Cäsar hatte eine Bindung gleicher Art angestrebt durch gesetzliche Anordnung eines Schwures, durch den mit den Senatoren alle römischen Bürger zur Abwehr und Rächung jedes Angriffs auf seine Person sich verbürgen sollten. Gleich diesen Vorgängern auf altüberkommenen Einrichtungen der römischen aristokratischen Gesellschaftsordnung fußend, hat dann Oktavian nach und nach – mit den uns bereits bekannten Zwischenstufen, auf wesentlich verbreiterter Basis – die Gesamtheit der Bürger und Untertanen des Reiches als eine einzige große Gefolgschaft in seine fides aufgenommen; dabei tat er aber, wie so oft in seiner Politik, einen Schritt hinter den Diktator Cäsar zurück, indem der Treueid nicht auf gesetzlichen Zwang hin, sondern – formell wenigstens – sua sponte erfolgen sollte, womit er wieder an das Grundprinzip der bisherigen Entwicklung des Gefolgswesens anknüpfte. Wir gewinnen hier, was sonst selten ist, einen tiefen Einblick in das Werden und Wachsen politischer Macht. Aus dem Nobilis als Patron seines Familienanhangs wird organisch der mächtige dux partium (princeps partium), aus dem der schließlich zum Monarchen sich steigernde Staatsleiter (princeps civium) sich entfaltet.[1]

Die Annahme, welche besonders O. Th. Schulz und Kromayer vertreten, daß der Eid des Jahres 32 mit der Niederlegung der außerordentlichen Gewalten im Anfang des Jahres 27 erloschen sei,[2] hängt mit der bereits widerlegten Auffassung zusammen, daß er ein Soldateneid – sacramentum im republikanischen Sinn – und damit die Grundlage des vorgeblichen Notstandskommandos gewesen sei. Nach unserer Ansicht führte er eine klientelartige, staatsrechtlich indifferente Bindung herbei, die durch die res publica restituta unberührt blieb. Ein Hinweis auf den Eid von Gangra nach der Angliederung Paphlagoniens an das Imperium und auf die regelmäßige Vereidigung der Reichsbevölkerung beim Antritt der späteren principes, von Tiberius angefangen, genügt wohl zur Bestätigung des eben Gesagten. Daß Augustus in seiner langen Regierungszeit etwa die Söhne der Väter, die ihm in den Jahren 32 oder 30 Treue gelobt hatten, irgend einmal veranlaßt hätte, den alten Schwur zu erneuern (unter den Kaisern seit Gaius geschah dies seitens des Senats, der Truppen, mitunter auch der Provinzialen, wie wir sehen werden, alljährlich), wird nirgends überliefert; eine Notwendigkeit dazu lag vor allem wegen der durchaus

---

[1] Vgl. griechisch ἡγεμών = princeps, z. B. Res g. c. 13, auch zur Bedeutung des ἡγεμών im 5. Edikt von Kyrene meine Darlegungen SZ XLVIII 480 Z. 86; Stroux-Wenger 65, 2. Im lateinischen Text des SC stand wohl princeps noster = princeps senatus. Mit dux wird nicht bloß der Kriegsherr (Horaz c. I 2, 52: te duce, Caesar), sondern auch der Gefolgsführer bezeichnet, so z. B. Tiberius, Phaedrus 2, 4 (5), 23: tum sic iocata est tanta maiestas ducis.

[2] Ähnlich neuerdings van Groningen, Mnem. LIV 6 f., der in dem Staatsakt des Jahres 27 nichts anderes als die Entbindung der amtlichen Instanzen und der Bürgerschaft von dem das außerordentliche Imperium übertragenden Eid sieht. Mit Recht verneint von M. Gelzer, HZ CXVIII 278.

gefestigten Herrscherstellung, formell auch bei der Tendenz der Gefolgschaft zur Vererblichkeit auf beiden Seiten keinesfalls vor.

Nach der feierlichen Verkündigung der res publica restituta trat zu der durch den Treuschwur des Jahres 32 v. Chr. begründeten eine neue verstärkte Bindung, die allerdings unter Ausschluß des Senats und der höheren Kreise nur die niederen Schichten der Bevölkerung der Stadt Rom erfaßte, eine Devotion nach spanischer Weise, welche demnach vor allem als besonders hervorstechenden Zug die noch über den bisher behandelten Eid hinausgehende Verpflichtung in sich schloß, den Gefolgsherrn, falls er im Kampfe von der Hand des Gegners fiele, nicht zu überleben, sondern sich selbst den Tod zu geben.[1]

Im Anschluß an die Verleihung des Augustus-Namens berichtet Cass. Dio LIII 20, 2 darüber:

> Σέξτος τις, Πακούουιος, ὡς δ' ἕτεροι λέγουσιν, 'Α<μ>πούδιος (Hs. 'Απούδιος) . . . ἐν τῷ συνεδρίῳ ἑαυτόν τε οἱ τὸν τῶν 'Ιβήρων τρόπον καθωσίωσε καὶ τοῖς ἄλλοις συνεβούλευε τοῦτο ποιῆσαι. (3) ἐπειδή τε ὁ Αὔγουστος ἐμποδὼν οἱ ἐγένετο, πρός τε τὸ πλῆθος τὸ προσεστὸς ἐξεπήδησεν (ἐδημάρχει γάρ) καὶ ἐκείνους τε καὶ μετὰ ταῦτα καὶ τοὺς λοιποὺς κατά τε τὰς ὁδοὺς καὶ κατὰ τοὺς στενωποὺς περινοστήσας, καθιερῶσαί σφας τῷ Αὐγούστῳ κατηνάγκασεν. ἀφ' οὗπερ καὶ νῦν προστρεπόμενοι τὸν κρατοῦντα λέγειν εἰώθαμεν, ὅτι σοι καθωσιώμεθα. καὶ ὁ μὲν καὶ θῦσαι ἐπὶ τούτῳ πάντας ἐποίει. . . .

Demnach ist Augustus – wohl durch Interzession vermöge seiner tribunizischen Gewalt – dem Vorschlag oder Antrag des Volkstribunen M. Ampudius[2] im Senat entgegengetreten, hat ihn aber bei den kleinen Leuten der Straßen- und Stadtviertelgäßchen, also jenen Kreisen, die später den Kult des Genius Augusti in den Kapellen der Compita pflegten, gewähren lassen. Diese noch kräftigere, aber den Italikern fremde Art der Gefolgschaft mit ursprünglich gleichfalls kriegerischem Charakter, die für diese Zeit noch wenig erforscht

[1] Zu dieser bei den Iberern üblichen Form der Devotion (κατάσπασις, καθοσίωσις) vgl. bes. Sallust hist. I 125 (125 Maur.): Celtiberorum more, qui . . . se regibus devovent et post eos vitam refutant; Valer. Max. II 6, 11; Plut. Sertor. 14; Sonstiges bei Hirschfeld, Kl. Schr. 232 ff., bes. 233, 1; Schulten, Numantia I 206; ders., RE VIII 2016 u. Sertorius 80 mit A. 402; 154; Bauer, GGA 1915, 750 f.; Norden, Ennius u. Vergil 115. Berve, Hermes LXIV 216 zu Suet. Aug. 49. Eine spanische Abhandlung über die iberische devotio, R. Loscertales, Annuario de historia del derecho Espanol I (Madrid 1924) kenne ich nur aus Klaiber, Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.Gesch. XVIII 409. – Die spanische Gefolgschaftstreue (fides Celtiberica, dazu Schulten, RE VIII 2027) ist überhaupt ein im Altertum berühmter Charakterzug des Volkes, der sich auch in dem zähen Festhalten der dortigen Klientelen der Pompeier an der Sache ihrer Patrone bewährt (s. a. meine Bem. SZ XLIII 125 f.); Cäsars Garde, die er Anfang 44 v. Chr. entließ, bestand aus spanischen Kohorten (Suet. Caes. 86; Appian b. c. II 109, 455; dazu Ed. Meyer 470 mit A. 2. 3), und Augustus selbst hatte eine Calagurritanorum cohors (aus Hispania citerior; zu ihrem Heimatsort Hübner, RE III 1328) bis zur Besiegung des Antonius, also mindestens bis Mitte 30 v. Chr. als Garde um sich, die er – wir wissen nicht, seit wann – durch Germanen ersetzte (Suet. Aug. 49). Vielleicht sollte die iberische Devotion des Stadtvolks im Jahre 27 dem Augustus sozusagen einen Ersatz für diese kürzlich aufgegebene spanische Privatgarde bieten, ähnlich wie der Treueid für den Diktator Cäsar nach unseren Quellen seine persönliche Sicherheit an Stelle der aus Rom entfernten spanischen Kohorten verbürgen sollte.

[2] Der von Dio an erster Stelle genannte Sex. Pacuvius (Taurus) ist nach der glaubhaften Überlieferung bei Censorinus de dei nat. 22 als Volkstribun der Antragsteller des SC über die Umnennung des Monats Sextilis in Augustus, über welche Dio LV 6, 6 zum Jahre 8 v. Chr. berichtet (vgl. auch Bruns, Fontes, 193 f. n. 48); während nun Wissowa, RE V 280, Fitzler-Seeck eb. X 343 auch diesen Beschluß ins Jahr 27 verlegen, entscheiden sich Boissevain (Ausg. II p. 430) und Cichorius 285 ff., der auf den Volkstribun M. Ampudius (CIL X 6082) hinweist, für die Lesung 'Απούδιος, die letzterer einleuchtend zu 'A<μ>πούδιος verbessert. [Cichorius' Konjektur folgt Groag PIR² 94, 569.] Vgl. auch Dessau, KZ I 355; Pelham 108, 8.

ist, findet sich erst im späteren Kaisertum seit Septimius Severus wieder; abgesehen von der Andeutung des Cassius Dio[1] tritt sie uns in der so verbreiteten Formel devotus numini maiestatique eius und in dem ganz späten Rangtitel vir devotissimus[2] entgegen. Es ist ein vielleicht nicht zufälliges Zusammentreffen, daß auch in dieser späten Zeit die fidelis devotio der Soldaten mit dem Zeitpunkt der Annahme des Augustustitels durch den Kaiser einzutreten hat.[3]

Eine eigentümliche Form zeigt der in die späteren Regierungsjahre des Augustus fallende Treueid der Juden, über die damals Herodes der „Große", als rex socius et amicus populi Romani, tatsächlich als Vasall des Augustus[4] herrschte. In seinen letzten Regierungsjahren, etwa 6 v. Chr. – wir wissen nicht, aus welchem besonderen Anlaß – ließ Herodes zwangsweise das gesamte Judenvolk schwören:[5] ἢ μὴν εὐνοῆσαι (so, nicht εὐνοήσειν) Καίσαρι καὶ τοῖς βασιλέως πράγμασι und belegte die den Eid verweigernden Pharisäer – über 6000 – mit Geldstrafen; es verbindet sich der Gefolgseid für den römischen Kaiser als Oberherrn Judäas mit einer Huldigung der Untertanen an den Klientelfürsten, die sich vor allem in der eidlichen Anerkennung seiner πράγματα, d. h. seiner acta, ausdrückt – vergleichbar dem römischen Schwur der Senatoren in acta des Herrschers;[6] auch letzterer, der die acta der Vorgänger miteinbezieht, erscheint seit Gaius durch gleichzeitige Erneuerung am 1. Januar äußerlich mit dem Gefolgseid verbunden.[7] Als Judäa im Jahre 6 n. Chr. als Provinz eingezogen wurde, brauchte die römische Regierung – im Hinblick auf den bereits vor 12 Jahren geleisteten, mit großen Schwierigkeiten durchgesetzten Eid – keinen neuen Treuschwur zu fordern, wie ein solcher aus Anlaß der Angliederung Paphlagoniens aus dem Jahre 3 v. Chr. uns inschriftlich bezeugt ist.

Schließlich seien noch ein paar besonders augenfällige Auswirkungen des durch den Gefolgseid der tota Italia im Jahre 32 v. Chr. geschaffenen Treuverhältnisses erwähnt:

---

[1] Vgl. auch Dessau I 2011, wo es von den Truppen fideli devotione heißt.

[2] Hirschfeld, Kl. Schr. 678 f. Griech. καθωσιωμένος: Zehetmair, De appell. honorificis in papyris Graecis obviis 29; 46; Preisigke, Wörterb. d. griech. Papyri III, Abschn. 9. Im allgemeinen Wissowa, RE V 280. Zur devotio im german. Frühmittelalter vgl. u. a. W. Schücking 44.

[3] Veget. de re mil. II 5: nam imperator cum Augusti nomen accepit, tamquam praesenti et corporali deo fidelis est praestanda devotio.

[4] Darüber zuletzt Willrich, Das Haus des Herodes 60 f.

[5] Joseph. ant. XVII 42, auch ant. XV 368 ff. ist von diesem Eid die Rede: ἐνώμοτον αὐτῷ τὴν εὔνοιαν διαφυλάξειν. Dazu Schürer, Geschichte des jüd. Volkes I 399 f., A. 96; W. Otto, RE Suppl. II 61 f. mit A. **; 95 f.; 98; 99; 102. [Vgl. dazu die folgd. Anm.] Juster, Les juifs dans l'empire romain I 344. Willrich a. a. O. 103 f. Mehrfach auch Lodder, Die Schätzung des Quirinus bei Flavius Josephus, so S. 17. 74. 91.

[6] Daß πράγμασι auf die acta (sonst griech. meist τὰ πραχθέντα oder τὰ πεπραγμένα) geht, zeigt namentlich ein Vergleich der Nachrichten über den von Cinna und seinem Kollegen als designiertem Konsul im Jahre 88 v. Chr. geleisteten Schwur auf die acta Sullana (so Schol. Gronov. p. 410 Or. II p. 286, 4 ff. Stangl), was Plut. Sulla 10 mit εὐνοήσειν τοῖς ἑαυτοῦ πράγμασιν wiedergibt. Wiehn 6; 56. [Siehe jedoch W. Otto, RESuppl. II 95, der den Treueid für Herodes aus dem hellenistischen Brauch ableitet und infolgedessen die Gleichsetzung der „τὰ πράγματα" mit „acta" ablehnt. Wie Otto 60* zeigt, findet sich dieser griechische Ausdruck des öfteren unter der Regierung des Herodes in Titeln, die zweifellos hellenistisch sind (z. B. διοικητὴς τῶν τῆς βασιλείας πραγμάτων u. ä.), „wird also von Josephus gerade für den Inbegriff der Regierungsgewalt verwendet". Über den Begriff „τὰ πράγματα" in hellenistischen Dokumenten s. ferner W. Otto, Zur Geschichte der Zeit des 6. Ptolem. 102 ff.]

[7] Vgl. bes. Dio LIX 9, 2 zum Jahresanfang 38 n. Chr.

zunächst eine ähnliche Kollektivhuldigung der italischen Gemeinden für Oktavian kraft seines allgemeinen Patroziniums, wie sie kurz zuvor dem L. Antonius, dem Bruder des Triumvirn, in seiner vor allem durch die von ihm beantragten Ackerverteilungen begründeten Eigenschaft als Schutzherr der Gesamtbürgerschaft patronus quinque et triginta tribuum[1] zuteil geworden war und wie sie schon Oktavian im Jahre 41 v. Chr. nach einem unbedeutenden Sieg über die Alpenvölker, für den ihm der Triumph bewilligt wurde, erhalten hatte. Damals waren ihm nämlich außer anderen Goldkränzen auch solche παρὰ τοῦ δήμου κατὰ φυλήν (also einer von jeder Tribus) überreicht worden, ὁ μηδενὶ τῶν προτέρων ἐγεγόνει (Cass. Dio XLVIII 4, 6). In ganz entsprechender Weise und sicherlich aus ähnlichem Beweggrund bot die Gesamtheit der Gemeinden Italiens dem Oktavian zu seinem dreifachen Triumph im August 29 v. Chr. als Kranzgold (aurum coronarium) 35 Pfund Goldes – also je eines für jede Tribus – an und wiederholte dieses von ihm dankend abgelehnte Anerbieten bei jeder folgenden imperatorischen Begrüßung (also bis zu seinem Tode noch 15mal).[2] Auch bei Augustus' Wahl zum Pontifex maximus am 6. März 12 v. Chr. bot sich der Bevölkerung Italiens Anlaß zu einer eindrucksvollen Kundgebung der Gefolgschaftstreue. Aus der bekannten Verpflichtung der Klientel, bei Wahlen und anderen Abstimmungen für den Patron einzustehen und zu diesem Zweck gegebenenfalls von auswärts nach Rom zu reisen, erklärt sich in erster Reihe die von Augustus selbst (Res g. c. 10) mit Genugtuung hervorgehobene, ganz ungewöhnlich starke Beteiligung aus ganz Italien an jener Wahl, die man in neuerer Zeit nicht mit Unrecht ein „Plebiszit für das neue Kaiserreich" genannt hat.[3]

Ein Blick auf die Geschichte des Treueides unter Augustus' Nachfolgern kann uns lehren, daß er – obgleich er mehr und mehr die Bedeutung eines Huldigungseides der Staatsbürger und Reichsuntertanen für den Monarchen annimmt – noch immer seinen Ursprung aus dem Gefolgschaftseid nicht verleugnet. Alsbald nach dem Tod des Augustus zu Nola 19. August 14 n. Chr. hat die Bevölkerung Italiens dem Tiberius bei seinem Antritt den nämlichen Eid geleistet, mit dem Augustus einst Italien sich verpflichtet hatte, also offenbar nach der Formel des Jahres 32 v. Chr.[4] Für Rom, wohin Tiberius mit dem langsam sich fortbewegenden Trauerzug nicht vor Anfang September gelangt sein wird, gibt uns Tacitus die bekannte eindrucksvolle Schilderung ann. I 7: at Romae ruere in servitium consules, patres, eques . . . Sex. Pompeius et Sex. Appuleius consules primi in verba Tiberii Caesaris iuravere, apudque eos Seius Strabo et C. Turranius, ille praetoriarum cohortium praefectus, hic annonae; mox senatus milesque et populus. Ebenso stellt sich nach dem Eintreffen der Nachricht vom Tode des greisen Prinzeps in Gallien auch der dort befehligende Germanicus, trotzdem sich ihm selbst Hoffnungen auf die Nachfolge

---

[1] Cicero Phil. VI 5, 12; VII 6, 16; dazu Klebs, RE I 2586 zu Nr. 23; Sternkopf, Hermes XLVII 146 ff.; Gelzer, Nobil. 46 f., 5, der dabei allerdings nur an die plebs urbana der 35 Tribus denkt.

[2] Res g. c. 21; dazu Dio LI 21, 4; vgl. Mommsen, Res g. p. 89; Kubitschek, RE II 2552.

[3] v. Pöhlmann, Pflugk-Harttungs Weltgeschichte I 513.

[4] Cass. Dio LVII 3, 2: τοὺς μὲν γὰρ ἐν τῇ Ἰταλίᾳ ὄντας τοῖς ὅρκοις ὑπὸ τοῦ Αὐγούστου καταδειχθεῖσι προκατέλαβεν. Man wird dabei im Ausdruck erinnert an Sueton Tib. 2, 2, wo von einem der Vorfahren des Kaisers gesagt ist: Italiam per clientelas occupare temptavit (dazu oben S. 19, 4). Zur Bindung (καταλαμβάνειν) durch Eidesleistung gibt Vergleichsmaterial Beseler, SZ XLIX 404. [Weber 36 faßt den Eid als Soldateneid auf, ohne eine Begründung zu geben.]

zu eröffnen scheinen, entschieden auf die Seite seines Adoptivvaters: Sequanos[1] proximos et Belgarum civitates in verba eius (Tiberii) adigit (Tac. ann. I 34). Nach Beruhigung des unterdessen ausgebrochenen Aufstandes der untergermanischen Legionen, denen er u. a. den bereitwilligen Anschluß Italiens und Galliens an Tiberius entgegenhält,[2] kann er noch die Legionen Obergermaniens ohne Widerstreben für Tiberius verpflichten.[3]

Zur Zeit des Todes des Augustus besaß Tiberius, der als sein Adoptivsohn und Haupterbe als der nächste Anwärter der Nachfolge erscheinen mußte, die ihm kurz zuvor auf fünf Jahre erneuerten staatsrechtlichen Befugnisse des Mitregenten, d. h. die tribunicia potestas, auf Grund deren er auch den Senat zur Beratung über die Trauerfeierlichkeiten einberief,[4] und das imperium proconsulare;[5] das letztere stellte ihn nach dem betreffenden konsularischen Volksgesetz dem Augustus in der Verwaltung der Provinzen und im Heeresbefehl völlig gleich. Gerade diese Fassung[6] aber läßt es zweifelhaft erscheinen, ob dieses imperium auch nach dem Tode des eigentlich Berechtigten ohne weiteres – wenigstens in diesem Umfange – fortzudauern bestimmt war. Tiberius hatte also damals die dem Augustus als princeps eignenden, für die Stellung an der Spitze des Staates wesentlichen staatsrechtlichen Gewalten, sowohl dem Inhalt wie dem Umfang nach, noch nicht unumschränkt inne[7] und legte sich zunächst in durchaus korrekter Weise in allen staatsrechtlich bedingten Handlungen größte Zurückhaltung auf.[8] Aus den bei Tac. ann. I 7 unmittelbar an die Eidesleistung in Rom sich anschließenden Worten (cuncta per consules incipiebat usw.) geht es mit voller Klarheit hervor, daß nach Tiberius' Auffassung der Eid keinerlei staatsrechtliche Gewalt übertrug; andernfalls hätte der in Fragen dieser Art so peinlich korrekte Tiberius sicherlich ihn zu verhindern gesucht. Wenn er trotzdem den Oberbefehl über die Garde und die Provinzheere weiterführte,[9] so war dieses Vorgehen, in dem Tacitus einen Beweis hinterhältiger Heuchelei sieht, nicht bloß aus dienstlichen Rücksichten und im Hinblick auf die öffentliche Ruhe unbedingt geboten, sondern er war dazu auch durch

---

[1] [Weber 37 zieht die handschriftlich überlieferte Lesart „seque et" vor.]

[2] Tac. ann. I 34: Italiae inde consensum, Galliarum fidem extollit; nil usquam turbidum aut discors.

[3] Ebd. I 37: nihil cunctatus sacramento adigit. [In dieser eidlichen Bindung der Soldaten sieht v. Premerstein den Treueid, nicht den soldatischen Diensteid, vgl. unten S. 75, a 3.]

[4] Ebd. I 8; vgl. auch 13.

[5] Velleius II 121, 1; Suet. Tib. 21, 1.

[6] Suet.: ut pariter cum Augusto provincias administraret.

[7] Das Gegenteil – Besitz der wesentlichen Gewalten in dem Ausmaße, wie sie Augustus hatte – nimmt Gelzer, HZ CXVIII 280f. an (vgl. auch Meister d. P. 194). Daß dies für den Mitregenten nicht zutrifft, hat bereits Mommsen unumstößlich dargelegt; vgl. ferner unten S. 189. Für Tiberius hat Dieckmann, Klio XV 339 ff. an der Hand des Quellenmaterials eingehend dargelegt, daß Tiberius bis zum Tode des Augustus keine wirkliche Teilnahme an der Obergewalt besaß, die ihn dem Prinzeps wenigstens zeitweise gleichgesetzt und dessen Imperium beschränkt hätte. Vgl. auch Kornemann, Doppelprinzipat 26 ff. Infolge seiner Voraussetzung betrachtet Gelzer den Eid als Quelle eines außerhalb des republikanischen Staatsrechts liegenden besonderen kaiserlichen Imperiums.

[8] Vgl. Tac. ann. I 7: verba edicti (durch welches Tiberius tribuniciae potestatis praescriptione den Senat etwa Anfang September zusammenrief) fuere pauca et sensu permodesto: de honoribus parentis consulturum neque abscedere a corpore idque unum ex publicis muneribus usurpare.

[9] Ann. I 7: signum praetoriis cohortibus ut imperator dederat usw.; litteras ad exercitus tamquam adepto principatu misit.

sein imperium proconsulare vollkommen berechtigt, das nach den republikanischen Grundsätzen auf jeden Fall, auch in dem oben als möglich angedeuteten Fall, daß es an Augustus' Vorhandensein gebunden war, mindestens bis zum Antritt des Nachfolgers aufrecht zu bleiben hatte. Klarheit über die zukünftige Stellung des Tiberius im Staate, die Entscheidung über die Übernahme des Prinzipats durch ihn, sollten erst die in unserer Überlieferung eingehend geschilderten Verhandlungen im Senate bringen, welche Tiberius zunächst schroff abgelehnt hatte. Erst „sepultura more perfecta" (Tac. ann. I 8) kamen sie in jener Sitzung, in der über Augustus' Konsekration beschlossen wurde (17. September 14), in Gang, und bei seiner zögernden und schwankenden Haltung, die von unseren Gewährsmännern – von Velleius abgesehen – als Verstellung ausgelegt wird, zogen sie sich jedenfalls bis gegen Ende September, vielleicht Anfang Oktober hin.[1] Erst nachdem mühsam das Endergebnis erzielt war, konnte der Senat die erforderlichen Beschlüsse fassen und, soweit es nötig war, der Volksversammlung zur legalen, formellen Bestätigung vorlegen lassen.

In die allernächsten Wochen nach dem 19. August, in den Zeitabschnitt also, in dem Tiberius die Nachfolge zuerst ablehnte, dann sich in dieser Frage zurückhielt und zögerte, fällt nach der Stelle, die ihr in der Darstellung bei Tacitus und Dio (προκατέλαβεν) angewiesen ist, die Vereidigung Roms und Italiens, die – gleich jener des Jahres 32 v. Chr. für Oktavian – äußerlich wenigstens durchaus das Gepräge freiwilligen, ja sogar begeisterten Anschlusses an die Person des Tiberius wahrte: das „ruere in servitium". Tacitus hebt dabei (ann. I 7) die nach seiner Auffassung heuchlerische Beflissenheit der beiden oberen Stände hervor, die ihrer Freude und Schmeichelei gegenüber Tiberius nur vorsichtig wegen der Trauer um Augustus Ausdruck gaben. Auch in den Provinzen, so in Gallien, beobachtete man sofort nach dem Eintreffen der Botschaft vom Tod des Augustus gleiche Kundgebungen. Die Frage, inwieweit es dem Tiberius mit seiner Reserve bei der Annahme des Prinzipats ernst war, wird bei dem ihm mißgünstigen Charakter unserer Überlieferung wohl immer umstritten bleiben; auf jeden Fall, gleichwie Tiberius innerlich sich zu der Sache stellte, war vorsichtige Zurückhaltung das erste Gebot der damaligen Lage, deren Schwierigkeiten auch aus den uns noch erhaltenen Berichten (bes. Tac. ann. I 7 und Dio LVII 3, 1–6) hervorgehen. Auch die Tatsache, daß Tiberius der Eidesleistung keine Hindernisse in den Weg legte, kann keinen unzweideutigen entscheidenden Beitrag zur Erkenntnis seiner wahren Absichten liefern. Keinesfalls kann sie dem mißtrauischen, zweifellos mit sich selbst schwer kämpfenden Mann als politische Stütze und Reserve unwillkommen gewesen sein; nach der schon in der Republik vorhandenen Tendenz der Gefolgschaft zur Vererbung vom Vater auf den Sohn mußte es als selbstverständlich erscheinen, wenn sich die das ganze Reich umfassende Klientel des Augustus nunmehr dem neuen Haupt des julischen Hauses anschloß und diesen Anschluß auch öffentlich und feierlich bekräftigte. Die schon im Jahre 32 v. Chr. mit Erfolg verwendete Formel, die einer staatsrechtlichen Entscheidung nicht vorgriff und sich nur gegen die persönlichen inimici des großen Parteihauptes wandte, paßte sich seinem später von ihm selbst bekanntlich oft betonten Streben gut an, sich in allen wichtigen Dingen das

[1] Vgl. für die chronologische Festlegung Lang, Beiträge zur Geschichte des Kaisers Tiberius 5 ff., 8 f., 24 ff. [Vgl. aber Hohl, Hermes LXVIII 106 ff., der die Entscheidung über die Annahme des Prinzipats schon als in der Senatssitzung des 17. September 14 gefallen sieht; ebenso Weber 37.]

Vorgehen des Augustus zur Richtschnur zu nehmen. Wie im Jahre 32 v. Chr. bei der Eidesleistung der tota Italia stand ja auch damals die formelle Entschließung des „Senats und des römischen Volkes" erst bevor. Zusammen mit seiner sacrosanctitas, mit seiner Eigenschaft als Sohn und Enkel göttlicher Vorfahren, gewährleistete der Eid bis zu einem gewissen Grade, gleichviel, ob er schließlich das caput rei publicae (ann. I 13) wurde oder nicht, seine persönliche Sicherheit und politische Unabhängigkeit, für welche er bei seinen mißtrauischen Befürchtungen, die vor allem, nicht ganz ohne Grund, in der großen Beliebtheit seines Adoptivsohns Germanicus beim Volk und beim Heere Nahrung fanden, nicht ohne Sorge gewesen sein muß; führt doch auch Dio LVII 3, 2 im wesentlichen in Einklang mit Tac. ann. I 7 unter den Beweggründen seines angeblich berechnenden Zauderns auch diesen an: ὅπως ἄν τι νεωτερίσαντες ἐπικρατήσωσιν, ὡς καὶ ἰδιωτεύων σωθῇ. Auch mußte das eindrucksvolle, einmütige Treugelöbnis seinem wohl verständlichen Verlangen entgegenkommen, sich für die Übernahme des Prinzipats auf den übereinstimmenden ausdrücklich erklärten Willen der Bürgerschaft stützen zu können. Tacitus berichtet von diesem Wunsch mit dem freilich gehässig gefärbten Ausdruck: dabat et famae, ut vocatus electusque potius a re publica videretur quam per uxorium ambitum et senili adoptione inrepsisse. So konnte Tiberius, der unbedingten Gefolgschaft der Bürger und Untertanen versichert, dem Senat bei den amtlichen Verhandlungen über die Übernahme der Staatsleitung im Besitz wichtiger Machtfaktoren als Herr seiner eigenen Entscheidungen mit Selbständigkeit gegenübertreten. Vom höheren historischen Standpunkt betrachtet, konnte das Endergebnis nur das sein, daß schließlich die ganze Macht und Bürde der Staatsleitung zwangsläufig von dem einen übernommen werden mußte, der die Bevölkerung des ganzen Reiches schon als Gefolgschaft hinter sich hatte, sollte nicht der Bürgerkrieg von neuem sein blutiges Haupt erheben.

Seit Tiberius, mit dessen Erhebung der Prinzipat zugleich seine Probe als Dauereinrichtung bestanden hatte, wurde der Gefolgseid einem jeden neuen Prinzeps geleistet und zu einer stehenden Formalität beim Regierungsantritt.[1] So ist er denn auch dem Gaius Cäsar trotz tiefen inneren Friedens und der jubelnden Begeisterung, mit der er von der Bevölkerung begrüßt wurde und die das Aufkommen irgendeiner Gegenbewegung völlig ausgeschlossen erscheinen ließ, nach der alten die Kampfverpflichtung gegen die inneren Gegner im Bürgerkrieg hervorhebenden Formel des Jahres 32 v. Chr. und 14 n. Chr. geleistet worden, wofür ja im Westen die Inschrift von Aritium und vielleicht auch die von Sestinum, im Osten jene von Assos von uns schon behandelte Zeugnisse sind; ferner berichtet das Schreiben des Bundesvorsitzenden (στρατηγὸς Ἀχαιῶν) an die Behörden von Akraiphiai (Boiotien)[2] von dem Gesandten dieser Stadt beim Bundestag: τόν τε ὅρ[κον ὤμοσε]ν ὑπὲρ τῆς πόλεως ὑμῶν, παρόντος καὶ τοῦ ἡγεμόνος (damals legatus Aug. pro praetore Achaiae), [ἐναντίον] τοῦ συνεδρίου, und schließlich erzählt Josephus von dem kaiserlichen Legaten Syriens: ὥρκισεν τὴν πληθὺν ἐπ' εὐνοίᾳ τῇ Γαίου.[3] Auch für die folgenden Kaiser

[1] So kann u. a. Nero in seinen Vorwürfen gegen Thrasea Paetus (bei Tac. ann. XVI 28) die jährliche Erneuerung des Treueides im Senat mit unter die instituta et caerimonias maiorum rechnen, die dieser vernachlässige.

[2] IG VII 2711 Z. 5 ff. Ähnlich war der Vorgang in Gangra im Jahre 3 v. Chr.; vgl. oben S. 45, Nr. 1.

[3] Ant. XVIII 124. Vitellius weilte zur Zeit jüdischer Feiertage gerade in Jerusalem. Zu den Treueiden für Gaius vgl. u. a. Schürer, Gesch. d. jüd. Volkes I 495, A. 155; Gelzer, RE X 385.

fehlt es nicht an Zeugnissen; die wichtigeren sind teils im folgenden, teils in dem Abschnitt über den mit dem Treuschwur der Zivilbevölkerung im wesentlichen gleichlautenden Soldateneid (unten S. 75 ff.) angeführt, wobei sich ergibt, daß die Formel des Jahres 32 v. Chr. nach wie vor maßgebend blieb. Hier sei nur hingewiesen auf Plutarch, nach dem der dem Galba geleistete Eid von den Senatoren auch für Otho geschworen wurde,[1] und auf Herodian (II 2, 10), nach dessen Zeugnis bei der Erhebung des Pertinax am 1. Januar 193 das Volk und die Truppen der Hauptstadt aus freien Stücken ἐς ... τὸ ἐκείνου ὄνομα τοὺς συνήθεις ὅρκους leisteten.

DIE JÄHRLICHE ERNEUERUNG DES TREUEIDES FÜR DEN PRINZEPS.

Während unter Augustus' langjähriger Regierung eine Erneuerung des Eides von 32 nicht angeordnet wurde, trat bei der Beratung über die dem toten Augustus zu erweisenden Ehren im Senat (etwa Anfang September 14) unmittelbar nach der Eidesleistung für Tiberius der Konsular Valerius Messala mit dem Vorschlag jährlicher Wiederholung des Eides für Tiberius hervor: Tac. ann. I 8: addebat Messala Valerius renovandum per annos sacramentum in nomen Tiberii; interrogatusque a Tiberio, num se mandante eam sententiam prompsisset, sponte dixisse respondit, neque in iis, quae ad rem publicam pertinerent, consilio nisi suo usurum, vel cum periculo offensionis. Aus dem Zusammenhang dieses Berichtes und dem Schweigen der die Folgezeit behandelnden Überlieferung scheint sich zu ergeben, daß Tiberius auch hierin, dem Vorgang des Augustus folgend, weder damals noch später diese Maßnahme zuließ. Aber gleich unter Gaius wird die Erneuerung des Gefolgseides[2] seitens der Senatoren an jedem 1. Januar zur festen Übung (Cass. Dio LIX 3, 4 und 9, 2), und für Nero ist sie ebenfalls bezeugt (principio anni ... sollemne ius iurandum, Tac. ann. XVI 22, vgl. 28 und oben S. 59, 1). Auch der zum Jahre 69 erwähnte, schon längere Zeit beim Heere übliche Brauch „sollemni kalendarum Januariarum sacramento"[3] spricht dafür, da, wie unten S. 73 ff. ausgeführt, die Soldaten den gleichen Treueid wie die Zivilbevölkerung leisten. Unter Traian wurde der Schwur an dem vom Jahresanfang nicht weit entfernten Tag des Regierungsantritts, also wohl dem dies imperii am 27. Januar,[4] erneuert.[5] Auf eine im ganzen Reich erfolgte Wiederholung

[1] Galba 28: ὤμνυον ὅρκον ὑπὲρ τοῦ Ὄθωνος, ὃν αὐτὸς ὀμόσας οὐκ ἐτήρησε.

[2] Vgl. Mommsen, Ges. Schr. VIII 464; StR II 792; Fabia, Klio IV 56 ff.; Marquardt-v. Domaszewski II², 442 f., 15; Schulz, Prinzipat 263 mit A. 650 und 651. Den spartanischen Königen garantierten die Ephoren allmonatlich als Vertreter des Volkes ihre Rechte (Xen. rep. Lac. 15, 7; dazu Latte 73 mit A. 31). [Latte, NGG I 3 (1934) 1 ff. versucht für das römische Heerkönigtum ebenfalls gegenseitige eidliche Bindung des Königs und des Volkes zu erweisen, die aber durch die etruskische Fremdherrschaft beseitigt wurde.]

[3] Tac. hist. I 55. Plut. Galba 22: ἐπὶ τὸν ὅρκον, ὃν ἔθος ἐστὶν ὀμνύειν ὑπὲρ τοῦ αὐτοκράτορος. Vgl. dazu Suet. Galba 16, 2.

[4] Nach Holzapfel, Klio XVII 84 ff. ist der Todestag des Nerva der 27. Januar 98.

[5] Z. B. von Plinius dem Jüngeren als Statthalter von Pontus-Bithynien, seinen commilitones und den Provinzialen (d. h. wohl in erster Reihe den Mitgliedern des Provinzlandtages). Plin. ad Trai. 52: more sollemni (vgl. 53; 100–103).

weist auch die Schilderung bei Plin. paneg. 68, 2–5. Nach ihm war der Tag des Eides für andere schlechte Fürsten (principes, gemeint ist wohl in erster Reihe Domitian) ein Tag der Besorgnisse, cum suspensi et attoniti hinc atque inde publicae servitutis nuntios exspectarent (§ 2), besonders wenn das Eintreffen der Boten aus entfernteren Gebieten sich irgendwie verzögerte, während Traian diesen Tag in heiterer Zuversicht verbringt: scis tibi ubique iurari . . . nemo hoc non sibi praestat (§ 4).

Die Eideserneuerung am 1. Januar im Senat fiel zeitlich zusammen einerseits mit den jährlichen vota für das Wohl des Staates und des Prinzeps, andererseits mit dem wohl gesetzlich vorgeschriebenen und demnach unweigerlich (Dio LVII 8, 4: ἐξ ἀνάγκης) zu leistenden Schwur in acta, durch welchen sich Magistrate und Senatoren zur Erhaltung der Verfügungen des regierenden Kaisers und seiner Vorgänger, soweit ihr Andenken in Ehren blieb, zu verpflichten hatten.[1] Die enge Verbindung der drei Huldigungsakte zeigt sich besonders am 1. Januar 38 unter Gaius; damals fand kein Schwur auf die acta des Tiberius statt.[2] Auch bei den Heeren und den Vertretern der Provinzen waren Treueid und Vota regelmäßig verbunden, so schon bei der ersten Vereidigung auf den neuen Herrscher[3] und ebenso bei der alljährlichen Erneuerung, die sich aus den oben angeführten Zeugnissen des Plinius ergibt.

Der Zweck der Wiederholung war offenbar der, die Machtstellung des jeweiligen Prinzeps gegen jede politische Gegnerschaft immer von neuem sicherzustellen; aber er ist tatsächlich dadurch kaum erreicht worden. Gerade die Häufigkeit des Schwures mußte abstumpfen und seine bindende Kraft verringern. Bei den Mindergebildeten unter den Schwörenden, vor allem den Soldaten, mochte sogar die Auffassung aufkommen, daß es sich um ein Gelöbnis der Treue handele, das zunächst auf Jahresdauer gelte und unter Umständen kündbar sei. Von diesem Standpunkt können die germanischen Legionen, als sie am 1. Januar 69 dem Galba den Gehorsam und den Gefolgseid verweigerten, nicht weit entfernt gewesen sein. Weiter ist zu beachten, daß der ursprünglich als Akt freiwilliger Unterwerfung geltende Treueid durch die Verkoppelung mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Eid auf die acta für die Senatoren immer mehr den Charakter rein vorschriftsmäßiger Amtlichkeit annahm und gerade dadurch wieder manches von seiner persönlich verbindlichen Kraft verlieren mußte.

---

[1] Ein Vorläufer dieses Eides in acta ist die eidliche Verpflichtung der designierten Konsuln Cinna und Octavius im Jahre 88, ut nullus contra acta Sullana faceret; vgl. oben S. 30, der allerdings nach Cinnas späterer Behauptung hinter den staatlichen Belangen zurückstehen mußte. Zu den schon seit Cäsar an den alljährlichen Schwur in leges angeschlossenen Acta-Eid vgl. Thes. ling. Lat. unter acta; für Tacitus Gerber-Greef, Lex. Taciteum p. 595; für Cassius Dio Boissevain-Smilda (Ausg. IV Index p. 377; siehe bes. LVII 8, 4. 5). Mommsen, StR I 621 f.; II 792 f.; 909 f.; 946 f.; 1129; Kubitschek, RE I 295 ff.; Steinwenter, RE X 1257; A. Stein, Verwaltung 10 f.

[2] Dio LIX 9, 2 περὶ μὲν τῶν ὑπὸ τοῦ Τιβερίου πραχθέντων, περὶ δὲ δὴ τοῦ Αὐγούστου τοῦ τε Γαίου (acta) τά τε ἄλλα ὥσπερ εἴθιστο, καὶ ὅτι καὶ σφῶν αὐτῶν καὶ τῶν τέκνων καὶ ἐκεῖνον καὶ τὰς ἀδελφὰς αὐτοῦ προτιμήσουσιν (Gefolgseid) ὤμοσαν, τάς τε εὐχὰς (vota) ὑπὲρ πάντων ὁμοίως ἐποιήσαντο; vgl. LIX 3, 4, dazu Tac. ann. XVI 22. [Nichtleistung dieses Eides ist nicht ohne weiteres mit der Ungültigkeitserklärung der acta gleichzusetzen, Vittinghoff 76, 316.]

[3] Tac. hist. II 74 von Vespasian: praeeuntem sacramentum et fausta Vitellio omnia precantem.

DIE FREIWILLIGKEIT DES KAISEREIDES.

In der Freiwilligkeit des Kaisereides, auf die wir des öfteren hingewiesen haben, erkennen wir das Fortwirken eines Grundgedankens der republikanischen Gefolgschaft, die eben auf freiwilligem Anschluß an den Führer beruht. Dieses kennzeichnende Merkmal wird schon bei dem 44 zu Tibur geschworenen Eid für Antonius (vgl. oben S. 31), ganz besonders aber bei dem Gefolgseide des Jahres 32 für Oktavian (vgl. oben S. 40) hervorgehoben. Auch bei dem ersten Regierungswechsel im Jahre 14 n. Chr. trug die Eidesleistung in Rom – zum mindesten äußerlich – das Gepräge der Freiwilligkeit.[1] Demzufolge wird beim Antritt des Gaius, der mit jubelnden, z. T. noch auf uns gekommenen Kundgebungen in Italien und im ganzen Reich begrüßt wurde, und bei den meisten der folgenden principes, vor allem auch bei der Erhebung der Soldatenkaiser im Jahre 69 durch die Legionen, das Schlagwort der Freiwilligkeit ausgegeben worden sein, obschon keinen Augenblick daran gezweifelt werden kann, daß der Zwang gegen Widerstrebende im weitesten Ausmaß geübt wurde.

Weniger Wert als bei der Bürgerschaft wird wohl bei den Untertanen in den Provinzen auf den äußeren Schein spontanen Anschlusses gelegt worden sein;[2] bei den Provinzen, die 32 für ihn schwören, fügt Augustus (Res g. c. 25) kein „sua sponte" hinzu. Auch das Einschreiten des Vasallenfürsten Herodes gegen die Eidesverweigerer 6 v. Chr. kann man dafür verwerten, daß vielfach an die Stelle verdeckten Druckes offener Zwang und harte Strafe treten konnte. Nicht viel glimpflicher werden die Statthalter vorgegangen sein, in deren persönlichem Interesse eine glatte Abwicklung der Eidesleistung lag, wenn ein Widerstand bei der von ihnen persönlich geleiteten Vereidigung[3] der Provinzialen irgendeinmal vorkam.

Noch weniger konnte, als der Prinzipat sich gefestigt hatte, eine Ablehnung des alljährlichen Treuschwurs ohne schweren Anstoß erscheinen; gegen Thrasea Paetus, der außer den Vota und anderen Ehrenbezeugungen für Nero im Senat auch dem durch Senatsbeschluß angeordneten ius iurandum am Jahresbeginn aus dem Wege ging, machte einer seiner Gegner geltend, er verletze durch letzteres seine Bürgerpflicht und setze sich mit seinem Verhalten dem Verdacht des Staatsverrats aus.[4] Nichtsdestoweniger suchte man diesen für die beteiligten Kreise geradezu unvermeidlich gewordenen Akt nicht bloß in Rom, sondern auch auswärts nach wie vor mit dem Schein loyaler Freiwilligkeit zu umkleiden, was bei unbeliebten Herrschern gewiß nicht so leicht war[5] wie bei den guten Kaisern von der Art des Traian, dem Plinius (paneg. 68, 4) versichert, daß der Senat und die Bevölke-

[1] Wie weit dies von den Soldaten gelten kann, s. unten S. 81, 3 gegen Mommsen, StR II 793, 3.

[2] Dessau, KZ II 2, 760, 1 leugnet die allgemeine Verpflichtung der Untertanen zum Treueid für den Kaiser, gegen diese Auffassung sprechen jedoch die eben angeführten Zeugnisse.

[3] Vgl. Tac. ann. I 34; ferner die oben S. 59 angeführte Inschrift von Akraiphiai und die Nachricht des Josephus ant. XVIII 124; am Kopf der Inschrift von Aritium erscheint der Name des Statthalters. Vgl. Cumont, REG XIV 43, 2. Auf Korsika erzwingt der kaiserliche Prokurator den Gefolgseid für Vitellius von den principes und der Bevölkerung (Tac. hist. II 16, vgl. unten S. 74, 4).

[4] Tac. ann. XVI 22 u. 28: requirere se in senatu consularem, in votis sacerdotem, in iure iurando civem, nisi contra instituta et caerimonias maiorum proditorem palam et hostem Thrasea induisset.

[5] Vgl. im allgemeinen Plin. paneg. 68, 2 f.

rung ihm das jährliche Treugelöbnis nicht so sehr aus Liebe zu ihm, sondern zu sich selbst ablegten. In seinen Briefen an Traian hebt Plinius als Statthalter Bithyniens den loyalen Wetteifer beim Treuschwur und bei den vota für den Kaiser hervor (ep. 102), und Traian drückt seine Befriedigung über den laetissimus consensus aus (ep. 101).

Nach dem Gesagten ergibt sich vielfach ein Widerspruch zwischen der theoretischen Freiwilligkeit des Treueides, auf die ganz besonders, aber nicht ausschließlich bei den Senatoren und Bürgern, Gewicht gelegt wurde, und seiner, wenn es not tat, zwangsweisen Durchsetzung. Die Erklärung dafür gibt nicht etwa allein die mitunter dafür auch von Neueren angeführte allgemeine Servilität der Zeit, auf die ja auch Tacitus und der jüngere Plinius hindeuten, auch nicht die allgemein gültige Tatsache, daß jedes Regiment, vor allem jedes monarchische, bis zu einem gewissen Grade die Loyalität der Untertanen oder wenigstens ihren äußeren Schein als Ausweis seiner Existenzberechtigung für sich in Anspruch nehmen muß. Der tiefere Grund liegt vielmehr darin, daß der Prinzipat, hervorgegangen aus der auf freiem Anschluß beruhenden Klientel und Gefolgschaft, seinem ursprünglichen Wesen nach im Gegensatz zu der Gewaltherrschaft (dominatio) auf die freiwillige Anerkennung der Beherrschten Wert legt. Der Treueid als Ausdruck dieses freiwilligen Anschlusses ist also ein konstitutives Element des Prinzipats.[1] Schon von dem jungen Pompeius läßt Sallust[2] zum Jahre 73 v. Chr. den Tribunen Licinius Macer in einer Rede vor dem Volk sagen: Pompeium tantae gloriae adulescentem malle principem volentibus vobis esse quam illis dominationis socium, auctoremque imprimis fore tribuniciae potestatis, Worte, die nach K. J. Neumanns wohl zutreffender Darlegung[3] im Hinblick auf den jungen Oktavian und die eben verliehene tribunicia potestas und den Triumvirat im Jahre 36 v. Chr. geschrieben sind. In diesem Sinn entwickelt mit deutlicher Anspielung auf das, was der römische Prinzipat zu seiner Zeit unter Tiberius sein wollte, Velleius (II 108, 2) den großen Gegensatz, der zwischen der Stellung eines Prinzeps und eines Königs besteht, an dem Beispiel des Markomannenfürsten Maroboduus: non tumultuarium neque fortuitum neque mobilem et ex voluntate parentium constantem inter suos occupavit principatum, sed certum imperium vimque regiam complexus.

Daraus wird auch die große Bedeutung begreiflich, die bei den Entscheidungen über Befugnisse und Ehren des Prinzeps, vor allem aber bei seiner Erhebung dem consensus zunächst der Bürgerschaft Italiens, dann bei zunehmender Geltung der Heere und der Provinzbevölkerung auch dieser zukommt. Diese Überein- und Zustimmung breiter Massen, die sich in verschiedener Art, vor allem auch in dem einmütig geleisteten Antritts- und Jahreseid für den Herrscher äußert, vermag bei normalem Verlauf, wo es sich um staatsrechtliche Fragen handelt, die formellen Beschlüsse der zuständigen Instanzen des Senats bzw. der Komitien zwar nicht zu ersetzen, wohl aber von vornherein zu beeinflussen oder nachträglich durch Beifall zu stärken. Je mehr der Kreis der zur formalrechtlichen Entscheidung Berufenen bzw. an ihr Teilnehmenden sich verengert, je mehr das politische Ansehen und Gewicht nicht bloß der Komitien, sondern auch des Senates sinkt, um so wünschens-

[1] Dies verkennt Schulz, wenn er gegen Gelzers starke Hervorhebung des Treueides in seiner Bedeutung für die Erhebung zum Prinzeps einwendet (Prinzipat 267, Anm.): „Es ist niemals jemand Kaiser oder König gewesen oder geworden, weil ihm geschworen wird, sondern ihm ward geschworen, weil er Kaiser ist."

[2] Hist. III fr. 48, 23 p. 129 Maur. [3] Hermes XXXII 314 ff.

werter erscheint dieser formlose Konsensus als ein zwar staatsrechtlich belangloser, aber politisch um so eindrucksvoller neuer Ausdruck eines Gesamtwillens in staatlichen Dingen. Beispiele solchen consensus bieten der Eid und die Kundgebung für Oktavians Oberbefehl seitens der tota Italia im Jahre 32; ebenso übernimmt dieser im Jahre 29 „per consensum universorum", d. h. aller Bürger, „κατὰ τὰς εὐχὰς τῶν ἐμῶν πολειτῶν", wie die griechische Übersetzung besagt, die unumschränkte Gewalt im Staate.[1] Den Ehrennamen Augustus empfing der Kaiser 27 durch einen Senatsbeschluß, der sich auf den consensus universi senatus populique Romani stützen konnte.[2] Auf Grund ebenfalls eines consensus der nämlichen Kreise „τῆς [τε σ]υνκλήτου καὶ τοῦ δήμου τοῦ 'Ρωμαίων ὁμολογ[ο]ύντων" wurde Augustus dreimal – in den Jahren 19, 18 und 11 v. Chr. – die von ihm jedesmal abgelehnte Bestellung zum alleinigen curator legum et morum maxima potestate angetragen.[3] Zur schließlichen Annahme des Titels eines „Vaters des Vaterlandes" bewogen den Augustus im Jahre 2 v. Chr. „universi repentino maximoque consensu", den zuerst die Plebs, dann der Senat, ohne ein förmliches Dekret, zum Ausdruck brachten.[4] In seiner Erwiderung an den Senat bittet Augustus die Götter: ut hunc consensum vestrum ad ultimum finem vitae mihi perferre liceat (Suet. Aug. 58, 2), daß also seiner Staatsleitung die einmütige Zustimmung des Senats dauernd zuteil werden möge.[5]

Auch unter den folgenden Kaisern tritt der consensus des Volkes hervor, vor allem bei ihrer Bestellung; in diesem Fall gesellt sich zu ihm häufig der consensus deorum,[6] der dem ersten Prinzeps in so reichem Maß zuteil geworden war und sich in seinem auf die Nachfolger übertragenen Namen Augustus („der durch göttliche Wahrzeichen Geweihte"), ferner in den günstigen Auspizien beim Regierungsantritt und wohl auch schon vorher in allerlei gläubig aufgenommenen omina imperii[7] ausdrückt. Auf die bereitwillige

---

[1] Vgl. dazu oben S. 43, 2. Mommsens Annahme (Res g. p. 146 f.), daß Augustus damit andeutet, er habe seine außerordentliche Gewalt nicht durch Gesetz erhalten, trifft schwerlich zu. Auch der von Mommsen in diesem Zusammenhang angeführte consensus omnium ordinum der Dekurionen und Kolonie von Pisa, welche Ehren für den verstorbenen Prinzen C. Caesar (Dessau I 140 vom Jahre 4 v. Chr.) zu einem Zeitpunkt beschlossen, wo infolge des Nichtzustandekommens der Magistratswahlen kein Dekurionendekret möglich war, setzt die nachträgliche verfassungsmäßige Bestätigung durch formellen Ratsbeschluß voraus, die dann auch erfolgt. – Zum consensus der Stadtbevölkerung, der neben dem decretum decurionum in Inschriften wiederholt erwähnt wird, vgl. Mommsen, CIL X p. 1157; ders., Res g. p. 147, 1; Liebenam, Städteverw. im röm. Kaiserr. 248, 1; Leonhard, RE IV 906. – Die Provinzialpriester wurden ex consensu provinciae, d. h. des Landtages, zwar nicht bestellt, aber doch formell bestätigt. Vgl. Hirschfeld, Kl. Schr. 494 f. mit A. 3; Riewald, RE I A 1653; Bickel, BJbb. CXXXIII 4.

[2] Senatus consulto, Res g. 34; Velleius II 91, 1; Dio LIII 16, 6.

[3] Res g. c. 6 [ἐπιμε]λητὴς τῶν τε νόμων καὶ τῶν τρόπων ἐ[πὶ τῇ με]γίστῃ [ἐξ]ουσ[ίᾳ].

[4] Suet. Aug. 58, 1. Vgl. ebd. 2 in der Ansprache des Valerius Messala: senatus . . . consentiens cum populo Romano. Zu dem Titel pater patriae vgl. unten S. 166 ff.

[5] Der Silberdenar des triumvir monetalis L. Mescinius Rufus (16 v. Chr.) zeigt auf der Rückseite auf einem Cippus die Worte: imp. Caes. Augu(sti) comm(uni) cons(ensu); vgl. Schulz, Rechtstitel 9 f.; 21, A. 58. Zu der nach Augustus' Tode geprägten Erinnerungsmünze mit consensu senat(us) et eq(uestris) ordin(is)p(opuli)q(ue) R(omani) s. außer Mommsen Res g. p. 147, 1 noch Schulz, a. a. O. 21, A. 58.

[6] Die Erhebung zum Prinzeps erscheint als Werk des höchsten Gottes (Plin. paneg. 1) oder der providentia deorum (ebd. 10, 4); das einschlägige Material auf Münzen der Providentia deorum (daneben auch Providentia Augusta und einfach Providentia) bei Nock, HarvTheolRev. XXIII 266 ff. [Berlinger 90; vgl. unten S. 126, 4.]

[7] Über diese vgl. H. Peter, Die gesch. Lit. über die röm. Kaiserzeit I 305 ff.; bes. 307 f. Für den jün-

Eidesleistung für Tiberius in ganz Italien wie in Gallien weist Germanicus in seiner Ansprache an die meuternden Soldaten hin: Italiae deinde consensum, Galliarum fidem extollit; nil usquam turbidum aut discors (Tac. ann. I 34). In der Widmung seines Werkes an Tiberius sagt Valerius Maximus I pr.: penes quem hominum deorumque consensus maris ac terrae regimen esse voluit, certissima salus patriae, Caesar.[1] Den Galba läßt Tacitus in seiner großen Ansprache bei der Adoption des Piso von sich sagen: nunc me deorum hominumque consensu ad imperium vocatum (hist. I 15), den von Galba adoptierten Piso: Galbam consensus generis humani, me Galba consentientibus vobis Caesarem dixit (ebd. I 35), wobei an die oben angeführte Nachricht Suetons (Galba 11) über die Annahme des Cäsarnamens durch Galba auf die Nachricht hin „cunctos . . . in verba sua coniurasse" erinnert werden kann. Ähnlich betont auch Otho vor dem Auszug gegen die Truppen des Vitellius die für ihn sprechende Zustimmung von Volk und Senat (vocata contione maiestatem urbis et consensum populi ac senatus pro se attollens).[2] Auch bei der Adoption als Vorbereitung der Nachfolge ist solcher consensus hinsichtlich des zu Adoptierenden erwünscht.[3] Zur neuen Eheschließung läßt sich Kaiser Claudius im Jahre 49 scheinbar durch den consensus civium drängen.[4]

Mit dem wachsenden politischen Einfluß der Truppen kommt dann immer häufiger der consensus der Soldaten zur Geltung, so z. B. der Garde bei Nero anläßlich seines Antritts;[5] mit deutlichem Hinblick darauf, daß der frühere Prinzeps Galba von Spanien seinen Ausgang genommen hatte, wird ausnahmsweise der Anschluß dieser einen Provinz an Vitellius durch eine Senatsprägung mit consensus Hispaniarum gefeiert, während sonst die Münzen des Vitellius wie die z. B. Vespasians den consensus exercituum feiern.[6] Auch auf die mit Galba einsetzenden Concordiamünzen, bei denen das römische Volk, aber auch die Heere und Provinzen als einträchtig den Prinzeps anerkennend genannt sind, sei hier hingewiesen. Das Fortwirken des Consensusgedankens auch in der Folge kann hier nicht weiter betrachtet werden; doch sei wenigstens ein sehr beredtes Zeugnis der Spätzeit angeführt: SHA vita Valeriani 5, 1 f. (zum Jahr 253): imperator fieret . . . iure meritorum et quasi ex totius orbis una sententia. Denique si data esset omnibus potestas promendi arbitrii, quem imperatorem vellent, alter non esset electus.[7]

---

geren Plinius ist Traian ab Iove ipso coram et palam repertus electus (paneg. 1, 5), wofür bes. auf ein ihm schon als Privatmann zuteil gewordenes Omen (ebd. 5, 2 ff.; vgl. 23, 4; 94, 4) und auf seine Adoption auf dem Kapitol hingewiesen wird, bei der Nerva bloß das Werkzeug der Götter ist (ebd. 1, 5; 8, 2 f. advocata hominum contione deorumque 23, 5); vgl. auch 94, 5.

[1] Vgl. Suet. Calig. 14, 1: ingressoque urbem consensu senatus et irrumpentis in curiam turbae, inrita Tiberii voluntate. [2] Tac. hist. I 90; vgl. I 38.

[3] Tac. ann. XII 5: unum se civium et consensui (d. h. den vorher erwähnten iussis populi und auctoritati senatus) imparem respondit.

[4] Tac. hist. I 16 aus der Rede des Galba: adoptandi iudicium integrum et si velis eligere, consensu monstratur. Plin. paneg. 10, 2 hebt bei Traians Adoption senatus populique consensum hervor: non unius Nervae iudicium illud, illa electio fuit. Nam qui ubique sunt homines, hoc idem votis expetebant usw.

[5] Vgl. Tac. ann. XII 69 und XIII 4: de auctoritate patrum et consensu militum praefatus.

[6] Zu den Consensus- und Concordia-Münzen s. Mommsen, Res g. p. 147, 1; Schulz, Rechtstitel 21 ff.; 27 f.; 30; Renel 316, 6; [Strack I 82 f.]. Zur Münze mit consensus Hisp. vgl. auch Mattingly I p. CCXXIX. – Zu den laetissimo consensu eingegangenen vota der Provinzialen von Bithynien-Pontus vgl. Traian bei Plin. ep. 101, oben S. 63.

[7] Zur Rolle des consensus in den germanischen Reichen des Frühmittelalters s. Schücking I 40, 2;

DIE ERSTRECKUNG DES TREUEIDES AUF DIE MITGLIEDER DES HERRSCHERHAUSES.

Der Ursprung des Kaisereides aus einer privaten und persönlichen Verpflichtung in der Art der Klientel gibt sich ferner darin deutlich kund, daß ohne weiteres die Mitglieder des Hauses des Prinzeps in ihn einbezogen werden oder sind.[1] In einem auf Gesetz beruhenden Schwur des öffentlichen Rechts wäre niemals für die Gattin des Feldherrn oder eines sonstigen Magistrats Platz gewesen. Dagegen darf für die Gefolgschaft der Republik die Einbeziehung der Familienmitglieder, vor allem der männlichen Deszendenten, die ja auch als künftige Erben der Hausmacht in Betracht kommen, aber auch anderer dem Haupt des Hauses nahestehender Personen als gesichert gelten. Für den Römer war dies etwas Selbstverständliches und brauchte daher in einem Gefolgseid nicht erst ausdrücklich festgelegt zu werden, wie auch der Schwur von Aritium vom Jahre 37 die Familie des Gaius nicht erwähnt. Diesen Standpunkt wird sicherlich noch Tiberius eingenommen haben, der die Nennung seiner Adoptivenkel, der Germanicus-Söhne Nero und Drusus, in den vota der Priesterschaften zu Beginn des Jahres 24 mißbilligte und für die Zukunft untersagte.[2] Die wohl zur Garde gehörigen Offiziere, die dem jungen Tiberius Gemellus noch vor Ende 37 den Auftrag seines Miterben und Adoptivvaters Gaius überbrachten, sich mit eigener Hand zu töten, durften trotz seiner Bitte nicht selbst Hand an ihn legen, Philo leg. ad Gaium 5, 30 (p. 550 M.; VI p. 161 C.-R.): οἷς εἴρητο μὴ συνεφάψεσθαι τοῦ ἄγους, ὡς οὐκ ἐξὸν αὐτοκρατόρων ἀπογόνους πρὸς ἑτέρων ἀναιρεῖσθαι – νόμων γὰρ ἐν ἀνομίαις καὶ ὁσιότητος ἐν ἀνοσιουργίαις ἐμέμνητο (ὁ Γάιος). Nach dem allgemeinen Ausdruck „πρὸς ἑτέρων" hätte die Blutschuld (ἄγος) nicht etwa bloß die Soldaten, sondern jedermann getroffen. Demnach stand auch der junge Prinz unter dem Schutz des Treueides, obgleich er weder in dem seinem Großvater Tiberius im Jahre 14, noch in den für seinen Miterben und Adoptivvater Gaius geleisteten Schwüren ausdrücklich mitgenannt war. Dagegen wird in den östlichen Reichsgebieten, in denen die italische Gefolgschaft als solche eine den Griechen und Orientalen fremde Einrichtung war, die „Wohlgesinnung" (εὔνοια) nicht bloß dem Prinzeps, sondern ausdrücklich schon unter Augustus nebst allen aus ihr sich ergebenden Verpflichtungen „τοῖς τ[έκ]νοις ἐγγό[νοις τε] αὐτοῦ" (Gangra 3 v. Chr.), unter Gaius „τῷ σύμπαντι οἴκῳ αὐτοῦ" (Assos 37 n. Chr.) zugesichert, während in den frühhellenistischen Eiden des Herrscherhauses nicht gedacht wurde.

Dem Gaius war es vorbehalten, auch die lateinische Formel für den Westen durch einen Zusatz – allerdings nur an einer Stelle – zu bereichern, der seiner außergewöhnlichen Vorliebe für seine Schwestern, besonders für Drusilla, Ausdruck verleihen sollte, die er anläßlich seiner schweren Erkrankung zur Erbin nicht nur seines Vermögens, sondern sogar der Herrschaft einzusetzen wagte. An die Stelle der einfachen Worte „neque me neque liberos meos eius salute cariores habebo", wie sie noch die Formel von Aritium vom 11. Mai

42, 1. Zu den Akklamationen der späteren Zeit, diesen eindringlichsten Ausdrucksformen des consensus des Senates, des Volks und des Heeres vgl. mancherlei bei Heldmann, Das Kaisertum Karls des Gr. 258 ff.; bes. 262 f., wenn dort auch manche gefälschte Stellen aus den SHA nicht von echten Nachrichten geschieden worden sind.

[1] Mommsen, StR II 819 u. 825. [2] Tac. ann. IV 17, dazu Lang 38 f. Dessau, KZ II 112.

37 bietet, verfügte er gleich zu Anfang seiner Regierung, sollte „in omnibus sacramentis", vor allem also bei der jährlichen Erneuerung, die Klausel treten: neque me liberosque meos cariores habebo quam Gaium habeo et sorores eius.[1] Ebenso sollten die Schwestern auch in der die Vorträge der Konsuln im Senat einleitenden Segensformel und in den öffentlichen Vota eingeschlossen werden.[2] Nach Dessaus ansprechender Bemerkung ist es allerdings fraglich, ob diese Neuerung noch am 1. Januar 39 – nach Jahresfrist – Bestand hatte, wo Drusilla tot und gegen die beiden anderen eine starke Abkühlung eingetreten war, die noch im Laufe des Jahres 39 zu ihrer Verbannung führte.

Die herrschsüchtigen Triebe der allein Überlebenden der drei Schwestern, der jüngeren Agrippina, der Mutter Neros, sind allerdings durch diese Ehrungen nicht unbeeinflußt geblieben; bei ihrem Wiederaufstieg unter Claudius und noch mehr bei der Erhebung ihres Sohnes Nero auf den Thron mochte sie sich mit Stolz auch daran erinnern, daß sie schon in Eiden für Tiberius als dessen Adoptivenkelin mitgemeint, in jenen für Gaius ausdrücklich mitgenannt war. Nero verdächtigte sie im Jahre 59 in einem Schreiben, in dem er vor dem Senat ihre Ermordung rechtfertigte, sie habe nach dem Tode des Claudius (13. Oktober 54) als Ausdruck der von ihr angestrebten Mitherrschaft eine völlige Gleichstellung mit dem Prinzeps in dem Treueid der hauptstädtischen Kreise erhofft;[3] wenn sie auch diesen Anspruch nicht durchsetzen konnte, so war doch auch sie als Mitglied des Kaiserhauses durch den Treueid hinlänglich gedeckt; denn bei den geheimen Verhandlungen über ihre Beseitigung im Jahre 59 erhob der Gardepräfekt Burrus mit Erfolg Einspruch gegen die Verwendung von Soldaten für diesen Zweck mit dem Hinweis darauf: praetorianos toti Caesarum domui obstrictos memoresque Germanici nihil adversus progeniem eius atrox ausuros. Schon Mommsen (StR II 819) hat dazu mit Recht bemerkt, daß auch den Frauen des Kaiserhauses „eine gesteigerte und durch militärischen Eid bestätigte Unverletzlichkeit zukommt".[4] Hinzuzusetzen ist nur, daß der Treueid der Soldaten mit dem der Gesamtbevölkerung gleichlautet, nur daß das Heer und vor allem die Prätorianer durch ihr besonderes Naheverhältnis zum Prinzeps auch seinem Haus gegenüber noch stärker gebunden sind. In der Zeit nach Nero fehlt es an Nachrichten über die Geltung des Treueides gegenüber den kaiserlichen Familienangehörigen; doch wird sich darin bei dem unaufhaltsamen Fortschreiten des monarchischen und dynastischen Gedankens sicherlich nichts geändert haben.

---

[1] Suet. Gaius 15, 3; ebenso Dio LIX 3, 4: τοὺς ὅρκους τοὺς ἐς τὴν ἀρχὴν αὐτοῦ φέροντας καὶ ὑπὲρ ἐκείνων ὁμοίως γίγνεσθαι ἔνειμε, genauer LIX 9, 2 über die Durchführung im Senat am 1. Januar 38: καὶ ὅτι καὶ σφῶν αὐτῶν καὶ τῶν τέκνων καὶ ἐκεῖνον καὶ τὰς ἀδελφὰς αὐτοῦ προτιμήσουσιν, ὤμοσαν.

[2] Zu diesen Ehrungen der Schwestern des Gaius vgl. Mommsen, Ges. Schr. VIII 463 f.; 466 (mit Ergänzung einer sie erwähnenden Segensformel in den Arvalakten); Willrich, Klio III 292; Linnert, Beitr. z. Gesch. Caligulas 23; Sandels 14 ff.; 31, 4; Dessau, KZ II 112; 120 f. Die Beziehung der Formel von Sestinum auf Gaius und seine Schwestern ist nicht völlig sicher. Kornemann, Doppelprinzipat 52, 7 weist auf hellenistische Einwirkungen aus ptolemäischen Eidesformeln hin.

[3] Tac. ann. XIV 11: quod consortium imperii iuraturasque in feminae verba praetorias cohortes idemque dedecus senatus et populi speravisset, ac postquam frustra habita sit, infensa militibus patribusque dissuasisset donativum et congiarium. Dazu Mommsen, StR II 87 f., 4; Sandels 79.

[4] Das trifft ebenso für die männlichen Mitglieder des Kaiserhauses zu; vgl. das oben S. 66 über den Fall des Tiberius Gemellus Gesagte. [Zu den oben behandelten Zeugnissen vgl. Eitrem, Symbolae Osl. XV/XVI 135, der dem bisweilen unterschiedlichen Umfang der domus divina nachgeht. Vgl. oben S. 48, 2.]

DIE BEDEUTUNG DES KAISEREIDES.

So sehr der Prinzipat – wenn auch mit zeitweiligen Rückschlägen – in seinem Verhältnis zur römischen Bürgerschaft mehr und mehr dem hellenistisch-orientalischen Absolutismus sich angleichen mochte, blieb doch der Gefolgschaftseid in seinem Wortlaut unverändert als ein Rudiment aus der Frühzeit des Prinzipats, wo der Prinzeps noch der große Klientelführer – nicht der unumschränkt waltende Monarch – gewesen war. Noch unter Nero wurde der Eid als Bekenntnis des „partei"mäßigen Anschlusses an den Prinzeps gefordert; als sich im Jahre 66 der Senator Thrasea Paetus von der jährlichen Erneuerung und anderen Huldigungsakten fernhielt, bei wichtigen Majestätsprozessen abwesend lieber den Privatgeschäften seiner Klienten sich widmete (privatis potius clientium negotiis vacavisse), machte ein ihm feindlich gesinnter Senator gegen ihn geltend: secessionem iam id et partes et si idem multi audeant, bellum esse. Ut quondam C. Caesarem, inquit, et M. Catonem, ita nunc te, Nero, et Thraseam avida discordiarum civitas loquitur. Et habet sectatores vel potius satellites (Tac. ann. XVI 22. 28). Die Gefahr des Umsturzes des Kaisertums durch die von Thrasea als dux et auctor geführte secta – es ist die stoisch beeinflußte Opposition im Senat gemeint – wird noch weiter ausgemalt.[1] In dem Panegyrikus des jüngeren Plinius auf Traian (100 n. Chr.), der einen eigenartigen Kompromiß zwischen der alten republikanischen Ideologie der Senatskreise mit weitgehender Unterwürfigkeit gegen den tatsächlich allmächtigen Monarchen darstellt, wird an einer schon (S. 61) erwähnten Stelle (c. 68, 2–5) des jährlichen Treueides und der Gelübde für den Kaiser gedacht; nach der Auffassung der Römer, die Plinius allerdings für den Fall Traians durch eine andere, besonders schmeichelhafte ersetzen will, ist beides ein Ausdruck der Liebe (amor) und der fides gegenüber dem Prinzeps, eine Bürgschaft für die securitas und die tutela principis, also noch ganz beschränkt im Sinn des auf amicitia (εὔνοια), fides und Verteidigung des Gefolgsherrn gerichteten Eides; bei den mali principes ist es allerdings ein nur der patientia der Untertanen erpreßtes Bekenntnis publicae servitutis. In seinen Briefen an Traian aus der Provinz (52) bezeichnet Plinius die Erneuerung des ius iurandum als einen Akt der pietas (certante pietate; vgl. auch 100). Endlich weist noch in sehr viel späterer Zeit ein Zeugnis durch den Ausdruck se dare darauf hin, daß es sich bei dem Eide um ein Band der Gefolgschaft handelt: Aegypti vero omnes se Romano imperatori dederunt in absentis Claudii verba iurantes.[2]

Mit der zunehmenden Verstärkung des im Prinzipat gelegenen monarchisch-absolutistischen Moments entwickelt sich nach der gleichen Richtung – wenn auch ohne wesentliche Änderung des Wortlauts – die politische Funktion des Treueides; er wird dem Gefolgsherrn auf der Grundlage geleistet, daß er nicht bloß der allgemeine, große „Partei"-

---

[1] Ähnliche Vorwürfe erhebt auch Seian bei Tac. ann. IV 17 (Einschließung der Söhne der Agrippina in die vota publica); ferner V 4 (Volkskundgebungen vom Jahre 29 für Agrippina und Nero unter Vorantragen ihrer Bilder).

[2] SHA vita Claudii (Gothici) 11, 2 zum Jahre 269. Vgl. Schulz, Prinzipat 134, A. 303 zu se dare oder se dedere, das in der Republik technischer Ausdruck für den Eintritt in die Klientel ist; s. oben S. 18. [Vgl. Damerau, Kaiser Claudius II Goticus 59, nach dem diese Wendung von dem Autor selbst herrührt, nicht auf besonderer Tradition beruht!]

führer der Bürger- und Untertanenschaft und oberste Leiter des Regiments in einem Gemeinwesen, das sich noch als res publica im alten Sinn bezeichnen kann, sondern geradezu unumschränkter Herr des Staates werden soll oder schon ist, und daß man, wenn es nottut, unter den größten Opfern von Gut und Blut mit den Waffen in der Hand alles zu tun bereit ist, um ihn auf seinem Weg zum Throne und ebenso in der schon erlangten Alleinherrschaft gegen jedwegen Gegner zu verteidigen. Der Gefolgseid wird also – ohne seine ursprünglichen Merkmale aufzugeben – in einer Entwicklung, deren Ansätze bereits unter Augustus und Tiberius zu bemerken sind, zum Treu- und Huldigungseid für den werdenden oder gegenwärtigen Monarchen,[1] der aber nach wie vor an und für sich nur politische Macht, keine staatsrechtlichen Befugnisse zu verleihen oder bestätigen vermag. In diesem Sinne nennt Cass. Dio LIX 3, 9 die Eide für Gaius τοὺς ὅρκους τοὺς ἐς τὴν ἀρχὴν αὐτοῦ φέροντας; Tacitus spricht von einem „ruere in servitium", wobei im Gegensatz zu der libertas die völlige Bindung und wehrlose Hingabe nach Sklavenart gemeint ist, und der ihm nahestehende jüngere Plinius, wenigstens im Hinblick auf den tyrannisch regierenden „schlechten" Prinzeps (malus princeps), von einem Akt „publicae servitutis" (paneg. 68, 2). So spielt denn der Treueid, geleistet von den Soldaten und der Zivilbevölkerung, welcher bei normalem Verlauf des Regierungsantritts mit der bestimmt zu erwartenden oder schon bereits erfolgten staatsrechtlichen Bestätigung durch den Senat zusammentrifft, zusammen mit der Ausrufung als Imperator eine wichtige Rolle bei der von den Truppen ausgehenden Erhebung von Gegenkaisern, die oft geraume Zeit auf Anerkennung durch „Senat und Volk von Rom" warten müssen. Denn unabhängig vom ius publicum, wie wir betont haben, kann dieser Eid doch eben als Machtfaktor die staatsrechtliche Entwicklung wirksam fördern. Das Vorbild dazu hat allerdings nicht erst Oktavian, wie seit Mommsen vielfach angenommen wird, durch die Vorgänge des Jahres 32 aufgestellt, bei welchen das „me ducem belli . . . depoposcit" nicht als Imperatorenausrufung durch die schwörende Bevölkerung Italiens gefaßt werden kann, vielmehr haben hierfür frühere Vorgänge aus den Bürgerkriegen der ausgehenden Republik als Muster dienen können. Schon Claudius stützt sich im Jahre 41, der kurzen Zeit, während welcher ihm der Senat die Anerkennung versagt, auf den Gefolgseid der Garde; anläßlich der Erhebung des Legaten Furius Camillus Scribonianus im Jahre 42 durch die Legionen Dalmatiens wird zum erstenmal berichtet: sacramentum mutaverant (Suet. Claud. 13, 2). Bei den Soldatenkaisern des Sturmjahres 69 trat allerdings zu der üblichen Formel noch eine Gehorsamsklausel hinzu, die ihr bisher fremd war (vgl. unten S. 79).

Bezeichnend ist beim Sturz Neros im Jahre 68 das Verhalten des Galba, der als Thronkandidat, vor allem des Senats, auf Wahrung der verfassungsmäßigen Formen Gewicht legen mußte; obgleich er die Begrüßung als Imperator durch die in Neukarthago versammelte Menge ablehnte und lediglich die – offenbar aus seiner bisherigen Funktion eines legatus Augusti propraetore prov. Hispaniae citerioris abgeleitete[2] – Stellung eines

---

[1] Ganz entsprechend hat sich auch in einigen germanischen Reichen des frühen Mittelalters der Untertaneneid aus dem Gefolgschaftseid entwickelt. Schücking I 136 ff., bes. 141; 152.

[2] Sein Rivale Clodius Macer, bisher legatus Augusti pro praetore in Afrika, verfährt umgekehrt; er streicht den legatus Augusti und nennt sich pro praetore. Vgl. v. Premerstein, RE XII 1145; Groag, RE IV 80.

legatus senatus ac populi Romani am 3. April 68 für sich in Anspruch nahm,[1] hatte er kein Bedenken, sich ein sacramentum von den Truppen und vermutlich auch von den Provinzialen schwören zu lassen,[2] welches nur der staatsrechtlich irrelevante Gefolgseid, nicht der schon nach den Grundsätzen der Republik bloß dem legitimen Feldherrn gebührende alte Diensteid gewesen sein kann. Andererseits ist bemerkenswert, daß Sueton unter den Beweggründen, die Galba in der Folge veranlaßten, den Cäsarnamen und die Abzeichen des Imperator anzunehmen, also als Kaiser aufzutreten, nicht die Zuerkennung der staatsrechtlichen Gewalt am 9. Juni 68 durch den Senat (Plut. Galba 7; Dio LXIII 29, 1), sondern als offenbar das faktisch Wichtigste den etwa gleichzeitig erfolgten Treuschwur in der Hauptstadt verzeichnet.[3] Während die Eidesleistung in Spanien in den Augen des staatsrechtliche Korrektheit anstrebenden Galba noch als ein Gefolgseid im alten Sinne gelten mochte, konnte auch er den Treuschwur der hauptstädtischen Kreise, zumal dieser Hand in Hand mit der staatsrechtlichen Bestätigung ging, als volle und wirksame Anerkennung seiner Stellung als Prinzeps auffassen.

DIE BINDENDE KRAFT DES KAISEREIDES.

Gleich manchen anderen Eiden des griechisch-römischen Altertums[4] schafft der Treueid für den Prinzeps seiner Natur nach keinen rechtlichen Anspruch, tritt vielmehr als Ersatz für das fehlende Rechtsband durch religiös-sittlichen Zwang ein. Die starke religiöse Gewähr für die Einhaltung des Treueides[5] lag vor allem in der die Formel beschließenden Selbstverwünschung (sacratio); von ihr heißt der meist als ein ius iurandum bezeichnete Gefolgschaftseid – ebenso wie der aus der Republik übernommene militärische Diensteid, von dem er unterschieden werden muß – mitunter sacramentum, und zwar nicht nur, wenn er von Heeresangehörigen, sondern auch dann, wenn er von der Zivilbevölkerung geleistet wird.[6] Nach römischer Anschauung trat die Wirkung der sacratio nur dann ein, wenn der Eid von einem Magistrat abgenommen wurde; auch der Gefolgseid wurde für den Kaiser in Rom und in den Provinzen regelmäßig unter magistratischer Leitung abgelegt, hier vor den hauptstädtischen Behörden (Tac. ann. I 7), dort vor den Provinzstatthaltern. Der Meineidige macht sich eines unsühnbaren Sakralvergehens schuldig;[7] er wird impius, sein

---

[1] Suet. Galba 10, 2; dazu Plut. Galba 5.

[2] Vgl. Suet. 10, 5: bei einer der Alen paenitentia mutati sacramenti; zum Ausdruck sacramentum auch für den Gefolgseid unten S. 78.

[3] Plut. Galba 11: sed supervenientibus ab urbe nuntiis (am 16. und 18. Juni) ut occisum Neronem cunctosque in verba sua iurare cognovit, deposita legati suscepit Caesaris appellationem, iterque ingressus est paludatus ac dependente a cervicibus pugione. Zur Chronologie der Ereignisse bei Galbas Antritt vgl. die sorgfältigen Forschungen von Holzapfel, Klio XII 484 ff. und Wilcken, SZ XLII 145 ff.

[4] Vgl. Latte 97, 2; Mommsen, Röm. Forsch. I 337, 17; Mitteis I, 23, 2.

[5] Vgl. Wissowa 388 mit A. 1 ff.; Klingmüller, RE I A 1668; 1673.

[6] Tac. ann. I 8 (Senat); hist. II 81 (Provinzialen: Suria omnis in eodem sacramento fuit); Suet. Cal. 15, 3 (omnibus sacramentis).

[7] ἄγος, ἀνοσιουργία bei Philon, oben S. 66. Vgl. das durch den Bruch des Eides für den Diktator Cäsar herbeigeführte ἄγος, Appian b. c. II 124, 520 (Worte des Antonius): ἕνεκα δὲ τοῦ μίσους καὶ ὧν Καίσαρι πάντες ὠμόσαμεν . . . εὔορκον ἦν τὸ ἄγος ἐξελαύνειν.

Verhalten wird als impietas (ἀσέβεια, laesae religiones [Tac. ann. III 24]) angesehen, ein Begriff, der – wie wir noch sehen werden – auch auf solche Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Prinzeps angewendet wird, die nicht nach dem Majestätsgesetz zu ahnden sind, und der so mehr und mehr in der strafrechtlichen Praxis der Kaiserzeit dem Majestätsverbrechen angenähert wird. Im Gegensatz dazu wird das eidgemäße, loyale Verhalten gegen den Prinzeps, besonders auch die bereitwillige Erneuerung des Eides und der Vota (Plin. ad Trai. 52. 53. 100. 102. 103) als Ausdruck der religio, als pietas gerühmt.

Eine Entbindung vom Treueid war praktisch schlechterdings nur in der Weise möglich, daß der Prinzeps, dem er geschworen wurde, vom Senat als hostis populi Romani erklärt wurde, wie es zuerst bei Nero noch zu seinen Lebzeiten geschah. Durch die Erklärung zum Staatsfeind, ein in der Zeit nach den Gracchen im politischen Kampf viel verwendetes, einschneidendes Mittel,[1] wurde die Gefolgschaftspflicht der Reichsbevölkerung gegenüber dem Prinzeps aufgehoben, also eine ähnliche Wirkung erzielt wie in der Frühzeit Roms im engen Rahmen der damaligen Klientel durch den bekannten Satz der Zwölf Tafeln: patronus si clienti fraudem fecerit, sacer esto (Bruns, Fontes 33, tab. VIII 21). Eine Abdankung des Prinzeps, die tatsächlich nie vorgekommen ist, ein „reddere rem publicam", wie es Augustus ein paarmal, wohl nur scheinbar, plante (Suet. Aug. 28, 1) und Tiberius in einer Senatsrede für sein hohes Greisenalter in Aussicht nahm (Suet. Tib. 24, 2), hätte als solche ein Erlöschen des Eides bei seinem jenseits des Staatsrechts stehenden rein persönlichen Charakter nicht bewirkt, es sei denn, daß der verzichtende Prinzeps zum Nachteil seiner Sicherheit jene, die ihm geschworen hatten, von ihrem Gelöbnis entbunden hätte.

Die starken religiösen Garantien des Eides vermochten jedoch in einer Zeit sinkender Sittlichkeit, wie es das Jahrhundert der Bürgerkriege war, nicht bei allen Beteiligten Eindruck zu machen. Nach der Ermordung des Diktators Cäsar läßt Appian (b. c. II 131, 549) den späteren Triumvir M. Ämilius Lepidus in einer Versammlung sagen: ποίοις ὅρκοις ἀσφαλὴς ἔσται (ἡ εἰρήνη); τοὺς μὲν γὰρ πατρίους πάντας ὠμόσαμεν Καίσαρι καὶ κατεπατήσαμεν, οἱ τῶν ὀμωμοκότων ἄριστοι εἶναι λεγόμενοι. Mit gutem Bedacht hat der Meister der Staatskunst Augustus bei seinen Versuchen sittlicher Hebung des Römertums, gewiß auch im Hinblick auf die wichtige politische Funktion des Treueides, die Pflege des altrömischen Eides ausdrücklich empfohlen und gefördert.[2] Auf der anderen Seite aber hat der nüchtern praktische Staatsmann, gewarnt durch das Geschick seines Adoptivvaters, die Bindung der Bürgerschaft durch den Treuschwur nicht etwa wie jener zum Anlaß genommen, seine Leibwache zu entlassen, sondern vielmehr im Jahre 27 gleichzeitig mit der „Wiederherstellung des Freistaates" den Sold der Prätorianer wesentlich erhöht (Dio LIII 11, 5). Er hat in einer Weise, die auch für seine Nachfolger maßgebend wurde, neben der außerhalb des Staatsrechts

[1] Mommsen, StR. III 1026; 1242f.; Wiehn 52ff. [Zu der Form der Hostiserklärung Neros Vittinghoff 99f., der das revolutionäre Element dieses Vorgangs gegen Mommsens Auffassung eines Hochverratsprozesses betont, aber doch für die Theorie der Senatskreise Mommsens Ansicht gelten lassen muß.]

[2] Vielleicht im Hinblick auf die Wichtigkeit des Treuverhältnisses im Prinzipat läßt die Vorlage des Dionys. von Halik. II 10, 1 im Abschnitt über Romulus die Pflichtverletzungen auch des Klienten durch ein Gesetz des Romulus (νόμῳ τῆς προδοσίας) mit Sakrität bestrafen, während nach der Satzung der Zwölf Tafeln nur der treulos handelnde Patron damit bedroht wurde.

stehenden Bindung der Gefolgschaft, die der Eid verbürgen sollte, die noch immer wirksamen legalen Sicherungen der Macht, die das Staatsrecht der Republik gewähren konnte, stets voll gewürdigt und sich nutzbar gemacht. Unter ihm, der in den östlichen Provinzen schon zu Lebzeiten, in dem westlichen Teil des Imperiums und wohl auch in Italien selbst nach seiner Konsekration zum divus mit unter den im Eid angerufenen, den Eidbrüchigen züchtigenden Gottheiten auftritt, ebenso wie unter seinen nächsten Nachfolgern verzeichnet unsere Überlieferung keine äußere Spur einer Entwertung des Treuschwurs, obgleich neben der von neuem zunehmenden Entsittlichung, die dem Grundcharakter widerstrebende Anwendung von Zwang, die abstumpfende jährliche Wiederholung und die das römische Gefühl verletzende namentliche Einfügung der kaiserlichen Schwestern unter Gaius, die gewiß schon früher einsetzende Auffassung des Eides als ein Zeichen des servitium, der publica servitus verhängnisvolle Wirkungen nach jener Richtung in den republikanisch gesinnten Kreisen der senatorischen Opposition gehabt haben werden. Nach einem Eidbruch der Legionen Dalmatiens, dem ersten dieser Art, unter Claudius im Jahre 42, der jedoch infolge der immer noch wirksamen religiösen Bedenken rasch wieder rückgängig gemacht wurde, haben zur Erschütterung der Eideskraft zweifellos am meisten das verbrecherische, allen göttlichen und menschlichen Satzungen hohnsprechende Regiment des letzten Juliers Nero, der ja schließlich auch von Rechts wegen jedes Schutzes aus dem Treueid verlustig ging, und die seinem Sturz folgenden greuelvollen Unruhen und Thronstreitigkeiten beigetragen. Der Tiefstand der Eidesmoral zeigt sich schon in Neros letzten Jahren, noch mehr in den Wirren des Jahres 69, bei den Truppen vom Befehlshaber bis zum letzten Mann abwärts, worüber noch zu handeln ist. Aber auch hier wurde das Beispiel von oben gegeben; unter den führenden Männern des Senats und der Ritterschaft gab es nur wenige von der Charakterstärke eines Stoikers Thrasea Paetus, der, um nicht eines Meineids sich schuldig zu machen, der jährlichen Erneuerung des Treuschwurs sich entzog, um dann freilich von seinen Standesgenossen in servilem Übereifer des Hochverrats bezichtigt zu werden und durch Selbstmord zu enden. Bezeichnend ist, was Plutarch (Galba 28) von dem Verhalten der Senatoren nach Galbas Ermordung berichtet: καθάπερ ἄλλοι γεγονότες ἢ θεῶν ἄλλων γεγονότων συνελθόντες ὤμνυον ὅρκον ὑπὲρ Ὄθωνος, ὃν αὐτὸς ὀμόσας οὐκ ἐτήρησε. Doch vermochte auch diese bedrohliche Entwertung nichts an der grundlegenden Bedeutung und politischen Unentbehrlichkeit des Gefolgseides für den Prinzipat zu ändern; auch die folgende, immer mehr dem Absolutismus und der Militärdespotie zustrebende Entwicklung hat nichts Besseres an seine Stelle zu setzen gewußt.

Solange also der Prinzipat wenigstens äußerlich besteht und das Scheinbild der Republik noch nicht ganz beseitigt ist, bleibt der Treueid beim Regierungsantritt die einzige Form, in der die Anerkennung des Prinzeps durch die Reichsbevölkerung und der Anschluß an ihn mit bindender Kraft erfolgen kann. Seit Augustus für jeden neuen Herrscher wiederholt, wird er geradezu ein unentbehrliches, konstitutives Element des Prinzipats, weil er seinem Wesen nach in dem freiwilligen Anschluß der Beherrschten wurzelt. Der nach Mommsens Vorgang von den meisten angenommenen staatsrechtlichen Ableitung aus dem militärischen Diensteid der Republik konnten wir uns nicht anschließen; vielmehr liegt hier ein außerhalb des Staatsrechts liegendes politisches Gebilde, ein Gefolgseid, vor. Nach unserer bisherigen Betrachtung bewahrt der Treueid für den Kaiser

bis ins späte 3. Jahrhundert hinein noch immer die wichtigsten Wesensmerkmale der alten republikanischen Gefolgschaft, sowohl in seinem den ganzen Prinzipat hindurch sich gleichbleibenden Wortlaut, der nach wie vor eine von irgendwelchen staatsrechtlichen Befugnissen unabhängige persönliche Bindung zwischen dem Schwörenden und dem Prinzeps herstellt und dabei – auch unter friedlichen Verhältnissen beim Regierungsantritt – in erster Reihe den Kampf gegen den inneren „Partei"feind ins Auge faßt, wie denn auch in der wenigstens innerhalb der Bürgerschaft formell aufrechterhaltenen Freiwilligkeit des Anschlusses und in der Erstreckbarkeit auch auf die Mitglieder des kaiserlichen Hauses. So sehr in seiner Entwicklung der Prinzipat immer mehr dem Absolutismus, ja der Despotie sich nähert, in dem Treueid erscheint der Prinzeps nach wie vor als der große „Partei"führer und Gefolgsherr, auf den seine Ursprünge zurückführen; hier wirken – freilich in stetigem, immer tieferen Verfall – politische Kräfte und Formen aus der Werdezeit des Prinzipats nach, die erst durch den Dominat des Diokletian gänzlich ausgeschaltet werden. Die letzten Zeugnisse für den Antrittseid der Gesamtbevölkerung weisen auf das späte 3. Jahrhundert;[1] die neue, auf dem eigenen, gottgegebenen und absoluten Recht des Herrschers beruhende Ordnung scheint ihn nicht mehr gefordert zu haben, wenigstens nicht von der Allgemeinheit, sondern wohl nur von Soldaten und Beamten.[2]

DER GEFOLGSCHAFTS- UND TREUEID DER SOLDATEN.

Nach der schon oben S. 44 erörterten Annahme Mommsens (StR II 792 f.; vgl. I 624) ist der beim Antritt des Prinzeps von der Gesamtbevölkerung des Reiches geleistete und schon im 1. Jahrhundert bei gewissen Anlässen wiederholte Eid nichts anderes als der alte Feldherrneid (sacramentum) der Republik,[3] der nunmehr auf alle Reichsangehörigen erstreckt wird. Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß diese Annahme nicht gut möglich ist, daß die wichtigsten der uns überlieferten Bestandteile des republikanischen Diensteides, vor allem Gehorsam gegen die Vorgesetzten, die Verpflichtung, die Fahne nicht zu verlassen, rein militärisch sind und eine Erstreckung auf die nichtwaffentragende Bürger- und Untertanenschaft als ausgeschlossen erscheinen lassen. Was die Soldaten und Zivilisten gemeinsam schwören, ist vielmehr ein Treu- oder Gefolgseid, der, aus den Formen republikanischer

[1] Vgl. oben S. 68, 2. In seiner politischen Bedeutung ist er damals freilich schon fast zur bloßen Formalität herabgesunken, da das tatsächliche Schwergewicht zu dieser Zeit in der Anerkennung durch das Heer und dessen Treueid liegt.

[2] Über den dem Julian im Jahre 361 bei seiner Erhebung gegen Constantius von den Truppen geschworenen Eid (Ammian XXI 5, 10) s. unten S. 78, Nr. 13.

[3] Für diesen sind die Hauptstellen Polyb. VI 21, 1 ff. und noch Genaueres bietend Dionys. Hal. X 18, 2; XI 43, 2; dazu Mommsen, StR I 622 ff.; Marquardt-v. Domaszewski II 384 ff.; Liebenam, RE V 598; Klingmüller, RE I A 1667 f.; v. Nischer 305. Die zuletzt genannten Verfasser handeln auch über andere, von den Soldaten in der älteren Republik geleistete Eide (Kameradschaftseid, Lagereid) und über ihr mutmaßliches Verhältnis zum eigentlichen Diensteid, dem sacramentum. – Das ältere Griechentum kennt keinen eigentlichen Fahneneid. Doch fehlt es nicht an Spuren eines Treu- und Gehorsamsgelöbnisses zwischen dem Feldherrn und seinen Mannen, s. Latte 73, 31. Soldateneide in hellenistischer Zeit s. bei Justin. XIV 4, 3. 7–14; XXIV 5, 14; Dittenberger Or. Gr. I 266 Z. 24 ff.; ein Beleg für Vereidigung von Rekruten bei Seidl, Der Eid im Ptol. Recht 89.

Klientelverpflichtung entwickelt, von dem Diensteid zu unterscheiden ist. Die Verschiedenheit tritt gleich in den Anfängen unter Oktavian hervor. Im Jahre 32 v. Chr. wird ihm zunächst um die Jahresmitte noch vor seiner Berufung zum Oberfeldherrn gegen Antonius und Kleopatra von der Gesamtbevölkerung Italiens und der Westprovinzen der aus Res g. c. 25 bekannte Schwur – ein Eid der Gefolgschaft – geleistet; wenn er dann gegen Ende des Jahres die aus den bereits vereidigten Landschaften ausgehobenen und zu seinem Heer gestoßenen Aufgebote (συμμαχίαι) nochmals schwören läßt – Gleiches hat auch Antonius getan –, so kann dies nichts anderes als der für die neueingestellten Soldaten geforderte Diensteid (sacramentum) im alten Sinne sein.[1] Diesen Diensteid im Gegensatz zu dem Treueid der Gesamtbevölkerung hat auch Augustus im Auge, wenn er in den Res g. c. 3 sagt: millia civium Romanorum sub sacramento meo fuerunt circiter quingenta. Auch in der Kaiserzeit war – daran kann nicht gezweifelt werden – aus einleuchtenden dienstlichen Gründen die Ablegung eines besonderen soldatischen Diensteides[2] in der alten Weise außer und neben dem allgemeinen Treuschwur nicht zu entbehren, wenn auch über dessen Inhalt teils nur ungenaue, teils späte Nachrichten vorliegen:

1. Appian b. c. V 128, 529: (beim Begehren vorzeitiger Entlassung) περὶ δὲ τῆς στρατείας ὑπεμίμνησκε σὺν ἀπειλῇ τῶν πατρίων νόμων τε καὶ ὅρκων καὶ κολάσεων, 129, 536: τοὺς μὲν ἀποστάντας ἐμαρτύρετο τῆς ἐπιορκίας, οὐ κατὰ γνώμην τοῦ αὐτοκράτορος τῆς στρατείας ἀπολυθέντας.

2. Seneca epist. 95, 35: primum militiae vinculum est religio et signorum amor et deserendi nefas, tunc deinde facile cetera exiguntur mandanturque iusiurandum ad actis.

3. Vegetius de re mil. II 5: cum matriculis inseruntur iurare solent; et ideo militiae sacramenta dicuntur. Iurant autem per Deum et Christum et Sanctum Spiritum et per maiestatem imperatoris (dazu Mommsen, StR II 760, 3) . . . iurant autem milites omnia se strenue facturos, quae praeceperit imperator, nunquam deserturos militiam nec mortem recusaturos pro Romana re publica.[3]

4. Servius Aen. VII 614 (II p. 174 Thilo): sacramentum, in quo iurat unusquisque miles se non recedere nisi praecepto consulis post completa stipendia, id est militiae tempora. Aen. VIII 1 (II p. 199 Thilo): Iurabant pro re publica se esse facturos nec discedebant nisi completis stipendiis, id est militiae temporibus: et sacramentum vocabatur.

5. Isidorus etym. IX 3, 53 (Lindsay): Sacramentum, in quo post electionem iurat unusquisque miles se non recedere a militia, nisi post completa stipendia, id est militiae tempora; et hi sunt, qui habent plenam militiam. Nam viginti et quinque annis tenentur.

Die angeführten Gewährsmänner sprechen nur von einmaliger Ableistung des Diensteides, und zwar anläßlich des Eintritts in den Dienst (dilectus); ebenso äußert sich Tacitus, hist. III 58: (Vitellius) vocari tribus iubet (die plebs urbana), dantes nomina sacramento adigit. Superfluente multitudine curam dilectus in consules partitur.[4] Dagegen ist eine

[1] Dio L 6, 2–7, 2 ff.; bes. 6, 6: καὶ τοσαύτῃ γε προθυμίᾳ ἀμφότεροι ὁμοίως ἐχρήσαντο, ὥστε καὶ ἐνόρκους τὰς συμμαχίας σφῶν ἑκατέρῳ ποιήσασθαι. [Beachte aber die Auffassung Webers 234*, 662, der unter den συμμαχίαι die gesamte Anhängerschaft versteht und damit in diesem Eide den allgemeinen Treueid sieht.]

[2] Dazu Marquardt-v. Domaszewski II 442, 15; Liebenam 617; 633, beide mit Vermengung des Dienst- und Treueides.

[3] Schenk, Fl. Vegetius Renatus 9: „Der christliche Fahneneid ist natürlich von Vegetius ergänzt; dagegen könnte der letzte Satz auch einer Quelle der Kaiserzeit entnommen sein."

[4] Vorausgegangen war jedenfalls, wie in allen anderen Herrschaftsgebieten des Vitellius, auch in Rom die Ablegung des Gefolgseides in verba Vitellii der Gesamtbevölkerung, also auch der sog. Tribus, obgleich uns ausdrücklich nur die Vereidigung der damals in der Hauptstadt befindlichen aktiven Truppen für Vitellius nach Othos Tod berichtet ist (Tac. hist. II 55). Auf Korsika zwingt nach Tac. hist. II 16

Erneuerung des Diensteides, sei es beim Regierungsantritt eines neuen Imperators oder sonst, nirgends bezeugt, was schwerlich Zufall ist; allerdings wird vermutet, daß die Gültigkeit des Fahneneides in der älteren Republik formell auf die Person des Feldherrn gestellt war, daß der Eid daher bei jedem Wechsel im Oberbefehl erneuert werden mußte, aber seit der Neuordnung des Heerdienstes durch Marius auf die ganze Dienstzeit erstreckt wurde.[1]

Man wird sich also beim Regierungswechsel in der Kaiserzeit in der Regel mit dem bloßen Treueid begnügt haben. Dieser ist offenbar in den sehr zahlreichen alten Quellen gemeint, wo von einem „iurare in verba imperatoris, ὀμνύναι ὑπὲρ τοῦ αὐτοκράτορος" u. ä. die Rede ist. Hier sollen nur einige wichtigere Stellen betrachtet werden, die a) die wesentliche Übereinstimmung dieses Eides mit dem allgemeinen Gefolgseid der Reichsangehörigen und b) seinen Inhalt erweisen.

a) Zunächst sind kennzeichnend jene Stellen, nach denen der Eid beim Regierungswechsel oder anderen Anlässen von den Soldaten und der übrigen Bevölkerung gleichzeitig oder im gleichen Zuge geleistet wird:

1. Hier kann zunächst zurückgegriffen werden auf Appian b. c. III 46, 188, wonach Ende des Jahres 44 v. Chr. die zur Aufwartung (ἐπὶ τιμῇ) bei dem damaligen Konsul M. Antonius nach Tibur gekommenen zahlreichen Senatoren, Ritter und angesehenen Vertreter der plebs ihn bei der Vereidigung der Soldaten und der in Menge zusammengeströmten Veteranen antreffen und nun zusammen mit diesen einen Treueid schwören: συνώμνυον ἑκόντες οὐκ ἐκλείψειν τὴν ἐς Ἀντώνιον εὔνοιαν καὶ πίστιν.

2. Nach Tac. ann. I 7 schworen nach dem Tode des Augustus im Jahre 14 in verba Tiberii Caesaris erst die Konsuln, dann die Präfekten des Prätoriums und der annona, „mox senatus milesque et populus" . . . 8: addebat Messala Valerius renovandum per annos sacramentum in nomen Tiberi.

3. Tac. ann. I 34: (Germanicus) Sequanos[2] proximos et Belgarum civitates in verba eius (Tiberii) adigit . . . 37: Germanicus superiorem ad exercitum profectus . . . legiones . . . sacramento adigit.

An den unter 2 und 3 angeführten Stellen kann schon deshalb nur der allgemeine Gefolgseid auch seitens der Soldaten gemeint sein, weil zu jenem Zeitpunkt Tiberius über den Inhalt und Umfang des ihm zuzuerkennenden imperium offiziell noch mit dem Senat verhandelte. Der alte Diensteid – selbst in dem unsicheren Fall seiner Wiederholung beim Wechsel des Imperators – konnte erst nach der staatsrechtlichen Entscheidung den Soldaten abgefordert werden, frühestens nach dem 29. August, wahrscheinlich erst gegen Ende September.

4. Tac. ann. XIV 11 zum Jahre 54: Nero beschuldigt seine ermordete Mutter Agrippina in einem Schreiben an den Senat: quod (Agrippina) consortium imperii iuraturasque in feminae verba prae-

(Jahr 69) der kaiserliche Prokurator die eingeschüchterten principes insulae und das gemeine Volk (turba) in verba Vitellii, d. h. den Gefolgseid zu schwören. Es folgt eine Aushebung (dilectus) und militiae munera (Soldatendienst) der widerstrebenden Inselbewohner, wobei der alte Diensteid zur Anwendung gekommen sein wird. Zum soldatischen Diensteid bei Aushebungen in der Republik vgl. Dio XXXVII 35, 4: (Cicero im Jahre 63 v. Chr.) τὸν μὲν δῆμον τοῖς στρατηγοῖς ὁρκῶσαι ἐς τὸν κατάλογον, εἰ δή τις χρεία στρατιωτῶν γένοιτο, ἐκέλευσεν. Im Jahre 52 v. Chr. beschloß der Senat bei Unruhen, es solle die gesamte wehrpflichtige Mannschaft Italiens in Eid genommen werden und Pompeius möge die nötigen Truppen ausheben. Caesar b. c. III 102, 2: (nach Pharsalus) erat edictum Pompei nomine Amphipoli propositum, ut omnes eius provinciae iuniores, Graeci civesque Romani iurandi causa convenirent.

[1] Liebenam 613; v. Nischer 305.

[2] Zur Textgestaltung vgl. oben S. 57, 1.

torias cohortes idemque dedecus senatus et populi speravisset; dazu Mommsen, StR II 789 A; Dessau, KZ II 175.

5. Tac. hist. I 36 berichtet bei der Erhebung des Otho am 15. Januar 69 von dem Schwur der Soldaten im Prätorianerlager: praeire sacramentum ... universa classicorum legio sacramentum eius accepit; am gleichen Tage leistet der Senat den Eid für Otho, Plut. Galba 28, 1: συνελθόντες ὤμνυον ὅρκον ὑπὲρ τοῦ Ὄθωνος, ὃν αὐτὸν ὀμόσας οὐκ ἐτήρησε · καὶ Καίσαρα καὶ Σεβαστὸν ἀνηγόρευον (vgl. Tac. I 47, der aber den Eid nicht erwähnt).

6. Tac. hist. II 80 (Mitte des Jahres 69 zur Ausrufung Vespasians): Mucianus alacrem militem in verba Vespasiani adegit; tum Antiochensium theatrum ingressus ... concurrentes adloquitur ... provinciam exercitumque accendit ... II 81: ante idus Iulias Syria omnis in eodem sacramento fuit; dazu kommen vier Vasallenfürsten, sämtliche provinciae inermes des Ostens, nondum additis Cappadociae legionibus.

7. Plin. ep. ad Trai. 52 (60); vgl. 53 (103): diem, domine, quo servasti imperium, dum suscipis, ... celebravimus ... praeivimus et commilitonibus ius iurandum more sollemni, eadem provincialibus certante pietate iurantibus. Die Erneuerung des Treueids erfolgt am dies imperii Traians; zum Ausdruck und zur Sache vgl. auch Traians Antwort ep. 53; ferner ep. 100–104; Mommsen, StR II 793, 1. Die commilitones sind jedenfalls nicht nur die Unterbeamten des Statthalters, seine cohors, sondern vor allem die aus Moesia inf. nach Bithynien-Pontus abkommandierte Zenturie.[1]

8. Herodian II 2, 10 (Erhebung des Pertinax am 1. Jan. 193): ἐς δὲ τὸ ἐκείνου ὄνομα τοὺς συνήθεις ὅρκους ὀμόσαντες καὶ θύσαντες, δαφνηφοροῦντες πᾶς ὁ δῆμος καὶ τὸ στρατιωτικόν.

Daß der von den Soldaten geleistete Treueid der gleiche ist, den auch die Zivilbevölkerung ablegt, dafür spricht immerhin auch die Tatsache, daß die alljährliche Erneuerung beider Eide an dem gleichen Tage, nämlich am 1. Januar jedes Jahres, zu erfolgen pflegte. Der 1. Januar ist zugleich einer der Termine der Soldzahlung;[2] daher ist wohl auch die Schilderung bei Epikt. I 14, 15[3] auf diesen Tag zu beziehen. Aus den eben angeführten Stellen, ganz besonders aus a 6 und 7 ergibt sich, daß das Formular des Treueides für die Soldaten im wesentlichen das gleiche gewesen sein muß wie für die Zivilbevölkerung. Bestätigt wird dies durch eine zweite Gruppe von Zeugnissen, die uns Näheres über den Inhalt jenes Eides sagen. Weitaus die meisten dieser Angaben (ausgenommen b 3 u. 7) beziehen sich allerdings auf die Garde, die in einem besonders engen Treuverhältnis zum Kaiserhause stand; aber da die betreffenden Klauseln sich durchaus mit jenen des allgemeinen Treueides der Gesamtbevölkerung decken, liegt kein Grund vor, sie nicht ohne weiteres bei sämtlichen Truppen unterschiedslos anzunehmen, mit Ausnahme der nachdrücklich hervorgehobenen Bestimmungen b 8, die auf eine noch besonders verstärkte Bindung der Garde gegenüber „toti Caesarum domui" hinweisen dürfte. Auch a 4 wird auf die Garde zu beschränken sein. Dagegen ist in b 5 die Ausdrucksweise ganz allgemein.

b) Ich stelle die Zeugnisse, soweit als möglich, im Anschluß an die entsprechenden Eide von Gangra und Aritium nach ihrem Inhalt zusammen: Hauptinhalt: Gelöbnis der Treue (fides) gegen den Prinzeps; so schon oben a 1: οὐκ ἐκλείψειν τὴν εἰς Ἀντώνιον εὔνοιαν καὶ πίστιν, dazu das εὐνοή[σειν] in Gangra Z. 9 und εὐνοῆσαι in Assos Z. 20:

[1] Plin. ep. ad Trai. 77. 78; vgl. Ritterling, JRS XVII 28.

[2] [Belege dazu bei Kruse 58, 1.]

[3] Vgl. unten S. 77, Nr. 10. Der enge Zusammenhang zwischen sacramentum und Soldempfang bedingt sich gegenseitig; vgl. Tac. hist. IV 72 die Worte des Cerialis: primum illum stipendiorum et sacramenti diem haberent.

1. Joseph. ant. XIX 247 (zur Erhebung des Claudius im Jahre 43): Κλαύδιος δὲ τῷ στρατεύματι τῷ συλλεχθέντι διελέγετο ὅρκους λαμβάνων ἢ μὴν ἐμμενεῖν πίστει τῇ πρὸς αὐτόν. . . . Geldgeschenk an die Prätorianer; vgl. Mommsen, StR II 792, A.

2. Suet. Claud. 10, 4 (über den gleichen Vorgang): armatos pro contione iurare in nomen suum passus est promisitque singulis quina dena sestertia, primus Caesarum fidem militis etiam praemio pigneratus. Vgl. die aus diesem Anlaß geprägten Münzen (aurei) des Claudius mit praetorianus receptus (scil. in fidem) bei Mattingly p. CLII f. sowie p. 166 Nr. 8. 9. 10; p. 168 Nr. 28 u. ä. Schulz, Rechtstitel 18.

3. Tac. ann. XV 67 (Jahr 65): Subrius Flavus tribunus interrogatusque a Nerone, quibus causis ad oblivionem sacramenti processisset, oderam te, inquit, nec quisquam tibi fidelior militum fuit, dum amari meruisti.

4. Tac. hist. IV 21: Civilis (Jahr 69) fordert die zwei Legionen in Vetera castra auf, ut idem sacramentum (d. i. in verba Vespasiani) acciperent. Redditur responsum: esse sibi Vitellium principem, pro quo fidem et arma ad supremum spiritum retenturos.

5. Philostr. vita Apoll. V 35, 5 (Rede des Apollonios in der Beratung der Philosophen vor Vespasian; hier handelt es sich um den Eid, den ein hochgestellter Kommandant wie Vespasian dem Kaiser geleistet hat): ὑπάτῳ δ' ἐνθυμουμένῳ καταλῦσαι τύραννον . . . δεῖ . . . ἐπιτηδείου σχήματος ἐς τὸ μὴ παρορκεῖν δοκεῖν. εἰ γὰρ ἐπ' αὐτόν, ὃς ἀπέφηνεν αὐτὸν στρατηγὸν καὶ ᾧ τὰ βέλτιστα βουλεύσειν τε καὶ πράξειν ὤμοσε, μέλλοι χρήσεσθαι τοῖς ὅπλοις, ἀπολογεῖσθαι δήπου τοῖς θεοῖς δεῖ πρότερον, ὡς ξὺν ὁσίᾳ ἐπιορκοῦντα – φίλων τε δεῖ πλειόνων.

6. Herodian II 9, 8: ἀπίστους καὶ βασιλείῳ (wegen Pertinax' Ermordung) καὶ ἐμφυλίῳ αἵματι μιάναντας τὸν ὅρκον. II 13, 8: (Septimius Severus bei der Auflösung der Prätorianerkohorten) καὶ ἐς τὸν ὅρκον ἀσεβήσαντας καὶ ἐμφυλίῳ καὶ βασιλικῷ αἵματι τὰς δεξιὰς μιάναντας τήν τε πίστιν καὶ τὸ ἐχέγγυον τῆς φρουρᾶς προδόντας; vgl. Schulz, Prinzipat 26, 51.

7. SHA vita Carac. 2, 7 (von den Soldaten nach Getas Ermordung): dicentibus cunctis duobus se fidem promisisse liberis Severi, duobus servare debere; wiederholt vita Getae 6, 1; vgl. Schulz 38 f.

Die Möglichkeit der Erstreckung des Eides auf die anderen Mitglieder des kaiserlichen Hauses (vgl. Gangra Z. 11; Assos Z. 21: καὶ τῷ σύμπαντι οἴκῳ αὐτοῦ) ergibt sich aus:

8. Philon Alex. leg. ad Gai. 5, 30 (VI p. 161 C. R.): Die Offiziere der Prätorianer dürfen dem Tiberius Gemellus bei seinem erzwungenen Selbstmord nicht behilflich sein, οἷς εἴρητο μὴ συνεφάψασθαι τοῦ ἄγους ὡς οὐκ ἐξὸν αὐτοκράτορος ἀπογόνους πρὸς ἑτέρων ἀναιρεῖσθαι. Vgl. Mommsen, StR II 819, 6; Dessau, KZ II 113. Dazu, schon oben angeführt a 4: iuraturas . . . in feminae verba, worin die für den militärischen Diensteid ganz undenkbare ausdrückliche Einbeziehung einer Frau des Kaiserhauses, Agrippina, ihr Vorbild in der von Gaius vorgeschriebenen Formel des allgemeinen Treueides findet, die seine Schwestern – darunter Agrippina selbst – miteinbegriff (vgl. oben S. 66 f.).

9. Tac. ann. XIV 7 (zum Jahre 59 bei der Beratung, von wem Agrippina zu beseitigen sei): (Burrus praefectus praetorio) praetorianos toti Caesarum domui obstrictos . . . respondit.

Das Versprechen lautet: neque me neque liberos meos eius salute cariores habebo (Aritium Z. 10; vgl. Gangra Z. 15 ff., Sueton Calig. 15, 3). Für den griechischen Ausdruck in b 10 vgl. bes. Cassius Dio LIX 9, 2: καὶ ὅτι καὶ σφῶν αὐτῶν καὶ τῶν τέκνων καὶ ἐκεῖνον καὶ τὰς ἀδελφὰς αὐτοῦ προτιμήσουσιν ὤμοσαν.

10. Epikt. I 14, 15: οἱ στρατιῶται . . . ὀμνύουσιν πάντων προτιμήσειν τὴν τοῦ Καίσαρος σωτηρίαν.

11. Dio-Xiphil. epit. LXIV 14, 1 (im Jahre 69 suchen die Soldaten des Otho (Prätorianer; vgl. Tacitus hist. II 46) ihn nach der Niederlage vom Selbstmord abzuhalten: πατέρα τε ἀνακαλοῦντες καὶ παίδων καὶ γονέων φίλτερον ὀνομάζοντες. ἐν σοί τε καὶ ἡμεῖς σωζόμεθα, ἔλεγον, καὶ ὑπὲρ σοῦ πάντες ἀποθανούμεθα. Der Anklang an den Treueid scheint sich mir deutlich zu ergeben.

Das Versprechen lautet, die den Prinzeps gefährdenden inimici mit Waffengewalt zu verfolgen, sowie „eos . . . qui in eum hostili animo fuerint, mihi hostes esse ducam", Aritium Z. 7 ff.; 11 ff.; vgl. Gangra Z. 24 ff.

12. Plut. Galba 26, 1 (Jahr 69): Ein Prätorianer behauptet ἀνῃρηκέναι τὸν Καίσαρος πολέμιον (d. h. den Otho); auf Galbas Frage, wer es ihm befohlen habe, beruft er sich auf τὴν πίστιν . . . καὶ τὸν ὅρκον, ὃν ὤμοσε.

Das Versprechen lautet: allen Gefahren, selbst dem Tod, für den Prinzeps sich zu unterziehen; vgl. Gangra Z. 14 ff.

13. Ammian XXI 5, 10 (Jahr 361 bei der Ausrufung des Iulian): iussique universi in eius nomen iurare sollemniter, gladiis cervicibus suis admotis, sub exsecrationibus divis, verbis iuravere conceptis, omnes pro eo casus quoad vitam profuderint, (si necessitas adegerit) perlaturos; quae secuti rectores omnesque principis proximi, fidem simili religione firmaverunt; vgl. Grosse, Röm. Militärgeschichte von Gallienus an 250. Zum Halten der Schwerter am Nacken: Sittl, Gebärden der Griechen und Römer 139.

Daß der alte Name des republikanischen Diensteides sacramentum auch auf den Treueid übertragen wird,[1] dürfte sich wohl einerseits aus der besonderen Bedeutung des letzteren erklären, indem er beim Wechsel des Imperators als Ersatz für den eigentlichen Diensteid eintrat, andererseits auch daraus, daß er eine der sacratio des alten sacramentum[2] nahekommende Selbstverfluchung für den Fall des Eidbruchs enthielt, wie sie auch am Schluß der allgemeinen Eidesformeln vorliegen. Als Eidesgötter, welche den Bruch des Eides bestrafen sollten, mögen die di militares angerufen worden sein, allen voran Iupiter und Quirinus, die übrigens zusammen mit Mars u. a. auch schon in dem Parteigängereid der Italiker für Drusus erscheinen; darauf weist die Ansprache des Legaten Dillius Vocula an die abgefallenen Truppen bei Tac. hist. IV 58 hin: transfugae e transfugis et proditores e proditoribus inter recens et vetus sacramentum invisi deis errabitis? Te, Iupiter optime maxime, . . . te, Quirine Romanae parens urbis, precor. Als Gegenstück vergleiche man die Verfluchung der meuternden Truppen als Eidbrüchige durch den von ihnen gefesselten Feldherrn Eumenes bei Iustin XIV 4, 10. 14. Eine eigentliche sacratio, durch die der Eidbrecher sacer wird, d. h. den Göttern verfällt, ist wenigstens in den auf uns gekommenen Formeln nicht enthalten; die Bezeichnung sacramentum ist somit nicht streng technisch; das amtliche Schreiben des Plinius an den Kaiser (a 7) sagt wohl richtiger einfach ius iurandum.

Wie schon dargelegt, ist für den allgemeinen Treueid des frühen Prinzipats besonders kennzeichnend, daß trotz der Versicherung der Kampfbereitschaft für die Interessen des Prinzeps und seines Hauses von einer Unterordnung unter den Prinzeps als den höchsten Befehlshaber darin nicht die Rede ist, die Regelung dieses Gegenstands vielmehr den staatsrechtlichen Instanzen vorbehalten bleibt. Seit den mit Neros Sturz einsetzenden Wirren, in denen die gegeneinanderstehenden Kaiser wie Vitellius und Vespasian schon lange von ihren Heeren ausgerufen und faktisch als Oberbefehlshaber anerkannt wurden, bevor sie die staatsrechtlichen Befugnisse seitens des Senats und Volks von Rom zu erlangen

[1] Belege bei Tacitus s. Gerber-Greef, Lex. Taciteum p. 1420 f. unter sacramentum; nur selten wird der entsprechende Eid der Zivilbevölkerung so bezeichnet; vgl. Tac. hist. II 81 (oben S. 76 unter a 6); wohl auch bei Suet. Cal. 15, 3 omnibus sacramentis (dazu oben S. 67, 1).

[2] Klingmüller, RE I A 1668. Eine Selbstverwünschung vgl. bei Livius XXVI 48, 12.

vermochten, scheint auch zu den bisher betrachteten Teilen des Treueids eine Gehorsamsklausel als durch die Zeitverhältnisse geforderte Ergänzung hinzugetreten zu sein, wobei die Frage offen bleiben muß, ob sie nur auf den Eid der Soldaten beschränkt blieb oder auch der Zivilbevölkerung in den von dem betreffenden Machthaber jeweils beherrschten Provinzen auferlegt wurde. Ähnlich war die Lage beim Antritt Hadrians, der gleichfalls zuerst vom Heere, fern von Rom, als Imperator anerkannt wurde, „salutatus praepropere a militibus imperator", wie er selbst dem Senat aus Antiochia schrieb (vita Hadr. 6, 2), und nicht vor 1½ Monaten die förmliche Bestätigung seitens des Senats erhalten konnte.[1]

Die deshalb nach unserer Meinung in den Treueid aufgenommene Klausel entspricht nun einer Wendung des soldatischen Diensteides. Ihr Auftreten könnte, wenn wir jedes der vorhandenen Zeugnisse nur für sich betrachteten, aus der fachlichen Unkenntnis der griechischen Gewährsmänner erklärt werden, die leicht von sich aus Elemente des Diensteides in den Treueid bei der Schilderung des Herrschaftsantritts bringen mochten. Unseres Erachtens spricht jedoch die Übereinstimmung der Zeugnisse in diesem Punkt stark für die Annahme, daß damals jene Gehorsamsformel von Amts wegen in den Treueid eingefügt worden ist:

1. Plut. Galba 22, 5: (die obergermanischen Legionen) τοὺς καλοὺς καὶ δημοκρατικοὺς εἰς σύγκλητον ὅρκους ἀφέντες ὤμοσαν Οὐιτελλίῳ τῷ αὐτοκράτορι ποιήσειν τὸ προσταττόμενον. Zum Ausdruck vgl. den Diensteid bei Polybios VI 21, 1 ff.: ἢ μὴν πειθαρχήσειν καὶ ποιήσειν τὸ προσταττόμενον κατὰ δύναμιν und jenen der Spätzeit bei Vegetius II 5 (oben S. 74, Nr. 3): omnia se strenue facturos, quae praeceperit imperator.

2. Dio-Xiph. LXV 10, 3 (Jahr 69): καὶ τότε μὲν τάς τε τοῦ Οὐιτελλίου εἰκόνας ἀπὸ τῶν σημείων καθεῖλον καὶ ὑπὸ τοῦ Οὐεσπασιανοῦ ἀρχθήσεσθαι ὤμοσαν. Tac. hist. III 13 zum gleichen Vorgang: in verba Vespasiani adigit. An sich weniger beweiskräftig, da man ja auch schon früher den allgemeinen Treueid trotz Fehlens einer Gehorsamsklausel dem Sinne nach als τοὺς ὅρκους τοὺς ἐς τὴν ἀρχὴν (αὐτοῦ) φέροντας (Dio LIX 3, 4 zum Jahre 37) aufzufassen gewohnt war.

3. Epikt. I 14, 16 f. (anschließend an die oben S. 77, b 10 angeführten Worte über den Treueid der Soldaten wird ein damit vergleichbarer Eid auch den Stoikern empfohlen): καὶ τί ὀμόσετε; μὴ ἀπειθήσειν μήποτε μήτ' ἐγκαλέσειν μηδὲ μέμψεσθαί τινι τῶν ὑπ' ἐκείνου (scil. τοῦ θεοῦ) δεδομένων μηδ' ἄκοντες, ποιήσειν τι ἢ πείσεσθαι τῶν ἀναγκαίων. (17) ὅμοιός γε ὅρκος οὗτος ἐκείνῳ usw. Obgleich die Parallele nicht streng durchgeführt ist, gewinnt man doch den Eindruck, daß auch an dieser Stelle auf den Inhalt jenes Treueides angespielt wird. Man vgl. die Angaben über den alten Diensteid der Republik bei Dionys. Hal. X 18, 2: ἀκολουθήσειν τοῖς ὑπάτοις, ἐφ' οὓς ἂν καλῶνται πολέμους (ähnlich XI 43, 2).

Endlich ist noch einiges über den Eid in nomina (verba) senatus populique Romani zu sagen, den Iulius Vindex im Jahre 68 seine gallischen Freischaren schwören ließ[2] und den dann die obergermanischen Legionen, nachdem sie sich gegen Galba und bevor sie sich

---

[1] Weber, Untersuchungen 41. 63. 277.

[2] Dio LXIII 23: ὤρκωσε πάντα ὑπὲρ τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου τῶν Ῥωμαίων ποιήσειν = Zon. XI 13. Vielleicht war hierin schon Camillus Scribonius als Statthalter von Illyricum bei seiner Erhebung gegen Claudius im Jahre 42 vorangegangen; vgl. Dio LX 15, 3: τοῦ Καμίλλου τό τε τοῦ δήμου σφίσιν ὄνομα προτείνοντος καὶ τὴν ἀρχαίαν ἐλευθερίαν ἀποδώσειν ὑπισχνουμένου. Dios Worte erwecken den Anschein, als habe Camillus anknüpfend etwa an die bei Gaius' Sturz in der Hauptstadt hervorgetretenen Bestrebungen die Wiederherstellung des alten Freistaats, also die Beseitigung des Prinzipats, als sein Programm aufgestellt und gerade dadurch das Mißtrauen seiner Soldaten erregt. Im Jahre 69 hat die Hervorhebung des Senats und Volkes nicht diese Bedeutung.

noch für Vitellius entschieden hatten, am 1. Januar 69 leisteten.[1] Nach Mommsen[2] soll sich darin die Anerkennung der alten republikanischen Ordnung als einer zu Recht bestehenden, also das Streben nach der Beseitigung des Prinzipats und Wiederherstellung des Freistaates ausdrücken; indessen hat Fabia,[3] ohne direkt mit Mommsen sich auseinanderzusetzen, auf Grund der übereinstimmenden antiken Überlieferung die schon von Früheren aufgestellte Annahme als richtig nachgewiesen, daß jener Eid in beiden Fällen, wozu noch ein dritter gleichgearteter beim Vorgehen des Verginius Rufus in Obergermanien im Jahre 68 hinzutritt, lediglich das in Tac. hist. I 12 ausgedrückte Verlangen der Truppen bekräftigen soll: imperatorem alium flagitare et senatui ac populo Romano arbitrium eligendi permittere.[4]

Dieser bei Tacitus und Sueton gleichfalls als sacramentum bezeichnete Eid der Soldaten in nomina senatus populique Romani, der das einemal anläßlich der alljährlichen Vereidigung der Truppen[5] im Jahre 69 an die Stelle des gewöhnlichen Eides für den Prinzeps tritt, ist wie dieser nicht als Diensteid, sondern als Treu- und Gefolgsschwur aufzufassen; Senat und Volk, die ehemaligen Herren des Staates, werden dadurch mit den „Partei"führern im Bürgerkrieg sozusagen in eine Reihe gestellt. Man beachte dafür besonders Dio-Xiph. LXIII 25, 2: ἐπὶ τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ ποιήσασθαι und dazu Tacitus hist. I 57: scires illum (superiorem exercitum) priore biduo non penes rem publicam fuisse, wonach die Parteinahme für Senat und Volk seitens der obergermanischen Legionen, die am 3. Januar 69 bereits dem Vitellius zufielen, als eine nur scheinbare getadelt wird (vgl. Fabia 52, 3). Man könnte sich sehr wohl vorstellen, daß in einer altüberkommenen, dem Eid von Aritium nachgebildeten Formel statt des Prinzeps einfach der Senat und das Volk von Rom eingefügt wurden, z. B. quos senatui populoque Romano inimicos esse cognovero usw.; natürlich bleibt das bloße Vermutung. Zu dem bei Dio-Zonaras XI 13 als Hauptinhalt angegebenen „πάντα ὑπὲρ τῆς βουλῆς . . . ποιήσειν" läßt sich vergleichen die Angabe des Servius über den späteren Diensteid: pro re publica se esse facturos, bei Vegetius: nec mortem recusaturos pro Romana re publica. Eine auf die Zukunft gehende Treuverpflichtung gegenüber dem Imperator, der nach dem Wunsch der Truppen vom Senat und römischen Volk dereinst bestimmt würde, scheint dieser Schwur nicht enthalten zu haben, ebensowenig eine Gehorsamsklausel; wenigstens sprechen die von Plutarch, Galba 22, 3 überlieferten Worte nicht dafür: εἶτα τοῖς ἡγεμονικοῖς παρίστατο δεδοικέναι τὴν ἀναρχίαν ὡς ἀπόστασιν. λέγει δέ τις ἐν αὐτοῖς· Τί πάσχομεν, ὦ συστρατιῶται, μήτ' ἄλλον ἡγεμόνα ποιούμενοι μήτε τὸν νῦν ὄντα (Galba)

[1] Tac. hist. I 55: senatus populique Romani oblitterata iam nomina sacramento advocabant; vgl. I 56; ähnlich Plut. Galb. 22, 2: ὀμόσαντες ὑπὲρ συγκλήτου καὶ δήμου Ῥωμαίων; Suet. Galb. 16, 2: nisi in nomen senatus adigi sacramento recusarunt. Die weiteren Zeugnisse sind zusammengestellt und quellenkritisch besprochen von Fabia, Klio IV 42 ff.

[2] Ges. Schr. IV 336, 1; 338; 341 f.; 351.

[3] Bes. S. 48 ff.; ebenso Kornemann, Gercke-Nordens Einleitung III, 2[3], 71 ff. mit weiteren Literaturnachweisen. Wie er wendet sich, aber ohne Kenntnis seiner Ausführungen, Bickel, BJbb. CXXXIII 25 ff. gegen Mommsens allgemeine Auffassung des adsertor libertatis als des Erneuerers der alten Republik. [Vgl. jetzt ebenso Kloesel, Libertas 58 ff. 80.]

[4] Vgl. Dio-Xiph. LXIII 25, 2: ἔπεισεν ἐπὶ τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ ποιήσασθαι . . . οὐκ ἠξίου τοὺς στρατιώτας τινὶ τὸ κράτος διδόναι. Dazu Plut. Galb. 10, 2.

[5] Tac. hist. I 55: sollemni kalendarum Ianuariarum sacramento; ebenso Plut. Galb. 22, s. oben S. 60, 3.

φυλάττοντες, ὥσπερ οὐ Γάλβαν, ἀλλ' ὅλως ἄρχοντα καὶ τὸ ἄρχεσθαι φεύγοντες; (vgl. aber dazu Fabia 58 ff.).[1]

Wenn schon der Treueid der Zivilbevölkerung geradezu als Grundlage der Herrschaft des Prinzeps bezeichnet werden muß, so kommt ihm naturgemäß noch größere Bedeutung zu, wenn das Heer, der festeste Rückhalt der neuen Monarchie, ihn ablegt.[2] In einer Ansprache an die Soldaten bei Herodian VIII 7, 4 sagt noch der Senatskaiser Maximus: φυλάττοντες τὸν στρατιωτικὸν ὅρκον, ὅς ἐστι τῆς Ῥωμαίων ἀρχῆς σεμνὸν μυστήριον. Im Gegensatz zu dem eigentlichen Diensteid, der wenigstens in seiner republikanischen Form dem Imperator nicht als Person, sondern als Träger staatlicher Befehlsgewalt gilt, schafft der Treueid ein ausgesprochen persönliches Verpflichtungsverhältnis zwischen dem Prinzeps und dem einzelnen Soldaten, was ja auch darin hervortritt, daß er den vom Heere erhobenen Kaisern geleistet wird, noch bevor sie vom Senat und Volk formell anerkannt und mit staatsrechtlichen Gewalten ausgestattet sind. Während der Diensteid nicht verweigert werden konnte, hatte der Treueid auch der Soldaten wie der der Zivilbevölkerung äußerlich den Schein der Freiwilligkeit, des zwanglosen Anschlusses an den Prinzeps als Gefolgsherrn.[3] Aber andererseits fand die Vereidigung und Erneuerung des Schwures bei bestimmten Anlässen unter der Leitung der Vorgesetzten statt, ferner mußten in manchen Fällen letztere ihren dienstlichen Einfluß durch Überredung aufbieten, um ihn durchzusetzen (bezeichnend Tac. hist. III 10; IV 31). In normalen Zeiten hatte ein Soldat, der den Eid verweigerte, gewiß die schwersten Strafen zu befürchten, nicht anders wie der Senator oder der gewöhnliche Bürger, der sich ihm entziehen wollte. So ist auch der soldatische Treueid aus einem freiwilligen zu einem pflichtmäßigen Akt des dienstlichen Betriebes geworden.[4] Seine Verweigerung wurde als gleichbedeutend mit Ehrfurchts- und Gehorsamsverletzung gegen den Prinzeps aufgefaßt.[5] Auf diesem Grunde, viel mehr als auf dem eigentlichen Diensteide, der in erster Reihe auf die Dienst- und Gehorsamspflicht gerichtet ist, ruht die „fides exercituum (praetorianorum)", ein Begriff, den die alte Republik eigentlich nicht kennt, und der erst seit den Bürgerkriegen im letzten Jahrhundert des Freistaates eine Rolle spielt und in den Wirren nach Neros Sturz auch in den Münzprägungen häufig auftritt.[6]

---

[1] Zu unbestimmt lauten die Nachrichten über den Eid, den im unruhigen Jahre 69 die gallischen Sonderbündler, an ihrer Spitze der Treverer Classicus, der Abzeichen und Vorrechte eines römischen Imperators für sich in Anspruch nahm, die Bevölkerung und vor allem die Soldaten in ihrem Bereich pro imperio Galliarum zu leisten veranlaßten; vgl. Tac. hist. IV 58 ff.; Dessau, KZ II 386; 389 f.

[2] Zur Bedeutung des auch auf Münzen erwähnten consensus der Soldaten s. oben S. 65, selbstverständlich schwören auch die Alen den Treueid; vgl. Suet. Galba 10, 5.

[3] Mommsens Gründe für das Gegenteil, StR II 793, 3 sind nicht durchschlagend. Wegen dieser formellen Freiwilligkeit und der Gleichförmigkeit mit dem Schwur der Zivilbevölkerung scheint der Treueid für den Prinzeps in den von den Kaisern erlassenen Dienstvorschriften für das Heer keinen Eingang gefunden zu haben; daraus erklärt sich wohl, daß bei Vegetius, der jene Reglements als Quelle benutzte (vgl. jetzt Schenk, Fl. Vegetius Renatus), bloß der alte Diensteid erwähnt wird.

[4] Ein früheres Beispiel der Umwandlung eines von den Soldaten „sua voluntate" geleisteten Eides in „legitimam iuris iurandi adactionem" durch die Tribunen findet sich bei Livius XXII 38, 1 ff. zum Jahre 216 v. Chr.

[5] Vgl. Suet. Galba 16, 2: obsequium rumpere ausi.

[6] Vgl. Schulz, Rechtstitel 24 f.; 28; 119, 122 ff.; dazu fides militum (Galba) ebd. S. IX. Zur fides militum (legionum, exercituum) und ihrer Darstellung auf Münzen s. auch Renel 317 ff.; Strack I 179 ff.

Das Festhalten an dem Treueid kommt zum Ausdruck in dem vielfach an die Truppen für zuverlässige Haltung in einem Bürgerkrieg verliehenen Ehrennamen pia fidelis, der zuerst im Jahre 42 unter Claudius durch Senatsbeschluß den beiden Legionen Dalmatiens (VII und XI geminae) als Anerkennung für ihre Abkehr von dem Prätendenten Furius Camillus Scribonianus zuteil geworden ist.[1]

Nur wenig erfahren wir über die äußeren Formen der Vereidigung. Neben der erstmaligen Ablegung beim Regierungsantritt bzw. im Zeitpunkt der Anerkennung des Prinzeps durch die betreffenden Truppenteile waren regelmäßiger Anlaß, den Treuschwur zu erneuern, der 1. Januar. Unter Traian findet die Wiederholung des Schwures am dies imperii statt (27. Januar, vgl. oben S. 76, a 7); es bleibt zweifelhaft, ob damals nur dieser Tag oder daneben auch der 1. Januar in Betracht kam. In der Regel traten die Truppenkörper in militärischer Ordnung zur Eidesleistung an; das Gegenteil wird als ungewöhnlich hervorgehoben.[2] Der Ort wird, wie für den Diensteid, der apud signa geleistet wurde,[3] in der Regel der geweihte auch für die contiones des Feldherrn verwendete Raum der principia des Lagers gewesen sein;[4] hier befand sich das Fahnenheiligtum,[5] worin neben den signa und den tragbaren imagines der Kaiser auch die große Statue oder Büste des Herrschers (gleichfalls als imago bezeichnet) stand, die ihn, wenn er abwesend war, gleichsam vertreten und an seiner Statt Huldigungen und Treuschwüre entgegennehmen sollte.[6] So schildert Tacitus (hist. III 13) anschaulich zweimal den Vorgang: Caecina, der die Truppen zum Abfall von Vitellius zu bestimmen sucht, in principia vocat . . . in verba Vespasiani adigit; simul Vitellii imagines dereptae; und bei der Erhebung des Otho im römischen Prätorianerlager (hist. I 36) tantusque ardor, ut . . . in suggestu, in quo paulo ante aurea Galbae statua fuerat, medium inter signa[7] Othonem vexillis circumdarent . . . strepere cuncta clamoribus . . . ut quemque adfluentium militum aspexerant, prensare manibus . . . praeire sacramentum, modo imperatorem militibus, modo milites imperatori commendare . . . universa classicorum legio sacramentum eius accepit.[8] In diesen Zusammenhang gehört wohl auch die Darstellung einer Münze des Kaisers Severus Alexander[9] mit der Aufschrift „fides militum": der Kaiser und Iupiter stehen einander gegenüber, zur Seite eines jeden ein Signum.[10] Der für das Münzbild kennzeichnenden symbolisierenden Darstellung liegt wohl das Fahnenheiligtum

---

[1] Dio LX 15, 4; dazu Dessau, KZ I 141, 2; Ritterling, RE XII 1249; 1368ff.; 1617; 1691 [sowie CIL XIII 6 p. 35]. Vgl. aus späterer Zeit Dessau I 2011, dazu Hirschfeld, Kl. Schr. 592, 3; Renel 225ff.

[2] Tac. hist. II 79 (cuncta impetu militum acta, non parata contione, non coniunctis legionibus); auch bei dem Treuschwur für Otho ging es nach hist. I 36 tumultuarisch zu.

[3] Tertullian apol. 16: signa iurat.

[4] Suet. Otho 6, 3; vgl. Tac. hist. III 36.

[5] Vgl. v. Domaszewski, Principia 145 f.; 158; unten S. 88.

[6] Im Jahre 3 v. Chr. leistet auch die zivile Bevölkerung von Gangra den Treueid im dortigen Lager, offenbar wegen des dort vorhandenen Augustusbildes.

[7] Suet. Otho 6, 3 sagt gleichbedeutend: ad principia devenit.

[8] Zu Einzelheiten dieses Berichts vgl. v. Domaszewski, Religion d. r. Heeres 10 f.; zum suggestus des Kaisers, der die Signa trägt, vgl. denselben, Abh. z. röm. Rel. 86 ff., wo diese Stelle allerdings nicht herangezogen ist.

[9] Cohen IV p. 407 Nr. 59.

[10] Renel 319, 2.

(inter signa) zugrunde mit der Kaiserstatue und einem Bild Iupiters, der ja mit zu den dii militares gehört,[1] andererseits auch in den Formeln des allgemeinen Treueides als Schwurgott angerufen wird.[2]

Während es für den Diensteid – wenigstens zur Zeit der Republik – genügte, daß ein einzelner geeigneter Mann die ihm vorgesagte Formel nachsprach und die übrigen einer nach dem anderen mit den Worten: idem in me beitraten,[3] wurde nach den anschaulichen Schilderungen des Tacitus (hist. I 36; IV 31) der Treuschwur im Wortlaut als concepta verba von jedem einzelnen nachgesprochen, wobei in der Regel der legatus Augusti pro praetore oder ein anderer höherer Vorgesetzter, z. B. der praefectus urbi für die in der Hauptstadt sich aufhaltenden Truppen (hist. II 55), das praeire sacramentum, das Vorsagen der Formel, durchführte, in manchen Fällen, die allerdings in der unruhigen Zeit des Dreikaiserjahres auftreten, die gewöhnlichen Soldaten es untereinander taten (hist. I 36; IV 70).

An die eidliche Verpflichtung des einzelnen schloß sich wohl bei besonders feierlichem Anlaß – so jedenfalls beim Antritt des neuen Prinzeps – der Akt des Händereichens[4] zwischen dem Prinzeps, wenn er anwesend war, bzw. seinem Vertreter, und dem Vereidigten an, wie er schon zur Zeit der Republik bei der Aufnahme in das Treueverhältnis (in fidem recipere) üblich gewesen war. Die Darstellung der Antrittsmünzen des Claudius, die mit der Aufschrift: praetorianus receptus (scil. in fidem) den Kaiser zeigen, wie er die Hand einem Signifer reicht, und die sich fassenden Hände auf den zahlreichen Münzen mit fides exercituum seit Galba[5] sind möglicherweise nicht als bloße Sinnbilder der fides,[6] sondern als Darstellungen eines bei der Eidesleistung tatsächlich geübten Brauchs aufzufassen.[7]

Wie bei der Vereidigung des Senats und der Zivilbevölkerung folgten vermutlich auch im Heere der Eidesleistung regelmäßig die vota für den Prinzeps.[8]

So stehen in der Kaiserzeit nebeneinander, in ihrem Inhalt und formalen Zügen noch unterscheidbar, zwei militärische sacramenta, der im alten republikanischen Staatsrecht

---

[1] v. Domaszewski, Relig. d. r. Heeres 4; Abh. z. röm. Rel. 87.

[2] Weitere Darstellungen der fides militum bei Cohen V p. 30 Nr. 85; p. 369 Nr. 230: Der Kaiser, von der Siegesgöttin bekränzt, beiderseits je ein Feldzeichen, die Legionen durch symbolische Gestalten angedeutet. Vgl. Mattingly 156. 165.

[3] Vgl. Liebenam, RE V 598; Nischer 305.

[4] Vgl. Sittl, Die Gebärden der Griechen und Römer 135; vgl. 368. W. F. Otto, RE VI 2282 f.

[5] Schulz, Rechtstitel 24 f.; 28; dazu Nachtrag S. IX über eine vielleicht antike Fälschung mit Galbas Namen, welche die beiden verschlungenen Hände, einen Legionsadler (aquila) haltend, abbildet. Vgl. auch W. F. Otto 2284 f.

[6] Schulz 24, 64. Einschlägiges bei Wissowa 134, 9; W. F. Otto 2285.

[7] Vielleicht gehört in diesen Zusammenhang auch der von Ammian XXI 5, 12 geschilderte Vorgang: der Präfekt Nebridius, der sich wegen der vom Kaiser Constantius empfangenen Wohltaten als einziger geweigert hat, den Treueid für Iulianus zu leisten und nun für sein Leben fürchtet, bittet Iulian kniefällig, ut levandi causa timoris ei porrigeret dextram; darauf der Kaiser: ecquid . . . praecipuum amicis servabitur, si tu manum tetigeris meam? Der Kaiser schlägt dem Bittsteller also das in fidem recipere ab, gewährt aber sicheres Geleit.

[8] Tac. hist II 74 von Vespasian: praeeuntem sacramentum et fausta Vitellio omnia precantem. Plinius als Statthalter von Bithynien und Pontus, der ep. ad Trai. 52 die Erneuerung des Treueides dem Kaiser berichtet hatte, übergeht diesen beim nächstjährigen Anlaß (ebd. 100), erwähnt aber die Erfüllung der vota . . . priore anno nuncupata und die Ablegung neuer Gelübde certante commilitonum et provincialium pietate; vgl. Traians Antwort ebd. 101 und noch Plinius 102.

wurzelnde Diensteid, der anscheinend nur bei der Einstellung der Soldaten ins Heer eine Rolle spielt, auf die besonderen militärischen Pflichten gerichtet ist und dem Kaiser in seiner staatsrechtlichen Stellung als Imperator gilt, und der neue, in allem Wesentlichen mit dem Treueid der männlichen Gesamtbevölkerung gleichförmige Gefolgschaftseid der Soldaten, der beim Regierungsantritt und in der Zeit seit Gaius auch bei jährlich wiederkehrenden Anlässen, besonders am 1. Januar, geschworen wird und ein besonderes, außerhalb des alten Staatsrechts stehendes persönliches Treueverhältnis der Soldaten gegenüber dem princeps herbeiführen bzw. bekräftigen soll.

Die Bindung durch den Eid (reverentia sacramenti, Tac. hist. I 12) und die dadurch begründete fides militum hat sich erfahrungsgemäß schon in der ersten Zeit des Prinzipats nur dann als haltbar erwiesen, wenn eine kraftvolle Herrscherpersönlichkeit oder wenigstens eine mächtige Zentralregierung Ruhe und Ordnung im Innern verbürgte und die Truppen mit starker Hand im Zaum hielt. Zeiten des Thronwechsels, vor allem des Übergangs der Herrschaft an den Angehörigen einer Seitenlinie (Claudius) oder gar an einen ganz außerhalb des vorhergehenden Kaiserhauses stehenden Mann, dem keine Hausmacht durch Familienbeziehungen zugute kam, sind jedesmal kritisch gewesen. Beim Antritt des Tiberius verweigern die germanischen Legionen anfänglich den Treueid, den die Prätorianer in Rom bereitwillig geschworen hatten, und drohen, – allerdings innerhalb desselben Kaiserhauses bleibend – dem Germanicus zuzufallen; unter Claudius im Jahre 42 ereignet es sich zum erstenmal, daß unter einer rechtmäßigen Regierung die Legionen Dalmatiens den aufrührerischen Statthalter Furius Camillus Scribonianus zum Imperator ausrufen und ihm an Stelle des Claudius den Treueid schwören (Suet. Claud. 13, 2). Die Besorgnis der Soldaten, der neue Imperator könnte die alte Republik wiederherstellen,[1] unterstützt durch rechtzeitig sich einstellende Prodigien, setzten freilich dem Putsch ein rasches Ende. Die wahrscheinlich unter Gaius eingeführte alljährliche Erneuerung des Treueides für den regierenden Prinzeps, die ihn offenbar immer wieder in Erinnerung zu bringen bezweckte, scheint die Feierlichkeit des Aktes und damit seine bindende Kraft gemindert, ja vielleicht sogar bei naiven Gemütern den Eindruck hervorgerufen zu haben, daß der Eid nur für dieses eine Jahr gelte.

Nachdem schon das verbrecherische Regiment Neros, sein Vorgehen gegen verdienstvolle Generale, wie Domitius Corbulo,[2] die Geltung des Treueides bei den höheren Offizieren bedenklich erschüttert hatte,[3] feiert die Gleichgültigkeit gegen den Bruch des Treueides, wie immer in Zeiten des Umsturzes, wahre Orgien; Gewinnsucht und Furcht, das Beispiel der eigenen Kameraden und der Druck benachbarter Truppenkörper bewirken, daß alle sittlichen, religiösen Bedenken, alle Regungen des Ehrgefühles zurückgedrängt und der Eid in raschem Wechsel bald dem einen, bald dem anderen Machthaber[4] ge-

---

[1] Dio LX 15, 3; Dessau, KZ II 140 f.; 277.

[2] So wird der von Nero in Ungnade gefallene Corbulo wegen seiner Eidestreue bedauert; vgl. Dio LXIII 17, 6 u. Sulser 17, 2. „Es war die Selbstanklage, daß er einem solchen Fürsten in Treue gedient und nie versucht hatte, ihn zu stürzen."

[3] Vgl. bes. Tac. ann. XV 67 zum Jahre 65.

[4] Der Widerwille gegen den Eid wird teils durch Zögern oder Stillschweigen bekundet: Tac. hist. I 55: multa cunctatione . . . ceteri silentio usw.; hist. II 74: ut praeeuntem sacramentum . . . per silentium audierint; hist. IV 31: dixit (sc. miles) sacramentum non vultu neque animo satis adfirmans . . . Vespasiani

leistet, gebrochen oder verweigert wurde, wobei teils Schwächlichkeit der in die Parteiungen verstrickten höheren Führer bis zu den Provinzlegaten hinauf sowie ihre Gesinnungslosigkeit, teils aber auch hetzerische Treibereien verhängnisvoll Vorschub leisteten.[1] Dabei gab es auch wieder Anwandlungen von Reue über den Abfall, die freilich durch ganz andere als sittliche Bedenken hervorgerufen wurden. Unter den Vorgesetzten waren aufrechte Männer vom Schlage des Legionslegaten Dillius Vocula (vgl. oben S. 78), dessen warnende, auch das religiöse Moment des Eides hervorhebende, freilich erfolglose Ansprache Tac. hist. IV 58 wiedergibt, in diesen Zeiten allgemeiner Zersetzung vereinzelt. Die Eidestreue der vier Zenturionen der 22. Legion, die sich am 1. Januar 69 schützend vor die imagines des Galba stellten und die dann Vitellius hinrichten ließ als „damnatos fidei crimini, gravissimo inter desciscentes", hebt Tacitus (hist. I 56) als eine Ausnahme mit Nennung ihrer Namen rühmend hervor und fügt hinzu: nec cuiquam ultra fides aut memoria prioris sacramenti, sed quod in seditionibus accidit, unde plures erant, omnes fuere. Bei dem raschen Umschwung, mit dem die eben erst für Otho in Pflicht genommenen Heere und Landschaften den Treueid für Vitellius sich abnehmen ließen, bemerkt Tacitus (hist. I 76): nusquam fides aut amor: metu ac necessitate huc illuc mutabantur. Bei Philostratos[2] gibt Apollonios dem Vespasian den für einen Philosophen höchst bedenklichen Rat, vor dem Kampf gegen den „Tyrannen" den Schein der Eidbrüchigkeit durch fromme Abbitte bei den Göttern zu vermeiden oder zu verringern, so daß er ξὺν ὁσίᾳ, also religiose, seinem Schwur zuwiderhandle. So sinkt der Treueid, unter dem jeweils eine Truppe steht, zu einem rein äußerlichen Zeichen des Anschlusses, einem bloßen Exponenten des jeweiligen Machtverhältnisses herab, ohne eine innere, feste Bindung zu gewährleisten. Trotzdem mußte er selbst in dieser Verkümmerung als ein durch die Überlieferung gebotenes, unentbehrliches Requisit geleistet werden.

DAS KAISERBILD BEI DEN HEEREN.

Wie schon angedeutet, wurde der Treueid in der Regel beim Fahnenheiligtum vor der Kaiserstatue (imago) geleistet, die den abwesenden Prinzeps gewissermaßen vertrat. Im folgenden soll daher noch die bedeutsame Rolle der Kaiserbilder untersucht werden, die ihnen neben den alten signa und der schon in der Republik üblichen Namensaufschrift des Feldherrn in den Lagern der Kaiserzeit zukommt. Auch hier tritt neben die alten staatsrechtlichen Sinnbilder der Republik ein neues, das aus dem politischen Treiben der ausgehenden Republik übernommen, den Prinzeps zunächst als den größten Schutzherrn und Gefolgschaftsführer kennzeichnen soll, dem auch die Soldaten als solchem mit Leib und Seele ergeben sind. Diensteid und Treueid, signa und imagines bilden zwei in sich eng zusammengehörige, auch untereinander vielfach verflochtene Begriffspaare.

---

nomen haesitantes aut levi murmure et plerumque silentio transmittebant. Im Gegensatz dazu steht die Versicherung des Plinius an Traian, mit welchem loyalen Wetteifer der Eid und die vota für ihn erneuert wurden; vgl. oben S. 76, a 7.

[1] Tac. hist. I 55; 56; dazu vgl. den mißglückten Versuch des Caecina Alienus, seinen Legionen den Treueid für Vespasian aufzunötigen, hist. III 13 f. und Dio LXV 10, 3.

[2] Vita Apoll. V 35, 5; vgl. oben S. 77, b 5.

Die Namensaufschrift des Imperators auf verschiedenen Gegenständen des militärischen Gebrauchs, die in der Kaiserzeit neben den imagines erwähnt wird,[1] geht bereits auf republikanischen Brauch zurück, sie ist mindestens so alt wie das stehende Berufsheer. Die Pila der gegen die Cimbern kämpfenden Soldaten des Lutatius Catulus waren durch den eingeritzten Namen des Feldherrn kenntlich (Plut. Mar. 27, 7). In den Kämpfen der Bürgerkriege hören wir davon, daß der Name des Pompeius Magnus, der auf Veranlassung des Claudius Marcellus wieder getilgt wurde,[2] und später der seines Sohnes Sextus[3] auf den Schilden ihrer Soldaten aufgeschrieben standen; als eine Schmach wurde es empfunden, daß römische Soldaten in der Leibwache der Kleopatra dienten und deren Namen auf ihre Schilde schrieben.[4] Vor allem gab es neben den eigentlichen Feldzeichen (signa) schon in den Heeren der ausgehenden Republik große vexilla, Banner aus Stoff, mit Aufschriften, die die Heeresabteilung und den Feldherrn nannten. Unter den Vorzeichen des Untergangs des Crassus verzeichnet Dio (XL 18, 3), daß ein solches Banner durch einen Windstoß in den Euphrat geworfen wurde.[5] Nach v. Domaszewskis (Fahnen 79, 1) einleuchtender Annahme handelt es sich dabei nicht um ein für Marsch und Gefecht bestimmtes, sondern im Lager am Feldherrnzelt angebrachtes Banner von besonders großen Ausmaßen.

In den Wirren der Jahre 68/69 wird wiederholt das nomen des Imperators erwähnt, und zwar so, daß mit der Zerstörung der imagines und der Namensaufschrift des bisherigen Kaisers die Namensaufzeichnung des neuen Hand in Hand geht:

1. Dio-Xiph. LXIII 25, 1 f. vom Jahre 68. Verginius Rufus, Legat von Obergermanien, weigert sich, die Kaiserwürde zu übernehmen: καὶ οἱ στρατιῶται τὰς μὲν τοῦ Νέρωνος εἰκόνας καθεῖλον καὶ συνέτριψαν, αὐτὸν δὲ Καίσαρα καὶ Αὔγουστον ὠνόμαζον. (2) ὡς δ' οὐκ ἐπείθετο, ἐνταῦθα τῶν στρατιωτῶν τις ἐνὶ τῶν σημείων αὐτοῦ ταῦτα διὰ ταχέων ἐπέγραψε · καὶ ὃς ἐκεῖνά τε ἀπήλειψε usw. Dazu Dessau, KZ II 283; [Kruse 14, 2].

2. Suet. Vesp. 6, 3: Vexillationen der mösischen Legionen bei Aquileia erklären sich einstimmig für Vespasian nomenque eius vexillis omnibus sine mora inscripserunt. [Kruse 79, 1.]

3. Tac. hist. II 85: laceratisque vexillis nomen Vitellii praeferentibus. [Kruse 79, 1.]

4. Ebd. III, 13: Caecina sucht die Truppen zum Abfall von Vitellius zu bereden: in principia vocat . . . in verba Vespasiani adigit; simul Vitellii imagines dereptae . . . recurrens in principia miles praescriptum Vespasiani nomen, proiectas Vitellii effigies adspexit [Kruse 54, 1 weist noch auf Dio LXV 10 hin: καὶ τότε μὲν τάς τε τοῦ Οὐιτελλίου εἰκόνας ἀπὸ τῶν σημείων καθεῖλον καὶ ὑπὸ τοῦ Οὐεσπασιανοῦ ἀρχθήσεσθαι ὤμοσαν.]; dazu v. Domaszewski, Principia 145 f.

5. Ebd. III 31: primores castrorum nomen atque imagines Vitellii amoliuntur. Dazu kommt aus etwas späterer Zeit:

6. Plin. paneg. 10, 3 (von Traian): imperator tu titulis et imaginibus et signis . . . cum iam tua vexilla, tuas aquilas magno gradu anteires. Von v. Domaszewski, Fahnen 77, 1 nicht angeführt.

7. Arr. Parth. fr. 67 R (= Jacoby, Fr. Gr. H. II 156, Nr. 154): αὕτη (sc. ναῦς) τά τε ἀκροστόλια ἔφαινε ⟨χρυσᾶ⟩ καὶ ἐπ' ἄκρῳ τῷ ἱστίῳ τὸ βασιλικὸν ὄνομα καὶ ὅσοις ἄλλοις βασιλεὺς γεγαίρεται χρυσῷ ἐγκεχαραγμένα.

---

[1] Vgl. Mommsen, StR II 815, 3; v. Domaszewski, Fahnen 77, 2; 79, 1; [jetzt bes. Kruse, auf dessen Materialsammlung im folgenden überall nur kurz hingewiesen wird, sofern seine Deutung mit der von v. Premerstein vertretenen übereinstimmt.]

[2] Dio XLII 15, 5 zum Jahre 48 v. Chr.

[3] Ebd. XLVIII 30, 6 zum Jahre 40 v. Chr.

[4] Ebd. L 5, 1. In späterer Zeit – unter Traian – nannte die Aufschrift des Bildes die Zenturie und den Namen des Trägers (Dio LXVII 10, 1).

[5] σημεῖόν τι τῶν μεγάλων τῶν τοῖς ἱστίοις ἐοικότων καὶ φοινικᾶ γράμματα. Kubitschek, RE II A 2337.

Von den angeführten Zeugnissen – die meisten hat schon v. Domaszewski zusammengestellt und kurz besprochen – sind zunächst Nr. 2 und 3 von ihm sicherlich richtig auf vexilla der vorübergehend gebildeten Truppenabordnungen, der Vexillationen (v. Nischer 520, 11) bezogen worden, die keine festen signa besitzen. „An der Fahne der vexillationes, die keine imagines führen, ist der Name des Kaisers gewissermaßen der Stellvertreter der fehlenden imago". Auch in Nr. 1, wo der Zusammenhang auf eine mit Farbe rasch aufgepinselte und dann wieder getilgte Aufschrift deutet, möchte man am ehesten auf ein vexillum raten (Nr. 2: sine mora inscripserunt), an welchem bereits nach dem Abfall von Nero der Name des Verginius Rufus stand, dem nun die Herrschernamen Cäsar und Augustus beigefügt wurden. Nur wird es sich nicht um das vexillum einer Truppenabordnung, sondern um ein im Legionslager – wo der Vorgang offenbar sich abspielt – etwa am Prätorium verwendetes Banner handeln, in der Art etwa des für das Heer des Crassus bezeugten. Ein sicheres Zeugnis dafür, daß auf den eigentlichen signa gleichfalls der Kaisername – etwa auf einem Schildchen oder Täfelchen – angebracht war, ist nicht vorhanden.

Dagegen scheint das Zeugnis des plinianischen Panegyricus (Nr. 6) auf eine Anbringung des nomen noch an anderer Stelle hinzuweisen. Die Stellung Traians als Imperator bekundet sich nach Plinius durch „imagines", d. h. durch seine beim Heer der Legionen und Auxilien befindlichen tragbaren oder unbeweglichen Bildnisse, ferner durch „signa", d. h. durch die an den Prätorianersigna angebrachten Medaillons mit der imago und die Namensaufschrift der vexilla, vor allem aber durch die an erster Stelle genannten „tituli", die nach der Ausdrucksweise des Plinius von den imagines und signa zu trennen sind. Ähnlich stellt Tacitus (Nr. 5) nomen atque imagines des Vitellius im Lagerleben nebeneinander; abweichend von v. Domaszewski 77, 1, der nomen als den an der imago stehenden Kaisernamen auffaßt, sind auch hier zwei verschiedene Dinge anzunehmen, wobei das „amoliuntur" den Gedanken an ein vexillum mit dem nomen ausschließt und vielmehr an einen festen Gegenstand, etwa einen Stein als Schriftträger, denken läßt. Endlich haben wir das gleiche nebeneinander bei Tacitus (Nr. 4): die tragbaren „imagines" des Vitellius sind von den Stangen abgenommen (dereptae), seine Statuen (effigies) in und beim Fahnenheiligtum niedergeworfen (proiectas), an Stelle seines anscheinend getilgten oder sonstwie unsichtbar gemachten Namens tritt „praescriptum Vespasiani nomen", d. h. wohl die mit Farbe hergestellte Vorzeichnung der später dauerhafter auszuführenden Namensaufschrift Vespasians, eine Ausdrucksweise, die sich trotz des Gebrauchs von praescriptum an der oben angeführten Senecastelle wieder kaum mit der Namensaufschrift an einem vexillum in Einklang bringen läßt, sondern vielmehr auf Steinschrift hindeutet. Daß noch keine imago des neuen Herrschers vorhanden ist, wird durch die Umstände leicht begreiflich. Bei Nr. 5 läßt sich als Örtlichkeit, wo die Zerstörung stattfand, wegen der Nennung der imagines das Fahnenheiligtum in dem geweihten Lagerraum der principia erschließen; in Nr. 4 sind die principia als Schauplatz noch dazu ausdrücklich genannt. Nach alledem möchte ich glauben, daß ein das nomen des Imperators enthaltender titulus (Nr. 6) als aufgemalte oder in Stein gemeißelte Aufschrift in den principia des Lagers – etwa über dem Eingang des Fahnenheiligtums – angebracht war. Ganz entsprechend war – wenigstens zur Zeit Traians – nach dem Zeugnis N. 7 – Name und Titulatur des Kaisers auf der Spitze des Mastbaumes seiner Schiffe angebracht, „in Gold", d. h. wohl auf einer metallenen und vergoldeten Tabula eingraviert.

Nach dem Dargelegten läßt sich die Namensaufschrift, das nomen des Imperators auf vexilla (Tuchfahnen) ganzer Heereskörper wie kleinerer Abteilungen, schon auf den Brauch der ausgehenden Republik zurückführen. In den festen Lagern der Kaiserzeit entwickelt sich daraus die jedenfalls sehr in die Augen fallende Aufzeichnung des nomen auf Stein in der heiligsten Stätte des Lagers, den principia, woraus sich auch die häufige Verbindung mit den dort aufgestellten imagines ungezwungen erklärt. Hier ist auch der geweihte Ort, an dem bei den signa der aus der Republik überkommene Diensteid (sacramentum) auf den Namen des Feldherrn (in nomen) geleistet wurde – ein Zusammentreffen, das für unsere Zwecke keineswegs bedeutungslos ist. Gerade hier mußte die Namensaufschrift noch ganz besonders den dem jeweiligen Imperator geschworenen militärischen Gehorsam in Erinnerung bringen, und so ist bei Soldatenaufständen die Beseitigung der bisherigen Namensaufschrift in den principia als Ausdruck der Kündigung des Gehorsams und gegebenenfalls ihre Ersetzung durch den Namen des neuen Imperators wohl immer einer der ersten Gewaltakte gewesen. Hand in Hand damit geht die Vernichtung der imagines des bisherigen princeps, deren Bedeutung nunmehr zu untersuchen ist.

Die Verehrung der kaiserlichen imago im Heere seit der frühen Kaiserzeit hat ihre Wurzeln im Patrozinium und in der Gefolgschaft der politischen Führer, wie sie schon in der ausgehenden Republik bestanden. Hierzu seien wenigstens einige Bemerkungen gegeben, soweit diese ohne Heranziehen des archäologischen Materials möglich sind.[1] Die noch in der Kaiserzeit häufige Aufstellung der Statue oder eines sonstigen Bildes des Hausvaters und Patrons in dessen Hause durch die Hausgenossen und Schutzbefohlenen[2] und ihre Schmückung bei festlichen Gelegenheiten gehört zunächst hierher (Taylor 265), aber auch außerhalb des Hauses bildete sich ein derartiger Bildniskult aus, es sei dafür erinnert an das collegium cultor(um) statuar(um) et clipeor(um) (Bildnismedaillons) L. Abulli Dextri zu Äsernia in einer Inschrift wohl der römischen Kaiserzeit,[3] in dem Mommsen sicher mit Recht ein collegium clientium erkannt hat. Von dem Vater des Kaisers Vitellius berichtet Sueton (Vit. 2, 5) als Zeichen seiner würdelosen Schmeichelei gegen Claudius und die mächtigen Freigelassenen seines Hofes: Narcissi quoque et Pallantis imagines aureas inter Lares coluit. Besonders aber tritt in unserer Überlieferung die imago des dux partium hervor, allerdings mehrfach erst in dem Augenblick, wo der Besitz oder wenigstens die öffentliche Aufstellung eines solchen Bildnisses wegen Verurteilung eines solchen Mannes politisch oder selbst strafrechtlich gefährlich geworden war.[4]

[1] Einiges Material, wenn auch nach anderen Gesichtspunkten verarbeitet, bieten Friedländer, SG III 54 ff.; Courband, Art. imagines, Daremb. Saglio, Dict. des ant.; Hoppe, Thes. l. L. III 1352 Nr. 2, a.

[2] Plin. n. h. XXXIV 17: mox forum et in domibus privatis factum atque in atriis honos clientium instituit sic colere patronos. Zu den Statuen der virgines Vestales maximae im Hause der Vestalinnen, z. T. von Freigelassenen oder für Empfehlung bei Beförderung errichtet, s. Friedländer, SG III 75; 76, 9.

[3] Dessau II 7329. Vgl. Mommsens Anmerkung zu CIL X 6094, worin allerdings seine Deutung des ordo regalium wenig überzeugt; s. auch Friedländer-Wissowa, SG I 230, 13. In den scholae der Kollegien errichtete Statuen der patroni und patronae s. bei Friedländer III 75, 2.

[4] Einige Beispiele bei Zedler, De memoriae damnatione 10 f. mit Anm. 2. Auszuscheiden sind für unsere Zwecke die imagines in ihrer Funktion als Ahnenbilder in den Häusern der Nobilität; auch aus der Ahnengalerie mußte das Bildnis eines wegen Hochverrats oder wegen eines anderen Verbrechens Verurteilten beseitigt werden; vgl. Mommsen, StR I 444, 2; Strafr. 990, 2; Zedler aaO.; Nipperdey-Andresen zu Tac. ann. III 76; Friedländer, Komm. zu Juvenal VIII 17 f.; H. Meyer, RE IX 1103. Der Zerstörung verfielen natürlich auch die öffentlich aufgestellten Statuen verurteilter Verbrecher.

Nach Plut. C. Gracch. 18 zeigt die römische Plebs schon bald nach dem Untergang der beiden großen Tribunen: ὅσον εἶχεν ἱμέρου καὶ πόθου τῶν Γράγχων· εἰκόνας τε γὰρ αὐτῶν ἀναδείξαντες ἐν φανερῷ προυτίθεντο. Aus der nachgracchischen Zeit hören wir von Bildnissen des im Aufruhr erschlagenen Volkstribuns L. Appuleius Saturninus,[1] der Cäsarmörder Cassius und Brutus und des Tyrannenmörders der frühen Republik Servilius Ahala,[2] die ihre Parteigänger in häuslicher Verwahrung hatten. Von Brutus durfte sein überzeugter Freund, Anhänger und Kampfgenosse L. Sestius, der nachträglich auch Freund des Augustus und dessen Ersatzmann als Konsul 23 v. Chr. wurde, unter Duldung des Prinzeps nicht nur Bildnisse in seinem Hause verwahren,[3] sondern sogar bei einem Besuch des Kaisers offen ausstellen, was dieser lobte.[4] Aber nicht nur unter Augustus[5] und Tiberius,[6] sondern auch unter späteren gemäßigten Nachfolgern war Besitz und Kult der imagines der großen Vorkämpfer der alten republikanischen Freiheit geduldet.[7] Ein ursprünglich für einen „Partei"genossen hergestelltes Bildnis war wohl auch die C. Cassi effigies mit der Inschrift duci partium, deren Beibehaltung unter den imagines maiorum Nero dem C. Cassius Longinus (cos. suff. 30 n. Chr.) im Jahre 65 zum Vorwurf machte[8].

Der Dienst an den Bildern dieser Art sollte nicht bloß die fortdauernden Gefühle treuer Freundschaft und Pietät auch nach dem Tode zum Ausdruck bringen, wie das in unserer Überlieferung immer wieder hervortritt,[9] sondern verfolgte nicht selten Zwecke revolutionärer Politik. In dieser Richtung kennzeichnet diesen Dienst namentlich Cicero.[10] So sind

---

Mommsen, StR. III 1190; Strafr. 990, 3; Münzer, Hermes XLVII 175, wo allerdings die auf Tac. ann. II 32 (Jahr 16 n. Chr.) gestützte Behauptung nicht zutrifft, die Vernichtung der Bildnisse von Verbrechern sei erst unter Tiberius eingeführt. [Wie Vittinghoff 16 anmerkt, hätte Tacitus eine solche neue Strafform besonders hervorgehoben.] Im allgemeinen zur damnatio memoriae vgl. Brassloff, RE IV 2059 ff.; J. M. Heer, Bibl. Studien, hrsg. v. Bardenheier XV, Heft 1/2 (1910) 204 ff.; Münsterberg, Monatsbl. d. Numism. Ges. in Wien XI 32 ff. Sie ist auch dem alten Orient nicht fremd; vgl. Bauer, Klio VIII 69 ff.; Heer 147 (Juden), 212 (Ägypten). [Gegen die in der Forschung übliche Bezeichnung der Memoriastrafen als damnatio memoriae zeigt Vittinghoff 64, daß die juristischen Quellen nur eine memoria damnata kennen, unter der sie ausschließlich die postume Verurteilung wegen perduellio verstehen; im übrigen betont Vittinghoff 17 ebenfalls, daß auch der Privatbesitz von Bildern der „zur Strafe des Bildnisrechts verlustig erklärten Personen" verboten war.]

[1] Der Besitzer Sex. Titius wurde im Jahre 99 von den Geschworenen verurteilt; Cicero pro C. Rabir. perd. 9, 24 f.; Val. Maximus VIII 1, 3. Dazu Zumpt, Der Kriminalprozeß der röm. Republik 502, 3; Schultheß, Der Prozeß des C. Rabirius 57, 3; [Vittinghoff 17, 50.]

[2] Cicero ad Att. 13, 40: Atticus hatte die Bilder des Ahala und des Brutus in seinem Hause nebeneinander.

[3] Dio LIII 32, 4. [Vittinghoff 17, 49 weist diese Verehrung der Cäsarmörder als Folge ihrer einzigartigen Stellung in dieser politischen Zeitwende nach.]

[4] Appian b. c. IV 51, 223: καὶ Καίσαρι φίλος ἐγίγνετο καὶ ἐπιόντι ποτὲ τῷ Καίσαρι προὔθηκεν εἰκόνας Βρούτου καὶ ἐπῃνέθη. [5] Für seine Duldsamkeit vgl. auch Plutarch Δίωνος καὶ Βρούτου σύγκρισις 5.

[6] Tac. ann. IV 35 zum Jahre 25 n. Chr.

[7] Plin. epist. I 17, 3: mirum est, qua religione, quo studio imagines Brutorum Cassiorum Catonum domi uti potest, habeat.

[8] Tac. ann. XVI 7: quippe semina belli civilis et defectionem a domo Caesarum quaesitam; vgl. Suet. Nero 37, 1; Dio LXII 27, 1. [Vittinghoff 17, 49: Nero greift ein, weil „durch den gentilen Bildkult eine politisch scheinbar gefährliche Einstellung Ausdruck findet".]

[9] Vgl. Plut., Plin. a. a. O., bes. auch Appian a. a. O.: τότε γὰρ φιλικὸν καὶ πιστὸν τοῦ ἀνδρός.

[10] Pro C. Rabirio perd. 9, 24: improbum civem esse . . . qui hominis hostilem in modum seditiosi imagine (a) aut mortem eius honestaret, (b) aut desideria imperitorum misericordia commoveret, (c) aut suam significaret imitandae improbitatis voluntatem.

denn als Kundgebungen zu politischen Zwecken die Führerbildnisse gelegentlich auch öffentlich ausgestellt worden, z. B. die der Gracchen. Als im Jahre 63 v. Chr. der Volkstribun T. Labienus die Anklage wegen perduellio gegen C. Rabirius erhob, der angeblich mehr als ein Menschenalter früher im Jahre 100 den aufrührerischen Volkstribunen L. Appuleius Saturninus ermordet haben sollte, ließ Labienus, unbekümmert um die seinerzeitige Verurteilung des Sex. Titius wegen Besitzes eines solchen Bildes eine imago des Saturninus öffentlich in rostra atque in contionem herbeibringen, um damit Stimmung beim Volk zu machen, wogegen sich Cicero[1] als Verteidiger des Rabirius mit scharfen Ausdrücken wendet. Den gleichen Kunstgriff gebrauchte noch viel später Galba als Statthalter des diesseitigen Spaniens bei seiner Lossagung von Nero in Neukarthago.[2]

Nach den früheren Darlegungen muß man annehmen, daß auch das Bildnis des Prinzeps von Anfang an, wie in der Öffentlichkeit,[3] so auch in den privaten Haushaltungen, wo ja auch sein Genius kultische Ehren genoß, eine große Rolle spielte. So besitzt der verbannte Ovid der Verehrung der Cäsaren geweihte, von einem Freunde übersandte Silberstatuetten (simulacra) des Augustus, der Livia und des Tiberius.[4] Und wohl schon bald haben sich sakrale Vereinigungen gebildet, welche den Kult der kaiserlichen Laren (Lares Augusti) und der imago Augusti oder des lebenden Prinzeps betrieben. Schon die ,,cultores Augusti qui per

---

[1] § 25, vgl. 24; Quintil. VI 1, 49; Schultheß 18 f.

[2] Suet. Galba 10, 1: cum . . . conscendisset tribunal, propositis ante se damnatorum occisorumque a Nerone quam plurimis imaginibus . . . deploravit temporum statum usw. Ausstellung von Bildnissen des toten Nero pro rostris durch einige seiner Anhänger s. u. S. 92, 1.

[3] Zum Bildnisrecht des Prinzeps und der Mitregenten Mommsen, StR II 814 f.; 1151; Kornemann, Doppelprinzipat 32. 38. Die öffentliche Aufstellung der Bildnisse anderer lebender Persönlichkeiten wurde in der Kaiserzeit mehr und mehr Beschränkungen unterworfen und von besonderer kaiserlicher Genehmigung abhängig gemacht. So schon unter Gaius; vgl. Suet. Cal. 34, 1: vetuitque posthac viventium cuiquam usquam statuam aut imaginem nisi consulto et auctore se poni; vgl. auch Willrich, Klio III 462, 1. [Vgl. Alföldi, RM XLIX 65 ff., der den freilich bald verblassenden Unterschied hervorhebt, ob eine Bildstatue des Kaisers ein Kultbild oder einfach ein Bildnis darstellen sollte.]

[4] Pont. II 8, 1 f.; 57–62; IV 9, 105–112; dazu Scott, TrAPhAss. LXI 60 f.; LXII 107; 111; 116. Eine silberne Statue des Tiberius im Privatbesitz des Ritters L. Ennius bei Tac. ann. III 70. Spätere Zeugnisse bei Friedländer, SG III 60 f.; zu beachten die dort angeführte Stelle Vita Marci 18, 5 f., bes.: hodieque in multis domibus Marci Antonini statuae consistunt inter deos penates, ferner Fronto ep. ad M. Caes. IV 12 p. 74 N. (Kaiserbilder im Laden, in Werkstätten, Privathäusern des niederen Volkes, dazu Friedländer 62; I 166, 5). Die Verwendung von Edelmetall (Silber und Gold) für Bildnisse und Statuen der Kaiser galt als eine übermenschliche Ehrung, die den Göttern vorbehalten bleiben sollte; von den gemäßigteren principes seit Augustus wurden solche Bilder teils beseitigt, teils ausdrücklich verboten; darüber Scott LXII 101 ff. [Zum Material der Kaiserbilder vgl. Eitrem, Symb. Osloenses XV/XVI 122 ff., der aber dem Gebrauch von Edelmetallen weniger Bedeutung beilegt.] Erwähnt sei die bei den hellenistischen Herrschern, bei den Parthern und in der römischen Kaiserzeit anzutreffende Sitte, daß die dem Herrscher Nahestehenden sein Bild im Fingerring trugen; vgl. z. B. Seneca de benef. III 26, 1 ff. Claudius gab den Männern, die zu ihm jederzeit freien Zutritt hatten, das Recht, imaginem principis ex auro in anulo gerendi (Plin. n. h. XXXIII 41). Auch hierin drückt sich das Naheverhältnis aus; vgl. Plin. n. h. XXXV 5: Epicuri voltus per cubicula gestant ac circumferunt secum – natali eius sacrificant . . . feriasque omni mense custodiunt; vgl. Cic. de fin. V 1, 3: in poculis et in anulis. Für die parthische Sitte vgl. Zahn, Anatolian Studies presented to Sir W. M. Ramsay, p. 455; Robert, BCH LII 263, 2. In das Gebiet des eigentlichen Kultus gehört bereits der ursprünglich dem hellenistischen Osten angehörende Brauch, das Bildnis des Herrschers oft zusammen mit den Göttern an den Kränzen seiner Priester anzubringen; dazu Robert, BCH LII 262 ff.; LIV 351.

omnes domos in modum collegiorum habebuntur", die Tac. ann. I 73 in enger Verbindung mit einer in dem betreffenden Haus vorhandenen statua Augusti erwähnt, mögen so aufzufassen sein. Voran gingen beispielgebend wohl die großen Gesindescharen des Kaisers selbst und der Mitglieder seiner Familie, dann der großen und reichen Häuser der Hauptstadt. Eines der ältesten Zeugnisse dürfte die Inschrift bei Dessau II 3626 sein: Onesimus Aug(usti) lib(ertus) proc(urator) fecit imaginibus et Laribus, cultoribus Fucini.[1] Bis in die spätere Zeit (etwa 2., 3. Jahrhundert der Kaiserzeit) gibt es zahlreiche inschriftliche Erwähnungen, welche „cultores (socii cultores) Larum et imaginum Augusti" oder „cultores imaginum Caesaris" oder „domus Augustae" oder ein „collegium (magnum) Larum et imaginum Caesaris" in Rom, Italien und den Provinzen bezeugen.[2] Auch die Bildnisse der Mitglieder der kaiserlichen Familie genossen besondere Verehrung. Hier bietet die literarische Überlieferung wieder Züge, die die Bedeutung der imago in der Politik deutlich erkennen lassen und andererseits für die richtige Beurteilung der militärischen imago bedeutsam sind. Da ist zunächst die von der Ritterschaft für den toten Germanicus im Jahre 19 beschlossene Ehrung: equester ordo ... instituit ... uti turmae idibus Iuliis imaginem eius sequerentur (Tac. ann. II 83). Sie knüpft an die Stellung des Germanicus als „princeps iuventutis" an, als durch Zuruf bestellten Obmann der equites, der bei der feierlichen Ritterparade (travectio equitum) am 15. Juli wie vorher im Leben so jetzt im Tode für alle Zeiten die Führung innehaben sollte. Ferner veranstaltete in dem Konflikt zwischen Tiberius und den Hinterbliebenen des Germanicus im Jahre 29 die Volksmenge eine Kundgebung zugunsten der Agrippina und ihres Sohnes Nero, bei der Bildnisse dieser beiden im Zuge getragen wurden.[3] Die Worte Seians, der die unzuverlässige Haltung des Volkes und des von diesem beeinflußten Senats tadelt, beruhen auf der Voraussetzung, daß die bei solchen Kundgebungen vorangetragenen Bilder die der „Partei"häuptlinge und Führer im inneren Kampf und im Bürgerkrieg zu sein pflegten.[4]

In ähnlicher Weise verläuft eine Kundgebung des römischen gemeinen Volkes (vulgus) im Jahre 62 auf die Nachricht hin, daß Nero die verstoßene Oktavia zu sich zurückrufe.[5] In ihrer Klage über diese Meuterei (per seditionem) macht Poppäa bei Nero geltend: vitam ipsam in extremum adductam a clientelis et servitiis Octaviae, quae plebis sibi nomen indiderint, ea in pace ausi, quae vix bello evenirent usw. Auch hier wird also die Kundgebung durch Herumtragen und öffentliche Aufstellung der imagines mit der persönlichen

---

[1] Dazu Mommsens Anmerkung; Peter, Roschers Myth. Lex. II 121 f.

[2] Bes. Dessau I 238. II 3440. 3543, 1. 6778. 7120. 7215; vgl. den Index Bd. III 1 p. 538 f.; 2 p. 714 f. 725. Dazu Waltzing, Et. hist. sur les corp. profess. IV p. 160 f., Nr. 71–73; 80; 82. Vgl. auch CIL XIV Suppl. Ost. 4570 zum Kult der kaiserlichen imagines in Ostia durch ein collegium. In der Anm. zu dieser Inschrift stellt Wickert sonstige Belege für die cultores Larum et imaginum imperatorum zusammen. Merkwürdig ist die in diesen Kollegien vorkommende Funktion der tribuni und des honor tribunatus (Dessau II 7120).

[3] Tac. ann. V 4: populus effigies Agrippinae et Neronis gerens circumsistet curiam.

[4] Quid reliquum, nisi ut caperent ferrum, et quorum imagines pro vexillis secuti forent, duces imperatoresque deligerent? Man vgl. dazu eine früher dem Seian beigelegte Äußerung Tac. ann. IV 17: incusabatque diductam civitatem ut civili bello; esse qui se partium Agrippinae vocent, ac ni resistatur, fore pluris usw.

[5] Tac. ann. XIV 61: effigies Poppaeae proruunt, Octaviae imagines gestant umeris, spargunt floribus, foroque ac templis statuunt. Nur von dieser Zerstörung ist bei Seneca Octavia 794 ff. die Rede.

Gefolgschaft in Zusammenhang gebracht. Beim Antritt des Vitellius findet zu Ehren des toten Kaisers Galba wieder ein Aufzug des stadtrömischen Volkes mit dessen Bildern statt.[1] Obgleich nun alle zuletzt hier angeführten Akte des Herumtragens der Bildnisse in die Kaiserzeit gehören (der früheste ins Jahr 19 n. Chr.), so scheint es mir doch in der Natur der Sache zu liegen, daß hierin nicht etwa eine bloße Nachahmung der unterdessen beim Heere eingebürgerten Sitte vorliegt, die Kaiserbildnisse in der Art der Feldzeichen mit sich zu führen, sondern daß ähnliche Kundgebungen, wenn sie auch, soviel ich sehe, nicht überliefert sind, schon in den Parteikämpfen und bürgerlichen Unruhen der Republik vorgekommen sind.[2] Von der aus der Zeit der Republik wiederholt berichteten öffentlichen Ausstellung der Bildnisse als Kundgebung zu ihrem Herumtragen in den Straßen ist ja eigentlich nur ein Schritt.[3]

Aus dem Bilderdienst im republikanischen Gefolgschaftswesen und den eben erörterten Analogien werden uns auch die imagines bei den Heeren der Kaiserzeit und die an sie sich knüpfenden Vorgänge verständlich[4] als eine sehr bedeutsame Weiterentwicklung schon in der Republik vorhandener Formen und Gebräuche, die aber jetzt erst auch auf die Truppe übertragen werden. In dem Fahnenheiligtum des Standlagers, das in dem geweihten Raum der principia[5] seinen Sitz hatte, befand sich außer den signa und den

---

[1] Tac. hist. II 55: populus cum lauru ac floribus Galbae imagines circum templa tulit, congestis in modum tumuli coronis iuxta lacum Curti (wo Galba ermordet worden war). Von ähnlichen Kundgebungen eines kleineren Kreises von Anhängern Neros nach dessen Tod berichtet Suet. Nero 57, 1: . . . imagines praetextatas in rostris proferrent; vgl. dazu das oben S. 90 über das Bildnis des Saturninus Berichtete.

[2] Ein paar Analogien aus neuerer Zeit: beim Ausbruch der Revolution am 12. Juli 1789 strömte das durch den Sturz des Finanzministers Necker wild empörte Volk in das einem gewissen Christopher Curtius gehörige Wachsfigurenkabinett und entführte die Büsten Neckers und des beim Volk gleichfalls sehr beliebten Herzogs von Orleans (J. Th. Fussaud, NF Presse, Wien, 13. Jan. 1929 Nr. 23107 S. 33). Beim Ausbruch des Weltkrieges 1914 wurden in den Großstädten die Bilder der Herrscher des Dreibundes von Demonstranten im Zug herumgetragen.

[3] Mit der wichtigen politischen Funktion der imago hängt sicher die wesentliche Beschränkung des Bildnisrechts für Private in der Kaiserzeit zusammen. Vgl. Mommsen, StR I 450 ff.; StR II 829.

[4] Zu den imagines des Heeres und ihren Trägern vgl. die noch immer nützliche Stellensammlung von J. Lipsius, De militia Rom. Liber IV dial. 5 (opera omnia III, Vesaliae 1675) p. 190 f. Ferner Cauer, Eph. epigr. IV 372 ff.; Mommsen, StR II p. X, 1; 814 f., 14; vgl. Strafr. 585, 4. v. Domaszewski, Fahnen 56 ff.; bes. 67 f.; 69 ff.; ders., Religion d. r. Heeres 2 f.; 8; 10 f.; 12; ders., Rangordnung, Index 270; Renel 263 f. 266 f; Liebenam, RE VI 2159; Fiebiger, RE IX 1094; Kubitschek, RE II A 2342 f.; Körber, Mainzer Z. II 25 f. (zu Dessau III 9167 vgl. Drexel, Germania Romana III² Taf. IV, 2, dazu Text S. 30 f.). Courband, Daremberg-Saglio, Dict. des ant. III 411; vgl. 414 f.; Reinach, ebd. IV, 1316 ff.; Toutain, Les cultes paiens dans l'empire rom. I 123; Wissowa 81; vgl. 178. Friedländer, SG III 57 f. Große, Röm. Militärgesch. v. Gallienus 233. Baillie Reynolds, The Vigiles of imperial Rome 82 f.; 117 f.; v. Nischer 520; 531. Zu den Kaiserbildern an den Feldzeichen, die beim Eintritt Jesu sich verneigen, in den Pilatus-Akten vgl. Mommsen, Ges. Schr. III 428 f. Inschriftliche Belege für imaginiferi Friedländer III 66, 5; Dessau I 489. Zu angeblichen Resten von Originalen vgl. Studniczka, L. Aelius Seianus, Vorlegeblatt zum Winkelmannsfeste des Archäol. Seminars, Leipzig 1909; Sprater, BerRGK. VII 188 f.; M. Abramic, Strena Brunsmidiana (Agram 1928) 49 ff. (= Vjesnik hrvatskog. arheolog. drustna, VS XV, 1928, 192). Zur Büste von Rheingönheim vgl. Köpp, Germania Romana IV² Text 26; 63 zu Taf. 43, 2. Parker, The Roman legions; Scott, TrAPhAss. LXII 106 f.; 113 f.; 115; 117 f.

[5] Vgl. die ausgezeichnete Untersuchung von v. Domaszewski, Principia 141 ff. Weitere Literatur bei Kubitschek 2342. Der Raum inter signa (zu diesem auch Renel 286 ff.) erscheint in der Überlieferung in engstem Zusammenhang mit den principia, so bes. v. Domaszewski 158.

Heeresgöttern als dritter Gegenstand der Verehrung das Standbild (effigies, imago) des Kaisers, in der Regel wohl lebensgroß und daher nicht geeignet, auf dem Marsch und in die Schlacht mitgeführt zu werden; zu letzterem Zweck dienten die tragbar an Stangen befestigten kleineren imagines,[1] als deren Träger eine eigene Charge neben den signiferi, die sog. imaginiferi (imaginarii) bestanden, die aber in der Ruhestellung der Truppe auch im Fahnenheiligtum inter signa aufbewahrt und vielfach unter den signa mit inbegriffen wurden. Sie begegnen uns bei den Legionen, den cohortes urbanae und vigilum, bei den Alen und Kohorten der Hilfstruppen.[2] Die Standarten der Kaiserzeit mit imagines treten als etwas Neues den alten signa der Republik fast gleichberechtigt zur Seite; sie versinnbilden eindrucksvoll den Anschluß an den Prinzeps und seine Sache und die Führung durch ihn, und die oben angeführten Worte Seians bei Tac. ann. V 4: ut ... quorum imagines pro vexillis secuti forent, duces imperatoresque deligerent, lassen sich auch auf sie anwenden. Im allgemeinen haben die signa den Vorrang vor der imago; bei den Prätorianern bildet indessen, entsprechend dem besonderen Naheverhältnis der Gardetruppe zum Prinzeps – ist doch die cohors praetoria ihrem Ursprung nach die als militärische Truppe organisierte Gefolgschaft der Freunde und Klienten –, das Standbild des Kaisers den Mittelpunkt für die Aufstellung der signa,[3] und es gibt bei ihnen keine besonderen tragbaren imagines, sondern diese waren an den signa befestigt.[4] Wie im Privathaus oder in den Vereinsräumen der Kollegien die imagines ihren Platz neben den Lares fanden, so war das Fahnenheiligtum die Hauskapelle des Lagers, der geeignetste Ort für die Kaiserbilder der Truppen. Außerdem wurde mitunter bei festlichen Anlässen in oder bei dem Lager ein tribunal errichtet und darauf ein kurulischer oder sonstiger Prunksessel mit der Kaiserbüste aufgestellt, beiderseits von den Feldzeichen der Truppen umgeben.[5]

Wie v. Domaszewski scharfsinnig erkannt hat,[6] besteht in den zwei ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit bis auf die Severe in den Lagern kein eigentlicher Kaiserkult im Sinne

---

[1] Bildnisse des regierenden Kaisers und der vergötterten Vorgänger (divi), zuweilen auch der Mitregenten, bald als Büsten in nischenförmiger Umrahmung, bald in Medaillonform hergestellt.

[2] Vgl. die Zusammenfassung bei v. Nischer 520, in der Hauptsache nach v. Domaszewski, Fahnen.

[3] v. Domaszewski, Religion d. r. Heeres 12, 54.

[4] v. Domaszewski, Fahnen 58; 68 f.; vgl. auch seine Abh. z. r. R. 87, 3 [Kruse 54 äußert an der Sonderstellung der signa der Prätorianer leisen Zweifel, ohne ihn zu begründen.]

[5] Vgl. v. Domaszewski, Religion d. r. Heeres 2 f.; das Bild vertritt den Kaiser, der selbst mitunter auf einem tribunal inmitten der signa bei Treuschwüren, Unterwerfungsakten und Gesandtenempfängen Platz nahm. Vgl. z. B. Tac. hist. I 36, wonach Otho den Treuschwur der hauptstädtischen Garnison unter den signa und vexilla entgegennimmt, in suggestu, in quo paulo antea aurea Galbae statua fuerat [Kruse 15, 1]. Für den dahingeschiedenen Alexander ließ Eumenes im Lager einen goldenen Thron, auf dem Diadem, Goldkranz und Szepter lagen, hinstellen als Kultsitz, von dem aus der vergötterte Herrscher noch immer an den Beratungen der Führer teilnehmen sollte; vgl. Herter, RhM LXXIV 164 ff. sowie G. Herzog-Hauser, RE Suppl. IV 810; zu diesen Thronkulten auch Reichel, Über vorhellenische Götterkulte 3 ff.; bes. 35 f. Auch in den Theatern wurden für den divus Iulius, den Diktator Cäsar und später für Angehörige des Kaiserhauses allerdings als Ehrung nach dem Tode Prunksessel errichtet, die leer blieben oder einen Kranz aufnahmen; vgl. Dio LIII 30, 6 (23 v. Chr.), wo ein vergoldetes Bildnis des M. Claudius Marcellus nach dessen Tode mit einem Goldkranz auf einer sella curulis im Marcellustheater bei den ludi Romani aufgestellt wurde. [Weitere Belege für solche leeren Kaisersessel gibt Alföldi, RM L 134 ff., der auch den kultischen Hintergrund dieser Ehre betont.]

[6] Religion d. r. Heeres 78, vgl. 13, 59; 26 f.; 68.

göttlicher Verehrung des lebenden Prinzeps oder seines Genius; insbesondere fehlt der Genius des Kaisers auf den Hauptaltären des Fahnenheiligtums; aber auch auf jenen Basen, die das Bild dieses Genius tragen, stehen Weihinschriften, worin der Kaiser mit vollem Namen und Amtstiteln, also durchaus als Mensch erscheint.[1] So ist der Prinzeps im Lager gegenüber den Soldaten weniger ein auf Erden wandelnder Gott als der große Mensch im ursprünglichen Sinn des Prinzipats, der mächtige Gefolgschaftsführer und Imperiumsträger, dem alle durch Treuschwur und Diensteid verpflichtet sind. So sind denn auch seine imagines beim Heere keine Kultbilder und werden nicht ihnen, sondern nur den Signa Opfer dargebracht.[2] Dabei ist dafür Sorge getragen, daß auch die letzteren (signa), diese altehrwürdigen, religiös geheiligten Symbole die rege Beziehung der Truppe zu dem Cäsarenhaus eindrucksvoll zur Anschauung bringen; denn nach der wichtigen Beobachtung v. Domaszewskis[3] stellen die an ihnen angebrachten Tierbilder das Nativitätsgestirn des Begründers der betreffenden Legion dar: bei den bereits von Cäsar errichteten Legionen ist es der Stier, bei den von Augustus neu aufgestellten der Steinbock. So gebührt den signa religiöser Kult. Was an Akten der Verehrung ihnen seitens der Soldaten zuteil wird, wie etwa Bekränzung an Festtagung und bei feierlichen Anlässen,[4] geht nicht über das hinaus, was sonst für Bildnisse führender Männer in der Zeit der ausgehenden Republik anzunehmen ist, und zwar als Betätigung einer religio, als colere, jedoch nicht im sakralen Sinne bezeichnet wird.[5] Die Adoration des Kaiserbildes, verbunden mit der der signa Romana, begegnet nur einmal, und zwar von seiten eines auswärtigen Fürsten.[6] Ein ge-

[1] Reusch, Der histor. Wert der Caracalla-Vita 28. Erst unter Caracalla kommt der Kaiserkult in der Heeresreligion zur vollen Entwicklung.

[2] Tac. ann. II 17: aquilas Romanas aves, propria legionum numina. v. Domaszewski, Religion d. r. Heeres 13: in allen Zeugnissen sind die signa entweder allein genannt oder sie gehen den Göttern wie auch dem Kaiser voran. Vgl. die bekannte Stelle bei Tertullian, apol. 16: religio Romana sola castrensia signa veneratur, signa iurat, signa omnibus deis praeponit. Dazu v. Domaszewski, Religion d. r. Heeres 13, 59; 26. Renel 281; Kubitschek 2344.

[3] Abh. z. röm. Religion 5 f.; dazu Ritterling, RE XII 1373.

[4] Man darf das, was Tac. hist. II 55 von der Schmückung der Bildnisse Galbas cum lauru ac floribus in Rom berichtet, wohl auch auf das Lager übertragen; dagegen ist das „floribus spargunt" (ann. XIV 61) zunächst vom Bewerfen mit Blumen zu verstehen. In späterer Zeit erwähnt Herodian VIII 6, 2: οἱ δὲ τῶν Ἀκυληισίων στρατηγοὶ ... προθέντες δὲ τὰς εἰκόνας Μαξίμου καὶ Βαλβίνου Γορδιανοῦ τε Καίσαρος στεφάνοις καὶ δάφναις κεκοσμημένας αὐτοί τε εὐφήμουν καὶ τοὺς στρατιώτας ἠξίουν γνωρίσαι καὶ ἀνειπεῖν εὐφημῆσαί τε τοὺς ὑπὸ Ῥωμαίων καὶ συγκλήτου ἀναδειχθέντας αὐτοκράτορας. Vgl. auch Vita Max. et Balb. 24, 2: ut ante imagines Maximi et Balbini et Gordiani adorarent; 17, 2 (gefälschter Brief) legionibus ... et auxiliis quae ubique terrarum iam vultus vestros adorant [Kruse 16, 1: „Die Bildbekränzung erweist sich ... als eine typische Zeremonie der Anerkennung"]. Als laureata imago oder lauratum (λαυράτα, λαβράτα) wird seit dem 4. Jahrh. das beim Regierungsantritt in alle Städte des Reiches versendete Bildnis des neuen Herrschers bezeichnet; Mommsen, StR II p. X 1; [Kruse 23 ff.] und s. auch Friedlaender, SG I 57 f., Dessau II 8870, dazu v. Domaszewski, RhM LVIII 389 f. Verfehlt scheint die Annahme Wissowas (81; dazu 178), daß die Stellung der imago principis neben den signa in den Lagerheiligtümern aus der Verehrung des Genius Augusti zwischen den Larenbildern hervorgegangen sei.

[5] Mommsen, StR II 760, 1: eigentlich religiöse Verehrung des Bildes des residierenden Kaisers ist dem Prinzipat fremd geblieben.

[6] Suet. Cal. 14, 3: Artabanus Parthorum rex ... aquilas et signa Romana Caesarumque imagines (nach Dio LIX 27, 3 die des Gaius und seiner Vorgänger) adoravit. Suet. Vit. 2, 4 sagt darüber nur: ad veneranda legionum signa, dazu v. Domaszewski, Religion d. r. Heeres 11; Renel 299 f. Vgl. übrigens Dessau I 986, 16 f.: signa Romana adoraturos. Bei Tac. ann. XII 17 (49 n. Chr.): apud effi-

mäßigter Herrscher wie Traian begnügte sich mit einfach menschlicher salutatio vor dem Bilde auch seitens der Nichtrömer.[1] Zusammenfassend darf wohl gesagt werden, daß das große Kaiserbild in den Standlagern, welches bei großen militärischen Feiern an der gleichen Stelle aufgestellt wird, die der Kaiser – wenn anwesend – eingenommen hätte, und an seiner Statt Begrüßungen und Huldigungen, Treuschwüre und Unterwerfungsakte entgegennimmt, ihn in allen diesen Funktionen als das Gefolgschaftshaupt und den Imperator gewissermaßen symbolisch vertritt.[2]

Einen ähnlichen Sinn der Vertretung haben aber auch auf dem Marsch und im Kampf der Truppe vorangehende, tragbare imagines, die seine auf jener Stellung sich gründende Führereigenschaft betonen. Es handelt sich bei beiden Arten von Kaiserbildern allerdings um Funktionen weltlicher Machtausübung ohne sakralen Charakter; denn es erscheint beachtenswert, daß mindestens bis auf die Zeit des Septimius Severus niemals das Kaiserbild der Lager als Kultbild, die imagines der imaginiferi niemals als den altehrwürdigen signa im Kulte gleichstehend auftreten.[3]

Die jedenfalls gewünschte maßvolle Form des Bilderdienstes im Gegensatz zu der ausschweifenden Überschwänglichkeit, die schon unter den ersten principes in der privaten Verehrung der Kaiserbilder einreißt,[4] führt uns in die Anfänge des Prinzipats zurück. Die frühesten sicheren Erwähnungen der inter principia legionum[5] oder inter signa[6] errichteten Kaiserstatuen fallen in die Zeit des Tiberius. Denn man hat bisher fälschlich angenommen,[7] daß die tragbaren imagines der imaginiferi erst unter Gaius nachweisbar seien; nach dem Zeugnis des Josephus hat es sie jedoch nicht erst zur Zeit des Prokurators von Judäa, Pontius, sondern schon unter den früheren Statthaltern, d. h. mindestens seit

---

giem Caesaris procubuit handelt es sich nicht um Adoration, sondern um einen Unterwerfungsakt. In dem ausführlichen Bericht über die Niederlegung des königlichen Diadems durch Tiridates vor der auf den kurulischen Stuhl gestellten effigies Neronis sagt Tac. ann. XV 29 nichts von einer Adoration. [Alföldi, RM XLIX 73 stellt die vorstehenden Zeugnisse dagegen auf eine Ebene, da nach ihm der Unterwerfungsakt die Adoration bedingt.] Wenn Veget. de re milit. II 6 sagt: haec (prima cohors) imagines imperatorum, hoc est divina et praesentia signa, veneratur, so gibt er mit divina wohl nur die Auffassung seiner älteren Quellen aus dem 2. Jahrh. wieder; über letztere Schenk, Fl. Vegetius Renatus 12 ff.; 26. [Kruse 53, 4.] Zu Artabanus vgl. Willrich, Klio III 300 [sowie Kruse 56, 1, der aber auch dort, wo nur von der Huldigung vor den signa die Rede ist, eine solche vor den Kaiserimagines einschließt]. Zur Adoration der imagines seit dem 4. Jahrh. s. noch H. Grégoire, Byzantion IV 479 f.; Heldmann, Das Kaisertum Karls d. Gr. 269, 1; 278, 3, 5; 291, 4.

[1] Plin. Paneg. 56, 8: itaque non te apud imagines, sed ipsum praesentem audientemque consalutabant imperatorem (nämlich die socii atque amici, vgl. 56, 5, aber auch die hostes ebda 7).

[2] Täubler 186, 3. In Ägypten wird im 3. Jahrh. die sonst vorgeschriebene persönliche Überreichung der Bittgesuche (libelli) an den Kaiser dadurch ersetzt, daß sie zu Füßen einer Kaiserstatue im Lande selbst niedergelegt werden können.

[3] [Vgl. jedoch Alföldi, RM XLIX 67 ff., der aus der Aufstellung des Kaiserbildes inter signa und anderen Gründen auf einen militärischen Kaiserkult im Lager schon von Beginn des Prinzipats an schließt.]

[4] Vgl. z. B. Dio LVIII 4, 4: καὶ τέλος ταῖς εἰκόσιν αὐτοῦ (des Seianus) ὥσπερ καὶ ταῖς τοῦ Τιβερίου ἔθυον; s. auch LVIII 7, 1. Auch Plin. ep. ad Trai. 56, 5: imagini tuae . . . ture ac vino supplicarent spielt sich nicht in einem Lager ab.

[5] Tac. ann. IV 2 zum Jahre 23.

[6] Suet. Tib. 48, 2.

[7] Suet. Cal. 14, 3: hier sind wohl eher Kaiserstatuen gemeint. Vgl. Körber, Mainzer Z. II 25 f.

dem zweiten Vorgänger des Pilatus, Annius Rufus (etwa 12–15 n. Chr.) bei den Auxilien in Judäa gegeben.[1] So kommen wir bis nahe an die letzten Jahre des Augustus heran.[2] Es kann kaum bezweifelt werden, daß die Grundlage auch hier schon von Augustus selbst gelegt worden ist.[3] Wie in so vielen anderen Belangen, hielt es jedoch der Herrscher auch in diesem Fall für geboten, eine gewisse Freiheit in der Form der Huldigung walten zu lassen. Daher heißt es von Tiberius, er habe die Verehrung (coli) von Bildnissen seines Günstlings Seianus, wie an anderen öffentlichen Orten,[4] so auch inter principia legionum zugelassen.[5] Ein Zwang dazu wurde nicht ausgeübt, denn sonst hätten die syrischen Legionen nicht, wie sie wirklich taten, als die einzigen sich dieser Ehrung des allmächtigen Mannes entziehen und nach dessen Sturz von Tiberius dafür mit Geldgeschenken belohnt werden können (Suet. Tib. 48, 2). Man sieht, daß damals feste Regeln und Vorschriften noch fehlten und von einem ausschließlichen Bildnisrecht des Prinzeps[6] noch nicht die Rede sein kann; neben dem Prinzeps Tiberius wird mit dessen Duldung Seian, obgleich nicht Mitregent, sondern nur Mitinhaber des imperium proconsulare und an Macht allerdings der zweite Mann des Reiches, durch eine Statue in den Lagern geehrt,[7] der – obgleich er sich dem kaiserlichen Freund unterordnet – eine

---

[1] Joseph. ant. XVIII 55 f.: Πιλᾶτος δὲ ὁ τῆς Ἰουδαίας ἡγεμών . . . ἐφρόνησε προτομὰς Καίσαρος, αἳ ταῖς σημαίαις προσῆσαν, εἰσαγόμενος εἰς τὴν πόλιν, εἰκόνων ποίησιν ἀπαγορεύοντος ἡμῖν τοῦ νόμου · καὶ διὰ τοῦτο οἱ πρότερον ἡγεμόνες ταῖς μὴ μετὰ τοιῶνδε κόσμων σημαίαις ἐποιοῦντο εἴσοδον τῇ πόλει. Siehe auch das folgende §§ 56–59; die gleiche Begebenheit auch b. Jud. II 169 ff.; zur Sache auch ant. XVIII 121 f. Dazu Mommsen, Röm. Gesch. V 513; Schürer, Geschichte d. jüd. Volkes I 484 f.; 487, 489, 145; III 528, 113 f.; v. Domaszewski, Fahnen 69 f.; Dessau, KZ II 131.

[2] Hier darf wohl verwiesen werden auf das eine der jetzt in der Bibliothek des Vatikan verwahrten Wandbilder der frühen Kaiserzeit mit merkwürdigen Kinderdarstellungen aus Ostia, deren Deutung Dieterich, Kl. Schr. 344 ff. und Piganiol, Recherches sur les jeux romains 44 ff., pl. I. II versucht haben. Neben einem als siegreicher Feldherr oder Kaiser ausgestatteten Knaben steht ein anderer mit einem Vexillum, auf dessen Querstange 3 kleine Büsten angebracht sind, welche von Domaszewski (bei Dieterich 349, 2) und Piganiol (50 ff.) auf Personen der kaiserlichen Familie (Augustus, C. und L. Cäsar) gedeutet werden, während Dieterich (349 ff.) an weibliche Büsten wohl von Göttinnen denkt. Piganiol vermutet eine Darstellung der Ludi Martiales am 1. August und glaubt auch in dem Feldherrn Augustus selbst in Knabengestalt, in zwei anderen links von ihm stehenden Knaben in Priestertracht die beiden Prinzen C. und L. Cäsar erkennen zu sollen. Eine sichere Erklärung ist bisher nicht gefunden. Hinzugefügt sei, daß auf dem anderen Bilde, welches anscheinend eine Weinlesefestprozession zeigt, zwei der Kinder T-förmige Stäbe mit je einer aufgesetzten Büste einer Gottheit tragen (Dieterich 345 ff.; Piganiol 47).

[3] So hat v. Domaszewski, Fahnen 68, 1, vielleicht recht, wenn er die Worte des Tac. ann. I 3 auf die Verbreitung von Bildnissen des Tiberius in allen Lagern seit seiner Adoption (4 n. Chr.) bezieht: filius, collega imperii, consors tribuniciae potestatis adsumitur omnisque per exercitus ostentatur.

[4] Suet. Tib. 65, 1; Tac. ann. III 72; IV 7.

[5] Tac. ann. IV 2: sineret; Dessau, KZ II 75. Der Senat beteiligte sich amtlich an diesen Ehrungen, es wurde ein Altar der Göttin der Freundschaft mit den Statuen des Kaisers und des Seianus errichtet, Dessau, KZ II 67; Scott, TrAPhAss. LXII 106; 113 f.; Kornemann, Doppelprinzipat 44 f.

[6] [Über den kleinen Kreis, dem im Prinzipat zunächst das Bildnisrecht zusteht, vgl. Vittinghoff 14, 32 mit Angabe früherer Literatur.]

[7] In der Bronzebüste von Rheingönheim vermutet Studniczka eine tragbare militärische imago des Seian. In der vielleicht ähnlichem Zweck dienenden Bronzebüste von Sv. Jurij glaubt M. Abramic eine Ähnlichkeit mit dem jüngeren Drusus oder Germanicus zu erkennen; beide Prinzen waren zwar Inhaber des proconsulare imperium, aber nicht Mitregenten.

eigene große Gefolgschaft besitzt. Andererseits bekräftigen die Begleitumstände bei der besonders in den Bürgerkriegen der Jahre 68 und 69 uns entgegentretenden Vernichtung der Kaiserstatuen und tragbaren imagines unsere Betrachtungsweise, die in diesen Bildern auf das Heer übertragene Symbole der Gefolgschaftsbindungen sieht. Wir stehen hier noch dem Geist, der in den Ursprüngen des Prinzipats waltet, ziemlich nahe; die imago des durchaus menschlich aufgefaßten Kaisers gilt noch immer dem großen dux partium, dem erfolgreichen „Partei"führer der endenden Republik, und die in diesem Fall sehr kennzeichnenden äußeren Formen des Bilderdienstes, namentlich das mit den Kundgebungen der Straße gemeinsame und zweifellos von da übernommene Mit-sich-Führen der imago durch die imaginiferi führt zu den gleichen Wurzeln. Nach und nach hat sich auch hier eine festere Ordnung gebildet, die sich auf Träger und Anwärter des Prinzipats beschränkt; wenn von Caesarum imagines (Suet. Cal. 14, 3), von imperatorum imagines[1] die Rede ist, umfaßt dieser Ausdruck die Bildnisse der Vorgänger, soweit sie nicht der damnatio memoriae verfielen, also besonders der divi, von denen es auch die kleineren tragbaren imagines gab. Wie wir sahen, wurden schon in der ausgehenden Republik die verstorbenen Führer durch imagines, dann im Jahre 19 n. Chr. das Andenken des Germanicus durch Vortragen seines Bildnisses bei der travectio equitum geehrt. Der Mitregent wurde ebenfalls durch imagines ausgezeichnet.[2] Von Hadrian wurde die Aufstellung der Statue auch des durch den Cäsarennamen zur Nachfolge Berufenen im Fahnenheiligtum angeordnet.[3]

An die Tatsache, daß der Treueid für den Kaiser im Fahnenheiligtum geschworen wurde, knüpft v. Domaszewski (Religion d. r. Heeres 8) die Bemerkung: „Daß die Statue des Kaisers im Fahnenheiligtum steht, ist nebensächlich, obgleich ihm das sacramentum gilt, weil der Gebrauch noch aus der Zeit der Republik stammt." Bei unserer Auffassung des Treueides für die Kaiser wie des Wesens der kaiserlichen imago werden wir diesem Urteil von der Nebensächlichkeit der Kaiserstatue nicht beipflichten können. Denn seit dem Prinzipat hat der Soldat zweierlei zu schwören, einmal den republikanischen Diensteid bei den signa auf den Namen des Kaisers als Oberbefehlshaber, dann den neuen Gefolgschaftseid für den Prinzeps als Gefolgsherrn; beide waren ursprünglich voneinander gesondert abzulegen,[4] mögen sie auch in der Folge vielleicht irgendwie formelhaft verbunden worden sein. Dieser Gefolgschaftseid, den nicht nur die Soldaten, sondern alle Reichsangehörigen zu leisten haben, hat mit den signa nichts zu tun; wohl aber paßt es ausgezeichnet, wenn er vor der Statue des Kaisers, die diesen selbst gewissermaßen vertritt, abgelegt wird.

An dem strafrechtlichen Schutz, den die Bilder des Prinzeps im allgemeinen in weitgehendem Maß genossen,[5] nahmen selbstverständlich die Kaiserstatuen und die tragbaren

---

[1] Tac. hist. IV 62, dazu v. Domaszewski, Fahnen 70, 1.

[2] Plin. paneg. 10, 3: imperator tu titulis et imaginibus et signis.

[3] v. Domaszewski, Religion d. r. Heeres 72; anders Mommsen, StR II 1151, 8: „Daß dagegen das Bildnis des Mitregenten in den Lagern gleich dem kaiserlichen aufgestellt worden ist, läßt sich wenigstens nicht beweisen"; ebenso Kornemann, Doppelprinzipat 32, 4.

[4] Z. B. beim Antritt des Tiberius, oben S. 56 ff.

[5] Mommsen, Strafr. 585, 4; Friedländer, SG III 58; Kübler, RE XIV 552; Reusch, Der hist. Wert der Caracallavita 33, zu vita Cc. 5, 7.

imagines der Truppen teil; auch ihrer Verletzung folgte die Strafe der Majestätsbeleidigung. So weigerte sich Pontius Pilatus trotz der dringenden Bitten der Juden, die nach Jerusalem gebrachten imagines des Kaisers wieder nach Cäsarea zurückschaffen zu lassen.[1] Aber in Zeiten der Unruhe hat natürlich auch dieser Schutz nichts geholfen, und die Methoden der Vernichtung, welche sich seit den Bürgerkriegen der Republik bei dem Straßenpöbel der Großstädte in der Zerstörung der Bildnisse verhaßter Gegner oder gestürzter Größen ausgebildet hatten, drangen auch in das Lager ein, was sich namentlich in den Wirren der Jahre 68 und 69[2] zeigt. Steinwürfe einiger Soldaten[3] gegen die Bilder des Herrschers, wie sie am 1. Januar 69 bei den niedergermanischen Legionen vorkamen, obgleich diese die Erneuerung des sacramentum an diesem Tage nicht verweigert hatten,[4] waren noch ein harmloser Ausdruck der Unzufriedenheit und des drohenden Abfalls. In der Regel erfolgte Zerstörung der Statuen;[5] am häufigsten wird das Herunterreißen der imagines von den Standarten erwähnt,[6] wobei sie auf den Boden geworfen[7] und mit Füßen getreten werden.[8] In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sturm auf die Bildnisse steht nach unseren Berichten die Weigerung, sich der am 1. Januar üblichen Erneuerung des sacramentum für den bisherigen Prinzeps zu unterziehen,[9] andere Male wieder der Entschluß, für seinen Gegner Partei zu ergreifen[10] oder selbst einen Gegenkaiser auszurufen,[11] schließlich die förmliche Ableistung des Treueides für den neuen Machthaber.[12] Beachtenswert ist jedenfalls, daß die Bildervernichtung und die Verweigerung des Eides bzw. seine Ableistung für einen anderen so häufig Hand in Hand gehen; man erkennt, daß nicht nur einfach jedes Andenken an den bisherigen Prinzeps ausgetilgt werden, vielleicht auch symbolische

---

[1] Joseph. ant. XVIII 57: διὰ τὸ εἰς ὕβριν Καίσαρος φέρειν.

[2] Zerstörung der Bilder verhaßter Kaiser auf Geheiß auch des Senats s. bei Friedländer, SG III 58. 66; v. Domaszewski, Fahnen 58, 1 zum Herunterreißen der imagines von den signa.

[3] Zur Steinigung bei den Römern, die weniger als Strafe denn als Wutausbruch erscheint und namentlich auch gegenüber Götter- und Kaiserstatuen sowie Tempeln bezeugt wird, s. Hirzel, AbhLeipz. XVII n. 7, 259. Im letzten Grunde liegt auch hier derselbe Gedanke wie bei den Griechen vor: Verjagung und Aufhebung aller Gemeinschaft mit dem Missetäter; Latte, RE III A 2294 f. Zufälliges Treffen einer Kaiserstatue durch einen Steinwurf ist nach einem Reskript des Sept. Severus nicht strafbar, Dig. 48, 4, 5 § 1.

[4] Tac. hist. I 55.

[5] Amoliri (Tac. hist. III 31), ἀνατρέπειν (Plut. Galba 22), dirumpere (Tac. hist. I 55).

[6] Deripere (Tac. hist. I 41. III 13), καθαιρεῖν ἀπὸ τῶν σημείων (Dio LXIII 25, 1. LXV 10, 3), κατασπᾶν (Plut. Galba 22; auch Herod. VIII 5, 9).

[7] Proicere (Tac. hist. III 13), solo affligere (Tac. hist. I 41), προσουδίζειν (Plut. Galba 26).

[8] συντρίβειν (Dio LXIII 25, 1).

[9] So handeln die obergermanischen Legionen nach Tac. hist. I 55 und Plut. Galba 22, leisten aber als vorläufigen Ersatz den Eidschwur für Senat und Volk.

[10] Tac. hist. I 41 (= Plut. Galba 26); 57; III 12.

[11] Dio LXIII 25, 1: Die Soldaten begrüßen Verginius Rufus als Cäsar Augustus.

[12] Tac. hist. III 13 (Dio LXV 10, 3). In einigen Fällen, wo der Putsch mißlingt oder die Truppe sich wieder dem früheren Prinzeps zuwendet, werden die Bilder wieder an ihre Stelle gebracht; Tac. hist. III 14: repositis Vitellii imaginibus = Dio LXV 10, 4: τὸν Οὐιτέλλιον αὖθις αὐτοκράτορα ἀνεκάλουν, Tac. hist. IV 37: Vitellii tamen imagines in castris ... repositae. Vgl. Herod. II 6, 11: (die Prätorianer) τὰς ἐκείνου (des Kommodus) εἰκόνας ἀποκαταστήσαντες. Hier war die Beseitigung der Bilder vom Senat angeordnet worden. Vor der Ermordung des Maximinus und seines Sohnes 238 n. Chr. reißen die aufrührerischen Soldaten die Kaiserbilder von den signa. Herod. VIII 5, 9.

Lynchjustiz[1] geübt werden soll, sondern daß vor allem die ihm bei der ihn gewissermaßen vertretenden Kaiserstatue geschworene Treue für immer gekündigt[2] und seine in den als Standarten vorgetragenen imagines sich ausdrückende Führerstellung für alle Zeit zu Ende sein soll. So wird denn auch die Verteidigung der imagines des Galba durch vier Zenturionen der 22. Legion bei dem Bildersturm am 1. Januar 69 als Ausdruck des selten gewordenen Festhaltens am Treueid gerühmt (Tac. hist. I 56. 59). Durch die Zerstörung der Bilder, deren ursprünglicher Sinn als Symbol der Gefolgsbindung wieder in dem neuen Bürgerkrieg stark hervortritt, wird der Abbruch des auf den Treuschwur gegründeten Gefolgschaftsverhältnisses plastisch ausgedrückt, parallel und doch in einem gewissen Gegensatz zu der wiederholt zugleich stattfindenden Tilgung des „Namens" des Feldherrn, welche die Kündigung des in dem aus der Republik überkommenen Diensteide gelobten militärischen Gehorsams versinnbildlichte. Nach alledem wird es verständlich, wenn noch in späterer Zeit Verletzungen der Kaiserbilder durch Soldaten besonders streng geahndet wurden.[3]

DIE PFLEGE DER PERSÖNLICHEN BINDUNGEN DES HEERES AN DEN PRINZEPS.

Der Prinzipat ist von Anbeginn an eine Militärmonarchie, deren Herrschaft auf der Grundlage eines festgefügten, dem Prinzeps unbedingt ergebenen stehenden Heeres ruht. So ist das Verhältnis des Prinzeps zu den ihm unterstellten Heeren von allergrößter politischer und sozialgeschichtlicher Bedeutung und schon von Augustus aufs sorgfältigste ausgestaltet worden.[4]

Um seine Verbundenheit mit dem Heere fester zu knüpfen, hat daher der Gründer des Prinzipats die wichtigen Elemente des Treuverhältnisses der Bürger und Untertanen, die seit den Anfängen des Berufskriegertums unter Marius die Heeresgefolgschaft geschaffen hatten, grundsätzlich beibehalten, ja sie sogar in dem Sinne fortgebildet, daß er persönlich als der faktisch lebenslängliche oberste Kriegsherr des Reiches der einzige[5] berufene Träger aller solcher Beziehungen und Bindungen für die militärische Gefolgschaft wurde. Der persönliche Gefolgschaftseid, den alle Reichsangehörigen – Bürger wie Untertanen – erstere dem Namen nach freiwillig, in Wahrheit unter für den einzelnen unentrinn-

[1] Tac. ann. III 14; Dio LVIII 11, 3; Münzer, Hermes XLVII 175.

[2] Steinwenter, RE X 1256: „Die naive Auffassung glaubte, die eidliche Bindung dadurch beseitigen zu können, daß man die Person entfernte, welcher der Eid geleistet worden war: Livius II 32; Danz, Der sakrale Schutz 29.

[3] Dig. 48, 4, 7 § 4: crimen maiestatis facto vel violatis statuis vel imaginibus maxime exacerbatur in milites; dazu Mommsen, Strafr. 585, 4.

[4] Vgl. außer der im folgenden angeführten Literatur an zusammenfassenden Darstellungen aus neuerer Zeit: Dessau, KZ I 211–316 mit vielen neuen Gesichtspunkten; v. Nischer 470 ff. [Stevenson, CAH X 218 ff. sieht die augusteische Heerordnung ausschließlich als Folge der defensiven Außenpolitik des Prinzipats.] Manches Wichtige auch bei Seeck I 222 ff.; sehr kurz v. Domaszewski, KZ I 169 ff. Brauchbare Zusammenstellung aus den literarischen Quellen bei Sulser 5 ff.

[5] Neben dem allgemeinen Treuverhältnis zum Kaiser fristeten sich doch noch einzelne Klientelen der großen Häuser, wenn auch in beschränkter Geltung, fort; vgl. unten S. 115 ff.

barem Zwang abzulegen hatten, läßt es in seiner Ausschließlichkeit von vornherein nicht zu, daß der militärische Diensteid, das alte sacramentum der Republik, auf den Namen eines anderen Führers als des Prinzeps geschworen wurde. So waren alle waffentragenden Männer des Reiches seine Soldaten, alle Truppenkörper dienten unter seinen Fahnen. Dies gilt nicht nur von jenen ungleich zahlreicheren, die in den seit 27 dem Kaiser zugewiesenen Ländergebieten unter dem Befehl seiner Legaten standen, sondern auch von jenen, die in verhältnismäßig geringer Zahl in einigen Senatsprovinzen, so etwa in Illyricum vor dessen Übernahme in kaiserliche Verwaltung oder in Afrika (hier bis auf Gaius) lagerten. Auch sie waren auf den Namen des Kaisers vereidigt und den Prokonsuln des Senates nur geliehen, so daß letztere trotz ihres im übrigen formell selbständigen Imperiums hinsichtlich des Truppenkommandos abhängige Mandatare des Prinzeps gleich dessen Legions- und Provinzlegaten waren. Der solchen Prokonsuln noch bis zum Jahre 19 n. Chr. zugestandene Triumph und die dem M. Junius Blaesus das letztemal mit kaiserlicher Bewilligung zuteil gewordene imperatorische Akklamation dürfen uns darüber nicht täuschen, daß der Kaiser auch ohne besondere gesetzliche Satzung, wie sie für den Diktator Cäsar erlassen worden war,[1] in Wahrheit der einzige wahre Imperator des Reiches geworden war. Zu diesem Ergebnis mußte neben den praktischen Gesichtspunkten, welche die Einheitlichkeit des Kommandos im Reiche für dessen Sicherheit und Befriedung nach innen wie nach außen erheischten, der mit dem Diensteid für einen anderen schwer vereinbare Treueid der Reichsangehörigen zwangsweise führen.

Die grundlegende Bedeutung des Gefolgschaftswesens bestimmt auch die Form der Heeresverfassung; es konnte für Augustus in keinem Abschnitt seiner mehr als 40jährigen Machtstellung zweifelhaft sein, daß das erst seit dem letzten Jahrhundert der Republik im Vordergrund stehende Berufsheer, zum stehenden Heere weiterentwickelt, für die Zwecke des aus ihm hervorgegangenen und von ihm von Anfang geschützten Prinzipats das allein brauchbare militärische Werkzeug war. Berufsheer und Prinzipat bedingen sich in ihrer geschichtlichen Entwicklung gegenseitig. Ein Milizsystem, Bürger- und Untertanenheer der allgemeinen Wehrpflicht, konnte daher nicht in Frage kommen, um in seinem notwendig demokratischen Aufbau in Zukunft der werdenden Monarchie als Stütze zu dienen. Nur Berufssoldaten mit festgesetzter langer Dienstzeit und regelrechten Beförderungsmöglichkeiten und festen Versorgungsansprüchen, die als einzelne wie als Truppenkörper in allen Belangen von dem Oberbefehlshaber sich abhängig fühlten und von ihm alles an Fürsorge erwarteten, konnten in die erforderliche feste Bindung zu der Person ihres Imperators gebracht werden. Dem gleichen Zweck diente die Freiwilligkeit der im Heere Dienenden; obgleich grundsätzlich an der allgemeinen Wehrpflicht festgehalten wurde, machte man seit Augustus nur in ganz besonderen Notfällen davon Gebrauch. Auch bei der Heeresgefolgschaft mußte die Freiwilligkeit[2] des Eintritts als eine der besten Bürgschaften für die Gefolgstreue des einzelnen Berufssoldaten erscheinen. Weniger Truppen, als an sich der Ergiebigkeit des gewaltigen, im Reich vorhandenen Menschenmaterials entsprach, dafür aber jeder einzelne Mann aufs festeste an die Person des

[1] Dio XLIII 45, 2. McFayden, History 25 leugnet Cäsars Recht „στρατιώτας . . . μόνον ἔχειν".

[2] Dies gilt ebenso für die Bürgertruppen wie die Auxilien; vgl. Dessau, KZ I 295, 291 f., 225 f. [Die freiwillige Teilnahme der Provinzialen an der Verteidigung des imperium stärkte auch ihr Zugehörigkeitsgefühl zu Rom, Stevenson, CAH X 222.]

Prinzeps und den Bestand seiner Herrschaft gebunden – das mußte der leitende Gesichtspunkt sein. Damit war zugleich – wieder im Sinne des Grundgedankens des Prinzipats und der daraus sich ergebenden Wohlfahrtspolitik – dem Wunsche der Bürgerschaft Rechnung getragen, nicht durch militärische Verpflichtung dem friedlichen Erwerb und dem Genuß des vom Prinzipat gewährleisteten otium entzogen zu werden, wie auch dem Stande der Reichsfinanzen, deren Belastung durch die Aufwendungen für eine größere Truppenzahl doch nur durch erhöhte Steuern und Abgaben hätte wettgemacht werden können. Das Ergebnis war die fast allgemeine Entwaffnung der Bevölkerungen des Reiches, die zwar als Glaube an den inneren Frieden den Herrschaftszwecken des Prinzipats entgegenkam, sich aber in der Folge bei schwerer Bedrohung von außen verhängnisvoll auswirken mußte. Es ist gewiß kein Zufall, wenn gerade Oberitalien, die sog. Gallia Cisalpina, aus der schon Cäsar Rekruten für das Heer gezogen hatte, unter Augustus und seinen nächsten Nachfolgern weitaus die meisten Mannschaften zu den Legionen des Westens gestellt hat; neben manchen anderen Gründen (Dessau, KZ I 225 f., 258 f.) wird dazu die enge Verbindung der Polandschaft mit dem julischen Hause viel beigetragen haben, welche durch die Verleihung des römischen Bürgerrechtes an die Transpadaner seitens Cäsar, durch die dort beheimateten und in coloniae Iuliae angesiedelten Veteranen Cäsars und besonders Oktavians hergestellt war.[1]

So hat denn Augustus an den Grundlagen der bisherigen Heeresverfassung nichts Wesentliches geändert, sie jedoch zu größerer Festigkeit und Dauer planmäßig ausgebaut. In viel höherem Maße als seinen Vorgängern gelang es ihm, die an sich öffentlichrechtliche Einrichtung des Heeres mit den persönlichen und dynastischen Elementen der Bindung an den Herrscher und sein Haus zu durchdringen. Hier ist zunächst die Verbindung des alten republikanischen Diensteides mit dem persönlichen Gefolgschaftseide und die damit zusammenhängende vielsagende Erscheinung hervorzuheben, daß die Bilder des Kaisers als des großen allgemeinen Gefolgsherrn im Fahnenheiligtum der Lager neben den signa der Truppenkörper Platz fanden und zusammen mit diesen beim Marsch und im Gefecht der Truppe vorangetragen wurden. In besonders enge Beziehung zu dem Prinzeps und seinem Hause sind einige Legionen (II. III. VIII) getreten, von welchen eine – die III. – die ständige Besatzung der Senatsprovinz Afrika bildet, durch den Beinamen Augusta, der, für bewiesene Tapferkeit erteilt (Ritterling, RE XII 1368), sie sozusagen als Hausregimenter kennzeichnen soll.

Planmäßig wurde der waffentragende Mann dahin erzogen, sich in jeder Hinsicht vom Kaiser abhängig zu fühlen, in ihm den Gefolgsherrn und höchsten Führer, den Verleiher von Auszeichnungen und Geldgeschenken zu sehen. Ein fast familiäres Band schlingt sich um den Kaiser mit seinem Hause und den einzelnen Berufssoldaten. Unter Augustus tritt das Spendenwesen, das in dem Verhältnis des Prinzeps der Bürgerschaft gegenüber eine so große Rolle spielt, in der Form des beträchtlichen Donativs an die Soldaten auf. Seit jeher bezweckte das Donativ, die Truppen enger an die Person des Spenders zu knüpfen.[2] Das einzige Donativ, welches Augustus als Prinzeps bewilligte, wurde beim

[1] Ähnliche Gründe gelten für die Beteiligung Südgalliens und Südspaniens an dem Legionsersatz; Dessau, KZ I 226.

[2] Sallust Cat. 11, 5; Cäsar b. c. I 39, 3; Suet. Cäs. 38. Auch Oktavian hatte im Zusammenhang mit der Vereinigung seiner Soldaten vor dem letzten Entscheidungskampf dieses Mittel gebraucht. Dio L 6, 6.

Eintritt des Gaius Cäsar, seines Adoptivsohnes, ins Heer in dessen Namen im Jahre 8 v. Chr. verteilt[1] und diente offenbar dem dynastischen Zweck, den Thronfolger wirksam zu empfehlen. Von den Nachfolgern ist dieses Mittel, sich die Anhänglichkeit der Soldaten zu sichern, zum Schaden der Reichsfinanzen in steigendem Umfang angewendet worden.[2]

Die Vorsorge des Prinzeps zeigt sich ferner darin, daß auch im Testament des Augustus neben der Plebs urbana, dem gefügigen Werkzeug des republikanischen Staatsrechts, die Heeresangehörigen Mann für Mann mit einem Legat bedacht waren, das in seiner Höhe für die verschiedenen Truppenkörper abgestuft war.[3] So ist der Prinzeps, der „Vater des Vaterlandes", in besonderem Sinne der Vater seiner Soldaten, des exercitus.[4] Augustus und Tiberius brachten in kluger Zurückhaltung, um die militärische Grundlage ihrer Macht nicht noch mehr in den Vordergrund zu stellen, dies nicht zum formellen Ausdruck, aber ein Herrscher wie Gaius bekundete dieses offen durch Annahme der Beinamen „castrorum filius et pater exercituum".[5] Die Prinzen des kaiserlichen Hauses wie Drusus, Tiberius, die principes iuventutis, Gaius Caesar treten schon frühzeitig in engste Beziehung zum Heer, letzterer schon in jugendlichen Jahren; unter der Oberleitung des Prinzeps werden sie unter Ausschluß anderer Generäle an die Spitze der großen Unternehmungen gestellt (Dessau, KZ I 254 f.), die dem gemeinen Mann bei erfolgreichem Verlauf mancherlei Auszeichnung, Ehre und vor allem materielle Vorteile, wie Anteil an der Beute, eintragen und so die Empfänger aufs engste mit dem Feldherrn als Spender verbinden. Nach seiner Adoption im Jahre 4 n. Chr. wird der den Soldaten durch gemeinsame Waffentaten schon bekannte Tiberius allen Heeren[6] als nunmehriger Anwärter des Prinzipats gezeigt, wahrscheinlich durch Übersendung seiner imago. Seine Nachfolge nach Augustus' Tod soll den noch widerstrebenden und meuternden germanischen Legionen besonders durch den Hinweis auf die früheren gemeinsamen Unternehmungen[7] empfohlen werden. In seinem Testament empfahl Tiberius die

---

[1] Dio LV 6, 4; Dessau, KZ I 463; Kornemann, Doppelprinzipat 20.

[2] So als Belohnung erwiesener Treue bei staatsgefährlichen Umtrieben schon unter Tiberius und beim Regierungsantritt seit Claudius, vgl. Suet. Claud. 10; Tac. ann. XII 69. Auch in dieser Zeit tritt die durch das Geldgeschenk geschaffene persönliche Bindung in den Quellen stark hervor, vgl. auch Plut. Galba 8, wo die Truppen den Urheber des in Aussicht stehenden Geldgeschenkes, als welcher ihnen allerdings der Gardepräfekt Nymphidius Sabinus gilt, διὰ τὸ τῆς δωρεᾶς μέγεθος εὐεργέτης betrachten. Vgl. Sulser 66 ff.; v. Domaszewski, Neue Heidelb. Jahrb. X 226 ff., Parker, The Roman legions 221 f.

[3] Sulser 69. Die Prätorianer erhielten 1000 Sest., die Angehörigen der Stadtkohorten 500, die Legionare 300, was Tiberius doppelt auszahlte. Dieser setzte in seinem Testament den Truppen ein Legat in gleicher Höhe wie Augustus aus. [Vgl. Weber 54 f.]

[4] Daß in der früheren Kaiserzeit so viele exercitus als selbständige Heereskommanden der verschiedenen Provinzen vorhanden sind, betont v. Domaszewski, Religion d. r. Heeres 5, 12.

[5] Suet. Cal. 22, 1; dazu Willrich, Klio III 115, 6, wonach die Beinamen pater exercituum und optimus maximus in die letzte Zeit des Kaisers gehören. Nach der Niederlage durch die Vitellianer im Jahre 69 suchen die Soldaten des Otho diesen durch die Anrede als Vater vom Selbstmord abzuhalten. Vgl. Dio LXIV 14, 10: πατέρα τε ἀνακαλοῦντες καὶ παίδων καὶ γονέων φίλτερον ὀνομάζοντες. Dem Kaiser als Vater der Heere entspricht die zuerst für die jüngere Faustina als diva aufgekommene Ehrenbezeugung der Kaiserin als mater castrorum. Zur Bezeichnung des Piso, des bekannten Gegners des Germanicus, als parens legionum vgl. unten S. 108.

[6] Tac. ann. I 3: omnes per exercitus ostentatur.

[7] Tac. ann. I 25: quibuscum plurima bella toleravisset.

Angehörigen seines Hauses, darunter auch den nachmaligen Kaiser Claudius „den Heeren sowie dem Senat und dem römischen Volk".[1] Die Prätorianer fühlen sich in besonderer Weise als „toti Caesarum domui obstricti", worunter auch die Frauen der kaiserlichen Familie inbegriffen sind, denen sie die Ehrenwache zu stellen pflegten. Diese letzteren haben unter Augustus, der streng auf Einhaltung altrömischer Zucht und Sitte sah, sich noch nicht in die Angelegenheiten des Heeres einmischen können; trotz ihren auch z. T. durchgesetzten Ansprüchen auf Mitregentschaft mit ihrem Sohne Tiberius trug Iulia Augusta dem mos maiorum doch insofern Rechnung, daß sie ebensowenig das Heerlager wie den Sitzungsraum des Senats betrat (Dio LVII 12, 3). Das soldatische Auftreten der Fulvia, der Gemahlin des Triumvirn Antonius, im perusinischen Kriege (40 v. Chr.), die im Kriegsrat des L. Antonius das erste Wort führte, mit dem Schwert umgürtet den Truppen Befehle erteilte und den derben Witzen der Soldaten Oktavians zur Zielscheibe diente, wie uns die Aufschriften der glandes zeigen (Münzer, RE VII 283), hat also zunächst im Hause des Augustus keine Nachfolge gefunden. Aber noch zu Lebzeiten der alten Kaiserin sehen wir die ältere Agrippina als Gemahlin des Germanicus eifrig nach Beliebtheit im Heere streben und zwanglos mit den Soldaten verkehren.[2] Bei der jüngeren Agrippina fallen Hemmungen auf diesem Gebiet völlig weg; bei der vor den Prätorianerkohorten und den aufgestellten signa von Claudius entgegengenommenen Unterwerfung des britannischen Aufrührers Caratacus thront sie auf besonderer Tribüne,[3] und später bezichtigt sie ihr Sohn der Absicht, von der hauptstädtischen Bevölkerung und den dortigen Truppen den Gefolgschaftseid sich leisten zu lassen (s. S. 75, a 4).

Noch über die Dienstzeit hinaus erstreckte sich des Kaisers Fürsorge für seine Soldaten. Die Altersversorgung der entlassenen Legionare, ihre Ausstattung mit Land oder entsprechenden Geldbeträgen, die der Kaiser als besonderes Verdienst in seinen Res gestae nachdrücklich hervorhebt,[4] die Auszeichnung der gewesenen Auxiliare und ihrer Nachkommen mit dem vielbegehrten römischen Bürgerrecht stand bei ihm. Diese Neubürger und diese Kolonisten, deren Ansiedlungen als coloniae Iuliae (Augustae) mit Stolz den Namen des Herrschers trugen, bildeten allerorten mit ihren Nachkommen einen festen Stamm von wehrfähigen Anhängern des neuen Regiments, die politisch unbedingt zuverlässig waren[5] und jederzeit zur Verteidigung des Prinzeps und seiner Interessen aufgerufen werden konnten, wie dies ja schon der junge Oktavian in seinen Anfängen im Jahre 44 bei der Aufstellung privater Truppen aus den kampanischen Veteranenkolonien seines Vaters

---

[1] Suet. Claud. 6. Vgl. Groag, RE III 2784; Willrich, Klio III 293, 2.

[2] Marsh, The reign of Tiberius 77.

[3] Tac. ann. XII 37. Über den von Agrippina in Anspruch genommenen Vorsitz neben dem Kaiser bei Staatsakten vgl. Kornemann, Doppelprinzipat 55; v. Premerstein, Hermes LXII 191. Anläßlich des Vorsitzes bei einer Naumachie erschien zusammen mit Kaiser Claudius Agrippina in einem golddurchwirkten paludamentum, also in imperatorischer Tracht. Vgl. Sandels 25.

[4] Ritterling, RE XII 1213 ff.; 1239 ff.

[5] Tac. ann. XIV 27: ut consensu et caritate rem publicam effigerent; dazu v. Nischer 527 f. In diesem Sinne ist die wahrscheinlich in den einzelnen Stadtrechten festgelegte Anordnung des Augustus zu verstehen, daß die Dekurionen in den von ihm gegründeten Kolonien Italiens zu den Wahlen in Rom, ohne persönlich erscheinen zu müssen, ihre Stimmtäfelchen einsenden sollten, Suet. Aug. 46; Dessau, KZ I 46. Diese Anordnung ist freilich spätestens im Jahre 14 n. Chr. durch die Übertragung der Wahlkomitien an den Senat gegenstandslos geworden.

erfahren hatte. Zusammen mit der Plebs urbana läßt Oktavian im Jahre 29 v. Chr. an der anläßlich des Triumphs verteilten Geldspende (triumphale congiarium) auch seine Kolonisten, d. h. die Veteranen, teilnehmen (Res g. c. 5). Die beiderseitige enge Bindung durch patrocinium noch ganz im alten republikanischen Sinne läßt Sueton Aug. 56 erkennen: adfuit et clientibus, sicut Scutario[1] cuidam, evocato quondam suo, qui postulabatur iniuriarum. Mit diesem Veteranen ist nach der wahrscheinlichen Vermutung von Cichorius identisch der Veteran aus dem aktischen Kriege in der bei Macrobius II 4, 27 berichteten Anekdote, der in einen gefährlichen Prozeß verwickelt durch energischen Hinweis darauf, daß auch er bei Aktium persönlich für den Kaiser eingetreten und verwundet worden sei, den zunächst widerstrebenden und Ersatz anbietenden Augustus dazu bestimmte, ihm selbst als Verteidiger beizustehen.[2] Auch für die Stellung als Offizier und ganz besonders für die höheren Führerstellungen war politische Zuverlässigkeit und Gefolgstreue eine wichtige Voraussetzung. Hier hat seit Augustus schon die Erziehung der Angehörigen der beiden höheren Stände gewisse Grundlagen gelegt. Die Knaben der senatorischen Familien, die bei festlichen Anlässen unter Führung der für diesen Zweck wiederentdeckten altertümlichen tribuni celerum das von Augustus sehr begünstigte Reiterspiel der Troja aufführten,[3] die heranwachsenden jungen Männer des Ritter- und Senatorenstandes, die in den in der Hauptstadt aufgestellten Übungsformationen, den 6 turmae equitum Romanorum, unter der Führung eigener seviri für den Kriegsdienst als künftige Offiziere vorbereitet und deren Ausbildung in höchster Instanz vom Kaiser überwacht wurde,[4] sollten nach der Absicht des Augustus, wie die von ihm inspirierten Schilderungen des Vergil und Mahnungen des Horaz zeigen, im romantischen Geiste der Erneuerung und Fortsetzung italisch-römischen Rittertums aufgezogen werden, dessen Anfänge auf die trojanischen Ahnen des Römertums, vor allem auf Iulus, den mythischen Ahnhern des Kaiserhauses, zurückgeführt wurden. Neben diese hauptstädtische Jugend tritt seit Augustus noch die municipale iuventus in ihren zuerst in den Städten Latiums auftretenden Korporationen mit ähnlichen Zwecken militärischer Vorbereitung und von gleichen dynastischen Tendenzen erfüllt. An die Spitze dieser von Augustus geförderten Organisation treten durch Zuruf der equites Romani als der vornehmsten iuventus die zur Nachfolge berufenen kaiserlichen Prinzen, damals G. und L. Cäsar als principes iuventutis,[5] so daß hier innerhalb der allge-

[1] Cichorius 282 ff. hat den wohl zu Scrutarius zu verbessernden Namen auf einem Mainzer Soldatengrabstein CIL XIII 11857 wiedergefunden; zustimmend Ritterling, RE XII 1761 mit Anm., vgl. 1764.

[2] Die nämliche Episode berichtet, was Cichorius und Ritterling übersehen haben, Dio LV 4, 2 zum Jahre 9 v. Chr., gleichfalls ohne Nennung des Namens des Veteranen, wobei er einerseits wörtlich mit Macrobius übereinstimmt, andererseits darauf den gleichen Vorgang (Unfall des Nonius Asprenas beim Trojaspiel, ebda 3) folgen läßt, den Sueton unmittelbar vorher anführt. Die Zusammengehörigkeit der drei Berichte ist also völlig sicher; aus Dio ergibt sich der genaue Zeitpunkt, was auch für die Frage, wann die legio XVI bestand, von Wichtigkeit ist.

[3] Vgl. v. Premerstein, Benndorf-Festschr. 261 f.; zustimmend Wissowa 450, 3. Nicht überzeugt hat mich der Widerspruch K. Schneiders, RE XIII 2059 gegen die von mir angenommene enge Verbindung der als Träger priesterlicher Funktion geschilderten tribuni celerum mit dem sakralen Akt des lusus Troiae in der Ordnung des Augustus.

[4] Die Bedeutung dieser Turmen als Vorbereitungskurse ist richtig erkannt worden von Rostovtzeff, Klio, Beih. III 59 f.

[5] Sie bekleideten schon unter dem ersten Prinzeps wie auch später den Sevirat, jedenfalls der ersten Turme der equites Romani.

meinen Gefolgschaft des Kaisers und seines Hauses noch eine besondere, allerdings zahlenmäßig beträchtliche und aus den angesehensten sozialen Elementen gebildete Jugendgruppe entsteht.

Die aus diesen Kreisen hervorgegangenen jungen Leute waren, gleichviel ob sie im Ritterstand verblieben oder nach kurzer Dienstzeit im Heere in die senatorische Laufbahn einzulenken bestimmt waren, in allen ihren Zukunftshoffnungen auf den Kaiser hingewiesen; Bewährung im Offiziersdienst, der die Vorstufe zu senatorischen Würden wie zu den vom Kaiser neu errichteten ritterlichen Ämtern in seinem Hausdienst bildete, vor allem politische Zuverlässigkeit waren unerläßliche Vorbedingung für jeden, der es weiterbringen wollte.

Wie von den Freunden und Schutzbefohlenen der vornehmen Häuser und vor allem des Prinzeps, so erwartete man schon unter Augustus, der den Testamenten seiner Freunde besondere Beachtung schenkte (Suet. Aug. 66, 4), von den länger gedienten Berufsoffizieren, daß sie zum Dank für erreichte Vorteile den Prinzeps ihrerseits in ihrem letzten Willen bedachten. Die Undankbarkeit und Hinterhältigkeit eines gewissen T. Marius Urvinas (aus Urvinum Mataurense), der „ab infirmo militiae loco beneficiis divi Augusti imperatoris ad summos castrenses honores perductus[1] eorumque uberrimis quaestibus locuples factus" bei Lebzeiten den Kaiser, den Spender dieses Reichtums, als den Erben seines Vermögens bezeichnete, während er im Testamente nicht einmal seinen Namen nannte, wird von Val. Maximus (VII 8, 6) als besonders kraß an den Pranger gestellt.[2]

Die Notwendigkeit, die durch die Bürgerkriege zerrüttete Mannszucht wiederherzustellen, und die besondere Veranlagung des Augustus, dem Cäsars überragende und in allen Lagen gleich bleibende feldherrliche Genialität fehlte und der daher jede Form vertraulicheren Verkehrs mit dem gemeinen Mann als seiner Würde und der von ihm sorgsam gehüteten Höhe seiner Herrscherstellung abträglich vermeiden mußte, bedingten es, daß hier anders als unter Cäsar trotz der so engen gegenseitigen Verbundenheit doch eine gewisse Distanz zwischen dem Imperator und der Truppe sorgfältig eingehalten wurde. Dies zeigte sich schon in den Anfängen; zu einer Zeit, als Oktavian noch völlig von dem guten Willen der von ihm teils durch private Werbung, teils durch freiwilligen Anschluß zusammengebrachten Truppen abhängig war, lehnte er ihr Ansinnen ab, von ihnen den Titel propraetore und die magistratischen Liktoren anzunehmen, und verwies sie an den Senat. Auch in der Folge hat er selbst in kritischen Lagen es vermieden, obwohl es ihm leicht gewesen wäre, in der Weise mancher früheren Truppenführer und späteren Kaiser vor formeller Erteilung des Imperiums durch die verfassungsmäßigen Instanzen sich von der Truppe als Imperator ausrufen zu lassen. Bezeichnend ist auch hier ein Einzelzug. Die von Cäsar oft wirkungsvoll angewendete Ansprache der Soldaten als commilitones versagte Augustus nicht nur sich selbst, sondern verbot sie auch den Prinzen seines Hauses.[3] Noch ein zweiter Zug ist ebenso kennzeichnend. Der erste

[1] Nach seiner Grabinschrift CIL XI 6058, die Groag, Klio XIV 51 ff. eingehender behandelt, war seine höchste Charge die eines tribunus militum legionis XII.

[2] Die äußerste Folgerung aus dieser Dankesschuld hat in seinen steten Geldnöten der dritte Kaiser Gaius gezogen, Suet. Cal. 38, 2; dazu Dio LIX 15, 2; Hirschfeld, Kl. Schr. 522 und Sulser 69.

[3] Suet. Aug. 25, 1. Demgemäß wird auch beim jüngeren Plinius die Bezeichnung commilitones, als welche auch die Oberoffiziere bis zum Provinzlegat (leg. Aug. pro pr.) den Truppen gegenüber gelten

Prinzeps hat, so sehr er das System der militärischen Auszeichnungen ausbaute, niemals die auch dem gemeinen Mann erreichbare höchste Ehrung dieser Art, die corona civica, verliehen, sondern nur coronae vallares und murales (Sulser 54), allerdings auch diese selten und ohne Parteilichkeit. Den Grund für diese Zurückhaltung darf man wohl darin erkennen, daß dem Besitzer der Bürgerkrone nach dem Brauch der Republik ganz außerordentliche Ehren selbst vom Senat zuteil wurden, dann aber vielleicht auch darin, daß der Kaiser die Auszeichnung der civica, die ihm wie später seinen Nachfolgern am 16. Januar 27 v. Chr. zusammen mit dem Augustusnamen und anderen Ehrenrechten in besonders auszeichnender Weise als Schmuck seines Hauses ob cives servatos verliehen worden war und die seitdem auf den Münzbildern immer wiederkehrt (Schulz, Rechtstitel 4 ff.), sich selbst vorbehalten wissen wollte. Auch unter seinen nächsten Nachfolgern findet sich kein Beispiel für eine derartige Verleihung.[1]

Die Fortschritte der monarchischen und dynastischen Ideen innerhalb des Prinzipats spiegeln sich in diesen Einzelheiten deutlich wieder wie anderseitig das Bestreben, den gemeinen Mann nicht durch allzu große Herablassung und Vertraulichkeit sich seiner Wichtigkeit bewußt werden zu lassen.

Im Heere wurde mit diesen Mitteln die Bildung aller irgendwie mit der Stellung des Prinzeps konkurrierenden Bindungen ausgeschaltet. Nicht zu entbehren war allerdings das für das Wesen der Wehrmacht grundlegende, durch gemeinsame Berufsarbeit und Gefahren gefestigte Gefühl unzertrennlicher Einheit und Kameradschaft der Angehörigen der gleichen Truppe untereinander, das in gewissem Grade auch einen notdürftigen Ersatz für das den Berufssoldaten versagte Familienleben bot; aber schon das Fraternisieren der verschiedenen Truppenkörper und Truppengattungen untereinander konnte als ein der unbedingten Unterordnung unter den Willen des einen abträgliches Moment angesehen werden, und so wurde durch gewisse Abstufungen, die Zuwendung günstigerer Dienstbedingungen, höherer Sätze bei den Spenden und sonstiger Vorteile mancherlei Spannungen geschaffen oder begünstigt; in dem Verhältnis zwischen den hauptstädtischen Truppen und den draußen stehenden Legionen macht sich dies bemerkbar, in Rom selbst in einer gewissen Eifersucht der cohortes vigilum gegen die Prätorianer, die denn auch Tiberius bei seinem Vorgehen gegen den allmächtig gewordenen Prätorianerpräfekten Seianus als Sicherung ausnützen konnte.

Im Hinblick auf das gleiche Ziel wurde auch innerhalb der Truppe das Verhältnis des gemeinen Mannes zu den ihm Übergeordneten vielfach umgestaltet. Die untersten, zugleich die wichtigsten Vorgesetzten, die Zenturionen (Smitz, ClW XXII 17 ff.), hörten auf, die Vertrauensleute des gewöhnlichen Soldaten zu sein, und erscheinen fortan als harte Zucht- und Exerziermeister in einem gewissen Gegensatz zu ihnen. Diese Distanz wurde dadurch hervorgerufen, daß die Zenturionen fortan nicht durchwegs, wie bisher, in ein und derselben Truppe von der Pike auf sich empordienten, sondern daß einerseits jüngere Leute der sog. besseren Klassen sofort im Zenturionenrang in die Truppe eintraten, andererseits durch häufige Versetzungen dieser Unteroffiziere von einem Truppenteil zum

können, dem Imperator entgegengestellt, vgl. bes. Paneg. 15, 5: quisquis paulo vetustior miles, hic te commilitone censetur. Quotus enim quisque cuius tu non ante commilito quam imperator? Vgl. auch paneg. 10, 3: einerseits imperator, andererseits dux et legatus et miles.

[1] Steiner, BJb. CXIV/XV 43. 47.

andern ein häufiger Wechsel eintrat. So war eine Verbrüderung zwischen dem gemeinen Soldaten und den Zenturionen erschwert; es herrschte sogar vielfach Unzufriedenheit und Haß gegen diese unerbittlichen Quäler, wie die Vorgänge bei den Legionsmeutereien in Germanien und Pannonien nach Augustus' Tode im Jahre 14 n. Chr. zeigen. Aber auch in dem Verhältnis der Mannschaften zu den höheren Offizieren und Generalen sollte keine zu enge Interessengemeinschaft, kein auf gegenseitigen officia beruhendes klientelartiges Band entstehen können; dies gilt gegenüber den Tribunen und Präfekten, jungen, vielfach erst in der Ausbildung begriffenen Leuten, die zudem ihr militärisches Kommando nur als Übergang zu einem zivilen Amt betrachteten, ebenso wie gegenüber den Legionslegaten, die jeweils nur kurze Zeit ihre Legion befehligten, und vor allem gegenüber den legati Augusti pro praetore der kaiserlichen Provinzen, von denen als höchsten Vorgesetzten der damals noch sehr stark gehaltenen Heere am ehesten ein Umsturz ins Werk gesetzt werden konnte. Wohl sind unter Augustus und den nächsten Kaisern aus dem uradligen julisch-claudischen Hause noch die Angehörigen der schon zur Zeit der Republik im Senat vertretenen Familien zu diesen hohen Befehlshaberstellen gelangt, aber unter den folgenden Kaisern, die aus tiefer stehenden sozialen Schichten hervorgingen, sind die altadligen Senatoren jedenfalls aus Mißtrauen ferngehalten worden (Groag, Strena Buliciana 253 ff.). Immerhin ist die Beliebtheit eines hochadligen und streberischen Mannes wie des Calpurnius Piso, des Gegners des Germanicus, bei dem syrischen Heere, an höchster Stelle sicherlich nicht erwünscht gewesen.[1] Durch mancherlei schon erwähnte Maßnahmen war gegen Gefahren von dieser Seite Vorsorge getroffen. Alle Unternehmungen, welche der Truppe materiellen und ideellen Gewinn versprachen, werden unter Augustus in die Hände der Mitglieder seines Hauses gelegt.[2] Die imperatorischen Siegesakklamationen und der Triumph waren dem Prinzeps und seinen Angehörigen ausschließlich vorbehalten, mit kluger Voraussicht; denn die von Tiberius dem Prokonsul von Afrika M. Iunius Blaesus ausnahmsweise zugestandene imperatorische Akklamation (19 n. Chr.) wurde als eine ungewöhnliche, hohe Auszeichnung empfunden, die ihren Empfänger fast dem Prinzeps gleichstellte und in der Auffassung seiner Nachkommen eine Art Anspruch auf den Prinzipat zu gewähren schien (Tac. hist. III 38).

Bei dem Triumph sprach jedenfalls mit, daß er als ein besonders erlesenes Schaustück durch die damit verbundenen Spiele, Geldspenden und Bewirtungen ein Band der Verpflichtung zwischen dem Triumphator und den breiten Massen der Bürgerschaft knüpfte und daher, wie alle außergewöhnlichen Schaustellungen, dem Prinzeps und den Seinigen reserviert bleiben mußte (Suet. Tib. 32). Endlich gehört in diesen Zusammenhang, daß die Auszahlungen des Soldes unter dem Prinzipat von einem hohen Hausbeamten des Kaisers,[3] nicht von dem Legaten oder einem diesem untergeordneten Organ durchgeführt wurden. Im allgemeinen erwies sich dieses System der Sicherungen als ausreichend und

[1] Tac. ann. II 55; III 13; Marsh, The reign of Tiberius 99.

[2] Daß selbst in solchen Fällen Gefahren eintreten konnten, zeigen die Vorgänge beim Regierungsantritt des Tiberius, wo die germanischen Truppen den Tiberius als Herrscher ablehnten und dem Germanicus sogar das Imperium antrugen; Tac. ann. I 35; Suet. Tib. 25.

[3] Mommsen, StR II 848 f. Bezeichnend sind die naiven Worte in dem bekannten Brief des ägyptischen Flottensoldaten aus traianischer Zeit: ἔλαβον βιάτικον παρὰ Καίσαρος (Wilcken, Chrestomathie d. Papyruskd. I 2, 480).

wirksam; gänzlich verhindern konnte es nicht, daß schon sehr bald da und dort ein ehrgeiziger und machthungriger Provinzlegat durch geschickte Machenschaften zu gefährlichem Einfluß bei seinen Truppen gelangte. Die dabei verwendeten Methoden, die in der Hauptsache die nämlichen sind wie die bei Bildung einer zivilen Klientel, schildert besonders anschaulich der Bericht des Tacitus (ann. II 55) über Piso als Legaten von Syrien, wonach largitio, ambitus, Ersatz strenger Zenturionen und Tribunen durch die eigenen Klienten, weitgehende Lockerung der Manneszucht dem ehrgeizigen General schließlich den Namen parens legionum verschafften, auf den der Kaiser allein Anspruch erheben mochte (Tac. ann. III 13).

Noch weniger erwünscht als die Bildung enger Beziehungen der Mannschaften zu ihren Vorgesetzten war eine solche gegenüber außerhalb des Heeres stehenden einflußreichen Persönlichkeiten, etwa einzelnen Senatoren. Formell war zwar nach dem Staatsrecht des frühen Prinzipats in allen finanziellen Fragen, welche das Heer betrafen, namentlich für die Errichtung neuer Truppenkörper, für Solderhöhung und Veteranenversorgung, der Senat zuständig; tatsächlich hat er aber Beschlüsse dieser Art nie anders als auf Antrag des Prinzeps gefaßt,[1] dem eine weitgehende Oberaufsicht über die Finanzen eingeräumt war, so daß auch in diesen Fällen nach außen hin sein Einfluß als der allein wirklich bestimmende hervortreten mußte.[2] Bei der Gründung des aerarium militare (6 n. Chr.), das der Erhaltung und Altersversorgung der Heeresangehörigen dienen sollte und durch Zuschüsse des Kaisers in eigenem Namen wie in dem des Tiberius sowie aus den Erträgen neuer Steuern ausgestattet wurde, nahm Augustus zwar Beiträge von Vasallenkönigen und Gemeinden an, lehnte dagegen alle angebotenen Spenden von Privaten ab (Dio LV 25, 2 ff.). Als unter Tiberius ein nicht einmal einer altadligen Familie angehörender Senator in der Absicht, sich beim Herrscher beliebt zu machen, zur Belohnung der Prätorianer, die dem Prinzeps gegen Seianus die Treue bewahrt hätten, für die Veteranen dieser Truppe einen ausgezeichneten Platz im Theater beantragte, erfuhr er eine schroffe Zurückweisung und mußte seinen Schritt außerdem mit harter Strafe büßen.[3] Schließlich ließ Kaiser Claudius wohl nicht bloß aus Rücksicht auf den ungestörten Dienstbetrieb, sondern vor allem aus Besorgnis vor Umsturzbestrebungen der vornehmen Kreise den Soldaten durch Senatsbeschluß verbieten, bei Senatoren ihre Morgenaufwartung abzustatten, die zu jener Zeit die Hauptverpflichtung der Klienten vornehmer Häuser war.[4] Aus all diesen Maßnahmen spricht das Bestreben, die Angehörigen der bewaffneten Macht allen Einwirkungen zu entziehen, die sie in ein patroziniumähnliches Verhältnis zu anderen einflußreichen Persönlichkeiten und damit vielleicht in Gegensatz zu dem Prinzeps bringen

[1] Mommsen, StR II 956; Abele 17; Dessau, KZ I 220; 234, 2.

[2] Bezeichnend ist dafür das Verhalten der meuternden pannonischen Legionen, als Drusus sie mit ihren Forderungen auf das arbitrium senatus et patris verweist (Tac. ann. I 26). Die Soldaten sträuben sich gegen das Hereinziehen des Senats.

[3] Tac. ann. VI 3. Nach dem Bericht des Dio LVIII 18, 3. 4 über die gleiche Sache wollte der Prinzeps es verhindern, daß die Prätorianer vermöge solcher Dankesverpflichtungen dem Staatsganzen als solchem mehr als seiner eigenen Person ergeben wären.

[4] Suet. Claud. 25. Vgl. CIL V 7165: . . . donis dona]t. ab Ti. Claud[io Caes. Aug. Germ. corona aur]ea classica val[lari . . . ex coh]ort. amicorum [. . . ho]spitium cum leg(ione) V [. . . fecit . . . Dieses hospitium eines hochgestellten Hofmannes fällt vielleicht noch in die Zeit vor Erlaß jenes Verbotes. Auf die Dauer scheint es nicht eingehalten worden zu sein; vgl. Lukian, Pro lapsu in salut. 16.

konnten. Hier, wo es um das wichtigste Werkzeug der Herrschaft, den Rückhalt des Prinzipats, sich handelte, fand die sonst in der Res publica restituta geübte Rücksichtnahme auf die Senatskreise schon unter Augustus ihre Grenzen. Mit eifersüchtiger Empfindlichkeit wacht der Herrscher darüber, daß er nicht nur der oberste Kriegsherr, sondern auch der alleinige Schutz- und Gefolgsherr seiner Soldaten war und blieb.

Von diesem Boden aus, von diesem so engen persönlichen Verhältnis des Prinzeps zum Heere entwickelt sich mehr und mehr ein der staatsrechtlichen Kontrolle sich entziehender, vom Willen der staatsrechtlichen Faktoren sich frei machender Befehls- und Fürsorgeanspruch des Prinzeps, der mit Hilfe der Soldaten ohne und sogar gegen den Willen von Senat und Volk Forderungen dieser Art begründen und durchsetzen kann. Es kommt zur Ausrufung und Aufstellung von Kaisern durch das Heer.

Ein Wort sei noch zur Stellung der Prätorianer im einzelnen gesagt, die durch den persönlichen Dienst beim Kaiser und seinen Angehörigen und durch erhöhte Zuwendungen an Sold, Geldgeschenken und anderen Vorteilen dem Prinzeps und seinem Hause besonders verpflichtet waren und sozusagen die Spitze der gefolgschaftlichen Organisation des Heeres darstellten. Die Anfänge der dem Feldherrn beigegebenen Leibwachen reichen in ziemlich frühe Zeiten der Republik zurück;[1] über ihre Zusammensetzung aus den persönlichen Freunden und Gefolgsleuten, die ja etwas später zur Zeit der Bürgerkriege auch in der Stadt Rom vielfach als private Leibwachen ihrer Patrone und „Partei"führer sich nachweisen lassen, berichtet die für uns früheste Erwähnung einer solchen cohors amicorum im numantinischen Kriege des jüngeren Scipio Africanus im Jahre 134;[2] auch in der Folge müssen die persönlichen Klienten, wie sie nach Scipio die Heerführer als Freiwillige in den Heeresdienst aufzunehmen liebten, den Hauptbestand der prätorischen Kohorten der Republik gebildet haben, von denen sich bald die cohors amicorum im engeren Sinne als eine vornehmere, in Funktionen des Kriegsrates und der Verwaltung verwendete Gruppe abspaltete. Diesen Ursprung aus der Klientel ihrer großen Häuser werden auch die prätorischen Kohorten des M. Antonius, der sie durch Verleihung eines Adlers, wie ihn seine Münzprägungen zeigen, auch äußerlich dem Legionsverbande annäherte, und vor allem die des Augustus, welcher entsprechend dem von ihm lebenslänglich bekleideten imperium proconsulare die Truppe gleich den übrigen Heeresformationen zu einer ständigen in dem bedeutenden Umfange von 9 Kohorten von je 1000 Mann machte, trotz der nunmehrigen großen Zahl gewiß nicht ganz verleugnet haben.[3] Im Gegensatz zu den Legionen, für die Oberitalien das Hauptwerbegebiet war, ergänzten sich die prätorischen Kohorten in den Anfängen des Prinzipats vorzugsweise aus der näheren Umgebung der Hauptstadt, aus Latium und dem südlichen Etrurien,[4] aus Gebieten also, auf deren Bevölkerung das

---

[1] Vgl. Marquardt-v. Domaszewski II 402 f.; Oehler, RE IV 356 f.; Seeck, RE IV 623 ff.; van Vliet, De praetoria atque amicorum cohortibus; v. Nischer 311. 392. 412. Zur Besoldung v. Domaszewski, N. Heidelb. Jahrb. X 221; Fröhlich, Die Gardetruppen der röm. Republik 32 ff., 41 f.

[2] Appian Hisp. 84: καὶ πελάτας ἐκ Ῥώμης καὶ φίλους πεντακοσίους, οὓς ἐς ἴλην καταλέξας ἐκάλει φίλων ἴλην. Dazu Mommsen, Ges. Schr. VI 2 f.; vgl. 4, 5; Gelzer, Nobil. 53, 1; van Vliet 3 ff.

[3] Marquardt-v. Domaszewski II 475; Mommsen, StR II 808 f.; Dessau, KZ I 255 ff.; van Vliet 57 ff.

[4] Zur Herkunft der Prätorianer Bohn, Über die Heimat der Prätorianer; Eph. ep. V p. 250 ff.; Mommsen, Ges. Schr. IV 309 f.; VI 7; 68 ff.; neuerdings Dessau, KZ I 258 ff.

kaiserliche Haus durch ausgedehnten Grundbesitz[1] und beständige reiche Zuwendungen an die darin liegenden Stadtgemeinden dauernd einen starken bindenden Einfluß ausüben konnte; in diesen Städten, in denen frühzeitig der Kaiserkult Wurzeln schlägt, entstanden auch schon, von dem ersten Prinzeps begünstigt und von vielen seiner Nachfolger gefördert, zuerst jene in der Folge über Italien und die Westprovinzen sich verbreitenden Vereine der iuvenes, die in Leibes- und Waffenübungen, in der Pflege der Jagd eine Art Vorschule für den Heeresdienst durchmachten und bei den munizipalen Kaiserfesten Proben ihres Könnens in Tierhetzen und Fechterspielen ablegten.[2] Aus den Kreisen dieser zumeist der städtischen Oberschicht angehörigen, gerne ihre Loyalität und ihre enge Beziehung zur Dynastie zur Schau tragenden iuventus gingen sicherlich zahlreiche als Oberoffiziere und Zenturionen in den aktiven Dienst, sei es bei dem kaiserlichen Prätorium, sei es bei anderen Truppenkörpern.

Nach dem republikanischen Grundsatz, daß in der Stadt Rom keine Truppen stehen durften, ließ Augustus seine Leibgarde, wenn sie ihn nicht ins Feld begleitete, außerhalb des städtischen Bereichs, in seiner letzten Zeit jedenfalls in den umliegenden Munizipien Latiums, aus denen sie sich in der Hauptsache auch ergänzte, Unterkünfte beziehen und sorgte dafür, daß nie mehr als drei Kohorten vorübergehend zum Dienst sich in der Stadt aufhielten (Suet. Aug. 49; Tib. 37). Für die eine Kohorte wenigstens, die jeweils zum Wachtdienst in seiner unmittelbaren Umgebung kommandiert war, traf wahrscheinlich schon er die Anordnung, daß sie im Bürgerkleide, in der Toga, zu erscheinen habe; diese Vorschrift war noch unter Galba im Jahre 69 in Kraft, wie die Worte des Otho an seinen soldatischen Anhang zeigen.[3] Die beim Kaiser diensttuenden Prätorianer sollten ohne soldatische Rüstung auftreten, die sie sich allerdings im Notfall sofort aus einer sicherlich vorhandenen Rüstkammer holen konnten.[4] Sie sollten also äußerlich wenigstens, um die Gefühle der Bürgerschaft zu schonen, als ein friedensmäßiges, bürgerliches Schutz- und Ehrengeleite des Prinzeps gelten in der Art der Gefolgschaften der ausgehenden Republik, deren Scharen ihre Führer zu gleichem Zweck bei öffentlichem Auftreten in der Stadt zu umgeben pflegten, während sie andererseits draußen im Felde für sie die Waffen führten.[5] So wird auch an den Prätorianern die Anknüpfung an die republikanische Klientel deutlich erkennbar.

---

[1] Hirschfeld, Kl. Schr. 533 ff., 549 f.

[2] Vgl. oben S. 104; dazu Ziebarth, RE X 1357; v. Premerstein, Philol. LIII 414.

[3] Tac. hist. I 38: nec una cohors togata defendit nunc Galbam, sed detinet. Dazu Marquardt-v. Domaszewski II 476, 7; Mommsen, StR I 431, 3; II 863 ff.; Karlowa, Pomoerium 95; v. Nischer 477, 2. Auch die verächtliche Anrede als pagani (Zivilisten) an die Prätorianer bei Tac. hist. III 24 könnte nach Karlowa damit zusammenhängen.

[4] Vgl. Tac. ann. I 7: excubiae, arma, cetera aulae; miles in forum, miles in curiam ... comitabatur; zum Vergleich ist heranzuziehen Tac. hist. I 38 mit der Schilderung der tumultuarischen Bewaffnung aus dem auf Othos Befehl geöffneten armamentarium der damaligen castra praetoria. Mommsen, StR I 431, 3 hält es allerdings für möglich, daß die Soldaten die Toga mit dem altertümlichen cinctus Gabinus trugen, der die Anlegung von Waffen zuließ.

[5] So hatte selbst Cicero als Konsul in der kritischen Zeit des Jahres 63 v. Chr. es für durchaus zulässig erachtet, sich von einer Schar handfester junger Männer aus seinem Heimatsmunicipium Arpinum bewaffnen zu lassen. Nach Cäsars Ermordung wurde dem Konsul Antonius vom Senat eine Leibwache bewilligt, die von ihm auf 6000 Mann vermehrt und aus gewesenen Zenturionen ausgewählt wurde

Fast gleichzeitig mit der Niederlegung der außerordentlichen Gewalten im Beginn des Jahres 27 v. Chr. und der formellen Wiederaufrichtung der alten Verfassung setzte Augustus eine wesentliche Erhöhung, anscheinend die Verdoppelung des bisherigen Soldes der Prätorianer durch.[1] Weitere Solderhöhungen, darunter noch eine in der letzten Regierungszeit des Augustus, die sich auf alle Truppenkörper ausdehnten,[2] folgten und gewährten den Prätorianern jeweils im Vergleich zu den übrigen Heeresangehörigen vermehrte Vorteile; das gleiche gilt für die mit Augustus' Tod üblich gewordenen Legate und die bei Claudius' Regierungsantritt zuerst einsetzenden Donative. Ganz abgesehen von allen diesen Begünstigungen, die sich auch auf die Höhe der den Ausgedienten zu zahlenden praemia militiae ausdehnten, liegt es in der Natur der Sache, daß die Angehörigen dieser mit dem obersten Kriegsherrn fast täglich in Berührung kommenden Truppe durch zahlreiche individuelle Verpflichtungen an seine Person geknüpft waren. Von dem Treueid, den sie den neueintretenden principes leisteten, ist oben (S. 84) gesprochen worden, ebenso von ihrem besonders engen Verhältnis zur Person des Prinzeps, so daß sie die imago an ihren signa tragen und in ihrem Fahnenheiligtum die Statue des Kaisers inmitten der signa aufstellen (S. 93). Sie, die außer dem Kaiser auch die kaiserlichen Prinzen ins Feld begleiten und Ehrenwachen für die Frauen der kaiserlichen Familie stellen, fühlen sich dem gesamten Kaiserhaus aufs engste verbunden (vgl. oben S. 76). Kaiser Claudius, der allerdings seine Erhebung der Garde verdankte, ging so weit, vor den Prätorianern das von ihm freilich nicht eingehaltene Gelöbnis, ehelos zu bleiben, abzulegen (Suet. Claud. 26) und sie so gleich Hausangehörigen zu Zeugen einer dynastisch wichtigen Entschließung zu machen.

Durch die von Tiberius auf Betreiben des Seian im Jahre 23 angeordnete Vereinigung der prätorischen Kohorten in einer unmittelbar an das alte Pomerium angrenzenden Kaserne in der Stadt Rom ist ein wichtiger Wendepunkt in der politischen Entwicklung des Prinzipats gegeben. Aus einem gefügigen Werkzeug kaiserlicher Machtpolitik, das den Prinzeps befähigte, jederzeit einen Druck auf die gesetzlichen Faktoren der Verfassung und das Stadtvolk auszuüben, wird die Garde in ihrer militärischen Geschlossenheit unter dem Einfluß ihrer Präfekten zu einem aktiven politischen Faktor, dessen Bedeutung schon unter Tiberius in dem Aufstieg und beim Sturz des Seian, dann in erhöhtem Maße bei der Thronerhebung des Gaius und noch mehr des Claudius sich auswirkt. In gesteigertem Bewußtsein ihrer physischen Macht und Unabhängigkeit fühlt sich die Gefolgschaft berufen und berechtigt, nach dem Abgang des alten Gefolgsherrn den neuen sich selbst zu bestimmen, noch bevor der verfassungsmäßig zuständige Senat seine Entscheidung getroffen hat, ja, wenn es not tut, auch gegen den ausgesprochenen Willen des Senats. Doch setzen sich bei diesem tumultuarischen Verfahren des Kaisermachens immer alt-

---

(Appian b. c. III 4, 13 ff). Zu Anfang des Jahres 32 hatte Oktavian Freunde und Soldaten zu seinem Schutz in die Kurie mitgenommen; sie trugen versteckte Waffen, traten aber gleichfalls im Bürgerkleide auf. Noch im Jahre 19 v. Chr. beschloß der Senat bei Unruhen in Rom für den Konsul Sentius Saturninus eine Leibwache, Dio LIV 10.

[1] Dio LIII 11 mit dem ironischen Beisatz: οὕτως ὡς ἀληθῶς καταθέσθαι τὴν μοναρχίαν ἐπεθύμησε. Den bei Dio unterlaufenen Irrtum, daß der erhöhte Sold das Doppelte des Legionssoldes betragen habe, hat v. Domaszewski, N. Heidelb. Jahrb. X 221 f. aufgezeigt.

[2] Parker 215 nimmt gegen v. Domaszewski keine Erhöhung des Legionssoldes unter Augustus an.

überkommene Grundsätze des Gefolgschaftswesens durch, wie sie überhaupt im ersten Prinzipat für die Regelung der Nachfolge in Kraft blieben; das zeigt sich im allgemeinen in dem Festhalten an dem julisch-claudischen Hause bis zu dessen völligem Aussterben, im besonderen in der Bevorzugung der dem Gründer der Dynastie, dem divus Augustus, durch Blutsbande am nächsten stehenden Mitglieder,[1] aber auch in dem Heranziehen eines älteren Seitenverwandten, des Claudius, beim Nichtvorhandensein geeigneter näherer Nachkommen. Infolge des Versuches des Senats, nach dem gewaltsamen Ende des Gaius den Prinzipat als solchen zu beseitigen, kommt es zur Kraftprobe zwischen ihm und den Prätorianern, wobei die cohortes urbanae gegen diesen ausgespielt werden. Der Erfolg ist auf seite der Garde, die mit den Interessen des julisch-claudischen Hauses zugleich den Prinzipat als Einrichtung, aus der ihre bevorzugte Stellung und ihre materiellen Vorteile entspringen, kräftig verteidigen und sein Fortbestehen sichern. Bei der Erhebung des Gaius und beim Sturz des Nero hingegen handeln Prätorianer und Senat einträchtig zusammen.[2]

DIE SCHWÄCHUNG DER PATROZINIEN DER PRINCIPES.

Die Tendenz des Augustus mußte dahin gehen, zur Festigung seiner Herrscherstellung die verschiedenen kleineren principes, Führer politischer oder sozialer Gruppen, die es neben dem einen großen Prinzeps zu seiner Zeit noch gab, zwar nicht zu beseitigen, aber doch so weit in den Hintergrund zu rücken, daß sie seinem Vorrang nicht gefährlich werden konnten und daß nicht von neuem ein wirklicher Nebenbuhler sich emporringe und in einen vernichtenden Kampf um die höchste Macht ihm entgegentrete. Dabei hat er die alte Gesellschaftsordnung, aus der der Prinzipat im sozialen Sinn organisch hervorgewachsen war, namentlich die Stellung des Senats, äußerlich unberührt gelassen; ja er hat im Gegensatz zu Cäsar sogar viele Vorkehrungen zur Hebung dieser erlauchten Körperschaft und ihrer einzelnen Mitglieder getroffen. Er tat es im wohlerwogenen Interesse seiner eigenen Politik; denn mit dem Wegfall des Senats, der der Hauptsitz und Mittelpunkt der Patrozinien war, wäre die wichtigste Grundlage der damaligen Gesellschaftsordnung, auf der Augustus seinen eigenen Staatsbau errichten wollte, erschüttert oder zerstört worden. Aber in ähnlicher Weise, wie der Prinzipat als staatsrechtliche Institution, bei voller äußerlicher Wahrung der republikanischen Magistratur, diese doch innerlich ausgehöhlt hat, ist es auch mit der Hausmacht der alten führenden Geschlechter gegangen, soweit diese überhaupt die Stürme der Proskriptionen und Bürgerkriege überdauert hatten.[3] Dasselbe gilt auch von dem werdenden politischen Einfluß der neuen Familien, die in der damaligen großen

[1] So des Gaius vor dem Tiberius Gemellus trotz der gemeinsamen Erbeinsetzung durch Kaiser Tiberius; des Nero vor Britannicus, wobei in beiden Fällen allerdings auch die Abstammung von dem bei Heer und Volk so beliebten Germanicus mit in die Waagschale fällt.

[2] Die Nachricht des Zonaras XI 13: ἡ βουλὴ . . . εἰσῆλθεν εἰς τὸ στρατόπεδον καὶ τὸν μὲν (Νέρωνα) πολέμιον ἀπέφηνε, τὸν δὲ Γάλβαν ἀνθείλετο αὐτοκράτορα wird von Dessau, KZ II 292, 2 in ihrem ersten Teil wegen der mangelnden Eignung der castra praetoria als Versammlungsort des Senats vielleicht mit Recht angezweifelt.

[3] Zum Untergang, bzw. Rückgang zahlreicher alter Familien in den Bürgerkriegen s. Seeck I 3 im Kap. „Ausrottung der Besten"; Münzer 375.

Umschichtung der Gesellschaft emporgekommen waren.[1] Die Bildung neuer Klientelen und die Aufrechterhaltung der von den Vorfahren überkommenen in der bisherigen Vollkraft und politischen Bedeutung wurde dadurch so gut wie unmöglich gemacht, daß die bisherigen Mittel zur Schaffung der Nah- und Treuverhältnisse mehr oder weniger ausschließlich, teils durch ausdrückliche gesetzliche Anordnung, teils durch die Praxis – manche fast wie ein Monopol – in die Hände des einen großen Prinzeps gerieten und von ihm nun ausschließlich zur weiteren Verstärkung seiner eigenen Hausmacht verwertet und angewendet wurden. Dies gilt zunächst von der Nomination und Kommendation der Magistrate und Priester – einem der wichtigsten Mittel für die Gewinnung und Belohnung zuverlässiger politischer Anhänger und Mitarbeiter aus den obersten Gesellschaftsschichten;[2] ferner von der Ernennung der neuen kaiserlichen Beamten, einer immer mehr sich entfaltenden Bürokratie, wodurch, außer zahlreichen Senatoren, ganz besonders der zweite Stand, die Ritterschaft, in großer Zahl dem Prinzeps aufs engste verpflichtet wurde und mit den Interessen seines Hauses völlig verwuchs. Weiter gehört hierher die ausschließliche Vorsorge für die hauptstädtische Getreideversorgung – eines der wichtigsten Reservatrechte des neuen Herrschers, das nach den Erfahrungen der Vergangenheit ängstlich gehütet und jedem demagogischen Zugriff entrückt werden mußte. Ferner die Versorgung der Veteranen mit Landbesitz und Geld, für deren Zwecke in der Folge das Aerarium militare von Augustus eingerichtet und reich mit Geldmitteln auch aus seinem Privatvermögen ausgestattet wurde; weiter die Abführung von Kolonien, die Verleihung des Bürgerrechts an Zivilpersonen wie an Soldaten, die Entgegennahme der Dedition eroberter Gebiete.

Alle diese causae der Klientelbildung entziehen sich mehr und mehr den römischen Großen, die bisher aus ihnen Vorteil gezogen hatten; sie selbst wurden in fast allen Fragen ihrer Stellung und Beförderung von dem Prinzeps abhängig, der ja die lectio senatus vornahm und Jahr für Jahr die hohen Ämter verteilte. So ist alles auf die eine Person des Prinzeps gestellt, im Interesse seiner Herrschaft und doch wohl auch dem der staatlichen Ordnung. Für das Streben nach Ausschließlichkeit auf diesem Gebiete ist recht kennzeichnend das Verhalten des Augustus gegenüber jenem M. Egnatius Rufus, der als Ädil (wahrscheinlich 21 v. Chr.) durch Einrichtung eines privaten Feuerlöschdienstes die Volksgunst in hohem Maße sich erwarb und durch ein allzu selbstbewußtes Edikt den Augustus aufs äußerste reizte und ihn zu eigenen Maßnahmen auf diesem Gebiete veranlaßte; der Wettbewerb mit dem Herrscher hat dem Rufus schließlich das Leben gekostet.[3] An den Kosten des Aerarium militare durften neben dem Prinzeps sich zwar Städte und Dynasten beteiligen, aber keine Privatleute (vgl. oben S. 108). Abgesehen von den den Magistraten von Amts wegen ob-

[1] Über den Begriff der Nobilität in der Kaiserzeit und deren Ausdehnung s. Gelzer, Hermes L 395 ff.; W. Otto, ebd. LI 73 ff. (gegen Gelzer); E. Stein, ebd. LII 564 ff. [Für Groag, ÖJh. XXI/XXII Beibl. 432. 445 ist der Nobilitätsbegriff der Kaiserzeit grundverschieden von dem der Republik, da in der Kaiserzeit Abstammung von Senatoren der republikanischen Zeit Zugehörigkeit zur Nobilität verbürgt. Vgl. ferner Strasburger, RE XVII A 787 ff., der sich, ohne die Frage von neuem durchzuprüfen, auf Gelzers Seite stellt.]

[2] Wie von jenen Senatoren, die im Jahre 32 den Gefolgschaftseid gegen Antonius geleistet hatten, ein beträchtlicher Teil seinen Lohn in Form von Konsulaten und Priestertümern empfing, deutet der Kaiser selbst an (Res g. c. 25).

[3] Dio LIII 24, 5 f.; LIV 2, 3 f.; LV 8, 7. Dazu Groag, RE V 1999 f. n. 36; Fitzler, ebda X 350, 352, 372; Dessau, KZ I 46.

liegenden Spielen, die allerdings in gewissen Grenzen hinsichtlich des Aufwands gehalten wurden, blieb die Veranstaltung besonders prunkvoller Schaustellungen und reichlicher Spenden an die Bevölkerung der Hauptstadt, die ja von besonderer Werbekraft war, immer ausschließlicher dem Prinzeps vorbehalten.[1] Nur in der Ausschmückung Roms mit Prachtbauten ließ Augustus, wohl in der Absicht, die bauliche Erneuerung möglichst rasch durchzuführen, gewisse Ausnahmen zu. Nach den Bürgerkriegen regte er die Baulust der principes viri an.[2] Aber diese Prinzipes, die Velleius nachdrücklich dem einen Prinzeps gegenüberstellt, waren durchaus Männer des neuen Adels, dem Kaiser persönlich und politisch eng verbunden, wie M. Agrippa und Statilius Taurus; der einzige ihm Fernerstehende unter ihnen scheint Asinius Pollio gewesen zu sein. In allen Fragen der Wohlfahrtspflege sollte es zum Ausdruck kommen, daß der Kaiser der eigentliche und ausschließliche Wohltäter der Gesamtheit sei. Deshalb lehnt Germanicus in seinem zweiten Edikt des Jahres 19 n. Chr. Z. 31 ff. als Zeichen seiner loyalen Gesinnung ἐπιφθόνους ἐμοὶ καὶ ἰσοθέους ἐκφωνήσεις seitens der Bevölkerung Alexandriens, d. h. die sonst auch für niedrigere Sterbliche keineswegs ungewöhnliche Begrüßung als σωτὴρ καὶ εὐεργέτης geradezu ab, mit der Begründung, daß diese allein seinem Vater Tiberius, „dem wahrhaften Retter und Wohltäter des gesamten Menschengeschlechtes", und seiner Großmutter, der Julia Augusta, zukämen.[3] So lautet wenigstens die gewöhnliche m. E. richtige Auffassung dieser Worte bei v. Wilamowitz und anderen,[4] von der allerdings Cichorius (380 f.) abweicht.

Dazu kommen aber noch ausdrückliche beschränkende Vorschriften. Im Jahre 11 n. Chr. wurde das Verbot erlassen, daß kein Statthalter früher als 60 Tage nach seinem Abgang aus der Provinz eine Ehrung empfangen dürfe.[5] Nach Augustus folgten weitere Beschränkungen; so verbot nach dem Sturze Seians der Kaiser Tiberius den Eid beim Genius eines anderen als bei dem des Kaisers[6] und ebenso die Errichtung von Gelübden für einen andern als den Prinzeps (Mommsen, StR II 795). Der schon erwähnte (S. 108) Ausschluß der Soldaten von den Morgenempfängen der Senatoren unter Claudius unterstreicht diese Entwicklung.

Dazu kommt die fast gänzliche politische Entrechtung der hauptstädtischen Massen; ihr Stimmrecht hatte bisher der Klientel ein politisches Schwergewicht gegeben. Nun wurden die Wahlen der alten republikanischen Magistrate von den Komitien auf dem Marsfelde in den Senat verlegt, angeblich auf letztwillige Anordnung des Augustus (14 n. Chr.). Damit wird im Grunde der zu Ausgang der Republik tatsächlich herrschende Zustand anerkannt, daß die Senatoren als Häupter der Nobilität und Gefolgschaftsführer durch ihre Klienten in den Volksversammlungen tatsächlich die Entscheidung bestimmten; die Maßnahme hat aber zugleich für die Zukunft die politische Einflußlosigkeit der Klientel

[1] Mommsen, StR II 950 f.; Dessau, KZ I 121 ff.

[2] Velleius II 89, 4: Principes viri triumphisque et amplissimis honoribus functi hortatu principis ad ornandam urbem inlecti sunt; ähnlich Suet. Aug. 29: Sed et ceteros principes viros hortatus est, ut pro facultate quisque monimentis vel novis vel refectis et excultis urbem adornarent; dazu Dio LVI 40, 5.

[3] v. Wilamowitz und Zucker, SBBerl. 1911, 794 ff.; Preisigke, Sammelbuch I b. Die zunächst unverständliche Stelle in dieser Urkunde Z. 38 ist von Wilhelm, Anz. Wien 1922, 82 ff. glücklich als ἐν ὑποπαραιτίᾳ gelesen und erklärt.

[4] Wilcken, APF VI 286 f.; Hohl, Preuß. Jbb. CLXXXII 352.

[5] Dio LVI 25, 6. Nissen, RhMus. XLV 108; Dessau, WSt. XXIV 246, 2; ders., Klio XVII 255, 1.

[6] Dio LVIII 12, 6; Mommsen, StR II 810, 1.

besiegelt und ihre Verwendbarkeit zu Kundgebungen und Volksbewegungen fast ganz beseitigt. Nunmehr wählten die Senatoren selbst, aber diese wenigen unterlagen um so mehr der weitgehenden Einflußnahme des Prinzeps. Auch die von Augustus selbst verfügte Aufhebung der collegia nova, hinter denen man gefährliche Faktionen witterte,[1] diente ähnlichen Zwecken.

Ungeachtet all dieser Einschränkungen und Verkürzungen ist in der ersten Kaiserzeit noch immer die Rede von Principes. So nennt z. B. Seneca (de benef. II 27, 2) Cn. Lentulus Augur „princeps iam civitatis et pecunia et gratia."[2] Velleius spricht von einer Mehrzahl von Prinzipes neben dem einen großen Prinzeps.[3] Besonders konservativ und sozusagen republikanisch ist die Ausdrucksweise in den Fasten von Amiternum, CIL I^2 p. 244 über die Verschwörung des Drusus Scribonius Libo (16 n. Chr.): Nefaria consilia . . . de salute Ti. Caes(aris) liberorumque eius et aliorum principum civitatis deq(ue) r(e) publica inita a M. Libone.[4] Allerdings vergeht keine lange Zeit, bis die Bezeichnung Prinzeps auf den einen, den Herrscher ausschließlich angewendet wird.

Ebenso gibt es noch weiter Klienten der vornehmen Familien;[5] soweit die Mittel dazu vorhanden waren, wurden die verschiedenen Treuverhältnisse soweit als möglich im alten Umfang fortgeführt. So berichtet Tac. ann. III 55: ut quisque opibus domo paratu speciosus, per nomen et clientelas inlustrior habebatur; freilich muß das von diesem Gewährsmann an der gleichen Stelle berichtete Sinken der wirtschaftlichen Kraft in den Häusern der Nobilität in dem Jahrhundert zwischen 31 v. Chr. und 69 n. Chr. ganz wesentliche Einschränkungen gebracht haben. Immerhin waren bei den großen alten Familien noch beträchtliche Gruppen von amici und Klienten vorhanden. Durch besondere Vornehmheit tat sich im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit das Haus der Calpurnii Pisones hervor, das unter seinen Ahnen Pompeius und Crassus aufführen konnte, und aus dem der bekannte Gegner des Prinzen Germanicus von Augustus selbst als des Prinzipats nicht unwürdig bezeichnet wurde, während andere in der Folge des Strebens nach der Herrschaft schuldig oder wenigstens angeklagt waren[6] und einer, von Galba adoptiert, es tatsächlich zur Anwartschaft auf den Prinzipat brachte. Gerade dieses politisch so einflußreiche Haus war auch in der Lage, sich zahlreiche Klienten zu halten. Gegen den bekannten Gegner des Germanicus wurde der Vorwurf erhoben, daß er als Legat von Syrien Zenturionen- und Tribunenstellungen nach Absetzung der bisherigen Inhaber an seine Klienten, und zwar die schlechtesten unter ihnen, verleihe (Tac. ann. II 55), während er gegen die Begleiter und Freunde (comites et amicos) des Germanicus wütete (ebd. III 13). In der Folge hatte C. Calpurnius Piso, der Urheber der Verschwörung gegen Nero im Jahr 65, zahlreiche Schutzbefohlene, die er reichlich förderte und beschenkte.[7] Noch im Jahr 69 n. Chr. tritt bei Tac. hist. I 4 als ein beachtenswertes Element in der Hauptstadt auf „pars populi . . . magnis domibus

[1] Suet. Aug. 32; Mommsen, StR III 1180 f.; Waltzing, Corp. prof. I; Kornemann, RE IV 408.

[2] Ähnlich Columella de agr. I praef. 1.

[3] II 89, 4. Vgl. Suet. Tib. 55: e numero principum civitatis.

[4] Dazu Gelzer, RE X 504 f. Die Stellen über Principes, primores civitatis, πρῶτοι aus dem Senat und der Ritterschaft im kaiserl. Consilium stellt Niedermeyer, Antike Protokoll-Literatur 15 f. zusammen.

[5] Zu den Klienten in den großen Häusern der Kaiserzeit s. Fustel de Coulanges, aaO. 225 ff.; Friedländer, SG I; v. Premerstein, RE IV 53 f.; Seeck I 313 ff., 331 ff.; Gelzer, Hermes L 414.

[6] RE III 1374 und 57 ff.; ebda 1370 und 32; IV 139.

[7] Groag, RE III 1379 zu n. 65.

adnexa, clientes libertique", die er als integra bezeichnet gegenüber der plebs sordida, die auf die vom Kaiser gegebenen Zirkus- und Theaterspiele erpicht war. Aber diese Klienten haben jede politische Bedeutung verloren und spielen – man denke nur an die Klienten bei den Satirikern Iuvenal und Martial – immer mehr die Rolle von armen Teufeln und Schmarotzern der großen Gesellschaft, die lediglich zur Erhöhung des Glanzes im äußeren Auftreten gehalten werden und den Patronen zur Last fallen, ohne ihnen zumeist ernstzunehmende Gegendienste zu leisten.[1] Nichtsdestoweniger gehörte eifrige Fürsorge für die Klienten (Tac. ann. XVI 22) und das Vorhandensein einer großen Zahl von Morgenbesuchern (salutantes) und Begleitern in der Öffentlichkeit (comitantes, ebd. XIV 56) noch immer zu den Dingen, die in den Augen der Herrscher leicht verdächtig machten. Das Mißtrauen der julisch-claudischen Kaiser gegen die Nachkommen des Pompeius Magnus und des M. Antonius beruhte auf dem durchsichtigen Grunde, daß die alten massenhaften Klientelen dieser Vorfahren vermöge der Vererblichkeit auch zugunsten der Nachkommen wieder aufleben könnten. Im übrigen wird das gute Verhältnis, das die ganze Kaiserzeit hindurch zwischen den Senatoren und dem Stadtvolk herrschte und namentlich beim Wechsel der Regierungen sich zeigte, auf die noch in Resten fortdauernden Klientelen und sonstigen Naheverhältnisse zurückzuführen seien.

Ähnlich erging es mit anderen Patrozinien, denen der Gemeinden und Provinzen; der städtische Patronat wurde überdies durch Verleihung an Männer des zweiten Standes ohne irgendwelche besonders einflußreiche Stellung[2] entwertet. So ist der alte Patronat als politischer Faktor, als welcher er uns gerade zur Zeit der Geburtswehen des Prinzipats in den Bürgerkriegen so bedeutsam entgegentritt in der Umklammerung des Prinzipats, der sich immer mehr zum allumfassenden und alleinigen wahren Patrozinium der Bürgerschaft und der Untertanen entwickelt, schon seit dem Ende des julisch-claudischen Hauses in der Hauptsache abgestorben. Nur in dem Prinzipat des einen Gewalthabers leben die Reste der alten Institution in manchen Petrefakten weiter, aber auch hier verwischen sich die Feinheiten und immer mehr lenkt die Entwicklung – wenn auch mit manchen und sogar länger dauernden Rückschlägen – im Laufe der Zeit in die Bahnen des hellenistisch-orientalischen Gottkönigtums ein.

---

[1] Vgl. Gelzer, Hermes L 414.
[2] Vgl. A. Stein, Ritterstand 366, 3.

III.

ZUR STAATSRECHTLICHEN GRUNDLAGE DES PRINZIPATS.

A. DER SCHUTZAUFTRAG DES PRINZEPS.

DIE CURA ET TUTELA REI PUBLICAE UNIVERSA.

Das durch den Gefolgseid seit 32 v. Chr. begründete persönliche Treue- und Schutzverhältnis aller Bürger und Untertanen gegenüber dem Prinzeps findet seit 27 v. Chr., dem Jahre der Wiederherstellung, sein staatsrechtliches Korrelat in einer dem Augustus verfassungsmäßigen übertragenen Schutzherrlichkeit, einer cura et tutela rei publicae, die in ihrer bisher nicht erkannten Bedeutung als Kernstück der neuen Staatsform betrachtet werden soll.

Gehen wir zunächst kurz auf die Vorgeschichte des Schutzprinzips ein. Nach den Anschauungen der endenden Republik war die cura rei publicae, welche früher die Volksgemeinde in ihren Versammlungen gehandhabt hatte, zu einem dem Senat vorbehaltenen Vorrecht geworden;[1] indessen drängten die politischen Verhältnisse mehr und mehr darauf hin, sie vorübergehend oder dauernd in die Hände eines einzigen zu legen.[2] Schon Cicero (de re publica II 29, 51) stellt seinen in jüngster Zeit so viel umstrittenen idealen Staatsmann dem Tyrannen gegenüber und schildert ersteren als bonus et sapiens et peritus utilitatis dignitatisque civilis, quasi tutor et procurator rei publicae; sic enim appelletur, quicunque erit rector et gubernator civitatis . . . iste est enim qui consilio et opera civitatem tueri potest.[3] Wie eingangs (S. 5) zu der verwickelten Streitfrage nach Wesen und äußerer Stellung des von Cicero gezeichneten rector et gubernator rei publicae bemerkt, hat sich Cicero dessen Tätigkeit, also auch die tutela et procuratio rei publicae, nicht als einen dauernden überragenden Prinzipat im augusteischen Sinne gedacht, sondern sie eng verbunden mit den zeitlich befristeten republikanischen Magistraturen wissen wollen. So gilt denn in Ciceros Verfassungsaufbau vor allem für die Konsuln in bedrängter Lage des Staates der bekannte Satz: ollis salus rei publicae suprema lex esto, der ihnen im Staatsinteresse auch eine Überschreitung der geschriebenen Gesetze gestatten will.[4]

Der Gedanke der Schutzherrlichkeit im Staate tritt unmittelbar darauf programmatisch auch bei den sich befehdenden Machthabern Pompeius und Cäsar in unserer Überlieferung hervor; die griechischen Berichte bei Appian und Cassius Dio gebrauchen dafür die

---

[1] Schulz, Prinzipat 21, A. 36 spricht von dem höchsten Wächteramt der Väter über die salus publica.

[2] Einen knappen Überblick über den Übergang der cura rei publicae vom Volk auf den Senat und von diesem auf den Prinzeps gibt nach guten älteren Quellen der Jurist Pomponius enchir. Dig. 1, 2, 2, 9–11.

[3] Vgl. oben S. 4; dazu de off. I 25, 85: ut enim tutela, sic procuratio rei publicae; dazu de re p. VI 12: (an Scipio) in te unum atque in tuum nomen se tota convertet civitas . . . tu eris, in quo nitatur civitatis salus. Vgl. Reitzenstein II 360, 2; endlich Cicero, ad Q. fratrem I 1, 2, 9 vom Provinzialstatthalter (auch auf Augustus häufig angewandt): cum urbs custodem, non tyrannum recepisse videatur.

[4] De leg. III 8; Reitzenstein I 492, 1.

Ausdrücke προστάτης und προστατεῖν. Nach Dio (XLI 54, 1 zum Jahr 48 v. Chr.)[1] will Pompeius dem Gemeinwesen Schützer sein (προστατεῖν), aber nur über freiwillig Gehorchende gebieten, während Cäsar entschlossen ist, eine Zwangsherrschaft auch über Widerstrebende auszuüben. Aber auch Cäsar selbst, im Besitz der alleinigen Macht im Staate, will nicht als Tyrann, sondern als Schirmherr herrschen. Dio (XLIII 17, 2) läßt den Sieger in einer Ansprache an die Römer im Senat erklären: νῦν τε πολὺ μᾶλλον προθυμήσομαι μετὰ πάσης ἐπιεικείας[2] οὐ μὰ Δί' οὐ δεσπόζειν ὑμῶν, ἀλλὰ προστατεῖν, οὐδὲ τυραννεύειν, ἀλλ' ἡγεμονεύειν.[3] Er selbst bezeichnet den ermordeten Cäsar als τόν τε προστάτην καὶ κηδεμόνα αὐτῆς (des Staates) und läßt ihn als solchen in der Leichenrede von Antonius feiern.[4] Auf einen Senats- und Volksbeschluß, worin dem Cäsar jene Ehrenbezeichnungen beigelegt worden waren, weist scheinbar die Inhaltsangabe der gleichen Leichenrede bei Appian (b. c. II 144, 601) hin: ἥ τε βουλὴ καὶ μετ'αὐτῆς ὁ δῆμος ἐψηφίσασθε . . . ἐφιστάμενος οἷς μάλιστα αὐτὸν ἐν τῷ ψηφίσματι ἐξεθείαζον, ἱερὸν καὶ ἄσυλον ἢ πατέρα πατρίδος ἢ εὐεργέτην ἢ προστάτην οἷον οὐχ ἕτερον ὀνομάζοντες.

So hat der Gedanke, die oberste Leitung des Staates in den Formen des Schutzes über Bürgerschaft und Reich auszuüben, eine ein paar Jahrzehnte vor 27 v. Chr. zurückreichende Vorgeschichte. Nichts lag näher, daß auch Augustus nach Niederlegung der außerordentlichen Gewalten bei der Erneuerung des Staatswesens in den Formen der alten Republik auf diese Tradition zurückgriff. Auf der einen Seite war ja die gesamte Reichsbevölkerung durch den zuerst im Jahre 32 aufgekommenen Gefolgseid in ein persönliches Treu- und Schutzverhältnis getreten, das trotz des mangelnden staatsrechtlichen Charakters oder gerade deshalb eine besonders haltbare Bindung darstellte; auf der anderen Seite ließen ihn seine gewaltigen Verdienste um die Wiederkehr friedlicher und geordneter Verhältnisse nicht nur als den Neugründer des Staates, sondern als den einzigen erscheinen, der nun auch imstande wäre, seine Schöpfung unter seinen mächtigen Schutz in einen neuen glücklichen Daseinsabschnitt hinüberzuleiten. Nicht umsonst feierte der Senat in der Inschrift eines ihm errichteten Triumphbogens[5] die ihm verdankte Erhaltung des Staates (re publica conservata), sprach auf einer Münze des Jahres 2 v. Chr.[6] von ihm als seinen und des römischen Volkes Vater und Erhalter (SPQR parenti conservatori suo), während er auf einer anderen des Jahres 28 v. Chr. als libertatis populi Romani vindex erscheint.[7] Nicht umsonst wurden ihm noch überschwenglichere, nach der gleichen Richtung weisende Ehren nach seinem Verzicht auf die bisher innegehabten außerordentlichen Befugnisse

[1] Vgl. bes. Vrind 25 f. (s. auch 20. 23, 27), außerdem 98 A. 227; 100 A. 236 (vom praefectus urbi, dem Kustos der Stadt in der Kaiserzeit); 115; 153 f. Zum sonstigen Gebrauch Magie 48 (προστάτης = patronus); 63 (προστάτης = princeps); 49 (προστασία = patronatus); 68 (προστασία = principatus); 85 (προστάτης = praeses provinciae); 91 (προστάτης δήμου = tribunus plebis).

[2] [Zur ἐπιείκεια = clementia Caesars s. S. 39, 1. 173, 2. Dahlmann, NJbb. 1934, 17 ff.]

[3] Zum Gegensatz τυραννεύειν – προστατεῖν vgl. außer dem oben aus Cicero, de re p. Angeführten auch Dio LXII 6, 5 in der Rede der britannischen Fürsten Boudicca (τυραννοίσης . . . προστατοίης).

[4] XLIV 2, 5. XLVIII 1 f.: καὶ ἐφιλήσατε αὐτὸν ὡς πατέρα καὶ ἠγαπήσατε ὡς εὐεργέτην . . . (§ 2) καὶ προστάτην διατελῇ τῆς τε πόλεως καὶ τῆς ἀρχῆς ἁπάσης ἔχειν ἐπεθυμήσατε. Ob der entsprechende lateinische Ausdruck patronus, tutor oder custos rei publicae lautete, muß dahingestellt bleiben. Schon in seiner ersten Rede vor dem Senat spricht Antonius nach Appian b. c. II 128, 535 von ἄρχοντος . . . καὶ αἱρετοῦ προστάτου.

[5] Dessau I 81 vom Jahre 29 v. Chr.

[6] Cohen I 78 ff., vgl. McFayden, History 43, 71; Schulz, Rechtstitel 53.

[7] Schulz, Wesen 9 A. 15; Rechtstitel 6 f.

am 13. Januar 27 durch Senatsbeschluß zuteil.[1] Die an seinem Hause angebrachten Symbole, die Lorbeerbäume und der Eichenkranz, den er ob civis servatos erhielt, galten dem ständigen Sieger und Erhalter des Vaterlands.[2] Ein in der Kurie angebrachter Ehrenschild bezeugte dem Cäsar in leichter Umbiegung des Tugendschemas der stoischen Philologie die höchsten Bürger- und zugleich Regenteneigenschaften (virtutis clementiaeque iustitiae et pietatis); schließlich wurde an Stelle des ursprünglich von Oktavian gewünschten, aber als verfänglich fallen gelassenen Namens Romulus, der ihm als alter conditor urbis Romae zukommen sollte (Scott 89 f.), am 16. Januar 27 der für ihn sozusagen neugeprägte Name Augustus beschlossen, der ihn nach der Auffassung der Zeitgenossen – mit deutlichem Hinblick auf das augurium Augustum der römischen, romulischen Stadtgründung – als den durch Wahrzeichen der Götter vorbestimmten Leiter der Geschicke Roms kennzeichnen sollte.[3] Ich führe diese schon oben (S. 9) behandelten Tatsachen nochmals an, weil sie die in den Jahren 29–27 in weitestem Kreise herrschende Stimmung[4] beleuchten, die dahin drängte, daß dieser einzigartige Mann, der Gefolgsherr jedes einzelnen in der Reichsbevölkerung und zugleich der Erhalter und siegesgekrönte Neugründer des Gemeinwesens, nun auch den Schutz seiner Schöpfung übernehmen müsse. Von dieser Volksstimmung getragen, hat Augustus das von ihm in den vorangehenden Kämpfen mit durchschlagendem Erfolg verwertete volkstümliche Prinzip des persönlichen patrocinium über alle Reichsangehörigen als Einzelindividuen infolge richtiger Weiterentwicklung auf das Staatsganze ausdehnen und es zu einem staatsrechtlich festgelegten Grundpfeiler der neuen Ordnung machen können.

Einen ersten Schritt in dieser Richtung scheint Oktavian schon gleich nach Abschluß des Bürgerkrieges mit Antonius getan zu haben. Im Jahre 30 v. Chr. wurde die ihm bereits 36 lebenslänglich verliehene tribunicia potestas (vgl. unten S. 260f., bes. 266) dahin erweitert, daß das damit verbundene ius auxilii über das Pomerium hinaus, und zwar bis zum ersten Meilenstein (μέχρι ὀγδόου ἡμισταδίου, Dio LI 19, 6) erstreckt wurde, und Oktavian wird bei diesem Anlaß erklärt haben, daß er diese Gewalt hauptsächlich zum Schutze der Plebs auszuüben gedenke; denn so ist es wohl zu verstehen, wenn Tac. ann. I 2 von dem über seinen Gegner siegreichen Oktavian sagt: posito triumviri nomine consulem se ferens et ad tuendam plebem tribunicio iure contentum.[5]

---

[1] Vgl. Res g. c. 34; dazu Mommsen, Res g. 146; Diehl, Res g. zu c. 34; Dessau, KZ I 31.

[2] Dio LIII 16, 4: ὡς καὶ ἀεὶ τούς τε πολεμίους νικῶντα καὶ τοὺς πολίτας σώζοντα. Dazu neuerdings Schulz, Rechtstitel 6.

[3] Siehe meine Darlegungen Ph. W. 1928, 848 ff.; vgl. oben S. 9, 3.

[4] In seiner vor dem Senat anläßlich der Niederlegung der außerordentlichen Befugnisse gehaltenen Rede bei Dio LIII 4, 2 sagt Oktavian: καὶ τὸ μέγιστον, οὕτω καὶ ὑμεῖς καὶ ὁ δῆμος διάκεισθε πρός με ὥστε καὶ πάνυ ἂν προστατεῖσθαι ὑπ' ἐμοῦ ἐθελῆσαι. Bis ins Jahr 28 v. Chr. hinein konnte es allerdings zweifelhaft sein und in politischen Kreisen erörtert werden (vgl. oben S. 10), in welcher Form dieser Schutz ausgeübt werden sollte, ob in der bisherigen eines absoluten Regiments oder in einer mehr der alten Republik sich annähernden, bis Oktavian für letztere sich entschied und diesen Entschluß in dem Staatsakt des 13. Januar 27 auch öffentlich zum Ausdruck brachte. Aber auch die res publica konnte des einen, mit weitestgehenden Befugnissen ausgestatteten Schützers nicht entbehren. [Von Riccobono 506 wird die juristische Seite des Prinzipats treffend formuliert als l'innesto vitale di un nuovo organe di tutela e di protezione sulle cadenti istituzioni repubblicane.]

[5] Vgl. Dessau, KZ I 51. Vgl. die Ratschläge in der Rede des Mäcenas bei Dio LII 37, 6: τοὺς μὲν δὴ οὖν δυνατοὺς μὴ πλεονεκτεῖν τινα μηθ' αὖ συκοφαντεῖσθαι ἔα· 7 τοῖς δὲ δὴ πολλοῖς ἀμῦνε μὲν ἰσχυρῶς ἀδικου-

Die entscheidenden Vorgänge spielten sich im Anschluß an die von Oktavian feierlich erklärte Niederlegung seiner bisherigen Machtbefugnisse ab.[1]

Der Zusammenhang zwischen der Staatsordnung des Prinzipats und der Aufrechterhaltung des inneren und äußeren Friedens, also im letzten Grunde das Schutzprinzip des neuen Regiments, tritt trotz der Augustus ungünstigen Färbung schon in dem gedrängten Überblick des Tacitus (ann. III 28) über die römische Sitten- und Ehegesetzgebung uns entgegen: sexto demum consulatu (28 v. Chr.) Caesar Augustus potentiae securus quae triumviratu iusserat abolevit (vgl. Dio LIII 3, 5) deditque iura, quis pace et principe uteremur. Acriora ex eo vincula, inditi custodes.[2] Et lege Papia Poppaea (9 v. Chr.) praemiis inducti, ut . . . (Jörs 7). Die Worte deditque iura . . . uteremur deuten kurz auf die im Jahr 27 getroffenen gesetzlichen Anordnungen für die innere Ruhe und den äußeren Frieden, zu deren Aufrechterhaltung die besondere Stellung des Prinzeps vor allem geschaffen wurde.

Die genaue Kenntnis dieser Vorgänge verdanken wir dann dem von der Forschung zwar immer wieder herangezogenen, aber doch m. E. in seiner eigentlichen Bedeutung nicht voll verstandenen Bericht des Cassius Dio LIII 12, 1 ff.[3] Die ersten Worte dieses Abschnittes: τὴν μὲν οὖν ἡγεμονίαν τούτῳ τῷ τρόπῳ καὶ παρὰ τῆς γερουσίας τοῦ τε δήμου ἐβεβαιώσατο . . . weisen auf den unmittelbar vorangehenden Beschluß der Verdoppelung des Soldes für die Leibwache zurück (11, 4), besagen also nichts über eine gesetzliche Übertragung der ἡγεμονία als solcher, wie Mommsen und Kromayer (35, 2) aus ihnen folgern wollten. Dio fährt nun fort:

> βουληθεὶς δὲ δὴ καὶ ὡς δημοτικός τις εἶναι δόξαν, τὴν μὲν φροντίδα τήν τε προστασίαν τῶν κοινῶν πᾶσαν ὡς καὶ ἐπιμελείας τινος δεομένων ὑπεδέξατο, οὔτε δὲ πάντων αὐτὸς τῶν ἐθνῶν ἄρξειν, οὐθ' ὅσων ἂν ἄρξῃ, διὰ παντὸς τοῦτο ποιήσειν ἔφη, ἀλλὰ τὰ μὲν ἀσθενέστερα ὡς καὶ εἰρηναῖα καὶ ἀπόλεμα ἀπέδωκε ⟨τῇ βουλῇ⟩, τὰ δ' ἰσχυρότερα ὡς καὶ σφαλερὰ καὶ ἐπικίνδυνα καὶ ἤτοι πολεμίους τινὰς προσοίκους ἔχοντα ἢ καὶ αὐτὰ καθ' ἑαυτὰ μέγα τι νεωτερίσαι δυνάμενα κατέσχε, λόγῳ μὲν ὅπως ἡ μὲν γερουσία ἀδεῶς τὰ κάλλιστα τῆς ἀρχῆς καρπῷτο, αὐτὸς δὲ τούς τε πόνους καὶ τοὺς κινδύνους ἔχῃ, ἔργῳ δὲ ἵνα ἐπὶ τῇ προφάσει ταύτῃ ἐκεῖνοι μὲν καὶ ἄοπλοι καὶ ἄμαχοι ὦσιν, αὐτὸς δὲ δὴ μόνος καὶ ὅπλα ἔχῃ καὶ στρατιώτας τρέφῃ.

Es handelt sich hier um zweierlei: 1. eine allgemeine cura et tutela rei publicae[4] und 2. eine darin einbegriffene, allerdings dennoch wichtigste Teilaufgabe, die Übernahme der noch nicht endgültig befriedeten Provinzen, deren noch gefährliche und schwierige Verhältnisse,

---

μένοις, μὴ πρόσεχε δὲ ῥαδίως αἰτιώμενος. Wenger, SZ XLIX 627 f. betont den Rechtsschutz, den der Bürger durch Berufung an den Prinzeps gegen Mißbrauch der Amtsgewalt durch andere Gewaltenträger genießt. Er behandelt freilich hauptsächlich die späteren Verhältnisse seit etwa dem 2. Jahrh. n. Chr., s. auch Ivo Pfaff, Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. Erg.-Heft III.

[1] Zur zeitlichen Stellung Dio LIII 11; 12, 1 u. später nochmals LIII 16, 3 f.

[2] Sind darunter der Prinzeps selbst als Inhaber der cura legum et morum (darüber unten S. 150) und seine Organe (praefectus urbi als custos urbis) gemeint?

[3] Eine Zusammenstellung der im folgenden behandelten Zeugnisse des Dio mit dem Versuch einer nicht durchaus glücklichen kritischen Behandlung bei Vrind, aaO. 153 f. Vgl. auch Blumenthal, Klio IX 493 ff.; Schulz, Wesen 13 ff.; Mommsen, Res g. 147; Betti 7; De Francisci 22 ff. In meinen Ausführungen „Zum imperium proconsulare des princeps" unten S. 229 ff. setze ich mich mit diesen Deutungen der Diostelle auseinander.

[4] So lautete wohl der lateinische Ausdruck, wie ich unten S. 123 nachweise, nach dem sich der Auftrag auf alle Bedürfnisse des Staates erstrecken konnte.

wie die amtliche Begründung[1] hervorhob, eines besonderen Schutzes bedurften. Es folgt nun 12, 4–9 eine Übersicht über die damals vorgenommene Verteilung der Provinzen zwischen Augustus und dem Volk (bzw. Senat) und dann anschließend 13, 1:

> τὰ μὲν οὖν ἔθνη οὕτω διηρέθη, βουληθεὶς δὲ δὴ καὶ ὡς ὁ Καῖσαρ πόρρω σφᾶς ἀπαγαγεῖν τοῦ τε μοναρχικὸν φρονεῖν δοκεῖν, ἐς δέκα ἔτη τὴν ἀρχὴν τῶν δοθέντων οἱ (scil. ἐθνῶν) ὑπέστη· τοσούτῳ τε γὰρ χρόνῳ καταστήσειν αὐτὰ ὑπέσχετο, καὶ προσενεανιεύσατο εἰπὼν ὅτι, ἂν καὶ θᾶττον ἡμερωθῇ, θᾶττον αὐτοῖς καὶ ἐκεῖνα ἀποδώσει.

An dieser letzteren Stelle spricht Dio bloß von der Übernahme der unmittelbar zuvor behandelten sog. kaiserlichen Provinzen für einen bestimmten Zeitraum (10 Jahre, 27–18 v. Chr.), versäumt es aber, ausdrücklich zu sagen,[2] für welchen Zeitraum Augustus die im Anfang (LIII 12, 1) erwähnte φροντὶς καὶ προστασία τῶν κοινῶν πᾶσα auf sich genommen habe, von der die Verwaltung und Befriedung der Provinzen ja nur einen Teil darstellte. Aber die in der Folge unter den betreffenden Jahren gegebenen Berichte des Historikers über die Erneuerungen jenes staatlichen Auftrages in zweimal fünfjährigen, dann zehnjährigen Zwischenräumen,[3] über die einen ersten Überblick schon LIII 16, 1 bietet, lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß eben die grundlegende und umfassende Befugnis der φροντὶς καὶ προστασία τῶν κοινῶν πᾶσα als solche einschließlich des Teilauftrages der Provinzialverwaltung so wie später schon im Jahre 27 zunächst auf 10 Jahre (27–18 v. Chr.) übertragen wurde. So berichtet Dio LIV 12, 3 ff.[4] zum Jahre 18 v. Chr. schon über die erste und zweite Erstreckung:

> ὁ γὰρ Αὔγουστος ὡς τά τε κοινὰ θεραπείας ἀκριβοῦς ἐδεῖτο ⟨καὶ ἐδεδίει, μὴ . . . ἐπιβουλευθῇ⟩ (§ 4) πρῶτον μὲν αὐτὸς πέντε τῆς προστασίας ἔτη (18–13 v. Chr.), ἐπειδήπερ ὁ δεκέτης χρόνος ἐξήκων ἦν, προσέθετο ⟨ἔπειτα δὲ καὶ τῷ Ἀγρίππᾳ . . . ἔδωκε⟩. τοσαῦτα γὰρ σφίσιν ἔτη τότε ἐπαρκέσειν ἔφη. ὕστερον δὲ οὐ πολλῷ καὶ τἄλλα πέντε (13–8 v. Chr.) τῆς αὐτοκράτορος ἡγεμονίας προσέλαβεν, ὥστε αὐτὰ δέκα αὖθις γενέσθαι;[5] vgl. LVI 28, 1 (Auszug des Xiph.) zum Jahre 13 n. Chr.[6]

---

[1] Diese amtliche Begründung, die nach Dio die Schutzbedürftigkeit der Provinzen nur vorschob, um die monarchische Politik des Augustus zu verschleiern, bringt auch Suet. Aug. 47: provincias validiores et quas annuis magistratuum imperiis regi nec facile nec tutum erat, ipse suscepit, ceteras proconsulibus sortito permisit et tamen nonnullas commutavit interdum.

[2] Diese Unterlassung, aus dem Zusammenhang leicht erklärt, nimmt Vrind 153 f. in seiner sonst nützlichen Auseinandersetzung zum Anlaß, dem Dio Mangel an Genauigkeit und chronologischer Unterscheidung vorzuhalten.

[3] τῆς γοῦν δεκαετίας ἐξελθούσης ἄλλα ἔτη πέντε, εἶτα πέντε, καὶ μετὰ τοῦτο δέκα καὶ ἕτερα αὖθις δέκα ⟨καὶ ἄλλα δέκα, hinzugefügt von Mommsen, StR II² 769, 4; nicht in die 3. Aufl. übernommen; vgl. dazu die Anm. Boissevains und Melbers⟩ πεμπτάκις αὐτῷ ἐψηφίσθη, ὥστε τῇ τῶν δεκαετηρίδων διαδοχῇ διὰ βίου αὐτὸν μοναρχῆσαι.

[4] Vgl. auch Dio LVI 39, 5 f. (aus der Leichenrede des Tiberius, unten Anm. 6). Es ergeben sich daraus und aus den Einzelerwähnungen bekanntlich folgende Abschnitte: 27–18, 18–13, 13–8, 8 v.–3 n. Chr., 3–13 n. Chr. Vgl. Mommsen, StR II 794, 1; 811, 5; bes. 1088, 2; Pelham 60 f.; F. Blumenthal, Klio IX 496; Ed. Meyer, Kl. Schr. I 476.

[5] Nach diesen Worten scheint die weitere Erstreckung der προστασία auf ein volles Jahrzehnt bis 8 v. Chr. kurze Zeit nach dem Jahre 18, nicht erst im Jahre 13, erfolgt zu sein.

[6] Von der immer wieder erneuerten προστασία ἑνὸς ἀνδρός (vgl. auch ὑμῶν προστῆναι § 6 sowie ἐν τῇ τῶν κοινῶν διαχειρίσαι ἐμμεῖναι) läßt Dio auch den Tiberius in der Leichenrede auf Augustus sprechen (LVI 39, 5 f.), wobei er die Bewahrung vor inneren Unruhen (στασιασμούς) und überhaupt den den Staat und die einzelnen rettenden und beglückenden Charakter dieser Schutzherrschaft stark hervorstreicht (40, 1. 2), die den Verzicht auf δημοκρατία und αὐτονομία reichlich aufwiegt.

An der ausgeschriebenen Stelle LIV 12, 3 ff. ist besonders bemerkenswert, daß im gleichen Zusammenhang einmal προστασία, das anderemal αὐτοκράτωρ ἡγεμονία gesagt wird; bei den Erneuerungen des Auftrages in den Jahren 8 und 3 v. Chr. wird schlechthin der Ausdruck τὴν ἡγεμονίαν gebraucht, ebenso in der die späteren Kaiser betreffenden Bemerkung LIII 16, 3: ὡς καὶ τὴν ἡγεμονίαν αὖθις τότε ἀνανευόμενοι.[1] Auch von einem αὐταρχήσειν (LIII 16, 1 a. E.), von der μοναρχία (Dio LIV 30, 1 κατὰ προθεσμίας) und von dem μοναρχῆσαι des Augustus spricht der Geschichtsschreiber in diesem Zusammenhang. Aus diesem Parallelismus der φροντὶς καὶ προστασία τῶν κοινῶν und der ἡγεμονία (αὐτοκράτωρ) ergibt sich mit völliger Gewißheit, daß der von Augustus übernommene „Schutz des Gemeinwesens" nach Dios Auffassung die grundlegende Hauptaufgabe des Kaiserregiments ist und mit seiner Übertragung die Erteilung der dazu erforderlichen Herrschaftsbefugnisse sich verbindet. Unsere römischen Gewährsmänner[2] sprechen in diesem Zusammenhang vom Prinzeps. Das berechtigt aber keineswegs dazu, die προστασία ohne Rücksicht auf die eigentliche Wortbedeutung mit principatus gleichzusetzen.[3]

Mit Dios Angaben zum Jahre 27 v. Chr. stimmt in allem Wesentlichen der kürzer gehaltene, aber dafür den Ereignissen zeitlich ganz nahestehende Bericht des Strabo überein (XVII p. 840 C):

> ἐπειδὴ γὰρ ἡ πατρὶς ἐπέτρεψεν αὐτῷ τὴν προστασίαν τῆς ἡγεμονίας (= tutelam imperii)[4] καὶ πολέμου καὶ εἰρήνης κατέστη κύριος διὰ βίου, δίχα διεῖλε πᾶσαν τὴν χώραν καὶ τὴν μὲν ἀπέδειξεν ἑαυτῷ, τὴν δὲ τῷ δήμῳ,

Diese Worte beziehen sich wegen der in ihnen erwähnten Teilung der Provinzen zwischen Prinzeps und Volk unzweifelhaft auf die Ordnung des Jahres 27 v. Chr., wobei noch als von Dio in diesem Zusammenhang nicht angeführt das wichtige Recht der Entscheidung über Krieg und Frieden als damals verliehen hinzutritt.[5] Insbesondere vermögen wir aus Strabons Ausdrucksweise noch zu erkennen, daß der von Dio LIII 12, 1 zum Jahre 27 v. Chr. überlieferte Ausdruck: τὴν . . . φροντίδα τήν τε προστασίαν τῶν κοινῶν πᾶσαν ⟨ὡς καὶ ἐπι-

---

[1] Vgl. auch Dio LVIII 24, 1 (Vrind 154) von Tiberius zum Jahre 34 n. Chr.: ὡς καὶ τὴν ἡγεμονίαν αὖθις αὐτῷ κατὰ τὸν Αὔγουστον διδόντες, sowie später Dio LXXVIII 41, 2 (Vrind 25 f.): τῆς τῶν Ῥωμαίων προστατῆσαι.

[2] Tac. ann. III 28: pace et principe, und Pomponius: constituto principe.

[3] Wie es Mommsen, StR II 774 f., 5 und Vrind 25 f. (vgl. 153 f.) tun. Letzterer sagt: hac voce (sc. προστατεῖν) . . . principis dignitas mitiorem in modum designatur. Ebensowenig kann ich der Annahme von Betti 7, 1, der auch De Francisci 23, 27 zustimmt, mich anschließen, wonach bei Dio προστασία l'alta sorveglianza generica, ἡγεμονία im Gegensatz dazu l'amministrazione propria, specifica di Augusto bedeuten soll. Wie das oben Angeführte zeigt, werden beide Ausdrücke nicht gegensätzlich, sondern nahezu gleichbedeutend gebraucht.

[4] McFayden, history 52 macht sich die Gleichung Mommsens προστασία principatus zu eigen, übersetzt principatus imperii und sieht in dieser allerdings unmöglichen Verbindung, die eine für den Bereich der stadtrömischen Bürgerschaft geschaffene Ehrenstellung auf das Gesamtreich überträgt, eine Entgleisung des unkundigen Griechen. Bei unserer Auffassung jener Worte als tutela imperii ist alles in bester Ordnung.

[5] Zu διὰ βίου s. u. S. 132, 4. Auf den gleichen Vorgang des Jahres 27 weist im letzten Grunde Strabo noch in einer zweiten Stelle hin VI 4, 2 p. 288 C: χαλεπὸν δ'ἄλλως διοικεῖν τὴν τηλικαύτην ἡγεμονίαν (= imperium) ἢ ἑνὶ ἐπιτρέψαντας ὡς πατρὶ – ἀφ' οὗ παρέλαβεν τὴν ἐξουσίαν αὐτοτελῆ . . . Τιβέριος. Auch hier tritt in ὡς πατρί der Gedanke der Fürsorge und des Schutzes hervor. McFayden 55 übersetzt τὴν ἐξουσίαν αὐτοτελῆ mit imperium.

μελείας τινὸς δεομένων〉 sich eng an eine damals geprägte amtliche Formulierung anschließt. Noch genauer decken sich mit Dios Wendung die Worte Philons, der von dem Willkürregiment mancher Statthalter sagt: ἔνιοι γὰρ καὶ ἐπὶ Τιβερίου καὶ ἐπὶ τοῦ πατρὸς αὐτοῦ Καίσαρος τῶν διεπόντων τὰς ἐπικρατείας τὴν ἐπιμέλειαν καὶ προστασίαν εἰς δυναστείαν καὶ τυραννίδα μεθαρμοσάμενοι.[1]

Weiter ist hier der Überblick des Pomponius enchir. Dig. 1, 2, 2, 9 ff. (vgl. oben S. 117, 2) anzuführen. Nachdem er festgestellt hat, daß wegen der Schwierigkeit, das ganze Volk zu versammeln, ,,necessitas ipsa curam rei publicae ad senatum deduxit", sagt er (11): novissime sicut ad pauciores iuris constituendi vis transisse ipsis rebus dictantibus videbatur per partes (Mommsen, r. p. per partes) evenit, ut necesse esset rei publicae per unum consuli (nam senatus non perinde omnes provincias progerere poterat): igitur constituto principe datum est ei ius, ut quod constituisset, ratum esset. Trotz der knappen Skizze läßt der Zusammenhang, besonders die Hervorhebung der Bedürfnisse der Provinzverwaltung zusammen mit der ,,Einsetzung" eines Prinzeps,[2] deutlich erkennen, daß der Verfasser vor allem die im Jahre 27 getroffene Regelung im Auge hat. Demnach scheint, was besonders wertvoll ist, die in der lex de imperio Vespasiani bereits dem Augustus zugeschriebene ,,diskretionäre Vollmacht" des Prinzeps ihm schon gleich im Jahre 27 verliehen worden zu sein.

Aus dem eben angezogenen Zeugnis des Pomponius läßt sich das lateinische Vorbild der überlieferten griechischen Formel des Schutzauftrages in einem seiner Teile, in der cura rei publicae, erschließen. Daß προστασία ein lateinisches tutela wiedergeben soll, zeigt der Anklang der griechischen Formulierung bei Valer. Maximus VII 6, 6, der die Beseitigung der Gefahr eines Krieges mit dem Partherkönig Phraates wohl im Jahre 23 v. Chr.[3] und einer damit verbundenen Teuerung feiert: amarissimam tempestatem Augusti cura tutelae tunc terrarum vacans dispulit. Die Übersetzung bestätigen Wendungen bei Horaz c. IV 14, 42 f. (vom Jahre 14 v. Chr.), der den Kaiser anspricht als ,,tutela praesens Italiae dominaeque Romae", und Ovid, der die Carmenta weissagen läßt: tempus erit, cum vos (sc. Iliacos deos) orbemque tuebitur idem (fast. I 529); et penes Augustos patriae tutela manebit (531). Als Zeuge aus späterer Zeit schreibt noch Plinius an Traian (52) aus Anlaß der Feier seines dies imperii: diem, domine, quo servasti imperium, dum suscipis, quanta mereris laetitia celebravimus, precati deos, ut te generi humano, cuius tutela et securitas saluti tuae innisa est, sowie (102): diem, quo in te tutela generis humani felicissima successione translata est, debita religione celebravimus. Alle diese Äußerungen ergeben cura et tutela als die ursprünglich lateinische Fassung, die uns sofort an den von Cicero geradezu als treffendste Bezeichnung für seinen idealen Staatsleiter vorgeschlagenen Ausdruck quasi tutor et procurator rei publicae erinnert.

---

[1] In Flacc. 12, 105 (VI p. 139). Von McFayden 51, 27 wird προστασία wieder als principatus gedeutet. Nicht hierher gehört Philon leg. ad Gai. 21, 143 (VI p. 182) in seiner Lobpreisung auf Augustus, wenn er ihn noch vor den Bürgerkriegen τὴν τῶν κοινῶν ἐπιμέλειαν, d. h. die Staatsleitung, als Konsul und Triumvir übernehmen läßt.

[2] Vgl. Tac. ann. III 28: deditque iura, quis pace et principe uteremur.

[3] So wohl richtig Schiller, Gesch. d. röm. Kaiserz. I 193, 1; das Ereignis ist jedenfalls früher als die Rückgabe der römischen Feldzeichen im Jahre 20 v. Chr. Übrigens klagt schon Horaz c. I, 2, 22 im Jahre 27 über die graves Persae und richtet an Augustus die Bitte: neu sinas Medos equitare inultos te duce, Caesar (52 ff.).

Die gewichtige Bedeutung dieses von uns ermittelten Schutzauftrages erhellt aus den Worten, mit denen Cassius Dio seine ausführliche Darstellung der Anordnungen des Jahres 27 schließt (LIII 19, 1): ἡ μὲν οὖν πολιτεία οὕτω τότε πρός τε τὸ βέλτιον καὶ πρὸς τὸ σωτηριώδέστερον μετεκοσμήθη· καὶ γάρ που καὶ παντάπασιν ἀδύνατον ἦν δημοκρατουμένους αὐτοὺς σωθῆναι. Die Erhaltung und Förderung des Staates ist für Dio also die Rechtfertigung dessen, was er und sein Zeitalter als Verzicht auf die δημοκρατία, also als Monarchie bezeichneten.

Von vielen Äußerungen der eigenen Zeit des Augustus, welche die zentrale Stellung des Schutzprinzips als legale Grundlage der gegenwärtigen Staatsform erkennen lassen, hebe ich zunächst nur einige von besonders offizieller Färbung heraus. In einem Edikt an die Bürgerschaft, das Sueton im unmittelbaren Anschluß an die schwere Erkrankung des Augustus und die damit verbundene Übergabe des rationarium imperii an den Konsul Piso anführt und das daher noch im Jahre 23 v. Chr. erlassen sein wird, spricht Augustus selbst den Wunsch aus: ita mihi salvam ac sospitem rem publicam sistere in sua sede liceat atque eius rei fructum percipere, quem peto ut optimi status auctor dicar.[1] Als der besonders durch erfolgreiche Hilfe bei Bränden während seiner Ädilität volkstümlich gewordene M. Egnatius Rufus bei seinem Abgang von diesem Amte[2] in einem Edikt zu erklären wagte, ὅτι ἄθραυστον καὶ ὁλόκληρον τῷ διαδόχῳ τὴν πόλιν παρέδωκεν, sahen „alle die Vornehmsten" (πάντες οἱ πρῶτοι), vor allem aber Augustus selbst, darin eine den Prinzeps herabsetzende Überheblichkeit, für die Egnatius bald darauf schwere Strafe erleiden sollte (Dio LIII 24, 5 ff.). So wird schon damals die dem Prinzeps obliegende Schutzpflicht geradezu als sein Reservatrecht betrachtet.[3]

Bei dem Prozeß, welcher im Jahre 23 gegen M. Primus als gewesenen Prokonsul Mazedoniens wegen unbefugter Kriegsführung vor der zuständigen Quaestio stattfand, erschien Augustus ohne Vorladung (αὐτεπάγγελτος) und legte Zeugnis bei dem Prätor ab. Auf die Frage des Verteidigers, was er hier zu schaffen und wer ihn gerufen habe, antwortete er bloß: „das Staatsinteresse".[4] Ebenso beteuerte er bald darauf hinsichtlich der einschneidenden strafrechtlichen Bestimmungen, die er anläßlich des Verfahrens gegen Fannius Caepio und andere Verschwörer anscheinend im Senat beantragte, daß ihn dabei einzig und allein der Nutzen des Staates leite.[5] Der Hinweis auf das Staatswohl erweist sich schon damals als Druckmittel in der Hand des Prinzeps, das keinen Widerspruch aufkommen läßt. In dem 5. der neugefundenen Edikte von Kyrene[6] vom Jahre 4 v. Chr. begründet der Kaiser den von ihm angeregten Senatsbeschluß über das neue Repetundenverfahren vor dem Senatsgericht mit seiner und des Senats großen Fürsorge für die Scho-

[1] Aug. 28, 2; dazu Herzog II 170, 1; Schulz, Prinzipat 267 Anm. [Wie mit der Vorstellung des optimi status rei publicae unter Augustus ein traditionelles Bild aufkommt, zeigt Weber 27, 134. 135.]

[2] Oder von der unmittelbar daran ihm verliehenen Prätur, vgl. Groag, RE V 1999 n. 36.

[3] Augustus erteilt denn auch sofort darauf nach Dio aaO. den Ädilen Anordnungen zur Verhinderung und Löschung von Feuersbrünsten; vgl. auch Dig. 1, 15, 1.

[4] τὸ δημόσιον, Dio LIV 3, 2 f. [Vgl. Volkmann 53 ff.]

[5] Dio LIV 3, 6: ἐνομοθέτησε . . . καὶ ὅτι γε ταῦτ' οὐχ ὑπ' ὀργῆς, ἀλλ' ὡς καὶ συμφέροντα τῷ δημοσίῳ διέταξεν, ἰσχυρῶς διέδειξε. Vgl. eine ähnliche Versicherung des Tiberius im Senat bei der Verhängung der Deportationsstrafe gegen einen Senator, Tac. ann. IV 31 zum Jahre 24 n. Chr.: ut iure iurando obstringeret e re publica id esse.

[6] v. Premerstein, SZ XLVIII 428, sowie Stroux-Wenger 47. 60.

nung der Untertanen (Z. 79 ff.) oder wie es der Senatsbeschluß selbst ausdrückt (Z. 89), stellt er die τῶν συμμάχων τοῦ δήμου τοῦ Ῥωμαίων ἀσφάλεια in den Vordergrund. Von der Übernahme des hauptstädtischen Feuerlöschdienstes in die kaiserliche Verwaltung weiß der Jurist Paulus Dig. 1, 15, 1 zu berichten: divus Augustus maluit per se huic rei consuli, nam salutem rei publicae tueri nulli magis credidit convenire nec alium sufficere ei rei quam Caesarem. Sicherlich gibt er uns hier die amtliche Begründung der Maßnahme. In ähnlicher Weise werden die meisten der von Augustus und seinen Nachfolgern erlassenen Verfügungen immer wieder mit dem Staatswohl – z. T. gewiß ausdrücklich – begründet worden sein;[1] darauf weist uns auch die Augustus erteilte „diskretionäre Vollmacht" als wichtigste rechtliche Grundlage der Kaiserkonstitutionen hin, da sie den Prinzeps ermächtigt, alle Maßnahmen zum Nutzen und zur Förderung aller Staatsbelange selbständig zu treffen (vgl. unten S. 179 ff.). So steht denn auch in den Reformen und Stiftungen des Augustus für den Staatskultus der Schutz-, Treue- und Wohlfahrtsgedanke alles andere überragend in erster Linie, was in der dreimaligen Schließung des Janustempels, der im Jahre 28 erfolgten Erneuerung des augurium salutis,[2] der Weihung der Salus publica, Concordia und Pax vom Jahre 10 v. Chr.[3] zum Ausdruck kommt. Die Beschützerrolle des Prinzeps wird auch von seiten des Senats dankbar festgestellt, so auf der Münze des L. Mescinius Rufus (III vir monetalis) vom Jahre 16 v. Chr.: v(otum) s(usceptum) pr(o) s(alute) imp(eratoris) Cae(saris), quod per eu(m) r(es) p(ublica) in ampl(iore) atq(ue) tran(quilliore) st(atu) e(st).[4] Der schon hier sich andeutende Gedanke, daß das Wohlergehen des Kaisers als des Staatserhalters die wichtigste Vorbedingung der Salus publica sei, kehrt in der Folge in öffentlichen und privaten Kundgebungen immer wieder.[5]

Bald darauf, am 31. Januar 13 v. Chr., erfolgt als weitere Anerkennung der Bemühungen des Kaisers um den Reichsfrieden, auch von der Reichsmünze gefeiert, die Stiftung des Altars der Pax Augusta mit seinen noch erhaltenen herrlichen Reliefs, die die segensreichen Wirkungen des Kaiserfriedens allegorisch verherrlichen.[6] Die Pax Augusta ist nicht nur die Friedensgöttin, wie sie der Kaiser in seinem Haus verehrt und wie sie nun aus seinem Privatkult in die sacra publica populi Romani überführt wird, sondern sie ist geradezu die zur Gottheit erhobene Personifikation des Friedens, den der Kaiser gewährleistet und dem Reiche schenkt. Infolgedessen bittet Ovid fast. I 721: utque domus, quae praestat eam, cum pace perennet; daß sein von Barbareneinfällen heimgesuchter Verbannungsort noch nicht unter dem Schutz der pax Augusta stehe, klagt er ex Pont. II 5, 18. In der Widmung seiner Aratea preist Germanicus den allgemeinen Frieden, den sein Adoptivvater

---

[1] Vgl. dazu den von Albertario beobachteten Sprachgebrauch der Rechtsquellen RivFil. LVII 86ff.; s. auch Mitteis, Chrestom. n. 371 Z. 8: divus parens ed[i]xit salub[ri]ter. Den Begriff der utilitas vgl. auch z. B. bei Plin. paneg. 67: si bene rem publicam et ex utilitate omnium rexeris . . . si omnium utilitas ita posceret. Das Gemeinwesen muß nicht gerade in Gefahr sein, es genügt, daß sein „Nutzen" auf dem Spiele steht.

[2] Dazu Dessau III 9337; F. Blumenthal, Hermes XLIX 247.

[3] Dio LIV 35, 2; Wissowa 133, vgl. 334.

[4] Cohen I p. 128 n. 462; dazu Schulz, Rechtstitel 9 f.

[5] Aus der großen Zahl seien hier nur zwei Belege gegeben, Phaedr. V 7, 27: laetare incolumis Roma salvo principe; Plin. ad. Trai. 52 (60), vgl. ob. S. 123. Wissowa 132, 6; Sauter 12 ff.

[6] [Vgl. die Zeugnisse bei Berlinger 51 f., der den Einfluß des hellenistischen Friedensideals auf die Vorstellung der Pax Augusta hervorhebt.]

Tiberius der Welt gibt, und schließt: „Pax tua tuque adsis nato numenque secundes." Für den Kult dieser Pax Augusta[1] ist besonders kennzeichnend die spanische Weihinschrift (Dessau II 3786): Augusto, Paci perpetuae et Concordiae Augustae, die von einem sevir und einer ministra Aug(usta) gesetzt worden ist. In ihr tritt zu der Pax noch Concordia Augusta als die Schirmerin der von Augustus verbürgten inneren Eintracht und Ruhe nach den Bürgerkriegen hinzu. Zum Teil noch unter Augustus selbst, dann unter seinen nächsten Nachfolgern entwickeln sich gleichfalls aus der Idee der kaiserlichen Schutzherrschaft und ihren Wirkungen eine ganze Reihe von Abstraktionen, die sich ihren Platz im öffentlichen Kult erobern und auf den Münzen und inschriftlichen Huldigungen an den Kaiser immer wieder hervortreten; ich nenne bloß die Securitas[2] und die Aeternitas imperii, d. h. den vom Kaiser gewährleisteten ewigen Bestand des Reiches.[3] Beide – die Aeternitas Romani imperii und die Perpetua Securitas zusammen mit den gleichfalls früher oder später zu göttlichen Abstraktionen gelangten Begriffen spes, Fortuna, salus, quies, pax, tranquillitas, laetitia – nennt Velleius II 103, 4, als er die von Fortuna gewährte Wiederkehr des Schirmers des Gemeinwesens, nämlich die Rückkehr des Tiberius aus Rhodos und seine Adoption im Jahre 4 n. Chr. feiert.[4]

So viel über die Äußerungen des dem Prinzipat zugrunde liegenden Schutzgedankens, wie sie in amtlichen und halbamtlichen Kundgebungen des Kaisers und des Senats in

---

[1] Vgl. z. B. Dessau III p. 548; dazu Wissowa 334 f.

[2] Securitas Aug(usta) bei Dessau II 3788; vgl. Wissowa 335.

[3] W. Koehler, Personifikationen abstrakter Begriffe auf röm. Münzen 31 ff. Verschiedene Zeugnisse zur aeternitas imperii habe ich in Arch.-Epigr. Mitt. XV 81 f. zusammengestellt. In diesen Zusammenhang gehört auch die von mir dort 77 ff. veröffentlichte stadtrömische Weihinschrift einer zum Jahresbeginn 1 n. Chr. von einem Freigelassenen (wohl magister vici) für das Wohl des Kaisers und des von ihm geleiteten imperium errichteten ara Augusta (Dessau II 3090), geweiht an einem mit [a]eterno deo Io[vi] einsetzenden Verein von Gottheiten, welche – wie dort nachgewiesen – teils den ewigen Bestand des Reichs verbürgen, teils seine Schicksale lenken oder sonst Segen spenden. An die Spitze dieses Vereins ist durch nachträglichen Zusatz Mercurius getreten, unter dem sich wohl der Kaiser selbst verbirgt (anders Scott, Hermes LXIII 17 f., vgl. aber unten S. 131, 3); bezeichnend sind auch die Zusätze am Schluß der Inschrift: Salus Semonia (im gleichen Jahre 1 n. Chr. fand, wie wir jetzt wissen, ein augurium salutis statt; vgl. Dessau III 9337, dazu F. Blumenthal, Hermes XLIX 247) und Populi Victoria. Der Versuch Bickels, BJbb. CXXXIII 15 f., zu Beginn des Textes [a]eterno deo von Io[vi] zu trennen und darunter Augustus-Mercurius selbst zu verstehen, wird durch meine Darlegung aaO. 81, 4 widerlegt. Auch an den „rätselhaften" Gott Aeternus (W. Koehler 40, 1) ist nicht zu denken. [Zur Gleichung des Augustus mit Mercurius vgl. Scott, RM L 225 ff. und Brendel, ebda 231 ff. sowie Berlinger 33, 108.]

[4] Ebda 103, 1; vgl. 104, 2. Keine Beziehung besteht zwischen der staatlichen cura et tutela des Kaisers und der als Tutela Augusta bezeichneten Gottheit, die vielmehr eine namentlich von Frauen verehrte, dem Genius Augusti ähnliche Beschützerin des Wohlergehens des Kaisers ist; Weihungen an sie hauptsächlich aus Spanien bei Dessau II 3730; 3732–35; eine ministra Tutelae Aug(ustae) ebda n. 3786. Vgl. Wissowa 179, 3; Actell, The Deification of Abstract Ideas in Roman lit. and inscr. 40 ff. Wissowa, Roscher – Myth. Lex. V 1306. Auch die auf Münzen der früheren Kaiserzeit erscheinende Provid(entia), auf Inschriften auch Providentia Augusta, ist nicht die Voraussicht des Prinzeps, von dem übrigens häufig providere und providentia gebraucht wird (s. z. B. Val. Max. IX 11 ext. 4: Tiberius divino consilio providus), sondern die über dem Prinzeps waltende Vorsehung; Schulz, Rechtstitel 36; 48 f.; Index 123. [Dazu Belege jetzt bei Berlinger 83 ff., der auf die nicht völlig geklärte Deutung der Providentia Augusti bzw. Augusta hinweist. Da die providentia unter Traian als Eigenschaft des Kaisers selbst gefeiert wird, ist diese Auffassung doch auch für die frühere Zeit nicht ausgeschlossen; vgl. dafür Charlesworth, HarvTheolRev. XXIX 107 ff. und Schubart, Klio XXX 59 f.]

besonders charakteristischer Ausprägung und im engen Anschluß daran entwickelten Kultvorstellungen uns entgegentreten.

Auf dem Boden der offiziellen Auffassung steht auch die Bezeichnung des Augustus selbst als Wächter (custos) des Reiches sowohl in inschriftlichen Huldigungen der Gemeinden wie in der höfischen Dichtung des Horaz. In dem Trauerbeschluß der Colonia Iulia Obsequens Pisa[1] lesen wir: Augusti patris patriae, [po]ntif(icis) maxsumi custodis imperii Romani, totiusque orbis terrarum praesi[dis]. In bemerkenswerter Weise erscheint in dem Festverzeichnis von Cumae[2] zum 30. Januar, dem Gedenktag der Einweihung des Altars des Kaiserfriedens zu Rom, eine Feier für das geradezu als Gottheit verehrte Imperium des Augustus angeordnet, wie er es im Jahre 27 v. Chr. zuerst erhielt, vermöge dessen er als Wächter (custos) des Reiches waltet und aus dem die gleichfalls als Gottheit gedachte Pax Augusta entspringt. Die den Frieden bürgende Tätigkeit des Prinzeps, die den Schutz des Staates und die cura legum et morum umfaßt, führt Horaz zu Beginn der an den Kaiser selbst gerichteten Epistel (II 1, 1 ff., vom Jahre 14 v. Chr.) mit den schlichten Worten an: cum tot sustineas et tanta negotia solus, res Italias armis tuteris, moribus ornis, legibus emendes. Auch in mehreren gleichzeitig entstandenen Oden werden die segensreichen Wirkungen der Sittenreform, die Funktion des Augustus als Schützer des Reiches gegen innere Unruhen und verderbliche Bürgerkriege wie gegen äußere Feinde gepriesen:

> IV 5, 1 f. optime Romulae custos gentis. IV 14 (nach Müller 13 v. Chr., Heinze 14 v. Chr.) feiert der Dichter nach dem Hinweis auf das Ansehen des Kaisers bei den besiegten Cantabri wie den Völkerschaften des fernen Ostens ihn mit den Worten (v. 42): o tutela praesens Italiae dominaeque Romae. Nach IV 15, 17 ff. (nach Kießling-Heinze nicht allzu lange nach 13) werden custode rerum Caesare weder wahnwitzige Bürgerkriege (furor civilis) und Gewalttätigkeiten (vis) die Ruhe (otium) stören und verderbliche Zwietracht im Innern entfachen, noch auch die Völker an des Reiches Donaugrenze und weithin im fernen Osten die Gebote des Kaisers brechen (edicta rumpent Iulia).

Diese Gedichte stehen dem Jahre 13/12 v. Chr. nahe, in welchem nach Dios Angaben nach Ablauf des fünfjährigen Abschnittes (18–13 v. Chr.) die allgemeine cura et tutela des Kaisers gesetzmäßig erneuert werden sollte, und knüpfen – abgesehen von ihrer allgemeinen, den Augustus verherrlichenden Tendenz – an die Politik des Tages an. Schließlich heißt nach Josephus (b. J. I 633) Augustus „ὁ τῆς οἰκουμένης προστάτης" und Dio (LVI 41, 9) läßt den Tiberius in seiner Leichenrede auf Augustus sagen: προστάτην αὐτὸν καὶ πατέρα δημόσιον (= pater patriae) ἐποιήσασθε. Diese Zusammenstellung, wenn sie auch in einer frei erfundenen Einlage des Dio steht,[3] kann uns doch die enge, in der Natur der Sache liegende Verbindung aufzeigen, die zwischen dem custos imperii von Amts wegen und dem pater patriae[4] – dem im Jahre 2 v. Chr. nach längerem Widerstreben offiziell angenommenen Titel des Augustus – besteht. Es ist schwerlich anders zu deuten, wenn Horaz gerade bei der Übernahme

---

[1] Dessau I 140 Z. 7 ff.

[2] Feriale Cumanum Dessau I 108: [eo die ara Pacis Aug(ustae) dedicata] est. Supplicatio Imperio Caesaris Augusti cust[odis civium Romanorum orbisque terrar]um. Die letzte Lücke ist von Mommsen selbstverständlich nur dem Sinne nach zutreffend ergänzt; man könnte mit Anlehnung an das Dekret von Pisa auch einsetzen: cust[odis rei p(ublicae) praesidisque orbisque terrar]um. Vgl. McFayden, Hist. 42.

[3] Eine ähnliche Wendung für Cäsar bei Appian und Dio XLIV 48, 1 ff. vgl. oben S. 33. Auch durch diese Verbindung der Begriffe wird der Kaiser dem höchsten Jupiter angenähert; vgl. Horaz c. I 12, 49, der letzteren als gentis humanae pater atque custos anruft.

[4] Gerade in diesem Ehrennamen kommt die Schutzherrschaft des Prinzeps zum Ausdruck; vgl. u. S. 167 ff.

der Schutzgewalt 27 v. Chr. mitten in der Erwähnung zukünftiger Triumphe und der Abwehr der Parther zum erstenmal dem Augustus den Wunsch, er möge Vater und Fürst des Gemeinwesens sein, nahelegt: c. I 2, 50 ff.: hic magnos potius triumphos, hic ames dici pater atque princeps, neu sinas Medos equitare multos te duce, Caesar, oder wenn Strabo in den beiden oben angeführten Berichten zum Jahre 27 das eine Mal „τὴν προστασίαν τῆς ἡγεμονίας", das andere Mal „ὡς πατρὶ ἡγεμονίαν . . . ἐνὶ ἐπιτρέψαντας" sagt. Wie προστάτης gegensätzlich zu τύραννος, so wird auch bei Ovid (fast. II 127 ff.; unten S. 174) Augustus als pater patriae dem Romulus als dominus gegenübergestellt.

Unter den folgenden Regierungen wirkt die Idee der Schutzbedürftigkeit des Staates, aus der sich die Aufrechterhaltung der Verfassungsform des Prinzipats als Staatsnotwendigkeit (necessitas) ergibt, mit nicht nur unveränderter, sondern sich noch steigernder Kraft weiter; nach wie vor steht demnach die Auffassung des Prinzipats als einer Schutzherrschaft (tutela) im Mittelpunkt des staatlichen Lebens und findet wohl beim Antritt jedes neuen Herrschers in ähnlichen Beschlüssen, wie sie zuerst im Jahre 27 v. Chr. für Augustus gefaßt wurden, ihren verfassungsmäßigen Ausdruck. In seiner dem Tiberius loyal huldigenden Darstellung sucht Velleius vor allem dadurch dessen Hineinwachsen in seine zukünftige Herrscherstellung vorzuführen und diese gewissermaßen als das für den Staat einzig Heilsame zu rechtfertigen, daß er ihn in Ausdrücken, die an für Augustus gebrauchte deutlich anklingen, schon vor seinem Regierungsantritt immer wieder als den beständigen Schirmer des von Kriegen bedrohten Vaterlandes hinstellt.[1] In diesem Sinn deutet daher Velleius (II 121, 1) den Senat- und Volksbeschluß für Tiberius: ut aequum ei ius in omnibus provinciis exercitibusque esset, quam erat ipsi (Augusto) als ein Gebot der Staatsraison: et enim absurdum erat non esse sub illo, quae ab illo vindicabantur, et qui ad opem ferendam primus erat, ad vindicandum honorem non iudicari parem.[2] Tiberius läßt sich nach langem Sträuben schließlich zur Übernahme der Regierung, deren Ehre ihn nicht lockt, durch den Vernunftgrund bestimmen, cum quidquid tuendum non suscepisset periturum videret (Vellei. II 124, 2); er gibt also der Forderung der Staatsnotwendigkeit nach.

Daß auch für Tiberius wie für Augustus die amtliche Formulierung cura et tutela lautete, geht aus den schon angeführten Worten Philons hervor: τὴν ἐπιμέλειαν καὶ προστασίαν (vgl. oben S. 123). Nach den Worten einer anläßlich der Übernahme des Prinzipats vor dem Senat gehaltenen Rede, die Sueton Tib. 29 im Wortlaut anführt, will Tiberius als dem Vaterland heilbringender Fürst (bonus et salutaris princeps) seines Amtes walten und diese programmatische Erklärung findet anscheinend an verschiedenen Stellen des Val. Maximus ihren Widerhall.[3] In Worten, die uns die Aufgabe und Tätigkeit des Prinzeps noch näher

[1] So Velleius II 104, 2 (nach der Adoption des Tiberius im Jahre 4 n. Chr.): non diu vindicem custodemque imperii sui morata patria protinus in Germaniam misit; II 105, 3 (2 n. Chr.): tutela imperii eum (Ti. Caesarem) reduxit in Germaniam; II 111, 2: praesidium ultimum; II 121, 1 (nach der Niederlage des Varus): perpetuus patronus Romani imperii adsuetam sibi causam suscipit, mittitur ad Germaniam. Der wirksame Vergleich mit dem die Sache seines Klienten vor Gericht führenden Anwalts (patronus) führt uns in den auch in der tutela imperii wirkenden Ideenkreis des Patrociniums.

[2] Siehe auch Tac. ann. I 12: se, ut non toti rei publicae parem, ita quaecunque pars sibi mandaretur, eius tutelam suscepturum.

[3] Siehe besonders II 9, 6: salutaris principis nostri; VIII 13 pr.: salutaris principis incolumitatem; dazu IX 11 ext. 4: princeps parensque noster salutari dextera; I pr.: certissima salus patriae, Caesar. Vgl. zu der manus magna Caesaris: Sauter 102 ff.

bringen, feiert Valerius Maximus in seiner pathetischen Schilderung der Niederwerfung des Seian den Tiberius als den „auctor et tutela nostrae incolumitatis", der den Erdkreis und damit auch seine eigenen großen Errungenschaften „divino consilio" vor dem Zusammenbruch rettet. Die bisher angeführten Zeugnisse aus der Regierung der beiden ersten principes schienen wegen ihres teils amtlichen, teils offiziösen Charakters besonders kennzeichnend für die zentrale Stellung des Schutzprinzips von Anbeginn an in der Verfassung des frühen Kaisertums, sie ließen sich aber leicht durch ähnliche Äußerungen der folgenden Zeit vermehren.[1]

In der von uns nachgewiesenen Formulierung des Schutzauftrags, der dem Augustus zuteil wurde, „φροντὶς καὶ προστασία τῶν κοινῶν πᾶσα = cura et tutela rei publicae universa", liegt in ihrer Allgemeinheit von vornherein ein Moment, welches die größte Ausdehnung, die Erstreckung auf alle irgendwie außerordentlicher Förderung und Stützung bedürftiger Belange des Staates ermöglicht. In der in der lex de imp. Vesp. überlieferten diskretionären Klausel, die bereits für Augustus, und zwar wahrscheinlich in jenem entscheidenden Jahre 27, vom Senat beschlossen worden ist (vgl. unten S. 179 f.), wird dieser gewaltige Bezirk mit den bekannten Worten umschrieben: quaecunque ex usu rei publicae maiestateque divinarum humanarum publicarum privatarum rerum esse censebit usw. Es ist in der Tat schon unter Augustus ein ius arbitriumque rerum omnium, wie es nach Suet. Gaius 14 im Jahre 37 beim Antritt des dritten Prinzeps vom Senat beschlossen wurde. Bei der ersten Übernahme der προστασία im Jahre 27 v. Chr. tritt als daraus entwickelter Spezialauftrag nach Dios durchaus sachgemäßer Darstellung die Verwaltung und Verteidigung der noch nicht völlig befriedeten Reichsprovinzen in den Vordergrund; es ist ein vorzugsweise militärischer Schutz zur Aufrechterhaltung des Friedens, der unter Ausschaltung der Statthalter in den Senatsprovinzen den Augustus zum einzigen Befehlshaber über alle Truppen des Reiches machte und ihm die nötigen Befugnisse in der Form des auf 10 Jahre befristeten imperium proconsulare erteilte (vgl. dazu unten S. 230 f.). Dieser dem äußeren Frieden (pax Augusta) dienende Auftrag bleibt auch bei den späteren Erneuerungen der cura et tutela in seiner überragenden Wichtigkeit bestehen, wie ja aus der Mehrzahl der im Vorangehenden aufgeführten Zeugnisse klar hervorgeht. Der so faktisch geschaffene Dauerzustand einer obersten Kriegsherrnstellung ist, politisch betrachtet, die hauptsächlichste Bürgschaft für die Herrschaft des Prinzeps.[2]

Daneben trat jedenfalls schon von Anfang an eine Oberaufsicht über Ordnung und Ruhe auch in den Senatsprovinzen, die Augustus mit Hilfe des ihm zunächst für 10 Jahre, seit 23 v. Chr. aber auf Lebenszeit bewilligten imperium proconsulare maius ausübte, wie ich unten S. 229 ff. u. bes. 233 nachweisen werde. Auch die Verhältnisse in Rom und Italien machten, wie ja schon der Versuch der Einführung eines praefectus urbi im Jahre 26 anläßlich der bevorstehenden Abwesenheit des Prinzeps von Rom zeigen kann, immer erneutes Eingreifen in Form einer custodia urbis nötig und führten schließlich nach der Niederlegung des bisher Jahr für Jahr bekleideten Konsulats im Jahre 23 bald zu einer Erstreckung des damals

[1] Hingewiesen sei auf die tutela Italiae auf Münzen unter Nerva (vgl. Kubitschek, RE I 1485), auf die Erwähnung der ἀσφάλεια, βοήθεια, σωτηρία z. B. in dem Edikt des Tib. Iulius Alexander 68 n. Chr. (Dittenberger, Or. Gr. II 669), sowie auf das offizielle Programm der flavischen Regierung (vgl. Weber, Josephus 260 ff.).

[2] Vgl. dazu Rostovtzeff, Gesellschaft und Wirtschaft im röm. Kaiserreich I 36 ff.

angenommenen proconsulare imperium auch auf das Pomerium der Stadt, das nach den republikanischen Ordnungen grundsätzlich einem solchen Imperium unzugänglich war.

Die schon im Jahre 29/28 im Zusammenhang mit seinem ersten Zensus versehene cura legum et morum läßt sich Augustus zunächst zweimal auf je 5 Jahre (19–14 und 12–7) als ein besonderes Spezialgebiet übertragen, um sie seit dieser Zeit immer wieder in regelmäßigen Abschnitten (Dio LIV 30, 1 zum Jahre 12 v. Chr.) sich beschließen zu lassen, so daß auch diese cura gleich dem allgemeinen Schutzauftrag als eine perpetua sich darstellt (Suet. Aug. 27). Die Termine ihrer Übernahme fallen nicht ganz mit den Erneuerungen der allgemeinen προστασία (18 und 8 v. Chr.) zusammen, sondern überschneiden sie, aber dennoch wird auch die Tätigkeit des Gesetzes und Sittenwächters offiziell als eine Teilfunktion der cura et tutela rei publicae betrachtet; die bei Dio LIV 12, 1[1] gegebene Begründung der neuerlichen Annahme der προστασία weist deutlich mit der alsbald im Jahre 18/17 in die Wege geleiteten Gesetzgebung auf dem Gebiet der Sitte und Ordnung darauf hin. Die Aufschrift der Münze des Mescinius Rufus vom Jahre 16 v. Chr. (vgl. oben S. 125) faßt die Wirkungen der cura et tutela zusammen; indem sie das Verdienst des Prinzeps an dem „amplior atque tranquillior status rei publicae" preist, deutet sie mit dem ersten Beiwort amplior auf die Erfolge der Reichsverteidigung und weist mit dem zweiten tranquillior auf die cura legum et morum, die vermittels der auf der Vorderseite der Münze stark hervortretenden tribunicia potestas ausgeübt wird. Der gleiche Zusammenhang liegt bei Horaz c. IV 15 zugrunde. Horaz kennzeichnet deutlich (v. 9 ff.) die cura legum et morum. Mit ihr hat Augustus die alten Mannestugenden wieder erweckt, durch welche in der Vorzeit die kriegerischen Kräfte Latiums und Italiens erstarkten und die die Majestät der weltumspannenden römischen Herrschaft begründeten (v. 12 ff.). Aus dieser Erweckung schöpft der Dichter nun die Zuversicht dauernder innerer Ruhe und der Unmöglichkeit neuen Aufruhrs und Bürgerkrieges unter der Schutzherrschaft des Augustus (v. 17 ff. custode rerum Caesare) ebenso wie die Gewißheit des äußeren Friedens an den Grenzen des Reiches[2] (v. 21 ff.). Das große Werk der Sitten- und Ordnungsgesetzgebung des Augustus, wie es namentlich im Jahre 17 in Erscheinung tritt, soll eben in allen seinen Errungenschaften dem Schutz und Sicherungszweck dienen, indem es die Wiederkehr des Kampfes aller gegen alle innerhalb der Bürgerschaft ausschaltet und die äußere Wehr des Reiches kräftigt. So ist auch die cura legum et morum aus der cura et tutela rei publicae organisch entwickelt. Wenn, wie erwähnt, die zeitlichen Termine des Spezial- und des Hauptauftrages sich nicht decken, so erklärt sich dies wohl weniger aus der Absicht des Augustus, die cura legum et morum auch nach etwaigem Verzicht auf die allgemeine προστασία und die Provinzverwaltung beizubehalten, als vielmehr aus seiner im Jahre 19 und 12 vorhandenen Zuversicht auf die immer wieder eintretende Erneuerung des Hauptauftrages.

Das gleiche gilt ohne Zweifel auch für die übrigen dem Augustus erteilten speziellen Verwaltungsaufträge, die bezeichnenderweise fast alle wie die Hauptaufgabe, aus der sie hervorgehen, als curae bezeichnet werden, die cura viarum seit 22 v. Chr., bei der das

---

[1] ὡς τὰ ... κοινὰ θεραπείας ἀκριβοῦς ἐδεῖτο.

[2] Ovid trist. II 233 f.: legum ... tutela suarum et morum überträgt den Ausdruck für die allgemeine tutela dichterisch frei, aber sachlich nicht unpassend auf die Spezialaufgabe.

Bedürfnis des militärischen Schutzes wieder stark hervortritt,[1] die cura annonae seit 22 v. Chr., die cura aquarum seit 11 v. Chr. und die Fürsorge für den Feuerlöschdienst seit 6 n. Chr. Ob die zuletzt genannten Verwaltungsaufträge auch jeweils auf bestimmte Zeit übernommen und dann erneuert wurden, ist nicht überliefert.

Der vorstehende Überblick sollte nur eine Vorstellung von der mächtigen Ausdehnung des allgemeinen Schutzauftrages, aus dem sich nach und nach eine Reihe wichtiger, begrenzter Teilgebiete entwickeln konnten, geben; die Nachweise für viele hier kurz angedeutete Einzelheiten sollen jeweils im folgenden bei der ausführlichen Besprechung des betreffenden Teilgebietes gegeben werden.

In der Bezeichnung seiner das ganze Staatswesen umfassenden und auf alle lebenswichtigen öffentlichen Belange tatsächlich sich erstreckenden obersten Leitung als cura et tutela rei publicae, die ihn als custos des Reiches erscheinen ließ, ist Augustus zweifellos sehr geschickt verfahren. Der Ausdruck war an sich nichts weniger als anspruchsvoll und hochklingend, also in keiner Weise verletzend im Sinne der republikanischen Überlieferung, sondern mit ihr durchaus verträglich.[2] Ein gewisses volkstümliches Element lag darin, wie es ja namentlich Horaz in seiner Lobpreisung des custos rerum Augustus (vgl. c. IV 15, 25 f.) und Dio in der dem Tiberius in den Mund gelegten Leichenrede auf Augustus erkennen lassen; bot doch der Prinzeps als Hüter des Gemeinwesens und Träger aller Regierungssorgen die Gewähr für das den Römern jener Zeit nach den Stürmen der Bürgerkriege so ersehnte otium[3] und das glückliche Gedeihen jedes einzelnen wie der Gesamtheit. Von selbst ergab sich aus jenem legal festgelegten Ausdruck[4] der enge Zusammenhang zwischen dem durch den Gefolgseid bekräftigten patrocinium des Prinzeps über die gesamte Bürger- und Untertanenschaft und seiner amtlichen Beschützerstellung

---

[1] Dio LIV 8, 4 gibt auch hier wieder den Ausdruck προστάτης: τότε (20 v. Chr.) δὲ αὐτός τε προστάτης τῶν περὶ τὴν Ῥώμην ὁδῶν αἱρεθεὶς . . . ὁδοποιοὺς αὐταῖς ἐκ τῶν ἐστρατηγότων . . . προσέταξε.

[2] In den auf den Kaiserkult bezüglichen Beschlüssen der lakonischen Stadt Gytheion aus der Zeit des Tiberius werden besondere Ehren u. a. für einen Sohn des bekannten von Augustus als Miniaturprinzeps geduldeten C. Iulius Eurycles beschlossen; III Z. 21 erscheint er mit dem Beisatz κηδεμόνος τῆς τοῦ ἔθνους καὶ τῆς πόλεως ἡμῶν φυλακῆς καὶ σωτηρία[ς]; vgl. Wenger, SZ XLIX 311 (dazu 309. 322 f.); Kornemann, Neue Dokumente zum lakon. Kaiserkult 27. Bei Johannes Chrysostomos περὶ κενοδοξίας c. 4 (vgl. Peterson, RhM LXXVIII 221) akklamiert das Stadtvolk den ehrgeizigen Spielgeber als κηδεμόνα . . . καὶ προστάτην τῆς κοινῆς πόλεως.

[3] Horaz c. IV 15, 18. Zu dem römischen politischen Ideal des otium s. z. B. Cicero de lege agr. I 23; ad Quintum fratr. I 1, 34. Nicht ohne tadelnden Beigeschmack sagt Tac. ann. I 2 von der Politik des Augustus um 27 v. Chr.: ubi militem donis, populum annona, cunctos dulcedine otii pellexit; selbst die Mehrzahl der nobiles werden dazu gebracht, daß sie novis ex rebus aucti tuta et praesentia quam vetera et periculosa mallent. Unzählig sind die Kundgebungen der kleinen Leute für das Ackerbau, Handel und Gewerbe zu hohem Wohlstand fördernde Friedensregiment, welches der ihnen als der neue auf die Erde herabgestiegene Hermes (Mercurius) erscheinende Prinzeps führt. Vgl. schon Horaz c. I 2, 44 ff. (Dazu meine Bemerkungen, PhW 1929, 848 f.; Bickel, BJbb. CXXXIII 13 ff. [Scott, RM L 225 ff. u. Brendel, ebda 231 ff.]) Ich greife aus der Fülle der Kundgebungen nur noch heraus die den Augustus besonders erfreuende Begrüßung der alexandrinischen Schiffer im Hafen von Puteoli (Suet. Aug. 98): per illum se vivere, per illum navigare, libertate atque fortunis per illum frui.

[4] Der Ausdruck tutela bezeichnet ja auch das Klientelverhältnis, z. B. Horaz, epist. I 1, 103 von Mäcenas: rerum tutela mearum; Suet. Tib. 6: Lacedaemoniis publice, quod in tutela Claudiorum erant, demandatus. Zum προστάτης, προστασία in der Bedeutung von patronus, patronatus (patrocinium) vgl. Dionys. Halik. II 9, 1 ff.; II 10, 1 sowie oben S. 118, 1.

im Staatswesen. Aber in dem zum Eingreifen in alle öffentlichen Belange berufenen und befähigten Hüter des Staates mit den aus Staatsnotwendigkeit erteilten weitgehenden Vollmachten, vor allem dem Oberbefehl über die gesamte Heeresmacht, in dem προστάτης als Inhaber der αὐτοκράτωρ ἡγεμονία, die nach Dio sich aus der φροντὶς καὶ προστασία ergibt, steckt – darüber darf uns auch die noch so peinliche Wahrung republikanischer Formen nicht täuschen – der Keim zu dem mit großen Schritten der Unbeschränktheit entgegengehenden Gebieter, wie es Augustus schon tatsächlich, wenn auch noch mit von ihm freiwillig aufrechterhaltenen Einschränkungen, war und seine Nachfolger mit immer stärkerer Hinneigung zum Absolutismus geworden sind. Als Beispiele für einzelne Stufen dieses Entwicklungsganges verweise ich auf den attischen προστάτης τοῦ δήμου, dem ebenso wie dem römischen Staatshaupt das Gemeinwesen anvertraut ist[1] und für den die wegen ihrer Machtfülle oft von neueren, mit dem Prinzipat verglichene Staatsleitung des Perikles[2] den Höhepunkt bedeutet, und dann weiter auf das als προστασία bezeichnete Protektorat[3] hellenistischer Herrscher über griechische Stadtrepubliken, das ja auch nichts anderes ist als der Versuch einer Unterwerfung unter absolute Herrschermacht mit Beibehaltung freistaatlicher Verfassungsformen. Aus der neueren Zeit sei auf Oliver Cromwell als „Lord Protektor" der englischen Republik hingewiesen, eine Stellung mit fast monarchischer Machtfülle, die – wie ihre geschichtliche Entwicklung zeigt – eine ausgesprochene Tendenz zum erblichen Übergang auf den Sohn und zum Königtum zeigte. Augustus ist noch gewissermaßen formell „Monarch auf Zeit" gewesen, indem er sich die Aufgabe des Staatsschutzes nur auf meist zehn Jahre übertragen ließ, die drei letzten Male sogar mit scheinbarem Widerstreben, ja im Jahre 27 sogar eine frühere Rückgabe von Provinzen, falls sie eher befriedet wären, in Aussicht stellte (Dio LIII 13, 1). In Wirklichkeit freilich war seine Oberherrschaft, seine αὐταρχία oder μοναρχία (Dio LIII 16, 1), infolge der immer eintretenden Erneuerung des Schutzauftrages eine lebenslängliche,[4] dauernd gestützt durch den auf die tutela gegründeten Oberbefehl über alle Truppen des Reiches, die dem Prinzeps noch obendrein durch ein sorgsam gepflegtes, besonderes Gefolgschaftsverhältnis verbunden waren. Dazu kommt jedoch, daß die staatsrechtlichen Gewalten, welche er zur Ausführung des Staatsschutzes benötigte, das imperium proconsulare seit 23 v. Chr., die tribunicia potestas, wie es schon bei der Annahme im Jahre 36, dann bei der Erneuerung ihrer Befugnisse im Jahre 30 und nochmals im Jahre 23 gesetzlich festgelegt wurde, auf Lebenszeit liefen und ihr Besitz daher von den Erneuerungen des Schutzauftrages unabhängig war. Obgleich das schon etwa im Jahre 40 angenommene, 29 vom Senat ausdrücklich bestätigte praenomen imperatoris nur ein Name ohne staatsrechtlichen Inhalt sein sollte, zeigt doch Dessaus feine Bemerkung (KZ I 36), daß sein Träger niemals die Absicht hatte, sich von

[1] Vgl. die gedankenreiche, freilich vielfach mit Vorsicht aufzunehmende Darstellung von Strohm, Demos und Monarch, welche das allmähliche Aufsteigen des προστάτης τοῦ δήμου zu monarchenähnlicher Machtfülle zu schildern unternimmt.

[2] Thukydides nennt sie ἑνὸς ἀνδρὸς ἀρχή. Die Stellung des Perikles im athenischen Staat und den Prinzipat vergleicht Salin, Festschr. f. Eb. Gothein 49 f. [Weber 73, 328 stellt eine ausführliche Begründung dieses Vergleiches in Aussicht.]

[3] Vgl. Holleaux, Klio XIII 145; Beloch, Griech. Gesch. IV² 2, 350.

[4] In diesem Sinne ist jedenfalls auch Strabon zu verstehen, der jede Befristung und Erneuerung der προστασία – offenbar als faktisch nebensächlich – beiseite läßt und sagt: πολέμου καὶ εἰρήνης κατέστη κύριος διὰ βίου.

dem Oberkommando über das Heer und somit von der höchsten Macht zu trennen. Seinen Nachfolgern, schon dem Tiberius, wurde die auf den Schutz des Gemeinwesens sich gründende cura et tutela (Dio LIII 16, 3; LVII 24, 1) nicht mehr auf Zeit, sondern gleich den dazu erforderlichen staatsrechtlichen Gewalten lebenslänglich übertragen.

DIE SCHUTZAUFSICHT DES AUGUSTUS ÜBER ITALIEN UND ROM (CURA, CUSTODIA URBIS).

Der das ganze Reich umfassende Schutzauftrag des Prinzeps, die cura et tutela rei publicae universa, mußte, wenn er wirklich allgemein und wirksam sein sollte, auch auf Italien und namentlich die Hauptstadt, den Sitz der Reichsregierung, mit ihrer riesigen, schwer zu zügelnden Bevölkerung, die immer wieder gefährliche Kundgebungen, Unruhen und Putsche veranstaltete, sich erstrecken und durfte trotz mancher staatsrechtlichen Bedenken, die zu überwinden waren, auch vor dem geheiligten Pomerium nicht haltmachen. So bildet schon seit 27 v. Chr., dem Gründungsjahr des Prinzipats, die oberste Fürsorge für Ordnung und Sicherheit im hauptstädtischen Gefahrenzentrum einen wesentlichen und besonders wichtigen Zweig des großen Schutzauftrags. Mommsens Darstellung (StR II 1033 ff.) geht allerdings dahin, daß Augustus mehrfach vergeblich versucht habe, die hauptstädtische Polizei in seine Hand zu bekommen, dabei aber auf starken konstitutionellen Widerstand im Senat gestoßen sei und daß erst Tiberius dieses Werk vor allem durch die seit 26 n. Chr. ständig gewordene Einrichtung der praefectura urbis vollendet habe. Die Schwierigkeiten formal-rechtlicher Art, welche sich dem ersten Prinzeps nach Mommsen in den Weg stellten, lassen sich bei genauerer Betrachtung auf die eine Tatsache einschränken, daß die erste im Jahre 26 v. Chr. vorgenommene, übrigens – wie unten nachgewiesen wird – gesetzlich vorgesehene Bestellung eines Stadtpräfekten als Stellvertreter des abwesenden Prinzeps auf gewisse Widerstände traf, die in erster Reihe von dem mit dem neuen Amt beauftragten Messala Corvinus selbst ausgegangen zu sein scheinen; demgegenüber lassen sich aus unserer Überlieferung eine genügende Anzahl von Zeugnissen aufweisen, die eine ungehinderte Ausübung der obersten Polizei in Rom nicht nur durch den Prinzeps, wenn er anwesend war, sondern auch durch seine Vertreter in der Folgezeit[1] bezeugen.

Ein vollgültiger Beweis für das Gesagte ist zunächst die schon seit 26 v. Chr. auftretende Stadtpräfektur, deren Hauptaufgabe in der Zeit des Augustus die Niederhaltung (coercere) der Sklavenmassen und der unruhigen Elemente der Bürgerschaft in Rom war, die aber nachweislich auch für die Ordnung im übrigen Italien zu sorgen hatte (Tac. ann. VI 11; unten S. 144); denn selbstverständlich mußte der Prinzeps, wenn anwesend, dieselbe Tätigkeit – gleichviel, ob persönlich oder durch geeignete Mandatare – ausüben wie der ihn in seiner Abwesenheit vertretende konsularische Magistrat, und der für die Funktion des letzteren schon früh gebrauchte Ausdruck cura (custodia) urbis kann ohne weiteres auch auf den Prinzeps übertragen werden. Jene Zeitabschnitte, in denen der Prinzeps fern von Rom und auch kein Stellvertreter eingesetzt war, sind fast regelmäßig durch

[1] Agrippa im Jahre 21 und 19; die Stadtpräfekten seit 16 v. Chr.

zügellose Kundgebungen der großstädtischen Bevölkerung bezeichnet, denen der Senat und die alten republikanischen Behörden wehrlos und ohnmächtig gegenüberstanden. Im Jahre 22 v. Chr. finden wir den Prinzeps nach dem vergeblichen Versuch einer Erneuerung der alten republikanischen Zensur „mancherlei sonst ihnen obliegende Amtshandlungen besorgen" (Dio LIV 2, 3–3, 1). Dio beschließt seinen Bericht mit den beachtenswerten Worten: καὶ ἐν μὲν τούτοις τό τε τοῦ νομοθέτου καὶ τὸ τοῦ αὐτοκράτορος καὶ σχῆμα καὶ ὄνομα ἐπεδείκνυτο. In einigen Fällen – es ist wohl die Mehrzahl der von Dio angeführten Maßnahmen, die sich auf die beiden höheren Stände und auf die Magistratur beziehen – betätigte er sich also als νομοθέτης, d. h. vermöge der tribunizischen Gewalt als Antragsteller beim Senat, dessen Beschlüsse er dann zur Ausführung brachte; in andern schritt er als αὐτοκράτωρ ein, d. h. auf Grund seiner vom Senat durch die diskretionäre Klausel vom Jahre 27 und den Gesetzesdispens des Jahres 24 förmlich anerkannten auctoritas, die ihn zum völlig selbständigen Vorgehen in allen Wohlfahrtsfragen des Staates befähigte. Zu letzterer Gruppe gehört allem Anschein nach das von Dio (LIV 3, 1) erwähnte Vorgehen gegen die die innere Ordnung so oft gefährdenden sodalicia (συσσίτια), von denen er „einige auflöste, andere zu ordnungsgemäßerem Verhalten brachte", ein Gebiet der polizeilichen Koerzition, welches in der Folge vielfach auch den Stadtpräfekten beschäftigen sollte. Besonders klar tritt die Wichtigkeit der die republikanischen Magistrate völlig ausschaltenden Oberaufsicht und des Eingreifens des Prinzeps in Polizeisachen aus dem Bericht des Dio über das Jahr 21 v. Chr. (LIV 6, 1–6) hervor, als Augustus auf der Reise nach dem Osten begriffen war und in Rom aus Anlaß der Konsulwahlen Unruhen ausgebrochen waren. Der damals in Sizilien beschäftigte Augustus, „außerstande, sich ausschließlich Rom zu widmen, und doch nicht wagend, es ohne Behörde (ἄναρχον) zu lassen, sah sich nach einem Vorsteher für die Stadt um", als welcher ihm Agrippa – damals seit 23 v. Chr. sein Kollege im imperium proconsulare – am geeignetsten erschien, den er zugleich – um seine auctoritas (ἀξίωμα) im städtischen Regiment zu erhöhen (ἵνα καὶ ἐκ τούτου ῥᾶον αὐτῶν ἄρχῃ) – mit seiner Tochter Julia vermählte und mit der „Verwaltung der Stadt" (ἐπὶ τῇ τῆς πόλεως διαχειρίσει) betraute (unten S. 142, 4). Die weiteren Angaben über die Tätigkeit des Agrippa als Stadtverweser: die Unterdrückung der noch herrschenden Unruhen, Verweisung der ägyptischen Kulte aus dem Stadtbereich, Einschreiten – allerdings ohne Erfolg – gegen einen neuerlichen Tumult anläßlich der Wahl des praefectus urbi feriarum Latinarum, geben uns einen kleinen Ausschnitt der Aufgaben, die im gewöhnlichen Lauf der Dinge der Prinzeps als Träger der höchsten Polizeigewalt wahrzunehmen gehabt hätte. Auch in der Folge wird wiederholt gerade die custodia urbis des Prinzeps hervorgehoben, bald in Verbindung mit dem allgemeinen Schutzauftrag, durch den Augustus als „tutela praesens Italiae dominaeque Romae" erscheint (Horaz c. IV 15, Jahr 14/13 v. Chr.), bald in Verbindung mit andern, im Lauf der Zeit ihm übertragenen Curae.[1] Bei den Verhandlungen im Senat anläßlich seines Antritts im Jahre 14 n. Chr. schlug Tiberius eine gebietliche Dreiteilung der bisher von einem ausgeübten tutela[2] unter ihn und noch

[1] Ovid trist. II 233ff.: urbs te lassat legumque tutela tuarum et morum, wonach die an anderer Stelle behandelte cura legum et morum neben der Obhut für die öffentliche Ruhe und Ordnung in der Hauptstadt als den Prinzeps besonders in Anspruch nehmendes Geschäft genannt ist.

[2] Tac. ann. I 12. Dio LVII 2, 4. 5. Lang 22 ff.; Kornemann, Doppelprinzipat 49 sieht in dieser Teilung nur „Kombination des späten Historikers", keine quellenmäßig begründete Auffassung.

zu bestimmende Mitregenten vor: ἦν δὲ ταῦτα ἓν μὲν ἥ τε Ῥώμη καὶ ἡ ἄλλη Ἰταλία, ἕτερα δὲ τὰ στρατόπεδα (die Provinzen mit militärischer Besatzung), καὶ ἕτερον οἱ λοιποὶ ὑπήκοοι (die befriedeten Provinzen, diese wegen des auch für sie geltenden imperium proconsulare maius des Augustus). Auch hier erscheint die Hauptstadt zusammen mit dem übrigen Italien als einer der großen Verwaltungsbereiche der augusteischen Regierung. Wie sehr auch dem die Formen der Verfassung sorgfältig wahrenden Tiberius der Schutz der Hauptstadt als eigenste Aufgabe des Prinzeps galt, zeigt seine Anordnung im Jahre 31: πάντων τῶν ἐν ἀρχαῖς ὄντων τὸ ἄστυ πᾶν ἐκ τῆς τοῦ Τιβερίου ἐντολῆς φυλαττόντων.[1] Diese Maßnahme, welche übrigens die damals durch Seians Hinrichtung hervorgerufenen Ausschreitungen der Prätorianer nicht zu verhindern vermochte, ging vom Prinzeps aus, der in diesem Fall über die von ihm gestellten Organe (praefectus urbi und vigilum) hinausgriff und vermöge seiner höheren auctoritas den altrepublikanischen Magistraten gebot.

Wenn wir einen Überblick über die Fortschritte der kaiserlichen Polizeiaufsicht vor allem in der Hauptstadt – für Italien fehlt es an Zeugnissen – im Rahmen des allgemeinen Schutzauftrages zu gewinnen suchen, so ist in der Zeit von 27 bis 21 eine jedenfalls durch gewisse formalstaatsrechtliche Rücksichten bedingte Zurückhaltung unverkennbar; Augustus greift persönlich nur in Fällen besonderen Bedürfnisses und in Einzelfragen ein und verzichtet nach dem ersten Fehlschlag des Jahres 26 auf die ständige Vertretung durch die neuerrichtete Stadtpräfektur. Man gewinnt den Eindruck, als wollte der kühlberechnende Mann an der Spitze des Staates zunächst den Dingen ihren Lauf lassen und erst abwarten, ob die alten republikanischen Behörden (daher auch der Versuch mit der Aufstellung zweier Zensoren im Jahre 22) in der res publica restituta noch in der Lage wären, Ordnung und Sicherheit im Innern wenigstens in einem beschränkten Gebiet aufrechtzuerhalten, oder ob auch hier das Eingreifen des Prinzeps sich als unentbehrlich herausstellen werde. Schon die Unruhen bei den Konsulwahlen des Jahres 22 haben jedoch den Beweis erbracht: ὅτι ἀδύνατον ἦν δημοκρατουμένους αὐτοὺς (d. h. den δῆμος τῶν Ῥωμαίων) σωθῆναι (Dio LIV 6, 1) und veranlaßten, da sie bis ins Jahr 21 fortdauerten, den außerhalb Italiens weilenden Augustus, zwar keinen Stadtpräfekten, wohl aber einen Stadtverweser in der Person des Agrippa einzusetzen. Die im Jahre 22 blutig geahndete Verschwörung gegen das Leben des Augustus, an deren Spitze zwei vornehme Männer, A. Terentius Varro Murena, Augustus' Mitkonsul im Jahre 23 v. Chr., und Fannius Caepio standen, und ein neuer im Jahre 19 hervortretender Mordplan des M. Egnatius Rufus sowie die damit wahrscheinlich zusammenhängenden Tumulte anläßlich der Konsulwahl im Jahre 19, bei denen auch Morde sich ereigneten (Dio LIV 10, 1 f.), bestimmten den Augustus schließlich bei seiner Rückkehr aus dem Osten, in der Hauptstadt die Zügel straffer anzuziehen. Noch im Jahre 19 war in der Hauptstadt, wenn der Kaiser mit seiner Garde auswärts weilte, keine ständige Wachmannschaft vorhanden; in diesem Jahr, wo die Wirren einen Höhepunkt erreicht hatten, sah der Senat sich genötigt, dem einen damals vorhandenen Konsul C. Sentius Saturninus eine Wache zu bewilligen. Aber bald nachher müssen die dem Kaiser unterstehenden cohortes urbanae für einen beständigen Sicherheitsdienst (unten S. 136, 2) eingerichtet worden sein; der Prinzeps selbst übernahm im Jahre 19 die cura legum et morum, die, von einem anderen

[1] Dio LVIII 12, 2; Plaumann, Klio XIII 373, 4.

Standpunkt ausgehend, seine custodia urbis unterstützen und vielfach auch in den polizeilichen Bereich übergreifen konnte, und ließ sich zu eindrucksvollerem Auftreten in der Öffentlichkeit das Recht bewilligen, 12 Liktoren auch innerhalb des Pomeriums zu führen, ein Ehrenrecht, das sonst nur den Konsuln zustand. Im Jahre 18 wurde die Erneuerung der cura et tutela rei publicae universa auf zunächst weitere 5 Jahre – gewiß auch im Hinblick auf die Hauptstadt – damit begründet: ὡς τὰ . . . κοινὰ θεραπείας ἀκριβοῦς ἐδεῖτο;[1] für die Zeit der Abwesenheit des Augustus (16–13) konnte zum erstenmal wieder ein praefectus urbi, diesmal ohne jeden Widerspruch, bestellt werden. Die energischen Maßnahmen seit 19 v. Chr. erreichten, soviel wir sehen können, ihren Zweck; wir hören in der Folge wenig oder nichts von Ausschreitungen der hauptstädtischen Volksmassen.

Die letzte Etappe bildet das Jahr 6 n. Chr.; damals wurde der hauptstädtische Feuerschutz, der bisher in den Händen der Ädilen gelegen war und in den Jahren 26 und 22 einzelne Verbesserungen erfahren hatte (Dio LIII 24, 6; LIV 2, 4), verbunden mit dem nächtlichen Sicherheitsdienst, den 7 Kohorten der vigiles unter einem Präfekten aus dem Ritterstand übergeben, eine Maßnahme, die der Prinzeps zunächst als eine bloß vorübergehende ins Leben rief (Dio LV 26, 4), die aber dann dauernden Bestand erhielt. Damit war der Schlußstein zu der Organisation der custodia urbis gelegt, die wir somit – abweichend von Mommsen – im wesentlichen als das Werk des Augustus betrachten dürfen und die dann Tiberius als Erbe seines Vorgängers übernehmen konnte. Die wichtigste Neuerung seiner Regierung auf diesem Gebiet besteht lediglich darin, daß infolge seiner dauernden Abwesenheit von Rom die bisher nur vorübergehend bekleidete praefectura urbis zu einer faktisch ständigen Behörde wurde.

Dem Prinzeps stehen also in Italien und vor allem in der Hauptstadt auch innerhalb des sonst der bewaffneten Macht unzugänglichen Pomeriums zur Durchführung seines allgemeinen Schutzauftrages dieselben Befugnisse und Machtmittel zu wie im übrigen Reich.

1. Er kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit Truppen einsetzen. Diesem Zweck dienen jedenfalls auch die Flottensoldaten der zum Schutz der italischen Küste errichteten classes von Misenum und Ravenna, dann vor allem die cohortes urbanae, die allerdings anscheinend erst nach dem Jahre 19 v. Chr. aufgestellt wurden.[2] Weiter die im Jahre 6 n. Chr. eingeführte Feuer- und Sicherheitswache der vigiles, die sich größtenteils aus Freigelassenen ergänzte.[3] Endlich waren, wenn der Prinzeps nicht auswärts weilte

---

[1] Dio LIV 12, 3, der als einen anderen Grund hinzufügt, daß der Prinzeps auch damals seines Lebens sich durchaus nicht sicher fühlte.

[2] Vgl. oben S. 135. Suet. Aug. 49, 1: militaribus copiis . . . ceterum numerum partim in urbis partim in sui custodiam (letztere sind die Prätorianer) adlegit . . . neque tamen umquam plures quam tres cohortes in urbe esse passus est. Sicher bezeugt sind sie erst im Jahre 5 n. Chr., vgl. Dio LV 24, 6; v. Domaszewski, Rangordnung 16 läßt gleich früheren Forschern sie bereits im Jahre 27 v. Chr. errichtet sein. Von den sie erwähnenden Inschriften läßt sich nur Dessau I 2021 der Zeit des Augustus, und zwar wohl ihrem Ende, zuweisen; dazu Mommsen, Ges. Schr. VIII 378 n. 74; v. Domaszewski, aaO 244; Ritterling, RE XII 1744.

[3] Suet. Aug. 25: libertino milite, praeterquam Romae incendiorum causa et si tumultus in graviore annona metueretur, bis usus est (in Illyrikum und an der Rheingrenze). Über sie neuerdings Dessau, KZ I 262; Reynholds, The vigiles of imperial Rome, vgl. dazu meine Besprechung Gnomon III 248 ff. Appian b. c. V 132, 547 führt den Ursprung der vigiles schon auf die Stadtverweserschaft des Mäcenas

die schon im Jahre 27 v. Chr. bestehenden und damals im Sold erhöhten (Dio LIII 11, 3) 9 prätorischen Kohorten da, die unter Augustus bekanntlich nicht in Rom selbst, sondern in den umliegenden Städten Latiums ihre Unterkünfte hatten und von denen jeweils eine Abteilung im kaiserlichen Palaste Dienst tat; dazu noch die rechtlich als Sklaven geltenden Germani corpore custodes, die aber nach der Niederlage des Varus wieder aufgelöst wurden. In der Verwendung aller dieser Formationen zeigt sich jedoch eine große Zurückhaltung seitens des Augustus. Von einem bewaffneten Eingreifen der Prätorianer und der germanischen custodes gelegentlich von Unruhen in der hauptstädtischen Bevölkerung ist unter dem ersten Prinzeps – schwerlich zufällig – kein Fall überliefert; sie waren grundsätzlich zum Schutz des Kaisers bestimmt, wurden also sicher nur im äußersten Notfall zu anderen Zwecken eingesetzt, und es ist bezeichnend, daß die den Dienst beim Kaiser versehende Abteilung der ersteren noch im Jahre 69 n. Chr. als cohors togata im Bürgerkleid, also wahrscheinlich unbewaffnet, auftrat. Die Flottensoldaten galten ebenso wie die corpore custodes als kaiserliches Gesinde; die drei cohortes urbanae bildeten zwar eine Ergänzung der prätorischen, an die sie sich in ihrer Bezifferung (X–XII) anschlossen, aber keinen Teil des Prätoriums[1] und waren ihrer Herkunft und ihren Dienstbedingungen nach keine Vollsoldaten nach Art der Prätorianer und der Legionen; noch weniger gilt dies von den vigiles, die trotz ihrer militärischen Organisation lediglich als Feuerwehr und Polizeimannschaften gelten konnten. Aus alledem läßt sich klar erkennen, daß Augustus in verfassungsmäßiger, die republikanischen Formen möglichst wahrender Reserve darauf verzichtete, in Italien und vor allem in der Hauptstadt sein für die Provinzheere geltendes Imperium proconsulare auszuüben; auch der praefectus urbi, dem in Stellvertretung des Augustus die custodia urbis oblag mit den ihm unterstellten cohortes urbanae, ist ein Zivilbeamter ohne militärisches Imperium.

2. Von dem praefectus urbi der augusteischen Zeit berichtet Tacitus (ann. VI 11): (Augustus) mox rerum potitus ob magnitudinem populi ac tarda legum auxilia sumpsit e consularibus qui coerceret servitia et quod civium audacia turbidum, nisi vim metuat.[2] Diese Tätigkeit, welche in Abwesenheit des Prinzeps der von ihm eingesetzte Stellvertreter als wichtigstes Geschäft versah, muß selbstverständlich auch in den Händen des Augustus gelegen haben; auch in der Hauptstadt wird diese Koerzition des Prinzeps, wenn es auch dafür an ausdrücklichen Zeugnissen mangelt, entweder schon von vornherein auf Grund rechtlicher Vorschrift keinen rein polizeilichen, sondern einen strafrichterlichen Charakter angenommen haben oder sich doch sehr bald in diesem Sinn entwickelt und sich ob tarda legum auxilia in einem freieren, beschleunigten Verfahren krimineller Beamtenkognition neben die streng an die republikanischen Strafgesetze gebundenen, langsam arbeitenden Quästionen der Hauptstadt gesetzt haben; der Prinzeps wird schon damals alle jene Fälle

(Jahr 36) zurück; trotz der von Hirschfeld, Verwaltungsbeamte 253, 1 ausgesprochenen Zweifel scheint es nicht unmöglich, daß eine solche Truppe schon damals, wenn auch vorübergehend, bestand und daß Augustus, als sich in der Folge trotz der im Jahre 22 von ihm veranlaßten Einstellung von 600 servi publici der Löschdienst in den Händen der kurulischen Ädilen als unzureichend erwies, wieder auf jene Institution seiner absolutistischen Epoche zurückgriff.

[1] v. Domaszewski, Rangordnung 16; Marquardt-v. Domaszewski II 482.

[2] Das gleiche wird auch von Agrippa gelten, der in den Jahren 21 und 19 v. Chr. den Prinzeps in der custodia urbis vertrat, ohne praefectus urbi zu sein.

aus dem Bereich Italiens und der Hauptstadt, bei denen ihm nach seinem freien Ermessen wegen Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit ein Einschreiten extra ordinem erforderlich erschien, vor sein Gericht gezogen haben.

Welches war nun die rechtliche Grundlage für die hauptstädtische cura (custodia urbis) des Prinzeps, die wir bisher in ihren Auswirkungen zu erfassen suchten? Aus dem Konsulat, welches Augustus 27–23 v. Chr. Jahr für Jahr bekleidete, können jene außerordentlichen Befugnisse nicht hergeleitet sein, welche die normale Zuständigkeit des republikanischen Konsuls, wenn dieser auch in erster Reihe zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Rom und Italien berufen war, ganz wesentlich überstiegen; in seinen Res g. c. 34 rühmt sich ja Augustus selbst, nicht mehr an potestas besessen zu haben als seine jeweiligen Amtskollegen, vor allem also seine Mitkonsuln. Ebensowenig kann das imperium proconsulare in Betracht kommen, welches den wichtigsten staatsrechtlichen Titel des Kaisers für seine cura et tutela in den Provinzen darstellt; denn dieses imperium ruht in ganz Italien und kann insbesondere innerhalb des Pomeriums der Hauptstadt nicht ausgeübt werden, was uns, abgesehen von anderen Beweisen, soeben auch aus der Betrachtung der hauptstädtischen Polizeitruppen klar wurde.[1] Die tribunizische Gewalt schließt allerdings gewisse Befugnisse in sich ein, die zu polizeilichen Zwecken nutzbar gemacht werden können, niemals aber den Befehl über bewaffnete Mannschaften; ihre Koerzition richtet sich in der Regel nur gegen Angriffe auf den Tribun als solchen und kann vor allem nur persönlich von diesem ausgeübt werden, so daß hierin eine Vertretung, wie sie der Stadtpräfekt für den Prinzeps versieht, ausgeschlossen ist. So kann denn als tragender Rechtstitel für die hauptstädtische und italische Gewalt des Prinzeps nur jene potestas gelten, welche, unabhängig vom Konsulat und dem imperium proconsulare, durch die cura et tutela rei publicae universa als solche gegeben ist, von der die cura urbis et Italiae nur einen Teil – freilich einen besonders wichtigen und ganz unentbehrlichen – darstellt.

In der endenden Republik konnten außerordentliche Befugnisse von der Art, wie der Prinzeps sie in Rom und Italien ausübte, nur durch Senatsbeschluß – in der Regel das sog. SC ultimum – oder durch förmliche Lex des Volkes verliehen werden. Das erstere ist anzunehmen für die Verwendung von Soldaten innerhalb der Stadt durch Pompeius als consul sine collega im Jahre 52 v. Chr.[2] und ausdrücklich bezeugt anläßlich der Unruhen des Jahres 47 v. Chr., wo der Senat den Antonius als magister equitum ermächtigte: στρατιώτας τε καὶ ἐντὸς τοῦ τείχους τρέφειν καὶ τὴν πόλιν διὰ φυλακῆς . . . ποιεῖσθαι.[3] Das senatus consultum ultimum überträgt dem höchstanwesenden Magistrat den Staatsschutz (tueri, defendere rem publicam) und im besonderen die Sorge für die Ruhe der Hauptstadt

---

[1] Wenn auch der Prinzeps das imperium proconsulare – unaufhebbar durch die Schranken des Pomeriums – besitzt und gleichzeitig mit der custodia urbis beauftragt ist, so kann dieses Zusammentreffen doch nur äußerlich mit der in den Senatsbeschlüssen de defendenda re publica der Republik häufig wiederkehrenden Anordnung verglichen werden, daß auch diejenigen, qui pro consule ad urbem sunt, von dem Hauptbevollmächtigten zum Schutz der Stadt herangezogen werden sollen; bleibt doch die Frage offen, ob auch diese Prokonsuln in diesem Fall ausnahmsweise das Pomerium betreten durften, ohne ihr imperium zu verlieren. Vgl. Plaumann, Klio XIII 327 ff., bes. 329; 339, 2.

[2] Vgl. Ed. Meyer 235 f., wobei insbes. das verstärkte Truppenaufgebot beim Milo-Prozeß auf dem Forum, welches Cicero in Verwirrung versetzte, zu beachten ist. Plaumann 348.

[3] Dio XLII 29, 3; dazu Plaumann 334.

(φυλακὴ τῆς πόλεως, d. i. custodia urbis).[1] Dafür befreit es den Beauftragten von den Schranken der Provokation, Interzession und sonstigen, namentlich für die Hauptstadt geltenden gesetzlichen Hindernissen.[2] Nach der Auffassung des Sallust (Catil. 29, 3) und seiner Zeit konnte der Konsul die in der Regel durch das SC ultimum ihm gewährten Befugnisse auch ohne ein solches, nur populi iussu, also durch lex erhalten, wobei u. a. das iudicium summum habere, also die oberste Zivil- und Strafgerichtsbarkeit unter Ausschaltung der normalen städtischen Gerichte erwähnt wird. Nicht anders ist das auch im städtischen Bereich unbeschränkt ausgeübte Tötungsrecht der Diktatur in der ausgehenden Republik und der Triumvirn aufzufassen, das in den Proskriptionen, aber nicht in diesen allein, sich auswirkt: es beruhte auf dem jeweiligen Bestallungsgesetz.[3] So sind denn zweifellos dem Augustus jene Grundrechte und Hauptbefugnisse der über das ganze Reich sich erstreckenden cura et tutela, die Koerzition mit militärischer Hilfe und die höchste Strafgerichtsbarkeit (summum iudicium) in allen Fällen, bei denen nach seinem Ermessen die Staatssicherheit es erforderte, auch für den städtischen Bereich und für Italien nicht etwa durch bloßen Senatsbeschluß nach Art des sog. SC ultimum, sondern durch förmliche lex des Volkes übertragen worden in der Weise jedenfalls, daß das im Jahre 27 erlassene und in 5- oder 10jährigen Zwischenräumen immer wieder erneuerte, allgemeine Gesetz über die cura et tutela rei publicae universa die einschlägigen Bestimmungen mit ausdrücklicher Erstrekkung auf jenen sonst befreiten Bereich brachte und zugleich den Prinzeps von etwa im Wege stehenden vorhandenen Gesetzen befreite.[4] In diesem Zusammenhang ist es bemerkenswert, daß der den abwesenden Kaiser in der cura urbis vertretende Stadtpräfekt ein Magistrat ist und seine potestas gleichfalls auf einer lex beruht, wahrscheinlich auf der eben angeführten des Jahres 27, die den Prinzeps u. a. auch zur Bestellung eines Stellvertreters für die Hauptstadt und Italien ermächtigt haben wird. Die Koerzition und die Strafgerichtsbarkeit des Prinzeps gipfeln, um wirksam zu sein, in dem Recht über Leben und Tod der Bürger, dem ius necis vitaeque civium; daß dieses auch vor dem Pomerium nicht haltmachte, ist eine sachliche Notwendigkeit. Wenn Dio (LIII 17, 6) in einem auch die späteren Kaiser einbeziehenden Überblick über deren Gewalten auch das Recht erwähnt „τοῦ τε ξενικοῦ καὶ τοῦ πολιτικοῦ (Untertanen und Bürgerschaft) ἀεὶ καὶ πανταχοῦ (also auch in Italien und in Rom selbst) ὁμοίως ἄρχειν, ὥστε καὶ ἐντὸς τοῦ πωμηρίου καὶ τοὺς βουλευτὰς θανατοῦν δύνασθαι“,[5] so erscheint es beinahe zweifellos, daß eine derartige gesetz-

[1] Die φυλακὴ τῆς πόλεως (Plaumann 322 f., 325, 373; vgl. 334) ist regelmäßig mit den Befreiungen durch SC ultimum verbunden. Plaumann deutet entgegen dem Sprachgebrauch Dios πόλις als res publica.

[2] Darüber ausführlicher Plaumann 345 ff.

[3] Seneca de clem. I 12, 2 berichtet von einer auf Sullas Befehl in der Nähe des Bellona-Tempels vollstreckten Massenhinrichtung von 7000 römischen Bürgern als seditiosi durch das Schwert (gladius).

[4] Vgl. den 7. Absatz des erhaltenen Bruchstücks der lex de imperio Vespasiani (Dessau I 244) Z. 22 ff.: utique quibus legibus plebeive scitis scriptum fuit, ne divus Aug(ustus) Tiberiusve Iulius Caesar Aug. ... tenerentur, iis legibus ... imperator Caesar Vespasianus solutus sit. Die hier erwähnte Enthebung von Gesetzen beruhte für Augustus 1. auf den für ihn erlassenen leges, so bes. dem oben behandelten, 2. aber auch darüber hinaus auf dem vom Senat im Jahre 24 ihm erteilten allgemeinen Dispens (Dio LIII 28, 2), einer Hauptstütze seiner obersten auctoritas. Das passend gewählte „scriptum fuit“ schließt beides – die leges und die SC – in sich ein.

[5] Wenn Dio geneigt ist, mit den andern auch dieses in der Hauptstadt ausgeübte Recht in allerdings loser Weise mit dem imperium proconsulare und dem praenomen imperatoris, das nach ihm ein Ausdruck

liche Vorschrift, die selbstverständlich im allgemeinen auf die Bürger (cives Romani) gestellt war, bereits zugunsten des Augustus erlassen war, wenn dieser auch von dem Tötungsrecht selbst dem gemeinen Mann gegenüber sparsamen Gebrauch machte. So besaß der Prinzeps als der Inhaber des immer wieder erneuerten großen Schutzauftrages schon von Anfang an dauernd[1] und örtlich unbeschränkt, also auch für Italien und Rom, alle die außerordentlichen Befugnisse, die in der Republik nur vorübergehend in Zeiten der Gefahr und Unruhe den höchsten Magistraten durch das SC ultimum, seltener durch Volksgesetz, zugestanden worden waren. Das Vorhandensein eines solchen dauernd bestellten höchsten Schutzorgans macht es ohne weiteres verständlich, daß seit der Errichtung des Prinzipats im Jahre 27 v. Chr. die Institution des sog. SC ultimum als unnötig in Wegfall kam.[2] Schließlich konnten einzelne Aufgaben der custodia urbis, so insbesondere die Ausweisung von sicherheitsgefährlichen Personen und Personengruppen, mit Hilfe der tribunicia potestas durchgeführt werden, die Augustus auch ad tuendam plebem übernommen zu haben verkündigte. Für die Beseitigung mancher polizeiwidriger Mißbräuche des öffentlichen Lebens konnte auch die seit 19 v. Chr. einsetzende cura legum et morum, in deren Rahmen der Kaiser neben seiner tribunicia potestas zunächst die censoria potestas, später wenigstens für die Dauer der census-Akte ein consulare imperium übernahm (siehe S. 161), nutzbar gemacht werden. Gegen wirtschaftliche Schäden auf dem Gebiet der Lebensmittelversorgung, die leicht zu Unruhen des hauptstädtischen Proletariats führten, half die cura annonae. Diese hat der Prinzeps im Jahre 22 bei besonderer Notlage vorübergehend übernommen, dann durch Kuratoren und Präfekten verwalten lassen, die er im Zusammenwirken mit dem Senat bestellte, schließlich hat er sie seit 6 n. Chr. dauernd selbst wahrgenommen, unterstützt von einem praefectus annonae aus dem Ritterstand.[3] Die bisher behandelten legalen Befugnisse des Prinzeps in der Hauptstadt und Italien, unter denen die custodia urbis an erster Stelle steht, kamen seit dem Jahre 19 v. Chr. zu sinnfälligem Ausdruck. Als Augustus damals nach fast 10jähriger Pause wieder die cura legum et morum und im Zusammenhang mit ihr die censoria potestas auf 5 Jahre übernahm, wurde ihm das Recht bewilligt, lebenslänglich gleich den Konsuln auch innerhalb des Pomerium 12 Fasces zu führen und in der Kurie einen Ehrenplatz auf kurulischem Stuhle zwischen den beiden Konsuln einzunehmen (Dio LIV 10, 5). Außerhalb der staatsrechtlichen Stadtgrenze stand ihm, auch wenn er nicht Konsul war, das Recht der 12 Fasces als Inhaber des proconsulare imperium schon früher zu; im Pomerium selbst

---

τῆς αὐτοτελοῦς σφων ἐξουσίας ist, zu verknüpfen (vgl. ebda § 4), so könnte das damit zusammenhängen, daß zu seiner Zeit das imperium proconsulare bereits auf Italien und Rom erstreckt war und das kaiserliche Schwertrecht jetzt auch hier als ein Bestandteil seines Imperiums erschien. Man darf hierzu verweisen einerseits auf das von den zeitgenössischen Juristen auch dem Stadtpräfekten beigelegte Imperium, andererseits auf die damals gangbare Bezeichnung des Schwertrechts als Imperium. Nach der älteren staatsrechtlichen Konstruktion kommt dem Prinzeps in Italien und Rom nur eine aus seiner cura abgeleitete potestas zu.

[1] Vgl. Dio LIII 18, 1 zu dem Dispens der Kaiser von den geltenden Gesetzen: ὁ μηδενὶ τῶν πάλαι Ῥωμαίων ἐς πάντα ἄντικρυς ἐδόθη.

[2] Mommsen, StR I 691; Plaumann 373. 386.

[3] So Hirschfeld, Verwaltungsbeamte 232 ff. gegen Mommsen, der den Kaiser schon seit 22 v. Chr. als ständigen Inhaber dieser cura betrachtet. Kornemann, RE IV 1774; Herzog II 148, 1; Enßlin, RhM LXXXI 337 f.

wird er nach der Niederlegung des Jahr für Jahr geführten Konsulats in den Jahren 23–19 v. Chr. entweder eine geringere Zahl oder keine Liktoren bei öffentlichem Auftreten um sich gehabt, möglicherweise mit den auf Grund der Tribunengewalt ihm zukommenden Viatores sich begnügt haben. Im Senat war sein Sitz bisher auf der Tribunenbank gewesen, während er fortan sowohl diese als auch die zwischen den Amtssesseln der Konsuln aufgestellte sella curulis benutzen konnte. Formalrechtlich ist darauf hinzuweisen, daß auf Grund der jeweiligen Einführungsgesetze auch den seit dem Jahre 22 v. Chr. für verschiedene Verwaltungszweige eingesetzten senatorischen Hilfsbeamten[1] Liktoren, meist in der Zweizahl, beigegeben worden sind, desgleichen dem den Prinzeps in der cura urbis vertretenden Stadtpräfekten, letzteren in nicht näher bekannter Zahl. Die dem Prinzeps 19 v. Chr. zukommenden Auszeichnungen sollen nicht etwa besagen, daß das imperium proconsulare des Prinzeps auf Italien und die Stadt erstreckt worden sei oder daß er damals oder schon früher ein consulare imperium für diesen Bereich angenommen habe,[2] sondern zielten darauf hin, den Prinzeps, der im italisch-hauptstädtischen Bereich auf ein förmliches Imperium verzichtete, sich hier nur auf die tribunicia potestas als eine republikanische Gewalt stützte und im übrigen seine weitgehenden Befugnisse unter dem bescheidenen Titel einer potestas auf Grund der ihm überwiesenen curae ausübte, auch in seinem äußeren Auftreten den Konsuln als den höchsten republikanischen Imperiumsträgern anzugleichen, ja in dem Recht der Proedrie in der Kurie sogar über sie zu stellen, wie es der Macht- und Ehrenstellung des Inhabers der höchsten auctoritas im Staate durchaus angemessen war.

Die bisher behandelte legale potestas des Prinzeps wurde auch in der Hauptstadt und Italien ergänzt und gesteigert durch seine vom Senat bereits 27 durch die diskretionäre Klausel, im Jahre 24 durch die Enthebung von hemmenden Gesetzen anerkannte auctoritas, die gerade in diesem Bereich, wo bisher die auctoritas des Senats in alle wichtigen Belange der Verwaltung eingegriffen hatte, teils im Zusammenwirken mit diesem, teils aber auch in selbständiger Betätigung reiche Möglichkeiten bot. Unabhängig von Senat und Volk, in seiner Eigenschaft als αὐτοκράτωρ, wie Dio es ausdrückt, finden wir den Augustus im Jahre 22 an Stelle der versagenden damaligen Zensoren gewisse polizeiliche Maßnahmen treffen. Ebenso richtete er lediglich unter Berufung auf das Wohl des Staates im Jahre 6 n. Chr. die Feuerlösch- und Sicherheitswaffe der vigiles ein.[3] Unter den nächsten Kaisern hat sich dieses Gebiet noch weiter ausgedehnt; manche Aufgaben, welche Augustus noch im Zusammenwirken mit dem Senat löste, namentlich auch die Ernennung der hauptstädtischen Kuratoren, waren in der Folge ausschließlich der auctoritas des Prinzeps anheimgestellt.[4]

---

[1] So den curatores viarum (Dio LIV 8, 4 zum Jahre 20 v. Chr.; vgl. Mommsen, StR II 1034, 2); ebenso den curatores aquarum im Jahre 11 v. Chr., soweit sie außerhalb Roms tätig waren (vgl. Frontin de aquad. 100; Mommsen, StR I 338 f.); den curatores frumenti (Dio LV 31, 4 zum Jahre 7 n. Chr., vgl. Kornemann, RE IV 1777).

[2] Letzteres haben Schulz, Wesen 24, 45; v. Domaszewski, Cauer bei Dessau, KZ II 832 [und Siber 5] vermutet. Vgl. meine grundsätzlichen Erwägungen unten S. 235 ff., auf Grund deren ich die Annahme eines solchen consulare imperium durch Augustus für ausgeschlossen halte.

[3] Salutem rei publicae tueri; der praefectus vigilum wie jener der annona non sunt magistratus sed extra ordinem utilitatis causa constituti, vgl. Pompon. Dig. 1, 2, 2, 33.

[4] Schon beobachtet von Kornemann, RE IV 1775 und 1778.

DER STADTPRÄFEKT ALS VERTRETER DES PRINZEPS IN DER CURA URBIS.

Die Funktion des Polizeipräsidenten[1] der urbs Roma ist während der dauernden Abwesenheit des Tiberius seit 26 n. Chr. erst tatsächlich, dann seit Gaius auch rechtlich zu einer ständigen[2] Funktion geworden. Bei der ersten Besetzung des Amtes im Jahre 26, als Augustus sich zum spanischen Kriegsschauplatz begeben wollte, kurze Zeit nach der feierlich verkündeten Wiederherstellung des Freistaates, ergaben sich Schwierigkeiten, die ebensowohl aus praktischem wie verfassungsrechtlichem Bedenken entsprangen; in seinem Überblick über die Geschichte des Amts sagt Tacitus (ann. VI 11): primusque Messalla Corvinus eam potestatem et paucos intra dies finem accepit quasi nescius exercendi, und der jedenfalls aus Sueton schöpfende Hieronymus (chron. zum J. Abr. 1991 = 26 v. Chr.) berichtet übereinstimmend: Messalla Corvinus primus praefectus urbis factus sexto die magistratu se abdicavit incivilem potestatem esse contestans.[3] Dieser Fehlschlag wirkt anscheinend so stark nach, daß in den Jahren 26–16 v. Chr. ungeachtet der wiederholten längeren Abwesenheit des Augustus von der Hauptstadt und von Italien kein Stadtpräfekt amtierte, sondern der Prinzeps die Sorge für die Aufrechterhaltung der Ordnung in Rom entweder den republikanischen Magistraturen mit ihren in dieser Richtung recht unzureichenden Machtmitteln überließ oder, wie es im Jahre 21 geschah, zu diesem Zweck seinen Vertrauensmann, den mit dem prokonsularischen Imperium ausgestatteten M. Agrippa, nach Rom kommen und mit der Verwaltung betrauen ließ.[4] Schon die damals noch in Anwesenheit des Augustus ausgebrochenen Wirren hatten die Unzulänglichkeit der alten Magistraturen klar hervortreten lassen.[5] Noch deutlicher trat dieses Bedürfnis im Jahre 19 zutage, als Augustus im Osten, M. Agrippa auf Sizilien weilten und es anläßlich der Wahl für die eine noch unbesetzte Konsulstelle in der Hauptstadt zu wüsten Aufläufen und Morden kam (Dio LIV 10, 1 ff.). Der Senat beschloß damals für den einen im Amt befindlichen Konsul Sentius Saturninus eine Schutzwache,[6] die dieser allerdings nicht annahm. Augustus kehrte zurück und berief

---

[1] Vgl. als wichtigste Literatur zur Stadtpräfektur des frühen Prinzipats: Mommsen, StR II 1059 ff.; StR 271 ff.; Herzog II 188; Karlowa I 549 f.; Hartmann, De exilio apud Romanos 40 f.; Braßloff, WSt. XXX 167 ff.,; Kübler, Gesch. d. röm. Rechts 216; Lübker, Reallex. 851.

[2] Der Versuch von Klebs, RhM XLII 164 ff., die Stadtpräfektur als ständige Einrichtung schon unter Augustus zu erweisen, ist nicht gelungen; vgl. Tac. ann. VI 11 (zum Jahre 32 n. Chr.) recens continua potestas, dazu Mommsen, StR II 1060, 3.

[3] Mommsen, StR II 1059 ff., 3; 1063, 6; Herzog II 188, 3.

[4] Dio LIV 6, 4 ff.; vgl. bes. 4: ἐζήτει τινὰ αὐτῇ (τῇ Ῥώμῃ) ἐπιστῆσαι; 5: ἐπὶ τῇ τῆς πόλεως διαχειρίσει ἔπεμψε (den Agrippa). Vgl. oben S. 134. Trotz erfolgreicher Abstellung der eingetretenen Unruhen konnte Agrippa doch nicht die bei der Wahl eines praefectus urbi feriarum latinarum ausbrechenden Wirren (ταραχή) meistern. Mommsen, StR II 1060, 2 erklärt hinsichtlich der damaligen Befugnis des Agrippa, daß dieser „wenigstens seit 731 im Mitbesitz der prokonsularischen Gewalt war und es dabei bewenden konnte". Aber das imperium proconsulare war im Stadtbereich selbst unwirksam; Agrippa konnte hier wohl nur auf Grund besonderer Gewaltübertragung (etwa mit dem Schwertrechte, das ihm der Senat, jedenfalls nicht Augustus selbst zuerkannte) eingreifen, wobei ihm seine durch die Familienverbindung mit Augustus gestärkte auctoritas zugute kommen mochte.

[5] Dio LIV 6, 1: ἀδύνατον δημοκρατουμένους σφᾶς σωθῆναι.

[6] Dio ebda § 1: ὥστε τοὺς βουλευτὰς φρουρὰν τῷ Σεντίῳ ψηφίσασθαι. Lediglich darauf und nicht etwa

zum zweitenmal den in Sizilien tätigen Agrippa, der nun neuerdings die nötigen Schutzmaßnahmen traf.[1] Nach diesen peinlichen Erfahrungen konnte Augustus, ohne daß sich ein Widerspruch erhob, im Jahre 16 v. Chr. bei seinem Abgang nach Gallien wieder einen praefectus urbi in der Person des durch seine großen Zuwendungen an das Volk sehr beliebten T. Statilius Taurus bestellen,[2] der sich seines heiklen Auftrages mit diplomatischem Geschick entledigte.[3] Der nächste praefectus urbi war L. Calpurnius Piso,[4] wie sich aus der Aufzählung bei Tacitus ergibt. Er hat möglicherweise schon im Jahre 13/14 n. Chr. vorübergehend dieses Amt versehen und wurde dann wieder seit dem Jahre 17, sooft Tiberius auswärts weilte, jedesmal mit seiner Vertretung betraut, was dann seit der dauernden Abwesenheit des Tiberius von Rom (26 n. Chr.) bis zum Tode des Piso im Jahre 32 ein ständiger Zustand wurde.[5]

Der Wesenskern der Stadtpräfektur ist schon unter Augustus die Vertretung des Prinzeps in der cura (custodia) urbis, die einen wesentlichen Teil der cura et tutela rei publicae universa darstellt. So werden denn die diese Funktion des Prinzeps bezeichnenden Ausdrücke auch auf den Stadtpräfekten angewendet. Den L. Piso nennen Velleius (II 98, 1) diligentissimum atque eundem lenissimum securitatis urbanae custodem, Seneca (ep. 83, 14) custos urbis; er spricht von officium suum, quo tutela urbis continebatur,[6] Josephus ant. XVIII 169 von dem φύλαξ τῆς πόλεως; eine urbis cura erwähnt Plinius n. h. XIV 22, 145.

---

auf den Beschluß des SC ultimum beziehen sich diese Worte Dios, vgl. Plaumann 373; Melber in seiner Dio-Ausgabe III p. 129 zur Stelle; Groag, RE II A 1514.

[1] Dio LIV 11, 1: διῴκησε τὰ κατεπείγοντα.

[2] Dio LIV 19, 6: καὶ οὕτω τὸ μὲν ἄστυ τῷ Ταύρῳ μετὰ τῆς ἄλλης Ἰταλίας διοικεῖν ἐπιτρέψας (τόν τε γὰρ Ἀγρίππαν ἐς τὴν Συρίαν αὖθις ἐστάλκει, καὶ τῷ Μαικήνᾳ διὰ τὴν γυναῖκα οὐκέθ' ὁμοίως ἔχαιρε). Der Grund, weshalb Augustus den Mäcenas nicht heranziehen mochte, der in der absolutistischen Epoche bereits eine ähnliche Stellung eingenommen hatte, liegt sicherlich nicht bloß, wie Dio meint, in dem sich anbahnenden Zerwürfnis der beiden, sondern vor allem in den damaligen staatsrechtlichen Verhältnissen der Res publica restituta, die einen Mann ritterlichen Standes – auch in einer freieren Stellung und ohne den damals wohl Senatoren vorbehaltenen Amtscharakter eines praefectus urbi – von einem derartigen Auftrag ausschlossen.

[3] Tac. ann. VI 1: egregie toleravit. Mommsen, StR II 1060, 1.

[4] Es ist bezeichnenderweise derselbe Mann, der zur Zeit der Kriege an den Alpengrenzen Italiens in der staatsrechtlich bedenklichen Funktion eines Prokonsuls in Oberitalien tätig gewesen war, die einen temperamentvollen Rhetor zu dem Vorwurf veranlaßte: in provinciae formam redigi Italiam (Suet. de clar. rhet. 6).

[5] Durch diese Annahme ließe sich m. E. der vielleicht nur scheinbare Widerspruch beseitigen, der zwischen Tac. ann. VI 11: viginti per annos pariter probatus (was auf das Jahr 13 n. Chr. als Termin der ersten Bekleidung des Amtes zurückführt) und Suet. Tib. 42: princeps in ipsa publicorum morum correctione... praefecturam urbis confestim detulit besteht; vgl. Plin. n. h. XIV22, 145: apud ipsum (Tiberium) iam principem. Zur Streitfrage vgl. Mommsen, StR II 1060, 3; Groag, RE III 1395. – Bei den durch die Hinrichtung des Seian im Jahre 31 hervorgerufenen Ausschreitungen der Prätorianer zog Tiberius neben seinen eigenen Hilfsorganen auch die altrepublikanischen Magistrate zur custodia urbis heran, Dio LVIII 12, 2.

[6] Stat. silv. I 4, 16 vom Stadtpräfekten Rutilius Gallicus: quem penes intrepidare mitis custodia urbis. Weitere Belege für die beinahe appellativisch gleichsam als zweiter Titel gebrauchte Bezeichnung custos urbis bei Mommsen, StR II 1059, 1; 1063, 3; Karlowa I 550, 15; Keune, RE IV 1903 f. Schon den in ähnlichem Auftrag tätigen Mäcenas nennt Vell. II 88 urbis custodiis praepositus; vgl. Mommsen II 729, 2; Herzog II 118, 2; 119, 1; s. auch die Mäcenasrede bei Dio LII 21, 2: ἵνα τά τε ἄλλα ἀεὶ τῆς πόλεως προστατῇ usw.

Die hauptsächlichen Befugnisse des Amtes unter Augustus gibt Tacitus (ann. VI 11) im Anschluß an den gleichartigen Auftrag des Mäcenas unter dem Triumvirat (vgl. oben S. 136, 3); diese Aufgabe bleibt auch in der Folgezeit die wichtigste Sorge des Stadtpräfekten.[1] Die zunächst vorbeugend ausgeübte Schutzgewalt, deren Hauptmittel die Koerzition ist, weitet sich zu einer „den Verhältnissen der Großstadt angemessenen, energischen und abgekürzten" Kriminaljustiz[2] zunächst gegenüber den niederen Schichten der hauptstädtischen Bevölkerung aus, welche sich neben, dann immer mehr an die Stelle der an die leges gebundenen und daher zu langsam arbeitenden Quästionen setzt[3] und durch ein summarisches Verfahren extra ordinem Hilfe bringt – gleichen Schritt haltend mit der Entwicklung, die auch die an den Schutzauftrag anknüpfende Strafgerichtsbarkeit des Prinzeps, den ja der Präfekt vertritt, eingeschlagen hat. Zivilrichterliche Befugnisse wird der Stadtpräfekt in der frühen Kaiserzeit schwerlich schon besessen haben; wenn er in der Folge – nicht vor dem 2. Jahrhundert – auch Zivilklagen an sich zu ziehen berechtigt ist,[4] ist dafür gleichfalls die öffentliche Sicherheit maßgebend. Wie weit nun alle diese in ihrem Umfang immer mehr anwachsenden Agenden aus dem Wesen des Amts hervorgehen oder erst durch besondere kaiserliche Delegation übertragen werden, läßt sich im Einzelfall nicht immer mit Sicherheit entscheiden, fällt jedoch für unsere Zwecke nicht sonderlich ins Gewicht. Wie dies schon vorher bei Mäcenas der Fall war[5] und wohl auch für die Funktionen des Agrippa im Jahre 21 und 19 v. Chr. anzunehmen ist,[6] erstreckte sich der Aktionsbereich der Stadtpräfektur bereits unter Augustus auf das übrige Italien. Allerdings geht es vielleicht schon auf Augustus zurück, daß seine potestas beim Verlassen der Stadt ruhte und er sie außerhalb der termini urbis nur durch Beauftragte ausüben konnte.[7]

Obgleich der Stadtpräfekt zu allen Zeiten kein militärisches Imperium besitzt, muß er doch von Anfang an über militärische Hilfe verfügt haben, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Hauptstadt nicht entbehrt werden konnte. Eigens für diesen Zweck bestimmte Truppen scheinen jedoch erst nach dem Jahre 19 v. Chr. gebildet zu sein. Seit ihrer Errichtung waren diese 3 cohortes urbanae dem Präfekten unterstellt, so oft und so lange er für den Prinzeps eintrat.[8] Des weiteren wird es sich wohl gleich nach der Einrichtung der vigiles auf Grund kaiserlicher auctoritas im Jahre 6 n. Chr. als notwendig erwiesen haben, den zum Präfekten dieser Truppe bestellten ritterlichen Offizier in ein Verhältnis dienstlicher Unterordnung zum Stadtpräfekten zu bringen, wie es später vor-

---

[1] Ausführlich darüber Ulpian Dig. 1, 12, 1; darin § 12: quies quoque popularium et disciplina spectaculorum ad praefecti urbi curam pertinere videtur et sane debet etiam dispositos milites stationarios habere ad tuendam popularium quietem et referendum sibi quid ubi agatur; Mommsen, StR II 1063, 7.

[2] Mommsen, StR II 1064; das wohl früheste und zufällig bekannte Strafverfahren dieser Art ist das gegen einen Freigelassenen des jüdischen Prinzen Agrippa wegen Diebstahls vor dem Präfekten Piso, vgl. Joseph. ant. XVIII 169 ἀγωγῆς αὐτοῦ ἐπὶ Πίσωνα γενομένης ὃς ἦν φύλαξ τῆς πόλεως, dazu Mommsen, StR 246, 2 sowie meine Bemerk. SZ XLVIII 460.

[3] Auch bei Tac. ann. XIV 41 (zum Jahr 61) wird das Verfahren apud praefectum urbis gegenübergestellt dem specie legum vor dem Prätor zu führenden Prozeß; dazu Mommsen, StR II 1065, 3.

[4] Brancher, La juridiction civile du préf. urbis, Thèse. Paris 1909.

[5] Tac. ann. VI 11. Dio XLIX 16, 2 zum Jahre 36 v. Chr.

[6] Dio LIV 19, 6: τὸ μὲν ἄστυ τῷ Ταύρῳ μετὰ τῆς ἄλλης Ἰταλίας διοικεῖν ἐπιτρέψας.

[7] Ulpian Dig. 1, 12, 3; dazu Mommsen StR II 1063, 2.

[8] Seit dem Jahre 26 n. Chr. also dauernd; so im ganzen 1. Jahrh. n. Chr.; vgl. v. Domaszewski 16 f.

handen war. Als Strafmittel gegen Ruhestörer und kapitale Verbrecher wird der Stadtpräfekt sicherlich schon unter Augustus wie später befugt gewesen sein, die Hinrichtung zu verhängen, die in militärischer Weise mit dem Schwert vollzogen wurde. Unsere dürftigen Quellen schweigen allerdings von solchen Exekutionen, und sie mögen in den Anfängen des Prinzipats in der Tat selten gewesen sein; immerhin ist ein Lob, wie das dem L. Piso von Velleius als „lenissimus . . . custos" zuerkannte recht vielsagend.[1] Es wird in dieser Zeit – trotz der veränderten formal-rechtlichen Grundlage – für die Praxis annähernd dasselbe gelten, was von der stellvertretenden Tätigkeit des Mäcenas als Stadtverweser in der triumviralen Zeit bezeugt wird.[2] So darf denn auch das, was aus etwas späterer Zeit berichtet ist, unbedenklich auf die Anfänge des Amtes übertragen werden, wie etwa der Bericht des Josephus (ant. XVIII 169) oder die Angaben des Statius in seinem Lobgedicht auf den Stadtpräfekten Rutilius Gallicus unter Domitian.[3]

Fragen wir noch nach der rechtlichen Struktur des Amtes,[4] so muß die Antwort gleichzeitig als Prüfstein für die Richtigkeit dessen dienen, was vorher über den staatsrechtlichen Charakter der von Augustus selbst ausgeübten cura (custodia) urbis, in der der Präfekt sein zeitweiliger Vertreter ist, zu ermitteln versucht wurde. Wenn Tacitus in seinem geschichtlichen Überblick[5] als frühere Ämter ähnlicher Zweckbestimmung den praefectus urbi der alten Könige und der Konsuln der frühen Republik und dann die Stadtverweserschaft des Mäcenas in der Zeit des Triumvirates anführt, wobei namentlich in letzterer Hinsicht eine gewisse, auch sonst uns begegnende oppositionelle Auffassung des Amtes als einer verfassungswidrigen Ausnahmegewalt durchzuschimmern scheint (Mommsen, StR II 1063, 5), so ist mit solchen geschichtlichen Anknüpfungen wenig oder nichts über den formalen Rechtscharakter ausgesagt. Sehr richtig bemerkt Mommsen (StR II 1059, 2): „daß faktisch die Stellung des Mäcenas während des Triumvirates als Muster gedient hat, ist außer Zweifel; rechtlich aber wird man schwerlich die neue Stadtpräfektur an diese angelehnt haben, da die neuen Einrichtungen des Augustus als ver-

---

[1] Ähnliche Äußerungen zum Lobe des praefectus urbi finden sich auch in späterer Zeit; vgl. Stat. silv. I 4, 16; 38 f., 49; Ammian XXVII 9, 8 f.; Corippus de laud. Iustini 6 f.

[2] Seneca ep. 114, 6 (ad Lucil. 19, 5, 6; III p. 535 ed. Hense): cum absentis Caesaris partibus fungeretur, signum (die Parole für die militärischen Wachmannschaften) a discincto petebatur (auch er trug dienstlich die Toga); ebda § 7: maxima laus illi tribuitur mansuetudinis, pepercit gladio, sanguine abstinuit, nec ulla alia re, quid posset, quam licentia ostendit.

[3] Zu Joseph. vgl. oben S. 144, 2; Silv. I 4, 43 f.: tristes invitum audire catenas, parcere verberibus; ebda 48: ferro mulcere togae. Weiteres bei Dio LII 21, 2; dazu Mommsen, StR II 1065, 5; meine Bem. SZ LI 441. Wenn im Jahre 69 Vitellius bei dem Versuch einer Abdankung den von ihm getragenen pugio als Zeichen des ius necis vitaeque civium dem Konsul und nicht dem Stadtpräfekten anbot, so war dieses Vorgehen nicht bloß faktisch dadurch begründet, daß der damals amtierende Präfekt Flavius Sabinus, der Bruder Vespasians, als politischer Gegner nicht in Betracht kommen konnte, sondern auch formell berechtigt, da auch in dieser Zeit die Funktion des Stadtpräfekten als eine stellvertretende, beim Abgang des jeweiligen Prinzeps erlöschende und vor allem als eine örtlich auf die Hauptstadt beschränkte betrachtet wurde.

[4] Über seine Zugehörigkeit zu der „höheren Kategorie der kaiserlichen Hilfsämter", den senatorischen Hilfsbeamten, s. Mommsen, StR II 935 f.

[5] Ann. VI 11; wenn diese Auffassung zutrifft, hat Tacitus an dieser Stelle nicht den kaiserfreundlichen Juristen benutzt, den er sonst in seinen staatsrechtlichen Exkursen zugrunde legte, vgl. Leo, NGG 1896 S. 191 ff.

fassungsmäßige auftraten und formell so scharf wie möglich den bisherigen Ausnahmezuständen entgegengesetzt wurden." Mehr Wert legt Mommsen allerdings auf den Vergleich mit der Institution der Königszeit und ihrer Fortsetzung in dem alten, durch die licinischen Gesetze des Jahres 367 abgeschafften Recht des Konsuls zur Bestellung eines praefectus urbi als Stellvertreter für die hauptstädtischen Angelegenheiten; nach Mommsen (StR II 1059 f.) hätte Augustus jene Einrichtung der frühen Republik wieder erneuert[1] und sie dahin erweitert, „daß diese Ernennung auch stattfinden konnte, wenn die Prätoren und selbst wenn der andere Konsul in Rom zurückblieb". Nach der Niederlegung des alljährlich bekleideten Konsulats wäre dann trotzdem diese Stellvertretung bestehen geblieben. Diese Konstruktion Mommsens, so scharfsinnig sie auch entwickelt sein mag, befriedigt wenig. Zunächst hat der praefectus urbi der Kaiserzeit niemals das ius agendi cum populo et cum patribus besessen, wie es die Überlieferung dem Stadtpräfekten der frühen Republik als Vertreter der Konsuln zuschreibt. Weiter hätte Augustus, der sich in seinem Tatenbericht (c. 34) rühmt, seit 27 als Konsul potestatis nihil amplius besessen zu haben als seine jeweiligen Kollegen, diesen in allen staatsrechtlichen Fragen für ihn leitenden Grundsatz republikanischer par potestas verleugnet, wenn er im Widerspruch zu den sonst im Ämterwesen von ihm sorgfältig konservierten republikanischen Ordnungen sich hinsichtlich seiner konsularischen Agenden nicht mit der Vertretung durch den anderen Konsul oder einen Prätor begnügt, sondern einen eigenen Magistrat dazu bestellt hätte.[2] Damit hätte er bekannt, ein imperium consulare anderer und höherer Art als seine Kollegen innezuhaben. Nach der Niederlegung des Konsulats Mitte des Jahres 23 hätte, wenn wir Mommsens Aufstellung folgen, jedenfalls bei der nächsten Präfektenbestellung im Jahre 16 v. Chr. eine neue rechtliche Grundlage gesucht werden müssen; aber das imperium proconsulare,[3] welches dem Prinzeps schon seit 27 neben dem Konsulat auf 10 Jahre, seit 23 lebenslänglich übertragen war, eignete sich keinesfalls dazu, da es sich nicht auf die urbs erstreckte, und ebensowenig die tribunicia potestas, in der eine Stellvertretung überhaupt ausgeschlossen war.

Wir sehen also, daß die stellvertretende Funktion des Stadtpräfekten in keinerlei Zusammenhang mit den Konsulaten, dem imperium proconsulare oder der tribunicia potestas des Prinzeps stehen kann. Vielmehr kann er von Anfang an – also schon im Jahre 26 – nur als Vertreter des Augustus in dessen von jenen staatsrechtlichen Befugnissen unabhängiger cura (custodia) urbis, jenem wichtigen Teil des großen, allgemeinen Schutzauftrags aufge-

---

[1] Von den Alten wendet sich Dio in der Mäcenasrede gegen den Versuch einer solchen Verbindung LII 21, 1: πολίαρχος δὲ δή τις ... ἀποδεικνύσθω οὐχ ἵνα ἀποδημησάντων που τῶν ὑπάτων ἀρχῇ, ἀλλ' ἵνα τά τε ἄλλα ἀεὶ τῆς πόλεως προστατῇ ...

[2] Bei der ersten und zugleich in dem Abschnitt 27–23 v. Chr. einzigen Präfekteneinsetzung des Jahres 26 wäre das noch besonders auffällig gewesen, da damals Augustus' Kollege im Konsulat sein Freund und Vertrauensmann T. Statilius Taurus (cos. II) war, der nämliche Mann übrigens, der dann 16 v. Chr. zum Präfekten berufen wurde. Noch im Jahre 70 n. Chr. vertritt Domitian die abwesenden Konsuln, seinen Vater und Bruder als Stadtprätor mit konsularischer Gewalt: Tac. Hist. IV 3; Suet. Dom. 1, 3; Dio LXV 1; Weynand, RE VI 2545.

[3] Bekanntlich können schon der Prokonsul der Republik und ebenso als Träger dieses Imperiums der Prinzeps für die Heeres- und Provinzverwaltung sich Gehilfen und Vertreter bestellen, die auch praefecti heißen; aber sie gehörten meist dem Ritterstand an und waren vor allem keine magistratus wie der praefectus urbi; vgl. A. Levi, Aegyptus V 233, 2.

faßt werden.[1] Als Organ dieser cura ist er also trotz seiner besonders gehobenen Stellung, die der Wichtigkeit seines Amts entspricht, am besten mit den übrigen, unter Augustus eingerichteten, mit der Besorgung einzelner hauptstädtischer Angelegenheiten beauftragten senatorischen Hilfsbeamten, den praefecti annonae (frumenti dandi), curatores viarum, aquarum usw.[2] zu vergleichen. Gleich diesen[3] wird auch er als magistratus – wenn auch in des Wortes weiterer Bedeutung (Kübler, RE XIV 432) – bezeichnet, so in der auf Sueton zurückgehenden Angabe des Hieronymus zum Jahre 26, von den Juristen Ulpian[4] und anderen. Als Magistrat besitzt er auch das gerade für den polizeilichen Wirkungskreis unentbehrliche ius edicendi (Edikte, CIL VI p. 3171). Seine Amtsbefugnis heißt wie die der eben genannten Beamtengruppen potestas,[5] so bei Tacitus (ann. VI 11) und Sueton-Hieronymus, wo an beiden Stellen von Messalla Corvinus die Rede ist, ebenso bei Statius (silv. I 4, 44) und Ulpian (Dig. 1, 12, 3). Auch fasces werden ihm zugekommen sein,[6] sicherlich mehr als den im Range tieferstehenden Kuratoren. Daß es schon von Anfang an (etwa seit 16 v. Chr.) 12 waren, wie sie Augustus selbst erst seit 19 v. Chr. innerhalb des Pomeriums zu führen berechtigt war, und wie sie für den Stadtpräfekten erst in ganz später Zeit (Lyd. de magistr. I 34) ausdrücklich bezeugt sind, mag trotz des konsularischen Rangs füglich bezweifelt werden; gerade der politisch umstrittene Charakter des Amtes mochte in der frühen Zeit möglichst bescheidenes äußeres Auftreten, sparsame Ausstattung mit Ehrenrechten empfehlen. Anscheinend kommt ihm die sella curulis nicht zu.[7] Auch erscheint er in der Öffentlichkeit, obgleich er Soldaten unter seinem Befehl hat und zweifellos das Schwertrecht besitzt, nicht in der im Stadtbereich anstößigen militärischen Tracht und Bewaffnung, sondern in der Toga und ohne militärisches Gefolge, also durchaus als Zivilbeamter.[8] Die cohortes urbanae, die ihm anfänglich in Abwesenheit des Kaisers, später dauernd unterstanden, waren eben keine Vollsoldaten, und so konnte von der Erteilung eines militärischen Imperiums an ihren Befehlshaber abgesehen werden.

Den wesentlichen Inhalt der potestas des Stadtpräfekten bilden demnach die Befugnis, zur Aufrechterhaltung der Ruhe in der Hauptstadt Truppen einzusetzen, und die mit dem Recht über Leben und Tod der Nichtbürger und Bürger, d. h. dem ius gladii verbundene Koerzition, also – wenn auch vielleicht mit Einschränkungen – die gleichen Rechte, die der

---

[1] Mit der cura legum et morum als solcher, die der Prinzeps seit 19 v. Chr. mit Hilfe verschiedener, unvertretbarer Gewalten (bes. der censoria und tribunicia potestas) höchst persönlich durchführt, hat der Stadtpräfekt nichts zu tun.

[2] Über diese vgl. außer der allgemeinen Darstellung der kaiserlichen Hilfsbeamten senatorischen Standes bei Mommsen, StR II 935 ff. die trefflichen Artikel von Kornemann, RE IV 1761 ff.; 1774 ff., der mancherlei Berichtigungen zu Mommsen bringt.

[3] Die praefecti als magistratus vgl. bei Mommsen, StR II 935; zum praefectus aerarii Saturni als magistratus auch Braßloff, WSt. 30, 168.

[4] Dig. 5, 1, 12, 1: praefectus urbi ceterique Romae magistratus; 4, 4, 14, 5: tam praefectus urbi quam alii magistratus. Dazu Mommsen, StR II 1061, 5; Samter 146, 1.

[5] Nach Kornemann, RE IV 1762 ist potestas synonym für cura gebraucht, aber auch gesondert neben cura.

[6] Auch die von dem Diktator Cäsar ernannten praefecti urbis (Dio XLIII 48, 2) hatten fasces, vgl. Samter, RE VI 2003.

[7] Anders Mommsen, StR II 1062; vgl. aber Statius, silv. I 4, 47 von dem Stadtpräfekten Rutilius Gallicus unter Domitian: nec proturbare curulis; dazu Mommsen, StR II 1065, 4.

[8] Mommsen, StR II 1067; Kübler, Gesch. d. röm. Rechts 216.

von ihm vertretene Prinzeps in der Hauptstadt auszuüben ermächtigt war. In viel späterer Zeit, wo feinere staatsrechtliche Unterschiede sich verwischten, ist das ursprünglich vom imperium proconsulare unabhängige ius gladii, das habere gladii potestatem ad animadvertendum in facinorosos homines (Ulpian, Dig. 2, 1, 3), wie es damals neben dem Stadtpräfekten auch sämtliche Provinzstatthalter ausübten, ganz allgemein als imperium bezeichnet worden, und so dürfen wir uns nicht wundern, wenn bei Ulpian von einem Imperium des Stadtpräfekten die Rede ist.[1] Bei Pomponius (Dig. 1, 2, 2, 19) werden die praefecti praetorio den magistratus legitimi gegenübergestellt und ebenda (§ 33) wird von anderen Gehilfen des Kaisers aus dem Ritterstand, dem praefectus annonae und dem praefectus vigilum gesagt: non sunt magistratus, sed extra ordinem utilitatis causa constituti sunt (Mommsen, StR II 935, 1), d. h. Einsetzung und Befugnis dieser Amtsträger beruhen auf kaiserlicher auctoritas unter Anwendung der diskretionären Gewalt. Dagegen ist der Stadtpräfekt, wie wir sahen, ein magistratus und wird als solcher bereits in dem Bericht zu dem Jahre 26 v. Chr. bezeichnet; die formale Grundlage seiner potestas kann also nicht ein einseitiger Willensakt des princeps Augustus sein, obgleich der Präfekt nicht gewählt, sondern vom Kaiser, und zwar wahrscheinlich von Anfang an, ohne Mitwirkung des Senats[2] ernannt wird; denn ein solcher Willensakt vermöchte keine neue Magistratur ins Leben zu rufen. Diese muß vielmehr – und hier kann wieder auf die wiederholt herangezogenen curatores hingewiesen werden[3] – auf senatus consultum und lex beruhen. Nach den klassischen Juristen kann zudem das Schwertrecht nicht nur durch Senatsbeschluß oder kaiserliche Konstitution, sondern auch durch lex übertragen werden und im letzteren Fall nicht auf einen anderen durch Mandat übergehen. Eine solche Wurzel dürfte auch das Schwertrecht des Stadtpräfekten als legitima potestas haben. Da der erste Stadtpräfekt als magistratus mit potestas schon im Jahre 26 v. Chr. von Augustus eingesetzt wurde, könnte in dem vorangehenden bedeutsamen Jahre 27, in welchem der große Schutzauftrag für den Prinzeps und im Zusammenhang damit die Stellung und Befugnisse der Statthalter in der kaiserlichen und in den Senatsprovinzen durch Gesetze geregelt wurden, auch die Vertretung des Prinzeps in der cura (custodia) urbis, sei es durch eine besondere lex, sei es in einem Abschnitt des Gesetzes über die cura et tutela rei publicae universa vorgesehen worden sein, wodurch der Prinzeps für den Fall seiner Abwesenheit von Rom zur Bestellung eines Stadtpräfekten mit bestimmten, näher festgesetzten Befugnissen ermächtigt wurde.[4] Durch die kaiserliche Ernennung fällt zugleich die legale potestas in ähnlicher Weise automatisch dem Stadtpräfekten zu, wie das imperium pro praetore den

[1] Dig. 2, 4, 2; 5, 1, 12, 1 (propter vim imperii). Mommsen, StR II 1061, 5; Strafr. 271, 3.

[2] Über das Zusammenwirken des Senats mit dem Prinzeps bei der Bestellung der curatores s. Kornemann, RE IV 1768/69; dazu Braßloff, WSt. XXII 149 ff. Letzterer sucht ebda XXX 167 ff. auch für die Stadtpräfektur sowohl zeitweilige Kollegialität, d. h. Bestellung zweier gemeinsam amtierender Präfekten, als auch Wahl durch den Senat zu erweisen, wie sie für die anderen als curae bezeichneten Hilfsstellungen eintritt. Für beides bietet die Überlieferung keinen Anhalt.

[3] So erfolgte nach Frontin de aquaed. 99 die Einrichtung der curatores aquarum im Jahre 11 v. Chr. durch senatus consultum und lex promulgata; vgl. Mommsen, StR II 1034, 1; Kornemann, RE IV 1784.

[4] In dieser Hinsicht ist es beachtenswert, daß, wie die erste Präfektenernennung bald nach dem Jahre 27 erfolgte, so auch die des Taurus im Jahre 16 v. Chr. und die des Piso im Jahre 13/14 n. Chr. jeweils an die Erneuerungen des Schutzauftrages im Jahre 18 v. Chr. und 13 n. Chr. zeitlich sich anschließen.

Provinzlegaten oder das imperium ad similitudinem proconsulis dem praefectus Aegypti (Mommsen, StR 936).

An diesen Kern setzten sich mit der Zeit weitere, durch kaiserliches Spezialmandat überwiesene Befugnisse an, in größerer Zahl jedenfalls erst nach Augustus, seitdem die Stadtpräfektur zunächst faktisch, dann auch rechtlich ständig wurde. In der Regel handelte es sich dabei wohl um Angelegenheiten der städtischen Verwaltung, deren Regelung der Kaiser selbst nicht vermöge besonderer legaler Ermächtigung, sondern ex auctoritate principis für sich in Anspruch nahm. Bei ihrer Durchführung ist auch der Stadtpräfekt nicht vermöge seiner potestas, sondern seiner auctoritas tätig.[1] Diese auctoritas wird auch bei dem praefectus urbi wie bei anderen Hilfsorganen der kaiserlichen Verwaltung ursprünglich als ein persönlich gedachter Vorzug aufgefaßt worden sein, gegründet auf den hohen Rang des Präfekten, dessen Amt schon unter Augustus einflußreichen, um den Staat verdienten Konsularen als Abschluß einer langen Ehrenlaufbahn verliehen wurde und vor allem anerkannt durch das Vertrauen und die Berufung seitens des Prinzeps als des Trägers der höchsten auctoritas.[2] Ganz ähnlich wie beim Prinzeps selbst entwickelt sich die persönliche Eigenschaft zu einem Element der vom Prinzeps verliehenen Amtsgewalt.

Die vorstehende Betrachtung zeigt uns in dem praefectus urbi schon der augusteischen Zeit einen mit legaler potestas ausgestatteten Vertreter des Prinzeps von magistratischem Charakter, dessen in der cura urbis bestehender Wirkungskreis mancherlei Rückschlüsse auf die dem Prinzeps selbst zukommende analoge Funktion in der Hauptstadt gestattet.

DIE CURA LEGUM ET MORUM.

Schon in den Jahrzehnten vor Augustus' Prinzipat war die nicht abzuweisende Staatsnotwendigkeit erkannt worden, dem immer weiter fortschreitenden Ungehorsam gegen die Gesetze und der furchtbaren Verwilderung der altrömischen Zucht und Sitte, wie sie in dem Jahrhundert der Bürgerkriege stets von neuem die innere Ruhe und Ordnung des Gemeinwesens erschütterten und auch nach außen hin die Weltmachtstellung des Imperiums bedrohten, durch wirksame gesetzliche und andere Maßregeln entgegenzutreten. Dieser Notwendigkeit konnte nur durch Verstärkung und Erweiterung der alten magistratischen Befugnisse oder Aufrichtung neuer Gewalten genügt werden. Hauptsächlich in dieser Absicht war im Jahre 52 v. Chr. dem Pompeius an Stelle der von ihm angestrebten Diktatur ein drittes Konsulat ohne Kollegen übertragen worden, über das Tacitus (ann. III 28) in seinem Überblick über die seit der endenden Republik getroffenen Maßnahmen gegen den Sittenverfall, insbesondere den Niedergang der Ehe, das harte, aber nicht ungerechte Urteil fällt: tum Cn. Pompeius tertium consul corrigendis moribus electus et gravior remediis, quam delicta erant, suarumque legum auctor idem ac subversor. In der Schrift de legibus, deren Anfänge etwa in die nämliche Zeit um 52 zurückgehen dürften,[3] will Cicero das Amt von

[1] Vgl. z. B. die Nachprüfung von Gewichten ex auctoritate praefecti urbi.

[2] Um das ἀξίωμα (auctoritas) des M. Agrippa zu erhöhen, den Augustus im Jahre 21 v. Chr. zu seiner Vertretung in der Hauptstadt berief, macht er ihn zu seinem Schwiegersohn: Dio LIV 6, 5. Vgl. oben S. 134.

[3] III 3, 7; vgl. 4, 11, 20, 46 f. Dazu Schanz-Hosius, Röm. LitGesch. I 498.

Sitten- und Gesetzeswächtern bei Senat und Bürgerschaft den zwei Zensoren überweisen, die zu diesem Zwecke zu einer ständigen, im Gegensatz zu den anderen einjährigen Beamten durch fünf Jahre im Amt bleibenden Behörde gemacht werden sollen. Nach dem Sieg über Pompeius trat dann Cäsar dem Plan einer Sittenreform näher, zu dessen Verwirklichung er sich im Jahre 46 zunächst auf 3 Jahre, in der Folge wahrscheinlich lebenslänglich die neue Magistratur eines praefectus moribus erteilen ließ.[1] Die Entwürfe, mit denen der Diktator sich damals trug, bringt wohl Cicero in seiner im Jahre 46 gehaltenen Rede pro Marcello (8, 23), in der er Cäsar huldigt, zum Ausdruck: omnia sunt excitanda tibi, C. Caesar, uni, quae iacere sentis belli ipsius impetu, quod necesse fuit, perculsa ac prostrata: constituenda iudicia, revocanca fides, comprimendae libidines, propaganda suboles, omnia quae dilapsa iam diffluxerunt, severis legibus vincienda sunt. Andere dringliche Aufgaben und die Kürze der ihm zugemessenen Zeit ließen den Diktator nur zu vereinzelten Ansätzen auf diesem Gebiet kommen.[2] So ist denn die gewaltige Aufgabe einer Wiederherstellung gesetzmäßiger und sittlicher Zustände dem jungen Oktavian zugefallen, der sie sofort, nachdem er zur alleinigen Macht im Staate gelangt war, tatkräftig in Angriff nahm.[3] Der zu diesem Zweck dem Augustus von Staats wegen erteilte Auftrag der cura legum et morum setzt schon im Jahre 29/28 ein. In seiner Erneuerung seit 19 stellt er sich uns als eine Abzweigung des großen umfassenden Auftrages der cura et tutela rei publicae dar und hat nächst dieser den Zeitgenossen als die wichtigste Betätigung des Prinzeps gegolten.[4] Die folgende Schilderung dieser cura legum et morum, ihrer Beziehungen zur zensorischen Tätigkeit des Prinzeps und der zu ihrer Durchführung verwendeten staatsrechtlichen Gewalten wird zu dem Ergebnis führen, daß die von den neueren Forschern behaupteten Widersprüche in den Quellen tatsächlich nicht vorhanden sind, und ermöglicht dadurch neue Erkenntnisse hinsichtlich der Grundauffassung und wichtiger Einzelheiten der ganzen Institution.

In Kürze seien zum leichteren Verständnis des Folgenden die Zeugnisse, die von einer besonderen Fürsorge des Augustus für leges und mores sprechen, angeführt:[5]

DICHTER.

1. Horaz epist. II 1, 1–4 etwa 14 v. Chr.: cum tot sustineas et tanta negotia solus, res Italas armis tuteris, moribus ornes, legibus emendes: in publica commoda peccem, si longo sermone morer tua tempora Caesar.

2. Derselbe c. IV 5, 22 (etwa 13 v. Chr.): mos et lex maculosum edomuit nefas. Vgl. auch IV 5, 24: culpam poena premit comes. c. IV 15, 9 ff. ordinem rectum evaganti frena licentiae iniecit (Jörs 12. 36. 40). Ebda 11 emovitque culpas.

3. Ovid met. XV 832–34 (etwa 9–10 n. Chr.): pace data terris animum ad civilia vertet iura suum legesque feret iustissimus auctor exemploque suo mores reget.

---

[1] Cicero ad fam. IX 15, 5 (Jahr 46); Suet. Caes. 76 und bes. Dio XLIII 14, 4: τῶν τε τρόπων τῶν ἑκάστου ἐπιστάτην· οὕτω γὰρ ὠνομάσθη ὥσπερ οὐκ ἀξίας αὐτοῦ τῆς τοῦ τιμητοῦ προσρήσεως οὔσης auf 3 Jahre. Dazu Mommsen, StR II 705; Herzog II 1, 10 mit Anm. 3; 32 mit Anm. 1.

[2] Vgl. Jörs 4, 1; Groebe, RE X 246.

[3] Zur Sittenreform des Augustus vgl. bes. Gardthausen I 902 ff., II 523, 9 ff. und Dessau, KZ I 75 ff.

[4] Vgl. Horaz epist. II 1, 1–4; Ovid, trist. II 225 ff. sowie metam. XV 832 ff.

[5] Zusammengestellt und besprochen bei Mommsen, Res g. p. 28 f.; StR II 705 f.; Gardthausen I 897 ff., II 521, 1; 522, 2; De Francisci 36 f. Die Dichterstellen auch bei Scott 95 f. Siehe ferner Diehl, Res g. S. 10 zu c. 6; F. Blumenthal, Klio IX 495; 497 f. [Weber 162, 599].

4. Ovid trist. II 221 ff. (vor dem Winter 9–10 n. Chr.). Gewaltig ist die auf den Schultern des Augustus ruhende Arbeitslast (v. 221 bis 224; vgl. 235 ff.), vor allem sind immer wieder Kriege in den verschiedensten Gebieten zu führen (225–232); außerdem aber urbs quoque te et legum lassat tutela tuarum et morum, similes quos cupis esse tuis (233 f. Dazu Jörs 65).

HISTORIKER.

1. Suet. Aug. 27, 5: Recepit et morum legumque regimen aeque perpetuum, quo iure, quamquam sine censurae honore, censum tamen populi ter egit, primum ac tertium cum collega medium solus. Gemeint sind im zweiten Teil des Satzes, der offenbar aus den Res g. c. 8 herstammt, die drei großen Zensus im Jahre 28, 8 v. Chr., 13/14 n. Chr.

2. Cass. Dio LIV 10, 5 nach der Schilderung der im Jahre 19 v. Chr. in der Hauptstadt während der Abwesenheit des Augustus ausgebrochenen inneren Unruhen: Augustus ἐπιμελητής τε τῶν τρόπων ἐς πέντε ⟨ἔτη, Ende 19 bis spätestens Ende 14 v. Chr.⟩ παρακληθεὶς δὴ ἐχειροτονήθη, καὶ τὴν ἐξουσίαν τὴν μὲν τῶν τιμητῶν ἐς τὸν αὐτὸν χρόνον, τὴν δὲ τῶν ὑπάτων διὰ βίου ἔλαβεν usw. (6) ψηφισάμενοι δὲ ταῦτα διορθοῦν τε πάντα αὐτὸν καὶ νομοθετεῖν ὅσα βούλοιτο ἠξίουν, καὶ τούς τε νόμους τοὺς γραφησομένους ὑπ' αὐτοῦ Αὐγουστοὺς ἐκεῖθεν ἤδη προσηγόρευον, καὶ ἐμμενεῖν σφισιν ὁμόσαι ἤθελον. ὁ δὲ τὰ μὲν ἄλλα ὡς [ἅτε] καὶ ἀναγκαῖα ἐδέξατο, τοὺς δ' ὅρκους ἀφῆκεν αὐτοῖς· καὶ γὰρ εὖ ἤδει, ὅτι, εἰ μὲν ἀπὸ γνώμης τι ψηφίσαιντο, τηρήσουσιν, αὐτὸ κἂν μὴ ὀμόσωσιν, εἰ δὲ μή, οὐδὲν αὐτοῦ, κἂν μυρίας πίστεις ἐπαγάγωσι, προτιμήσουσιν.

3. Derselbe LIV 30, 1 zum Jahre 12 v. Chr.: ἐπιμελητής τε καὶ ἐπανορθωτὴς τῶν τρόπων ἐς ἕτερα πέντε ἔτη (12 – spätestens Ende 7 v. Chr.) αἱρεθείς, καὶ γὰρ τοῦτο κατὰ προθεσμίας, ὥσπερ τοῦ καὶ τὴν μοναρχίαν ἐλάμβανε. Die letzten Worte, in denen τὴν μοναρχίαν in Dios Ausdrucksweise auf die cura et tutela rei publicae sich beziehen, sind mißverstanden bei Hardy 47.

4. Augustus Res g. c. 6 (nach dem Mon. Ancyr., ergänzt durch das Fragm. von Apollonia): In den Jahren 19, 18 und 11 v. Chr. τῆς [τε σ]υνκλήτου καὶ τοῦ δήμου τοῦ Ῥωμαίων ὁμολογ[ο]ύντων, ἵν[α ἐπιμε]λητὴς τῶν τε νόμων καὶ τῶν τρόπων ἐ[πὶ τῆι με]γίστηι [ἐξ]ουσ[ίαι[1] μ]ό[νο]ς χειροτονηθῶι, ἀρχὴν οὐδεμ[ίαν πα[ρὰ τὰ πά]τρ[ια] ἔ[θ]η διδομένην ἀνεδεξάμην. ἃ δὲ τότε δι' ἐμοῦ ἡ σύνκλητος οἰκονομεῖσθαι ἐβούλετο, τῆς δημαρχικῆς ἐξο[υ]σίας ὢν ἐτέλε[σα]. Von der lateinischen Originalfassung dieses Satzes sind im Mon. Ancyr. und Ant. nur geringe Reste vorhanden, nur am Schluß ist durch das Ant. folgender Wortlaut gesichert: [quae tum per me fieri (Weber curari) senatus] VOLVIT · PER · TRIBunICIaM Potestatem perfeci. Vgl. Ramsay-v. Premerstein, Mon. Ant. Tab. I/II mit dem Versuch einer lateinischen Wiederherstellung, dazu S. 55 f., 57 f., 113 und die Einreihung eines weiteren Bruchstücks durch Lundström, Eranos XXV p. 182.

Während man früher auf Grund der übereinstimmenden Zeugnisse der augusteischen Dichter und der beiden Historiker allgemein annahm, daß Augustus im Jahre 19 v. Chr. die Stellung eines curator legum et morum angenommen habe, wurde dies seit der Feststellung des griechischen Wortlauts der Res. g. c. 6 (oben Histor. Nr. 4) in Mommsens Ausgabe von 1883 von diesem selbst und so gut wie allen folgenden Forschern[2] rundweg verneint; sagt doch Augustus selbst, er habe das ihm von Senat und Volk dreimal angetragene Amt eines curator legum et morum maxima potestate – so werden wir die griechischen Worte wohl ins Lateinische zurückübersetzen dürfen – jedesmal ausgeschlagen und die vom Senat gewünschten Maßnahmen mit Hilfe der tribunizischen Gewalt durchgesetzt. Mit diesem Sachverhalt vertragen sich auch – so sagt man seit Mommsen – die Angaben der augusteischen Dichter über die erfolgreichen Bemühungen des Augustus um leges et

[1] [Weber 161, 598 tritt ein für ἐ[πὶ με]γίστηι ἐξουσίαι = summa potestate.]

[2] Pelham 64; Jörs 28 f.; P. Krüger, Gesch. der Quellen[2] 111, 77; E. Meyer, Kl. Schr. I 484, 2; Abele 40; Blumenthal, Klio IX 427 f.; Kreller, SZ XLI 264; de Francisci I 36; Vrind 16, 29; Hardy 47 f. [Ebenso urteilt Siber, SZ LV 145.]

mores. Dagegen sollen sich Sueton (oben Histor. Nr. 1) und Cassius Dio (Histor. Nr. 2. 3), letzterer trotz der so genauen zeitlichen und sachlichen Daten seiner Berichte, eines offenkundigen Irrtums schuldig machen. Einen leisen Zweifel hinsichtlich der Verwerfung des Sueton-Zeugnisses äußert nur Blumenthal (498): „Merkwürdig bleibt immerhin, daß Sueton, der nachträglich das Mon. Ancyr. als Geschichtsquelle benutzt hat, die Annahme dieses Amtes so bestimmt ausspricht." In dem großenteils hinfälligen Sündenregister, durch welches man immer wieder wenigstens die teilweise Unglaubwürdigkeit der für uns doch so wertvollen verfassungsgeschichtlichen Angaben Dios in seiner Darstellung der cäsarisch-augusteischen Epoche zu erhärten versucht,[1] spielt aber dieser seit Mommsen angenommene, auf Mißverständnis des Dio selbst oder seiner Vorlagen zurückgeführte Irrtum eine verhängnisvolle Rolle. Das etwa entgegenstehende Bedenken, daß auch Sueton (Histor. Nr. 1) von einem morum legumque regimen des ersten Prinzeps spricht, sucht man dadurch zu beschwichtigen, daß man entweder unvereinbare Widersprüche zwischen den zwei Historikerzeugnissen hervorhebt, oder aber – ein entgegengesetzter Ausweg – die Behauptungen beider auf eine gemeinsame, in diesem Punkt fehlerhafte Quelle zurückführt, wobei dann Sueton seinerseits durch leichtfertiges Ausziehen die Verfälschung noch weiter getrieben haben müßte.

Eine einfache Überlegung ergibt die Unhaltbarkeit dieser von Mommsens großer Autorität getragenen und allgemein geläufigen Auffassung, die einen Widerspruch zwischen dem Selbstzeugnis des Augustus und den Angaben des Sueton und Cassius feststellen zu können glaubt. An den Worten des Augustus ist selbstverständlich nicht zu rütteln; aber er behauptet auch gar nicht, daß er die cura legum et morum als solche abgelehnt, sondern nur, daß er die gegen den mos maiorum verstoßende neuartige Magistratur (ἀρχή) eines curator legum et morum maxima potestate – auf diesen Zusatz ist besonderer Nachdruck zu legen – ohne Kollegen zurückgewiesen habe, also ein Amt, welches nach Mommsens Darlegung[2] den außerordentlichen konstitutierenden Magistraturen mit diktatorischer Vollmacht sehr nahe gekommen wäre und allem Anschein nach auch mit der Befugnis selbständiger Gesetzgebung ohne Befragung des Senats und der Komitien ausgestattet sein sollte. Diese Ablehnung erfolgt aus den gleichen Erwägungen, die den Prinzeps veranlaßten, kurz zuvor im Jahre 22 die vom Volk und unter dessen Druck auch vom Senat übertragene Diktatur mit Entschiedenheit zurückzuweisen.[3] In diesem Sinne hebt der Herrscher auch im letzten Satz des Kap. 6[4] ausdrücklich hervor, daß er auch die tribunicia potestas, mit deren Hilfe er die vom Senat ihm übertragene Gesetzes- und Sittenreform tatsächlich ins Werk setzte, die längste Zeit hindurch (seit 18 v. Chr.) nicht allein, sondern zusammen mit einem auf sein eigenes, fünfmal gestelltes Ansuchen vom Senat ihm zur Seite gestellten Kollegen[5] bekleidet habe.

---

[1] Neuerdings bes. McFayden, History 25 f.; ders., Prinzeps 35, 4, und Rise 185 ff.

[2] StR II 705 f.; Res g. 29. Richtig auch Hardy 47: It combined the position of Sulla ἐπὶ θέσει νόμων ὧν αὐτὸς ἐφ' ἑαυτοῦ δοκιμάσειε (= Appian b. c. I 99, 462) with the praefectura morum of Caesar.

[3] Res g. c. 5; dazu Mommsen, Res g. p. 23 f.; Mon. Ant. Tafel I, dazu S. 52, Z. 2 f.; Mommsen, StR II 168; Abele 32.

[4] Jetzt auch durch das Mon. Ant. im latein. Wortlaut vorliegend; s. Taf. II, dazu Ramsay-v. Premerstein 58, Z. 6 f.

[5] Zuerst M. Agrippa 18–12 v. Chr., dann Tiberius 12 v. bis 14 n. Chr.

Bei einer solchen schärferen Prüfung des vollen Wortlautes der Angabe des Augustus ist also dessen Zeugnis über die Ablehnung des obersten Gesetzes- und Sittenwärteramtes maxima potestate ohne Kollegen[1] in den Jahren 19, 18 und 11 v. Chr. sachlich und zeitlich durchaus vereinbar mit den Angaben des Dio (oben S. 151, Histor. Nr. 2. 3), wonach er im Jahre 19 und dann wieder 12 v. Chr. zum ἐπιμελητὴς τῶν τρόπων (Dio fügt nicht τῶν νόμων bei) auf je 5 Jahre – offenbar vom Volk auf Grund eines Senatsbeschlusses – „gewählt" (ἐχειροτονήθη – αἱρεθείς) und diese cura – das besagen die Worte in dem noch gleich zu besprechenden § 6 τὰ μὲν ἄλλα, ὡς καὶ [ἅτε] ἀναγκαῖα ἐδέξατο – auch wirklich angenommen habe.[2] Ja, Dio scheint bei genauerem Zusehen sogar selbst auf eine über die einfache cura et legum et morum hinausgehende maxima potestas (μεγίστη ἐξουσία), die Augustus angeboten und von ihm abgelehnt wurde, in den an seinen Bericht über die Wahl des Jahres 19 sich anschließenden Worten hinzuweisen.[3] Senat und Volk haben nach diesen nämlich damals den Prinzeps aufgefordert, Sittengesetze nach eigenem Gutdünken zu erlassen, für welche schon von vornherein eine von der normalen (leges Iuliae) abweichende, ihren Urheber persönlich auszeichnende Benennung als leges Augustae ins Auge gefaßt wurde, und machten sich anheischig, schon im voraus auf diese künftigen Gesetze den Schwur des Gehorsams zu leisten, was Augustus nicht annahm. Das ὅσα βούλοιτο und der angebotene Schwur auf die Gesetze, wofür man Analogien aus der Zeit des Triumvirats und der absolutistischen Epoche Oktavians, dann auch den Schwur auf die acta anführen kann, weisen, soviel ich sehe, darauf hin, daß auch nach Dio dem Augustus eine unabhängige gesetzgebende Gewalt,[4] also eine maxima potestas nach Art einer Diktatur angeboten werden sollte, die der Prinzeps zurückweist, um sich für den normalen verfassungsmäßigen Weg der Gesetzgebung zu entscheiden,[5] wofür er ja in der tribunicia potestas die nötige Handhabe besitzt.

Während sich nun Augustus auf diese tribunicia potestas beruft, nennt ihn Dio ausdrücklich ἐπιμελητὴς τῶν τρόπων. Aber auch diese Angaben stehen nur scheinbar im Widerspruch. Es ist hier nicht anders wie bei der im Rahmen der προστασία τῶν κοινῶν schon seit dem Jahre 27 übernommenen Militär- und Provinzverwaltung, für deren Zwecke Augustus sich das imperium proconsulare (maius) übertragen läßt. Das, was Augustus selbst mit den Worten ἃ (δὲ) τότε δι' ἐμοῦ ἡ σύνκλητος οἰκονομεῖσθαι ἐβούλετο umschreibt, und die cura morum Dios, die bei Sueton (oben Hist. Nr. 1) als morum legumque regimen, bei Ovid (Dichter Nr. 4) als legum . . . tutela . . . et morum erscheint, ist der amtliche Auftrag, die

---

[1] Während in den Jahren 19/18 v. Chr. schwere innere Unruhen und Zwistigkeiten während der vorangehenden Abwesenheit des Augustus in Rom als Beweggrund des Anerbietens jener diktatorischen Befugnis aus der Überlieferung sich ergeben, erfahren wir nicht, was die Wiederholung im Jahre 11 v. Chr. veranlaßte.

[2] Dem Richtigen kommt, wie ich nachträglich sehe, schon sehr nahe De Francisci 36: „egli (Augusto) stesso ci dice che il rifiuto riguarda l'ἀρχή, la magistratura, il titolo, non le funzioni che con essa sarebbero connesse". Dennoch spricht auch er von einem Irrtum (errore) des Dio und Sueton und von der Ablehnung der cura legum et morum seitens des Augustus.

[3] LIV 10, 6: διορθοῦν τε πάντα αὐτὸν καὶ νομοθετεῖν ὅσα βούλοιτο ἠξίουν. In diesem Sinne haben schon Mommsen, StR II 706 und Hardy 48 die oben (S. 151, Hist. 2) angeführten Worte Dios gedeutet. Sturz III p. 269 übersetzt allerdings: nimirum satis intelligens, quae ex animo decrevissent, ea ipsos etiam non iuratos servaturos; quae contra, ne si inpositis quidem modis spopondissent, praestituros.

[4] So richtig auch Blumenthal 498, 3.

[5] Vgl. bes. εἰ μὲν ἀπὸ γνώμης τι ψηφίσαιντο.

provincia im ursprünglich weiteren Wortsinne, die tribunicia potestas dagegen der zu dessen Durchführung dienende staatsrechtliche Titel.[1]

Man hat ferner gegen die Glaubwürdigkeit der Angaben Dios eingewendet, daß nach ihm das erste Jahrfünft (quinquennium) der cura legum et morum (19–14) und das zweite (12–7 v. Chr.) zeitlich nicht unmittelbar aneinanderschlossen, wie dies bei den Abschnitten der προστασία τῶν κοινῶν der Fall war. Der Anstoß läßt sich leicht beheben durch die Erwägung, daß Augustus in den Jahren 16–13 außerhalb des für jene cura in Betracht kommenden Hauptgebietes (Rom und Italien) weilte und mit der Ordnung der hispanischen und gallischen Provinzen mehr als genug Arbeit hatte. Eine Erneuerung des seinem Wesen nach die persönliche Anwesenheit und Tätigkeit des Herrschers erfordernden Auftrags gleich nach Ablauf des ersten Abschnitts im Jahre 14 hätte demnach keinen praktischen Sinn gehabt. So besteht Dios Bericht auch in diesem Punkte die Probe.

Schließlich will auch das Imperfekt in Dios zweitem Bericht (zum Jahre 12 v. Chr., Histor. Nr. 3) beachtet sein (καὶ γὰρ τοῦτο, κατὰ προθεσμίας, ὥσπερ που καὶ τὴν μοναρχίαν ἐλάμβανε). Danach scheint es so, daß der Kaiser ebenso, wie es mit der μοναρχία, d. h. der φροντὶς καὶ προστασία τῶν κοινῶν und der Provinzverwaltung geschah, auch die cura legum et morum sich mehrere Male, also auch nach Ablauf des zweiten fünfjährigen Abschnittes (12–7 v. Chr.) erneut übertragen ließ. In Dios Text, der die Erneuerungen der προστασία sämtlich verzeichnet, wird allerdings eine Erneuerung des Auftrages als ἐπιμελητὴς τῶν τρόπων nach dem Jahre 7 v. Chr. nicht erwähnt; dies läßt sich jedoch leicht daraus erklären, daß entweder Dio schon selbst oder sein Ausschreiber der Sache in der Folgezeit keine größere Bedeutung mehr beimaßen und etwaige Nachrichten darüber unterdrückten; wenn nämlich auch für die Zeit nach 7 v. Chr. fünfjährige Abschnitte der cura legum et morum angenommen werden dürfen, so kommen für die Erneuerung dieser cura die Jahre 6 v., 2 v., 8 n. und 13 n. Chr. in Betracht, gerade die Jahre, deren Behandlung bei Dio nur mit großen Lücken oder gar nicht erhalten ist. Die äußerst mageren Exzerpte bieten dafür nur unzureichenden Ersatz. Jedenfalls deutet auch das Zeugnis des Ovid (oben S. 150, Nr. 3 vom Jahre 9–10 n. Chr.; besonders Nr. 4) auf Weiterführung noch in den letzten Jahren des Augustus hin. Demnach wird diese cura in der zweiten Hälfte seines Prinzipats, vielleicht schon seit der zweiten von Dio berichteten Verleihung im Jahre 12 v. Chr. – ebenso wie der große im Jahre 27 verliehene Auftrag des Staatsschutzes – zwar nicht formell, weil auch sie immer wieder auf Zeit erteilt wurde (Dio oben Nr. 3 κατὰ προθεσμίας), aber doch tatsächlich dauernd gewesen sein.

Nach dem bisher Dargelegten hat auch Sueton (oben S. 151, Nr. 1) recht, wenn er wie Dio den Augustus das morum legumque regimen annehmen läßt und diesen Auftrag als lebenslänglich (perpetuum) auffaßt. Auch die sonstigen nach Mommsens Vorgang behaupteten Anstöße (s. Hardy 55. ClQu. XIII 44) dieses Zeugnisses lassen sich beheben. Der Angabe

---

[1] [Weber 162, 599 stimmt im wesentlichen mit der obigen Darstellung überein, da auch er von der Annahme der cura, des amtlichen Auftrages, durch Augustus und von ihrer Durchführung nur mit Hilfe der tribunicia potestas spricht. Während Weber aber die bei Dio überlieferte Erteilung der censoria potestas und des consulare imperium perpetuum für eine irrtümliche Folgerung des Dio aus dem „Tenor des Beschlusses" erklärt, erweist v. Premerstein (237 ff.) die Zuverlässigkeit des Berichtes auch in diesen Einzelheiten, da nach Dio nicht das consulare imperium, sondern nur die konsularischen Amtsabzeichen dem Prinzeps bewilligt wurden.]

Suetons, Augustus habe die drei großen Zensus (im Jahre 29/28, 8 v. Chr., 13/14 n. Chr.) vermöge (iure) des morum legumque regimen durchgeführt, pflegt man als damit unvereinbar die Tatsache gegenüberzustellen, daß Augustus nach seiner eigenen Angabe (Res g. c. 8) die erste dieser Schatzungen als Konsul,[1] die zweite und dritte consulari cum imperio bewirkte. Auch hier liegt kein Widerspruch vor, wenn man die cura legum et morum als den die Kompetenz auch zur Vornahme des Zensus einführenden Auftrag, dagegen die konsularische Gewalt bzw. die im Jahre 29/28 hinzutretende censoria potestas als die staatsrechtliche Deckung auffaßt. Auf das nahe Verhältnis der Gesetze und Sittenfürsorge und der Zensusgeschäfte wird noch im folgenden einzugehen sein.

Eine Besonderheit des Berichtes Suetons bildet die Angabe, daß Augustus schon den ersten großen Zensus des Jahres 29/28 auf Grund des legum morumque regimen veranstaltet habe, während Dio zum erstenmal beim Jahre 19 eine Annahme der cura morum verzeichnet. Aber auch diese Angabe Suetons besitzt viel innere Wahrscheinlichkeit: nach dem schönen Nachweis von Jörs (S. 3 ff.)[2] hat Oktavian, gerade damals in der Vorbereitung der neuen Staatsordnung begriffen, in Wiederaufnahme eines vielleicht schon in Cäsars letztem Jahr hervorgetretenen Reformplanes[3] zahlreiche Gesetze gegeben, namentlich die Gerichte und die Provinzverwaltung neu geordnet und sich um die Verbesserung der tiefgesunkenen Sitten- und Ehezustände, freilich zunächst mit geringem Erfolg, bemüht;[4] ähnlich wie später im Jahre 19 wurde schon damals von ihm ein Ehegesetz erlassen, das allerdings nach kurzer Zeit (innerhalb der Jahre 28–23) wieder aufgehoben werden mußte. Wie nachmals im Jahre 14/13 v. Chr. (oben S. 150, Nr. 1. 2) finden schon in dieser Frühzeit die auf die Sittenreform zielenden Bestrebungen des Kaisers einen lebhaften Widerhall in den zeitgenössischen Dichtungen des Horaz (Jörs 8 ff.). Nichts steht der Annahme im Wege, daß der Herrscher bereits im Jahre 29, obgleich noch im Besitze absoluter Vollgewalt, in verfassungsmäßige Bahnen einlenkte und sich ausdrücklich den Auftrag der cura legum et morum erteilen ließ, wenn dieser nicht etwa schon in dem allgemeinen Ermächtigungsgesetz, auf dem seine Stellung im Staate damals beruhte, enthalten war, und diesen dann mit Hilfe des Konsulats, vielleicht unter Heranziehung der ihm schon zustehenden tribunicia potestas durchführte, während er für die damit eng zusammenhängenden Zensusgeschäfte die censoria potestas annahm (vgl. unten S. 160). Als Inhaber unumschränkter, konstituierender Gewalt, die er erst 27 v. Chr. niederlegte, war Oktavian berechtigt, seine Verfügungen zur Sittenreform ohne Befragung der Komitien mit Gesetzeskraft zu erlassen, und er hat von diesem Recht sicherlich auch in zahlreichen Fällen Gebrauch gemacht,[5] wobei die öffentliche propositio nicht etwa als einem Beschluß der Komitien vorangehende Promulgation zu fassen sein wird, sondern lediglich allgemeine

---

[1] Nach den Fasten von Venusia (CIL IX 422): censoria potestate.

[2] Vgl. auch oben S. 10 über den damals vermutlich entstandenen Romulusabschnitt bei Dionys. Halik., in dem gerade die Bemühungen um Zucht und Sitte eine große Rolle spielen. Siehe auch Dessau, KZ I 77.

[3] Cicero pro Marc. 23; Jörs 4, 1.

[4] Vgl. bes. Orosius VII 22, 3; Florus II 34 und dazu Jörs 15 ff.

[5] Dio LIII 21, dazu Jörs 18; 25 f.: οὐ μέντοι καὶ πάντα ἰδιογνωμονῶν ἐνομοθέτει, ἀλλ' ἔστι μὲν ἃ καὶ ἐς τὸ δημόσιον προεξετίθει, ὅπως, ἄν τι μὴ ἀρέσῃ, τινά, προμαθὼν ἐπανορθώσῃ, προετρέπετό γε γὰρ πάνθ' ὁντινοῦν συμβουλεύειν οἱ . . . καί τινα καὶ μετέγραφε.

Kenntnisnahme zwecks verbessernder Kritik ermöglichen sollte; auch die Bezeichnung des damals erlassenen Ehegesetzes als lex edicta bei Properz (II 7) wird trotz der vorsichtigen Beurteilung von Jörs (4 f., 26) doch am besten auf eine nicht vom Volk beschlossene, sondern von Oktavian selbständig erlassene lex hinweisen. So war es denn nichts anderes als ein Zurückgreifen auf den vor der „Wiederherstellung des Freistaates" im Jahre 27 liegenden Zustandes, wenn im Jahre 19 und nochmals im Jahre 18 und 11 v. Chr. seitens des Senats und des Volks zum Zweck der Gesetzes- und Sittenreform von neuem eine diktatorische Gewalt mit unumschränkter Befugnis selbständiger Gesetzgebung angetragen wurde; es liegt anderseits auf der Hand, daß er diese Funktion als einen mit dem seit 27 planmäßig eingehaltenen Kurs unvereinbaren Rückfall in überwundene Verhältnisse der absolutistischen Epoche als eine den „überkommenen Staatseinrichtungen und Sitten der Väter", um deren Wiederherstellung er sich mühte, zuwiderlaufende Magistratur ablehnen mußte und es vorzog, das Werk der cura legum et morum mit Hilfe der tribunicia potestas durchzuführen, die ihm die nötige Amtsgewalt, vor allem auch das ius agendi cum plebe zur Durchsetzung der gesetzgeberischen Maßnahmen darbot, wozu im ersten Abschnitt (Jahr 19–14) noch eine besondere censoria potestas hinzutrat.

Aus dem Vorstehenden ergeben sich somit folgende Zeitabschnitte der cura legum et morum des Augustus:

I. Jahr 29–28 v. Chr. (noch in der absolutistischen Periode Oktavians; Sueton).

Als eine Art Vorstufe der im Jahre 19 v. Chr. neuerdings übernommenen cura legum et morum erscheint das Vorgehen des Augustus im Jahre 22. Er lehnt das ihm angebotene Amt eines censor perpetuus ab. Da aber die damals gewählten zwei Zensoren versagen, erledigt er viele der diesen zukommenden Aufgaben (πολλὰ τῶν ἐς αὐτοὺς ἀνηκόντων ἔπραξε Dio LIV 2, 3, dazu Abele 34 f.). Dio schließt mit den Worten (LIV 3, 1): καὶ ἐν μὲν τούτοις τό τε τοῦ νομοθέτου καὶ τὸ τοῦ αὐτοκράτορος καὶ σχῆμα καὶ ὄνομα ἐπεδείκνυτο, ἐν δὲ δὴ ἄλλοις ἐμετρίαζεν, d. h. Augustus bediente sich dabei der tribunicia potestas (hauptsächlich wohl zur Einbringung der zweckdienlichen Anträge beim Senat, vgl. Kornemann, RE IV 1775) und des auf die Stadt (vermöge der diskretionären Klausel) erstreckten Imperium proconsulare.

II. Jahr 19–14 v. Chr. (5 Jahre; Dio, vgl. Horaz). Dann nach einem durch die Abwesenheit des Prinzeps bedingten Zwischenraum:

III. Jahr 12–7 v. Chr. (wieder 5 Jahre; Dio).

Endlich wegen Suetons „perpetuam" (vgl. zu Dio oben S. 154: ἐλάμβανε):

IV. Jahr 7–2 v. Chr.

V. Jahr 2 v. bis 3 n. Chr.

VI. Jahr 3–8 n. Chr.

VII. Jahr 8–13 n. Chr. (vgl. Ovid oben S. 151, Nr. 4).

VIII. Jahr 13–18 n. Chr., wegen des Todes des Augustus faktisch nur bis 14 n. Chr.

Versuchen wir einen Überblick über die aus der cura legum et morum hervorgehende Tätigkeit des Augustus zu gewinnen,[1] so läßt sich zunächst als deren Hauptzweck die

[1] Über die ähnliche Tätigkeit des Augustus im Jahre 22 v. Chr. gibt Einzelheiten Dio LIV 2, 3 ff. Mancherlei erfahren wir über die analoge, von Tiberius durchgeführte publicorum morum correctio in

Schaffung geordneter, gesetzmäßiger Verhältnisse und guter Sitten innerhalb der Bürgerschaft erkennen, wobei die Wiederherstellung altrömischer Zucht und des einfachen Brauches der Altvordern den auch sonst vielfältig hervortretenden Tendenzen des Augustus gemäß als ideales Ziel im Vordergrund steht und in der zeitgenössischen Dichtung des Vergil und Horaz immer wieder betont wird. So sind denn auch die politische und sittliche Zerrüttung des Gemeinwesens und die innerhalb der Bürgerschaft zutage tretenden Parteizwistigkeiten und Unruhen, wie sie nach dem Ende der Bürgerkriege im Jahre 29 und dann wieder im Jahre 19 im Zusammenhang mit den damaligen Umtrieben bei der Konsulwahl (Dio LIV 10; oben S. 151, Histor. Nr. 2) sich einstellten, die gegebenen Anlässe zum Einsetzen der Reformtätigkeit gewesen, die dann seit 12 v. Chr. als eine dauernd notwendige Staatseinrichtung von Augustus ohne Unterbrechung bis an sein Lebensende fortgeführt wurde. Rom und Italien, das Kernland der römischen Bürgerschaft, wo die Schäden der vorangehenden unruhigen Zeiten und die Übelstände der Zuchtlosigkeit und Entsittlichung am krassesten sich geltend machten, waren das hauptsächliche, wenn auch nicht ausschließliche Aktionsgebiet für diese spezielle cura. Ihr enger, sachlicher Zusammenhang mit dem großen allgemeinen Schutzauftrag, der cura et tutela rei publicae, der wie sie der öffentlichen Sicherheit dient, wird schon in der zeitgenössischen Überlieferung hervorgehoben.

Trotz mancher Berührungen bleibt jedoch die vom Prinzeps nach allen Zeugnissen stets nur persönlich ausgeübte tribunizisch-zensorische Funktion[1] der cura legum et morum, soviel wir sehen können, nach Möglichkeit von der in der Hauptsache prokonsularischen polizeilichen custodia urbis gesondert; das schon unter Augustus bei Abwesenheit des Prinzeps eintretende Organ der letzteren, der praefectus urbi, hat – wenigstens in der ersten Kaiserzeit – nicht stellvertretend als Gesetzes- und Sittenwächter sich betätigen können.

Neben der Einschärfung der bereits bestehenden Gesetze ist eine Hauptaufgabe die Aufstellung neuer Gesetze auf dem Gebiet der politisch-sittlichen Ordnung. Solche konnte Augustus im Jahre 29/28 selbständig geben (oben S. 64, 1. 155.), während er seit 19 v. Chr. auf Grund des tribunizischen Antragsrechtes[2] diesbezügliche Beschlüsse der Komitien erwirkte. Diese Gesetzgebung erscheint in den Worten des Kaisers Res g. c. 6 (oben S. 151, Nr. 4) und vor allem am Schluß des Kapitel 8 als besonderer Ruhmestitel seiner Regierung; auch Suet. Aug. 34, 1 berichtet davon: leges retractavit et quasdam de integro sanxit, ut sumptuariam, et de adulteriis et de pudicitia, de ambitu et de maritandis ordinibus. Von diesen leges Iuliae – der Kaiser hat die Bezeichnung als leges Augustae im Jahre 19 als zu anspruchsvoll abgelehnt – fällt die Mehrzahl in die Jahre 18 und 17 v. Chr.[3]

---

den Jahren 16–19 n. Chr. (Suet. Tib. 42, der in die gleiche Zeit die Ernennung des L. Calpurnius Piso zum Stadtpräfekten setzt); vgl. Suet. ebda 33–36; weiteres Material stellt zusammen: Klebs, RhM XLII 165 f.; vgl. dazu Mommsen, StR II 1060, 3; Herzog II 244 f., 1. Die im Senat verhandelten Maßnahmen gegen den Luxus (Tac. ann. III 52 ff.) fallen erst in das Jahr 22 n. Chr.

[1] Über die nahen Beziehungen zu der alten Zensur zu sprechen, ist unten S. 163 f. der gegebene Ort.

[2] [Da für Siber 5 Augustus 19 v. Chr. das lebenslängliche consulare imperium erhielt, muß dieser Gelehrte (19) den Prinzeps zum Antrag von Komitialgesetzen kraft dieses imperiums für befugt erachten.]

[3] Zu dieser Gesetzgebung des Augustus s. z. B. Mommsen, Res g. p. 30. 40; StR II 882; Strafr. Index S. 1059; Herzog II 1, 156; Gardthausen I 897 ff.; II 521, 18; 523, 11; Jörs 28 ff.; Fitzler-Seeck, RE X 353; Weiß, RE XII 2363 ff., n. 2; Berger, ebda 2365 f. Zu den leges Iuliae iudiciorum publicorum und iud. privatorum vom Jahre 17 v. Premerstein, SZ XLVIII 452 f. mit A. 1 (Lit.-Nachw.),

Durchführungsbestimmungen und die Regelung mancher Einzelfragen, die mit diesen Gesetzen zusammenhängen, mögen wohl durch Senatsbeschlüsse, die vom Prinzeps herbeigeführt wurden, oder durch Edikt erfolgt sein. Durch Senatskonsult dürften insbesondere auch jene Einrichtungen zustande gekommen sein, welche der von dem Kaiser im Rahmen der Sittenreform tatkräftig angestrebten körperlichen Ertüchtigung der Jugend und ihrer Vorbereitung zum Kriegsdienst (Jörs 13 ff.) dienen sollten: die Organisation der hauptstädtischen iuventus senatorischen und ritterlichen Standes in den von severi geführten sechs turmae equitum Romanorum zwecks militärischer Vorbildung[1] und vielleicht auch die Bildung oder wenigstens Genehmigung der ähnliche Ziele verfolgenden Vereine der iuvenes in den italischen Munizipien.[2] Unter die einschlägigen kaiserlichen Erlasse dürfte jene zeitlich nicht genauer anzusetzende Verfügung zu stellen sein, welche mit der Motivierung „ut maior iuris auctoritas haberetur" (Dig. 1, 2, 2, 48) hervorragenden Juristen ein durch des Kaisers eigene auctoritas gehobenes ius respondendi erteilte; die Form, in der dies geschah – ob durch ein allgemeines, zusammenfassendes Edikt oder durch den einzelnen privilegierende Sonderkonstitution – bleibt freilich unsicher (vgl. unten S. 204). Die literarischen Nachweise, mit denen Augustus seinen Sittenvorschriften größeres Gewicht zu geben suchte, sind, wie ausdrücklich bezeugt, durch Edikt veröffentlicht worden.[3]

Auch die praktische Durchführung und, wenn es not tat, zwangsweise Durchsetzung der Gesetze und der sonstigen daran anknüpfenden Verfügungen war durch die cura legum et morum in die Hand des Prinzeps gelegt. Darauf deutet auch Ovids Ausdruck legum . . . tutela tuarum et morum (oben S. 151, Nr. 4). Hierher gehört die Aufstellung der Geschworenenliste, die bisher durch den Prätor urbanus erfolgte und nunmehr – wohl durch ausdrückliche Bestimmung der leges iudiciariae vom Jahre 17 – dem Augustus übertragen wurde,[4] sowie die bisher den wahlleitenden Konsuln zustehende Überprüfung der Kandidaten für die durch Volkswahl zu besetzenden hauptstädtischen Ämter, die ihm – wahrscheinlich durch die lex Iulia de ambitu des Jahres 18 – zufiel.[5] Auf den ihm gewordenen Auftrag zur Fürsorge für die mores konnte sich Augustus berufen, als er in der Zeit seit etwa 4 n. Chr. in einzelnen Fällen die Konsuln anwies, zugunsten fideikommissarischer Anordnungen einzuschreiten (vgl. unten S. 206 f.).

Schließlich war der Prinzeps durch seinen Auftrag als Gesetzes- und Sittenwächter auch in der Lage, nicht bloß gelegentlich der im Rahmen dieses Auftrags sich vollziehenden

495 ff., 524 ff.; zur lex Iulia de vi publica et privata ebda 497; zur lex Iulia de collegiis 441 f. (Die Datierung auf 7 v. Chr. nicht gesichert).

[1] Dazu bes. Rostovtzeff, Röm. Bleitesserae 59 ff., 63 f.; Fiske, Univers. of Wisconsin Stud. XV 129 f.; Klotz, RE II A 2018 geht auf diese Dinge nicht ein.

[2] Rostovtzeff 91 f.; Ziebarth, RE X 1357; M. della Corte, Iuventus Pompeiana (1924); F. Muller, Augustus 48 f. [Last, CAH X 462 f.]

[3] Suet. Aug. 89: etiam libros totos et senatui recitavit et populo notos per edictum saepe fecit; vgl. v. Domaszewski, Abh. z. r. R. 119.

[4] Vgl. Mommsen, StR II 230; Steinwenter, RE IX 2466; [Volkmann 214]. Diesem Zwecke diente auch der im Jahre 4 n. Chr. im Rahmen der cura legum et morum von Augustus vorgenommene Teilzensus (ἀπογραφαί), der bis zu einem Vermögen von 50000 Denaren (= 200000 Sesterzen) nach unten erstreckt wurde. Vgl. Dio LV 13, 4; dieser Betrag stellt den Mindestzensus der von Augustus neu gebildeten vierten Richterdekurie der ducenarii dar, vgl. Ed. Meyer, Kl. Schr. I 488, 1.

[5] Diese nominatio (vgl. Mommsen, StR II 918 f.) ist von der kaiserlichen Kommendation wohl zu unterscheiden.

Zensusakte, sondern auch unabhängig davon gegen Verfehlungen einzelner untersuchend und strafend vorzugehen. Der Inhaber der tribunicia potestas stützte sich dabei auf das schon den Tribunen der Republik zukommende „unbestimmte Einschreitungsrecht gegen Mißstände aller Art", welches diesen auch polizeiliche Ausweisungen aus Rom ermöglichte.[1] Das allgemein bekannte Beispiel hierfür ist die Relegation des Ovid im Jahre 8 n. Chr., die nach einer alten Vermutung mit dem unsittlichen Treiben der jüngeren Iulia zusammenhing, für die jedoch amtlich als Grund die Verfasserschaft der ars amatoria vorgeschoben wurde, in welcher der Dichter den durch Augustus' Gesetze verpönten Ehebruch verherrlicht habe.[2] Diese durch Internierung verschärfte Ausweisung aus der Hauptstadt, die, wie Ovid wiederholt hervorhebt,[3] von dem exilium in Wesen und Wirkungen verschieden war, erfolgte als Akt der tribunizischen Koerzition durch Edikt des Prinzeps.[4]

Als ein weiteres großes Gebiet war durch die cura legum et morum die Vornahme der lectio senatus und der Schatzungen der Bürgerschaft gegeben, auf die ich unten S. 163 ff. zu sprechen komme.

DIE ÜBERNAHME DER CENSORIA POTESTAS UND DES CONSULARE IMPERIUM IM RAHMEN DER CURA LEGUM ET MORUM.

Wie wir bereits sahen, ist die allgemeine cura et tutela rei publicae einschließlich des damit eng verbundenen Komplexes der custodia urbis, des Heereskommandos und der Provinzverwaltung ein großer, dem Augustus auf Zeit – jeweils 5 oder 10 Jahre – immer wieder von neuem erteilter Staatsauftrag, sozusagen eine „Provincia" des Prinzeps; die staatsrechtliche Deckung zur Versehung dieses Auftrags bot das für gewisse wichtige Belange auf die Stadt erstreckte imperium proconsulare, welches dem Kaiser indessen in jenen Terminen nicht erneuert werden mußte, da er es seit 23 v. Chr. lebenslänglich besaß.

Wenden wir die gleiche Betrachtungsweise auf das Problem der cura legum et morum an, so stellt sich diese gleichfalls als ein von dem großen Schutzauftrag 19 v. Chr. abgezweigter staatlicher Auftrag dar, der mit einer kurzen Unterbrechung dem Kaiser in fünfjährigen Abschnitten bis an sein Lebensende erneuert wurde, nicht etwa als eine magistratische Vollmacht oder gar eine selbständige Magistratur, die z. B. in Form des der Diktatur sehr nahekommenden curator legum et morum maxima potestate Augustus seit 19 v. Chr. dreimal abgelehnt hat. Vielmehr führte der Kaiser den ihm gewordenen Auftrag mit den bereits in seinem Besitz befindlichen staatsrechtlichen Gewalten durch; nur für die im Rahmen der cura legum et morum auszuübende zensorische Tätigkeit ließ er sich durch Sonderbeschlüsse noch spezielle Gewalten (censoria potestas oder consulare imperium) vorübergehend verleihen.

---

[1] Mommsen, StR II 879, 4; 880, 2. 3. Zum tribunizischen Edikt vgl. auch Kipp, RE V 1940; Strachan-Davidson I 111, 1; II 35, 1.

[2] Trist. II 345 f.; ex Ponto III 3, 50; 57 f.; vgl. auch II 9, 71. Vgl. v. Holtzendorff, Die Deportation als Strafmittel 35; Henriot, Moeurs iuridiques et iudiquiaires II 368 ff.; L. M. Hartmann, De exilio apud Rom.; Jörs 65; Mommsen, Strafr. 974, 2; Strachan-Davidson II 66; Kleinfeller, RE I A 564 f.; Dessau, KZ I 467 ff., 532 ff.; Schanz-Hosius, Gesch. d. röm. Lit. II[4] 1, 207 u. 209. [Volkmann 185.]

[3] Trist. II 135–38; V 11, 9 ff. [4] Trist. II 131 ff., bes. 135; ex Ponto II 7, 56.

Für die cura legum et morum des Jahres 29/28 stand dem Oktavian im Rahmen des Staatsrechts hauptsächlich sein durch besonderes Gesetz mit unumschränkter, auch gesetzgeberischer Vollmacht ausgestattetes Konsulat zur Verfügung; ob er in Einzelfällen auch auf die schon damals seit 36 v. Chr. ihm lebenslänglich zustehende, allerdings noch auf Rom und den nächsten Umkreis beschränkte tribunicia potestas zurückzugreifen Anlaß hatte, bleibt unsicher. Für die Schatzung im Jahre 29 und 28 nahmen er und sein für den gleichen Zweck bestellter Kollege M. Agrippa zensorische Gewalt an. Dies besagt die bekannte Nachricht der Fasten von Venusia (CIL IX 422 p. 47) zum Jahre 28: Imp. Caesar VI, M. Agrippa II cos. idem censoria potes[tate] lustrum fecer[unt]; dazu kommt noch für das Jahr 29 Dio (LII 24, 1): καὶ μετὰ ταῦτα τιμητεύσας σὺν τῷ Ἀγρίππᾳ ἄλλα τέ τινα διώρθωσε καὶ τὴν βουλὴν ἐξήτασε. Seit Mommsen betrachtet man diese Angaben als im Widerspruch stehend zu der eigenen Aussage des Kaisers (Res g. c. 8): in consulatu sexto (Jahr 28) censum populi conlega M. Agrippa egi[1] und versucht u. a. die Ausdrucksweise der fasti Venusini als von der „in den Munizipien bestehenden Ordnung" beeinflußt hinzustellen.[2] In Wirklichkeit besteht ein solcher Widerspruch nicht; die Worte des Augustus „in consulatu sexto" stehen in einer Reihe mit der Angabe der Konsuln bei seinen zwei folgenden census; sie dient der Datierung, nicht der Kennzeichnung des Staatsrechtstitels. In dem Bericht über die Lustra der Jahre 8 v. und 14 n. Chr. fügt Augustus „consulari cum imperio" als Legitimation seines Einschreitens bei. Dagegen hatte er allen Grund, eine Angabe dieser Art bei dem Jahre 29 v. Chr. zu unterdrücken, wenn er damals kraft der censoria potestas gehandelt hatte. Denn diese Gewalt hängt zu eng mit der in der Folge vollends in Mißkredit geratenen Zensur susammen, deren bloßen Schein er z. B. im Jahre 4 n. Chr. aufs vorsichtigste zu vermeiden suchte (Dio LV 13, 5). Andererseits ergibt sich ein starkes, sachliches Argument für die tatsächliche Annahme der censoria potestas in dieser absolutistischen Periode daraus, daß ohne sie zwar Oktavian cos. V vermutlich in seiner gesteigerten konsularischen Gewalt, nicht aber Agrippa, damals erst Konsul designatus, also noch amtlos (privatus), eine ausreichende staatsrechtliche Legitimation für die schon mit einer lectio senatus einsetzende gemeinsame zensorische Tätigkeit besessen hätte.

In seiner verfassungsmäßigen Periode hat Augustus die nicht mit dem Zensus zusammenhängenden Geschäfte der cura legum et morum seit 19 v. Chr. mit Hilfe der tribunicia potestas durchgeführt, was er zu betonen nicht verfehlt hat.[3]

Daneben ließ er sich – trotz des Mißerfolges der im Jahre 22 erneuerten alten Zensur – im Jahre 19 v. Chr. nochmals die censoria potestas auf 5 Jahre, also für die Dauer des damaligen Abschnittes der cura legum et morum bewilligen,[4] hauptsächlich doch wohl für die im Jahre 18 von ihm vorgenommene lectio senatus.

---

[1] Dazu jetzt auch Mon. Ant. Taf. II S. 61.

[2] Mommsen, StR II 337, 1; ihm folgt Blumenthal 498. Mit anderer Begründung lehnt das Zeugnis der Fasten ab: Hardy 55 f., ClQu. XIII 45 f. Siehe noch Dessau, KZ I 29, 2 sowie Holmes 261 f., die sich für die Angaben der Fasten entschließen [so auch Weber 163*, 599; 165*, 604]. Eine kurze Übersicht vgl. auch bei De Francisci I 20, 25.

[3] Res g. c. 6; vgl. oben S. 151, Nr. 4.

[4] Dio, oben S. 151, Nr. 2: τὴν ἐξουσίαν τὴν ... τῶν τιμητῶν ἐς τὸν αὐτὸν χρόνον. Vgl. auch De Francisci 36 f., der allerdings den Akt des Jahres 18 v. Chr. mit dem allgemeinen census des Jahres 8 v. Chr. verwechselt.

Bei den nächsten uns bekannten zensorischen Handlungen tritt eine Änderung der staatsrechtlichen Grundlage hervor, von der censoria potestas ist nicht mehr die Rede. Bei den beiden allgemeinen census der Jahre 8 v. und 13/14 n. Chr. nahm der Kaiser das Abschlußopfer, wie er selbst berichtet, consulari cum imperio vor, und das nämliche scheint sich für den Teilzensus des Jahres 4 n. Chr. aus einer freilich nicht ganz einwandfreien Nachricht bei Dio (LV 13, 5) zu ergeben: καὶ ὅπως γε μὴ δόξειεν ὡς τιμητὴς αὐτὸ ποιεῖν . . . ἀθύπατον ἐξουσίαν πρός τε τὸ τέλος τῶν ἀπογραφῶν καὶ πρὸς τὴν τοῦ καθαρσίου ποίησιν προσέθετο. Diese Angabe ist von den Neueren – wie ich glaube, nur z. T. mit Recht – angefochten worden. Ein triftiger Grund, die Abhaltung eines abschließenden Reinigungsopfers bei diesem Anlaß zu bestreiten (Blumenthal 497, 3), ergibt sich aus den Res g. c. 8, wo nur die großen, allgemeinen Schatzungen berücksichtigt sind, keineswegs. Irrtümlich ist bloß ἀνθύπατον ἐξουσίαν,[1] denn das imperium proconsulare besaß der Kaiser seit 23 v. Chr. auf Lebensdauer und brauchte es im Jahre 4 n. Chr. nicht erst neu anzunehmen. Auch die Vermutung Blumenthals (500), daß unter Dios Worten sich die Erweiterung des imperium proconsulare auf Rom und Italien verberge, kann nicht befriedigen, zumal diese Erstreckung im Dienste anderer Staatsaufgaben (vor allem der custodia urbis) tatsächlich schon in den ersten Jahren des Prinzipats erfolgt war. Entsprechend der Veranstaltung der Lustra im Jahre 8 v. und 14 n. Chr. „consulari cum imperio" müßte es auch hier heißen „ὕπατον ἐξουσίαν", gleichviel, ob Dio selbst in der Wahl des Wortes sich vergriffen hat[2] oder ein paläographisch leicht erklärbares Versehen seiner Abschreiber vorliegt. Vielleicht ist es nicht allzu gewagt, aus der in diesem Sinn zu berichtigenden Nachricht Dios weiter zu vermuten, daß Augustus auch in den Jahren 8 v. und 14 n. Chr. (im letzteren gemeinsam mit Tiberius) das consulare imperium als eine außerordentliche Befugnis erst gegen Ende der Schatzung, vor allem zwecks Abhaltung des Lustrum, angenommen hat. Der Ausdruck der Res g. c. 8 – beide Male consulari cum imperio lustrum . . . feci, nicht censum egi – würde sehr wohl dazu stimmen. Für die vorbereitenden Amtshandlungen hätten das imperium proconsulare und die tribunicia potestas ausgereicht, während für den staatsrechtlich zur Gültigkeit des census erforderlichen Schlußakt eine besondere Legitimation erwünscht war. Die censoria potestas, die sich dazu an und für sich geeignet hätte, kam aus den oft erwähnten Gründen – für den Prinzeps wenigstens[3] – nicht mehr in Frage. So entschied

[1] So auch v. Domaszewski, Consulate 26, 1, der an eine falsche Übersetzung der Worte des Augustus in c. 8 denkt, was freilich nicht stimmen kann. Siehe auch Hardy, ClQu. XIII 48. 59.

[2] Andererseits drückt er sich richtig aus, z. B. LV 10, 6: ὑπατικῇ τινι ἀρχῇ κατὰ τὸ παλαιὸν χρωμένοις (von C. und L. Cäsar bei der Einweihung neuer Heiligtümer; dazu Mommsen, StR II 621, 1; 624); LX 23, 4 (Jahr 44 n. Chr.): ὑπάτου τινα ἐξουσίαν . . . λαβών (von Kaiser Claudius bei der Veranstaltung von Triumphalspielen, vgl. Vrind 140 f.).

[3] Politisch unanstößig erschien die censoria potestas dann, wenn sie in weniger einflußreichen Händen als denen des Prinzeps zur Besorgung untergeordneter Geschäfte der alten Zensur anvertraut war. In dieser sozusagen herabgesetzten Rolle findet sie sich auch noch in der letzten Zeit des Augustus bei L. Volusius Saturninus (cos. suff. 12 v. Chr.), der nach Tac. ann. III 30 censoria potestate legendis equitum decuriis functus, in Inschriften seiner Freigelassenen schmeichelnd censor genannt wird (vgl. Mommsen, StR I 359, 3; III 494, 3; Dessau I 1954 mit Anm. 1), und bei einem sonst nicht zu identifizierenden Favonius, der es auch zum Konsulat und zum Prokonsulat von Asia brachte, III vir centuriarum equitum recognoscendis censoria potestate, Dessau III 9483. Vgl. auch A. Stein, Verwaltung 9, Anm., der das gleiche auch für die im Jahre 4 n. Chr. tätigen tresviri legendi senatus vermutet.

sich Augustus dafür, indem er möglicherweise auf die Einrichtungen der ältesten Republik[1] zurückgriff, jeweils zum Abschluß der wichtigsten census-Akte sich ein zeitweiliges[2] konsularisches Imperium und im Jahre 14 n. Chr. auch dem Tiberius als seinem Kollegen erteilen zu lassen.[3]

Wo immer die hier behandelten Befugnisse, die dem alten Staatsrecht entnommen sind, zur Wahrung vorhandener staatlicher Belange nicht ausreichten, konnte der Prinzeps selbstverständlich seine auctoritas geltend machen (zu dieser s. Abschnitt III B).

DIE ZENSORISCHE TÄTIGKEIT DES AUGUSTUS IM RAHMEN DER CURA LEGUM ET MORUM.

In der Überlieferung über die von Augustus vorgenommenen zensorischen Handlungen, welche einerseits in seinen Res g. c. 8, andererseits in mehreren Stellen des Cassius Dio vorliegt,[4] hat Mommsen[5] unüberbrückbare Widersprüche zu erkennen geglaubt, die ihn veranlaßten, den Angaben des Dio größtes Mißtrauen entgegenzubringen. Von der nicht erweisbaren Voraussetzung ausgehend, daß Senatslektionen ausschließlich in Verbindung mit einem allgemeinen Zensus erfolgen konnten, hält Mommsen die auf zensorische Tätigkeit hinweisenden Angaben Dios für die Jahre 19 und 12 für eine irrige Folgerung Dios aus der Annahme der cura legum et morum in den Jahren 19 und 12. Die lectiones senatus im Jahre 18 v. und 4 n. Chr. sowie die Schätzung im letzteren Jahr betrachtet er als außerordentliche Akte. Die drei lectiones senatus, die Augustus in den Res g. c. 8 bezeugt, seien im Zusammenhang mit den drei allgemeinen Zensus der Jahre 29/28, 8 v. und 14 n. Chr. vorgenommen worden. Auf dem Wege der Zweifel sind ihm auch andere gefolgt, allerdings in der Weise, daß sie neben der Darstellung des Kaisers doch jene Angaben Dios gelten lassen, die ihnen zu gewissen vorgefaßten Erwägungen (z. B. der Gleichmäßigkeit der Zwischenräume zwischen den einzelnen Akten) zu stimmen scheinen, die damit nicht vereinbaren dagegen als unglaubwürdig ausscheiden.[6] Es ist das Verdienst Ed. Meyers, dem auch Blumenthal (495 f.) folgt, in einer ganz knappen, vorläufigen Darlegung[7] in den scheinbaren Wirrwarr der Überlieferung Ordnung gebracht und dadurch,

---

[1] Mommsen, StR II 337. Blumenthal 498 f.

[2] Vgl. Mommsen, StR II 872; Res g. p. 38. Herzog II 152. Ed. Meyer, Kl. Schr. I 484. Hardy, ClQu. XIII 48. [Siber, SZ LV 144 glaubt an Anwendung des 19 v. Chr. verliehenen lebenslänglichen consulare imperium bei den späteren Zensus. Vgl. auch unten S. 237 f.]

[3] Daß dieses imperium consulare seinem Wesen nach von dem prokonsularischen Militärkommando des Augustus nicht verschieden ist (Blumenthal 499) und dessen Erstreckung auf die Hauptstadt und Italien für die Schatzungszwecke bedeutet, kann ich nicht zugeben; beide Gewalten werden unter Augustus mit voller Absicht sorgfältig auseinandergehalten.

[4] Die Zeugnisse sind jetzt am übersichtlichsten und auch für unsere Zwecke ausreichend zusammengestellt bei F. Blumenthal, Klio IX 493 ff. [Die Trennung der Zensus und der Lektionen betont ebenfalls, wenn auch knapp, Jones, CAH X 148 f.]

[5] Res g. 35 ff.; StR II 423.

[6] So Abele 5 ff.; neuerdings Hardy, ClQu. XIII 43 ff., der merkwürdigerweise die damals vorliegenden deutschen Arbeiten von Abele, Ed. Meyer, Blumenthal nicht zu kennen scheint, im übrigen mancherlei gute historische Betrachtungen einflicht; ders. ebenso: The monum. Ancyr. 54 ff.

[7] Kl. Schr. I 474 f., bes. 475, 1.

daß er Dios Nachrichten über die Zensusakte des Augustus als brauchbar erweist, unseren wichtigsten Gewährsmann für die augusteische Geschichte auch in dieser Hinsicht von dem Vorwurf der Unglaubwürdigkeit[1] befreit zu haben. Auf Grund der von E. Meyer gegebenen Richtlinien müssen wir unter Heranziehung der Übersicht Blumenthals folgende zensorische Akte des Augustus annehmen:

1. Die drei lectiones senatus, welche der Kaiser in Res g. c. 8 von den drei von ihm vollzogenen lustra, d. h. den allgemeinen Schatzungen der Bürgerschaft gesondert erwähnt, fallen in das Jahr 29 v. Chr. (Dio LII 42, 1; dieses Mal in Verbindung mit dem allgemeinen Zensus), ferner in die Jahre 18 v. Chr. (Dio LIV 13, 1)[2] und 12/11 v. Chr. (Dio LIV 28, 4; 35, 1). Eine vierte lectio im Jahre 4 n. Chr. (Dio LV 13, 3) zählt nicht mit; sie wurde nicht von dem Kaiser persönlich, sondern durch die neue Behörde der Tresviri legendi senatus (Suet. Aug. 37) durchgeführt. Die von Dio LIV 26, 3 berichtete ἐξέτασις im Jahre 13 v. Chr., die Augustus selbst veranstaltete, ist nicht als lectio, sondern als Rekognition (Überprüfung) der Senatsliste aufzufassen.

2. Die drei die gesamte Bürgerschaft erfassenden Schatzungen, genauer gesagt: die sie abschließenden lustra, fanden nach Augustus' eigener Angabe im Jahre 28 v., 8 v. und 14 n. Chr. statt; vgl. auch Sueton (ob. S. 151, Nr. 1), der im zweiten Teil des Satzes, wie fast allgemein angenommen wird, jedenfalls Res g. c. 8 benutzt hat. Dio erwähnt bloß den ersten dieser Zensus im Jahre 28 (LIII 13).[3]

Im Jahr 22 v. Chr. lehnte Augustus die ihm angebotene Stellung eines censor perpetuus ab und ließ zwei Zensoren nach altem Brauch wählen.[4] Als diese versagten, führte er selbst πολλὰ τῶν ἐς αὐτοὺς ἀνηκόντων durch, worüber Dio eingehender berichtet.

3. Außerdem hat der Kaiser im Jahre 11 v. Chr. (Dio LIV 35, 1) und 4 n. Chr. (Dio LV 13, 4), jedenfalls im Zusammenhang mit der im ersteren Jahr von ihm selbst, im zweiten durch die tresviri legendi senatus vorgenommenen lectio senatus, Teilschatzungen veranstaltet, welche sich wohl nur auf die höchsten Vermögen, im Jahre 4 n. Chr. nach Dios Zeugnis nur auf Vermögen von 200000 Sesterzen an aufwärts erstreckten.

Schon die republikanische Zensur schloß die Fürsorge für die Beobachtung der Gesetze und die öffentliche Sittlichkeit in ihren Aufgabenkreis ein. Im Anschluß daran stellt Cicero (de leg. III 3, 7) für die Zensoren, die er sich im Gegensatz zum geltenden Herkommen als ständige, volle 5 Jahre im Amte stehende Behörde denkt, die Gesetzesvorschrift auf: caelibes esse prohibento, mores populi regunto, probrum in senatu ne relinquunto: bini sunto; magistratum quinquennium habento eaque potestas semper esto; (ebda 4, 11) censores fidem legum custodiunto: privati ad eos acta referunto ... Diese legum custodia wird

[1] Vrind 16, 19; McFayden, History 25 f.

[2] Mit dieser lectio ist vielleicht in Zusammenhang zu bringen das von Dio LIV 16, 6 berichtete Verhalten des Augustus (τιμητεύων) gegen einen dem Ehebruchsgesetz zuwiderhandelnden jungen Mann [vgl. Volkmann 196].

[3] Auf den im Jahre 8 abgeschlossenen allgemeinen Zensus geht vielleicht Dio LV 4, 3 (zum Jahre 9 v. Chr.), wo Augustus einem durch seine παρρησία unbequemen Ankläger (nach Suet. Aug. 56, 3 war es der bekannte Cassius Severus) keineswegs zürnte, ἀλλὰ καὶ εὐθυνόμενον ἐπὶ τοῖς τρόποις ἀφῆκεν. Auf den zweiten oder dritten census bezieht sich der Bericht des Macrob. sat. II 4, 25 über die mira ... censoris Augusti ... patientia gegenüber einem eques Romanus.

[4] Dio LIV 2, 1 ff.; Vell. II 95, 3; Suet. Aug. 37. Vgl. dazu Herzog 148, 4; A. Stein, Verwaltung 8 f., 2; Dessau, KZ I 95 ff., 181 f.

allerdings in der Folge (20, 46) von ihm als Sorge für die öffentliche archivalische Aufbewahrung der authentischen Gesetzestexte erläutert, aber Cicero fügt hinzu: Graeci hoc diligentius, apud quos νομοφύλακες creantur, nec solum litteras . . ., sed etiam facta hominum observabant ad legesque revocabant. Auch die von Cäsar 46 v. Chr. auf 3 Jahre angenommene praefectura morum erscheint als ein seinem Wesen nach zensorisches Amt: τῶν τε τρόπων τῶν ἑκάστου ἐπιστάτην (οὕτω γάρ πως ὠνομάσθη ὥσπερ οὐκ ἀξίας αὐτοῦ τῆς τοῦ τιμητοῦ προσρήσεως οὔσης (Dio XLIII 14, 4).[1]

So umfaßt denn auch der große Staatsauftrag an Augustus, der ihm die cura legum et morum erteilte, neben der Gesetzgebung bzw. Gesetzbeantragung, welche der republikanischen Zensur nicht eignet, einen bedeutenden Komplex von Geschäften, die vordem die Zensoren besorgten oder besorgen konnten, insbesondere von solchen, die mit der Beobachtung der Gesetze und der guten Sitten zusammenhingen. Da kann es nicht wundernehmen, daß auch die lectio senatus und die Schatzung der Bürgerschaft, die von alters her dem vollziehenden Magistrat die beste Gelegenheit boten, die öffentliche und private Lebensführung des einzelnen zu überprüfen, in enge Verbindung mit der cura legum et morum des Prinzeps gebracht werden mußte, sobald und solange eine solche vorhanden war. Dies um so mehr, als eine Kollision der alten Zensur und des neuen Gesetzes und Sittenwächteramtes bei der Heikelkeit der zu lösenden Aufgaben höchst unerwünscht gewesen wäre und der mißglückte Versuch der Wiedereinführung der alten, bei den oberen Schichten wie bei den breiten Massen in hohem Grade unbeliebten Zensur im Jahre 22 v. Chr. mit der damals zutage getretenen Unbotmäßigkeit des unruhigen Stadtvolkes[2] deutlich gezeigt hatte, daß der Prinzeps allein – und auch dieser ohne die Amtsbezeichnung „Zensor" und mit sorgfältiger Wahl des geeigneten Zeitpunktes – die erforderliche politische Macht besaß, um die Senatsreinigung oder die Bürgerschatzung durchzuführen. So können wir dem Sueton (oben S. 151, Nr. 1), dessen Zeugnis über das morum legumque regimen ... perpetuum sich uns bereits als zuverlässig herausstellte, unbedenklich auch darin folgen, wenn er hinzufügt: quo iure, quamquam sine censurae honore (d. h. ohne den Amtstitel „Zensor"), censum tamen populi ter egit (im Jahre 28, 8 v. und 14 n. Chr.). Im gleichen Sinne berichtet Dio zum Jahre 19 (oben S. 151, Nr. 2), daß der Herrscher damals mit der cura morum auf 5 Jahre zugleich τὴν ἐξουσίαν τὴν . . . τῶν τιμητῶν ἐς τὸν αὐτὸν χρόνον, d. h. die censoria potestas für den gleichen Zeitraum sich habe erteilen lassen, jedenfalls im Hinblick auf die bevorstehende lectio senatus des Jahres 18, während er für die gesetzgeberischen Maßnahmen nach seinem eigenen Zeugnis (Res. g. c. 6; oben S. 151, Nr. 4) auf seine tribunicia potestas sich stützen konnte. Wenn im Jahre 11 v. Chr. dem Augustus, der im Jahre 12 v. Chr. die cura legum et morum übernommen hatte, zum dritten Male die erhöhte Stellung als curator legum et morum maxima potestate angeboten wurde, so kann dies mit den Schwierigkeiten des gerade damals abgehaltenen Zensusaktes zusammenhängen.[3] Äußerlich kommt die enge Verbindung der Zensushandlungen des Augustus

[1] [Siber, SZ LV 125 nimmt dagegen ein Mißverständnis Suetons und Dios an, die diese praefectura für zensorisch halten.]

[2] Bei der lectio senatus im Jahre 29 v. Chr. hielt Oktavian es für nötig, nur mit einem Panzer und einer Waffe unter dem Obergewand und unter dem Schutz zuverlässiger Freunde den Vorsitz im Senat zu führen und die Senatoren nur einzeln und nach Leibesuntersuchung bei sich zu empfangen. Suet. Aug. 35, 1. 2.

[3] Vgl. Dio LIV 35, 1: ἀπογραφάς τε ἐποιήσατο . . . καὶ τὴν βουλὴν κατελέξατο.

mit der cura legum et morum auch in dem zeitlichen Zusammentreffen zum Ausdruck: in den Jahren 27 bis 20, in welchen Augustus das Gesetzes- und Sittenwächteramt nicht versah, sind auch keine lectiones senatus oder Schatzungen der Bürgerschaft zu verzeichnen; sie fallen sämtlich in die Zeit von Ende 19 bis 14 n. Chr., in welcher der Prinzeps – mit kurzer Unterbrechung 14 und 13 v. Chr. – die cura legum et morum faktisch dauernd ausübte. Mit dieser tatsächlichen Ständigkeit des Amtes und der Bemessung der einzelnen Abschnitte mit 5 Jahren, wie sie von den Erteilungen im Jahre 19 und 12 v. Chr. ausdrücklich bezeugt sind und auch für die folgenden wahrscheinlich sind, wird in gewissem Sinn die Forderung Ciceros in die Praxis umgesetzt, daß die Zensur als ständiges, ein volles quinquennium ausfüllendes Amt ausgestaltet werden solle.

Innerhalb des zeitlichen Rahmens, der durch die Bekleidung des Prinzeps mit der cura legum et morum gegeben ist, war die Festsetzung des genauen Zeitpunktes, an welchem zensorische Akte vorgenommen werden sollten, aus politischen Erwägungen noch an andere Voraussetzungen geknüpft. Schon Pelham (63 ff.) und, ohne ihn zu kennen, F. Blumenthal[1] haben darauf aufmerksam gemacht, daß die zensorischen Handlungen des Kaisers regelmäßig in den Anfang der – wie sie es ausdrückten – „Perioden der prokonsularischen Gewalt des Kaisers und seiner Mitregenten" fallen. Nun kann allerdings von einer abschnittsweisen Erneuerung des Imperium proconsulare des Augustus, der es seit 23 v. Chr. lebenslänglich besaß, nicht gesprochen werden; vielmehr handelt es sich um die Termine der Erneuerung des großen Schutzauftrages, der cura et tutela rei publicae und des damit zusammenhängenden Oberbefehls über Heer und Provinzen in zuerst 5-, dann 10jährigem Termin. In diesem Sinne richtiggestellt, bleibt die Beobachtung Pelhams und Blumenthals aufrecht. Augustus nahm Senatslektionen und Schatzungen der Bürgerschaft regelmäßig zu Beginn, meist gleich im ersten Jahre jener Abschnitte der allgemeinen tutela und Provinzverwaltung vor. Durch die Eigenart dieser zensorischen Akte wurde eine solche zeitliche Anknüpfung nicht gefordert: so ist bereits die cura legum et morum und die censoria potestas Ende 19 v. Chr. an Augustus übertragen worden, während die Erneuerung der tutela rei publicae erst 18 v. Chr. erfolgte, worauf alsbald eine lectio senatus stattfand. Andererseits wurde die tutela im Jahre 13 v. Chr. erneuert, die cura legum et morum erst im Jahre 12 übernommen, woran sich in den Jahren 12 und 11 eine lectio senatus und ein Teilzensus anschlossen. Der Beweggrund lag vielmehr darin, daß der vorsorglich berechnende Kaiser jeweils zu Beginn jener Schutz- und Verwaltungsperioden sich auf längere Zeit hinaus im Besitz der politischen und militärischen Machtmittel fühlte, die es ermöglichten, die die Gefahr innerer Unruhen in sich bergende zensorische Tätigkeit ohne Erschütterung des Gemeinwesens und seiner eigenen Stellung durchzuführen. Der Kaiser war denn auch darauf bedacht, in den kritischen Zeitpunkten der Schatzung nicht isoliert und ohne Regelung der Nachfolge an der Spitze des Staates zu stehen.[2] So veranstaltete er die beiden allgemeinen Schatzungen im Jahre 29/28 v. Chr. und im Jahre 13/14 n. Chr. zusammen mit M. Agrippa bzw. Tiberius als Kollegen. In den Jahren 18, 11 und 8 v. Chr. konnte er im Fall der Not den Beistand des Agrippa, bezw. des Tiberius als Mitinhaber des imperium proconsulare und der tribunicia potestas in Anspruch nehmen; bemerkenswert ist namentlich die Tatsache, daß an die Erneuerung der

[1] Klio IX 496 f. [Auch von Jones, CAH X 149 wird das betont.]

[2] Vgl. zu derartigen Erwägungen des Augustus Hardy, 58 f.; ClQu. XIII 47 f.

tutela (ἡγεμονία) im Jahre 3 n. Chr. (Dio LV 12, 3) nicht sogleich ein Schatzungsakt sich anschloß, was offenbar mit der Abwesenheit des Tiberius auf Rhodos sowie der Verwundung und dem Tode des Thronfolgers C. Cäsar zusammenhing, dem der seines schwerkranken Bruders L. Cäsar im Jahre 2 n. Chr. vorangegangen war. Erst als der nun vereinsamte Herrscher durch die Adoptionen des Jahres 4 n. Chr., 11 Jahre nach der allgemeinen Schatzung des Jahres 8 v. Chr., den Prinzipat als wieder sichergestellt betrachten konnte, entschloß er sich zu einer lectio senatus, die allerdings nicht von ihm selbst, sondern von den tresviri legendi senatus[1] verantwortlich geleitet wurde, und zu einem nur Italien umfassenden Teilzensus.[2]

Abgesehen von solchen besonders begründeten Verschiebungen liegen zwischen den einzelnen zensorischen Handlungen, wie Blumenthal und auch Hardy beobachtet haben, annähernd 5- bzw. 10jährige Zwischenräume. Die drei allgemeinen Zensus im Jahre 29/28, 8 v. und 13/14 n. Chr. sind, wenn wir jeweils die Zeit von dem abschließenden lustrum des vorangehenden bis zum Beginn des nächsten census ins Auge fassen, durch etwa 20jährige Zwischenräume getrennt.

Bei der ersten und dritten allgemeinen Schatzung der Bürgerschaft gesellte sich Augustus, nicht bloß im Hinblick auf die Doppelbesetzung der republikanischen Zensur, sondern auch aus praktischen Gründen,[3] Kollegen zu, im Jahre 29/28 den M. Agrippa,[4] im Jahre 13/14 den Tiberius, während er den zweiten Zensus allein durchführte.[5] Diese Kollegen waren jedoch nicht für den Gesamtbereich der cura morum et legum, sondern lediglich für den betreffenden census bestellt und erhielten gleich dem Prinzeps die für diesen Sonderzweck beschlossenen staatsrechtlichen Gewalten, Agrippa die censoria potestas, Tiberius das consulare imperium.

ANHANG: DER PRINZEPS ALS LANDESVATER (PATER PATRIAE).

In den beiden bisher behandelten Wesensmerkmalen des Prinzipats, der Schutzherrschaft und der Wohlfahrtspflege, findet der Begriff des pater patriae, des Landesvaters, seine Begründung. Wenn princeps mehr die Führerschaft nach außen hervorhebt, so betont pater mehr das Verhältnis innerhalb der Gefolgschaft; diese Bezeichnung ist daher wohl geeignet für den Mann, der für den Schutz und die Wohlfahrt dieser Gefolgschaft zu sorgen hat.

---

[1] Vgl. Suet. Aug. 37.

[2] Vgl. oben S. 163. Dio LV 13, 3: κἀκ τούτων ἐπιθαρσήσας ὡς καὶ διαδόχους καὶ βοηθοὺς ἔχων διαλέξαι τὴν γερουσίαν αὖθις ἠθέλησε καὶ δέκα βουλευτὰς, οὓς μάλιστα ἐτίμα, προβαλόμενος τρεῖς ἀπ' αὐτῶν ἐξεταστὰς ἀπέδειξεν. Dio LV 13, 4: τοὺς γὰρ ἀσθενεστέρους καὶ τοὺς ἔξω τῆς Ἰταλίας οἰκοῦντας οὐκ ἠνάγκασε ἀπογράψασθαι, δείσας μὴ νεωτερίσωσί τι ταραχθέντες.

[3] Eines der kleineren zensorischen Geschäfte, die Termination des der Gemeinde gehörigen Tiberufers, wurde im Jahre 8 v. Chr. nicht von Augustus selbst anläßlich des damaligen allgemeinen census, sondern stellvertretend auf Grund besonderer Ermächtigung durch den Senat (ex senatus consulto) von den Konsuln vollzogen, wie die noch erhaltenen zahlreichen Grenzsteine zeigen. Vgl. Dessau, KZ I 182 f.; II 523. Im Jahre 7/6 hat Augustus selbst ex s. c. die Termination fortgesetzt, Dessau II 5924. Vgl. die Zusammenstellung bei Hülsen, CIL VI p. 3109 f.; A. Stein, Burs. CXLIV 183.

[4] Vgl. Dio LII 42, 1 τιμητεύσας σὺν τῷ Ἀγρίππᾳ. Suet. Aug. 35, 1 suo (arbitratu) et Agrippae.

[5] Res g. c. 8; Suet. oben S. 151, N. 1, ferner Tib. 21, 1.

Der Ausdruck pater wird in erweiterter Anwendung nicht selten als Ansprache des patronus – letzteres Wort ist ja selbst nichts anderes als eine Weiterbildung von pater – seitens der Klienten gebraucht.[1] Das fast gleichbedeutende, nur etwas bescheidenere parens wird mehrfach für den Gemeindepatron gewählt.[2] Gerade für den Stadtgründer, der zugleich nach römischer Auffassung ein notwendiges, auf die Nachkommen vererbliches patrocinium ausübte, war die Bezeichnung pater oder parens im doppelten Sinne der Abstammung und des Schutzes besonders angebracht; in diesen Vorstellungskreis führt auch Vergil, wenn er von Dardanus als „Iliacae primus pater urbis" spricht.[3] Im Griechischen entspricht der πατὴρ τῆς πόλεως, neben dem auch die Mutter (μήτηρ) und der Sohn der Stadt (υἱὸς τῆς πόλεως) vorkommt.[4] Daneben wird pater collegii ebenso wie mater collegii in der Kaiserzeit von den männlichen und weiblichen Patronen der Vereine gesagt.[5]

Während der patronus und der damit nahezu gleichbedeutende pater (parens) in den Municipien weiter nicht anstößig erscheinen konnten und der Letztere vielleicht schon früher auftreten mochte als die hier angeführten Zeugnisse besagen, scheint sich das römische Selbstbewußtsein begreiflicherweise länger gesträubt zu haben, einem noch so hoch verdienten Mann die „Vaterschaft" hinsichtlich des souveränen römischen Volkes zuzuerkennen und ihm so die Ehren und die Autorität, wie sie nach antiker Anschauung dem Staatsgründer und dem Schirmherrn der Gemeinde zukommen, für den Bereich der Gesamtbürgerschaft einzuräumen. Einen ersten Ansatz dazu zeigt die Lobpreisung des Marius nach seinen Cimbernsiegen durch die Volksmenge als „dritter Gründer Roms".[6] Daran knüpfte sich sofort ein spontan geübter privater Kult bei den Massen an.[7] Erst[8] um die Mitte des 1. Jahrhunderts v. Chr. wurde dann die Ehrung als „Vater", und zwar in der Form parens patriae auf Cicero als Retter aus der katilinarischen Gefahr (63 v. Chr.) und damit Neubegründer des Staates angewendet, aber lediglich in Reden der ihm

---

[1] Horaz an Mäcenas epist. I 7, 37 f.: rexque paterque audisti coram.

[2] Z. B. heißt Agrippa auf Münzen von Gades bald municipi patronus, bald municipi parens und beides verbindend patron(us) et parens municipi, vgl. Heiß, Mon. ant. de l'Espagne 345; Delgado, Nuevo metodo de classification II 64; Augustus selbst wird in dem von ihm gegründeten Iader in Dalmatien als parens coloniae gefeiert (CIL III 2907. 13264).

[3] Aen. VIII 134; anders faßt die Stelle Ehrenberg, Kilo XIX 211, 2 auf.

[4] Belege z. B. bei Gerlach, Griech. Ehreninschriften 39 f. Zum υἱὸς τῆς πόλεως s. auch die Zusammenstellungen bei Liebenam, Städteverwaltung im röm. Kaiserreich 131 f.; Dittenberger, Or. gr. II 470, 6; Keil-v. Premerstein, Denkschr. Wiener Akad. LIII 62, 127.

[5] Waltzing, Corpor. profess.; Dessau, Index S. 723.

[6] Als zweiter sollte der Sieger über die Gallier, der alte M. Furius Camillus, gelten.

[7] Plutarch Mar. 27: μάλιστα δὲ οἱ πολλοὶ κτίστην τε Ῥώμης τρίτον αὐτὸν ἀνηγόρευον . . . εὐθυμούμενοί τε μετὰ παίδων καὶ γυναικῶν ἕκαστοι κατ' οἰκίαν ἅμα τοῖς θεοῖς καὶ Μαρίῳ (d. h. wohl seinem Genius wie später dem Oktavian) δείπνου καὶ λοιβῆς ἀπήρχοντο.

[8] [In seiner Skizze „L'idéologie du ‚conditor' et du ‚conservator': ‚Romulus' et ‚pater patriae'" – die Verknüpfung dieser Begriffe deckt sich durchaus mit der Betrachtungsweise v. Premersteins – erinnert Gagé 332, 4 daran, daß Sulla bei seinem Triumph als σωτὴρ καὶ πατήρ (Plut. Sulla 34), d. h. als conservator (zur Gleichsetzung σωτήρ und conservator vgl. Oxé, WSt. XLVIII 41. 44) et parens begrüßt wurde und daß die gleiche Bezeichnung für Augustus durch die auch v. Premerstein oben S. 118 herangezogene Münzlegende verbürgt ist. Daß dieser Ehrenname aber als Ausdruck der Gesamtklientel der Bürger gegenüber Augustus eine innere Belebung enthält, konnte Gagé nicht feststellen, da er in seinen fesselnden Ausführungen die soziologische Seite des Prinzipatsproblems nicht berücksichtigt hat.]

enger Verbundenen.[1] Amtlich wurde der Vatername zuerst durch Beschluß des Senats dem Diktator Cäsar kurz vor seinem Tod im Jahre 44 beigelegt (Dio XLIV 4, 4); auf den damals geprägten Münzen, ferner in den Ehreninschriften (Dessau I 72), sowie bei Livius (per. 116) und Sueton (Jul. 85) erscheint der Ehrenname regelmäßig, wie schon der des Cicero, in der Form parens patriae.[2] Ich halte die offizielle Ausdrucksweise parens patriae für nicht zufällig gewählt; es zeigt sich darin ein letzter Rest der Zurückhaltung: der parens patriae stand dem Begriff eines Patronus der Gesamtbürgerschaft doch noch ferner als der pater patriae mit all den daraus abgeleiteten Ansprüchen, die wir noch behandeln werden. Die Griechen,[3] deren πατήρ nicht die Machfülle des römischen Vaters besaß, geben bei Cäsar den parens patriae unbedenklich mit πατὴρ τῆς πατρίδος wieder. Im übrigen wurden schon in einem Senats- und Volksbeschluß zu Ehren Cäsars aus dessen letzter Zeit, auf den Antonius in der Leichenrede sich bezieht, die Begriffe parens patriae, patronus und princeps miteinander eng verbunden.[4] Die Anwendung bei Livius (I 16, 3) auf König Romulus, den die Bürger nach seinem Hinscheiden als ,,deum deo natum, regem parentemque urbis Romanae" gefeiert haben sollten, und auf Furius Camillus, der als Retter aus der Galliernot angeblich als ,,Romulus ac parens patriae conditorque alter urbis" gepriesen wurde (V 49, 7), gehen entweder auf Livius selbst oder allerhöchstens auf eine ganz späte annalistische Vorlage zurück. Im hellenistischen Osten erscheint der Titel πατὴρ τῆς πατρίδος zuerst in der Zeit des Augustus und wird seitdem nahezu ausschließlich von den römischen Kaisern gebraucht (Magie 65; vgl. 31), ist also zweifellos Übersetzung. Nur einmal – in offenbarer Anlehnung an den römischen Brauch – begegnet er bei einem städtischen Würdenträger zu Thyateira (Lydien) in einer wohl noch unter Augustus selbst gesetzten Inschrift, die bezeichnenderweise auch von den ihm beschlossenen Heroen- und Gründerehren berichtet.[5] Die Gleichsetzung des den Staat rettenden und dadurch neubegründenden Mannes mit Romulus, wie wir sie oben bei Camillus antrafen, kehrt auch bei dem parens patriae Cicero wieder, den Sallust spöttisch als Romulus Arpinas anspricht.[6]

Nach Cicero (de re p. I 12) näherte sich in der Fähigkeit ,,civitates aut condere novas aut conservare iam conditas" die menschliche virtus am meisten der Gottheit, und Ähnliches sagt auch Horaz in der an den Prinzeps gerichteten Epistel unter Hinweis auf Romulus und andere unter die Götter Aufgenommene von jenen, die ,,terras hominumque colunt genus, . . . agros adsignant, oppida condunt".[7] Daß hier nicht nur ein Nieder-

---

[1] Mommsen, StR II 779, 1.

[2] McFayden, history 20 f. mit A. 28; ausnahmsweise finden wir pater patriae in der Ehreninschrift Dessau I 71 mit Anm. und bei Suet. 76. [Die Tatsache, daß Cäsar und Augustus diesen Ehrennamen erhielten, merkt Gagé 335 als weiteren Beweis für seine Behauptung an, daß der Prinzipat des Augustus als ,,continuation et l'épanouissement" der Monarchie Cäsars erscheine.]

[3] Z. B. Dio a. a. O.; Appian II 144, 601. [Berlinger 77 ff. geht auf den Unterschied parens und pater nicht ein. Dagegen stellt ihn auch Weber 264*, 692 fest unter gleichzeitiger Betonung der juristischen und religiösen Sphäre dieses Beinamens.]

[4] Appian II 144, 601: ἱερὸν καὶ ἄσυλον (= sacrosanctus) ἢ πατέρα πατρίδος ἢ εὐεργέτην ἢ προστάτην οἷον οὐχ ἕτερον ὀνομάζοντες.

[5] Keil-v. Premerstein, Denkschr. Wien. Akad. LIII 41, 74: ἥρωι εὐε[ργ]έτηι . . . καὶ [κατ]ὰ πά[ν]τα σωτῆρι καὶ εὐεργέτηι καὶ κτ[ίστηι] καὶ πατρὶ γεγονότι τῆς πατρίδος.

[6] Münzer, RE VII 337 ff.

[7] II 1, 5 ff.; dazu Reitzenstein I 487.

schlag griechischer Anschauungen[1] vorliegt, zeigen uns die Kultehren, die dem Marius als dem ,,dritten Gründer Roms" zu Lebzeiten, und jene, die dem Cäsar als parens patriae nach seinem Tod zunächst außeramtlich[2] erwiesen wurden.

So viel über die Vorgeschichte des Ehrentitels pater patriae, der dann seit Augustus zum regelmäßigen Bestandteil der Kaisertitulatur werden sollte. Schon frühzeitig, damals als Oktavians Herrschaft lediglich auf dem außerhalb des Staatsrechts stehenden consensus universorum beruhte, finden wir ihn am Werke, seine Staatsleitung als eine Rettung und Neugründung des Gemeinwesens erscheinen zu lassen und so allmählich den Namen pater patriae, der für die Römer mehr war als ein bloßer Titel, vorzubereiten und sich zu sichern. In einer seiner früheren Oden, die vielleicht noch den 30er Jahren angehört, weist Horaz (III 24, 25 ff.) auf den kommenden Mann, den Beender der ruchlosen Bürgerkriege, hin: wenn er den Ehrennamen auf seinen Standbildern sehen will (si quaeret pater urbium subscribi statuis), wird er es wagen müssen, die zügellose Sittenlosigkeit zu bändigen. In einem etwas späteren Liede[3] aus dem Winter 28/27 v. Chr. wird der in Gestalt des jungen Cäsar zur Erde niedergestiegene Mercurius, der sich Cäsars Rächer nennen läßt, angefleht, lange auf Erden unter dem Römervolk zu bleiben: hic magnos potius triumphos, hic ames dici pater atque princeps. Es sei gleich hier darauf hingewiesen, daß wir dieselbe Verbindung später in den Arvalakten bei dem Gebrauch von divinus princeps, parens publicus für Claudius und von princeps parensque noster für Traian (zum Jahre 101) finden; beachtenswert ist besonders die Bezeichnung des Antonius Pius als cos. II p(ater) p(atriae) princeps parensque, wo parens als das lebendigere, noch nicht abgebrauchte neben dem schon zur Formel erstarrten p. p. steht.[4]

Als erster von Oktavian selbst ausgegangener Versuch in der hier gegebenen Richtung ist der kurz vor dem Jahre 27 v. Chr. auftretende Wunsch zu betrachten, den Namen des Romulus annehmen zu dürfen,[5] der bei den anderen Männern, welchen er früher nichtamtlich beigelegt wurde, mit dem Ehrentitel parens patriae verbunden erscheint. Wie sehr diese Gleichsetzung Oktavians mit Romulus der Stimmung der Zeit entsprach und auch literarische Form gefunden hat, habe ich oben S. 9f. dargelegt. Aus naheliegenden Gründen hat Oktavian jedoch diese Absicht wieder aufgegeben und sich Augustus, d. h. den durch Göttervorzeichen bezeichneten und auserkorenen Mann, nennen lassen, ein Name, der aber seinerseits wieder in erster Reihe, wie v. Domaszweski erkannte, mit dem Gründungsauspizium der Stadt Rom zusammenhängt, das dem Oktavian in derselben Form wie einst dem Stadtgründer Romulus zuteil geworden war.[6]

---

[1] Zu den göttlichen Ehren des ἥρως κτίστης z. B.: v. Pöhlmann, Griech. Gesch.[5] 308, 5; 329, 1; v. Wilamowitz, Staat u. Ges. 152; Kaerst, Gesch. d. Hellenismus I[2] 481 f.; C. F. Lehmann-Haupt, Klio XVII 60.

[2] Suet. Iul. 85; vgl. CIL IX 2628.

[3] I 2, 41 ff.; zur Zeitfrage vgl. auch Sihler, Studies in honor. of Gildersleeve 86.

[4] Henzen, Acta fratr. arval. Index S. 171 ff.

[5] Suet. Aug. 7, 2; Dio LIII 16, 7. Sonstige Zeugnisse im Thessaur. L. L. II 1382, sowie Mommsen, StR II 745, 2 und bes. 772, 4. Die Münzen mit der Aufschrift ,,ob cives servatos" sind eingehend behandelt von Schulz, Rechtstitel, passim. Vgl. das Edikt des Augustus bei Suet. Aug. 28, nach dem er als optimi status auctor gelten wollte; dazu E. Meyer, Kl. Schr. I 490. [Die zuletzt erschienene Literatur zu dieser Frage s. oben S. 9, 3.]

[6] v. Premerstein, PhW 1929, 849.

Ein Ausfluß der Anschauung, daß der Prinzeps in Wahrheit der Vater des Staatswesens sei, sind die Ehren, die seinem Genius seit dem Jahre 29 v. Chr. von Staats wegen beschlossen wurden, wodurch geradezu Formen, wie sie im Kreis der Familie und der Klienten für den Kult des Schutzgeistes des Hausherrn und Patrons sich entwickelt hatten, auf die Öffentlichkeit übertragen wurden.[1] Dabei ist, im Grunde genommen, keine neue Tatsache geschaffen worden; die Verehrung des Genius des Staatshauptes konnte sich, wenngleich der Prinzeps kein König, sondern ein Gefolgschaftsführer war, an den Tychekult der hellenistischen Könige anlehnen, aus dem Elemente spätestens zu Cäsars Zeit auch in Rom übernommen waren.[2] Da ist zunächst die im Jahre 29 beschlossene Trankspende für Oktavian, bzw. seinen Genius, bei den öffentlichen wie privaten Mahlzeiten[3] eine kultische Ehre, die sofort an die allerdings nicht amtlich angeordnete Trankspende des Volkes für Marius, den ,,dritten Stadtgründer", erinnert. Im Jahre 13 v. Chr. wurde, wahrscheinlich durch Senatsbeschluß,[4] der Genius des Augustus in den Staatskult aufgenommen. Nachdem schon viel früher privat bei ihm geschworen worden war (Horaz ep. II 1, 16), fand er nun Eingang in die amtliche Eidesformel vor allem der Senatoren und Magistrate; das Vorbild dazu bot einerseits der hellenistische Eid bei der Tyche des Königs, der wohl bei dem Diktator Cäsar für den Schwur bei seinem Genius (Dio XLIV 6, 1) maßgebend gewesen war, andererseits aber auch der römische häusliche Brauch, an dem nicht nur die Familienmitglieder einschließlich der Sklaven, sondern auch die Freunde und Klienten teilnahmen, beim Genius des Hausvaters zu schwören.[5] Mommsen hat immerhin einen Teil der Wahrheit getroffen, wenn er in dem Eidschwur beim Kaiser einen Ausdruck der Abhängigkeit des Unfreien und Halbfreien erblickt. Weiter wurde der Genius des Prinzeps amtlich in den von Augustus in dem Zeitraum 14/13–7 v. Chr. erneuerten Kult der Lares compitales aufgenommen, die – ursprünglich mit den Lares publici populi Romani gleichgesetzt – nunmehr mit den Schutzgeistern des augustischen Hauses, den Lares Augusti, in eins verschmolzen;[6] auch hier wirkt das Vorbild des Privathauses ein, in dem der Genius des Hausherrn neben die regelmäßig in der Zweizahl auftretenden Lares familiares gestellt war. Die Vorstufen dieser amtlichen Verehrung des kaiserlichen Genius in den Kapellen der Stadtviertel mögen schon in das Jahr 27 v. Chr. zurückgreifen, wo der Volkstribun M. Ampudius die städtische Plebs nötigte ,,κατά τε τὰς ὁδοὺς καὶ κατὰ τοὺς στενωποὺς περινοστήσας", sich dem Augustus in der Form der spanischen devotio zu weihen.[7] Die sakrale Organisation der

---

[1] Siehe die Zusammenstellung bei Heinen 143 ff. Zu den Ehren des kaiserlichen Genius u. a. Cesano, Diz. epigr. III 458, sowie W. F. Otto, RE VII 1163 f. Über die entsprechende Erscheinung im Kult des Genius des Familienoberhauptes auch Oxé, Germania I 143 ff.

[2] Jäger, Hermes XLVIII 443 f. Zu den Parallelen zwischen dem hellenistischen und römischen Herrscherkult s. Kaerst, Studien zur Entwicklung und theoret. Begründung der Monarchie im Altertum 83 [sowie Taylor 246 und Gagé 333 f., der die römischen Wurzeln des Kaiserkultes hervorhebt.]

[3] Dio LI 19, 7: καὶ ἐν τοῖς συσσιτίοις οὐχ ὅτι τοῖς κοινοῖς, ἀλλὰ καὶ τοῖς ἰδίοις πάντας αὐτῷ σπένδειν ἐκέλευσαν. Vgl. auch Petron sat. 60: Augusto patri patriae feliciter und dazu Friedländers Kommentar S. 312.

[4] Mommsen, Ges. Schr. VII 179 ff.

[5] Horaz ep. I 7, 94 f.: quod te per genium dextramque deosque penates obsecro et obtestor; L. Cesano III 455. [Vgl. Seidl 30 f. zu dem ,,starken Impuls, den der römische Geniuseid von dem Herrscherkult der Diadochenstaaten erfahren hat".]

[6] Wissowa 172. 177 (dazu 77); Heinen 160; 164; 166, 3.

[7] Dio LIII 20, 2 ff.; dazu vgl. oben S. 54 f. sowie die oben S. 90 f. besprochenen collegia cultorum Augusti.

Compita mit den bei festlichen Anlässen als Magistrate ausstaffierten Vicomagistri an der Spitze, die an die Stelle der zur Zeit der Republik im politischen Kampf wiederholt hervortretenden, von Cäsar als Ruhestörer aufgehobenen collegia compitalicia trat, hat die breiten Massen der Hauptstadt aufs erfolgreichste mit dem Prinzeps verknüpft und ihm als dem allgemeinen Vater und Schutzherrn dienstbar gemacht.

Bedeutenden Vorschub hat bei dieser ganzen Entwicklung die Erlangung des Oberpontifikats geleistet, auf Grund dessen Augustus als Hausvater am Staatsherde des römischen Volkes waltete, und sein Wohnen in einem Hause, von dem anfänglich seit 12 v. Chr. ein Teil, später seit 3 n. Chr. das Ganze als aedes publicae, also Grund und Boden des Staates, galt.[1] Die staatliche Verehrung des kaiserlichen Genius, die sich uns so als eine offenkundige Übertragung aus dem Gottesdienst der römischen Familie und ihrer Klientel erwiesen hat, ist bekanntlich die einzige legitime Form des Herrscherkultus in Rom und in Italien, wo Augustus im Gegensatz zu Cäsar eine göttliche Verehrung seiner Person zu Lebzeiten als mit dem Wesen des Prinzipats, der Stellung eines primus inter pares, unvereinbar unbedingt ablehnte,[2] und ist dadurch von größter politischer Bedeutung geworden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz hatte man bisher allerdings in einer Anzahl italischer Städte, die teils von Augustus selbst gegründet sind, teils ihm selbst nahestehen, zu erkennen geglaubt, wo hauptsächlich durch Inschriften und wahrscheinlich nicht vor dem Jahre 2 v. Chr. Priester, Tempel und Altäre des Augustus (nicht seines Genius) zu dessen Lebzeiten bezeugt sind.[3] Aber vielleicht ist auch diese Ausnahme, die an sich wohl begründet erschiene, nur eine scheinbare; neuere Forschungen[4] haben den Nachweis zu erbringen versucht, daß Objekt auch dieses Kultes nicht Augustus selbst, sondern sein Genius oder, was gleichbedeutend war, das numen Augusti gewesen ist. Die amtliche Verehrung des kaiserlichen Genius, wie wir sie in Rom und Italien allenthalben verbreitet sehen, machte auch vor den Lagern nicht Halt, wo sie in geeigneter Anpassung an den Kult der Signa Eingang fand. Wie oben S. 92 ff. dargelegt, zeugen dieser Kult in den Lagern und die Anbringung des Bildnisses (imago) des Prinzeps an den geheiligten Feldzeichen deutlich davon, daß die Truppen, ganz besonders die aus römischen Bürgern zusammengesetzten Legionen, in dem Kaiser, dem sie durch den Treueid gehuldigt hatten, in gleicher Weise den Vater wie den Feldherrn erkannten und in weitgehendem Maße eine bewaffnete Gefolgschaft des Prinzeps darstellten.[5]

An den Vaterbegriff knüpfen noch weitere gottesdienstliche Ehrungen an, Ehrungen, die in der älteren Republik für einen noch so hochstehenden Bürger unerhört gewesen

---

[1] Dio LIV 27, 3; LV 12, 5. Dazu Jordan-Hülsen, Topographie der Stadt Rom III 76, 90; neuerdings Richmund, JRS IV 193 ff., bes. 209.

[2] Anschauungen wie die des Gaius, wonach der Herrscher gleich dem Hirten der Herde aus anderem Stoff sei als die Beherrschten (Philon, leg. 11, 76) und daß ein besonderes Blut in seinen Adern kreise (ebda 8, 54; vgl. Willrich, Klio III 441), waren selbstverständlich der Politik des Augustus völlig fremd.

[3] Hirschfeld, Kl. Schr. 477 f.; Heinen 175 (mit Verzeichnis dieser Städte); Geiger, De sacerdotibus Augg. municipalibus 8.

[4] Taylor, TrAPhAss. 51, 116 ff.; vgl. bes. 123 f., 133.

[5] Tac. ann. II 55: eo usque corruptionis provectus est (Piso), ut sermone vulgi parens legionum haberetur; III 13: ut parens legionum a deterrimis appellabatur. Es ist auch nach dieser Seite hin ein grober Unfug, wenn der mit unerlaubten Mitteln um die Gunst der Truppen buhlende Piso, der bekannte Gegner des Germanicus, „von den Verworfensten" als parens legionum bezeichnet wird.

wären, gegen Ende der Republik aber unter der Einwirkung hellenistischer Anschauungen und Kultformen auch bei den Römern Aufnahme fanden.[1] Hier waren bereits die großen Gefolgschaftsführer und „Partei"häupter vorangegangen; als Livius Drusus, dem die Italiker sich eidlich als ihrem Patron verbunden hatten, schwer erkrankte, wurden für ihn in ganz Italien Gelübde öffentlich abgelegt (vota pro illo per Italiam publice suscepta sunt),[2] und Ähnliches berichtet bei der Erkrankung des Pompeius im Jahre 50 v. Chr. Plutarch (Pomp. 57). In gleicher Weise wurden für den Diktator Cäsar Gelübde für dessen Gesundheit öffentlich verrichtet. So ist auch für Augustus von Staats und Gemeinde wegen immer wieder pro valetudine gebetet und geopfert worden; es ist bezeichnend, daß er in den res g. c. 9 gerade diese Kulthandlungen, die, wie erwähnt, schon in der Republik aus besonderem Anlaß ab und zu beschlossen waren, hervorhebt, während er die Fülle der gottesdienstlichen Ehren, die ihm galten, übergeht, wohl geleitet von dem Wunsche, den Anschein möglichster Einhaltung der republikanischen Schranken zu wahren. In zunehmendem Maße werden die zunächst rein persönlichen Anliegen und festlichen Anlässe des Prinzeps, vor allem sein Geburtstag,[3] bald aber auch die der Söhne und Enkel (CIL XI 4338) zum Gegenstand staatlicher und munizipaler Gebete und Gelübde, Opfer und Spiele gemacht. Weiter werden – vielfach mit Rücksicht auf das schon früher erwähnte Wohnen des Kaisers in einem Staatshause (domus publica) – auch die Gottheiten und Kulte des augustischen Hauses (z. B. Vesta Augusta) und des julischen Geschlechtes in den Staats- und Gemeindekult überführt und durch glänzende neue Kultstätten ausgezeichnet, die die alten großen Mittelpunkte des Staatsgottesdienstes an Pracht und Geltung übertrafen und ihnen zum Teil – wie der Tempel des Mars Ultor auf dem Augustus-Forum dem des I. O. M. Capitolinus – sogar in Vorrechten gleichgestellt wurden;[4] dies ist der älteste und zugleich wichtigste Ausgangspunkt für den seit der frühen Kaiserzeit so häufig bezeugten und noch nicht ausreichend untersuchten Beinamen Augustus und Augusta für viele dem Kaiser nahestehenden Gottheiten.[5] Auch für die Art dieser Übertragung sind Analogien aus früherer Zeit vorhanden; so zeigt uns der Kult der Venus Felix Pompeiana die Übernahme häuslicher Gottesdienste des Gründers und Patrons, in diesem Falle des Sulla, des Felix, der sich 'Επαφρόδιτος nannte, durch die Gemeinde.

Eine weitere Ehrung, die jedoch nicht dem sakralen Gebiet angehört, fällt annähernd in die gleiche Zeit. Wie der von der Reise kommende pater familias von den Seinigen, der aus der Provinz zurückkehrende Statthalter von Klienten und Freunden, die ihm entgegengingen, begrüßt wurde,[6] so beschloß im Jahre 29 v. Chr. der Senat u. a. die feierliche Einholung des nach Rom zurückkehrenden Oktavian durch das gesamte Volk beider Geschlechter und aller Lebensalter unter Vorantritt der Vestalinnen und des Senats

---

[1] Die Ergänzung des Ursinus zu Festus S. 285, aus der die Veranstaltung von Bittgängen pro valetudine eines erkrankten Magistrates sich ergeben würde (Münzer 213), ist unsicher.

[2] Auctor de vir. ill. 66, 15.

[3] Seit 30 v. Chr. findet die staatliche Geburtstagsfeier für Augustus statt. Dio LI 19, 2; reiche Belege bei Mommsen, CIL I² 1 p. 330; Wissowa 446, 2; Heinen 145 f., 2; W. Schmidt, RE VII 1145, 1.

[4] Siehe die brauchbare Zusammenstellung bei Fiske, Univ. of Wisconsin Stud. XV 111 ff. bes. 122 ff. 130. [Vgl. auch W. Schmidt, Geburtstag im Altertum 123.]

[5] Wissowa 83 ff.; Reid, JRS VI 182 f. Zahlreiche Belege in Thesaur. L. L.

[6] Gelzer, Nobil. 80, 8; vgl. 47. 60. Vgl. E. Meyer, Kl. Schr. I 458; Heinen 147.

(Dio LI 19, 2); Oktavian hat diese ungewöhnliche Auszeichnung abgelehnt, und dasselbe tat er bei ähnlichen Anlässen im Jahre 19 und 13 v. Chr. (Dio LIV 10, 4; 25, 4). Er war bei jeder Ankunft und Abreise in Rom und anderwärts bemüht, es so einzurichten, daß das feierliche Geleite unterblieb, „ne quem offici causa inquietaret" (Suet. Aug. 53).

Die Krönung aller dieser Ehrungen erfolgte im Jahre 2 v. Chr., wo Augustus nach wiederholtem Sträuben endlich einwilligte, den Ehrennamen pater patriae anzunehmen, der ihm durch Zuruf des Senats, der Ritterschaft und des Volkes verliehen wurde.[1] Die Art der Übertragung unterscheidet sich wesentlich von jener des Titels parens patriae an Cäsar, die durch Senatsbeschluß geschah. Wie bei dem Treueid, der das persönliche Naheverhältnis des einzelnen Bürgers zum Prinzeps begründete, der Grundsatz der Freiwilligkeit als inneres Wesensmerkmal der römischen Gefolgschaft festgehalten wurde, so gilt dies auch bei der Anerkennung des Vorrangs als pater patriae, der ja nichts anderes als eine der Auswirkungen jenes Treuverhältnisses in bestimmter Richtung sein wollte.

Es ist nicht ganz leicht, die Bedeutung von pater patriae bei Augustus richtig zu fassen. Vom Standpunkt des Staatsrechts handelt es sich, wie übrigens auch schon Dio (LIII 18, 3) wenigstens für die Frühzeit des Prinzipats einräumt, um einen bloßen Ehrennamen, der weiter keine rechtliche Befugnisse verleiht (Mommsen, StR II 780); das soziale und politische Empfinden der Römer, bei denen der Vaterbegriff eine ganz hervorragende Kraft und Bedeutung hatte, aber auch das der Griechen und Orientalen hat zweifellos mehr hineingelegt, indem es darin die öffentliche Anerkennung eines besonderen Pietäts- und Verpflichtungsverhältnisses erblickte. Gewiß ruft der Name des „Landesvaters" zunächst die Vorstellung der Milde und Fürsorge des Herrschers hervor; nach Appian läßt Antonius bei der Leiche Cäsars einen Senatsbeschluß zu dessen Ehren vorlesen und gibt dem darin genannten Ehrennamen gerade diese Deutung: ἔνθα μὲν τὸ ψήφισμα εἶποι πατέρα πατρίδος, ἐπιλέγων· τοῦτο ἐπιεικείας ἐστι μαρτυρία.[2] Nach Ovid (Trist. II 140. 156) und Seneca offenbart sich das Wesen des pater patriae auch in der milden Bestrafung von Vergehen. Aber darüber hinaus ist dieser Ehrenname auch der folgerichtig gewählte Ausdruck für einen doppelten Anspruch. Einmal weist er auf die hohen Kultehren hin, die dem Prinzeps, wie oben dargelegt, in der Verehrung seines Genius und der Götter seines Hauses seitens der Gesamtheit der Bürger gleich dem Hausvater in der Familie zukamen und gerade im Jahre der Verleihung des pater patriae-Titels durch die Einweihung des Mars Ultor-Tempels in Rom und die Stiftung der Spiele zu seinen Ehren (Σεβαστά) eine wesentliche Erhöhung erfuhren (Fiske 128). Sodann klingt in ihm das höchstmögliche Ausmaß von Zuneigung, Ansehen und persönlichem Gewicht, eine auctoritas auf, die die Römer wieder in Anlehnung an die Verhältnisse der Familie geradezu als eine väterliche empfinden mußten. So soll der Vatername geradezu das eigentümliche Wesen der augustischen Staatsleitung durch die auctoritas, d. h. den ethischen und politischen höchsten Einfluß mitausdrücken helfen. Demgemäß wird einerseits besonders dort, wo das sakrale Moment vorherrscht, selbst bei abgekürzter Bezeichnung des Herrschers der Titel pater patriae – zuweilen passend ver-

[1] Die Zeugnisse bei Mommsen, Res g. p. 154; Gardthausen II 735, 32; Heinen 169, 2; im allgemeinen Mommsen, StR II 779 ff.

[2] b. c. II 144, 602. Cäsars Clementia ('Επιείκεια) empfing im Verein mit ihm selbst göttliche Ehren in einem eigenen Heiligtum, Dio LIV 6, 4; Wissowa 335.

bunden mit divi filius oder mit pontifex maximus gesetzt.[1] Als divus Augustus pater ist der Herrscher schließlich unter die Götter eingegangen; ganz ähnlich war es schon bei dem toten Cäsar gewesen. Der anfänglich private Kult ihm zu Ehren gebraucht den Namen parens patriae. Andererseits klingt der bedeutsame politische Inhalt schon bei Ovid an, wenn dem Romulus als dominus der Landesvater Augustus gegenübergestellt wird (fast. II 127 ff.). Dieser Gegensatz wird noch in späterer Zeit betont; so behauptet Plinius (paneg. 2; vgl. Mommsen, StR II 759, 4): non enim de tyranno, sed de cive, non de domino, sed de parente loquimur, und Aur. Victor (Caesar. 39, 8) rühmt an Diokletian: eoque ipso, quod dominum dici passus, parentem egit.

Nun geht die Entwicklung, wie wir im folgenden (S. 197 f.) sehen werden, auf allen Linien dahin, daß die auctoritas des Prinzeps in der Praxis den Charakter freiwilliger Unterordnung der Geleiteten abstreift und zu einer zwar nicht staatsrechtlich anerkannten, aber tatsächlich bestehenden und sehr tief eingeifenden Befehlsgewalt, einem imperium, wird. An dieser Umstellung hat auch der Titel pater patriae teilgenommen, indem er mehr und mehr, was nicht ursprünglich in ihm lag, geradezu als der Ausdruck einer förmlichen patria potestas des Prinzeps über die Untergebenen gefaßt wurde. Wohl in diesem Sinne rechnet schon Sueton (Jul. 76) den Titel pater patriae – den er fälschlich für parens patriae gebraucht – unter die allzu großen Ehren (nimios honores), die für den Diktator beschlossen wurden. Ebendahin weist die beharrliche Ablehnung des ihm wiederholt angebotenen Namens pater patriae durch Tiberius,[2] der sich eben streng formell auf den Boden der Verfassung stellte und die weitgehenden Verpflichtungen, die jene Bezeichnung nicht bloß für den Träger, sondern vor allem auch für die Beherrschten in sich schloß, für seinen Teil als mit dem Geist der res publica restituta unvereinbar erachten mochte. In gleicher Weise hatte er auch die anderen „landesväterlichen" Ehren gleich bei seinem Antritt zurückgewiesen, so jede besonders feierliche Begehung seines Geburtstages von Staats wegen und die Anrufung seines Genius beim Schwur.[3] Bezeichnend ist auch der im Senat vorgebrachte Vorschlag, der von Tiberius allerdings als eine für eine Frau ungewöhnliche Ehre zurückgewiesen wurde, seine Mutter Iulia Augusta als parens oder mater patriae zu betiteln.[4]

Ganz deutlich spricht Seneca[5] in einer Darlegung, die an den eben zur Regierung gelangten jungen Nero gerichtet ist; er betrachtet den pater patriae nicht als bloßen Ehren-

---

[1] Vgl. die Dedikation des Augustus-Tempels zu Pola (Dessau I 110): Romae et Augusto Caesari divi f. patri patriae, und den Heilruf der Gäste bei Petronius sat. 60: Augusto patri patriae feliciter. Mommsen, StR II 780, 3; Kornemann, Mausol. 73, 4.

[2] Tiberius hat auch die Bezeichnung Augustus, dominus und den dauernden Imperatornamen abgelehnt; vgl. Tac. ann. I 72; II 87. Suet. Tib. 26. 27; Dio LVII 8, 1; LVIII 12, 8. Cichorius 328 (vgl. 381).

[3] Dio LVII 8, 3; aber ebda 9, 3. Angezweifelt von Ciaceri, Studi storici per l'ant. class. II 388. Vgl. Tac. ann. I 73, wonach der Meineid per genium principis nicht strafrechtlich verfolgt werden soll.

[4] Tacitus ann. I 14; Dio LVII 12, 4; Suet. Tib. 50, 3. Siehe auch die spanische Inschrift CIL II 2038: [g]en[etric]is orbis. Sonstige Zeugnisse bei Mommsen, StR II 822 und Sandels 24.

[5] De clem. I 14, 2: adpellavimus patrem patriae non adulatione vana adducti . . . cetera enim cognomina honori data sunt; Magnos et Felices et Augustos diximus . . . patrem quidem patriae adpellavimus, ut sciret datam sibi potestatem patriam, quae est temperantissima liberis consulens suaque post illos reponens. Vgl. McFayden, Rise 256, der in Senecas Worten einen mißlungenen Versuch sieht, das absolute Regiment aus dem Titel pater patriae zu rechtfertigen.

namen, sondern geradezu als den Ausdruck einer patria potestas, die den Prinzeps und die Bürgerschaft wechselseitig verbindet und ersteren zu milder Strenge, letztere zu weitgehendem Gehorsam verpflichtet. Ähnlich spricht sich Dio[1] aus. Nach dessen vergröbernder Darstellung war pater patriae jedenfalls zu seiner eigenen Zeit nicht nur der Ausdruck, sondern der Rechtstitel für eine besondere Gewalt nach Art der väterlichen, ursprünglich sei er jedoch als bloßer Ehrenname und als eine Mahnung zu gegenseitiger väterlicher und kindlicher Liebe zwischen dem Herrscher und dem Beherrschten erteilt.

Wie diese Geschichte der weiteren Entwicklung zeigt, war der Ehrenname pater patriae der angemessene Ausdruck für die höchste von Augustus erreichte Steigerung ethischer und sakraler Bindungen, wie sie sich in folgerichtiger schrittweiser Entwicklung aus dem von allen Bürgern Mann für Mann geleisteten Gefolgschaftseid ergeben hatten. Das ganze Regiment des neuen Herrschers gewinnt dadurch ein patriarchalisches Gepräge. Zusammenfassend hat dies der Grieche Strabon ausgesprochen (VI 4, 2 p. 288 C); nach ihm erheischte es die gewaltige Ausdehnung des Reiches, daß es einem Einzigen, „wie einem Vater" (ὡς πατρί) übergeben wurde, dem Kaiser Sebastos als Inhaber einer höchsten, unumschränkten Gewalt (τὴν ἐξουσίαν αὐτοτελῆ) und jetzt als dessen Nachfolger seinem Sohne Tiberius, dem wieder seine Söhne Germanicus und Drusus als Gehilfen zur Seite stehen. Auch die Gattin des Kaisers, obgleich von der Regierungsgewalt rechtlich ausgeschlossen, findet bei dieser Auffassung in der neuen Staatsform ihren Platz.[2] Insbesondere war durch den Vaterbegriff der Boden für das Eindringen haus- und privatwirtschaftlicher Vorstellungen und Einrichtungen in die Staatsverwaltung vorbereitet. Es sei hier nur erinnert an die Vertretung des Prinzeps in zahlreichen öffentlichen Geschäften, vor allem in der Steuererhebung und in der Auszahlung des Truppensoldes, durch seine zunächst rein privaten Vermögensverwalter, die Prokuratoren (vgl. S. 107); ferner an die Rolle des servus Caesaris in den verschiedensten öffentlichen Hilfsdiensten, endlich die Entscheidung von Streitfällen in den freien Gemeinden des Ostens durch die „Freunde" des Kaisers als seine Vertreter (vgl. S. 224). In dem Weiber- und Freigelassenenregiment unter Claudius, der die Befugnisse seiner Prokuratoren gewaltig steigerte, treten uns die Auswüchse dieses Systems entgegen; daher erhebt sich beim Antritt des Nero die Forderung nach einer reinlichen Scheidung der domus et res publica.[3] Weitere Folgerungen, so die Annahme eines Privateigentums des Prinzeps an dem Boden der sogenannten kaiserlichen Provinzen sind in fortschreitender Entwicklung jenes Grundgedankens in der Zeit nach Augustus gezogen worden. Vor allem aber hat dieser Vaterbegriff wohl am meisten dazu beigetragen, das gesamte soziale und religiöse Leben bis in seine feinsten Verästelungen und Ausläufer fast unauflöslich mit den Beziehungen zur Person des Landesvaters und zu seinem Haus zu verflechten.

---

[1] LIII 18, 3: καὶ ἥ γε τοῦ πατρὸς ἐπωνυμία τάχα μὲν καὶ ἐξουσίαν τινὰ αὐτοῖς, ἥν ποτε οἱ πατέρες ἐπὶ τοὺς παῖδας ἔσχον, κατὰ πάντων ἡμῶν δίδωσιν, οὐ μέντοι καὶ ἐπὶ τοῦτο ἀρχὴν ἐγένετο, ἀλλ' ἔς τε τιμὴν καὶ ἐς παραίνεσιν, ἵν' αὐτοί τε τοὺς ἀρχομένους ὡς καὶ παῖδας ἀγαπῷεν καὶ ἐκεῖνοί σφας ὡς καὶ πατέρας αἰδῶνται. Dazu Mommsen, StR II 780, 3.

[2] Tac. ann. I 10: Livia gravis in rem publicam mater.

[3] Tac. ann. XIII 4; Hohl, RE Suppl. III 356.

B. DIE AUCTORITAS DES PRINZEPS.

DAS WESEN DER AUCTORITAS DES PRINZEPS.

In einem zunächst auffallenden Gegensatz zu all jenen Äußerungen – vor allem der des Augustus selbst in Res g. c. 34 –, nach denen der Prinzeps seit 27 v. Chr. als Magistrat keine über das normale republikanische Maß hinausgehende potestas innehatte, stehen mancherlei Urteile der Gewährsmänner schon der frühen Kaiserzeit. Indem sie das Lob des ersten Prinzeps verkünden, reden sie von einer ihm anvertrauten, unbeschränkten Gewalt. Nach ihrer Ausdrucksweise muß man nicht etwa an eine bloß persönlich dem Prinzeps eignende Fülle politischer Macht, sondern an festbegründete, geradezu amtliche Befugnis denken. So sagt schon Strabo an jener von mir mit der Erteilung des großen Schutzauftrages in Zusammenhang gebrachten Stelle: Καῖσάρ τε ὁ Σεβαστὸς παρέλαβε τὴν ἐξουσίαν αὐτοτελῆ[1] und Philon erklärt:[2] ὁ διὰ μέγεθος ἡγεμονίας αὐτοκρατοῦς ὁμοῦ καὶ καλοκαγαθίας πρῶτος ὀνομασθεὶς Σεβαστός. So werden auch ähnliche Behauptungen Späterer, deren Auffassung an sich durch den Hinblick auf die Zustände ihres eigenen Zeitalters oder durch politische Tendenz getrübt sein könnte, über diesen Punkt Glauben verdienen. Cass. Dio berichtet z. B., daß Augustus im Jahre 24 v. Chr. „von jedem Zwang der Gesetze befreit" wurde, um „καὶ αὐτοτελὴς ὄντως καὶ αὐτοκράτωρ καὶ ἑαυτοῦ καὶ τῶν νόμων"[3] zu sein; nach dem gleichen Historiker (LIV 1, 5) lehnte Augustus im Jahre 22 die ihm stürmisch angebotene Diktatur, also eine unbeschränkte legale potestas ab; zur Begründung fügt Dio hinzu: τὴν τε γὰρ ἐξουσίαν καὶ τὴν τιμὴν καὶ ὑπὲρ τοὺς δικτάτορας ἔχων, ὀρθῶς τό τε ἐπίφθονον καὶ τὸ μισητὸν τῆς ἐπικλήσεως αὐτῶν ἐφυλάξατο. Das nämliche Urteil finden wir, obschon mit tendenziöser Färbung, auch bei Tacitus, der nach Augustus' Tode dessen Tadlern den Vorwurf in den Mund legt, der Kaiser habe nach Wiederherstellung des inneren Friedens die bisher den Trägern der republikanischen Verfassung, Senat, Magistraten und Komitien, zukommenden Aufgaben an sich gezogen und alle seinem eigenen Imperium unterstellt.[4] Mit den gleichen Worten kennzeichnet Tacitus die Machtfülle des Claudius.[5] Unter

---

[1] VI 4, 2 p. 288 C. Vgl. McFayden, History 55, der hier Strabo ein Mißverständnis vorwirft.

[2] Leg. ad G. 21, 143 (VI p. 182).

[3] Nach Vrind 44 ff. hätte Dio hier αὐτοτελὴς nur als Interpretation zu αὐτοκράτωρ gebraucht, während an anderen Stellen es gegensätzlich angewandt wird. [Weber 160*, 595 stellt die Gegensätzlichkeit der beiden Begriffe auch für diese Diostelle fest. Αὐτοτελής ist ebenso gebildet wie αὐτεξούσιος, das Res g. c. 5 zur Bezeichnung der Diktatur verwandt wird; beide Worte betonen die Selbstherrlichkeit des Amtes, während αὐτοκράτωρ an den στρατηγὸς αὐτοκράτωρ der Griechen erinnert.]

[4] Ann. I 2: paulatim insurgere, munia senatus, magistratuum, legum in se trahere . . . denique cuncta . . . nomine principis sub imperium cepit. Maßvoller klingt sein Urteil hist. I 1: omnem potentiam in unum conferri pacis interfuit. Wenn Tac. hart und gehässig den augusteischen Prinzipat als eine verschleierte dominatio darstellt, den Tiberius als eductum in domo regnatrice bezeichnet (vgl. Willrich, Hermes LXII 61 f.; 72 f. mit Erläuterung des Gebrauchs von regium bei Tacitus), so bieten auch dazu in erster Reihe die verfassungsrechtlichen Zustände, erst in zweiter die sonstigen Machtfaktoren die Handhabe.

[5] Ann. XI 5: cuncta legum et magistratuum munia in se trahens princeps materiam praedandi patefecerat.

den folgenden Regierungen kommt die Vorstellung von der geradezu unbeschränkten rechtlich fundierten Gewalt des Prinzipats immer unverhüllter zum Ausdruck, allerdings nicht so sehr hinsichtlich ihrer intensiven Durchschlagskraft, die wesentlich schon unter Augustus vorhanden war, als vielmehr ihrer immer weiter um sich greifenden Erstreckung auf alle öffentlichen Belange. In bescheidener Form, aber doch im vollen Bewußtsein weitgehender, nur ihm selbst zukommender freier Verfügung in Staatsangelegenheiten, die er aber lediglich im Dienst des Senats unter der Bürgerschaft auszuüben gesonnen sei, hat sich Tiberius bald nach seinem Antritt vor dem Senat über diesen Gegenstand ausgesprochen.[1] Noch unbefangener hat sich Gaius als Inhaber höchster, unbeschränkter Gewalt gegeben, die ihm nach seinem Einzug in Rom am 29. März 37 vom Senat als ius arbitriumque omnium rerum verliehen wird (Suet. Cal. 14, 1); Philon spricht von dieser Gewalt in den gleichen Ausdrücken, die er für die des Augustus gebraucht.[2] Gaius selbst betrachtet sich als das verkörperte Gesetz.[3] Ebenso behauptet Dio LIX 10, 2 von ihm, er habe ohne irgendwelche Rücksicht auf die bestehenden Gesetze alles getan, was er wollte.[4] Die von Sueton (Cal. 29, 1) dem Gaius in den Mund gelegten Worte „memento, ait, mihi omnia et in omnes licere" erscheinen trotz ihrer despotischen Überspannung sachlich doch nicht unbegründet; denn auch aus der Zeit der nächsten Regierungen sind uns Sätze überliefert wie „Caesari . . . cui omnia licent" (Seneca ad Polyb. 7, 2) oder „qui omnia potest" (Seneca de clem. I 8, 5). Noch unter Traian, dessen Regiment aufs sorgfältigste die alten verfassungsmäßigen Formen, darin in Anlehnung an Augustus als Vorbild, zu wahren bestrebt war, konnte der jüngere Plinius (epist. III 20, 12) schreiben: sunt quidem omnia sub unius arbitrio, qui pro utilitate communi solus omnium curas laboresque suscepit, quidam tamen salubri temperantia ad nos quoque velut rivi ex illo benignissimo fonte decurrunt. In seiner im Jahre 100 gehaltenen Lobrede auf den Kaiser sagt derselbe Plinius (paneg. 56, 3): postquam ad te imperii summam et cum omnium rerum, tum etiam tui potestatem di transtulerunt. Noch offener als der in der republikanischen Überlieferung seiner Kreis befangene Senator Plinius spricht der Grieche Dio von Prusa, wenn er – wie vor ihm Philon – die Gewalt des αὐτοκράτωρ als eine ἀνυπεύθυνος ἀρχή bezeichnet und den Satz aufstellt: ὁ δὲ νόμος βασιλέως δόγμα.[5] Eine besondere Rolle spielt in diesem Zusammenhang die freie Verfügung des Prinzeps über das Privateigentum aller Reichsangehörigen im Bedarfsfall, von der jedoch noch nicht unter Augustus, sondern erst seit Gaius immer wieder die Rede ist. Schon dieser gab seinen Prokuratoren Verfügungsrecht über „das Eigen-

[1] Suet. Tib. 29: dixi et nunc et saepe alias, patres conscripti, bonum et salutarem principem, quem vos tanta et tam libera potestate instruxistis, senatui servire debere et universis civibus saepe et plerumque etiam singulis . . . bonos et aequos et faventes vos habui dominos et adhuc habeo. Ed. Meyer, Kl. Schr. I 482; Kornemann, Doppelprinzipat 5, 1.

[2] Leg. ad G. 4, 26 (VI p. 160): κοινοπραγεῖν (zusammen mit Tiberius Gemellus) τῆς αὐτοκρατοῦς ἐξουσίας; ebda 29, 190 (VI p. 191): τὴν ἐφ' ἅπασιν ἀνυπεύθυνον ἀρχὴν . . . μετ' ἐξουσίας αὐτοκρατοῦς; vgl. auch in Flacc. 15, 126 (VI p. 143): τὸν πρύτανιν τῶν ἀνθρωπίνων πραγμάτων.

[3] Philon ebda 17, 119 (VI p. 177): νόμον γὰρ ἡγούμενος τοὺς τῶν ἑκασταχοῦ νομοθετῶν ὡς κενὰς ῥήσεις ἔλυεν; vgl. Hahn 73, 3.

[4] Was H. Willrich, Klio III 433 zur Entkräftigung dieser Angaben anführt, bezieht sich in der Hauptsache nicht auf öffentliche, sondern auf private Angelegenheiten, in welchen auch der Prinzeps Wert auf die Einhaltung der üblichen Rechtsnormen legen mußte.

[5] Περὶ βασιλ. III 43 (I p. 52 Budé).

tum aller Menschen" (quando in omnium hominum bona ius haberent, Suet. Cal. 47). Nicht anders erklärt auch Seneca:[1] Caesar omnia habet, fiscus eius privata tantum ac sua, et universa in imperio eius sunt, in patrimonio propria, worin der Begriff des „habet" durch das „in imperio eius" näher bestimmt ist; es liegt also kein zivilrechtliches Eigentum vor, sondern eine öffentlich-rechtliche Verfügungsgewalt. Ebenso unterscheidet Plinius die Dinge, die das patrimonium principis bilden, von solchen, auf die nur sein Imperium sich erstreckt.

Wir halten hier in der sicherlich nicht erschöpfenden Aufzählung der wichtigsten direkten Zeugnisse für eine von gesetzlichen Schranken befreite, alle staatlichen Belange erfassende „selbstherrliche" Regierungsgewalt des Prinzeps in der ersten Kaiserzeit inne und können aus dieser Übersicht feststellen, daß eine solche bereits unter Augustus begrifflich vorhanden war und unter seinen Nachfolgern keine nennenswerte Änderung in ihrem Wesen, sondern nur in der immer weitergehenden Erstreckung auf einen sich vergrößernden Aktionskreis erfahren hat. Es handelt sich dabei schon unter Augustus nicht etwa lediglich um einen allen überlegenen, durch freiwillige Anerkennung der Beherrschten maßgebenden persönlichen Einfluß, der im höchsten Grade gewiß vorhanden war und den besonders Schönbauer und McFayden als Kern der überragenden Stellung des Prinzeps anzusehen geneigt sind, sondern um eine feste rechtliche Ordnung, die auch den minderbedeutenden und minder anerkannten unter seinen Nachfolgern ohne Rücksicht auf ihre Persönlichkeit zugute kommt. Diese ungeheure Macht kann sich auch im Widerspruch zu bestehenden grundlegenden Rechtseinrichtungen auswirken, ohne daß ein Rechtsbruch ihr vorgeworfen werden kann. Es ist vielmehr lediglich Sache des politischen Taktes des Machthabers, wie weit er die Ausübung dieser Macht ausdehnen, bis zu welchem Grade er die mehr und mehr abbröckelnden Reste der republikanischen libertas berücksichtigen will[2] oder nicht, unter der die Kaiserzeit neben der Einhaltung überliefert äußerer Formen vor allem eine gewisse Mitwirkung des Senats bei den Regierungsgeschäften versteht.

Die Neueren haben in verschiedener Weise versucht, die Tragweite der hier in Betracht kommenden Zeugnisse einzuschränken. Im Zusammenhang mit seiner bekannten Theorie von der allmählichen schichtenweisen Entstehung der Res g. meinte Kornemann, das 34. Kapitel sei vor dem Jahre 23 v. Chr. entstanden und sein abschließender Satz über die auctoritas und potestas beziehe sich lediglich auf die Zeit von 27 bis 23, wo der Kaiser Jahr für Jahr das Konsulat immer wieder mit einem Kollegen bekleidete. Aber man muß doch sagen,[3] daß – auch wenn die Theorie richtig wäre – der Kaiser diesen Satz in seiner

[1] De benef. VII 6, 3; vgl. dazu Hirschfeld, Verwaltungsbeamte 11 ff. Nach der Lehre der sog. klassischen Juristen steht der Boden in den kaiserlichen Provinzen geradezu im Eigentum des Prinzeps; Mommsen, StR II 842, 1, dem u. a. auch Gelzer, Meister d. P. 184 zustimmt, nimmt dies schon für die Zeit des Augustus an und erklärt es aus fiduziarischer Übertragung seitens des Volks an den Prinzeps, was sich auch mit dem in dieser Untersuchung vertretenen Anschauung über das durch die fides bestimmte Verhältnis dieser beiden Faktoren gut in Einklang bringen ließe. Indessen ist kaum zu bezweifeln, daß es sich in diesem Falle nicht um gesetzliche Festsetzungen, sondern lediglich um eine erst von den späteren Kronjuristen aufgebrachte Theorie handelt, vgl. Klingmüller, Philol. LXIX 98 f.

[2] Der Ausdruck dafür ist moderatio (Münzen des Tiberius), civiliter se gerere; Plinius spricht von salubri temperantia. Die Schwierigkeit und daher Seltenheit solchen Verhaltens betont Tac. Agr. 3, wenn er von Nerva sagt, er habe wieder res olim dissociabiles, principatum et libertatem in Einklang gebracht.

[3] In immer wieder erneuter Beschäftigung mit den Problemen der Res gestae habe ich mir die Überzeugung gebildet, daß die von verschiedenen Forschern in mannigfachen Abwandlungen aufgestellten Hypothesen über eine allmähliche Entstehung des uns vorliegenden Textes, über zu verschiedenen Zeiten

Absolutheit nicht hätte stehen lassen dürfen, wenn er ihm nicht auch im Zeitpunkt der abschließenden Redaktion im Jahre 14 n. Chr. vollkommen zutreffend erschienen wäre.

Nun sind durch eine Zufallsgunst unserer Überlieferung auch noch die rechtlichen Bestimmungen enthalten, auf die sich schon der erste Prinzeps in seiner allumfassenden, von gesetzlichen Schranken befreiten Regierungsgewalt stützen konnte. Es sind dies vor allem die ,,diskretionäre Klausel", die nach meiner Ansicht bereits 27 v. Chr. für Augustus beschlossen wurde, und die 24 v. Chr. ihm vom Senat zuerkannte Enthebung von allen seiner Machtausübung im Wege stehenden Volksgesetzen und Senatsbeschlüssen. Die nähere Betrachtung dieser Bestimmungen wird zugleich lehren können, in welchem Verhältnis die beschränkte legale potestas, die der Kaiser in seinem Tatenbericht (c. 34) als Amtsinhaber besessen zu haben behauptet, und die von uns betrachtete, von allen Schranken befreite Gewalt in den Staatsbelangen – zwei scheinbar ganz entgegengesetzte Elemente – in Wirklichkeit zueinander stehen, und was das wahre Wesen der augusteischen auctoritas ist, welche uns die Vermittlung jener beiden Begriffe ermöglichen wird.

Als ,,diskretionäre" Klausel – ich behalte diese die Sache gut ausdrückende Benennung, die ich zuerst bei Kromayer finde, im folgenden bei – bezeichnet man den berühmten, in der staatsrechtlich-juristischen Fachliteratur viel erörterten[1] Abschnitt (Z. 17–21) des auf uns gekommenen Bruchstücks der sog. Lex de imperio Vespasiani aus dem Ende des Jahres 69 n. Chr. (Dessau I 244): uti . . . quaecunque ex usu rei publicae maiestateque divinarum humanarum, publicarum privatarum rerum esse censebit, ei agere facere ius potestasque sit, ita uti divo Augusto Tiberioque Iulio Caesari . . . fuit.

Zur Vergleichung führe ich hier die gleichartigen Vollmachten an, welche für die mit unbeschränkter, außerordentlicher konstituierender Gewalt ausgestatteten Machthaber der vorangehenden Epoche beschlossen waren.[2] Über die lex Valeria, in der die Befugnisse des Diktators Sulla geregelt waren, spricht sich Cicero mit heftiger Mißbilligung der dadurch gesetzlich normierten Tyrannis aus.[3] Für Cäsar berichtet Dio (XLIV 6, 1): καὶ τὰ πραχθησόμενα

von seinem Verfasser und dann auch von Tiberius an ihm vorgenommene größere und kleinere Erweiterungen und Veränderungen keine reale Grundlage besitzen; dies gilt auch von Kornemanns durch Scharfsinn und Geschlossenheit sich auszeichnende Konstruktion, die auch mich anfänglich – wie ich offen gestehe – in ihren Bann gezogen hatte. Meiner Überzeugung nach sind die Res gestae 14 n. Chr. in einem Zug niedergeschrieben und in dieser Gestalt, ohne irgendwelche Nachträge des Tiberius, auf uns gekommen. [Auch Weber 105 f. wendet sich gegen die Annahme des allmählichen Entstehens der Res g. Vgl. die eingehende Besprechung der Schichtentheorien aus jüngerer Zeit, z. B. der von Taeger und Laqueur, bei Vaubel 30 ff., dessen unsichere Haltung zu dieser Frage als Begründung zu der eben festgestellten Abkehr von solchen Kombinationen herangezogen werden kann. Nach der Erklärung, daß rein äußerliche Kriterien, wie Verschiedenheit der Sprache usw. als hinfällig erwiesen sind, sucht Vaubel ein Urmonument aus der Beobachtung der inneren Komposition herauszuschälen, wobei er aber dauernd, besonders für die Datierungsfrage, die subjektive, d. h. also brüchige Grundlage seiner Behauptungen anmerken muß. Über die Zeit der Niederschrift der Res gestae vgl. Hohl, Ph. W. 1937, 576ff., der auf den engen Zusammenhang des am 3. April 13 n. Chr. abgefaßten Testamentes des Augustus mit den Res gestae verweist und daher auch diese in das Jahr 13 n. Chr. setzt.]

[1] Mommsen, Res g. p. 148; StR II 909 ff.; Herzog II 142, 2; 151, 1; Wlassak 110; 136; 160 f.; 176; 180 f.; Karlowa I 498, 10; Kromayer 37, 1; R. Hellens, Lex de imperio Vespasiani, Diss. Americanae, Class. Philol. 1 (Chicago 1902); Abele 37 f.; Schulz, Wesen 31, 63; Prinzipat 264; Kreller, SZ XLI 264 f. [2] Vgl. die Zusammenstellung bei Täubler 158, 2. 3. Mommsen, StR II 909, 1.

[3] De lege agr. III 3, 5: . . . ut omnia, quaecumque ille fecisset, essent rata. Die einzelnen, dem Sulla zuerkannten Kompetenzen zählen Sallust, hist. I 55, 13 und Plutarch, Sulla 33 auf; dazu Täubler 158, 1.

αὐτῷ πάντα κύρια ἔξειν ἐνόμισα. Die Vereinbarung zwischen den Triumvirn des Jahres 43, die durch die lex Titia gesetzliche Geltung erlangte, ging dahin (Dio XLVI 55, 3): κοινῇ μὲν τοὺς τρεῖς αἱρεθῆναι, ὥστε τά τ'ἄλλα πάντα, κἂν μηδὲν ὑπὲρ αὐτῶν μήτε τῷ δήμῳ μήτε τῇ βουλῇ κοινώσωσι, διοικεῖν. Infolgedessen erlangten alle ihre zum großen Teil zwangsweise durchgesetzten Verfügungen Gesetzeskraft.[1] Diese außerordentlichen Gewalten der jüngst vergangenen Zeit hat wohl Dionys. Hal. im Auge, wenn er von der Einsetzung der alten Diktatur berichtet: ἔκρινε (ἡ βουλή) . . . ἑτέραν ⟨δέ⟩ τινα ἀρχὴν ἀποδεῖξαι πολέμου τε εἰρήνης καὶ παντὸς ἄλλου πράγματος κυρίαν, αὐτοκράτορα καὶ ἀνυπεύθυνον.[2] Nicht anders ist die, wie schon oben dargelegt, gleichfalls durch Gesetz bekräftigte Vollgewalt des Oktavian nach dem Siege über Antonius zu beurteilen.[3] Neben der Bevollmächtigung durch Gesetz erscheinen in jener Zeit auch Senatsbeschlüsse ähnlichen Inhalts, so für Oktavian als Konsul, als er noch nicht Triumvir war, im Jahre 43 v. Chr. „καὶ τέλος τήν τε φυλακὴν τῆς πόλεως, ὥστε πάνθ' ὅσα βούλοιτο καὶ ἐκ τῶν νόμων ποιεῖν ἔχειν, παρέλαβε", wobei es sich zweifellos um das sog. S. C. ultimum handelt.[4] Dagegen ist der im Jahre 39 zugunsten des Antonius gefaßte Beschluß αὐτῷ τῆς βουλῆς ψηφισαμένης εἶναι κύρια, ὅσα ἔπραξέ τε καὶ πράξει (Appian b. c. V 75, 318) angesichts der gesetzlich feststehenden Gewalt des Triumvirats wohl nur als eine vielleicht durch Schwur des Senats in acta bekräftigte Anerkennung und Huldigung für den Machthaber aufzufassen.

Umstritten ist nun die Zeit, in welcher jene dann regelmäßig in die Bestallungsgesetze für die folgenden principes übernommene Bestimmung zum erstenmal für Augustus beschlossen wurde.[5] Die historische Überlieferung versagt in diesem Punkt; immerhin setzen, wie schon Mommsen angedeutet hat, Dios Bericht über den Dispens des Jahres 24 (LIII 28, 2) „καὶ αὐτοτελὴς ὄντως καὶ αὐτοκράτωρ καὶ ἑαυτοῦ καὶ τῶν νόμων" und nicht minder seine Worte über die Ablehnung der Diktatur im Jahre 22 (LIV 1, 5) „τήν τε γὰρ ἐξουσίαν . . . καὶ ὑπὲρ τοὺς δικτάτορας ἔχων" das damalige Vorhandensein der diskretionären Gewalt ziemlich sicher voraus. M. E. war der geeignetste Zeitpunkt für einen derartigen Beschluß der Anfang des Jahres 27, als man dem Augustus den großen Schutzauftrag, die cura et tutela rei publicae, gesetzlich übertrug. Um diese umfassende Aufgabe – Dio nennt sie (LIII 12, 1) „τὴν φροντίδα τήν τε προστασίαν τῶν κοινῶν πᾶσαν ὡς καὶ ἐπιμελείας τινὸς δεομένων" – reibungslos und erfolgreich durchführen zu können, war es nicht zu umgehen, dem

---

[1] Dio XLVII 2: ἃ ἐπέταττον καὶ ἐβιάζοντο, τό τε ὄνομα τὸ τοῦ νόμου ἐλάμβανε.

[2] V 70, 1; ähnlich V 73; dazu Mommsen, StR II 722, 3.

[3] Res g. c. 34: per consensum universorum potitus rerum omnium.

[4] Dio XLVI 47, 4; Plaumann 327. 345. 372.

[5] Wohl anknüpfend an Mommsen, StR II 909, 1: „Wahrscheinlich . . . zunächst für die Triumvirn aufgestellt und aus deren Bestallungsgesetz übernommen." Nach Kromayer und Schulz wäre sie als Reserve für den Notfall aus der Zeit des Triumvirats bzw. des absolutistischen Regiments des Oktavian (32–27 v. Chr.) in die neue Ordnung hinübergenommen worden, womit man auf das Jahr 27 käme. Mommsen, StR II 909, 2 sagt nur: „Die Historiker sprechen nicht von ihr (dieser Klausel); nur bezieht sich Dio darauf LIII 28 (vgl. LII 15) unter dem Jahre 37", ebenso Herzog II 142, 2. Für das Jahr 19 treten wegen der damals von Augustus angeblich ohne Volkswahl vorgenommenen Ernennung des Q. Lucretius zum Konsul Ferrero V 148, 34 und Abele 37 f. ein. Das nämliche Jahr nimmt auch Herzog II 151, 1 an unter Hinweis auf Dio LIV 10, 6: διορθοῦν τε πάντα αὐτὸν καὶ νομοθετεῖν, ὅσα βούλοιτο, ἠξίουν; doch beziehen sich diese Worte auf die von Augustus abgelehnte Stellung eines curator legum et morum maxima potestate mit selbständiger, gesetzgebender Befugnis.

Prinzeps jene diskretionäre Gewalt in „göttlichen und menschlichen, staatlichen und privaten Angelegenheiten" zu gewähren, die an der schon angeführten Stelle des Sueton (Cal. 14, 1) anläßlich ihrer Übertragung an Gaius als ius arbitriumque omnium rerum, von Plinius als omnium rerum potestas zusammenfassend bezeichnet wird. Bei diesem Zeitansatz würde es sich sehr gut verstehen lassen, daß der sonst derartiges genau registrierende Dio die diskretionäre Klausel als eine selbstverständliche Folgerung aus der φροντὶς καὶ προστασία τῶν κοινῶν πᾶσα nicht ausdrücklich verzeichnet, zumal er in dem anschließenden Exkurs über die Gewalt der Kaiser bis auf seine Zeit den Gegenstand wiederholt berührt. Gut paßt dazu auch Pomponius (Dig. 1, 2, 2, 11), der das allgemein mit Recht auf jene diskretionäre Klausel zurückgeführte ius constituendi des Prinzeps mit der Übertragung der cura rei publicae an ihn, also mit der im Jahre 27 v. Chr. getroffenen Anordnung, in sachlichen und zeitlichen Zusammenhang bringt. Man wird dabei in der Sache und im Ausdruck (einerseits „ex usu rei publicae maiestateque . . . rerum", andererseits „cura et tutela rei publicae") an Cicero de re publ. erinnert, wonach dessen idealer Staatsmann als „peritus utilitatis dignitatisque civilis . . . quasi tutor et procurator rei publicae" sein soll; ich muß es dahingestellt sein lassen, ob dieser Zusammenklang ein zufälliger, nur durch die Sache herbeigeführter oder aus einer Erinnerung derjenigen, welche die Formel des Jahres 27 prägten, an Ciceros Worte zu erklären ist.

Zu der diskretionären Vollmacht, die in ihrer allerdings sehr allgemeinen Fassung doch in erster Reihe die Regelung innerstaatlicher Verhältnisse im Auge hat, tritt schon für Augustus das Vorrecht selbständigen Vertragsschlusses, also freier Entscheidung im zwischenstaatlichen Verkehr, hinzu. Der erste Absatz des auf uns gekommenen Bruchstücks der lex de imperio Vespasiani, dessen Anfangsworte auf der vorangehenden verlorenen Erzplatte standen, lautet (Z. 1 f.): „. . . foedusve cum quibus volet facere ita, uti licuit divo Aug(usto), Tib. Iulio Caesari Aug(usto) Tiberioque Claudio Caesari Aug(usto) Germanico."[1] Nach Mommsen (StR II 954, 2), dem auch Täubler (158, 5) zustimmt, enthielt der verlorene Anfang eine Bestimmung über das Recht selbständiger Kriegsführung; er verweist dafür auf Strabo XVII p. 840 C: ἡ πατρὶς ἐπέτρεψεν αὐτῷ τὴν προστασίαν τῆς ἡγεμονίας καὶ πολέμου καὶ εἰρήνης κατέστη κύριος διὰ βίου und auf Dio (LIII 17, 5), der als Recht der Kaiser seiner Zeit anführt: πολέμους τε ἀναιρεῖσθαι καὶ εἰρήνην σπένδεσθαι.[2] Indessen glaube ich dargelegt zu haben, daß die Befugnis des Prinzeps, gegenüber einem innerhalb oder außerhalb des Imperiums stehenden Gegner den Kriegs- oder Friedenszustand eintreten zu lassen, unmittelbar durch das Gesetz über die ihm aufgetragene cura et tutela rei publicae gegeben ist, mit welch letzterer sie ja auch Strabo in engsten Zusammenhang bringt. Demgegenüber ist die Fähigkeit, das Gemeinwesen durch Bundesverträge, deren Dauer regelmäßig auch über die formell-zeitlich jeweils auf 5 oder 10 Jahre beschränkte Dauer der tutela hinausgehen soll, zu verpflichten, etwas Besonderes; dazu kommt, daß in der ausgehenden Republik der Vertragsabschluß praktisch nicht mehr Sache der Volksgesetzgebung, sondern der Entschließung des Senats war. Möglicherweise war in den vorangehenden verlorenen Worten vielmehr von der Befugnis, an Stelle des

[1] Mommsen, StR II 890, 5; 954, 2; 955, 1. Karlowa I 496, 2. Kromayer 43 f. Täubler 157 ff.; 179 ff.; 183; 187. Schulz, Wesen 67, 151.

[2] Zu Appian b. c. V 75 über Antonius zum Jahre 39: αὐτῷ τῆς βουλῆς ψηφισαμένης εἶναι κύρια ὅσα ἔπραξέ τε καὶ πράξει, den Täubler hier heranziehen will, s. oben S. 180.

Senats auswärtige Gesandtschaften zu empfangen und mit ihnen zu verhandeln, wie sie schon Augustus ausübte, die Rede.

Als Zeitpunkt der Erteilung der hier in Rede stehenden Vollmacht wird von den neuern[1] das Jahr 27 v. Chr. angenommen. Im Hinblick auf den engen sachlichen Zusammenhang mit der damals dem Augustus zum erstenmal übertragenen cura et tutela rei publicae, deren Hauptaufgabe zu jener Zeit die Regelung der Verhältnisse in den Provinzen und damit auch zu den auswärtigen Nachbarn war, schließen auch wir uns diesem Zeitansatz an.[2] Eine Erweiterung in dem Sinne, daß auch die von den Legaten des Kaisers als dessen Hilfsorganen und Mandantaren geschlossenen Verträge dem Senat und Volk gegenüber rechtskräftig sein sollten, ist dann im Jahre 44 nach dem britannischen Triumph des Claudius erfolgt.[3]

Die Fähigkeit des Verhandelns und Vertragsabschlusses, wodurch der Prinzeps als selbständiger Faktor neben Staat und Volk eintritt, und seine auch darin sich bekundende überragende Stellung kommt zum sinnfälligen Ausdruck in den Res g. c. 26 selbst, wonach die Kimbern und andere nordgermanische Stämme im Jahre 5 n. Chr. „per legatos amicitiam meam et populi Romani petierunt"; ebenso heißt es in c. 31 von den Skythen und Nachbarvölkern: nostram amicitiam petierunt per legatos und ähnlich berichtet Suet. Aug. 21, 3: Indos etiam ac Scythos pellexit ad amicitiam suam ac populi Romani. Dagegen wird Res g. c. 29 von den Parthern (Jahr 20 v. Chr.) gesagt: Parthos ... supplicesque amicitiam populi Romani petere coegi.[4]

Ähnliche Befugnisse sind auch für die großen außerordentlichen Imperien und die Diktaturen der vorangegangenen Zeit beschlossen worden (Täubler 157 f.). Auf Grund der lex Valeria des Jahres 82 unterstanden der diktatorischen Gewalt Sullas u. a. provinciae reges[5] mit der Befugnis „ἀφελέσθαι βασιλείαν [καὶ] ᾧ βούλοιτο χαρίσασθαι",[6] was nach Täublers richtiger Bemerkung die Vertragsfreiheit für Sulla voraussetzt. Während wir nichts überliefert haben, ob Pompeius eine solche im Seeräuberkrieg besaß, machte die lex des Jahres 66 den Pompeius zum Oberbefehlshaber im Kriege gegen Mithradates mit der Vollmacht „αὐτοκράτορα ὄντα, ὅπῃ θέλοι, συντίθεσθαί τε καὶ πολεμεῖν, καὶ φίλους ἢ πολεμίους Ῥωμαίοις οὓς δοκιμάσειε ποιεῖσθαι" (Appian Mithr. 97). Das gleiche Recht haben der Diktator Cäsar, dann die triumviri rei publicae constituendae des Jahres 43, endlich Oktavian selbst[7] als

[1] So schon Mommsen, StR II[2] 914, 1 = II[3] 954, 2; Kromayer 43, 4; Schulz, Wesen 67, 151. Die erhaltenen Senatsbeschlüsse über die Beeidigung des Bündnisses mit Mytilene aus dem Jahre 25 v. Chr. (IG XII 2 n. 35) hat Täubler 179 ff. scharfsinnig behandelt und aus ihnen nachgewiesen, daß schon damals die Befugnis des Prinzeps zum Bündnisschluß vorhanden war, während dem Senat unter Ausschaltung des Volkes lediglich eine repräsentative Rolle in dieser Angelegenheit zufiel, wie es auch in der Folge blieb.

[2] Der Wechsel des Ausdrucks in des Kaisers Tatenbericht „amicitiam populi Romani" zum Jahre 20 v. Chr. und „amicitiam meam et populi Romani" zum Jahre 5 n. Chr. ist gewiß nur zufällig und gestattet keinerlei chronologische Folgerungen.

[3] Dio LX 23, 6 ἐψηφίσθη τὰς συμβάσεις ἁπάσας, ὅσας ἂν ὁ Κλαύδιος ἢ καὶ οἱ ἀντιστράτηγοι αὐτοῦ πρός τινας ποιήσωνται, κυρίας ὡς καὶ πρὸς τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον εἶναι. Mommsen, StR II 955 Anm. Groag, RE III 2797. Täubler 186. Das von Reiske hinter δῆμον eingefügte ⟨γιγνομένας⟩ ist unnötig.

[4] Dazu Täubler 186 f. [5] Sallust Hist. I 55, 13 Maur. [6] Plut. Sulla 33.

[7] Die zu Chalkis gefundene Urkunde über die Beeidigung des erneuerten Vertrags mit Knidos ergibt nichts Genaueres über das damalige Vertragsrecht des Oktavian; vgl. jedoch Täubler 450 ff., der die Vertragserneuerung auf „feldherrliche Gnadenbewilligung" zurückführt.

potitus rerum omnium seit der Besiegung des Antonius auf Grund ihrer Bestallungsgesetze besessen und ausgeübt, was nicht nur aus den allgemeiner lautenden Angaben über ihre Befugnisse, sondern auch aus den literarischen und urkundlichen Zeugnissen über die von ihnen mit bindender Kraft für den populus Romanus abgeschlossenen Verträge mit Sicherheit hervorgeht.

Eine wichtige Ergänzung zu der diskretionären Vollmacht stellt ferner die 3 Jahre später 24 v. Chr. dem Augustus vom Senat beschlossene Enthebung von ,,allem Zwang" der Gesetze dar.[1] Über Anlaß und Inhalt des Senatuskonsults berichtet Dio (LIII 28, 1 ff.): καὶ ἐπειδὴ πλησιάζειν τε ἤδη τῇ πόλει ἠγγέλθη . . . (auf der Rückkehr aus Spanien) . . . καὶ τῷ δήμῳ καθ' ἑκατὸν δραχμὰς δώσειν ὑπέσχετο (§ 2) τό τε γράμμα τὸ περὶ αὐτῶν ἀπηγόρευσε μὴ πρότερον ἐκτεθῆναι πρὶν ἂν καὶ ἐκείνῃ συνδόξῃ, πάσης αὐτὸν τῆς τῶν νόμων ἀνάγκης ἀπήλλαξεν, ἵν', ὥσπερ εἴρηταί μοι (vgl. LIII 18, 1. 2), καὶ αὐτοτελὴς ὄντως καὶ αὐτοκράτωρ καὶ ἑαυτοῦ καὶ τῶν νόμων πάντα τε ὅσα βούλοιτο ποιοίη καὶ πάνθ' ὅσα ἀβουλοίη (varia lectio ὅσα ἂν μὴ βούλοιτο) μὴ πράττῃ. (3) ταῦτα μὲν ἀποδημοῦντι ἐτ' αὐτῷ ἐψηφίσθη usw. Augustus, damals Konsul zum 10. Male – wir stehen in der Zeit, wo er Jahr für Jahr das Konsulat sich übertragen ließ –, hegte demnach Bedenken, ein Edikt über eine Geldschenkung[2] an das hauptstädtische Volk ohne vorherige Genehmigung des Senats zu veröffentlichen, um nicht gegen gewisse Gesetzesvorschriften zu verstoßen; es handelt sich dabei anscheinend um einen seitens des Senats zu erteilenden Dispens von den geltenden Gesetzen gegen Amtserschleichung, als welche damals die lex Tullia de ambitu (63 v. Chr.) und die lex Pompeia (52 v. Chr.) in Betracht kommen, wonach Schenkungen an die Wähler in den zwei dem Amtsantritt unmittelbar vorangehenden Kalenderjahren unzulässig waren.[3] Der Senat, der ja schon in der ausgehenden Republik die zuständige Instanz für Dispense von Gesetzen war, nimmt seinerseits nach Dios Darstellung die Gelegenheit wahr, dem siegreich nach der Hauptstadt zurückkehrenden Machthaber besonders zu huldigen; über den unmittelbaren Anlaß hinausgehend' beschließt er, den Augustus von ,,jedem Zwang der Gesetze" zu entbinden und ihm dadurch in dieser Hinsicht vollständige Freiheit und Unabhängigkeit in allen seinen amtlichen Verfügungen auf die Dauer zuzuerkennen.

Auch dieses Senatuskonsult ist, was bisher kaum beachtet wurde, seinem wesentlichen Inhalt nach in die lex de imperio Vespasiani übergegangen; denn in diesem Gesetz lautet die den Schluß bildende sanctio (Z. 33 ff.): si quis huiusce legis ergo adversus leges rogationes plebisve scita senatusque consulta fecit fecerit, sive, quod eum ex lege rogatione plebisve scito s(enatus)ve consulto facere oportebit, non

---

[1] Mommsen, Res g. p. 60 f., p. 148; StR II 751; 883 f.; Wlassak 159; Kromayer 19; 43 f.; 44, 1; Herzog II 142, 2; 695; Abele 29.

[2] Augustus selbst erwähnt es Res g. c. 15: plebei Romanae . . . iterum autem in consulatu decimo ex patrimonio meo HS quadringenos congiari viritim pernumeravi [nach Weber 194* zur 20. Wiederkehr des Todestages seines Vaters Cäsar]; dazu Mommsen p. 60 f., dessen kurze Bemerkung zur rechtlichen Seite der Angelegenheit schwerlich das Richtige trifft: videtur igitur prohibitum fuisse, quominus plebi nummi dividerentur.

[3] Vgl. Mommsen, Strafr. 868, 2; Liebenam, RE V 1237 f.; Berger, RE XII 2416. Dagegen dürfte ein Dispens von der lex Cincia, an welche Höckh und Herzog II 142, 2 dachten, nach allem, was wir von diesem Gesetz wissen, nicht in Frage kommen. Wegen der dabei vorkommenden Gefährdung der öffentlichen Ruhe unterlag auch die munizipale divisio (διανομή) rechtlichen Einschränkungen; vgl. Weiß, Stud. z. d. röm. Rechtsquellen 94 f.

fecerit huius legis ergo, id ei ne fraudi esto usw. Diese Entbindung von geltenden Gesetzen und was ihnen gleichgestellt wird, kommt nicht nur dritten Personen zugute, sondern vor allem dem Prinzeps selbst, der ja in erster Reihe in dem allgemeinen quis zu Beginn dieses Abschnittes inbegriffen ist. Die vorliegende Bestimmung der lex de imperio ist – abweichend von den übrigen, in welchen das zugrunde liegende Senatuskonsult wörtlich wiederholt ist – im Gesetzesstil redigiert (vgl. auch Riccobono 501). Abgesehen davon wird auch sie sich, gleich den vorangehenden Teilen der lex, im wesentlichen (ich habe die betreffenden Worte im Druck hervorgehoben) an ein Senatuskonsult von der Art des im Jahre 24 v. Chr. für Augustus beschlossenen anschließen; die Gliederung mit fecit, fecerit – non fecerit klingt kaum zufällig an das ποιοίη-μὴ πράττῃ der Inhaltsangabe bei Dio an. Wenn wir ein deutliches Bild gewinnen wollen und an Hand des vorliegenden Materials den freilich immer problematischen Versuch einer Herstellung wagen, so könnte der Senatsbeschluß des Jahres 24 v. Chr. in irgendeiner Weise[1] auf die im Jahre 27 beschlossene diskretionäre Vollmacht sich bezogen und darauf etwa gelautet haben:

ut si imp. Caesar divi f. Augustus sive **quis** alius eius iussu mandatove eius senatus consulti **ergo adversus leges rogationes plebisve scita senatusve consulta fecit fecerit, sive quod eum ex lege rogatione plebisve scito senatusve consulto facere oportebit, non fecerit** eius senatus consulti **ergo, id ei** sine **fraude** sua facere sive non facere liceat.

Da sich der Beschluß nur auf die im Jahre 24 bereits vorhandenen Rechtssatzungen erstreckte, wurde in der Folge bei der Redaktion einer Reihe von Volksgesetzen der Prinzeps, wo es zweckmäßig schien, ausdrücklich von ihrer Beobachtung ausgenommen.[2]

Schließlich muß noch eines wichtigen Rechtes des Prinzeps hinsichtlich seines Verkehrs mit dem Senat gedacht werden.[3] Nachdem dem Augustus schon 23 anläßlich der Niederlegung des bisher Jahr für Jahr bekleideten Konsulats vom Senat das sog. ius primae relationis erteilt worden war,[4] erhielt er im folgenden Jahr als eine Vertrauenskundgebung der ihm „Wohlgesinnten" in der damaligen gespannten und für Augustus selbst gefahrdrohenden politischen Lage, die offenbar wiederholte Verhandlungen im Senat wünschenswert machte, das Recht, den Senat jederzeit – d. h. auch außerhalb der damals durch Gewohnheit, erst später durch Gesetz festgelegten Termine – nach seinem Gutdünken einzuberufen,[5] was eine wesentliche Erweiterung des ihm vermöge seiner tribunicia potestas zustehenden ius agendi cum senatu bedeutete.[6]

---

[1] Vgl. z. B. die Senatus consulta de aedificiis non diruendis aus den Jahren 44 und 56 (Dessau II 6043), von denen das zweite in seinem Anfang (Z. 24 ff.) den wesentlichen Inhalt des ersten wiederholt.

[2] Vgl. lex de imperio Vesp. Z. 22 ff.: utique quibus legibus plebeive scitis scriptum fuit, ne divus Aug(ustus), Tiberiusque Iulius Caesar Aug(ustus), Tiberiusque Claudius Caesar Aug(ustus) Germanicus tenerentur, iis legibus plebisque scitis imp. Caesar Vespasianus solutus sit. Mommsen, StR II 750, 2; Karlowa I 500, 14.

[3] Mommsen, StR II 894 ff.; Kromayer 43 f.; Schulz, Wesen 72, 4.

[4] Dio LIII 32, 5: χρηματίζειν ⟨αὐτῷ⟩ περὶ ἑνός τινος ὅπου ἂν ἐθελήσῃ καθ' ἑκάστην βουλήν, κἂν μὴ ὑπατεύῃ.

[5] Dio LIV 3, 3: ὥστε καὶ τὸ τὴν βουλὴν ἀθροίζειν, ὁσάκις ἂν ἐθελήσῃ, λαβεῖν. Dazu Mommsen, StR II 897; Abele 35.

[6] Dios Worte lauten ganz allgemein; daß die Senatsberufung dem Augustus damals nur „unter besonderen Modalitäten" gestattet wurde (Mommsen, StR II 896 f.), ist daher kaum anzunehmen, es sei denn, daß auch hierin, wie in der diskretionären Klausel, das vom Prinzeps zu beurteilende Staatsinteresse maßgebend sein sollte.

Auf diese schon dem Augustus zustehenden Befugnisse nimmt der zweite erhaltene Abschnitt der lex de imp. Vesp. (Z. 3–6) Bezug: utique ei senatum habere, relationem facere, remittere . . . liceat, ita uti licuit divo Augusto usw.; der dritte Absatz (Z. 7–9) fährt dann fort: utique cum ex voluntate auctoritateve iussu mandatuve eius praesenteve eo senatus habebitur, omnium rerum ius perinde habeatur servetur, ac si e lege senatus edictus esset habereturque. Demnach kann auch außerhalb der Termine, d. h. der zweimal im Monat fallenden senatus legitimi,[1] der Senat vom Prinzeps oder auf seine Veranlassung berufen werden, wobei hinsichtlich der Anwesenheitspflicht der Senatoren und wohl auch der Befugnisse des Prinzeps die für die senatus legitimi angeordneten Bestimmungen gelten. Die Einberufung kann erfolgen 1. ex iussu eius, d. h. von ihm persönlich auf Grund seiner legalen potestas tribunicia, also in den nach altem Brauch üblichen ausnahmsweisen Fällen, in welchen schon die Volkstribunen der Republik den Senat berufen konnten;[2] 2. ex mandatu . . . eius, d. h. durch Beauftragung eines andern zur Senatsleitung befugten Magistrats, vor allem also der Konsuln auf Grund einer – wie der technische Ausdruck nahelegt – legalen potestas; Näheres über deren Art ist uns anderweitig nicht überliefert; vielleicht ist aber an eine Sonderbestimmung der lex de tribunicia potestate[3] zu denken, die besonders für den Fall getroffen war, daß der Inhaber dieser Gewalt, der Prinzeps von Rom, abwesend sein sollte; 3. ex voluntate auctoritateve . . . eius: dieser in der lex an erster Stelle erscheinende, also offenbar wichtigste und häufigste Rechtstitel der Senatsberufung ist sicherlich derselbe, der schon für Augustus im Jahre 22 nach Dios Zeugnis beschlossen wurde, „den Senat, wann immer er wolle, zu versammeln". Dabei kann die Einberufung und Leitung der Sitzung durch den Prinzeps selbst oder aber ähnlich wie im zweiten Falle durch einen von ihm dazu veranlaßten Magistrat[4] stattfinden.

---

[1] Diese regelmäßigen Versammlungen wurden 9 v. Chr. von Augustus eingeführt. Mommsen, StR III 924 f. [O'Brien Moore, RE Suppl. VI 766. 771 f.]

[2] In der Regel ist die Berufung des Senats bekanntlich Sache der Konsuln, in ihrer Abwesenheit des Stadtprätors; seitens der Tribune vorgenommen, stellt sie in der Republik und in der Kaiserzeit eine außerordentliche Maßnahme dar, die zumeist aus Anlaß besonderer amtlicher oder persönlicher Anliegen der Tribune eintritt, Mommsen, StR II 316 f. III 911, 5. So hielt sich auch Tiberius nach dem Tod seines Adoptivvaters und Mitinhabers der tribunicia potestas vor der förmlichen Übernahme des Prinzipats, obgleich er sonst streng im Rahmen der Verfassung „cuncta per consules incipiebat, tamquam . . . ambiguus imperitandi", für befugt, den Senat durch Edikt zu einer außerordentlichen Sitzung zur Beschlußfassung über die Leichenfeier und sonstige Ehrungen für Augustus nur „tribuniciae potestatis praescriptione sub Augusto acceptae" (Tac. ann. I 7, vgl. Suet. Tib. 23) zu berufen. Mommsen, StR II 896, 2.

[3] Dafür könnten die einleitenden Worte bei Tac.: Tiberius per consules cuncta incipiebat, nach dem ganzen Zusammenhang der Stelle sprechen.

[4] So wird die von Augustus unter Billigung des ihm beigegebenen senatorischen Beirats (de consilii sententia) vorbereitete Vorlage über das neue Repetundenverfahren im Jahre 4 v. Chr. in seiner Anwesenheit (5. Edikt von Kyrene, Z. 75 f. ἐμοῦ παρόντος καὶ συνεπιγραφομένου) von den amtierenden Konsuln dem Senat vorgetragen unter ausdrücklicher Bezugnahme auf seinen dahingehenden Wunsch: Z. 84 ff. περὶ ὧν Αὐτοκράτωρ Καῖσαρ Σεβαστὸς . . . (88) ἀνενεχθῆναι δι' ἡμῶν πρὸς τὴν βουλὴν ἠθέλησεν ἀνηκόντων (89) ἐς τὴν τῶν συμμάχων τοῦ δήμου τῶν Ῥωμαίων ἀσφάλειαν (vgl. das einführende Edikt V Z. 74 ff. δόγμα συνκλήτου . . . ἀνῆκον . . . εἰς τὴν τῶν τοῦ δήμου τοῦ Ῥωμαίων συμμάχων ἀσφάλειαν). Es handelt sich wohl um eine außerordentliche Sitzung; die Dringlichkeit wird durch den Hinweis auf die „Sicherheit der Bundesgenossen" begründet, ein Motiv, das deutlich an die diskretionäre Klausel anklingt. Das ἠθέλησεν besagt, daß die Einberufung ex voluntate, nicht ex mandatu des Augustus erfolgte; im letzteren Falle stünde wohl ein anderes Verbum, wie etwa ἐκέλευσεν oder ἐπέτρεψεν.

Schließlich sollen auf jede von einem anderen Magistrat außerordentlicherweise einberufene Senatssitzung, wenn der Prinzeps auch nur durch seine Anwesenheit (praesenteve eo) sich mit ihrer Abhaltung einverstanden zeigt, die für die senatus legitimi aufgestellten Bestimmungen[1] wie in den vorstehenden Fällen Anwendung finden.

Für unsere Zwecke ist nun die hier festgestellte Bedeutung des ex voluntate auctoritateve besonders wichtig, weil sich daraus ergibt, daß der Prinzeps außerordentliche Senatssitzungen nicht bloß auf Grund der an bestimmte Voraussetzungen gebundenen Tribunengewalt, seiner legalen potestas, auf die sich z. B. auch Tiberius schon vor Übernahme des Prinzipats als Inhaber der tribunicia potestas stützen konnte,[2] sondern auch ohne Rücksicht auf die der Tribunengewalt gezogenen Schranken vermöge der ihm besonders eignenden, vom Senat für diesen Fall im Jahre 22 anerkannten auctoritas anzuberaumen befugt war.

Wenn wir uns schließlich die Frage vorlegen, von welcher Instanz die Beschlüsse der diskretionären Gewalt vom Jahre 27 und des Gesetzesdispenses vom Jahre 24 ausgingen, so gewährt unsere Überlieferung keinen Anhaltspunkt für die Annahme, daß sie bereits in der Zeit des Augustus und seiner nächsten Nachfolger nach ihrer Annahme im Senat etwa in förmlichen Gesetzen (leges oder plebiscita) niedergelegt wurden, wie dies sowohl in der dem Prinzipat vorausgehenden Epoche bei den damaligen Machthabern als auch wieder nach Augustus späterhin – mindestens seit Vespasian – in den Bestallungsgesetzen unzweifelhaft geschah, worüber noch zu sprechen sein wird. In der lex de imp. Vesp. tragen die diskretionäre Klausel sowie die von uns behandelten anderen Bestimmungen[3] schon in ihrer Formulierung die Herkunft aus einem Senatsbeschluß auf der Stirne; die Befreiung von Gesetzen im Jahre 24 beschließt nach Dio ebenfalls der Senat, der von früher her dafür die zuständige Instanz mit Ausschluß des Volkes ist. In seiner von Sueton (Tib. 29) wörtlich angeführten Ansprache führt der in staatsrechtlichen Dingen so korrekte Tiberius seine gesteigerte und befreite Gewalt auf die Befreiung des Senats zurück: quem vos tanta et tam libera potestate instruxistis, obgleich er sich als Diener nicht nur dem Senat, sondern auch dem römischen Volk gegenüber bekennt. Nach Sueton (Cal. 14, 1) erteilt der Senat dem Gaius das ius arbitriumque omnium rerum, d. h. in der Hauptsache die diskretionäre Gewalt unter lebhafter Zustimmung der in die Kurie einbrechenden Masse, ohne daß jedoch eine Abstimmung der letzteren erwähnt würde. So sicher es auch erscheint, daß Augustus einerseits seine grundlegenden staatsrechtlichen Befugnisse – das Konsulat in den Jahren 27–23, das proconsulare imperium und die tribunicia potestas, daneben vorübergehend die censoria potestas in den Jahren 19–14 v. Chr., das consulare imperium 8 v. und 14 n. Chr., andererseits die mit Hilfe dieser Gewalten durchzuführenden großen Staatsaufträge, vor allem die cura et tutela rei publicae und die cura legum et

[1] Im 5. Edikt von Kyrene Z. 75 betont Augustus seine Anwesenheit beim Senatsbeschluß des Jahres 4 v. Chr.

[2] Tac. ann. I 7. Mommsens Folgerung (StR II 896, 2) aus diesem Zeugnis, daß der anerkannte Imperator „nicht kraft der tribunizischen Gewalt schlechthin, sondern kraft der durch das Bestallungsgesetz erweiterten" zusammenrief, berücksichtigt nicht die allerdings sicher seltenen Fälle der Versammlung ex iussu des Prinzeps. Im übrigen erfolgte die Aufnahme der einschlägigen Bestimmungen in das „Bestallungsgesetz" erst in der Zeit nach Augustus, spätestens unter Vespasian, vorher beruhten sie lediglich auf Senatsbeschluß.

[3] Allein die sanctio ist „imperativisch" gefaßt, Mommsen, StR II 878, 2.

morum – daß er sich dies alles durch die Komitien hat zuerkennen lassen, ist es doch in hohem Maße wahrscheinlich, daß die Steigerung jener in seinen Händen ruhenden Befugnisse zu der schon von den Zeitgenossen bezeugten allumfassenden ἐξουσία αὐτοτελής (Strabon) oder ἡγεμονία αὐτοκρατής (Philon), die Befreiung von allen entgegenstehenden Schranken der Gesetze ihre rechtliche Grundlage nicht in Volksgesetzen,[1] sondern in Beschlüssen des Senats hat, in welchen die bereits im Lauf der Republik immer mehr zur Rechtsgeltung entwickelte, aber theoretisch damals noch nicht den Volksgesetzen gleichgestellte auctoritas senatus zum Ausdruck kommt.

Damit halten wir den Schlüssel zum Verständnisse jener merkwürdigen Worte des Herrschers in c. 34 seiner Res g. in den Händen. Sie erweisen sich bei näherer Betrachtung als ein Meisterstück staatsrechtlicher Formulierung. Was Augustus an dieser Stelle unter seiner potestas, wie er sie seit 27 innehatte, versteht, haben wir bereits früher zu ermitteln gesucht; es ist die streng in den republikanischen Grenzen, wie sie vor allem seit Sulla bestanden, sich haltende Befugnis des Konsulats und der von ihm bekleideten promagistratischen Gewalten; sie sollte in keinem Fall größer sein als die seiner Mitkonsuln und der ihm zur Seite stehenden Mitinhaber des imperium proconsulare und der tribunicia potestas und daher niemals durch Hinzutritt außerordentlich gesetzlicher Befugnisse in der Richtung einer die Kollegialität ausschließenden Macht nach Art der Diktatur gesteigert werden. Jede derartige Gewalterhöhung, insoweit sie durch Volksgesetz erfolgen sollte, hat der Prinzeps standhaft abgelehnt. Äußerlich war somit die alte Republik seit 27 in allen wesentlichen Einrichtungen wiederhergestellt. Der Überschuß, das darüber weit hinausgehende Mehr an staatlicher Gewalt, über das Augustus tatsächlich verfügte und das ihn nach Dios richtiger Auffassung (LIV 1, 5) an ἐξουσία, d.h. amtlicher Befugnis, selbst über einen Diktator stellte, das ist es nun, was der Kaiser als seine auctoritas, durch die er alle „übertrifft", bezeichnet. Diese auctoritas ist zunächst eine an der Persönlichkeit haftende Eigenschaft, die Fähigkeit, nicht bloß in amtlicher Stellung, sondern auch als Privatmann maßgebenden Einfluß auch in staatlichen Belangen auszuüben. Männer von solchem erhöhten Einfluß auf die Mitbürger und den Senat hatte es zu allen Zeiten während der Republik gegeben, und ihre Geltung war auch überzeugten Vorkämpfern des republikanischen Gedankens als durchaus einwandfrei erschienen. In ihre Reihe will auch Augustus gestellt sein. Seine Worte erwecken den Anschein, als ob sich darin in der res publica restituta nichts gegenüber dem früheren Zustand geändert habe. In Wirklichkeit steht die Sache anders. Die auctoritas des Prinzeps ist nicht mehr bloß jene auf formloser Anerkennung der Mitbürger, besonders des Senats, beruhende persönliche Kraft maßgebenden Einflusses im Staate, wie sie vor allem dem Senator und wieder ganz besonders dem Amtsträger zugute kommt und wie sie Augustus selbst aus den mannigfachsten Gründen in höchstem Maße besaß, sondern sie ist, soweit sie in die Staatsgeschäfte eingreift, eine verbriefte, durch die von uns behandelten Senatsbeschlüsse aus den ersten Jahren des Prinzipats auch staatsrechtlich gewährleistete auctoritas. Bei einer der näher behandelten Befugnisse des Augustus, bei dem ihm vom Senat 22 v. Chr. verliehenen, über seine legale tribunicia potestas hinausgehenden Recht, jederzeit Senatssitzungen anzuberaumen, konnten wir die enge Beziehung zwischen Senatsbeschluß und der auctoritas des Prinzeps

[1] [Riccobono 502 f. nimmt jetzt, unter Berufung auf die von ihm als „la carta costituzionale dell' impero romano" charakterisierte lex de imperio, auch für die Verleihung an Augustus ein Volksgesetz an].

unmittelbar aus den Zeugnissen feststellen.[1] Der vorsichtige Rechner Augustus war keineswegs der Mann, sich in seinem öffentlichen Wirken mit amtloser Macht, wie das u. a. Schönbauer und R. Schmidt annehmen, als Grundlage für seine wohl wichtigsten Handlungen und Anordnungen zu begnügen. Dem Mann der höchsten auctoritas gegenüber hat vielmehr der Senat auf das Geltendmachen seiner eigenen auctoritas verzichtet, die er sonst sämtlichen Imperiumsträgern gegenüber durch Kontrolle und Vollmachtserteilung für alle wichtigen Akte ihrer Kompetenz beansprucht, indem er durch jene Beschlüsse den Prinzeps, soweit dieser selbst es für im Staatsinteresse gelegen erachtet, für seine Amtshandlungen von der Einholung der senatus auctoritas und bald auch von der Beobachtung entgegenstehender Gesetze entbindet. Der Senat hat durch diese Beschlüsse, die gleich allen anderen ihre Kraft aus der auctoritas der hohen Körperschaft empfangen, die auctoritas des Prinzeps als ebenbürtig der seinen anerkannt, ja er hat erstere gemehrt und verstärkt, indem er seine eigene auctoritas zugunsten des Prinzeps in die Waagschale wirft.[2] Allerdings vermochten die Senatskonsulte – im Gegensatz zu den Beschlüssen des populus Romanus – keine höhere legale potestas, kein außerordentliches Imperium zu übertragen. Das wäre auch den Absichten des Kaisers zuwidergelaufen, wohl aber boten sie eine vollkommen rechtlich ausreichende Grundlage für die freie Entfaltung der kaiserlichen auctoritas, die überall dort einsetzen konnte, wo die normale potestas versagt hätte. Neben der magistratischen potestas, welche Augustus zu seinen Gunsten nicht über ihren normalen republikanischen Inhalt und Umfang hinaus zu erhöhen für gut befand, einerseits, neben der auctoritas senatus andererseits, hat sich auf diesem Wege in geschickter Weise die an den alten republikanischen Begriff anknüpfende auctoritas des Prinzeps entwickelt.

Diese vom Senat durch autoritative Übertragung weitgehendster Befugnisse anerkannte auctoritas hat den notwendigen Ausgleich zwischen der politisch alles überragenden Macht des Prinzeps, die sich neben vielen anderen besonders auf die Eidgebundenheit der Bürger und Untertanen stützen kann, und der künstlich konstruierten Staatsordnung der res publica restituta herbeigeführt. Zu den maßgebenden staatsrechtlichen Faktoren der Republik, dem populus Romanus, der als Souverän der alten Republik noch immer die Gesetze gibt und durch die Wahl den Magistraten ihre potestas verleiht, und dem Senat, dem tatsächlichen Souverän des endenden Freistaats, der durch seine auctoritas den Staat lenkt, die Magistrate überwacht und die Regierungsgeschäfte leitet, tritt nun als dritter der Prinzeps. Er ist an staatlicher Macht Senat und Volk ebenbürtig, ja überholt sie bald,

[1] Vergleichen darf man etwa aus der neueren Zeit den Beschluß des Vatikanischen Konzils von 1871, wonach die Unfehlbarkeit des ökumenischen Konzils in Glaubenssachen ebenso dem Papst für sich allein, wenn er ex cathedra spricht, zukommt.

[2] [In der überspitzten Formulierung Kloesels, Libertas 60, 16: „Die auctoritas der principes, die neben ihm stehen, wird so unwesentlich, daß aus der auctoritas principum die auctoritas principis wird" ist gegenüber v. Premersteins Entwicklung des staatsrechtlichen Vorganges die soziale Verlagerung erfaßt; Kloesel mißt auch der auctoritas des princeps kaum staatsrechtlichen Charakter zu, so auch Gagé 340, der auctoritas in enge sprachliche und sachliche Verbindung mit augustus, augurium bringt und infolgedessen nur die religiöse Seite sieht; dagegen schon v. Premerstein, PhW 1929, 847 ff. Ähnlich wie v. Premerstein erkennt de Martino (vgl. SZ LVII 450) das Wesen des Prinzipats in der auctoritas, die aus ihrer tatsächlichen Natur (potere di fatto) sich seit 23 v. Chr. zu einer rechtlichen Gewalt (potere giuridicamente riconosciuto) entwickle. Siber, SZ LVII 443. 455 bestreitet zwar den staatsrechtlichen Charakter der auctoritas, muß aber doch für manche Eingriffe des Augustus (vgl. z. B. oben 251 ff. zu den Wahlen 19 v. Chr. und 7 n. Chr.) ein Notrecht, eine auctoritas facti, zugeben.]

da die vom Senat rechtlich festgelegte auctoritas des Prinzeps dessen legale potestas zu erweitertem Umfang ergänzt. Unsere juristische Überlieferung führt bedeutsame, rechtlich tief einschneidende Anordnungen, die Augustus von sich aus – ohne Volk und Senat – getroffen hat, auf dessen auctoritas zurück (vgl. unten S. 202 ff. 205 f. 210 ff.), und das gleiche war in steigendem Maße unter seinen Nachfolgern der Fall, für deren literarisch und inschriftlich bezeugte Erlasse und sonstige Verfügungen nicht das Imperium, sondern die verfassungsmäßige auctoritas principis als rechtliche Grundlage in dem zur festen Formel gewordenen ex auctoritate principis angeführt wird. Diese von Augustus bis ins 3. Jahrhundert reichenden Zeugnisse sind zugleich ein unumstößlicher Beweis dafür, daß es sich bei der auctoritas des augusteischen Tatenberichts nicht etwa um eine staatstheoretische Tüftelei des Augustus, sondern um einen auch praktisch in der Realität der Rechtspflege und Verwaltung sich auswirkenden Rechtsbegriff von hoher Bedeutung handelt.

Die gewaltige Steigerung auch der staatsrechtlichen Befugnisse des Prinzeps unter dem Titel der auctoritas fällt nicht nur dem Senat, sondern auch seinem jeweiligen Kollegen gegenüber aufs schwerste in die Waagschale. So war trotz formell gleicher legaler potestas in der Praxis eine wirkliche Parität mit seinem jeweiligen Mitkonsul ein Ding der Unmöglichkeit; dies wird denn auch neben anderen Erwägungen[1] der letzte Grund dafür gewesen sein, daß Augustus Mitte 23 v. Chr. das seit 31 v. Chr. Jahr für Jahr von ihm bekleidete Konsulat niederlegte, es dann nur auf kurze Zeit 4 und 2 v. Chr. aus besonderem Anlaß wieder übernahm und sich auf das imperium proconsulare zurückzog, welches er schon seit 27 innehatte und das nunmehr lebenslänglich wurde. Aber auch jenen Männern, welche seine Kollegen im imperium proconsulare und in der tribunicia potestas waren, war Augustus als Träger der alle überragenden auctoritas überlegen; die Mitregenten Agrippa und Tiberius teilten mit ihm wohl die legale potestas, nicht aber die auctoritas.[2] Dies gilt auch für die Folgezeit; bis zur Samtherrschaft des Mark Aurel und Verus[3] hat es trotz der schon unter Augustus einsetzenden Fürsorge für eine doppelte Besetzung der obersten Staatsleitung, wie sie Kornemann in seinem Buch über den „Doppelprinzipat"

---

[1] Man hat in neuerer Zeit auf die Möglichkeit hingewiesen, daß Augustus besorgte, zum bloßen Geschäftsführer des Senats herabzusinken, was bei seinen Vorrechten sicher ausgeschlossen ist, oder mit seinen Kollegen in Streitigkeiten verwickelt zu werden; letzteres ist bei dem Verhalten seines Mitkonsuls A. Terentius Varro Murena immerhin glaublich. Auch der Wunsch, durch sein Ausscheiden einer größeren Anzahl vornehmer Senatoren als bisher den Zutritt zu dem viel begehrten Konsulat zu ermöglichen, mag mitgespielt haben.

[2] Mommsens bekannte Unterscheidung zwischen dem „primären" imperium proconsulare des Prinzeps und dem „sekundären" des Mitregenten kommt bei unserer Betrachtungsweise in Wegfall. In ihrer juristischen Natur als legale potestas sind diese Imperien gleich; die Tatsache, daß dem Prinzeps vermöge seiner cura et tutela rei publicae ein viel größerer Kompetenzbereich zugewiesen wird und daß er über sein Imperium hinaus durch seine auctoritas wirken kann, ändert an dem Wesen des Imperium nichts. [Mommsens Unterscheidung ist u. a. von Siber, SZ LV 140 wieder aufgenommen.]

[3] Vgl. Amm. Marc. XXVII 6, 16: nec quisquam antehac adscivit sibi pari potestate collegam praeter principem Marcum, qui Verum adoptivum fratrem absque deminutione aliqua auctoritatis imperatoriae socium fecit. Hier schimmert noch der alte Begriff der dem Prinzeps eigenen, besonderen auctoritas durch. Dagegen sagt die vita Veri 3, 8 nur: participatu etiam imperatoriae potestatis indulto, cum illi soli senatus detulisset imperium, sibique consortem fecit, vgl. Schulz, Wesen 51, sowie Vita M. Antonini 7, 5: participem in imperio. Allerdings bildete die auctoritas damals nur mehr einen Bestandteil des gesetzlich übertragenen kaiserlichen Imperiums.

anschaulich dargestellt hat, doch nur immer einen, durch den Augustusnamen auch äußerlich gekennzeichneten Prinzeps im eigentlichen Sinne gegeben.

Durch die Erkenntnis des wahren Wesens der kaiserlichen auctoritas lösen sich auch die in unserer antiken Überlieferung immer wieder hervortretenden Widersprüche in der Auffassung der staatsrechtlichen Stellung des Augustus, die sich in der so weit auseinander gehenden heutigen Betrachtungsweise fortsetzen. Nach seiner eigenen Darstellung, mit der die Stimmen aus den ihm und dem Tiberius nahestehenden Kreisen, vor allem auch der offiziöse Velleius im Einklang stehen, ist Augustus in jedem Sinn der Wiederhersteller des alten Freistaats, der seit 27 in seiner eigenen Amtsgewalt das normale republikanische Maß einhält und darüber hinaus nur durch sein legitimes politisches Gewicht und Ansehen die Geschicke des Staates leitet. Dagegen erscheint er im Urteil unbefangenerer Zeitgenossen, wie des Griechen Strabo und des Juden Philon, dann der späteren Historiker, wie Tacitus und Cass. Dio, als der allmächtige, unverantwortliche Inhaber einer nahezu unbeschränkten Amtsgewalt, als der lebenslängliche absolute Herrscher über Staat und Reich. Die Möglichkeit zu einer solchen widerspruchsvollen Beurteilung war im letzten Grunde zunächst dadurch gegeben, daß der Kaiser die großen Staatsaufträge, auf denen seine amtliche Tätigkeit im Staate vor allem beruht, formell immer nur aus einer Notlage des Staates heraus auf begrenzte Zeit – 5 oder 10 Jahre – übernahm, sie tatsächlich aber infolge beständiger Erneuerung lebenslänglich innehatte, dann aber vor allem in der geschickten Formulierung von potestas und auctoritas, von welchen die letztere, der wichtigste, durch senatus auctoritas anerkannte Machtfaktor bei der Durchführung der Staatsaufträge, unter republikanischer Maske ein monarchisches Element verbirgt.

Wenn wir uns durch staatsrechtliche Feinheiten den Blick für die Wirklichkeit nicht trüben lassen, ist die Machtstellung des Augustus im Staate jederzeit tatsächlich die eines absoluten Herrschers. Ein realer Unterschied zwischen der Machtfülle des Augustus vor und jener nach dem Staatsakt des Jahres 27, durch den er die auf gesetzlichem Wege ihm übertragenen außerordentlichen Befugnisse förmlich niederlegte, ist überhaupt nicht vorhanden; nur die formal-rechtliche Grundlage wurde ein andere. Aber die Fiktion – als solche können wir sie ruhig bezeichnen – der „wiederhergestellten Republik" sollte auch in der Person des Prinzeps nicht aufgegeben werden; auch er wollte mit seiner potestas den normalen Rahmen der alten Magistratur nicht durchbrechen und lehnte jede gesetzliche Erhöhung seiner Befugnisse im Sinne diktatorischer Gewalt grundsätzlich ab. Vollgültigen Ersatz dafür fand er, der Meister politischer Formulierung, in dem Geltendmachen seiner auctoritas, einer auch dem republikanischen Empfinden geläufigen und unanstößigen Potenz; so ist auctoritas der mit der res publica restituta vereinbare Ausdruck für die Kaisergewalt, soweit sie über die magistratischen und gesetzlichen Befugnisse hinausreicht.

Nach diesen grundlegenden Ausführungen zu dem Wesen der kaiserlichen auctoritas bleiben noch eine Reihe von Einzelfragen zu erörtern, die sich auf jene, die Macht des Prinzeps steigernden und befreienden Senatsbeschlüsse der Jahre 27 und 24 und seine dadurch rechtlich geschützte auctoritas beziehen.

Augustus bezeichnet in dem berühmten Kapitel 34 der Res gestae die Niederlegung der außerordentlichen Gewalten (13. Januar 27) als den Zeitpunkt, seit welchem er nicht mehr auf Grund einer über das normale Maß erhöhten potestas, sondern vermöge seiner allen

überlegenen auctoritas im Staatswesen die erste Stelle einnahm.[1] Das Gegenstück dazu liefert Philon;[2] nach ihm war der Kaiser zur Zeit, als er den Ehrennamen Augustus empfing (16. Januar 27),[3] Inhaber der gewaltigen, selbstherrlichen Herrschaft: ὁ τὴν ἀνθρωπίνην φύσιν ὑπερβαλὼν ἐν ἁπάσαις ταῖς ἀρεταῖς, ὁ διὰ μέγεθος ἡγεμονίας αὐτοκρατοῦς ὁμοῦ καὶ καλοκαγαθίας πρῶτος ὀνομασθεὶς Σεβαστός, wobei sowohl auf den ungeheuern Umfang des ihm damals unmittelbar unterstellten Reichsgebietes als auch auf die Fülle seiner Amtsgewalt angespielt wird. Beide Angaben treffen zusammen: die Machtfülle, die hinter Augustus' schlichtem Ausdruck „auctoritas" steht, heißt bei Philon „μέγεθος ἡγεμονίας αὐτοκρατοῦς." Es ist der nämliche Zeitpunkt, in dem Augustus in den Formen der res publica restituta zum erstenmal die ihm in der Folge immer wieder erneut übertragene cura et tutela rei publicae mit Einschluß der Provinzverwaltung übernahm; die Notwendigkeit, den Kaiser zur erfolgreichen Durchführung des großen Schutzauftrages mit möglichst weitgehender Vollmacht auszustatten, hat gerade damals zum Senatsbeschluß der diskretionären Gewalt geführt. So bilden die cura et tutela rei publicae und die durch die diskretionäre Klausel rechtlich geschützte auctoritas des Augustus, die in Wahrheit eine ἡγεμονία αὐτοτελής ist, einen zeitlich wie sachlich eng sich zusammenschließenden Komplex. Dabei ergibt sich eine interessante, vielleicht nicht unbeabsichtigte Parallele mit der den Römern so geläufigen privatrechtlichen auctoritas tutoris: wie der Vormund gegenüber dem Mündel, so übt jetzt der Träger des Reichsschutzes die höchste auctoritas gegenüber seinen Mitbürgern aus.

Trotz ihrer sehr allgemeinen Fassung betrachten Kromayer (49) und Schulz (Wesen 31, 63) die diskretionäre Klausel als nur für den besonderen Ausnahmefall geschaffen, als „letzte Reserve für den Fall des Bürgerkriegs", die sich Augustus vorbehalten hätte; sie als Grundrecht des Prinzipats zu denken, ist nach Schulz unmöglich, da sie sonst eine Alleinherrschaft unbeschränktester Art im Widerspruch zu der res publica restituta bedeuten würde. Auch Kreller (SZ XLI 264 f.) sieht wegen der ausdrücklichen Bezugnahme auf die „Lebensinteressen" des Staates in den Worten ex usu rei publicae maiestateque usw. eine „grundsätzliche Charakterisierung als eine Art Notverordnungsrecht". In diesen Auffassungen liegt insofern ein richtiger Kern, als die Vollmacht der dis-

---

[1] Post id tempus praestiti omnibus auctoritate, potestatis autem usw.

[2] Leg. ad Gaium 21 § 143 (VI p. 182).

[3] Auch die enge Verbindung des Σεβαστός-Namens mit den ἁπάσαις ταῖς ἀρεταῖς und καλοκαγαθίας (ähnlich ebda 39, 309 [VI p. 212 C.-R.] Augustus ὁ τῶν πώποτε γενομένων αὐτοκρατόρων ἄριστος, ὁ πρῶτος ἀρετῆς ἕνεκα καὶ τύχης Σεβαστὸς ὀνομασθείς, ὁ τὴν εἰρήνην διαχέας πάντῃ διὰ γῆς καὶ θαλάττης ἄχρι τῶν τοῦ κόσμου περάτων) weist darauf hin, daß dem Philon ganz besonders gerade die Anfang des Jahres 27 dem Kaiser zuteil gewordenen Ehrungen und Befugnisse vorschwebten; damals wurde ja auch der goldene Ehrenschild virtutis clementiaeque iustitiae et pietatis causa für ihn beschlossen. Zu der in orientalisierendem Gebetsstil gehaltenen Lobpreisung des Augustus vgl. Weber, Prophet 155; ferner Reiter, PhW 1930 1199 ff. [jetzt auch Weber 260*, 680. Für die Aufzählung der vier Tugenden stellt Liegle, ZNum. XLII 100 nach dem Humannschen Gipsabguß folgende Lesung fest, die von Strack I 57 und Markowski, Eos XXXVII 110 übernommen wird: virtutis clementiaeque et iustitiae et pietatis causa. Da Weber 220 und Gagé in seiner Ausgabe des Mon. Anc. (dieser trotz des Zitates der Arbeit Liegles) die früher übliche Lesung (virtutis clementiaeque iustitiae et pietatis causa) beibehalten, hat Herr Professor Liegle auf meine Bitte, da mir selbst die Nachprüfung nicht möglich war, in dankenswerter Weise seine Lesung am Gipsabguß nochmals geprüft und sie bestätigt gefunden; „der Gips zeigt vor dem I von IVSTITIAE folgende Erhebung: . . . VI·I, also die senkrechte Haste eines T, deren zweite Konturlinie mitsamt der oberen Querhaste durch den großen Bruch an der Stelle mit weggerissen worden ist".]

kretionären Klausel aufs engste mit der cura et tutela rei publicae zusammenhängt, die dem Augustus auf Grund der herrschenden Notlage des Staates und formell jeweils nur auf eine beschränkte Zahl von Jahren erteilt wurde. Der Beschluß des Senats galt jedenfalls praktisch, vielleicht aber auch ursprünglich formell, nur so lange, als der Prinzeps jenen Notauftrag des Staatsschutzes durch Gesetz innehatte, trug also den Charakter eines Notstandsrechtes in sich, das ja in dieser Beschränkung äußerlich eine gewisse republikanische Empfindlichkeit zu schonen angetan war, freilich in Wirklichkeit aber durch die immer wieder eintretende Erneuerung des Auftrages zu einer tatsächlich dauernden, grundlegenden und allumfassenden Befugnis wurde. Eine solche ist sie denn auch rechtlich unter den Nachfolgern des Augustus geworden, welchen die tutela rei publicae von vornherein auf Lebenszeit zuteil wurde. Eine dauernd festgehaltene Schranke ist die Forderung, daß die auf Grund der Klausel getroffenen Verfügungen des Prinzeps im Staatsinteresse gelegen sein sollten, wofür allerdings nur das Ermessen (censebit) des Prinzeps maßgebend war.[1] Diese Einschränkung, die wahrscheinlich in den sinnverwandten gesetzlichen Bestimmungen der vorangehenden Epoche nicht enthalten war, ist an sich nicht bedeutungslos; mit dem Heil und Nutzen des Staates begründen denn auch Augustus und nach ihm manche seiner Nachfolger häufig ihre Verordnungen auf dem Gebiet der Verwaltung und des Rechts.[2] Es ist eine letzte Scheidewand, die den Prinzipat noch von dem unverhüllten Absolutismus trennt, freilich so dünn, daß sie von selbstherrlichen Naturen, wie gleich das Beispiel des Kaisers Gaius zeigt, immer wieder durchbrochen worden ist. Zur Zeit, als sie zuerst erteilt wurde, 27 v. Chr., kam allerdings der diskretionären Vollmacht zunächst noch nicht die ungeheure Bedeutung zu, die sie wenige Jahre darauf gewinnen sollte. Sie besagte zunächst nur, daß der Prinzeps, der jetzt durch Volksgesetz zum obersten Schützer des Reiches geworden war, in der Durchführung seines Auftrages von der Kontrolle und Mitwirkung des Senats befreit sein sollte, wie sie gegenüber allen anderen Magistraten bestand und diese nach Cicero[3] zu bloßen Geschäftsträgern des Senats machte. So nimmt denn auch der Prinzeps seit jeher keine Amtsinstruktionen vom Senat entgegen.[4] Vor allem konnte der Kaiser schon seit dem Jahre 27 ohne Genehmigung des Senats mit vollster Freiheit für die Zwecke der tutela rei publicae über die Bestände des aerarium publicum populi Romani und sonstige Einnahmequellen des Staates verfügen, ganz abgesehen von jenen gewaltigen Einkünften, die vor allem aus den seinem Schutz übertragenen Provinzen, besonders Ägyptens und bald Galliens direkt ihm zuflossen und von ihm selbst gesondert vom aerarium verwaltet wurden; damit wurde die oberste Finanzhoheit im Staate in seine Hand gelegt. Mit Recht sieht Dio (LIII 16, 1) darin eine Hauptstütze der monarchischen Gewalt des Prinzeps.[5] Im übrigen

[1] So auch der 5. Abschn. der lex de imperio Vespasiani: utique ei fines pomerii proferre promovere, cum ex re publica censebit esse, liceat ita uti licuit Ti Claudio Caesari Augusto Germanico.

[2] Siehe oben S. 124 f. Eine späte Spur dieser Auffassung findet sich noch bei Kaiser Anastasius, Cod. Iust. I 22, 6 (Jahr 491), der alle Richter ermahnt, keine noch so feierliche kaiserliche Verfügung anzuwenden, quae generali iuri vel utilitati publicae adversa esse videatur. Bury, The constitution of the late Roman Empire 23 ff. [3] Pro Sest. p. 136: quasi ministros.

[4] Mommsen, Ges. Schr. III 451 erklärt die einzige Abweichung von dieser Regel im Prozeß gegen den Christen Apollonius unter Commodus.

[5] ἅτε καὶ τῶν χρημάτων κυριεύων (λόγῳ μὲν γὰρ τὰ δημόσια ἀπὸ τῶν ἐκείνου ἀπεκέκριτο, ἔργῳ δὲ καὶ ταῦτα πρὸς τὴν γνώμην αὐτοῦ ἀνηλίσκετο) καὶ τῶν στρατιωτῶν κρατῶν, αὐταρχήσειν ἔμελλε.

bleibt der Prinzeps bei seiner amtlichen Tätigkeit in dieser Zeit noch immer an die bestehenden Gesetze gebunden.[1]

Von dieser Fessel befreite den Prinzeps erst der Senatsbeschluß des Jahres 24 v. Chr. Durch diesen wurde die diskretionäre Vollmacht, die ja nur den Verzicht des Senates auf Anwendung seiner auctoritas gegenüber dem Prinzeps ausdrückte, ergänzt und damit die nunmehr rechtlich geschützte überragende auctoritas des Prinzeps erst zur vollen Höhe innerhalb der damals noch durch die Befristung der Aufträge gezogenen zeitlichen Grenzen emporgehoben. Auch hier ist von Neueren der Versuch gemacht worden, die Zuverlässigkeit des von Dio (LIII 28, 2) darüber gebotenen Berichts zu bestreiten. Gardthausen (I 687) meinte, daß sich der vom Senat erteilte Dispens lediglich auf die Zulassung der von Augustus beabsichtigten Geldverteilung an das Volk bezogen und Dio zu unrecht verallgemeinert habe, wenn er diesen Senatsbeschluß als Ursprung der späteren Befreiung der Kaiser von allen gesetzlichen Beschränkungen betrachtet; ihm folgt neuerdings, geleitet durch sein auch sonst hervortretendes Mißtrauen gegen die verfassungsgeschichtlichen Angaben des Dio über die Zeit des Augustus McFayden.[2] Der bisherige Gang unserer Untersuchung, die oben schon erörterten Nachrichten von Zeitgenossen wie von Späteren über die ungewöhnliche amtliche Machtfülle des Augustus, entheben mich einer ausführlichen Widerlegung; ebensowenig wie bei den Angaben Dios über die cura legum et morum ist auch in diesem Fall seine Glaubwürdigkeit anzutasten. Wenn Dio von πάσης τῆς τῶν νόμων ἀνάγκης spricht, so bezieht sich dies – wie noch die ganz allgemein gefaßte Formulierung dieses Vorrechts in der Sanctio der lex de imperio Vespasiani deutlich erkennen läßt – auf jene Vorschriften der Gesetze, mit welchen etwa die amtliche Tätigkeit des Prinzeps in Konflikt kommen konnte;[3] seine privatrechtliche Stellung wurde dadurch nicht berührt.[4]

---

[1] Ob es schon vor dem Jahre 24 einzelne Gesetze gab, in denen ausdrücklich für den Prinzeps eine Ausnahme vorgesehen war, vermögen wir nicht festzustellen.

[2] Rise 186. Zweifel äußert auch Vrind 44 sowie schon Mommsen, Res g. p. 148; Kromayer 43 f.; Herzog II 142, 2.

[3] Αὐτοκράτωρ ... ἑαυτοῦ bedeutet anscheinend: „seinen eigenen Verordnungen für seine Person nicht unterworfen und befugt, sie jederzeit aufzuheben". Auf die Befreiung von Gesetzen und zugleich auf die tribunizische sacrosanctitas geht es, wenn Plinius paneg. 6 von Nervas Bedrängnis durch die meuternden Prätorianer sagt: ereptumque principi illud in principatu beatissimum, quod nihil cogitur.

[4] Augustus hat selbst bei der Errichtung seines Testaments den Senat um Dispens von gewissen erbrechtlichen Beschränkungen seiner eigenen Ehe- und Kindergesetzgebung ersucht, Dio LVI 32, 1; dazu Dessau, KZ I 83. Ähnlich verfuhr Gaius (Dio LIX 15, 1), der auch bei seinen Eheschließungen die erforderlichen Formalitäten einhielt (Dio LIX 12, 1), während er in öffentlichen Angelegenheiten nach glaubwürdigen Berichten sich als über dem Gesetz stehend erachtete; in dieser Weise löst sich der von Willrich, Klio III 433 angenommene Widerspruch in der von ihm zusammengestellten Überlieferung. [Vgl. Siber 40, der im einzelnen nachweist, wie Augustus sich bei Abfassung seines Testamentes durchaus an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden fühlte und gegebenenfalls sich von ihnen befreien ließ. Dagegen hat Gaius weitgehend in das Erbrecht eingegriffen und z. B. das Testament des Tiberius angefochten, s. Siber 40 ff.] Daß auch die Adoption des Nachfolgers durch den Prinzeps im allgemeinen bis auf Traian in den vorgeschriebenen zivilrechtlichen Formen vor sich ging, hat gegen Mommsen, StR II 1081 f., Braßloff, Hermes XLIX 590 ff. nachgewiesen; dazu Schulz, Wesen 50, 105; vgl. 48, 98. Abweichungen von diesem Grundsatz traten erst ein, als die Kaiser selbst – so vorübergehend schon Domitian – das Dispensrecht für sich und andere in Anspruch nahmen. Das Endergebnis ist der princeps legibus solutus der klassischen Juristen und bei Dio LIII 18, 1. [Wie Siber 26 ff. darlegt, wurde die

DER RECHTSCHARAKTER DER AUF DIE AUCTORITAS DES PRINZEPS SICH STÜTZENDEN VERFÜGUNGEN.

Die vom Prinzeps ohne Mitwirkung des Senats erlassenen Verfügungen, die Konstitutionen,[1] zeigen schon äußerlich, in der Form und Ausdrucksweise, ihren Ursprung aus der cura et tutela rei publicae und den anderen organisch daraus entwickelten Staatsaufträgen. Sehr häufig knüpfen sie an die diskretionäre Klausel an und nennen als Motive das Wohl, die Sicherheit und den Nutzen des Gemeinwesens (salus, salubritas, utilitas u. a.), wie sie auch an der auctoritas als formaler Grundlage festhalten. In letzterer Hinsicht ist es bemerkenswert, daß in der diskretionären Klausel und ebenso in der Bestimmung der lex de imperio Vespasiani Z. 14 f. über die Verschiebung des Pomerium das dem Kaiser anheimgegebene Urteil darüber, ob eine Maßnahme im öffentlichen Interesse gelegen sei, als censere bezeichnet wird und daß ferner in den kaiserlichen Konstitutionen, vor allem in jenen, die in Ediktform erlassen, an die große Öffentlichkeit sich wandten, nach einer schon von Karlowa[2] ausgesprochenen Beobachtung: „wenn der Kaiser auch in der Sache gebietet, die äußere Form der Anordnung doch, man möchte sagen, eine bescheidene: placet, arbitror, censeo u. dgl." ist. Diese zurückhaltende, den Befehl als Ratschlag formulierende Redeweise finden wir bereits in den kyrenäischen Edikten des Augustus.[3] Diese Angleichung vor allem der Kaiseredikte, für die im übrigen, was die Präskripte und sonstige Formalien anlangt, die Verordnungen der republikanischen Magistrate das gegebene Vorbild waren, an die traditionelle Form der Senatsbeschlüsse ist keine zufällige, sondern hat ihren tieferen Grund in dem Wesen der Prinzeps wie Senat gemeinsamen auctoritas, die unbeschadet des Nachdrucks, der ihr durch äußere Machtmittel gegeben werden kann, zunächst nur eine auf allgemeiner Anerkennung der Bürgerschaft beruhende, ethisch überzeugende und einwirkende Kraft ist oder doch als solche erscheinen möchte.

---

strenge Form der Adoption, die arrogatio, trotz ihrer Nachteile, von den julisch-claudischen Kaisern angewandt und nach einer Unterbrechung wieder von Hadrian aufgenommen. Sibers weitere Bemerkungen zur Namensadoption werden von Schönbauer, SZ LIV 455 berichtigt.]

[1] Zu den einzelnen Erscheinungsformen der kaiserlichen Konstitutionen, die als Edikte, Dekrete, Episteln oder Mandate ergehen, vgl. Jörs, RE IV 1107; Kipp, Gesch. der Quellen des röm. Rechts[4] 66 ff.

[2] I 647; vgl. Wilcken, SZ XLII 141, 2, der dazu die scharf befehlende Ausdrucksweise der Edikte ägyptischer Präfekten in Gegensatz stellt, und neuerdings Cumont, RH CLXIII 244. Letzterer hält daher das von ihm ebda 241 ff. veröffentlichte gegen die Grabschändung sich richtende διάταγμα Καίσαρος aus Nazareth, welches ausgesprochenen Befehlston aufweist, nicht für ein Edikt, sondern für ein Reskript an den kaiserlichen Legaten von Syrien, demgegenüber sich der Kaiser weniger Zwang aufzuerlegen brauchte. Die Sache ist nicht sicher; denn auch dieser Erlaß wird durch das gutachtende ἀρέσκει μοι, wie es in den Edikten erscheint, eingeleitet, und andererseits kommen imperative Ausdrücke, wie κελεύω, θέλω auch gelegentlich in Edikten vor. [Vgl. Wenger, SZ LI 379; weitere Literatur s. bei Lösch, Diatagma Kaisaros S. XI f.]

[3] Edikt I Z. 13: δοκοῦσι μοι καλῶς καὶ προσηκόντως ποιήσειν; Edikt IV Z. 67: ἀρέσκει, Z. 70: οὐκ ἀρέσκει, Edikt III Z. 61: ἀρέσκει μοι. Daneben Edikt III Z. 58: κελεύω. Vgl. Stroux-Wenger 28; McFayden, Prinzeps, der gleichfalls darin richtig die „Sprache des Ratschlags, nicht des Befehls" erkennt, darin aber irrt, wenn er in dieser rein äußerlichen Form einen Beweisgrund gegen das auch von mir behauptete Imperium proconsulare maius des Augustus in den Senatsprovinzen finden möchte.

Der äußeren Gleichförmigkeit entspricht auch die innere juristische Natur und Rechtskraft der Verfügungen des Prinzeps, die denen der Senatuskonsulte gleichkommen muß; ist doch der Prinzeps in der cura rei publicae dem Senat, dem bisherigen alleinigen Träger dieser Befugnis, in voller Selbständigkeit gleichgeordnet und in der von diesem formell anerkannten und geschützten auctoritas mindestens gleichgestellt. Ein Zeugnis dafür besitzen wir im ersten Edikt von Kyrene, Z. 12 f., dessen Anordnungen über das Geschworenengericht der Senatsprovinz nach den Worten des Augustus so lange gelten sollen „ἄχρι ἂν ἡ σύνκλητος βουλεύσηται ἢ ἐγὼ αὐτὸς ἄμεινον εὕρω τι". Im gleichen Sinn, nur noch deutlicher, spricht sich Dio (LVI 28, 2 f.) in seinem Bericht über den aus Senatoren gebildeten Ausschuß aus, den der greise Augustus im Jahre 13 n. Chr. als in seinem Hause tagenden Beirat für seine staatlichen Anordnungen sich beigeben ließ:[1] καὶ προσεψηφίσθη πάνθ' ὅσα ἂν αὐτῷ μετά τε τοῦ Τιβερίου καὶ μετ' ἐκείνων (folgt genauere Angabe über die Zusammensetzung) βουλευομένῳ δόξῃ κύρια ὡς καὶ πάσῃ τῇ γερουσίᾳ ἀρέσαντα εἶναι. τοῦτ' οὖν ἐκ τοῦ δόγματος, ὅπερ που καὶ ἄλλως τῷ γε ἔργῳ εἶχε, προσθέμενος, οὕτω τὰ πλείω . . . ἐχρημάτιζεν. Mit „τῷ ἔργῳ" will Dio sagen, daß bisher keine ausdrückliche Bestimmung über die Gleichstellung der kaiserlichen Konstitutionen mit den Senatsbeschlüssen vorhanden gewesen war, letztere war „in anderer Weise tatsächlich" durch die auch vom Senat anerkannte auctoritas schon längst vorhanden.[2] Wenn der Senat, wie er dies schon unter Cäsar, den Triumvirn und in der absolutistischen Epoche Oktavians getan hatte, einen feierlichen Eid auf die Verfügungen des Augustus leistete,[3] so bedeutet dieser auch unter den meisten folgenden Kaisern übliche, später jährlich erneuerte Eid in acta keine Steigerung der Rechtskraft,[4] sondern lediglich huldigende Anerkennung und Verpflichtung zur Beobachtung alles dessen, was der Kaiser vermöge seiner auctoritas angeordnet hatte. Dagegen tritt eine wesentliche Verstärkung der Rechtskraft der Verfügungen des Prinzeps in der Folge dadurch ein, daß – soweit wir sehen, spätestens seit Vespasian – die bisher nur von der auctoritas des Senats getragene diskretionäre Vollmacht und Gesetzesbefreiung des Prinzeps nunmehr auch durch Aufnahme in die lex de imperio gesetzlich anerkannt wird. Seitdem sind nicht nur die schon früher auf leges beruhenden, sondern

---

[1] Über diesen und über frühere Ausschüsse, die den Kaiser bei der Vorberatung der für den Senat bestimmten Vorlage unterstützten, vgl. m. Lit.-Angaben SZ XLVIII 481 f. Mommsens auch von den anderen übernommene Auffassung (StR II 902 f.), daß der Ausschuß des Jahres 13 n. Chr. das Recht hatte, „unter Vorsitz des Kaisers in dessen Hause im Namen des ganzen Senats zu beschließen", findet weder in Dios Worten noch in der Analogie der früheren Ausschüsse eine Stütze; auch dieser letzte ist ein Beirat (consilium). Nur gehen die vom Prinzeps nach dessen Anhörung gefaßten Entscheidungen nicht mehr wie vorher an den Senat, der schon von vornherein sein Einverständnis ausgesprochen hat, sondern bilden die Grundlage kaiserlicher Verfügungen.

[2] Vgl. Ehrenberg, Klio XIX 206 f. Weniger sicher ist, ob auch Dio LIII 15, 6 hierher zu ziehen ist, wonach schon 27 durch Gesetz festgelegt wurde, daß sämtliche Statthalter weder Aushebungen noch Steuern anordnen durften, εἰ μὴ ἤτοι ἡ βουλὴ ψηφίσαιτο ἢ ⟨ὁ⟩ αὐτοκράτωρ κελεύσειεν. Hier könnte das Erfordernis des Senatsbeschlusses auf die sog. Senatsprovinzen, das des kaiserlichen Auftrags auf die provinciae Caesaris sich beziehen.

[3] So zu Beginn des Jahres 24, Dio LIII 28, 1. Nach Dio LVII 8, 4 vielleicht alljährlich, wenigstens in der letzten Zeit des Augustus.

[4] [Daß dieser Eid auf die acta nichts mit ihrer Gültigkeit zu tun hat, betont auch Vittinghoff 76, 316.]

auch die auf die auctoritas sich stützenden Regierungsakte des Prinzeps im strengen Wortsinn gesetzlich gültig als populi plebisve iussu acta;[1] die auctoritas – der Begriff bleibt bestehen – wird zu einem legalen Faktor der Staatsordnung erhoben.

Das Wesen der auctoritas als einer auf der Anerkennung aller Bürger, insbesondere auch des Senats beruhenden, zunächst ethisch wirkenden Kraft, die von allen Schranken der legalen potestas befreit ist, hat zur Folge, daß die Gültigkeitsdauer der kaiserlichen Konstitutionen grundsätzlich nicht an feste zeitliche Schranken, etwa an die jeweiligen Endtermine der curae des Augustus oder bei den späteren Kaisern an deren Regierungszeit gebunden ist, sondern – auch in dieser Hinsicht den Senatsbeschlüssen gleichförmig – lediglich von dem Ermessen des jeweiligen Prinzeps, der jederzeit aufheben oder ändern kann, oder in besonderen Fällen dem des Senats abhängt. In der Regel bleiben also die kaiserlichen Verfügungen im Gegensatz zu jenen der republikanischen Magistrate schon seit Augustus über die Amts- und Lebenszeit des Prinzeps auch ohne formelle Bestätigung seitens der Nachfolger hinaus in Geltung, womit zugleich die praktische Forderung der Rechtssicherheit und der Kontinuität der Verwaltung, ein Hauptzweck der Reformen des Augustus, zu ihrem Recht kommt. Wir rühren mit dieser Behauptung an eine in der juristischen Literatur stark umstrittene Frage.[2] Indessen hat Wilcken[3] zwei wichtige Belege für die allem Anschein nach unangetastete Geltung von edicta divi Augusti noch in der Zeit Traians beigesteuert, und seitdem hat Wenger[4] – allerdings mit der gebotenen Reserve – auf den bei unbefangener Betrachtung sich ergebenden Befund der kyrenäischen Edikte hingewiesen, deren Verewigung in Stein sehr stark für eine zeitlich von vornherein nicht begrenzte Geltung spricht, und von denen das erste Edikt nach den oben angeführten Worten so lange gelten sollte, „bis ein neues Recht vom Kaiser und vom Senate kam". Diese Beobachtungen, die an der Ediktform der Konstitutionen, also ihrer Hauptgruppe, gemacht werden, und die eingangs von mir aus dem Wesen der auctoritas gezogenen Folgerungen hinsichtlich der Geltungsdauer der kaiserlichen Konstitutionen stützen sich gegenseitig.

---

[1] Diese Worte werden in der lex de imperio Vespasiani (Z. 31 f.) auf die vor dem Gesetz vollzogenen Regierungshandlungen Vespasians angewandt: eo perinde iusta rataque sint, ac si populi plebisve iussu acta essent, gelten aber entsprechend auch von allen auf Grund der lex vorgenommenen Akten (Z. 29 f.: acta gesta decreta imperata); vgl. dazu Wlassak 180.

[2] Nach Mommsen (StR II 751 f. 793 f. 795 f. 841 f. 854 f. 905 ff.), Hirschfeld (Verwaltungsbeamte 7 f. 240. 241, 1) und Wlassak (97 ff. 151. 166. 172. 180 f.) blieben die Verfügungen nicht über die Lebenszeit hinaus gültig. Vgl. Kipp, Gesch. der Quellen des römischen Rechts[4] 68 und Kreller, SZ XLI 262 f.

[3] SZ XLII 133 f. Ebenda wird – unabhängig von Weiß, Studien zu d. röm. Rechtsquellen 98, der zu dem gleichen Ergebnis gelangt war – der Nachweis geführt, daß auch die generellen Edikte der praefecti Aegypti über deren Amtszeit hinaus gültig blieben. Für die übrigen Provinzen reicht das Material zu sicherer Entscheidung nicht aus; es scheint mir möglich, daß bei den senatorischen Statthaltern im Gegensatz zu den kaiserlichen Legaten (einschl. der ad corrigendum statum in die Senatsprovinzen geschickten) der alte republikanische Standpunkt festgehalten wurde.

[4] Bei Stroux-Wenger 70. In meinem Kommentar SZ XLVIII 436 hatte ich mich zu dieser Frage zurückhaltender geäußert, aber doch auch angenommen, daß die Kyrenäer, wenn sie die Edikte des Augustus auf Stein aufzeichneten – eine immerhin mühsame und kostspielige Sache –, mit einer „langen Geltungsdauer" rechneten.

Abweichend von den republikanischen Magistraten, die seit dem Jahre 67 v. Chr. an ihr eigenes Edikt gebunden waren, kann der Prinzeps, wie allgemein mit Recht angenommen wird, sein eigenes Edikt oder sonstige in anderer Form getroffene Verfügungen jederzeit aufheben;[1] dies zeigt ja die eben angezogene Stelle des ersten Edikts von Kyrene, und dasselbe deutet auch Dio an.[2] Daneben faßt Augustus noch die Möglichkeit einer Aufhebung seines Ediktes durch einen Senatsbeschluß über den gleichen Gegenstand ins Auge, der freilich, wie die Dinge lagen, wohl nur auf Antrag des Prinzeps selbst oder doch mit seinem Einverständnis hätte zustande kommen können. Eine allgemeine Kassierung der acta des Kaisers, sei es durch den Senat, sei es durch den Nachfolger, wobei jedoch einzelne Verfügungen ausgenommen und durch neue Bestätigung seitens des Nachfolgers wieder in Kraft gesetzt werden konnten, tritt regelmäßig dann ein, wenn die auctoritas des Prinzeps stark erschüttert oder ganz vernichtet ist, so bei Tiberius ohne förmliche damnatio nach seinem Tode, bei Gaius, den der Senat nach seiner Ermordung als infam erklären wollte, wogegen Claudius interzedierte, bei Nero und vielen seiner Nachfolger, die der Senat als hostes publici populi Romani durch damnatio memoriae brandmarkte.[3] Dem Schwur des Senats auf die acta der zu Divi erhobenen Kaiser kommt selbstverständlich dieselbe Bedeutung zu, wie dem auf die Verfügungen des regierenden Prinzeps, mit dem er regelmäßig verbunden ist.

Da nun die Kaiserkonstitutionen sich ihrer juristischen Natur und Geltung nach schon unter Augustus nur mit den gleichfalls durch besondere auctoritas gestützten Senatuskonsulten vergleichen lassen, ist es erklärlich, daß auch in den Quellen beide Arten von Rechtssatzungen regelmäßig nebeneinander als nahezu gleichwertig angeführt werden. Beide machen denn auch in der Fortbildung des Rechts während des Prinzipats dieselbe Entwicklung durch und treten, nachdem bereits seit Tiberius die Stellung von Gesetzesanträgen vor den Comitien eine höchst seltene Ausnahme geworden war, in steigendem Maße und mit steigender Geltung an die Stelle der Volksgesetze; seit der Aufnahme der diskretionären Klausel und der Dispensbestimmung in die lex de imperio verschaffte die so erhöhte auctoritas des Prinzeps ihm ein Übergewicht über den Senat, der seit dem Ende des 1. Jahrhunderts immer mehr in der Rechtsbildung zurücktritt. So wird es wohl verständlich, wenn die klassischen Juristen, geleitet von der allgemeinen absolutistischen Strömung ihres Zeitalters, dem Kaiserrecht „legis vigorem“[4] zuschreiben und es ebenso wie die Senatsbeschlüsse in seiner Wirkung den Gesetzen gleichstellen[5] und jenen Verfügungen die Fähigkeit zuschreiben, auf privatrechtlichem Gebiete gesetzmäßiges ius civile zu schaffen.[6]

---

[1] Mommsen, StR II 914; 1124; Wlassak 151; Wenger 70.

[2] In dem Bericht über die Gesetzesbefreiung des Jahres 24 (LIII 28, 2): καὶ αὐτοτελὴς ὄντως καὶ αὐτοκράτωρ καὶ ἑαυτοῦ καὶ τῶν νόμων, wo das „ἑαυτοῦ“ wohl so zu verstehen ist, daß der Prinzeps hinsichtlich der Beobachtung seiner Verfügungen für seine Person wie ihrer Aufrechterhaltung im allgemeinen, vollkommen freie Hand haben sollte. Richtig erklärt auch von Vrind 44: ut princeps re vera neque suis ipsius constitutionibus neque legibus teneri dicatur.

[3] Zu dieser Reszission der acta vgl. Mommsen, StR II 1129 ff. [Vittinghoff 96 ff. unterstreicht die Unmöglichkeit, sämtliche acta aufzuheben.]

[4] Ulpian, Dig. I 4, 1 pr.

[5] So schon Gaius, inst. I 5: quia id legis vicem obtineat.

[6] Für die damaligen Juristen, wenn sie überhaupt nach einer formalen Grundlage für diese Gleichstel-

Der Versuch Wlassaks (188 ff.; vgl. 181), diese Aussprüche als tendenziös oder verfehlt nachzuweisen, steht in Widerspruch zu den von uns beigebrachten Tatsachen; noch weniger überzeugt das Bemühen Krellers,[1] sie als unglaubhaft überliefert, als interpoliert, hinzustellen. Die Wirkung der kaiserlichen auctoritas erstreckt sich so weit, daß sogar den Gutachten der „ex auctoritate principis" respondierenden Juristen, wenn sie untereinander übereinstimmen, die Fähigkeit beigelegt wird, ius civile zu schaffen. Diese durchaus folgerichtig verlaufende Entwicklung erhebt die kaiserlichen Verfügungen, die sich zunächst auf die auctoritas des Prinzeps stützen und sich als Gutachten zum Wohl und Nutzen des Staates geben, zusammen mit den wesensähnlichen Beschlüssen des Senats vermöge ihrer Rechtskraft und Geltungsdauer auf die Stufe der leges und plebiscita. In ihren Ansätzen geht diese Angleichung bereits auf den Begründer des Prinzipats zurück. Schon Tacitus hat das erkannt, wenn wir seine knapp zusammenfassenden Worte über den Machtzuwachs des Augustus in den Jahren zwischen 30 und 23 v. Chr., also der für die Entwicklung der auctoritas besonders bedeutungsvollen Zeit richtig verstehen: insurgere paulatim, munia senatus, magistratuum, legum in se trahere. Der Geschichtsschreiber denkt dabei neben manchem anderen nicht bloß an Oktavians absolutistische Periode (30–27 v. Chr.), in der er eine – wenn auch legale (vgl. oben S. 43, 2) – Allgewalt besaß, sondern gewiß auch an den von ihm auch in der Folge festgehaltenen Anspruch, daß seinen Verfügungen die Kraft und Wirkung von Senatsbeschlüssen, ja sogar von Volksgesetzen zukommen solle.

Das vorwiegend auf der auctoritas principis beruhende Kaiserrecht, dessen Träger der Prinzeps als der oberste Fürsorger und Hüter des Staatswohls und die von ihm gestellten Verwaltungsbeamten waren, hebt sich – ganz besonders in seiner Anwendung in Rom und in Italien – von Anfang an ebenso durch seinen materiellen Inhalt wie durch die zu seiner Durchsetzung gewählten Verfahrensarten in Straf- und Zivilsachen, besonders die Koerzition und die Beamtenkognition, deutlich als etwas Neues von dem alten Recht und Rechtsverfahren der Republik ab und ist durch besondere Notwendigkeiten und Interessen des Staates bedingt. Diese Grundanschauung tritt uns deutlich genug selbst noch in dem parteiisch gefärbten, daher dem Augustus ungünstigen Bericht des Tacitus (ann. I 2) entgegen. Auch er kann nicht umhin, die bisherigen Zustände unter der Senatsherrschaft und während der Bürgerkriege durch die Worte „vetera et periculosa und invalido legum auxilio, quae vi ambitu, postremo pecunia turbabantur", als für die meisten unerwünscht zu bezeichnen und die Vorteile der neuen Ordnung auch hinsichtlich der freien Stellung des Prinzeps gegenüber den leges als „tuta et praesentia" anzuerkennen. Die neuen Formen des Rechtslebens haben ihre eigene Bezeichnung gefunden. Während das Recht der leges und magistratischen Edikte nunmehr ius ordinarium heißt und demzufolge die Gerichte als iudicia ordinaria gelten, bürgert sich für Kaiserrecht und Kaisergericht der Ausdruck „extra ordinem" ein, der uns zuerst im Beginn des zweiten Jahrhunderts bei

---

lung suchten, mochte eine solche bei weitherziger Interpretation schon in gewissen Wendungen der lex de imperio sich darbieten, wie etwa „perinde iusta rataque sint, ac si populi plebisve iussu acta essent"; zu ihrer eigentl. Bedeutung s. Wlassak 180.

[1] SZ XLI 262 ff.; abgelehnt von Jörs, Röm. Recht 11, 2; Kübler, Gesch. d. röm. Rechts 253; vgl. Wenger 70, 7.

Sueton begegnet.[1] Wann diese Formulierung zuerst aufkam, wissen wir nicht; aber in der Sache geht der in ihr erfaßte Gegensatz schon auf die Staatsreformen des Augustus zurück. So berichtet Sueton (Tib. 30) von der taktvollen Zurückhaltung, die sich Tiberius im Anfang seiner Regierung gegenüber den republikanischen Einrichtungen auferlegte: quin etiam speciem libertatis quandam induxit conservatis senatui ac magistratibus et maiestate pristina et potestate, wofür er Beispiele beibringt, und fährt (31, 2) fort: cetera quoque non nisi per magistratus et iure ordinario agebantur, tanta consulum auctoritate, ut legati ex Africa adierint eos querentes, trahi se a Caesare ad quem missi forent, Worte, die sofort die extra ordinem eingreifende überlegene auctoritas des Princeps ins Gedächtnis rufen. In seiner Biographie des Claudius (15, 1) stellt Sueton die cognitio als das Verfahren vor dem Kaisergericht dem ius ordinarium deutlich gegenüber, und zwar so, daß es nach dem Zusammenhang den Anschein hat, als ob letzterer Ausdruck und damit jedenfalls der Begriff extra ordinem schon zur Zeit des Claudius gang und gäbe gewesen sei.[2] Weiter erwähnt er ein Eingreifen der Kaiser extra ordinem in Fragen des materiellen Rechts, so bei Claudius (23, 2) und bei Domitian (8, 1); mit Recht hat man schon bemerkt, daß hier extra ordinem nur bedeuten kann ex sua (principis) auctoritate (Samter 71, 3). Die staatsrechtliche Stellung der von Augustus eingeführten kaiserlichen praefecti aus dem Ritterstand wird dann von den Juristen dahin bestimmt: nam praefectus annonae et vigilum non sunt magistratus, sed extra ordinem utilitatis causa constituti sunt,[3] worin die enge Beziehung zwischen extra ordinem und der cura et tutela rei publicae deutlich zum Ausdruck kommt. Ähnlich unterscheidet Ulpian:[4] qui Romae vel quasi magistratus vel extra ordinem ius dicunt. Diese nichtmagistratischen Beamtenrichter, neben denen wir in diesem Zusammenhang noch zwei zu besonders hoher Bedeutung gelangende Kaiserbeamten, den praefectus praetorio und den praefectus urbi und weiter die durch besondere kaiserliche Mandate instruierten Prokonsuln und Legaten der Provinzen, sowie in gewissen Grenzen die kaiserlichen Prokuratoren zu nennen haben, sind denn auch

---

[1] Nicht in Anwendung auf ein legales Ausnahmerecht, sondern im Sinne eines Tadels begegnet er bei Val. Maximus VI 2, 12. Die von den Neueren immer wieder oft betonte Vieldeutigkeit von „extra ordinem" kommt damit in Wegfall, wenn wir von den verhältnismäßig wenigen Fällen untechnischen Gebrauchs absehen (vgl. Samter 63 f.). Zwar hat der Meister römischer Prozeßformung, Wlassak (SB Wien. 190, Abh. 4, S. 70, 36), davor gewarnt, „das überaus vieldeutige extra ordinem der römischen Quellen zu vereinheitlichen, was nur Verwirrung stiften kann"; aber diese Mahnung richtet sich bloß gegen die Wiederaufnahme von älteren Erklärungsversuchen, wie er sie selbst überzeugend widerlegt hat. Einen erheblichen Fortschritt auf dem Wege zur Vereinheitlichung scheint mir Samters vortreffliches Buch zu bedeuten. Die letzte Zusammenfassung zu einem gemeinsamen obersten Begriff hat allerdings auch er noch nicht gewagt. Dieser Begriff ist eben nicht auf dem Boden des spezifischen Straf- und Privatrechts, sondern auf dem der allgemeinen staatsrechtlichen Verhältnisse, der cura et tutela und der hinter dieser stehenden auctoritas des Prinzeps zu suchen. Unmöglich ist die häufig begegnende Annahme, daß „extra ordinem", auf das Verfahren angewendet, den Gegensatz zu „ordo iudiciorum" bezeichnen soll; denn letzterer Ausdruck ist den antiken Quellen unbekannt und erst in der modernen Forschung aufgekommen (Wlassak, Röm. Prozeßgesetze II 11).

[2] Alium interpellatum ab adversariis de propria lite negantemque cognitionis, sed ordinarii iuris esse, agere causam confestim apud se coegit.

[3] Dig. 1, 2, 2, 33. Vgl. auch die Begründung mit der salus publica, mit der Augustus den Feuerwachdienst der vigiles einführte.

[4] Dig. 1, 16, 7, 2; gegen Mommsen, Strafr. 195, 1 richtig gedeutet von Samter 1, 2. 5. 65. 158 f.

die Hauptträger des Verfahrens extra ordinem[1] im Gegensatz zu den alten, von der Republik überkommenen Iurisdiktionsmagistraten, die mit ihren Gerichten nach wie vor vorzugsweise in den Formen des alten Rechtsganges arbeiten, obgleich auch von ihnen manche vermöge besonderer kaiserlicher Delegation – nicht auf Grund ihrer Magistratur – in bestimmten Gattungen von Rechtsfällen als extra ordinem ius dicentes erscheinen können.[2]

Mit großem Nachdruck tritt sowohl in dem neuen materiellen Recht wie in den Methoden seiner Durchsetzung[3] der vor allem in der diskretionären Klausel niedergelegte Gedanke des Staats- und Reichsschutzes, aber auch der Wahrung berechtigter privater Ansprüche im öffentlichen Interesse hervor, das von Tiberius betonte „servire debere universis civibus atque etiam singulis". Auf dem Gebiet des Strafrechts gewinnt neben dem langwierigen und umständlichen Prozeß der republikanischen Quästionen[4] das rasche Eingreifen des Prinzeps und seiner Organe immer breiteren Raum. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit ist schon Augustus[5] selbst zuweilen persönlich als Richter in Strafsachen tätig gewesen. Neue Deliktsbegriffe (crimen extraordinarium) werden unbehindert von den starren Schranken des in den Leges festgelegten Strafrechts, wo es not tut, entwickelt.[6] Den hauptstädtischen Magistraten war die Koerzition bis auf geringe Reste entglitten. Jetzt treten sie und die Beamtenkognition, die sich schon in republikanischer Zeit im Feldherrn- und Statthalterprozeß der Provinzen entfalten konnte, auch für die Hauptstadt und Italien in Kraft, in ihrem Geleite die Todesstrafe, welche das Quästionenverfahren ganz ausgeschaltet hatte. Auf wesentliche Opposition scheinen die ersten Schritte auf diesem Wege, die Augustus mit großer Vorsicht unter steter Berücksichtigung und sorgfältiger Wahrung des vorhandenen Alten unternahm, nicht gestoßen zu sein; eine gewisse Schwierigkeit ergab sich anscheinend nur bei der custodia urbis,[7] die man anfangs sich willig gefallen ließ, wenn sie der Kaiser oder sein Mitregent

---

[1] Extra ordinem ius dicere; in Beschränkung auf die Strafrechtspflege: extra ordinem cognoscere bei den klassischen Juristen, während der von den Neueren meist gebrauchte Ausdruck erst viel später auftaucht: extraordinaria cognitio; vgl. Samter 1 f. und P. Lips. I 33 (aus dem Jahre 368 n. Chr.); vgl. P. M. Meyer, Juristische Papyri Nr. 88.

[2] Vgl. zu den verschiedenen Organen der extraordinaria iurisdictio Samter 5. 65 f. 74. 87. 90. 158. Es ist interessant, daß Samter 87 von den kaiserlichen Beamtenrichtern als den Trägern der nova auctoritas spricht (vgl. auch 90); es ist mir nicht gelungen, die nova auctoritas quellenmäßig zu belegen; doch hat Samter gefühlsmäßig den richtigen Ausdruck getroffen.

[3] Vgl. Leonhard, RE IX 2502.

[4] Zur Langsamkeit dieser Prozesse vgl. meine Bemerkungen SZ XLVIII 513 f. 521; ebda LI sowie vor allem Tac. ann. I 2: invalido legum auxilio und VI 11: ob ... tarda legum auxilia.

[5] Suet. Aug. 33, 1 [sowie Volkmann 71 ff.].

[6] Mommsen, Strafr. 194; Hitzig, RE IV 1715; vgl. Samter 77, 2. Die Erhebung der Anklage wegen Kornwuchers, soweit er nicht unter die Bestimmungen der lex Iulia de annona fiel, wurde noch in späterer Zeit von den Kaisern durch Reskripte mit der ausdrücklichen Begründung „propter publicam utilitatem annonae" ermöglicht, Marcian, Dig. 48, 2, 13; Papirius Iustus, Dig. 48, 12, 3; dazu Mommsen, Strafr. 851 f.; Hitzig, RE IV 2155.

[7] Auf den extraordinären Charakter der Stadtpräfektur, die auch praeter leges zu strafen befugt ist, weisen die Worte Tac. ann. VI 11: ob ... tarda legum auxilia hin. Zu der Tätigkeit des Stadtpräfekten, die „mehr Koerzition als Iudikation" ist, zwischen Polizei und Justiz schwankt, s. Mommsen, Strafr. 271 ff.; Samter 66 und 273, 7.

(wie Agrippa im Jahre 20 v. Chr.), nicht aber, wenn sie ein Vertreter ausübte (vgl. oben S. 134). Der erste gleich in den Anfängen des Prinzipats bestellte praefectus urbi, M. Valerius Messala Corvinus, sah sich genötigt, sein Amt nach wenigen Tagen niederzulegen, von verfassungsrechtlichen Bedenken und wohl auch von äußeren Hindernissen bedrängt (vgl. oben S. 142). Aber schon für den nächsten, im Jahre 16 v. Chr. eingesetzten Stadtpräfekten T. Statilius Taurus (oben S. 143), waren solche Hemmungen nicht mehr vorhanden; man hatte sich in dem verflossenen Jahrzehnt an die neue Ordnung gewöhnt.

Langsamer vollzieht sich das Fortschreiten des als „extra ordinem" bezeichneten neuen Rechts und Verfahrens auf dem Boden des Privatrechts. „Die stille bürgerliche Rechtspflege konnte in der Kaiserzeit länger in den altgewohnten Bahnen belassen werden als die so oft das Volk leidenschaftlich erregende Strafrechtslehre. Es entspricht dem absolutistischen Geist, hier (d. h. in der Strafrechtspflege) zeitig Wandel zu schaffen" (Samter 75). So hat sich denn Augustus hier nur mit sachter Hand in einzelnen besonders gearteten Fällen einzugreifen gestattet, indem er etwa gelegentlich zur Pflege der Fides die Fideikommisse in seinen Schutz nahm (vgl. unten S. 207), die trotz ihrer allmählich herbeigeführten Geltung als festes Institut des ius civile doch noch im Bewußtsein der späteren klassischen Juristen dem Verfahren extra ordinem angehören (Samter 89 f.; vgl. 73, 1). Dabei ist es bezeichnend, daß er in diesem Fall mit feinem politischen Takt nicht persönlich oder durch seine eigenen Hilfsorgane einwirkte, sondern die höchste republikanische Behörde, die Konsuln, dazu delegierte und sie „auctoritatem suam interponere" ließ; ähnlich hat es Claudius mit der Neuordnung des Vormundschaftswesens gehalten.[1] Allerdings schuf sich aber schon Augustus[2] einen weit reichenden Einfluß auf die Fortbildung des Privatrechts in seinem Sinn dadurch, daß er hervorragende, ihm genehme Juristen durch Erteilung des ius publice respondendi auszeichnete, die nun ihre für jedes Gericht höchstmaßgebliche Gutachten ex auctoritate principis abgaben (vgl. unten S. 202 ff.). Er begründete diese sehr einschneidende Maßnahme bezeichnenderweise mit der Notwendigkeit, das Recht durch seine kaiserliche auctoritas zu stärken.[3] Was das Verfahren in privaten Streitsachen anbetrifft, muß die extraordinäre Kognition schon frühzeitig in den meisten, wenn auch nicht in allen Kaiserprovinzen die herrschende Verfahrensart gewesen sein, während in den Senatsprovinzen der Formularprozeß – wenn auch ohne Privatrichter – noch lange sich erhielt.[4] Dagegen setzte sich in der Hauptstadt auf privatrechtlichem Gebiet die Gerichtsbarkeit der vom Kaiser extra ordinem eingesetzten oder delegierten Beamten nur ganz allmählich durch, obgleich sie nach Augustus immer zahlreicher wurden, und damit der Extraordinarprozeß vor dem Beamtenrichter an Stelle des alten Verfahrens vor dem Gericht des Prätor, dem iudex privatus. Doch hat schon Vespasian, um die durch die Wirren des Bürgerkrieges veranlaßte Stockung der Rechtspflege zu beheben, Richter extra ordinem durch das Los bestellt.[5]

---

[1] Suet. Claud. 23, 1: sanxit, ut pupillis extra ordinem tutores a consulibus darentur.

[2] [Zur persönlichen Rechtsprechung des Augustus in Privatsachen vgl. Volkmann 206 f.].

[3] Ut maior iuris auctoritas haberetur, Dig. 1, 2, 2, 49.

[4] [Vgl. Volkmann 139 ff.].

[5] Suet. Vesp. 10; vgl. Wlassak, SB Wien. CXCVII 4 S. 192, 17.

Der allgemeine Schutz- und Wohlfahrsgedanke des Prinzipats, die Fürsorge für die Lebensinteressen des Staates bleibt in der Folge auch in den privatrechtlichen Kaisererlassen lebendig; auf den Nutzen des Staates berufen sich die principes bei der schon von Augustus angebahnten Ordnung des Kodizillar- und Fideikommißwesens.[1] Die Rechtsansprüche, welche von den kaiserlichen Beamtenrichtern seit dem 2. Jahrhundert zur Klage extra ordinem zugelassen wurden, sind durchaus solche, „die es rechtfertigen, aus Rücksicht bald auf die Würde des Reiches, ... bald auf die publica utilitas der wichtigsten Gewerbe, bald auf den Respekt des Familienoberhauptes, bald auf die gegenüber dem Schwachen gebotene humanitas möglichst unerschwerten Richtsteig zuzulassen".[2]

DIE BESTELLUNG VON RECHTSGUTACHTERN EX AUCTORITATE PRINCIPIS.

Zu den Pflichten des Patrons gegenüber den Klienten gehörte von alters her neben dem Rechtsbeistand vor Gericht Belehrung und Beratung in rechtlichen Fragen, die ihm von seinem Schutzbefohlenen vorgelegt wurden.[3] Neben dieser patriarchalischen Art der Rechtsweisung trat bereits in der ausgehenden Republik die Beratung durch juristische Fachgelehrte, die sich – in der Regel kostenlos – der Allgemeinheit in der Form des publice respondere zur Verfügung stellten. In seinem Werk vom Staate (de r. p. V3 , 5) läßt Cicero den Scipio von dem leitenden Mann an der Spitze des Staates Kenntnis des Rechts verlangen; er denkt ihn sich „summi iuris peritissimus ... civilis non imperitus"; doch solle er seine Zeit nicht auf Rechtspflege und Rechtsprechung vergeuden. Für rechtsgutachtliche Tätigkeit waren ja, wenigstens zu Ciceros Zeit, die Respondierjuristen da.

Die breite Grundlage eines allumfassenden patrocinium, auf die Augustus seinen Prinzipat aufgebaut hatte, forderte einerseits Berücksichtigung der von den verschiedenen Seiten an den höchsten Schutzherrn der Bürgerschaft herantretenden Ansuchen um Rechtsgutachten aus dem Bereich des ius civile; auf der anderen Seite konnte es – abgesehen von den gewaltigen Opfern an Zeit und Arbeitskraft, welche die Erledigung aller Fragen erfordert hätte – nicht sein Wunsch sein, auf dem Wege solcher Gutachten, die dann vermöge der hohen auctoritas ihres Urhebers für die Gerichte unbedingt verbindlich werden mußten, die freie Tätigkeit der Rechtsprechung völlig zu unterbinden. Dazu kam noch die in seinen Augen sicherlich nicht zu unterschätzende Gefahr, durch eine eigene ausgebreitete Respondiertätigkeit die z. T. hochangesehenen Träger der Rechtswissenschaft, die schon damals in einem bedeutenden Aufschwung begriffen war, in eine unerquickliche, für beide Seiten nachteilige Opposition zu drängen, während doch das Gegenteil, die Heranziehung der hervorragenden Juristen zur Mitarbeit an der Fortbildung des Rechts, vor allem des ius civile im Sinne des Prinzipats das Erstrebenswerte war.[4] Allen diesen Gesichtspunkten

[1] Kreller, SZ XLI 264 f. In einem Fall, für den die Senatsbeschlüsse de liberis agnoscendis keine Hilfe gewährten, erließen die divi fratres (Markus und Verus) ein Reskript: extra ordinem igitur princeps in causa necessaria subvenit, Ulpian, Dig. 25, 4, 1, 1; dazu Bruckner 36.

[2] Samter 88. Vgl. auch Wenger 249.

[3] Dionys. Hal. II 10; Horaz. epist. II 1, 104 (clienti promere iura); vgl. Cicero, de leg. I 10; de Horat. I 199. Dazu Mommsen, StR III 82, 4; Friedländer, SG I 225; v. Premerstein, RE IV 41.

[4] Zu dieser „Nachfolgebereitschaft" vgl. Schönbauer, SZ XLVII 293.

– nicht zum wenigsten auch seinen Verpflichtungen als patronus – trug Augustus dadurch Rechnung, daß er unter Verzicht auf ein nennenswerteres persönliches Eingreifen auf diesem Gebiet der Öffentlichkeit tüchtige und zugleich wohl auch seinem Regiment anhängliche Juristen als Männer seines Vertrauens namhaft machte, die ihm befähigt schienen, sozusagen an seiner Stelle auf Anfrage Rechtsgutachten zu erteilen.[1] Dies ist die von den folgenden Kaisern übernommene und weiter ausgebildete, überaus folgenreiche Institution der ex auctoritate principis respondentes, der L. Wenger eine gedankenreiche Untersuchung gewidmet hat.[2]

Das für unsere Zwecke wichtigste Zeugnis[3] über diese tiefeingreifende Neuerung bietet Pomponius Dig. I 2, 2, 48. 49: Massurius Sabinus in equestri ordine (fuit et)[4] publice primus respondit: posteaque hoc coepit beneficium dari, a Tiberio Caesare hoc tamen illi concessum erat. (§ 49) Et ut obiter sciamus, ante tempora Augusti publice respondendi ius non a principibus dabatur, sed qui fiduciam studiorum suorum habebant, consulentibus respondebant . . . primus divus Augustus, ut maior iuris auctoritas haberetur, constituit, ut ex auctoritate eius responderent: et ex illo tempore peti hoc pro beneficio coepit.

Im Rahmen unserer Behandlung der kaiserlichen auctoritas und ihrer Auswirkungen ist nun von besonderer Bedeutung die von rechtshistorischer Seite viel erörterte Frage, ob den responsa der ex auctoritate principis gutachtenden Juristen schon von Anfang an, seit Augustus, für den Richter verbindliche Kraft zukam, wie dies für die spätere Zeit – seit Kaiser Hadrian – als sicher angenommen werden muß. Wenger, der diese Frage früher mit manchen anderen bejahte,[5] weist in seiner Abhandlung mit Recht darauf hin, daß in dem eben angeführten Zeugnis des Pomponius „von einer Bindung, sei es der iudices oder gar der Magistrate an derartige Responsen", nicht die Rede ist. „Wir dürfen also durchaus jenen Schriftstellern beipflichten, die nur eine Mehrung des tatsächlichen Ansehens der privilegierten Responsen gegenüber dem Gutachten gewöhnlicher, nicht so vom Prinzeps ausgezeichneter Juristen annehmen." Als Stütze für diese Ansicht zieht er dann allerdings die auch von ihm gebilligte Auffassung Heinzes von der in c. 34 der Res g. uns entgegentretenden auctoritas des Augustus und seiner ersten Nachfolger heran, nach der diese noch etwas rein Persönliches, juristisch Nichtfaßbares ist. Demgegenüber glaube ich schon oben mit ausreichenden Gründen dargetan zu haben, daß die auctoritas principis schon unter Augustus über den rein persönlichen Charakter hinaus zu einem vor allem durch die formelle Anerkennung des Senats getragenen neuen Element des Staatsrechts sich entwickelt hatte. Aber auch bei dieser Betrachtungsweise haben wir keinen Grund, der nach dem Vor-

[1] Es werden dies in erster Reihe jene Juristen gewesen sein, die Augustus selbst gelegentlich zur Beratung schwieriger Rechtsfragen bei sich versammelte.

[2] Prätor und Formel, SB Münch. 1926, 3. Abh. 101–15. Aus den von ihm gebotenen reichhaltigen Literaturangaben hebe ich nur einiges zur ersten Orientierung heraus: Karlowa I 659 f.; Krüger, Gesch. d. Quellen u. Lit. d. röm. Rechts[2] 120 f.; Berger, RE X 1165 f.; Wlassak, Die klassische Prozeßformel, SB Wien CCII 3. Abh. 40 ff., bes. 45; Kübler, Gesch. d. röm. Rechts 256; [jetzt auch Volkmann 200]. Dazu etwa noch Mommsen, StR II 912, 2; Friedländer, SG I 335, 5; Wenger, Institutionen d. röm. Zivilprozeßrechts 84, 26; 193 f.; 312; Hahn 73 f.; Helsig bei Gardthausen I 1131 f.; II 901, 23 ff. [3] Vgl. auch Gaius, Inst. I 7; Iustinian, Inst. I 2, 8; Cod. I 14, 12 pr.

[4] Nach Mommsen wahrscheinlich Interpolation.

[5] Institut. d. röm. Zivilproz. 84, 26; 193 f. [Nach Jörs-Kunkel-Wenger, Römisches Recht[2] 24 wurden diese responsa „schließlich" verbindlich.]

gang anderer, so besonders Wlassaks, von Wenger vertretenen Annahme zu widersprechen und etwa anzunehmen, daß Augustus von vornherein seine volle auctoritas ohne irgendwelche Beschränkung innerhalb eines großen, sehr empfindliche Interessen einschließenden Gebiets auf andere Personen übertragen hätte, daß also die Rechtsgutachten der von ihm privilegierten Juristen in jedem einzelnen Fall so gelten sollten, als habe sie der Prinzeps selbst ex auctoritate sua erteilt. Mit Recht haben Wlassak und Wenger auf die politischen Schwierigkeiten hingewiesen, die sich einer derartigen Hervorkehrung der Gewalt des Princeps gleich in der ersten Zeit der Entwicklung entgegenstellen mußten, ganz abgesehen von der sich dann ergebenden Notwendigkeit, bei dem schon damals aufkommenden Gegensatz der Rechtsschulen auseinandergehende Ansichten unter den Privilegierten auszugleichen, eine beständige Kontrolle von höchster Stelle aus einzuführen und so letzten Endes jede freiere Bewegung des einzelnen und Weiterentwicklung der Wissenschaft zu unterbinden.[1] Vielmehr müssen die ex auctoritate principis getroffenen Verfügungen keinen imperativen, sondern nur empfehlenden Charakter getragen haben und sich lediglich auf die Person des so ausgezeichneten Respondenten, seine hervorragende Vertrauenswürdigkeit und wissenschaftliche Befähigung bezogen haben, ohne daß die kaiserliche auctoritas dessen Gutachten in jedem einzelnen Falle deckte und es so mit verbindlicher Rechtskraft ausstattete. Diese kaiserliche Autorisierung kann füglich mit der gleichfalls als besondere Auszeichnung gewerteten Kommendation der Bewerber um die Magistraturen verglichen werden, bei der der Prinzeps wohl eine gewisse Gewähr für die empfohlene Persönlichkeit, nicht aber für jede einzelne der von ihr zu vollziehenden Amtshandlungen übernimmt. Mittelbar freilich mußte die von dem Träger höchster auctoritas ausgesprochene Wertschätzung und Empfehlung in der Praxis sich dahin auswirken, daß auch die von den so ausgezeichneten Männern erstatteten Einzelgutachten außerordentliches Ansehen – auctoritas im römischen Sinne – gewannen und schließlich mit dem Erstarken des monarchischen Gedankens im Prinzipat durch ein rescriptum divi Hadriani (Gai. Inst. I 7) als auch rechtlich für den Richter verbindlich erklärt wurden, sofern ihnen nicht ein gegenteiliges responsum eines anderen privilegierten Juristen gegenüberstand.

Die Empfehlung bestimmter Juristen durch kaiserliche auctoritas dürfte im Rahmen der cura legum et morum erfolgt sein, die Augustus seit 19 v. Chr. immer wieder für längere Zeitabschnitte übernahm; die Fürsorge für das ius civile ist in gewissem Sinn ein Korrelat und eine Ergänzung der gesetzgeberischen Tätigkeit des Prinzeps auf anderen Rechtsgebieten, vor allem den des Straf- und Prozeßrechts, die seit jener Zeit (18 v. Chr.) anhebt. Zu diesem Ansatz würde die vielleicht auf Augustus selbst zurückgehende Begründung, daß das Ansehen des Rechts gestärkt werden müsse,[2] recht gut passen; die kaiserliche auctoritas sollte ja entsprechend dem Geist der sie verbürgenden diskretionären Klausel nicht so sehr zugunsten einzelner Persönlichkeiten, sondern vor allem zu Nutz und Frommen öffentlicher Angelegenheiten eingesetzt werden.[3] So mag auch

[1] Augustus hat in Fragen dieser Art sicherlich ganz anders gedacht als ein Despot wie Gaius, dem eine derartige Knebelung der Rechtswissenschaft nur erwünscht scheinen konnte, vgl. Suet. Cal. 34, 2.

[2] Ut maior iuris auctoritas haberetur.

[3] Daß diese offizielle Begründung sachlich nicht ganz zutraf, führt Berger, RE X 1165 aus unter Hinweis auf das schon in der ausgehenden Republik bestehende Ansehen der Rechtswissenschaft und ihrer meist dem Senatorenstand angehörigen Träger. „Die Einführung des Privilegs hatte daher wohl

die Bekanntgabe der geeignet erscheinenden Respondenten durch kaiserliche Konstitution anfänglich in Ediktform erfolgt sein. Doch trat darin alsbald eine Änderung ein. Wie die Schlußworte des Pomponius zeigen (et ex illo tempore peti hoc pro beneficio coepit),[1] tritt nunmehr der Gesichtspunkt der persönlichen Vergünstigung unverhüllt hervor; das ius publice respondendi wurde ähnlich wie etwa die Verleihung des equus publicus[2] durch Gesuch an den Prinzeps, also in der Form eines libellus, erbeten und durch auf diesem hingesetzte subscriptio des Kaisers erteilt.[3]

DIE AUCTORITAS BEI DER BEHANDLUNG DER CODICILLI UND FIDEICOMMISSA.

Auch eine der wichtigsten Schöpfungen des Prinzipats auf privatrechtlichem Gebiete, der Schutz der Fideikommisse, die in der Zeit der Republik dem damit belasteten Erben lediglich eine moralische, aber nicht rechtlich gewährleistete Verbindlichkeit auferlegt hatten, und die damit zusammenhängende Anerkennung letztwilliger Kodizille muß als eine Auswirkung der auctoritas des Augustus betrachtet werden. Ich setze hier zunächst die Zeugnisse – teilweise verkürzt – im Wortlaut hin:

> Inst. II 23, 1: primus divus Augustus semel iterumque gratia personarum motus, vel quia per ipsius salutem rogatus quis diceretur, aut ob insignem quorundam perfidiam iussit consulibus auctoritatem suam interponere. Quod quia iustum videbatur et populare erat, paulatim conversum est in adsiduam iurisdictionem . . . 12 et quia prima fideicommissorum cunabula a fide heredum pendent . . . et ideo divus Augustus ad necessitatem iuris ea detraxit . . .
>
> Inst. II 25, pr.: ante Augusti tempora constat ius codicillorum non fuisse, sed primus Lucius Lentulus, ex cuius persona etiam fideicommissa coeperunt, codicillos introduxit. Nam cum decederet in Africa, scripsit codicillos testamento confirmatos, quibus ab Augusto petivit per fideicommissum, ut faceret aliquid: et cum divus Augustus voluntatem eius implesset, deinceps reliqui auctoritatem eius secuti fideicommissa praestabant et filia Lentuli legata, quae iure non debebat, solvit. dicitur Augustus convocasse prudentes, inter quos Trebatium quoque, cuius tunc auctoritas maxima erat, et quaesisse, an possit hoc recipi nec absonans a iuris ratione codicillorum usus esset: id Trebatium suasisse Augusto, quod diceret utilissimum et necessarium hoc civibus esse propter magnas et longas peregrinationes, quae apud veteres fuissent, ubi, si quis testamentum facere non posset, tamen codicillos posset. Post quae tempora cum et Labeo codicillos fecisset, iam nemini dubium erat, quin codicilli iure optimo admitterentur.

Versuchen wir zunächst, die vorstehenden Berichte der iustinianischen Institutionen, deren Angaben auf eine vorzügliche ältere Quelle schließen lassen, miteinander in Einklang zu bringen. Danach gaben dem Augustus den Anstoß zur Beschäftigung mit der Frage

---

den Zweck, die privilegierten Juristen in ein Abhängigkeitsverhältnis dem Kaiser gegenüber zu bringen." Zum Ausdruck iuris auctoritas vgl. Levy, Studi in onore di S. Riccobono II 83, 29. Belege für die persönliche und fachmännische auctoritas der iuris periti in der republikanischen und kaiserlichen Zeit gibt der Thes. l. L. II 1215 I 5.

[1] So Pomponius § 49; dazu die unmittelbar anschließenden Worte über an Hadrian gerichtete Ansuchen und deren Erledigung durch rescriptum des Kaisers.

[2] A. Stein, Ritterstand 73; Kübler, RE VI 295 f.; v. Premerstein, RE XIII 19.

[3] Für Bekanntgabe in der Öffentlichkeit mag der Privilegierte selbst gesorgt haben; ein öffentlicher Aushang der subskribierten libelli scheint erst seit Hadrian gesichert, vgl. RE XIII 42; zu den umstrittenen Einzelheiten dieser Frage Dessau, Hermes LXII 210 ff.; Wilcken, APF IX 15 ff.

der Fideikommisse wie auch der codicilli die von L. Lentulus bei seinem Tod in Afrika als Nachtrag zu einem schon bestehenden älteren Testament aufgestellten Verfügungen, welche in der Form eines codicillus[1] erfolgt waren und sowohl Legate wie auch Fideikommisse anordneten, darunter eines zu Lasten des Augustus, der demnach in dem ursprünglichen Testament mit zum Erben eingesetzt war.[2] Man nimmt mit Wahrscheinlichkeit an, daß Lentulus zur Zeit seines Todes die Provinz Afrika als proconsul verwaltete, und datiert diese Stellung etwa in das Jahr 4 nach Chr.,[3] mit Rücksicht darauf, daß er im Jahre 3 n. Chr. Konsul war. Augustus erfüllte den an ihn gerichteten Wunsch des Lentulus hinsichtlich eines Fideikommisses, was ja auch für die übrigen Erben beispielgebend war, und nahm das zum Anlaß, um unter Heranziehung eines Konsiliums von Rechtsgelehrten die allgemeine Frage nach der Gültigkeit von codicilli testamento confirmati zu klären; dabei setzte sich die bejahende Ansicht des durch auctoritas hervorragenden Juristen Trebatius durch, der den Kaiser darauf hinwies, ,,utilissimum et necessarium hoc civibus esse". Damit war diesem die Handhabe geboten, im Sinne der diskretionären Klausel, durch welche der Prinzeps alles nach seiner Wohlmeinung dem öffentlichen Besten Dienliche anzuordnen befugt war, seine auctoritas geltend zu machen und wohl durch förmlichen Erlaß die Verbindlichkeit der Kodizille anzuerkennen.[4] So konnte sich die Rechtskraft der codicilli auch in der Praxis allgemein durchsetzen, so daß selbst ein so maßgebender Jurist wie der berühmte Labeo – seiner politischen Stellung nach erklärter Republikaner und jedem engeren Anschluß an Augustus widerstrebend –, in diesem Fall wohl durch die Autorität seines Lehrers Trebatius gefügig gemacht, kein Bedenken trug, bei der Abfassung solcher codicilli seinen Klienten behilflich zu sein.

Aber auch die rechtliche Anerkennung der Fideikommisse,[5] die ja neben zusätzlich angeordneten Legaten den Hauptinhalt der codicilli ausmachten, findet in dem Fall des Lentulus einen ersten Ausgangspunkt. Dadurch, daß Augustus mit seiner auctoritas – in diesem Fall seinem maßgebenden persönlichen Beispiel – voranging und das ihm von Lentulus auferlegte fideicommissum erfüllte, bewirkte er, daß auch die übrigen Testamentserben das gleiche taten. In der Folge jedoch griff der Prinzeps wiederholt, auch ohne selbst unmittelbar beteiligt zu sein, bei gewissen einzelnen, besonders gearteten Anlässen

---

[1] Zu den codicilli vgl. Puchta, Inst.[9] 477 ff.; Seeck, RE IV 175, n. 4.

[2] Ein inschriftlich genannter Lentulianus aus dem Gesinde der Livia wird als früherer Sklave nicht dieses Lentulus, sondern des Cn. Cornelius Lentulus Augur (gestorben 25 n. Chr.) gedeutet; vgl. Ch. Hülsen, RM III 222 ff.; Hirschfeld, Kl. Schr. 521.

[3] Pallu de Lessert, fastes des provinces Africaines I 87 f.; Groag, RE IV 1373 zu n. 198. Wenn diese Datierung zutrifft, müßte der im Bericht genannte Jurist C. Trebatius Testa, der bereits im Jahre 54 von Cicero dem Cäsar in Gallien empfohlen wurde, ein hochbetagter Mann gewesen sein.

[4] Bruckner 32 nimmt allerdings an, Trebatius habe den Ausweg vorgeschlagen, ,,wonach die codicilli testamento confirmati als pars testamenti betrachtet und sonach sogar iure civili gültig erklärt werden"; kraft dieser Fiktion hätten die codicilli iure optimo, d. h. civili, Geltung besessen. In diesem Fall hätte es eines besonderen Einschreitens des Prinzeps allerdings nicht bedurft.

[5] Mommsen, StR II 103, 2; 203; 810, 4; 913; R. Leonhard, RE VI 2273; Pernice, Labeo I 413 ff.; Festgabe f. G. Beseler 63; Karlowa I 527; Wlassak 164 ff.; Bruckner 41 ff.; Sohm, Inst.[14] (1911) 127; 711; Wenger, Inst. des röm. Zivilprozeßrechts 36; 42; 51 f.; 249, 10; P. Jörs, Röm. Recht (Enzykl. der Rechts- und Staatswiss., Abt. Rechtswiss. herausgeg. von Kohlrausch und Kaskel II, III[2], Berlin 1927) 250.

ein, welche der Bericht Inst. II 23, 1 näher umschreibt,[1] und beauftragte jeweils die Konsuln „auctoritatem suam interponere", um die Verpflichteten zur Ableistung der Fideikommisse anzuhalten oder auch davon zu entbinden,[2] woraus dann nach und nach eine allgemeine, auf alle Streitsachen mit Fideikommissen sich erstreckende Gerichtsbarkeit zunächst der Konsuln[3] auf Grund kaiserlicher Delegation, seit Claudius von zwei besonderen praetores fideicommissarii entwickelte, zugleich eines der frühesten Beispiele des Verfahrens extra ordinem auf dem Gebiet des Zivilrechts.[4]

In sprachlicher Hinsicht kann es fraglich sein, ob bei „suam auctoritatem" an die auctoritas des Kaisers selbst oder an die der Konsuln zu denken ist; letztere Annahme ist wohl die wahrscheinlichere und jedenfalls die in der neueren Literatur, soweit mir bekannt, allgemein gebilligte;[5] aber wie immer es sich damit verhalten mag, die Befugnis der Konsuln zum Einschreiten geht auf die Delegation durch den Prinzeps zurück, welcher – abgesehen vom Senat – als einzige Instanz etwas praeter leges vermöge seiner auctoritas anzuordnen und extra ordinem Hilfe zu bringen vermag. Er ist es also, der durch seine überlegene auctoritas jene der Konsuln stärkt und erhöht; zum Vergleich darf man immerhin heranziehen das auch mit Augustus einsetzende ex auctoritate principis respondere der Juristen, „ut maior iuris auctoritas haberetur", was ja im wesentlichen auch auf die Erhöhung der auctoritas der so Ausgezeichneten hinauslaufen mußte.

Das Eingreifen der auctoritas des Prinzeps forderte im Sinne der diskretionären Klausel,[6] auf die sich sein Vorgehen gestützt haben muß, eine Begründung durch das Interesse des allgemeinen öffentlichen Wohles; sie ist in den Worten „quia iustum videbatur et populare erat" ausgesprochen und mag in dieser Formulierung dem Sinne nach letzten Endes auf Augustus selbst zurückgehen. Das zu schützende öffentliche Interesse war dabei vor allem Treu und Glauben in den Beziehungen der Bürger untereinander,[7] die fides, welche namentlich als Gewähr für die Einhaltung des Gefolgseides einen der wichtigsten Grundpfeiler für die Herrscherstellung des Prinzeps selbst darstellt und sicherlich mit aus diesem Grunde in der augusteischen Literatur, vor allem der Dichtung, als eine Tugend der Vorväter zur Nachahmung empfohlen wird. Ist doch das fideicommissum, wie schon der Name

---

[1] Quia per ipsius salutem rogatus quis diceretur, d. h. wenn der Testator gesagt hatte: rogo te per salutem Augusti; in einem solchen Fall hielt sich der Kaiser selbst in seiner Würde durch den Treubruch persönlich verletzt; ob dabei etwa die abergläubische Vorstellung mitspielte, die salus des Kaisers könnte bei Nichterfüllung gefährdet sein (so J. L. Strachan-Davidson, Problems of the Roman crim. law II 167, 2 unter Hinweis auf I 48, 2), bleibt sehr fraglich.

[2] Der Annahme Bruckners 41 f., daß den Konsuln ursprünglich nur die Exekution zugestanden habe, während die cognitio von dem Kaiser selbst vorgenommen worden wäre, widerspricht mit Recht Samter 89.

[3] Mommsen, StR II 103 f.; Karlowa I 527; Wenger, Inst. 51, 73; Kübler, RE IV 1131; Jörs, Untersuch. z. Gerichtsverfass. der röm. Kaiserzeit, Festg. R. v. Ihering 9 ff.; 40 ff.

[4] Bruckner 4, 1; Wenger 249, 10. Gegen das ausdrückliche Zeugnis des Suet. Claud. 23, 1 stellt McFayden, Rise 230 f. die kaiserl. Delegation in Abrede.

[5] So wohl auch schon Theophilus, Antecessor in seiner Paraphrase der Inst. II 23, 1: τοῖς ὑπάτοις οὖν ἐκέλευσε τὴν οἰκείαν αὐθεντίαν θεῖναι μέσην καὶ ἀναγκάσαι κτλ.

[6] Mit Unrecht behauptet Samter 89, daß zu jener Zeit „die staatsrechtliche Unterlage für das Einschreiten des Prinzeps noch unsicher war".

[7] Vgl. auch Inst. II 23, 1: ob insignem quorundam perfidiam.

zeigt, seinem Begriff nach auf die fides des vom Erblasser Gebetenen gestellt.[1] Die rechtliche Befugnis zum Schutz der mißachteten oder verletzten Fidespflicht – zunächst im einzelnen – wird der Prinzeps aus der cura legum et morum abgeleitet haben, welche auch für das Institut der privilegierten Rechtsgutachter als Handhabe gedient haben dürfte.[2] An dem Ausbau der Institution war übrigens auch der Senat mit seiner der kaiserlich formell gleichgeordneten auctoritas bekanntlich beteiligt. Auf jeden Fall erkennen wir in dem Institut der Fideikommisse ein hervorragendes Zeugnis der rechtsbildenden Kraft der schon unter Augustus nachdrücklich hervortretenden kaiserlichen auctoritas, die sich sofort in ihren Anfängen mit Berufung auf das öffentliche Wohl über die Schranken des altrömischen ius civile und des magistratischen ius honorarium hinwegzusetzen und auch im Bereich des Zivilprozeßrechts in der Kognition extra ordinem ein neuartiges Verfahren in die Wege zu leiten vermag (Wlassak 164 f.).

DIE KAISERLICHE AUCTORITAS IN IHREN WIRKUNGEN AUF DAS BEHÖRDENWESEN.

Die soeben besprochenen Anordnungen des Prinzeps über die Respondiertätigkeit der Juristen und die Behandlung der Fideikommisse sind besonders auffallende Spuren der weitreichenden Auswirkungen, die die kaiserliche auctoritas im Bereich der Gerichts- und Verwaltungsbehörden nach sich gezogen hat. Aus ihrem Einfluß erklärt sich ferner die schrittweise Verdrängung der republikanischen Magistraturen, die mehr und mehr zu Schattenbildern ihrer früheren Bedeutung zusammenschrumpfen, durch die neuen kaiserlichen Hilfsorgane, vor allem die Beamten aus dem Ritterstand. Welche Möglichkeiten der Besitz der diskretionären Gewalt wenigstens in der Theorie ihrem Inhaber auf diesem Gebiet eröffnete, können die von Sueton überlieferten Äußerungen Neros zeigen: negavit quemquam principum scisse quid sibi liceret, multasque nec dubias significationes saepe iecit, ne reliquis quidem se parsurum senatoribus, eumque ordinem sublaturum quandoque e re publica ac provincias et exercitus equiti Romano ac libertis permissurum.[3] Diese Worte, die auf den ersten Blick als überhebliche Drohung eines verstiegenen Despoten erscheinen könnten, eilen zwar ihrer Zeit weit voraus, sie sind jedoch in der fortschreitenden Entwicklung des Absolutismus, der seine formale Rechtfertigung in der auctoritas-Klausel

---

[1] Die Quellenzeugnisse für die fides als Grundlage des rechtlichen Zwangs beim Fideikommiß gibt Bruckner 51 ff.

[2] Ein Ausdruck der Dankbarkeit für die Anerkennung der Fideikommisse könnte, wenn Mommsens vermutungsweise Deutung zutrifft, eine Ara aus Narbo mit Reliefschmuck aus augusteischer Zeit sein (Dessau II 3789): Paci Aug(ustae) T. Domitius Romulus votum posuit, quod fideicommissum Phoebum libera (so) recepit. Die Pax Augusta wäre hier als Schützerin des inneren Friedens und der Rechtsordnung gedacht. Auch sonst hat Augustus in Erbstreitigkeiten, die vor sein Gericht kamen, abweichend vom geltenden formalen Recht, im Sinne der aequitas (Val. Max. VII 7, 4) und patris patriae animo usus (ebda VII 7, 3) seine Urteile gefällt. [Vgl. Volkmann 208 f.]

[3] Nero 37, 3. Stein, Ritterstand 446, 1; Mommsen, StR III 1254 mit Anm.; Hirschfeld, Verwaltungsbeamte 474. Vgl. auch Tac. hist. IV 42, wo dem Delator Aquilius Regulus vorgeworfen wird: cum segnitiam Neronis incusares, quod per singulas domos seque et delatores fatigaret: posse universum senatum una voce subverti.

fand, im Laufe des 2. und 3. Jahrhunderts größtenteils zur Wirklichkeit geworden, vor allem durch die in Ansätzen schon unter Hadrian sich ankündigende, unter Septimius Severus überhandnehmende und von Gallienus vollendete Verdrängung der Senatoren aus früher ihnen vorbehaltenen Statthalter- und Befehlshaberstellen, welche nunmehr mit Rittern besetzt wurden.[1] Ausgenommen von Einwirkungen der kaiserlichen auctoritas ist verständlicherweise nur der Bereich des Heereskommandos, in dem nach wie vor das Imperium herrscht. Im Verwaltungs- und Gerichtswesen sind die Grundlagen für das Eingreifen der auctoritas principis schon von Augustus gelegt worden, der die munia senatus magistratuum legum an sich zog und dadurch von allem Anfang an zur Schaffung neuer Gehilfenstellungen schreiten mußte, wobei nach den ausgezeichneten Darlegungen Hirschfelds (Verwaltungsbeamte 468 ff.) wenigstens für die hauptstädtische Verwaltung die Zeit nach 22 v. Chr. mit der Einsetzung der verschiedenen Kuratoren und die Jahre um 6 n. Chr., welche die Einsetzung der vom Kaiser allein abhängigen praefecti vigilum und annonae brachten, besonders hervortreten. Zum besseren Verständnis müssen wir etwas weiter ausgreifen und auch die spätere Entwicklung betrachten.[2]

Die kaiserliche auctoritas erteilt ihre Aufträge – sei es für eine bestimmte einzelne Amtshandlung, sei es für ganze Komplexe amtlicher Tätigkeit – in den Formen des Mandats und der Delegation sogar den Inhabern der alten aus der Republik überkommenen Magistraturen, wie etwa den Konsuln,[3] welche schon von Augustus mit der Entscheidung bei strittigen Fideikommissen beauftragt werden, oder den Prokonsuln der senatorischen Provinzen, denen gleichfalls schon Augustus auf bisher der Regelung durch den Senat vorbehaltenen Gebieten der Gerichtsorganisation und des Steuerwesens neue bindende Weisungen vermöge seiner auctoritas gibt. Noch freier bewegt sich von Anfang an die kaiserliche auctoritas in den Richtlinien und Sonderbefehlen an die dem Prinzeps unmittelbar unterstehenden senatorischen Verwaltungsbeamten, die legati pro praetore der kaiserlichen Provinzen, ferner

---

[1] Die Anfänge unter Hadrian sind an die Person des Q. Marcius Turbo geknüpft; vgl. mein „Attentat der Konsulare" 13 f. 16 ff.; Stein, RE XIV 1598 f. Für die Zeit seit Severus s. Keyes, The rise of the equites; Stein, Ritterstand 444 ff. 448 ff.

[2] Reiche Belege, bes. aus den Inschriften, in denen die Formel ex auctoritate principis häufig wiederkehrt, bieten Ruggiero, Diz. epigr. I 768 und vor allem der Artikel auctoritas n. 4 und 5 im Thesaurus l. L. I p. 1230. Dazu Gradenwitz-Kübler-Schulze, Vocab. totius iurispr. I 516 unter auctoritas n. V A; Heumann-Seckel, Handlexikon zu den Quellen d. röm. Rechts[9] 43. Besonders zahlreich – im folgenden nur z. T. angeführt – sind die Inschriften, welche von ex auctoritate der Kaiser (in späterer Zeit erscheint daneben auch ex indulgentia, ex sacro praecepto) durchgeführten Grenzziehungen berichten und als Vollzugsorgane die verschiedensten Funktionäre, angefangen von den curatores riparum et alvii Tiberis und den kaiserlichen Legaten der Provinzen bis herab zu den Prokuratoren oder höheren Zenturionen nennen; eine Auswahl vgl. bei Dessau II 5926. 5954 ff.; III 9380 f. Vgl. auch A. Stein, Burs. CXLIV 183. Die im liber coloniarum überlieferte Inschrift eines Grenz-Cippus mit ex auctoritate imp. . . . Antonini Augusti Pii vgl. bei Mommsen, CIL X p. 676 sowie A. Stein, Röm. Inschriften in d. antik. Literatur 42. Eingehend ist der ganze Gegenstand vom juristischen Standpunkt aus behandelt und sind die verschiedenen Gruppen der kaiserlichen Beauftragten zusammengestellt worden von de Ruggiero, L'arbitrato pubblia in renazione col privato presso i. Romani 165 ff., bes. 170 ff. Das Gebot der Freihaltung eines Streifens zu beiden Seiten der Wasserleitung ergeht iussu imp. Caesaris Augusti, Dessau II 5744; RA XXVI 382 n. 139; ob der iussus auf die auctoritas sich gründet, bleibt ungewiß.

[3] Die Bestellung eines Richters (iudex datus) durch magistratus populi Romani (Konsul oder Prätor) ex auctoritate principis vgl. bei Modestinus Dig. 49, 3; dazu Mommsen, StR II 105.

an die von ihm vielfach im Zusammenwirken mit dem Senat eingesetzten hauptstädtischen Kuratoren und an den praefectus urbi, über dessen eigenartige, in ihren Grundlagen auf lex beruhende und daher magistratische Stellung bereits gehandelt worden ist (S. 147 ff.). In den meisten genannten Fällen bieten dem Prinzeps die formale Handhabe zum amtlichen Eingreifen legale Rechtstitel in den Formen der Republik, bald – so vor allem in den Provinzen – sein Imperium proconsulare, das auch in den Senatsprovinzen als maius gilt, bald andere durch Volksgesetz erteilte Befugnisse,[1] so insbesondere auch seine cura legum et morum, aber der Inhalt seiner Weisungen geht in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle, die für uns noch faßbar sind, über den Kreis legaler Ermächtigung hinaus und gründet sich eben auf die auctoritas des Prinzeps, welche ihrerseits die jenen Beamten an sich eignende auctoritas verstärkt und deckt.

Auf die bezeichnende Anweisung des Augustus an die Konsuln, in Fideikommißstreitsachen auctoritatem suam interponere, wurde schon hingewiesen.[2] In ähnlichem Sinne erwähnt Tacitus[3] für das Jahr 69 n. Chr. die „proconsulis auctoritas" der Provinz Afrika, während ein Erlaß des Antoninus Pius[4] dem Herrn, der seinen Sklaven nicht ausreichenden Unterhalt gewährt, zur Vermeidung von Unruhen (ne quid tumultuosius contra accidat) mit Einschreiten des Prokonsuls „ex mea iam auctoritate" androht. Recht zahlreich sind die Belege für Amtshandlungen der kaiserlichen Legaten – namentlich die Vornahme von Terminationen durch sie – ex auctoritate des jeweiligen Kaisers; von ihrer eigenen, aus der kaiserlichen abgeleiteten auctoritas hören wir zum erstenmal in der Zeit des Claudius oder bald nachher in einer Bauinschrift, wonach ein Tempel für das „Wohl des göttlichen Hauses" „ex auctoritate Ti. Claudi Cogidubni[5] regis legati Augusti in Britannia" von einem collegium fabrorum errichtet wird. Die Nachprüfung von Gewichten erfolgt im Jahre 162 „ex auctoritate Q. Iuni Rustici praefecti urbi" (Dessau II 8638); zweifellos geht die Ermächtigung zu dieser in der Zeit der Republik und unter den frühen Kaisern[6] den Ädilen zustehenden Amtshandlung auf kaiserliche auctoritas zurück, die überhaupt in der beständig zunehmenden Erweiterung der Aufgaben und Befugnisse der Stadtpräfektur auf dem Gebiet der hauptstädtischen Verwaltung und Rechtsprechung eine große Rolle gespielt haben muß.

Besonders augenfällig wird das Vordringen der auctoritas principis im Amtsbereich der magistratischen Kuratoren, die als ständige Behörden unter Augustus, z. T. unter Tiberius

---

[1] Dazu gehört auch die im Jahre 27 wohl durch Gesetz erlangte Befugnis, den Provinzstatthaltern bei Amtsantritt Mandate zu erteilen, vgl. Dio LIII 15, 4: ὅπως ἐπὶ ῥητοῖς ἐξίωσιν.

[2] Inst. II 23, 1; vgl. oben S. 205. 207.

[3] Hist. I 76: neque exspectata proconsulis auctoritate Crescens Neronis libertus . . . epulum plebi ob laetitiam recentis imperii (des Otho) obtulerat. Zu dem Erfordernis statthalterlicher Genehmigung für die Veranstaltung öffentlicher Speisungen und Spenden vgl. Weiß, Studien zu den röm. Rechtsquellen 94 f. 114. Aus späterer Zeit CIL VIII 5367: statuae Herculis locationem . . . firmante viro perfectissimo curatore rei publicae, accedente auctoritate proconsulum. Auf Ermächtigung durch die kaiserliche auctoritas geht es zurück, wenn nach Ulpian, Dig. 1, 16, 7, 2 der Prokonsul in seiner Provinz auch die Gerichtsbarkeit extra ordinem, mit der in Rom besondere Behörden beauftragt sind, in vollem Umfang ausübt.

[4] Collatio leg. Mos. et Rom. 3, 3, 6.

[5] CIL VII 11 (dazu add. p. 305). Zur Persönlichkeit und ihrer Stellung vgl. Tac. Agric. 14 und dazu A. Stein, RE III 2696.

[6] Vgl. die 47 n. Chr. cura oder iussu aedilium geprüften Gewichte, Dessau II 8630. 31. 33. 34.

für verschiedene Zweige der hauptstädtischen Verwaltung eingesetzt wurden. Im Gegensatz zu Mommsen (StR II 1034, 1, 1038, 1), der diese Beamten schon von vornherein als rein kaiserliche Hilfsbeamten ansieht, haben Hirschfeld (Verwaltungsbeamte 260, 1) und ihm folgend Kornemann[1] den Nachweis erbracht, daß die Geschäfte des ehemaligen zensorischen und ädilizischen Amtskreises, auch soweit sie von Augustus selbst oder anderen ordentlichen Magistraten durchgeführt wurden,[2] durch Senatsbeschluß übertragen und insbesondere die neuen Kuratoren für diese Verwaltungszweige ex senatus consulto, allerdings unter Wahrung des Einflusses des Prinzeps, dem in manchen Fällen auch die Auswahl der Personen übertragen war,[3] bestellt und ernannt wurden. Dies kommt auch auf Inschriften in ihrem Titel häufig zum Ausdruck. In der den republikanischen Grundsätzen entsprechenden Anordnung dieser Ämter haben also Augustus und ebenso Tiberius das Verfügungs- und Aufsichtsrecht des Senats über die hauptstädtischen Angelegenheiten wenigstens in der Form schonend beibehalten; bloß in der cura annonae, also in einem politisch besonders wichtigen Gebiet der Verwaltung, ließ Augustus gegen Ende seiner Regierung (um 7 n. Chr.) eine Ausnahme eintreten, indem er sie in allem wesentlichen in eigene Hand nahm und als seinen Gehilfen und Vertreter einen praefectus annonae aus dem Ritterstand bestellte. Spätestens seit Claudius, unter dem überhaupt die kaiserliche auctoritas den Kreis ihrer Agenden mächtig erweiterte, tritt hier ein grundsätzlicher Wandel ein; seither verzichteten die Herrscher auf die Mitwirkung des Senats in jenen Angelegenheiten der Hauptstadt, greifen selbständig vermöge eigener Autorität überall in den alten zensorisch-ädilizischen Amtskreis ein und nehmen die Bestellung und die Überwachung der Amtstätigkeit der Kuratoren, die so erst jetzt tatsächlich zu kaiserlichen Hilfsbeamten und Vertretern des Prinzeps im Sinne Mommsens werden, als kaiserliches Vorrecht für sich in Anspruch, woran sich in der Folge noch weitere Veränderungen der Organisation in der gleichen Richtung anschließen. Während z. B. unter Tiberius die curatores riparum et alvei Tiberis noch ex senatus consulto ernannt sind, vollführen die Träger des gleichen Amtes ihre Terminationen ex auctoritate Ti. Claudii Caesaris . . . principis sui durch,[4] und so bleibt es auch in der Folge, so unter Vespasian im Jahre 73,[5] unter Traian[6] und Hadrian.[7] Im Jahre 161 ist es der Kaiser Antoninus selbst, der „terminos . . . restituit positos ex auctoritate imp. Caesaris . . . Traiani Aug.“,[8] und in einem amtlichen Schreiben aus dem Jahre 193[9] ist dann von einer eigenen amtlichen auctoritas anscheinend der damaligen curatores operum publicorum im Sinne von „Genehmigung, Erlaubnis“ die Rede.

---

[1] RE IV 1774 ff. Vgl. auch A. Stein, Ritterstand 443; für die curatores (praefecti) frumenti dandi Enßlin, RhM LXXXI 337 f.

[2] Belege bei Dessau II 5922 ff.; für Augustus ebda 5924.

[3] So bei den curatores aquarum, vgl. das SC bei Frontin de aq. 104: quos senatus consulto Caesar Augustus ex senatus auctoritate nominaverit. Ähnlich heißt es in dem ebda 100 mitgeteilten SC: qui curatores aquarum publicarum ex consensu senatus a Caesare Augusto nominati erunt.

[4] Dessau II 5926; vgl. auch Hirschfeld, Verwaltungsbeamte 263, 3.

[5] Dessau II 5927 ff.

[6] Dessau II 5930.

[7] Dessau II 5931.

[8] Dessau II 5932.

[9] Dessau II 5920 Z. 46: si auctoritatem vestram acceperit.

Aber nicht nur in der Hauptstadt, sondern auch in den munizipalen Gebieten wirkt die auctoritas des Prinzeps bei der Bestellung von Kuratoren mit. Das zeigt sich bei dem wahrscheinlich im Dienst von Tibur tätigen, dem senatorischen Stande angehörigen Prätorier P. Plautius Pulcher, dessen Bezeichnung als curator viarum sternendarum a vicinis lectus ex auctoritate Ti. Claudi Caesaris Augusti Germanici[1] von Interesse ist. Die legale Potestas der Kuratoren tritt unter dem Vorwalten der vom Kaiser ausgeübten und an sie übertragenen auctoritas ganz in den Hintergrund, bezeichnend ist dafür, was Frontinus (de aq. § 101) anknüpfend an die Feststellung, daß den curatores aquarum ursprünglich auf Grund des Senatsbeschlusses zwei Liktoren für ihre Dienstgänge außerhalb der Stadt zustanden, schreibt: nobis circumeuntibus rivos fides nostra et auctoritas a principe data pro lictoribus erit.

Geradezu als eine Neuschöpfung der auctoritas principis erscheint die von Augustus zu einer ständigen und dauernden Einrichtung erhobene Organisation der kaiserlichen Beamten aus dem Ritter- und Freigelassenenstande.[2] Ihre Anfänge gehen bereits auf den Diktator Cäsar zurück, der nach dem Vorbild der absoluten hellenistischen Herrscher[3] sich seine amtlichen Gehilfen unter Ausschaltung einer Regelung durch Volksgesetz oder Senatsbeschluß nach freiem Gutdünken bestellt und sich z. T. aus seinem eigenen Gesinde eine geschulte Bürokratie von höchster Leistungsfähigkeit geschaffen hat. Durch einschneidende zensorische und andere Reformmaßnahmen,[4] die der moralischen Hebung der Ritterschaft, der militärischen Vorbereitung und Ertüchtigung und der Pflege dynastischer Gesinnungen bei ihrer Jugend dienen sollten, hat bereits der erste Prinzeps die Grundlagen für eine ständige, im Laufe der Zeit immer steigende Beteiligung der Ritter an den Staatsgeschäften gelegt. Eine besondere Gruppe bilden hier die großen Präfekten aus dem Ritterstand. Von diesen scheidet allerdings die am frühesten (seit 30 v. Chr.) eingerichtete Funktion des praefectus Aegypti für unsere Betrachtung insofern aus, als er einerseits selbst ein Imperium ad similitudinem proconsulis auf Grund einer lex,[5] d. h. des

---

[1] Dessau I 964; Kornemann a. a. O. 1801 unter 2.

[2] Über die Schaffung und Entwicklung eines ritterlichen Beamtenstandes vgl. Hirschfeld, Verwaltungsbeamte 410 ff.; A. Stein, Ritterstand 442 ff. Über die Bezeichnung officium, die in der Kaiserzeit nicht nur auf die alten republikanischen, sondern auch und vorzugsweise auf die neuen kaiserlichen Beamten und ihre subalternen Hilfskräfte (officiales) angewendet wird, spricht Bernert, De vi atque usu vocabuli officii 42 ff.; dazu Volkmann, PhW 1931, 1252 f. Über den Ausdruck statio für ein hohes Amt beim Prinzeps (a libellis) vgl. Köstermann, Philol. LXXXVII 437.

[3] v. Wilamowitz, SB Berlin 1911, 818, 4.

[4] Stein a. a. O. 53, 1; 54 ff.; 432 ff.

[5] Ulpian, Dig. 1, 17, 1: praefectus Aegypti non prius deponit praefecturam et imperium, quod ad similitudinem proconsulis lege sub Augusto ei datum est. . . . Diese lex sub Augusto bedeutet dasselbe wie die instituta Augusti, gegen die Germanicus durch seinen Besuch Ägyptens 19 n. Chr. nach der Behauptung des Tiberius verstoßen hatte (Tac. ann. II 59), und die constitutio divi Augusti, die Modestinus (Dig. 40, 2, 21) erwähnt: apud praefectum Aegypti possum servum manumittere ex constitutione divi Augusti. Es ist die von Oktavian 30 v. Chr. erlassene Landesordnung (lex provinciae) für Ägypten. Den Inhalt damals getroffener Regelungen berichtet Cass. Dio LI 17, 1–3 mit dem Zusatz: καί σφων οὕτω τότε ταχθέντων τὰ μὲν ἄλλα καὶ νῦν ἰσχυρῶς φυλάσσεται. Da nach Tac. ann. II 43 der Zuständigkeitsbereich des Germanicus 18 n. Chr. durch einen Senatsbeschluß festgelegt war, zeigt die Stellungnahme des Tiberius, daß den instituta Augusti für Ägypten eine höhere Rechtskraft zukam als jenem Senatsbeschluß; ihre Geltung kann somit nur die einer richtigen lex gewesen sein. Da Oktavian 30 v. Chr. als potitus rerum omnium (Res g.

von Oktavian in seiner absolutistischen Periode mit Gesetzeskraft erlassenen Provinzialstatuts für Ägypten besaß, andererseits aber dieses Statut dem Prinzeps selbst eine von Senat und Volk völlig unabhängige, freie Verfügung in allen inneren Angelegenheiten des Landes gewährleistete. Angesichts dieser seiner legalen Machtvollkommenheit brauchte sich der Prinzeps für sein Eingreifen in Ägypten nicht auf seine auctoritas berufen. Anders stand die Sache bei dem erst in den späteren Jahren des Augustus eingerichteten Ämtern der praefecti praetorio (seit 2 v. Chr.), vigilum (seit 6 n. Chr.) und annonae (um 7 n. Chr.); vom Prinzeps allein ernannt, nur ihm zu Gehorsam verpflichtet und verantwortlich, ohne magistratischen Charakter, ohne eigenes Imperium oder eigene potestas im republikanischen Sinne, daher auch ohne unmittelbare dienstliche Beziehung zum Senat, sind sie allerdings zunächst seine Hilfsorgane[1] in den ihm legal zustehenden Aufgaben des Gardekommandos (vermöge seines imperium proconsulare), der custodia urbis und der cura annonae, erhalten aber darüber hinaus im Laufe der Zeit immer weitergehende Befugnisse in der Verwaltung und in der Rechtspflege extra ordinem; ihre Erteilung kann nur auf die auctoritas principis zurückgeführt werden. Der Jurist Pomponius sagt: praefectus annonae et vigilum non sunt magistratus, sed extra ordinem utilitatis causa constituti sunt, mit deutlichem Hinweis auf die diskretionäre Klausel (utilitatis causa) und die extra ordinem eingreifenden kaiserliche auctoritas.[2]

Diese Männer des kaiserlichen Vertrauens, vor allem die praefecti praetorio erscheinen amtlich und außeramtlich – auch dem Prinzeps selbst gegenüber – im Besitz eigener hoher auctoritas. Nach Tac. (ann. I 24) war schon im Jahre 14 n. Chr. der Prätorianerpräfekt Aelius Seianus „magna apud Tiberium auctoritate". Nach und nach erwächst daraus auch hier eine dem Amte als solchem zugeschriebene auctoritas, so heißt es von Marc Aurel in seiner vita (11, 10): habuit secum praefectos, quorum et auctoritate et periculo[3] semper iura dictavit, und besonders bezeichnend ist für diese amtliche auctoritas, die beim praefectus praetorio einen solchen Umfang erreicht, daß er als „Alter ego" des Kaisers erscheint, die

---

c. 34) Inhaber auch der gesetzgebenden Gewalt war (Cass. Dio LIII 4, 3: ἀποδίδωμι ὑμῖν πάντα, τὰ ὅπλα, τοὺς νόμους usw., ähnlich LIII 9, 6), ist die von ihm erlassene Landesordnung im Gegensatz zu anderen derartigen Statuten, die trotz der Benennung lex lediglich die Geltung magistratischer Dekrete besitzen (vgl. meine Darlegungen SZ XLVIII 438), als eine lex data im strengen Wortsinn mit voller Gesetzeskraft gleich einer vom Volk angenommenen lex ausgestattet. Eine nachträgliche Bestätigung dieser lex provinciae durch Senat und Volk war demnach nicht erforderlich. Den Begriff der „Provinzialordnung, die Augustus etwa 30 v. Chr. gegeben hat," haben schon E. Seckel-P. M. Meyer, Zum sog. Gnomon des Idioslogos 425.

[1] Nach Mommsen, StR III 557 bezeichnet der Titel praefectus (ἔπαρχος) den „kaiserlichen Vertreter für jedes militärische wie administrative Ritteramt". Er knüpft jedoch an die Präfekten städtischer und außerstädtischer Magistrate in republikanischer Zeit an und stellt seinen Träger von vornherein in den Rahmen des öffentlichen Rechts, im Gegensatz zu der kaiserlichen Prokuratur, die von der privaten Haus- und Vermögensverwaltung ausgeht.

[2] Dig. I 2, 2, 33. Vgl. auch Ulpianus, Dig. I 16, 7, 2: qui Romae vel quasi magistratus vel extra ordinem ius dicunt; den alten republikanischen Gerichtsmagistraten werden hier gegenübergestellt jene, die, ohne Magistrate zu sein, extra ordinem rechtsprechen, d. h. der praefectus urbi und die oben genannten Präfekten aus dem Ritterstand. Richtig beurteilt die Stelle Samter 65 (vgl. ebda 1, 2) gegen Mommsen, StR II 935, 1.

[3] Nach Kübler, Studi in onore di S. Riccobono I 439 bedeutet periculum hier nicht Konzept (Entwurf, so Mommsen, Strafr. 268, 4), sondern Gefahr, Verantwortung.

Darlegung des Juristen Charisius aus konstantinischer Zeit in seiner Schrift „De officio praefecti praetorio": data est plenior eius licentia ad rei publicae emendationem (auch hier wieder ein Anklang an die diskretionäre Klausel), his cunabulis praefectorum auctoritas initiata in tantum monuit augeri, ut appellari a praefectis praetorio non possit.[1] . . . credidit enim princeps eos, qui ob singularem industriam explorata eorum fide et gravitate ad huius officii magnitudinem adhibentur, non aliter iudicatoros esse pro sapientia ac nuce dignitatis suae, quam ipse foret iudicaturus. Bei der fast vizekaiserlichen Stellung des praefectus pratorio und der weitgehenden politischen Macht der dieses Amt bekleidenden Männer, die mitunter sogar jene des Kaisers in den Schatten stellte, wird diese Begriffsentwicklung nicht wundernehmen, aber sie erstreckt sich noch weiter.

Im Rang unter den hohen Präfekten stehen die in den höheren Graden meist dem Ritterstand, in den niedrigern den kaiserlichen Freigelassenen zugehörigen Prokuratoren und verwandte Beamtenkategorien.[2] Hervorgegangen ist diese ganze Gruppe, wie schon der Titel procurator[3] zeigt, aus den vom Prinzeps in seiner Haus- und Vermögensverwaltung mit privaten Geschäften beauftragten Hilfspersonen; in der mit der Zeit immer weitergehenden Heranziehung dieser privaten Gehilfen zu öffentlichen Amtshandlungen und Dienstleistungen im Auftrag und in Vertretung des Prinzeps können wir nichts anderes als eine Auswirkung der hier in voller Freiheit waltenden kaiserlichen auctoritas sehen. Mit ihrem Auftraggeber verbindet sie kein öffentlich-rechtliches Band, sondern ein „auf besonderer persönlicher Fides beruhendes Treu- und Pflichtverhältnis, wie es nach altem Herkommen zwischen dem Mandanten und dem Mandatar des Privatrechts zwischen dem Patron und dem libertus besteht";[4] die Rechtfertigung zu ihrer amtlichen Tätigkeit gewährt ihnen, die ja ebensowenig Magistrate sind, wie die ritterlichen Präfekten der Hauptstadt, die auctoritas des Kaisers, der sie bestellt und in ihrem Amtskreis ermächtigt. Wie früh aber schon jenen Beauftragten des Kaisers öffentlich-amtlicher Charakter zugebilligt wird, zeigt die unter Tiberius gegen einen kaiserlichen Prokurator von der Provinz Asia erhobene Anklage wegen Repetunden,[5] eines Vergehens, dessen sich nach dem damaligen Strafgesetz, streng genommen, nur Personen senatorischen Standes, vor allem die Statthalter der Provinzen, schuldig machen konnten.[6] Auch bei den

[1] Dig. I 11, 1 pr. § 1. Im folgenden wird auf die Entwicklung, die zur Inappellabilität der Urteile des Gardepräfekten seit Konstantin führte, eingegangen; vgl. Mommsen, Strafr. 283, 3.

[2] Auch diese Art begegnet uns anscheinend schon in der Frühzeit des Augustus, vgl. Plutarch, reg. et imp. apoph. (mor. II p. 97, 1 ff. Bern.) Καίσαρος τοῦ Σεβαστοῦ § 4 Ἔρως ὁ τὰ ἐν Αἰγύπτῳ διοικῶν; ebda § 5: ἐν δὲ Σικελίᾳ Ἄρειον (den bekannten stoischen Philosophen aus Alexandria) ἀντὶ Θεοδώρου κατέστησε διοικητήν. Dazu Cichorius 281 f., demzufolge Theodoros Verschreibung für den Philosophen Athenodoros von Tarsos sein könnte; vgl. auch Köstermann, Philol. LXXXVII 442; Philippson, RE Suppl. V 49 ff. Die genannten Männer möchte ich abweichend von Cichorius für kaiserliche Finanzprokuratoren halten. [3] Hirschfeld, Verwaltungsbeamte 411 f.

[4] Darüber schon Merkel, Abh. aus dem Gebiet des röm. Rechts III 42 f.; Kretschmar, Über das Beamtentum der röm. Kaiserzeit 70 ff.; Heinze, Die augusteische Kultur 43 f.

[5] Tac. ann. IV 15 (23 n. Chr.). Vgl. auch Dio-Xiphilinus LVII 23, 4 f. mit wichtiger Angabe der damaligen noch beschränkten Befugnisse der Prokuratoren (οὐ γὰρ ἐξῆν τότε τοῖς τὰ αὐτοκρατορικὰ χρήματα διοικοῦσι πλέον οὐδὲν ποιεῖν ἢ τὰς νενομισμένας προσόδους ἐκλέγειν καὶ περὶ τῶν διαφορῶν ἐν τέ τῇ ἀγορᾷ καὶ κατὰ τοὺς νόμους ἐξ ἴσου τοῖς ἰδιώταις δικάζεσθαι).

[6] Daher waren auch die ordentlichen Geschworenengerichte in diesem Fall unzuständig; er mußte als einer der ersten dieser Art vor dem Senat verhandelt werden.

Höhergestellten unter den Prokuratoren finden wir den Hinweis auf persönliche auctoritas im Sinne sozialen und amtlichen Ansehens, so etwa bei dem von Kaiser Claudius im Jahre 48 mit Auszeichnung erwähnten, unter Nero in den Jahren 60 und 61 als Präfekt Ägyptens tätigen und von Vespasian im Jahre 70 mit dem Wiederaufbau des Kapitols beauftragten L. Iulius Vestinus,[1] den Tacitus (hist. IV 53) als „equestris ordinis virum, sed auctoritate famaque inter proceres" bezeichnet. Nach einer treffenden Bemerkung A. Steins[2] stehen die Ritter damals nur an Würde und Ansehen, nicht an politischer Macht hinter dem Senatorenstand zurück; dies gilt natürlich in erster Reihe von den hohen ritterlichen Beamten im kaiserlichen Dienst. Ein Unterschied liegt allerdings darin, daß die auctoritas der Senatoren noch immer – in der Hauptsache wenigstens – in der alten historischen Stellung des Senats als des in der Republik einzigen Trägers höchster auctoritas wurzelt, während die der ritterlichen Amtsinhaber nur als Abglanz der neuen, dem Senat formell gleichgeordneten auctoritas des Princeps begriffen werden kann. Mit zunehmender fester Umgrenzung und Verselbständigung ihrer Amtsbereiche bildet sich etwa seit Hadrian der Begriff einer dem Amte selbst eignenden auctoritas aus, hinter der aber natürlich die auctoritas des Prinzeps steht. Diese dem Amt zugehörige auctoritas wird in den Inschriften öfters genannt, z. B. heißt es im Jahre 128: ex auctoritate M. Vetti Latronis proc(uratoris) Aug(usti) (Dessau II 5961) und unter Severus Alexander: ex auctoritate Axi[i] Aeliani v. e. proc(uratoris) Aug(usti) (Dessau III 9382);[3] selbst auf im Range ziemlich tiefstehende Beamte wird letztere Formel angewendet, wie eine Inschrift aus Afrika zeigt: [termin]i Augu[st(ales)] positi ex auctoritate rationalium (Dessau II 5966). In allen den genannten Fällen handelt es sich um Grenzsetzungen, also um Verwaltungsakte, die in der Zeit von Vespasian bis auf Hadrian nach den sehr zahlreichen Zeugnissen regelmäßig mit Berufung auf die auctoritas des Kaisers selbst erfolgten.

DIE EINGRIFFE DER AUCTORITAS DES AUGUSTUS IN DAS WAHLVERFAHREN.

Nach unserer Überlieferung hat Augustus zweimal mit Ausschaltung der Volkswahl Magistrate ernannt, nachdem er schon im Jahre 28 v. Chr., also noch in der absolutistischen Epoche, einmal den praetor urbanus ernannt hatte.[4]

a) Im Jahre 19 v. Chr. konnte infolge gefährlicher Wahlunruhen in der Hauptstadt die zweite noch freie Konsulstelle nicht durch Wahl besetzt werden. Der Senat sandte eine Abordnung an den damals noch auswärts[5] weilenden Kaiser, um Bericht zu erstatten und seinen Willen in Erfahrung zu bringen:

---

[1] Stein, Ritterstand 308 f., 427.

[2] Stein, Ritterstand 426 f. zieht noch Suet. Vesp. 9, 2 heran: utrumque ordinem non tam libertate inter se quam dignitate differre.

[3] In einer ähnlichen Sache steht Dessau II 5967: iussu v. e. Axi Aeliani procuratoris Aug(usti) r(ei) p(rivatae).

[4] Dio LIII 2, 3 (Jahr 28 v. Chr.): πρὸς δὲ δὴ τούτοις τὸν ἀστυνόμον αὐτὸς ἀπέδειξεν· ὃ καὶ αὖθις πολλάκις ἐποίησε (also auch nach Niederlegung der außerordentlichen Gewalten im Jahre 27). Vgl. Magie 14, 82.

[5] Vgl. Mommsen, Res g. p. 48; Gardthausen I 834 f.; II 481 f.; Dessau, KZ I 44; Holmes II 147 f., 37 f.

μαθὼν μὲν οὖν ἐκεῖνος, καὶ συνιδὼν ὅτι οὐδὲν πέρας τοῦ κακοῦ γενήσοιτο, οὐκέτ' αὐτοῖς ὁμοίως ὥσπερ καὶ πρὶν προσηνέχθη, ἀλλ' ἔκ τε τῶν πρεσβευτῶν αὐτῶν Κύιντον Λουκρήτιον . . . ὕπατον ἀπέδειξε, καὶ αὐτὸς ἐς τὴν Ῥώμην ἠνέχθη (Dio LIV 10, 2).

b) Dio LV 34, 2: ἐς δὲ τὸν δῆμον οὐκέτι παρῆει,[1] ἀλλὰ τῷ μὲν προτέρῳ ἔτει (7 n. Chr.) πάντας τοὺς ἄρξοντας αὐτὸς, ἐπειδήπερ ἐστασίαζετο, ἀπέδειξε, τούτῳ δὲ (8 n. Chr.) καὶ τοῖς ἔπειτα γράμματά τινα ἐκτιθεὶς συνίστη τῷ τε πλήθει καὶ τῷ δήμῳ ὅσους ἐσπούδαζε.

Nach Dessau (KZ I 44) hätte Augustus im Jahre 19 v. und 7 n. Chr. lediglich seinen Willen kundgegeben, daß eine oder mehrere bestimmte Personen zu Magistraten gewählt würden, was also auf eine Wahl mit kaiserlicher Kommendation hinauslaufen würde.[2] Indessen hebt sich bei Dio das Vorgehen des Augustus im Jahre 7 n. Chr. und auch wohl sein Eingreifen schon im Jahre 19 v. Chr. deutlich von dem für 8 n. Chr. von ihm bezeugten συνιστάναι (commendare) ab. Während im Falle der kaiserlichen commendatio die Wahlhandlung der Komitien in den gewöhnlichen Formen vor sich ging, allerdings mit der tatsächlichen Beschränkung, daß die vom Prinzeps empfohlenen Bewerber in erster Reihe berücksichtigt werden mußten, muß in jenen zwei Jahren (19 v. und 7 n. Chr.) wegen der στάσεις überhaupt eine Versammlung der Komitien und eine von ihnen vollzogene Scheinwahl in Wegfall gekommen sein; ob und in welcher Form doch etwa die im allgemeinen zur rechtsgültigen Bestellung erforderliche Renuntiation der neuen Magistrate damals vorgenommen wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Während Dessaus Darstellung die noch erkennbaren Unterschiede verwischt, nahmen die früheren Forscher seit Mommsen mit Recht an, daß Augustus in jenen zwei Fällen die betreffenden Magistrate aus eigener Machtvollkommenheit auf Grund der diskretionären Gewalt mit Umgehung der Komitien ernannt habe.[3]

Auf der auctoritas des am 17. September 14 n. Chr. zu den Göttern erhobenen Augustus beruht höchstwahrscheinlich die Inkraftsetzung eines in seinem Nachlasse vorgefundenen Schriftstückes, welches die Übertragung des Wahlrechts für die ordentlichen Magistraturen vom Volk auf den Senat eingehend regelte;[4] wie Dessau richtig bemerkt, scheint man es nicht für nötig gehalten zu haben, die tiefeingreifende neue Ordnung „durch ein Gesetz einzuführen oder bestätigen zu lassen". Auch von seiten des Senats dürfte ein besonderer Beschluß, wie ihn Herzog annimmt, nicht ergangen sein, zumal es sich dabei um einen seinen

---

[1] Zum Zweck persönlicher Empfehlung seiner Kandidaten für die Wahlen, wie er es früher zu tun pflegte, Suet. Aug. 56, 1.

[2] Nach Mommsen, StR II 921 f. hätte Augustus 27 v. Chr. das schon dem Diktator bewilligte Recht erhalten, mit für die Wahlkörperschaften bindender Kraft zu kommendieren; ein Zeugnis dafür liegt jedoch nicht vor. Richtiger urteilt Herzog II 153; 700, 3, demzufolge die commendatio durch den Prinzeps zur Zeit des Augustus eine zwar tatsächlich einflußreiche und entscheidende, aber noch nicht rechtlich verpflichtende Empfehlung der betreffenden Bewerber war. – Über den weitgehenden Einfluß des Augustus auf die Besetzung des Konsulats s. Mommsen, StR II 923, 1; Dessau, KZ I 44 f.; II 1, 38 f. Zur Erklärung genügt der Hinweis auf die persönliche auctoritas des Prinzeps im alten republikanischen Sinne.

[3] Vgl. Herzog II 153, 1; Kromayer, GGA 1919, 426; Betti 36; Kübler, RE IV 1127. Gegen die Annahme Ferreros, daß die diskretionäre Klausel eben aus Anlaß der Unruhen des Jahres 19 für Augustus beschlossen wurde, s. oben S. 180, 5.

[4] Velleius II 124, 3: post redditum coelo patrem et corpus eius humanis honoribus, numen divinis honoratum primum principalium eius (Tiberii) operum fuit ordinatio comitiorum, quam manu sua scriptam divus Augustus reliquerat (vgl. auch Tac. ann. I 15). Mommsen, StR III 347 f. 1223 f.; Karlowa I 515; Herzog II 242 f. 897; Dessau, KZ II 36 f.

Mitgliedern auf Kosten der Volksversammlung zugewendeten Vorteil handelte.[1] So wird man sich denn damit begnügt haben, diese Maßnahme, welche die Möglichkeit staatsgefährlicher Wahlunruhen, wie sie noch unter Augustus wiederholt aufgetreten waren, mit der Wurzel beseitigte und so der Ruhe und Sicherheit des Gemeinwesens förderlich erschien, als das Werk höchster auctoritas des bisherigen, nun zu den Göttern heimgegangenen Trägers des Staatsschutzes und als einen Teil seiner acta, denen der Senat fortan alljährlich unter Vorantritt des neuen Prinzeps Gehorsam und Gefolgschaft durch feierlichen Eid gelobte, anzuerkennen.

Anhangsweise sei hier ein Fall angeschlossen, in dem die Zuweisung der Provinz an einen Proquästor extra sortem durch bloße kaiserliche auctoritas ohne Mitwirkung des Senats erfolgt zu sein scheint. Von den zwei Inschriften, aus denen wir die Ämterlaufbahn des L. Aquillius C. f. Pomp. Florus Turcianus Gallus kennenlernen, bezeugt die eine schon länger bekannte aus Athen (Dessau I 928), daß er u. a. quaestor imp. Caesar(is) Aug(usti), proquaest(ore) provinc(iae) Cypri gewesen war. Eine zweite in Korinth gefundene[2] weist auf die gleichen Stellungen mit [qu(aestor), proq]uaest(ore) Cypro ex auctoritate Aug(usti) hin. Zur Zeit des Kaisers Augustus, in die man bisher die Proquästur des L. Aquillius auf Cypern verlegte,[3] paßt allerdings die Ausschaltung des Senats nicht, die sich in dem Fehlen des „senatus consulto" in der korinthischen Inschrift bemerkbar macht. Nach dem überzeugenden Nachweis von West, der sich hauptsächlich auf die in der zweiten Inschrift genannten Duovirn der Kolonie Korinth stützt, gehören jedoch die beiden Inschriften in die Zeit des Claudius, und unter dem Augustus wäre dann wohl am ehesten der mit Absicht nicht genauer bezeichnete Kaiser Gaius zu verstehen, zu dessen bekannter Selbstherrlichkeit und Feindseligkeit gegen den Senat dessen Umgehung in dieser Angelegenheit sehr wohl passen würde.

DIE ERRICHTUNG DER COHORTES VIGILUM.

Die Einführung der hauptstädtischen, militärisch – wenn auch zunächst ohne Soldateneigenschaft – organisierten Lösch- und Wachmannschaft[4] im Jahre 6 n. Chr. ist wenigstens in den ersten probeweisen Anfängen gleichfalls als ein Werk der auctoritas des Augustus ohne Heranziehen der Volksgesetzgebung oder des Senats zu betrachten ist. Zunächst biete ich die entscheidenden Quellenstellen:

> Paulus, libro singulari de officio praefecti vigilum, Dig. I 15, 1 und 3 pr.: deinde divus Augustus valuit per se huic rei consuli (eingeschoben Ulpianus: pluribus uno die incendiis exortis), nam salutem rei publicae tueri nulli magis credidit convenire nec alium sufficere ei rei quam Caesari.
>
> Pomponius, Dig. I 2, 2, 33: praefectus annonae et vigilum non sunt magistratus, sed extra ordinem utilitatis causa constituti sunt.

---

[1] Tac. ann. I 15: neque populus ademptum ius questus est nisi inani rumore, et senatus largitionibus ac precibus sordidis exsolutus libens tenuit, macht es sehr wahrscheinlich, daß keinerlei Bestätigung durch Volks- oder Senatsbeschluß erfolgte.

[2] West, Latin Inscr., Corinth VIII 2 p. 32 n. 54.

[3] So zuletzt noch Graindor, Athènes sous Auguste 62 f. n. 6.

[4] Über ihre Anfänge vgl. Hirschfeld, Verwaltungsbeamte 252 f.; Baille Reynolds, The vigiles of imperial Rome 22 ff.

Dio LV 26, 4 (zum Jahr 6 n. Chr.): veranlaßt durch verheerende Feuersbrünste in der Hauptstadt, bildet Augustus aus Freigelassenen die 7 Abteilungen der vigiles πρὸς τὰς ἐπικουρίας αὐτῆς (d. i. τῆς πόλεως) mit einem Ritter als Befehlshaber ὡς καὶ δί ὀλίγου σφᾶς διαλύσων. (§ 5) οὐ μέντοι καὶ ἐποίησε τοῦτο. καταμαθὼν γὰρ ἐκ τῆς πείρας καὶ χρησιμωτάτην καὶ ἀναγκαιοτάτην τὴν παρ' αὐτῶν βοήθειαν ἐτήρησεν αὐτούς . . . καὶ εἰσὶ καὶ νῦν οἱ νυκτοφύλακες οὗτοι . . . καὶ μισθὸν ἐκ τοῦ δημοσίου φέρουσιν.

Demnach hat Augustus, als er aus Anlaß der im Jahre 6 n. Chr. besonders häufigen Feuersbrünste die neue Feuerwache in seiner vorsichtigen Weise zunächst als vorübergehende Maßnahme aus eigener Initiative ins Leben treten ließ, sich dabei auf die diskretionäre Klausel quodcumque ex usu usw., wie aus den Quellen deutlich genug hervorgeht,[1] und somit auf seine eigene auctoritas gestützt. Erst als die Einrichtung sich bewährt hatte und zu einer dauernden aus Mitteln des Ärarium erhaltenen gemacht werden sollte, dürfte Augustus einen Beschluß des Senats herbeigeführt haben, der damals über das Ärarium verfügte und so durch ein senatus consultum auctore principe zugleich mit der Bewilligung der Geldmittel auch die von Augustus getroffene Organisation bestätigen mochte (Abele 19, 6. 58).

DIE KAISERLICHE AUCTORITAS UND DER SENAT.

Durch den aller Wahrscheinlichkeit nach bereits ins Jahr 27 zu setzenden Beschluß der diskretionären Klausel für den Prinzeps und seine Enthebung von allen seine Amtsführung hemmenden Gesetzen im Jahre 24 hatte der Senat, der traditionelle Hüter der salus publica in republikanischer Zeit, dem Prinzeps als dem neuen Träger des großen allgemeinen Schutzauftrags gegenüber auf sämtliche Kontrollbefugnisse und einschränkende Eingriffe, die ihm gegen andere Magistrate zustanden, verzichtet und damit die ihm eignende hohe auctoritas anerkannt. Fortan sind hinsichtlich der auctoritas Prinzeps und Senat einander formell gleichgestellt.[2] So gibt es denn auch keine Appellation Dritter von den Entschließungen des Prinzeps an den Senat[3] oder umgekehrt.[4] Freilich ist diese Gleichstellung nur eine rechtlich-formale; ein etwaiger Versuch, in ihr einen neuen entscheidenden Beweis für die jetzt wohl allgemein fallen gelassene Theorie Mommsens über eine dyarchische Gewaltenteilung zwischen Prinzeps und Senat zu erkennen, muß schon an der Erwägung scheitern, daß jede Beschlußfassung des Senats durch das Interzessionsrecht der kaiserlichen tribunicia potestas zunichte gemacht werden kann. In Wirklichkeit ist der Prinzeps seit jeher der übergeordnete Partner nicht nur, weil er der politisch mächtigere und als Einzelperson rascher handlungsfähige Teil ist, sondern weil in seiner Hand alle leitenden und überwachenden Befugnisse liegen. Vermöge der diskretionären Klausel ist der Prinzeps, streng genommen, berechtigt, in allen das Wohl und den Nutzen des Staates betreffenden Angelegenheiten nach eigenem Ermessen bindende Verfügungen zu treffen, ohne vorher den

[1] So richtig schon Karlowa I 557.

[2] Vgl. z. B. in den Edikten von Kyrene I (Jahr 7/6 v. Chr.) Z. 12 f.: ἄχρι ἂν ἡ σύνκλητος βουλεύσηται περὶ τούτου ἢ ἐγὼ αὐτὸς ἄμεινον εὕρω τι; V (vom Jahre 4 v. Chr.) Z. 80 f.: ὅσην φροντίδα ποιούμεθα ἐγώ τε καὶ ἡ σύνκλητος.

[3] Dasselbe gilt von dem Prinzeps im Verhältnis zu den Konsuln. Eine einzig dastehende und, streng genommen, nicht hierher gehörige Sonderbarkeit berichtet Suet. Tib. 31: tanta consulum auctoritate, ut legati ex Africa adierint eos querentes trahi se a Caesare, ad quem missi forent.

[4] Mommsen, StR II 108, 1.

Senat gefragt und einen Senatsbeschluß herbeigeführt zu haben.[1] Anläßlich der Erwähnung des senatorischen Konsiliums, das 13 n. Chr. dem greisen Augustus beigegeben wurde und dessen Beschlüsse geradezu die Geltung von senatus consulta erhielten, bemerkt Dio[2] mit Recht, daß der Prinzeps sich dadurch nur eine Befugnis bewilligen ließ, die er tatsächlich schon sonst besaß. Inwieweit dieser trotz seiner weiten Verfügungsgewalt dem Senat Anteil an den Regierungsgeschäften einräumt, bleibt seinem politischen Takt überlassen; die Rücksichtnahme auf die republikanischen Überlieferungen, die unter Augustus, der als Wiederhersteller des Freistaats gelten wollte, und Tiberius noch eine gewisse Rolle spielte, und der für Augustus wiederholt bezeugte Wunsch, die eigenen Entwürfe gegebenenfalls durch ihre sachliche Erörterung mit anderen zu berichtigen oder zu ergänzen, dann bei Tiberius das Bestreben, die Verantwortlichkeit für einschneidende Maßnahmen vor der Öffentlichkeit mit dem Senat zu teilen oder ganz auf ihn abzuwälzen und mancherlei andere Erwägungen haben hier bekanntlich mit wechselnder Stärke eingewirkt. Die Grenzen des Bereichs, innerhalb dessen der Prinzeps mit dem Senat zusammenzuwirken für gut befindet, sind durchaus fließend und selbst im Ablauf eines und desselben Prinzipats Veränderungen unterworfen. Die die alten Formen des Freistaats tunlichst wahrenden Kaiser verhalten sich dem Senat gegenüber entsprechend den Ratschlägen, die Dio den Maecenas in dieser Sache dem Augustus erteilen läßt, und weisen ihm die Entscheidung über die wichtigsten Staatsangelegenheiten[3] zu; nach Dios Meinung werden dadurch sogar die auctoritas des Herrschers wie auch seine gesetzlichen Befugnisse gefestigt.[4] Je absoluter ein Regiment ist, um so mehr stützt es sich auf die durch die diskretionäre Klausel verbürgte unabhängige auctoritas des Prinzeps und bannt die Mitwirkung des Senats in immer engere Grenzen. Im ganzen gesehen ist der auf die Staatswohlfahrt sich berufende Absolutismus trotz mancher Reaktionen im Laufe des 1. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung in unaufhaltsamem Fortschreiten begriffen. Der Begründer des Prinzipats war noch redlich bemüht, den Rechten und Ansprüchen des Senats Achtung zu verschaffen, aber schon ihm kann der ihn allerdings höchst ungünstig beurteilende Tacitus (ann. I 2) vorwerfen: munia senatus magistratuum legum in se trahere. Das beständige weitere Absinken des Senatseinflusses wird uns klar, wenn wir den verhältnismäßig noch bedeutenden Umfang seines Wirkungsbereichs unter Augustus[5] und unter Tiberius mit dem Tiefstand vergleichen, der für die Regierung eines senatsfreundlichen Kaisers, Traians, bezeugt ist. Tiberius holt – wenigstens zunächst – zu allen Fragen die Meinung des Senats ein: neque tam parvum cuiquam neque tam magnum publici privatique negotii fuit, de quo non ad patres conscriptos referretur.[6] Den krassen Gegensatz

[1] Von einem förmlichen „Mitsprache- und Mitbeschlußrecht" des Senats (Stroux 75) kann füglich nicht die Rede sein. [2] Dio LVI 28, 3: ὅπερ που καὶ ἄλλως τῷ γε ἔργῳ εἶχε.

[3] LII 32, 1: τὰ πλεῖστα καὶ μέγιστα τῶν τῷ δημοσίῳ προσηκόντων τῇ γερουσίᾳ ἀνατίθει.

[4] οὕτω γὰρ τό τε ἀξίωμα τὸ τῆς ἀρχῆς μᾶλλον ἂν βεβαιαῖτο καὶ τὰ δικαιώματα τὰκ τῶν νόμων καὶ ἀναμφίλογα καὶ διάδηλα πᾶσιν ἅμα γίγνοιτο.

[5] Vgl. die Zusammenstellung von Abele; im allgemeinen Mommsen, StR III 1262 f., 1259; Peter, Die geschichtl. Lit. II 3 ff.

[6] Suet. Tib. 30 mit sich anschließender Aufzählung der einzelnen Gegenstände, in deren Zuweisung an den Senat Tiberius vielleicht noch den Augustus überbot; vgl. Stroux 77 f. Für Tiberius' Haltung sind bezeichnend seine Äußerungen bei Tac. ann. III 35 (Jahr 21): castigatis oblique patribus, quod cuncta curarum ad principem reicerent.

der späteren Zeit beleuchten loyalen Worte des jüngeren Plinius (ep. III 20, 12): sunt quidem cuncta sub unius arbitrio, qui pro utilitate communi solus omnium curas laboresque suscepit;[1] quidam tamen salubri temperamento ad nos quoque velut rivi ex illo benignissimo fonte decurrunt. An dieser abbröckelnden Tendenz haben sicherlich die Mißbräuche und Übergriffe der Kaiser des 1. Jahrhunderts ihren reichlichen Anteil: Tiberius schob den Senat in fast allen heiklen Angelegenheiten, in denen der Kaiser die alleinige Verantwortlichkeit gegenüber der Öffentlichkeit zu übernehmen sich scheute, insbesondere in den Majestätsprozessen vor und schädigte das Ansehen der hohen Körperschaft schwer. Gaius verkehrte sein beim Antritt gegebenes Versprechen, die Herrschaft mit dem Senat zu teilen (Dio LIX 6, 1) bald ins Gegenteil, sah in Ehrenbeschlüssen des Senats für seine Person eine ihn herabwürdigende Kritik (Dio LIX 23, 3 f.), demütigte und bedrohte die Mitglieder des Senats aufs äußerste.[2] Nero spielte sogar mit dem Gedanken einer völligen Beseitigung des Senats (Suet. Nero 37, 3) und Domitian beschäftigte den Senat, wenn er ihn nicht zu ungerechten Verurteilungen mißbrauchte, nur mit Nichtigkeiten.[3] Aber selbst gemäßigtere Regenten haben durch manche Verfügungen an dieser Zurückdrängung des Senats mitgearbeitet, wie etwa Claudius, der u. a. die seit Augustus durch Senatsbeschluß ernannten hauptstädtischen Kuratoren zu unmittelbar vom Kaiser bestellten Gehilfen und Trägern der auctoritas principis machte. Die tiefere Ursache jener Erscheinung liegt also nicht so sehr in den absolutistischen Vorstößen der einzelnen Regenten, sondern in dem Zwang des Systems, welches Augustus begründet hatte, in der gebieterischen Notwendigkeit, das Reichsregiment mit seiner gewaltigen Fülle von Aufgaben und seiner immer verwickelter sich gestaltenden Organisation in allen seinen gegenseitig sich bedingenden und eng miteinander verflochtenen Verzweigungen dem leitenden Willen eines einzigen unterzuordnen.

In seinem amtlichen Verkehr mit dem Senat und in der Leitung dieser Körperschaft stehen dem Prinzeps ausgedehnte Befugnisse zu; vor allem kann er den Senat jederzeit zur Sitzung einberufen oder einberufen lassen und in jeder beliebigen Senatssitzung Anträge stellen, nicht nur vermöge des legalen Rechtstitels, der tribunicia potestas, sondern auch auf Grund ausgedehnterer Befugnisse, wie sie zunächst dem Augustus im Jahre 22 durch Senatsbeschluß eingeräumt wurden und unter seinen Nachfolgern in die lex de imperio übergegangen sind. Auch hier spielt die voluntas auctoritasve des Prinzeps die erste Rolle, indem sie sogar seinem iussus mandatusve vorangestellt wird. Als Mitglied des Senats nahm der Kaiser – so bekanntlich schon Augustus seit 28 v. Chr. bis an sein Lebensende – die Stellung eines princeps senatus ein, mit der schon nach republikanischer Anschauung eine alle anderen Senatoren überragende auctoritas innerhalb der hohen Körperschaft sich verband.[4] Einen

[1] Deutlicher Hinweis auf die cura et tutela rei publicae und die diskretionäre Gewalt des Prinzeps, vgl. oben S. 123.

[2] Suet. Cal. 26, 2 f.; 30, 2; 49, 1 f.: nam se neque civem neque principem senatui amplius fore.

[3] Plin. ep. VIII 14, 8; Mommsen, StR III 1264, 1.

[4] Von dem princeps senatus M. Aemilius Scaurus sagt Cicero pro Font. 24, er habe mit seinem Wink den Erdkreis regiert – wie Heinze, Hermes LX 355 hinzufügt: lediglich kraft seiner auctoritas. Besonders hohen Einfluß verlieh die Verbindung des Oberpontifikats mit der Stellung eines princeps senatus (Münzer 410. 414 f.), wie sie ja auch im augusteischen Prinzipat vorhanden ist. Zum Augustus als ἡγεμὼν ἡμέτερος = princeps noster (entweder senatus oder civium) in der Einleitung des senatus consultum von Kyrene Z. 86 (s. S. 53, 1) Zonaras VII 19, 10, der hier auf Cassius Dio zurückgeht: συμπάντων προεῖχε τὸν χρόνον ὃν προεκρίνετο ... καὶ προέφερε τῶν ἄλλων τῷ ἀξιώματι, οὐ μὲν καὶ δυνάμει ἐχρῆτο τινι. In

besondere n sachlichen Nachdruck erhalten die Anträge wie auch die Abstimmungen des Prinzeps im Senat in derselben Weise wie seine selbständig etwa in Ediktform getroffenen Anordnungen nicht selten durch die ausdrückliche Berufung auf das Interesse des Reichsschutzes und des Staatswohls. Als Augustus in dem kritischen Jahr 22 v. Chr. ein neues Gesetz über die Abstimmung der Geschworenen bei Abwesenheit des Angeklagten beantragte, begründete er dies offenbar bei der Vorbereitung im Senat mit dem Staatswohl (vgl. oben S. 124, 5). In dem fünften Edikt von Kyrene (4 n. Chr.), das den neuen Senatsbeschluß über das Repetundenverfahren verkündet, bezeichnet Augustus dieses von ihm veranlaßte SC als ἀνῆκον . . . εἰς τὴν τοῦ δήμου τοῦ Ῥωμαίων συμμάχων ἀσφάλειαν (Z. 76 f., vgl. im SC selbst Z. 89 f.). Im Falle des P. Suillius, gegen den wegen Repetunden Relegation aus Italien verhängt werden sollte, beantragte und erwirkte Tiberius im Jahre 24 im Senat schärfere Strafe, die er durch einen Hinweis auf das Staatswohl rechtfertigte: amovendum in insulam censuit, tanta contentione animi, ut iure iurando obstringerit e re publica id esse (Tac. ann. IV 31). Der eine Mann, der schon als princeps senatus die höchste auctoritas in dieser Körperschaft besaß, der vermöge der tribunicia potestas gegen jede Beschlußfassung des Senats einschreiten oder sie auch nachträglich kassieren konnte, der als verfassungsmäßiger Hüter des Staatsinteresses auf Grund seiner vom Senat selbst anerkannten besonderen auctoritas auch unabhängig vom Senat – gegebenenfalls auch im Widerspruch zu ihm – jederzeit rechtlich vollgültige Verfügungen erlassen konnte, dessen gegenwärtige und zukünftige acta der Senat bei wiederholten Anlässen oder sogar alljährlich feierlich beschwor, mußte natürlich mit seinen Abstimmungen und vor allem seinen eigenen Anträgen, ja auch schon mit nicht förmlichen Willenskundgebungen und Winken, einen beständig zunehmenden Einfluß, der sich mehr und mehr in Druck und Zwang umsetzt, auf die Entschließungen ausüben, die dem Senat noch überlassen blieben, ganz abgesehen davon, daß die Zusammensetzung des Senats und die Ämterlaufbahn des einzelnen Senators fast ausschließlich in die Hände des Prinzeps gelegt war. In dem fünften Edikt von Kyrene (Z. 75 f.) betont Augustus, daß das durch dieses Edikt von ihm veröffentlichte SC über das neue Repetundenverfahren angenommen wurde, „während ich persönlich anwesend war und mitunterzeichnete", und wenn auch diese Worte in ihrer rechtlichen Tragweite nicht ganz sicher faßbar sind,[1] tritt doch das außerordentliche Gewicht der kaiserlichen Zustimmung klar genug hervor. Von Tiberius sagt Sueton Tib. 27: alium dicentem, auctore eo senatum se adisse, verba mutare et pro auctore suasorem . . . dicere coegit.[2] Man sieht, Tiberius wollte verhindern, daß durch den Hinweis auf seine allvermögende auctoritas der Senat sich sozusagen genötigt fühlte, sich mit der betreffenden Angelegenheit zu beschäftigen. Es war eine seltene Ausnahme, wenn der Kaiser – allerdings wohl nur in weniger belangreichen Angelegenheiten – mit seiner Abstimmung oder seinem Antrag im Senat in der Minderheit blieb (Suet. Tib. 31, 3).

ähnlicher Weise wird das jetzt durch das Mon. Ant. gesicherte „princeps senatus fui" im Anc. Gr. übersetzt: πρῶτον ἀξιώματος τόπον ἔσχον τῆς συνκλήτου, wobei in beiden Fällen das lateinische auctoritas mit ἀξίωμα wiedergegeben wird. Vgl. meine Bemerkungen Hermes LIX 104 ff.; Ehrenberg, Klio XIX 210 ff. [Weber 165*, 605 sucht die Umschreibung des Anc. Gr. daraus zu erklären, daß die Wendung „ἡγεμὼν γερουσίας" im Hinblick auf die Bezeichnung „ἡγεμὼν νεότητος" mißverständlich war und deshalb nicht angewandt werden konnte. Warum schrieb der Übersetzer aber nicht „ἡγεμὼν τῆς συνκλήτου"?]

[1] v. Premerstein, SZ XLVIII 481, 1; ebda LI 458; Schönbauer, SZ XLIX 400 f.

[2] Vgl. Scott, ClPh. XXVII 49, 3.

Gewiß hat es auch im Senat immer einzelne Persönlichkeiten oder Kreise gegeben, welche theoretisch eine Opposition machten, die sich allerdings weniger gegen den herrschenden Prinzipat als gegen seine „tyrannische" Handhabung durch einzelne Kaiser richtete; praktisch erfolgreiche politische Arbeit im großen wie im kleinen hat jedoch diese Opposition niemals geleistet, dafür aber zahlreiche Blutopfer unter den Senatoren gefordert.[1] Immerhin waren bei der Vorberatung auch der kaiserlichen Anträge Einwendungen und Verbesserungen möglich und wurden von den Einsichtigeren und Verantwortungsbewußten unter den Prinzipes geradezu gewünscht. Augustus, Tiberius und auch Claudius waren ehrlich, nicht etwa bloß zum Schein, bemüht, die Verhandlungen des Senats zu beleben und weitgehende Redefreiheit walten zu lassen.[2] Es fehlte auch nicht an ausdrücklichen Aufforderungen der principes in dieser Richtung, die jedoch nicht auf die Dauer den erstrebten Erfolg herbeiführten. Zu schwer lastete das staatsrechtliche und politische Übergewicht des Kaisers, vor allem seine auctoritas auf allen Funktionen der hohen Körperschaft. Der Anteil des Prinzeps tritt so stark hervor, daß die von ihm veranlaßten senatus consulta lediglich als eine besondere Form der kaiserlichen Gesetzgebung gewertet werden.[3]

Wie die erhaltenen Senatsbeschlüsse der Republik zeigen, war es damals nicht üblich, den Urheber (auctor) des Beschlusses in diesem zu nennen.[4] Unter dem Prinzipate ist dies anders geworden; wir werden annehmen dürfen, daß der Kaiser, gleichviel, ob er persönlich oder an den Senat durch Schreiben (oratio) als Antragsteller hervortrat oder seinen Antrag durch den Vorsitzenden stellen ließ, etwa in den einleitenden Formalien des SC in geeigneter Form als auctor genannt war, wie wir dies aus dem Eingang des in Kyrene gefundenen Beschlusses über das Repetundenverfahren im Senat ersehen.[5] Dem aus dem Zusammenwirken der beiden höchsten auctoritates im Staate – des Prinzeps und des Senats – hervorgegangenen Beschluß kommt offenbar als solchem eine auszeichnende Sonderstellung, gesteigerte Geltung und Kraft zu. So kommt auch für die kurze Anführung derartiger von der auctoritas des Kaisers gestützter Senatsakte die namentlich auf Inschriften so häufige Formel ex senatus consulto auctore principe oder ex auctoritate principis et

---

[1] Das für seine Zeit treffliche Werk von A. Schmidt, Geschichte der Denk- und Glaubensfreiheit im 1. Jahrh. der Kaiserherrschaft und des Christentums, und die geistreiche Darstellung von G. Boissier, L'Opposition sous les Césars, sind größtenteils veraltet. Über neuere Einzeluntersuchungen vgl. Rostovtzeff, Gesellschaft und Wirtschaft I 255, 4; 268, 6 usw.

[2] Dazu vortrefflich Stroux 74 ff. Schon im Jahre 27 machte Augustus die von ihm geplanten Gesetze z. T. durch öffentlichen Anschlag bekannt und gestattete jedermann Ratschläge und freimütige Kritik, Dio LIII 21, 3.

[3] Im Anschluß an gewisse zensorische Verfügungen des Augustus im Jahre 22 sagt Dio LIV 3, 1: καὶ ἐν μὲν τούτοις τό τε νομοθέτου καὶ τὸ τοῦ αὐτοκράτορος καὶ σχῆμα καὶ ὄνομα ἐπεδείκνυτο, wobei νομοθέτης auf die Senatsanträge, αὐτοκράτωρ (vgl. Dio LIII 28, 2) auf die vermöge der diskretionären Klausel erlassenen Edikte gehen wird.

[4] [Vgl. jetzt O'Brien Moore, RE Suppl. VI 801. Er behauptet, daß erst seit der Zeit des Pius der Autor des angenommenen Antrages verzeichnet worden sei, berücksichtigt aber das SC von Kyrene (bei ihm Nr. 36) nicht.]

[5] Ob bei der Bezeichnung des Augustus als ἡγεμὼν ἡμέτερος an den princeps senatus gedacht ist, wie es für ein SC naheliegt und ich angenommen habe (SZ XLVIII 480), oder an den allgemeinen princeps civium, läßt sich kaum sicher ausmachen; vgl. Stroux-Wenger 65. Noch anders Schönbauer, SZ XLIX 400; er spricht von der „auctoritas des Staatsführers, die Konsuln und Senat zu politischen Ausführungsorganen der Pläne des Prinzeps werden läßt".

senatus consulto oder ähnlich schon seit dem ersten Prinzeps in Aufnahme, ein besonders beredtes Zeugnis für die auch dem Senat gegenüber als selbständige Größe geltende diskretionäre Macht des Herrschers, was ja auch die schon angeführten Worte des fünften Edikts von Kyrene hervorheben (Z. 80 f.). Für den frühesten Gebrauch dieser Formel schon unter Augustus seien zwei Belege angeführt:

1. Dessau I 915: P. Paquius . . . Scaeva . . . proco(n)s(ule) iterum extra sortem auctoritate Aug(usti) Caesaris et s(enatus) c(onsulto) misso (verb. missus) ad componendum statum in reliqum provinciae Cypri.[1]

2. Dessau II 4966: collegio symphoniacorum, qui sacris publicis praestu (so!) sunt, quibus senatus c(oire) c(onvocari) c(ogi) permisit e lege Iulia ex auctoritate Aug(usti) ludorum causa.[2]

Wie schon Mommsen mit Wahrscheinlichkeit erkannt hatte, bestimmte die Lex Iulia de collegiis, deren genaues Datum nicht bekannt ist,[3] daß der Senat die Genehmigung für den Weiterbestand oder die Neubildung eines Vereins nicht selbständig, sondern nur nach eingeholter kaiserlicher Zustimmung oder – wie hinzuzusetzen ist – auf Grund kaiserlicher Antragstellung erteilen konnte. Wenn dies zutrifft, war die mit dem Senat zusammenwirkende kaiserliche auctoritas schon in einer lex augusteischer Zeit wenigstens in diesem Fall förmlich anerkannt.[4] Das erscheint verständlich und berechtigt unter dem Gesichtspunkt der Staatssicherheit,[5] deren Hüter der Prinzeps war.

DIE AUCTORITAS UND DIE FREUNDE DES PRINZEPS.

Wie die vorstehenden Darlegungen vielfach erkennen ließen, ist die auctoritas des Prinzeps in gewissem Sinne übertragbar, ähnlich wie etwa ein republikanisches Imperium oder eine ebensolche Potestas der Mandierung oder Delegation an andere fähig ist, übertragbar in dem Sinne, daß die eigene persönliche auctoritas des vom Prinzeps als sein Hilfsorgan oder sein Vertreter Beauftragten durch den Auftrag erhöht wird, so daß sich schließlich daraus eine eigene auctoritas dieser Organe gewissermaßen als Ersatz für die fehlende magistratische potestas als Begriff ihrer Amtsgewalt entwickeln kann. In ähnlicher Weise

---

[1] Vgl. Prosop. III 12 Nr. 93; Kornemann, RE IV 1769. Als Zeit dieser zweiten cyprischen Statthalterschaft des Scaeva macht Scott, YaleClSt. II das Jahr 16/15 v. Chr. sehr wahrscheinlich.

[2] Vgl. Mommsen, Ges. Schr. III 113 ff.; StR III 1181, 2. I. P. Waltzing, Corporations professionelles I 115 ff.; II 445 f.; III 825. Kornemann, RE IV 408.

[3] Vielleicht 7 v. Chr.; vgl. SZ XLVIII 441 f.

[4] In späterer Zeit drückt sich Marcian Dig. 47, 22, 3, 1 so aus: nisi ex senatus consulti auctoritate vel Caesaris collegium . . . coierit usw., wo Mommsen, StR II 887, 3 m. E. ohne Nötigung ex senatus consulto auctoritateve Caesari einsetzen wollte. Dies könnte entweder mit der Unterscheidung des senatorischen Herrschaftsgebiets und der kaiserlichen Provinzen zusammenhängen (so Waltzing I 127, 2) oder so zu erklären sein, daß überhaupt in der fortschreitenden absolutistischen Entwicklung die Genehmigung durch kaiserliche auctoritas schlechthin – ohne Mitwirkung des Senats – als genügend erachtet wurde. Vgl. Kornemann 409.

[5] Asconius in Cornel. (Kießling-Schoell) p. 67: propter quod postea collegia et SC et pluribus legibus sunt sublata praeter pauca atque certa, quae utilitas civitatis desiderasset, qualia sunt fabrorum lictorumque.

ist seit Augustus der Einfluß der sog. Respondierjuristen ex auctoritate principis gehoben worden (vgl. oben S. 202 ff.). Um nun die amtliche Wirksamkeit der Träger der kaiserlichen potestas in ihrem Erfolg zu steigern, haben die Kaiser seit Augustus sie vielfach aus dem ihnen bereits durch Freundschaft – zuweilen auch Verwandtschaft – nahestehenden Kreis ausgewählt oder die von ihnen Auserwählten in ein solches Verhältnis zu ihrer eigenen Person gebracht. Wie im hellenistischen Ämterwesen den nach persischem Vorbild übernommenen „Verwandten" und „Freunden" des Königs, den συγγενεῖς, σύντροφοι und φίλοι eine wichtige Rolle zusteht,[1] so gilt das gleiche von den Verwandten und den amici des römischen Prinzeps. Als Augustus im Jahre 21 v. Chr. zu einer Zeit, wo die Einsetzung eines ordentlichen praefectus urbi, obgleich damals schon gesetzlich vorgesehen, auf Schwierigkeiten stieß, den damals mit dem imperium proconsulare bekleideten Agrippa außerordentlicherweise mit seiner Vertretung in der custodia urbis beauftragte, hielt er es für angemessen, diesen seinen Freund und Mitarbeiter in noch engere Verbindung mit seiner Person zu bringen, indem er ihn zu seinem Schwiegersohn machte.[2] Derartige Freundschaftsverhältnisse zum Kaiser werden wiederholt dort betont, wo die Tätigkeit dieser Freunde sich auf Angelegenheiten der civitates liberae bezieht, in die auch der Kaiser nur auf Grund des Titels der auctoritas eingreifen kann. So betraut Augustus, von der freien Gemeinde der Knidier im Jahre 6 v. Chr. um Untersuchung in einer dortigen Strafsache gebeten, mit einem an Ort und Stelle vorzunehmenden peinlichen Verhör der Sklaven den C. Asinius Gallus, den er in seinem Schreiben nur als seinen Freund bezeichnet;[3] daß Gallus gerade damals Prokonsul von Asia war, wird nicht erwähnt und kam für diese Delegation rechtlich nicht in Betracht. Auch in der Folge treten in Angelegenheiten freier Gemeinden Griechenlands und Asiens die Freunde des Kaisers – in der Regel sind es die Prokonsuln der Provinz – hervor.[4] Zu Erhebungen an Ort und Stelle über die bodenrechtlichen Verhältnisse gewisser Gemeinden an der italischen Alpengrenze, an denen auch die Interessen des kaiserlichen Fiskus beteiligt sind, entsendet Kaiser Claudius im Jahre 46 „Plantam Iulium, amicum et comitem meum".[5] Den schon erwähnten (vgl. oben S. 215) L. Iulius Vestinus rühmt Claudius in seiner bekannten Rede für das ius honorum der Gallier vom Jahre 48 (Dessau I 212): inter paucos equestris ordinis ornamentum L. Vestinum familiarissime diligo et hodieque in rebus meis detineo. Auch Vespasian bezeichnet einen seiner Prokuratoren, dem die Verwaltung Korsikas anvertraut war, als seinen Freund.[6] Auf die seit

---

[1] Über diese „Titel" in den hellenistischen Reichen s. zuletzt Wilhelm, SB Wien CLXXXIII, 3. Abh., 37 f.; Holleaux, REA XXX 254; Robert, Syria VI 366; Corradi, Studi ellenistici 268 ff.

[2] Dio LIV 6, 5: βουληθεὶς δὲ δὴ καὶ ἀξίωμα αὐτῷ μεῖζον περιθεῖναι, ἵνα καὶ ἐκ τούτου ῥᾷον αὐτῶν ἄρχῃ, μετεπέμψατο αὐτὸν καὶ καταναγκάσας . . . τῇ Ἰουλίᾳ συνοικῆσαι; vgl. oben S. 134.

[3] Dittenberger I 780 Z. 11: dazu Mommsen, StR II 959; 967; [Volkmann 161 ff.]

[4] Vgl. Dittenberger II 801 D. Brief des Claudius an die Delpher vom Jahre 52 mit Erwähnung des L. Iunius Gallio; dazu Deißmann, Paulus[2] 212 ff.; ferner Bourget, de rebus Delphicis p. 70 (Traian an Delphi); Dittenberger II 851 (Marc Aurel als Cäsar an eine Synodos von Smyrna); dazu Deißmann 217 f. Vgl. noch aus später Zeit das Reskript Diokletians Fragm. Vatic. 292: iuxta quae ad correctorem virum clarissimum, amicum nostrum; Cod. Iust. I 18, 4.

[5] Vgl. das Edikt über das Bürgerrecht der Anauner, Dessau I 206 Z. 15 f. Dazu Mommsen, Ges. Schr. IV 300. 321.

[6] Brief des Vespasian an die Vanacini (Corsica) um 72 n. Chr., Bruns Fontes 254 n. 80: Otacilium Sagittam, amicum et procuratorem meum, ita vobis praefuisse usw.

dem 3. Jahrhundert aufkommende Bezeichnung des praefectus praetorio als parens seitens des Kaisers mag wegen der hohen auctoritas dieses Amtes hingewiesen werden. Die vorstehenden Beispiele sollen die Betonung der kaiserlichen Freundschaft gerade bei den Trägern der auctoritas principis verdeutlichen, auf die sonstige häufige Bezeichnung hoher senatorischer und ritterlicher Beamter als amici Caesaris[1] braucht hier nicht eingegangen zu werden.

C. ZUM IMPERIUM PROCONSULARE DES PRINZEPS.

DAS BEFRISTETE IMPERIUM PROCONSULARE IN DEN JAHREN 27–23 v. Chr.

Nach Mommsens bekannter Lehre[2] erhielt Augustus im Jahre 27 neben dem Konsulat, das er schon seit 31 Jahr für Jahr führte und auch nach der Niederlegung der außerordentlichen Gewalten ununterbrochen bis Mitte 23 beibehielt, auf zehn Jahre ein proconsulare imperium, das ihn zum militärischen Kommando über alle Heere im ganzen Reiche und zur Verwaltung der ihm besonders zugewiesenen Provinzen berechtigte. Diese Befugnis wurde ihm auch in der Folge immer wieder auf 5, meistens auf 10 Jahre erneuert übertragen. Dagegen stellten Kromayer (33 f.) und unabhängig von ihm Pelham (60 ff.; bes. 69) den Satz auf, Augustus habe in den Jahren 27–23 die kaiserlichen Provinzen nicht mit irgendeinem proconsulare imperium, sondern als Konsul mit einer mehr als das halbe Reich umfassenden Amtskompetenz (provincia) verwaltet; in den Senatsprovinzen habe ihm ein imperium maius über die Prokonsuln zugestanden; nach dem Verzicht auf das Konsulat im Jahre 23 sei ihm für die Provinzen ein imperium proconsulare (Kromayer) oder consulare (Pelham) übertragen, das in den senatorischen ein maius war. Auf der gleichen Linie, aber noch weitergehend, bewegt sich Schulz (Wesen 18 ff.), er nimmt für die ganze Regierungszeit des Augustus seit 27 v. Chr. ein imperium consulare an, das er in den Jahren 27–23 in der Form des Konsulats führte, das ihm auch eine Kontrolle der senatorischen Provinzen gewährt habe. Für letztere sei ihm nach der Niederlegung des Konsulats im Jahre 23 als Ersatz ein neben dem imperium consulare stehendes imperium proconsulare (maius) übertragen worden.[3] Alle diese Forscher vertreten also die

[1] Die Belege bei Mommsen, Ges. Schr. IV 320 f. und Bang in Friedländers SG IV 59 ff. könnten jetzt erheblich vermehrt werden. [Wie diese Stellung allmählich in amtlich geregelte, starre Rangklassen ausgebaut wird, schildert Alföldi, RM XLIX 28.]

[2] Vgl. StR. II 845 ff.; 856; 870 ff. Wie Mommsen urteilen von den Neueren: Hardy, Studies in Rom. hist. I 284 ff., bes. 290 f.; A. E. R. Boak, Amer. histor. Review XXIV 23. (Ähnlich wie Pompeius war Augustus Konsul und daneben Inhaber eines außerordentlichen Kommandos, das der Verfasser allerdings als consulare definiert.) Die weitere, m. E. irrige Annahme Mommsens, daß dieses imperium proconsulare des Augustus und seiner Nachfolger ein doppeltes war, ein lebenslängliches für das ganze Reich und ein bei Augustus noch befristetes für die sog. provinciae Caesaris, wird unten S. 233, 2 behandelt.

[3] Ähnlich wie Kromayer und Schulz auch van Groningen, Mnem. LIV 8 [und Vaubel 60, der im Anschluß an seinen Lehrer Taeger die Verwaltung der kaiserlichen Provinzen mit dem „Vollrecht des Konsulats" begründet, das „die zivilen und militärischen Gewalten umfaßt". Gegen ein solches imperium consulare nach der Auffassung von Schulz hat sich mehrfach Gelzer gewandt, nach dem

Ansicht, daß Augustus als Konsul in den Jahren 27–23 diese Funktion nicht in ihrer bisherigen auf den Ordnungen Sullas beruhenden Beschränkung als ein bloßes ziviles imperium domi,[1] sondern für seine Person wenigstens in ihrer allumfassenden Machtfülle zur Zeit der alten Republik besessen habe, die den Konsul auch zum Heeresbefehl und zur Provinzverwaltung befähigte. Demgegenüber kehrt Kolbe in der ausgezeichneten Abhandlung „Von der Republik zur Monarchie“[2] zu Mommsens Annahme eines schon seit 27 zunächst neben dem Konsulat bestehenden imperium proconsulare des Augustus zurück. Ich selbst war in längerer Beschäftigung mit dieser Frage zu dem gleichen Ergebnis gelangt und kann nun die von Kolbe geltend gemachten Hauptgründe noch durch einige weitere Erwägungen verstärken.

Oktavian-Augustus hatte als Triumvir in den Jahren 43–32 v. Chr. eine außerordentlich konstituierende Gewalt, sowohl über die Heere und Provinzen wie über Italien besessen, die, um den verpönten Namen der Diktatur zu umgehen, als ein erweitertes und von allen Schranken befreites consulare imperium[3] definiert wurde. Eine ebensolche unumschränkte allumfassende Gewalt auf Grundlage des seit 31 v. Chr. jahrein, jahraus bekleideten Konsulates war jene, die er bei Ablauf der triumviralen gegen Ende 32 auf gesetzmäßigem Wege erhielt, die potestas, welche er selbst in den Res g. 34 als eine jede freie Verfügung (arbitrium) des Senats und des Volkes ausschließende bezeichnet und im Gegensatz zu jener den jeweiligen Kollegen gleichgeordneten potestas stellt, die er in verschiedenen Ämtern, vor allem aber als Konsul in den Jahren 27–23 innehatte. Seine jeweiligen Amtskollegen im Konsulat der Jahre 31–28 v. Chr. standen ihm an potestas weit nach; sie waren formell offenbar im Gegensatz zu ihm auf das rein zivile imperium domi des Konsulats nach sullanischer Ordnung beschränkt und auch in dessen Ausübung durch die überlegene potestas des Machthabers, namentlich als er seit dem Hochsommer 29 wieder in Rom weilte, stark behindert. Erst seinem Konsulatskollegen M. Agrippa im Jahre 28, als Oktavian schon den Abbau der außerordentlichen Gewalten eingeleitet hatte, war freierer Spielraum gestattet, der äußerlich in der Wiederaufnahme des monatlichen Wechsels der Fasces zum Ausdruck kam. In diesen Jahren 31–28 v. Chr. könnte mit einem gewissen Recht von einem Zurückgreifen auf die höhere Machtfülle des sullanischen Konsulats – allerdings mit

---

Augustus für die kaiserlichen Provinzen 27 ein imperium proconsulare erhielt, zu dem 23 v. Chr. ein lebenslängliches andersgeartetes imperium proconsulare maius trat, s. Wochenschrift für Ph. 1916, 1196; HZ CXVIII 279]. v. Domaszewski legt ebenfalls das Hauptgewicht auf das Konsulat des Augustus, das nach ihm in den Jahren 27–23 ein consulatus annuus et perpetuus war; doch scheint er daneben auch schon für den letzten Abschnitt ein imperium proconsulare anzunehmen (Abh. z. r. R. 113, 4). [Da eine genaue Bezeichnung der Amtsgewalt des Augustus über die Kaiserprovinzen in unserer Überlieferung nicht gegeben wird, was auch v. Premerstein unten S. 229 betont, spricht Siber 19; SZ LV 131 f. von dem „namenlosen Imperium“, das Augustus für die Kaiserprovinzen 27 v. Chr. zunächst befristet, aber immer wieder verlängert erhielt. Dazu sei 23 v. Chr. ein lebenslängliches imperium proconsulare für die Senatsprovinzen getreten.]

[1] Der Fall, daß die Konsuln auch im Amtsgebiet militiae tätig waren, ist nach Sulla selten eingetreten; so in den Jahren 73 und 60 (Mommsen, StR II 654). Erst in der unruhigen Zeit der Bürgerkriege griff man auf die frühere umfassende Macht des Konsulats zurück, vgl. Cicero, Phil. IV 9: omnes in consulis iure et imperio debent esse provinciae; Cicero ad Att. 8, 15 (zum Jahr 49): ipsi consules, quibus more maiorum concessum est vel omnes adire provincias (Mommsen, StR II 655, 2).

[2] In: Aus Roms Zeitwende (Das Erbe der Alten, 2. Reihe XX) 37 ff.; bes. 45 ff.

[3] Appian IV 2, 6: ἴσον ἰσχύουσαν ὑπάτοις.

Zugabe noch weiterer Befugnisse unter größter Steigerung und Erweiterung, deren diese potestas fähig war, die Rede sein, nicht aber – wie dies seitens der Gegner Mommsens geschieht – im Hinblick auf die Zeit von 27 bis 23 v. Chr.

An einer oft angeführten, aber in ihrer Bedeutung meist unterschätzten[1] Stelle kennzeichnet Velleius (II 89, 3) die nach Beendigung der Bürgerkriege eingetretene Wiederherstellung der alten Staatsform: imperium magistratuum ad pristinum redactum modum; tantum modo octo praetoribus allecti duo prisca illa et antiqua rei publicae forma revocata rediit cultus agris usw. Wer waren diese Magistrate, deren Amtsgewalt bisher das frühere Maß überschritten hatten? Nach dem damaligen Stande niemand anders als der Konsul Oktavian mit seiner außerordentlich gesteigerten und erweiterten potestas, die ihn zum Herrn des ganzen Reiches machte – potitus rerum omnium, wie er selbst in den Res g. 34 sagt, und auf ihn gehen denn auch die natürlich absichtlich allgemein gehaltenen Worte des offiziösen Geschichtsschreibers. So großen Wert ferner Augustus noch in den Jahren 27–23 auf die alljährliche Bekleidung der einen Konsulstelle legte, die ihn als Träger des höchsten republikanischen Oberamtes am unmittelbarsten zum Eingreifen in die Führung der Zentralregierung instand setzte,[2] so hat er doch seine grundsätzliche Beschränkung des magistratischen Imperiums, wenn Velleius recht berichtet, in erster Reihe auf sich selbst als Konsul angewandt, und dies geschah auch zunächst bei dem bekannten Staatsakt des 13. Januar 27, wo er nach dem Verzicht auf Heeresbefehl, Provinzverwaltung, Finanzhoheit und unabhängige Gesetzgebung, vom formal-rechtlichen Standpunkt gesehen, so dastand wie irgendein beliebiger Konsul in normalen Zeitläuften seit Sulla. Als ihm nun anschließend an seinen Verzicht durch Senatsbeschluß und Volksgesetz der neue große Staatsauftrag der cura et tutela rei publicae universa auf zehn Jahre zuteil wurde, der wieder Heeresbefehl und Provinzverwaltung in sich einschloß (vgl. oben S. 129 ff.), wäre es damals im Rahmen der res publica restituta ein bedenklicher formaler Mißgriff, ein verhängnisvoller Rückfall in die zum Absolutismus drängenden Tendenzen der eben erst überwundenen Epoche gewesen, wenn die für jenen Auftrag nötigen Befugnisse wieder in die Form eines Konsulats mit anormal gesteigerter Machtfülle oder eines davon abgeleiteten imperium consulare gleichen Ausmaßes (Schulz) eingekleidet worden wäre. Vielmehr sagt Augustus selbst in jener berühmten Stelle der Res g. 34, er habe seit der Rückgabe seiner außerordentlichen potestas an Senat und Volk zwar an auctoritas alle übertroffen, an potestas – d. h. an legalen, in der Struktur des Amtes gegebenen oder an dieses anknüpfenden Befugnissen – nicht mehr besessen als seine jeweiligen Kollegen in dem betreffenden Amt, was ja zunächst, wenn auch nicht ausschließlich, für seine Konsulate in den Jahren 27–23 und dann wieder 5 und 2 v. Chr. gilt.[3] So bedeutet das Konsulat auch in den Händen des Augustus seit 27 keine aus dem allgemeinen Rahmen der Res publica restituta herausfallende Ausnahmestellung, sondern war auch bei ihm, um mit Velleius zu sprechen, ,,ad pristinum redactum modum", ein rein ziviles, auf Rom und Italien beschränktes imperium domi, in welchem er wenigstens formalrechtlich der Interzession seiner Kollegen vermöge der par potestas unterworfen

[1] [So auch von Siber, SZ LV 100].

[2] Tac. ann. I 2: consulem se ferens.

[3] Von Kolbe 46 richtig in diesem Zusammenhang angeführt; er übersetzt umschreibend: „An zwingender Amtsgewalt habe ich nie mehr besessen, als mir jeweils innerhalb der durch die Kollegialität gezogenen Schranken kraft der mir übertragenen Ämter zustand."

war.[1] Für das Truppenkommando und die Provinzverwaltung mußte demnach schon seit 27 eine andere staatsrechtliche Deckung gesucht werden, als welche eigentlich nur das imperium proconsulare in Betracht kam.

Diese Folgerung, die sich aus der Rücksicht auf das formale Recht – das Zurückführen auch des Kaiserkonsulates in die von Sulla gezogenen Grenzen – ergibt, muß zudem aus praktischen Gründen nötig erschienen sein.[2] Heere und Provinzen waren als wichtigstes Ressort der cura et tutela rei publicae dem Augustus auf 10 Jahre zugebilligt worden, während das Konsulat Jahr für Jahr durch Volkswahl erneuert werden mußte; es wäre also, wenn man das Konsulat als Grundlage des augusteischen Imperiums nimmt, keine absolut sichere Gewähr für die notwendige feste Verbindung von Amtsgewalt und Kompetenz vorhanden gewesen, was bei der nüchtern berechnenden Vorsicht des Augustus nicht recht glaublich ist. Eine feste Abmachung mit dem Senat, daß er in den nächsten 10 Jahren immer wieder das Konsulat bekleiden solle,[3] oder gar eine förmliche Designation zum Konsul im Jahre 27 für das Jahrzehnt bis 18 v. Chr. hätte Augustus sicher bedenklich an den gleichen Vorgang zugunsten des Diktators Cäsar erinnert, der zur wiederhergestellten Republik keineswegs paßte. Noch viel weniger konnte Augustus einen consulatus annuus et perpetuus annehmen, wie er ihm später im Jahre 22 vom Senat auf Drängen des Volks angeboten und von ihm nachdrücklich zurückgewiesen wurde; ebensowenig wollte er, obgleich die jeweilige Übernahme des Konsulats in letzter Linie in seinem eigenen Belieben stand, auf die Formalitäten der Volkswahl verzichten.[4] Alle Versuche der Gegner der Mommsenschen Theorie, auf diese Weise einen

---

[1] Selbstverständlich gilt dies nur in der Theorie; Augustus betont ja selbst seine auctoritas, durch die er seine jeweiligen Kollegen überragt habe (vgl. oben S. 187 ff.), und schützte sich überdies dadurch, daß er sich 27–23 meist bewährte Freunde, Angehörige des Hofadels, die „durch ihr Verdienst als Feldherren oder durch verwandtschaftliche Beziehung zum Kaiserhause sich empfahlen" (v. Domaszewski, Abh. z. r. R. 112, 1; Consulate 5), zu Mitkonsuln nahm; mit seinem letzten Kollegen im Jahre 23, A. Terentius Varro Murena, der als Führer einer gegen den Prinzeps gerichteten Verschwörung im Konsulat selbst den Tod fand, dürfte er übrigens auch amtlich üble Erfahrungen gemacht haben. Die Möglichkeit, daß für Augustus' Mitkonsuln etwa durch ein Ausnahmegesetz auch ein militärisch-provinziales Kommando formell bewilligt war, wenn es auch tatsächlich mangels Zuweisung einer Provinz nicht ausgeübt wurde (von Betti 6, 1 angedeutet), braucht nicht ernstlich erörtert zu werden.

[2] Schon von Hardy 291 und Kolbe geltend gemacht.

[3] So vermutet van Groningen, Mnem. LIV 8, 1, der daraus weiter folgert: quotannis totum Caesaris imperium instaurabatur, im Gegensatz zu Dios Zeugnis einer einmaligen Verleihung auf 10 Jahre.

[4] v. Domaszewski (Abh. z. r. R. 112 f.; vgl. 234, 3; Consulate 3), der als staatsrechtliche Grundlage des Prinzipats ein lebenslängliches imperium consulare annimmt, stellt die Behauptung auf, daß Augustus jederzeit ebenso wie die späteren principes das Konsulat nicht auf Grund der Volkswahl, sondern kraft eigener Entschließung bekleidet und in den Jahren 27–23 tatsächlich das Staatswesen in der Form des consulatus annuus et perpetuus geleitet habe. Er stützt sich dabei auf Horaz III 2, 17 ff.: virtus, repulsae nescia sordidae / intaminatis fulget honoribus / nec sumit aut ponit securis / arbitrio popularis aurae. Wenn Mommsens und v. Domaszewskis Datierung der Römer-Oden auf das Jahr 27 zutrifft (so auch Heinze, NJbb. 1929, 675 ff.) und in jenen Versen wirklich – worüber die Erklärer keineswegs einig sind – eine Anspielung auf Augustus zu sehen ist, so lassen sie sich als Wiedergabe der persönlich überragenden Stellung des Augustus einfacher erklären: Augustus besaß in jenen Jahren vermöge seiner virtus die persönliche Macht und Autorität, seine Wahl zum Konsul, so oft er wollte, durchzusetzen ohne Rücksicht auf die bewegliche Volksstimmung; daneben könnte der Dichter auch sein damals eben auf 10 Jahre gesetzlich festgelegtes Imperium proconsulare, den wichtigsten Staatsrechtstitel seiner

festen Zusammenhang zwischen Konsulat und dem Heeres- und Provinzkommando festzustellen, erweisen sich als haltlos.[1] Das bestätigt Dios Bericht zum Jahre 23. Anläßlich der Niederlegung des Konsulats erfolgt lediglich eine Neuregelung des imperium proconsulare des Prinzeps, aber keine Neuverleihung des Heeres- und Provinzkommandos, die notwendig gewesen wäre, wenn sie bisher staatsrechtlich auf dem Konsulat beruht hätte; vielmehr findet diese erst gegen Ende der 10jährigen Frist im Jahre 18 v. Chr. statt.

Die genaue Bezeichnung der vom Konsulat unabhängigen Amtsgewalt, auf die sich das Kommando des Augustus 27–23 stützte, bietet uns die einschlägige Überlieferung nicht; Dio, unser Hauptgewährsmann in solchen Dingen, spricht in seinem ausführlichen Bericht zum Jahre 27 wohl im allgemeinen von einer ἡγεμονία; dagegen erwähnt er erst im Jahre 23 τὴν ἀρχὴν τὴν ἀνθύπατον für Augustus.[2] Trotzdem kann die fragliche Amtsgewalt schon in jener Zeit, wie nach 23, nur das imperium proconsulare gewesen sein, das sich nach dem Vorbild der gesetzlichen Formulierungen der späteren Republik[3] durch die größte Dehnbarkeit und Bewegungsfreiheit für seinen Inhaber empfehlen mußte und in dem die in Rom und Italien durch die Abgabe an verschiedene untergeordnete Magistrate in den Hintergrund gedrängte Einheit des Imperiums als der vollen bürgerlichen und militärischen Gewalt noch immer voll zum Ausdruck gelangte.[4] Für die Kumulierung des Konsulats und des prokonsularen Imperiums, die den neueren Beurteilern (Betti 11) nach den strengen Begriffen des älteren römischen Staatsrechts gewiß nicht mit Unrecht als widersinnig erscheint, könnte man auf die Befehlsgewalt des großen Pompeius hinweisen; dieser war im Jahre 52 v. Chr. zugleich pro consule der spanischen Provinzen und Afrika, die er auf 5 Jahre erhalten hatte, und consul sine collega gewesen.[5] Im übrigen trat ja die Kumulation, wie allgemein zugegeben wird, auch bei allen Kaiserkonsulaten nach dem Jahre 23 ein, für Augustus

---

cura et tutela rei publicae im Sinne gehabt haben. V. Domaszewskis weiterer Grund, daß in der Überlieferung keine Spur einer formellen Konsulwahl eines princeps erhalten sei, beruht auf einem Irrtum; vgl. für Augustus Suet. Aug. 26 (ultro petiit zum Jahre 5 und 4 v. Chr.), für Nero die Arvalakten des Jahres 59 (comitia consularia, Henzen p. LXXII), für Domitian Plin. paneg. 63 (suffragia . . . comitiis), für Traian ebda 63 (wo auch principum antecedentium gedacht wird).

[1] Ebenso natürlich die Möglichkeit, daß das die cura et tutela rei publicae regelnde Gesetz des Jahres 27 schon den Fall eines Verzichtes auf das alljährliche Konsulat ins Auge gefaßt und Heere und Provinzen dem Augustus consul prove consule verliehen hätte; vgl. etwa die lex coloniae Iuliae Genitivae c. 125, wonach Cäsar dictator consul prove consule die Deduktion der Kolonie veranlassen sollte. Vgl. Mommsen, StR II 840, 1 und meine Bemerkungen SZ XLIII 121, wonach es sich hier übrigens um einen noch unfertigen Entwurf handelt, dessen Verfasser über Cäsars Übernahme des Konsulats in den folgenden Jahren noch unsicher war. Auch diese Möglichkeit scheidet im Hinblick auf Augustus' Zeugnis: potestatis nihil amplius habui quam . . . collegae aus.

[2] Betont von Schulz, Wesen 26, der darin einen Beweis zugunsten seiner Konsulatstheorie sieht. Indessen können wir von Dio nicht lückenlose Vollständigkeit in solchen Einzelheiten erwarten.

[3] Vgl. die lex Gabinia des Jahres 67 für Pompeius; lex Trebonia des Jahres 55 für Pompeius und Crassus u. a. Für die Machtfülle noch des gewöhnlichen Prokonsuls der späten Kaiserzeit hinsichtlich der Jurisdiktion vgl. z. B. Ulpian D. 1, 16, 7, 2: cum plenissimam autem iurisdictionem proconsul habeat, omnium partes, qui Romae vel quasi magistratus vel extra ordinem ius dicunt, ad ipsum pertinent; dazu Mommsen, Strafr. 233 f.; Klingmüller, Philol. LXIX 93; Samter 65 ff.; 158.

[4] Leifer, Die Einheit des Gewaltgedankens im röm. Staatsrecht 326.

[5] Drumann-Groebe II 292 f.; IV 534 ff.; Münzer, RE III 1225; Kolbe 53; Boak, Amer. histor. Review XXIV 19 f.; 23 f. [Die Ähnlichkeit der beiden Kumulierungen betont auch Gagé 294.]

also im Jahre 5 und 2 v. Chr.[1] Die Verleihung des imperium geschah zunächst jedenfalls auf 10 Jahre (27–18 v. Chr.), und zwar, da es sich um ein solches von langer Dauer und besonderer Ausdehnung handelte, nicht durch Senatsbeschluß, sondern durch eine lex des Volkes, ohne Zweifel jene, welche den Gesamtkomplex der für die cura et tutela erforderlichen Befugnisse regelte. Den darüber noch hinausgehenden Bedürfnissen wurde durch gesetzliche Sonderbestimmungen Rechnung getragen, welche vor allem in den die „cura" des Prinzeps regelnden Gesetzen, den Vorläufern der späteren lex de imperio, ihren Platz fanden. Alle diese legalen Befugnisse mit Einschluß des Konsulats wurden ergänzt und gesteigert durch die mit seiner Stellung als oberster Schirmer des Staatswesens eng zusammenhängende und durch Senatsbeschlüsse förmlich anerkannte auctoritas des Augustus, die dieser selbst als wesentliches Machtelement seiner Amtsführung neben seiner potestas anführt und die ihm in allen amtlichen Handlungen größte Freiheit und Unabhängigkeit sicherte.

Die ausnahmslose Wiederherstellung der nachsullanischen Ordnung des Konsulats schon seit 27 und die formale Loslösung der dem Prinzeps als solchem eignenden außerordentlichen Gewalten von diesem kollegialen Amt beruhte sicherlich auf eingehenden politischen Erwägungen; die erstrebte Wahrung der äußeren republikanischen Form kam dabei ebenso zu ihrem Recht wie andererseits der Wunsch des Augustus, seine Staatsleitung auf Grundlagen zu stellen, die in möglichst unaufdringlicher Weise eine immer selbständigere und persönlichere Entwicklung seines Prinzipats ermöglichten. Der letzte Schritt auf dieser Bahn war das Niederlegen des bisher Jahr für Jahr bekleideten Konsulats in der Mitte des Jahres 23, womit eine Erweiterung der lebenslänglichen tribunicia potestas und die Erstreckung des bisher für 10 Jahre erteilten proconsulare imperium auf Lebensdauer als Schlußstein des von Augustus errichteten Gebäudes des Prinzipats sich verbanden.[2]

---

[1] Cos. XII, XIII. Tiberius, seit 8 v. Chr. Inhaber eines proconsulare imperium (Dio LV 6, 5), ist daneben gleichzeitig das ganze Jahr 7 hindurch, obgleich die längste Zeit von Rom abwesend, consul II (Gelzer, RE X 484 f.). Der Adoptivsohn des Augustus C. Cäsar ist seit 1 v. Chr. mit einem prokonsularischen Imperium im Osten und daneben von Rom abwesend Konsul des Jahres 1 n. Chr., Gardthausen, RE X 425 ff.

[2] In diese allmählich fortschreitende Entwicklung reihen sich die im Jahre 23 getroffenen Verfügungen von selbst ein. Wenig überzeugend scheinen die Gründe, welche von neueren Forschern für die Niederlegung des Konsulats aufgestellt werden, so die aus der Jährigkeit und Kollegialität des Amtes sich ergebenden Hemmungen (Mommsen, StR II 871, Dessau, KZ I 48 f.), oder die Gefahr, zum bloßen Senatspräsidenten herabgedrückt zu werden (Kornemann, Gercke-Nordens Einleitung III² 277); denn abgesehen davon, daß in der Zeit der dauernden Abwesenheit des Augustus von Rom (Mitte 27 bis Anfang 24) überhaupt keine Gelegenheit zu Konflikten gegeben war, war er in der Wahl seiner Mitkonsuln sehr vorsichtig (vgl. oben S. 228, 1); vor allem aber gewährte ihm seine auctoritas so große Selbständigkeit und Handlungsfreiheit, daß er sich – gleichviel, ob abwesend oder anwesend – auch als Konsul jederzeit durchsetzen konnte. Beachtenswerter war das jedenfalls offiziell als solches angegebene Motiv, die Rücksichtnahme auf den Ehrgeiz der senatorischen Kreise: ὅπως ὅτι πλεῖστοι ὑπατεύωσιν, Dio LIII 31, 2; schon vorher hatte Augustus einmal offenbar in Würdigung dieses Umstands im Senat gefordert: ut quotiens consulatus sibi daretur, binos pro singulis collegis haberet, nec optinuit, reclamantibus cunctis satis maiestatem eius imminui, quod honorem eum non solus, sed cum altero gereret (Suet. Aug. 37). Wir wissen nicht mit Sicherheit, ob die Wahlkomitien für die am 1. 1. des nächsten Jahres antretenden Konsuln und die freigewordenen Priesterstellen in der Zeit um 23 v. Chr. bereits im März stattfanden, wie in den späten Jahren des Augustus (sicher seit 12 v. Chr., vgl. Mommsen, StR I 588 f., dazu meine Ausführungen, Hermes LXVII 183); wenn dies der Fall, wie die chronologische Stellung der Berichte bei Dio im Beginn der Jahre 22 und 19 vermuten läßt, muß Augustus

Auch bei den späteren Kaisern kommt es, wenn sie das Konsulat übernehmen, niemals zu einer Verschmelzung der beiden Gewaltkomplexe. Natürlich tritt der Kaiser oder Mitinhaber des proconsulare imperium, wenn er zugleich Konsul ist, auch im Gebiet militiae im vollen Glanz dieser Stellung auf, so Traian als Mitregent des Nerva;[1] aber eine wirkliche Führung der Konsulatsgeschäfte ist auch ihm nur am Sitz der Zentralregierung möglich.[2] In seinem dritten Konsulat im Jahre 100 legt der damals in der Hauptstadt anwesende Herrscher großen Wert auf die genaue Scheidung zwischen dem officium consulis und dem des princeps[3] und bringt so die wesentliche Verschiedenheit dieser beiden höchsten Ämter[4] augenfällig zum Ausdruck.

Das imperium proconsulare des Augustus ist die wichtigste der Befugnisse, die ihm im Jahre 27 zur Durchführung des damals auf 10 Jahre erteilten Schutzauftrages beschlossen wurden. Aus diesem Grunde möchte ich Mommsen beipflichten, wenn er das Oberaufsichtsrecht des Prinzeps über die Statthalter der ihm nicht unmittelbar unterstellten Provinzen des Senats nicht erst seit 23, wo Dio an einer sogleich zu behandelnden Stelle (LIII 32, 5) zum erstenmal von einem solchen imperium maius spricht, sondern schon für die im Jahre 27 festgestellte erste Ordnung des Prinzipats annimmt.[5] Ist doch Augustus bereits seit 27 das Recht gewährt worden, auch den Prokonsuln der Senatsprovinzen Mandate zu erteilen.[6] Ebenso muß die weitere besondere Regelung dieses imperiums, die Dio ebenfalls erst zum Jahre 23 erwähnt, schon 27 erfolgt sein. Augustus ging nach ihr nicht wie sonst ein gewöhnlicher Prokonsul, beim Überschreiten der geheiligten Stadtgrenze, des Pomeriums, seines imperiums verlustig.[7] Er hat zwar einen großen Teil des hier in Rede stehenden Zeitraumes (vom Frühsommer 27 bis Anfang 24 v. Chr.) in Spanien und Gallien zugebracht; aber sooft und solange er sich in Rom in seinem Hause auf dem Palatin innerhalb des Pomeriums aufhielt, wo er überdies schon seit 27 als Inhaber einer durch seinen Schutzauftrag gewährten spezialen potestas wichtige Funktionen für die Ordnung und Sicherheit der Hauptstadt selbst (custodia urbis) auszuüben hatte (vgl. oben S. 138), mußte sein prokonsularisches imperium aufrecht bleiben, obwohl es sich nicht

---

entweder bereits im Wahltermin des Jahres 23 oder – wenn er sich damals wählen ließ – zugleich mit der Niederlegung des bisher geführten Konsulats Mitte 23 seinen Verzicht auf das Konsulat für 22 erklärt haben.

[1] Plin. paneg. 56, 4–6; vgl. 59, 3.

[2] Plin. paneg. 60, 1: atque ego video proximo anno (Jahr 99) consulatus recusandi hanc praecipuam fuisse rationem, quod eum absens gerere non poteras.

[3] Plin. paneg. 77, 3: adibat aliquis ut principem: respondit se consulem esse; 79, 5: hic consularibus curis exsolutus principales resumpsit (über diese § 6. 7), tam diligens temperamenti, ut nec consulis officium princeps nec principis consul appeteret.

[4] Ebda 59, 6: nam praeter id quod est arduum duas easque summas potestates simul capere, tum inest utrique non nulla diversitas, cum principem quam (simillimum esse privato, consulem quam) dissimillimum deceat. Die eingeklammerten Worte fehlen in den Handschriften, sind aber dem Sinn nach wahrscheinlich ergänzt. Vgl. Nissen, Beiträge zum röm. Staatsrecht 216, 1; 220 f.

[5] StR II 845 A. Im Gegensatz dazu nehmen Kromayer und Kolbe 47 Beschränkung des Imperiums auf die Kaiserprovinzen und rechtliche Gleichstellung mit den senatorischen Statthaltern an.

[6] Dio LIII 15, 4: ἐντολὰς τέ τινας καὶ τοῖς ἐπιτρόποις καὶ τοῖς ἀνθυπάτοις τοῖς τε ἀντιστρατήγοις δίδωσιν, ὅπως ἐπὶ ῥητοῖς διεξίωσιν. καὶ γὰρ τοῦτο . . . τότε ἐνομίσθη. Dazu Kreller, RE XIV 1023. Über die Stellung des Kaisers als obersten Kriegsherrn und Kommandant aller Heere schon seit 27, die sich ebenfalls aus der „cura" ergibt, vgl. oben S. 129. 132 f.

[7] Dies behauptet Kolbe 48.

auf die Hauptstadt und Italien erstreckte; und so konnte er auch von dort aus seine Befehle an die Truppen, zu denen übrigens auch die während seiner Anwesenheit in Rom in dessen nächster Umgebung stehenden Prätorianer gehörten, in die Provinzen senden, die ihm unterstellt waren.[1] Sicherlich wurde schon 27 in dieser Hinsicht eine Ausnahmebestimmung zu seinen Gunsten getroffen, wie sie wohl auch bereits für Pompeius aus Anlaß seiner Doppelstellung im Jahre 52 erforderlich gewesen war. Eine gewisse, freilich nicht rechtlich sich auswirkende, aber die öffentliche Stimmung beeinflussende Vorstufe dieses unverlierbaren Imperiums war die spätestens im Jahre 38 erfolgte, vom Senat im Jahre 29 förmlich bestätigte Annahme des dem Diktator Cäsar erblich übertragenen Imperatornamens (praenomen imperatoris, vgl. unten S. 250. 252 f.), eine Auszeichnung, die – rechtlich nur ein Name, aber politisch von höchster Bedeutung – ihrem Besitzer auch innerhalb des Pomeriums verblieb, während der Imperatortitel der siegreichen Feldherrn der Republik nach dessen Überschreitung bzw. nach dem Triumphe erlosch. Ohne ein auch in den Senatsprovinzen als maius geltendes, durch Überschreiten des Pomerium nicht untergehendes Imperium hätte der Prinzeps auch damals seiner großen Aufgabe nicht genügen können.

Durch die vorstehenden Erwägungen gewinnen wir den wahren Sinn der Angaben des Dio zum Jahre 23.[2] Daß es sich hier um das imperium proconsulare handelt, ergibt sich nicht nur aus dem Ausdruck Dios τὴν ἀρχὴν τὴν ἀνθύπατον, sondern auch aus den mit ὥστε eingeleiteten zusätzlichen Bestimmungen. Diejenigen Forscher, welche dem Augustus das prokonsularische Imperium in den Jahren 27–23 absprechen, müssen in dem Beschluß des Jahres 23 eine Neuverleihung erkennen, die Anhänger der Mommsenschen Lehre dagegen eine Neuregelung der schon seit 27 vorhandenen Amtsgewalt. Weiter ist fraglich, ob die Worte ἐσαεὶ καθάπαξ absolut zu fassen sind und eine „ein für allemal" erfolgte

---

[1] Über den im Hause des Augustus eingerichteten Kommandoraum (στρατήγιον, d. h. praetorium) berichtet Dio LIII 16, 5 zum Jahre 27: ἔν τε τῷ Παλατίῳ ὁ Καῖσαρ ᾤκει καὶ ἐκεῖ τὸ στρατήγιον εἶχε.

[2] Dios Zeugnis (LIII 32, 5) über die Erteilung eines auch auf die Senatsprovinzen sich erstreckenden imperium maius wurde von McFayden in eingehender scharfsinniger Erörterung bestritten (Prinzeps 34 ff.; vgl. History 49, 19); er läßt nur ein dem Augustus für seine Reise nach den Ostprovinzen (Jahr 22 ff.) verliehenes imperium maius gelten, welches Dio irrtümlich verallgemeinert habe, und bringt eine ganze Reihe weiterer Tatsachen der Überlieferung über Maßnahmen der ersten Kaiser in den Senatsprovinzen bei, die nach der gleichen Richtung weisen, von ihm aber als außerlegale Einmischungen der kaiserlichen Allmacht gedeutet werden. Auch neuerdings nach dem Bekanntwerden der kyreneischen Edikte des Augustus, welche das Eingreifen des Prinzeps in Verwaltung und Rechtsprechung einer Senatsprovinz in der ein formales Imperium voraussetzenden Ediktform besonders klar bekunden, hält er dies aufrecht (ClPh. XXIII 388 ff.). Demgegenüber sind Holmes 265 ff., ich in meinem Kommentar zu diesen Edikten (SZ XLVIII 434 f.; vgl. 462, 3; 482; s. a. Klio XXII 163) und die anderen Bearbeiter, wie Wenger (Stroux-Wenger 61) und Anderson, JRS XVII 43, für die Zuverlässigkeit jener Nachricht Dios eingetreten. In meinem Sammelbericht (SZ LI 438, 1), wo ich zu McFaydens zweitem Aufsatz Stellung nahm, konnte ich für jenes imperium maius eine Reihe weiterer Zeugnisse beibringen, welche teils Verfügungen des Augustus für einzelne Senatsprovinzen (z. B. Gallia Narbonensis CIL XII 4333, Vorders. Z. 29 ff.) erwähnen, teils ihn als Schützer und Gebieter aller Länder und Meere des orbis Romanus hinstellen. Hinzuzufügen sind noch Ovid fast. I 529 und der von Tiberius bei den Senatsverhandlungen über seine Nachfolge gemachte Vorschlag einer Aufteilung der Kaisergewalt auf drei Träger (ἐς τρία μέρη), Dio LVII 2, 4: ἦν δὲ ταῦτα ἓν μὲν ἥτε Ῥώμη καὶ ἡ λοιπὴ Ἰταλία, ἕτερον δὲ τὰ στρατόπεδα (die militär. besetzten provinciae Caesaris), ἕτερον οἱ λοιποὶ ὑπήκοοι (die Senatsprovinzen). Auch dem M. Agrippa wurde im Jahre 13 v. Chr. als Mitregenten des Prinzeps ein solches imperium proconsulare maius verliehen. Dio LIV 28, 1: τὸν Ἀγρίππαν . . . ἐς τὴν Παννονίαν ἐξέπεμψε, μεῖζον αὐτῷ τῶν ἑκασταχόθι ἔξω τῆς Ἰταλίας ἀρχόντων ἰσχῦσαι ἐπιτρέψας (Mommsen, StR II 1152 A).

lebenslängliche Verleihung des imperium proconsulare bedeuten[1] oder ob sie erst durch die mit ὥστε eingeführten Bestimmungen ihren Sinn empfangen: Augustus solle, sooft und solange er jenes imperium bekleide, „ein für allemal" von der Niederlegung an der Pomeriumsgrenze entbunden und sein imperium gegenüber allen Provinzstatthaltern ein maius sein. Dann würde das Hauptgewicht auf jenen besonderen Privilegien liegen; das imperium als solches wäre im Jahre 23 nicht als lebenslängliches verliehen worden. Die Vertreter dieser letzteren Annahme (Kolbe 56) berufen sich auf die Tatsache, daß die Heere und Provinzen dem Augustus jeweils auch in der Folge auf bestimmte Zeit zugewiesen wurden, wofür besonders bei Dio wertvolle Nachrichten vorlägen. Aber der Besitz eines formalen Imperiums und die Zuteilung eines bestimmten Kompetenzbereichs (provincia) an dessen Träger sind schon in der Republik zwei verschiedene Dinge; als eine solche provincia ist die προστασία oder ἡγεμονία, d. h. der große Staatsauftrag der cura et tutela rei publicae universa in den Jahren 18, 13, 8 v. Chr. usw. erneuert worden. Unabhängig von diesen Zeitabschnitten konnte das dem Prinzeps zunächst auf 10 Jahre erteilte imperium proconsulare im Jahre 23 – mitten in dem laufenden Abschnitt des Staatsauftrages – in ein lebenslängliches umgewandelt werden. Von einer Neuübertragung der provincia aus diesem Anlaß spricht ja Dio nicht; sie war bei der eben erwähnten formellen Unterscheidung nicht erforderlich und fand nach Dios Bericht erst am Ende des zehnjährigen Abschnitts, d. h. im Jahre 18 v. Chr., statt.[2] Wohl aber wurden die bisher mit dem zeitlichen imperium verknüpften Vorrechte nunmehr mit dem lebenslänglichen verbunden. Der Bericht des Dio besagt demnach, daß das bisher zeitlich befristete imperium proconsulare des Augustus im Jahre 23 ohne Änderung hinsichtlich der ihm befristet übertragenen provincia in ein lebenslängliches unter Beibehaltung der bisherigen Privilegien[3] umgewandelt wurde; es brauchte daher fortan bei den späteren Erneuerungen des Schutzauftrages, in die das Kommando über Heer und Provinzen miteingeschlossen war, als solches nicht wieder erneuert zu werden. Und selbst wenn dem Prinzeps in der Folge irgendeinmal bei einem Umschwung der Verhältnisse keine provincia mehr zugewiesen worden wäre, hätte er immer noch die formalen Ehrenrechte des Imperiums behalten, das Kommando über die cohortes praetoriae, seine Leibgarde, und den Anspruch, jederzeit auf Geheiß des Senats oder des Volkes ein neues Kommando zu ergreifen. Wenn der beigelegte Imperatorname rechtlich auch nur

---

[1] So Schulz, Wesen 26; Gelzer, HZ CXVIII 276 ff.

[2] Auf dem Versuch, die hier behandelten Angaben des Dio miteinander in Einklang zu bringen, beruht auch die wenig überzeugende Unterscheidung eines doppelten imperium proconsulare des Augustus, d. h. 1. einer allgemeinen aus dem ausschließlichen Oberkommando abgeleiteten Gewalt, die unter Augustus schon lebenslänglich war und in seinem Imperatortitel sich ausdrückt, und 2. einer besonderen unter Augustus noch befristeten Gewalt über die provinciae Caesaris. Sie wurde zuerst von Pick (ZNum. XIII 216 ff.; vgl. auch REA XXVII 287) aufgestellt und dann von Mommsen in die 3. Auflage seines Staatsrechts (II 794, 1; 1087, bes. 1088, 2) übernommen und weiterentwickelt; die zweite Auflage (II 769 ff., bes. A. 4) kannte diese Unterscheidung noch nicht, die trotz Mommsens Autorität in der neueren Forschung wenig Gefolgschaft gefunden hat. Vgl. Dessau, KZ I 31, 1. [Siber 19 nimmt wieder nur ein 27 v. Chr. dem Augustus verliehenes imperium für das Heereskommando und die Kaiserprovinzen an; seine Reichweite umfaßte also nicht die senatorischen Provinzen. Vgl. oben S. 225, 3.]

[3] Auch für Agrippa, den Augustus zu seinem Kollegen im imperium proconsulare bestellen ließ, muß die Befreiung von der Pomeriumsschranke beschlossen worden sein.

ein Name sein sollte, so brachte er doch unverkennbar das Bestreben zum Ausdruck, dauernd ein höchstes militärisches Kommando zu führen. Dieser Anspruch ist nun im Jahre 23 auch staatsrechtlich festgelegt worden.

DAS LEBENSLÄNGLICHE IMPERIUM PROCONSULARE ALS EINZIGES IMPERIUM DES PRINZEPS.

In dem ob. S. 225f. behandelten Streit um die Art des Imperiums, das Augustus das militärische Kommando und die Verwaltung der ihm zugewiesenen Provinzen verbürgte, haben die Gegner Mommsens, insbesondere Pelham, dann Schulz und v. Domaszewski versucht, die Verleihung eines imperium consulare für Augustus nachzuweisen.

Nach den noch heute lesenswerten Ausführungen Pelhams,[1] die von der Annahme einer in augusteischer Zeit noch vorhandenen Wesensgleichheit der Amtsgewalt des Konsuls und des Prokonsuls ausgehen, behielt Augustus auch nach Niederlegung des Konsulats im Jahre 23 das consulare imperium, welches gewöhnlich proconsulare genannt wird, weil er es pro consule innehatte; es war ein einheitliches, höchstes militärisches und ziviles Befehlsrecht in der Weise des Konsulats der älteren Republik, ergänzt durch mancherlei besonders bewilligte Ausnahmebefugnisse, das auch außer den kaiserlichen Provinzen Italien und vor allem Rom selbst umfaßte, dem princeps eine weitgehende Einflußnahme auf die gesamte städtische Verwaltung einräumte und durch besondere Verleihung als imperium maius (Dio LIII 32) auch auf die Senatsprovinzen und ihre Statthalter erstreckt wurde.

Im Gegensatz zu Pelhams Theorie von dem das ganze Reich einheitlich umfassenden konsularischen Imperium nimmt Schulz[2] ein Nebeneinander zweier Gewalten, des konsularischen und des prokonsularischen Imperiums, in der Hand des Augustus an. Ersteres, eine Wiederherstellung des vollen konsularischen der älteren Republik, habe dem Augustus nicht erst seit 23 v. Chr., sondern schon in den Jahren 27–23 zugestanden. In dieser Zeit sei es jedoch mit dem von dem Prinzeps Jahr für Jahr bekleideten Konsulat zusammengefallen. Seit der Niederlegung des Konsulats, welches dem Augustus auch ein Kontrollrecht über die Senatsprovinzen gewährt habe, sei als Ersatz dafür und Ergänzung des consulare imperium ein volles prokonsularisches Imperium hinzugetreten in der Weise der imperia maiora der jüngeren Republik, das ihn als imperium maius die Kontrolle über die Senatsprovinzen ausüben ließ.

Die Untersuchung v. Domaszewskis[3] bietet im einzelnen viele durch Geist und Scharfsinn bestechende Bemerkungen, geht aber in der Hauptsache von unbeweisbaren Voraussetzungen aus, vor allem von der Annahme des Fortwirkens oder der Wiederbelebung gewisser archaischer staatsrechtlicher Elemente in der Zeit des Augustus und unter seinen Nachfolgern; nach ihm hatte Augustus „im Jahre 23 sich das Recht vorbehalten, das Konsulat nach eigenem Ermessen zu bekleiden" (S. 5), was, „wenn auch in veränderter

[1] Dieser Aufsatz ist, soviel ich sehe, von den deutschen Gelehrten nicht herangezogen worden. Neuerdings stimmt ihm zu van Groningen, Ägyptus VII 200, 1.

[2] Wesen 18 ff. 53, 113. 63 ff. Prinzipat 11 ff.

[3] Konsulate 28; dazu Schulz, Prinzipat 284.

Form, für alle Zeiten maßgebend blieb"; demgemäß müßte jeder Prinzeps so früh als möglich das Konsulat bekleiden, hauptsächlich zu dem Zweck, um der Weihe des Augurium augustum teilhaft zu werden, welches einst Romulus und dann Oktavian bei Antritt seines ersten Konsulates im Jahre 43 erhalten hatten, und so den auch auf ihn übertragenen Augustusnamen zu rechtfertigen. ,,Auf dem Konsulate und nicht auf dem Prokonsulate beruht das Imperium des Prinzeps . . .[1] Das imperium proconsulare hätte der Prinzeps gerade an der Stätte, wo er das Augurium augustum empfing, gar nicht ausüben können . . . (Augustus) hat den Gedanken des Augurium augustum, auf dem der Staat der Römer seit seiner Schöpfung durch Romulus geruht hatte, dauernd festgehalten als Grundlage auch der neuen Staatsform."

Domaszewski überschätzt die staatsrechtlichen Auswirkungen der von ihm mit Recht geltend gemachten Einzeltatsache, daß der Augustusname des ersten Prinzeps auf das ihm, wie dem Romulus, zuteil gewordene Augurium augustum[2] zurückzuführen ist. Seine Ergebnisse haben infolgedessen wegen ihrer offenkundigen Überspannung keine Nachfolge gefunden. Gegen Pelhams Theorie hat Hardy,[3] gegen die Konstruktion von Schulz Kromayer[4] Stellung genommen, beide mit beachtenswerten Gegengründen, von denen ich einige im folgenden wiederholen muß.

Das Konsulat war von Augustus selbst wie von seinen jeweiligen Kollegen bei seiner auf Sullas Anordnungen zurückgehenden Beschränktheit als ein bloßes imperium domi geführt worden; folgerichtig hätte auch ein davon abgeleitetes imperium consulare, welches insbesondere der militärischen Befehlsgewalt entbehrt hätte, wohl in Rom und Italien, nicht aber zugleich in den Provinzen wirksam sein können. Ein Zurückgreifen auf die ältere, vorsullanische Machtfülle des Konsulats und damit auch des consulare imperium selbst nur für die eigene Person des Prinzeps hätte in entschiedenem Widerspruch zu seinem ausgesprochenen Grundsatz gestanden, wonach er selbst als Konsul nicht mehr potestas besitzen wollte als seine jeweiligen Kollegen (vgl. oben S. 227). Was das consulare imperium im ersten Jahrhundert des Prinzipats zu besagen hatte, ist am deutlichsten daran zu erkennen, daß dem Domitian in Abwesenheit der beiden Konsuln, seines Vaters Vespasianus und seines Bruders Titus vom 1. Januar 70 an ,,praetura . . . et consulare imperium" erteilt wurde;[5] noch deutlicher zeigt das Sueton.[6] Es handelt sich dabei lediglich um die Vertretung der abwesenden Konsuln in den hauptstädtischen und italischen Angelegenheiten.[7] Dagegen lag die eigentliche Regierungsgewalt, die Ausübung der kaiserlichen Befugnisse in Rom, Italien[8] und wohl auch in den westlichen Provinzen, in den Händen des Mucianus, der unter Vespasians Namen und Siegel als dessen Mandatar alle amtlichen

[1] Consulate 28; ebda 26, 1, wonach der Prinzeps das imperium consulare durch Senats- und Volksbeschluß bei Antritt der Herrschaft dauernd erwarb.

[2] [Gegen die direkte Anknüpfung des Augustusnamens an das Augurium augustum Glauning, O. Glauning zum 60. Geburtstag 58, 1. Vgl. auch oben S. 9.]

[3] Stud. in Roman History I 284 ff.

[4] In seinen in der Hauptsache anerkennenden Besprechungen, vgl. oben S. 1, 1.

[5] Tac. hist. IV 3. Vgl. St. Gsell, Essai sur le règne de l'empereur Domitien 6 f.; Weynand, RE VI 2545 f.

[6] Dom. 1, 3: honorem praeturae urbanae consulari potestate suscepit titulo tenus, nam iurisdictionem ad collegam proximum transtulit.

[7] Tac. hist. IV 39: eius nomen epistulis edictisque praeponebantur; 40. 47.

[8] Tac. hist. IV 51: Italiam resque urbis.

Schriftstücke versiegeln durfte,[1] wobei allerdings Domitian – offensichtlich ohne eigentlichen Rechtstitel – vielfach sich einmischte und mitwirkte,[2] so daß er auch als Teilhaber an der faktischen Ausübung der höchsten Gewalt erschien;[3] seine dabei begangenen Übergriffe gelangten zur Kenntnis des in Ägypten weilenden Vaters.[4] Hier vermögen wir aus der vergleichenden Betrachtung der antiken Berichte noch zu erkennen, daß das imperium consulare auch in den Händen des den Vater und Bruder in ihrer Eigenschaft als Konsuln vertretenden Kaisersohnes trotz der Unruhe der Zeiten vom Rechtsstandpunkt aus gesehen nichts mit der formell unter dem Namen des Kaisers selbst ausgeübten Regierungsgewalt zu tun hat. Es ist dieselbe Scheidung, die später Traian zwischen seiner Funktion als Konsul und den res principales mit starker Betonung aufrechterhielt.[5]

Aber nicht nur diese allgemeinen Erwägungen, aus denen sich ergibt, daß schon die frühe Kaiserzeit nur ein auf Rom und Italien sich beschränkendes konsularisches Imperium kannte, sondern die Angaben unserer Überlieferung sprechen gegen Pelhams Annahme eines über das ganze Reich sich erstreckenden consulare imperium des Augustus seit 23, vor allem der bekannte Bericht des Dio[6] über die Verleihung des Imperiums an Augustus im gleichen Jahre nach seinem Verzicht auf das Konsulat. Das damals auf Lebenszeit ihm gewährte Imperium wird nicht nur durch die von Dio gebrauchte Benennung „τήν τε ἀρχὴν τὴν ἀνθύπατον" ausdrücklich als proconsulare gekennzeichnet, sondern auch dadurch, daß es an sich beim Betreten des Pomerium erloschen wäre und bei dessen Verlassen förmlich hätte erneuert werden müssen und es deshalb einer besonderen Bestimmung des Senates bedarf, um diese Einschränkung für Augustus aufzuheben; natürlich erhielt damit dieses Imperium keine Verfügungsgewalt für den Stadtbereich. Für ein imperium consulare, namentlich ein auch innerhalb der Pomeriumsgrenze wirksames, wäre eine solche Ausnahmebestimmung unnötig und widersinnig. Das gilt auch für die Sonderbestimmung, die von Dio mit der gleichzeitigen Erteilung der tribunicia potestas angeführt wird und Augustus für den Entfall des Konsulats entschädigen soll. Er erhält nämlich die Befugnis, in jeder Sitzung des Senates an beliebiger Stelle einen Antrag zu stellen, auch ohne Konsul zu sein. Dieses konsularische Recht wäre für einen Inhaber des imperium consulare, wie Pelham es sich denkt, selbstverständlich, nicht aber für den Prokonsul, der sonst als privatus im Senat

---

[1] Dio-Xiph. LXVI 2, 1 f.: τὸ ὄνομα αὐτοῦ μόνον ἐπιγραφόμενος ... ἵνα τὸ αὐτοκρατορικὸν σφράγισμα τὰ σημαινόμενα λαμβάνῃ.

[2] Tac. hist. IV 39: vis penes Mucianum erat, nisi quod pleraque Domitianus ... audebat.

[3] Tac. hist. IV 86: munia imperii; Suet. Dom. 1, 3: omnem vim dominationis. Dio LXVI 2, 1 ff.

[4] Tac. hist. IV 51: tanquam terminos aetatis et concessa filio egrederetur; Dio LXVI 2, 3.

[5] Schwierig ist die Deutung der „consularis potestas" des jüngeren Plinius, die in der von ihm selbst gesetzten Inschrift in einem nicht lückenlos erhaltenen Zusammenhang für die Provinz Pontus und Bithynien erwähnt wird (Dessau I 2927). Mommsen ergänzt legatus pro pr(aetore) ...] consulari potestate, während Bormann – trotz Mommsens Widerspruch (Ges. Schr. IV 444 ff.) wohl mit Recht – [pro]consulari potestate einsetzt unter Hinweis auf die Inschrift des Plinius aus Hispellum CIL XI 5272 (dazu Arch.-epigr. Mitteil. XV 37): ex s. c. proconsule in provincia Ponto et Bithynia; vgl. Brandis, RE III 528 f. Die vom Senat verliehene proconsularis potestas bezieht sich auf die eigentliche Provinz (Pontus-Bithynia), die propraetorische Legation auf den vom Kaiser ausgehenden Auftrag ad corrigendum statum in den sonst vom Statthalterregiment befreiten liberae civitates; vgl. meine Ausführungen RE IV 1647 ff., wo spätere Analogien aus Achaia angeführt sind.

[6] LIII 32, 2; dazu Hardy, Studies 291 f.

von Rechts wegen keine Anträge stellen darf.[1] Auch die von Dio angeführte Bestimmung, daß das verliehene Imperium gegenüber allen Provinzstatthaltern ein imperium maius sein solle, findet sich in anderen Fällen[2] regelmäßig mit dem gehobenen imperium pro consule ausdrücklich verbunden. So trägt das im Jahre 23 dem Augustus erteilte lebenslängliche Imperium alle Merkmale eines besonders privilegierten imperium proconsulare an sich. Gegen die Annahme, daß dieses nur auf die Senatsprovinzen zu beziehen sei, fällt ins Gewicht, daß Dio an dieser Stelle nicht nur ein daneben vorhandenes imperium consulare nicht kennt, sondern vor allem keine Beziehung des imperium proconsulare auf einen bestimmten Bereich – in diesem Fall die Senatsprovinzen – angibt, so daß man auch aus seinem Bericht den durch die sonstigen Tatsachen bestätigten Eindruck gewinnt, daß das imperium proconsulare des Augustus ein einheitliches, alle Provinzen umfassendes war und in jenen des Senats als maius galt. Gegen Pelhams Annahme einer Erstreckung des Imperium auf Rom seit 23 spricht dann weiter das ungestüme Verlangen des Volkes, das dem Augustus im Jahre 22, als er die lebenslängliche Diktatur ablehnte, consulatum annuum et perpetuum aufdrängen und noch bei den Wahlen der Jahre 21 und 19 die eine Konsulstelle für Augustus freihalten wollte.[3]

Von unserem Standpunkt aus lassen sich nun einige Behauptungen der Überlieferung richtiger beurteilen, die mit dem angeblichen imperium consulare des Augustus in Zusammenhang gebracht wurden, zunächst der Bericht des Dio LIV 10, 5 zum Jahre 19 v. Chr.: ἐπιμελητής τε τῶν τρόπων εἰς πέντε παρακληθεὶς δὴ ἐχειροτονήθη, καὶ τὴν ἐξουσίαν τὴν μὲν τῶν τιμητῶν ἐς τὸν αὐτὸν χρόνον, τὴν δὲ τῶν ὑπάτων διὰ βίου ἔλαβεν, ὥστε καὶ τοῖς δώδεκα ῥάβδοις ἀεὶ καὶ παντα χοῦ χρῆσθαι, καὶ ἐν μέσῳ τῶν ἀεὶ ὑπατευόντων ἐπὶ τοῦ ἀρχικοῦ δίφρου καθίζεσθαι. Mommsen[4] verwarf diese Angabe als „geradezu gefälscht", und ihm ist u. a. neuerdings Holmes (II 149 f.) gefolgt. Da dieser wie Schulz (Wesen 24, 45) für ein seit 27 vorhandenes imperium consulare des Augustus eintritt, erklärt er sich Dios Angabe „entweder durch einen Irrtum im Hinblick auf die Verleihung der konsularischen Insignien, die Dio auffallend hervorhebt, oder dadurch, daß in diesem Jahre der Kaiser die eine Seite seines Imperiums ausdrücklich sich hat als konsularisch bestimmen lassen". Dessau[5] nimmt sogar an, daß tatsächlich die Gewalt der Konsuln Augustus im Jahre 19 auf Lebenszeit übertragen worden sei: „es gehörte dieser Beschluß zu den vielen, die dazu dienen sollten, das Walten und Auftreten des Herrschers, der seit dem Jahre 23 nicht mehr Konsul war und offensichtlich nicht immer wieder Konsul werden wollte, als vollkommen korrekt hinzustellen."[6] Das einzig Richtige hat schon Kromayer[7] durch Vergleich der Ausdrucksweise Dios an anderen Stellen erkannt. Dios

[1] Im Bürgerkriege (Jahr 49/48) hat sich Cäsar darüber hinweggesetzt, was Lucan Phars. III 108 f.: privatae curia vocis testis adest tadelnd hervorhebt.

[2] In dem nicht angenommenen Antrage des Tribuns Messius für Pompeius im Jahre 57 v. Chr.; bei Brutus und Cassius im Jahre 43 v. Chr.; bei Germanicus im Jahre 17 n. Chr.; vgl. Tac. ann. II 43.

[3] Mommsen, StR II 871, 4. Dessau, KZ I 43.

[4] Res g. p. 27; StR II 872, 2. Vgl. v. Domaszewski, Abh. z. r. R. 114 f., n. 5 „wohl schief, aber nicht geradezu gefälscht". [Auch de Martino, Lo stato di Augusto lehnt Dios Zeugnis als unvereinbar mit der Versicherung des Augustus, er habe ein lebenslängliches Konsulat nicht angenommen (Res g. c. 5), ab; vgl. Siber, SZ LVII 450.]

[5] KZ II 832 auf Grund eines Hinweises F. Cauers.

[6] Unentschieden läßt die Frage de Francisci 37, 110. [Auch nach Siber 5; SZ LVII 451 ff. erhielt Augustus 19 v. Chr. das lebenslängliche consulare imperium, das ihn zur Verfolgung der Attentate gegen ihn in dem berufungsfreien „konsularisch-senatorischen" Hochverratsverfahren ermächtigte.]

[7] 12, 5; GGA 1919, 421 f.

Worte bedeuten lediglich „Augustus erhielt damals die konsularische Befugnis, die 12 Fasces immer und überall (vor allem also in der Stadt Rom) zu führen und zwischen den Konsuln auf der Sella curulis zu sitzen". Bei dieser Erklärung ergibt Dios Zeugnis folgenden Sachverhalt. Das Imperium des Augustus, das uns Dio[1] deutlich als prokonsularisches bezeichnet, hatte ihn bisher nur berechtigt, außerhalb des Pomerium 12 Liktoren zu führen; innerhalb des städtischen Bereiches kamen ihm, wenn er nicht Konsul war, keine Fasces (so Kromayer) oder, wie ich annehmen möchte, nur eine geringere Zahl als 12, wohl 6 Fasces, zu, die ihm auf Grund seiner als custodia urbis auch auf Rom sich erstreckenden cura et tutela rei publicae bewilligt waren. Sein Sitz im Senat als Inhaber der tribunicia potestas war auf oder bei den Bänken der Volkstribune. Aus dem gleichen Rechtstitel durfte er sich jedenfalls bei öffentlichem Auftreten von den tribunizischen Viatoren – bekanntlich ohne Fasces – geleiten lassen. Im Jahre 19 wurden ihm nun vom Senat die konsularischen Amtsabzeichen bewilligt.[2] Die Absicht dabei war offenbar, seine gehobene Stellung – war er doch nicht nur das anerkannte Staatshaupt, sondern hatte so oft wie kein anderer das Konsulat bekleidet – und seine sogar in der Hauptstadt legitim sich betätigende außerordentliche potestas auch äußerlich zum Ausdruck zu bringen, vielleicht um in der äußeren Ausstattung des höchsten Staatsorganes den Wünschen der Stadtbevölkerung entgegenzukommen, die ihn am liebsten Jahr für Jahr als Inhaber der einen Konsulstelle gesehen hätte. Die Übertragung eines neuen großen Auftrages, der cura legum et morum, für die gerade die Hauptstadt selbst das wichtigste Feld der Tätigkeit war, und der eng damit verbundenen censoria potestas – beides auf 5 Jahre – bot einen vorzüglich geeigneten Anlaß dazu. Bei Berücksichtigung dieser Umstände besagt die Diostelle also, daß Augustus weder im Jahre 19 das consulare imperium als Amtsgewalt erhielt, noch auch schon vorher ein solches innehatte.

Ferner sagt Augustus selbst,[3] daß er das abschließende Lustrum seines zweiten und dritten allgemeinen Zensus im Jahre 8 v. Chr. und 14 n. Chr. consulari cum imperio das erstemal allein, das zweitemal conlega Tib. Cae[sare filio meo] veranstaltet habe. Die Anhänger der Theorie einer dauernden konsularischen Gewalt des Augustus beziehen consulari imperio auf diese,[4] dagegen die Vertreter der gegenteiligen Ansicht, der auch ich mich anschließe, im wesentlichen richtig auf eine vorübergehende Annahme[5] eines consulare imperium für die besonderen Zwecke des Zensus.

---

[1] LIII 32, 5 τὴν ... ἀρχὴν τὴν ἀνθύπατον.

[2] Zu den Fasces und Liktoren des Augustus und der folgenden Kaiser vgl. u. a. Mommsen, StR II 807; Samter, RE VI 2004; Kübler, RE XIII 510; Dessau III p. 421. Die Liktoren und Viatoren der Kaiser und der Magistrate gehören den gleichen Verbänden an: CIL III 6589: L. Publicius [Labeo viator] consulum praetor[um et] Ti. Caesaris. Zu den Beilen in den Fasces außerhalb des Pomeriums vgl. v. Domaszewski, Konsulate 6; Pantzertielm-Thomas, Symbolae Osloenses VIII 110 ff. Zum Platz zwischen den beiden Konsuln, den Augustus übrigens schon einmal in der Zeit seines Triumvirates innegehabt hatte, vgl. Suet. Tib. 17, 2. Bei seinem Einzug in Rom (am 16. Januar 10 n. Chr.; vgl. Wissowa, Hermes LVIII 375 ff. nach einem neuen Fragment der fasti Praenestini) sitzt Tiberius auf dem Marsfeld auf einem Tribunal medius inter duos consules cum Augusto simul.

[3] Res g. c. 8. Vgl. oben S. 160 f.

[4] Z. B. Pelham.

[5] Mommsen, StR II 337. Hardy, Stud. 293. Kromayer, GGA 1919, 431. Im Jahre 14 muß auch Tiberius als damaliger collega des greisen Prinzeps ein consulare imperium der gleichen Art geführt haben, verliehen wohl durch die bei Suet. Tib. 21 erwähnte lex a consulibus lata. Auch das weist auf vorübergehende Annahme des imperium consulare hin.

Auch die Nachfolger des Augustus, für die ja in allen staatsrechtlichen Fragen der erste Prinzeps durchaus das Vorbild war, haben kein dauerndes consulare imperium besessen. Nach dem Bericht Dios[1] übernahm Claudius, um anläßlich seines Triumphes Spiele zu veranstalten, die konsularische Gewalt. In seiner Übersicht der kaiserlichen Befugnisse, wie sie zu seiner Zeit waren, sagt Dio (LII 17, 3 ff.), daß die Herrscher „alles, was in der Republik Macht verlieh, erhalten"; sie bekleiden das Konsulat zu wiederholten Malen (ὕπατοι . . . πλειστάκις), werden Prokonsuln (ἀνθύπατοι) betitelt, sooft sie außerhalb Roms weilen, und führen den Namen Imperator. Von einem imperium consulare der Kaiser, welches neben dem proconsulare bestand und dann an dieser Stelle unbedingt hätte genannt werden müssen, schweigt er, wie er auch ein solches in seinem Bericht über das dem Augustus im Jahre 23 übertragene lebenslängliche imperium proconsulare nicht erwähnt. Jene Rechte, die der Prinzeps – wenn wir Schulz' Theorie folgen – wenigstens in den kaiserlichen Provinzen vermöge des imperium consulare ausüben müßte, das der Aushebung zum Heeresdienst, der Steuervorschreibung, führt Dio[2] auf seine Stellung als ἀνθύπατος und αὐτοκράτωρ zurück.

Der gleiche Befund, wie er aus Dios allgemeiner Darstellung der kaiserlichen Staatsrechtstitel hervorgeht, ergibt sich aus den zahlreichen, für die Zeit seit Marcus und Verus vorhandenen Einzelzeugnissen, welche die den einzelnen principes bei ihrer Erhebung übertragenen wichtigsten Gewalten und Ehrennamen der Reihe nach aufzählen.[3] Frühere Forscher glaubten, aus diesen Stellen ein doppeltes Imperium des Prinzeps erschließen zu sollen; so sah Mommsen in ihnen eine Bestätigung seiner Annahme eines lebenslänglichen allgemeinen und eines bei Augustus noch befristeten besonderen, die Provinzen umfassenden imperium der Kaiser; Karlowa einen Beweis für seine Behauptung, daß die imperatorische Gewalt des Prinzeps und das imperium proconsulare nicht identisch seien; Schulz zog sie als Stütze für seine Theorie heran, wonach Augustus und seine Nachfolger nebeneinander ein imperium consulare und proconsulare besaßen. Betrachtet man jedoch diese Stellen genauer, so sieht man, daß nur einige Male einerseits Wendungen wie imperator est (appellatus),[4] imperatorii honores atque insignia,[5] nomen imperatorium,[6] andererseits das imperium (ius) proconsulare nebeneinander stehen.[7] Besonders lehrreich sind die Berichte über die

---

[1] LX 23, 4: ὑπάτου τινα ἐξουσίαν λαβών. An eine pedantische Tüftelei des Claudius denkt Schulz, um seine Annahme des dauernden imperium consulare der Kaiser zu retten. Vgl. Mommsen, StR II 137, 4; 872; 951, 2; Kromayer, GGA 1919, 421; Hardy, Stud. 293 f. Staatsrechtlich war das Vorgehen des Claudius ganz korrekt, da das Recht, außerordentliche Spiele zu geben, ein konsularisches ist. Zu dem zur Nennung einer Amtsbefugnis bei Dio mitunter hinzutretenden τίς vgl. Vrind 141, der auch diese Stelle behandelt. [2] LIII 17, 5: ἐκ τούτων . . . τῶν ὀνομάτων.

[3] Zusammenstellungen dieser Zeugnisse geben: Mommsen, StR II 786, 4; Herzog II 615 f.; 621, 2; 623; Karlowa I 493, 3; Kromayer 31, 1; 32, 2; Betti 31; bes. 49. Bei den einzelnen Kaisern sind sie angeführt in den beiden Werken von Schulz: „Wesen" und „Prinzipat", bes. im letzteren 13, 21. Auf eine Einzelprüfung, wie weit in manchen angeführten Stellen der späteren Kaiserviten der SHA etwa Fälschungen vorliegen, brauche ich schwerlich einzugehen.

[4] Vita Iuliani 3, 3; dazu Schulz, Wesen 53, 113.

[5] Vita Max. et Balb. 8, 1; Schulz, Prinzipat 66, 149.

[6] Vita Probi 12, 8; dazu Schulz, Prinzipat 163.

[7] Ebenso Dio LXXIX 2, 2 (von Elagabal): αὐτοκράτορα καὶ Καίσαρα . . . καὶ ἀνθύπατον . . . προλαμβάνων πρὶν ψηφισθῆναι . . .; vgl. betr. Macrinus Dio LXXVIII 16, 1 mit J. Bekkers wahrscheinl. Ergänzungen; Schulz, Prinzipat 32, 64. 43 ff.

Erhebung des Pertinax zum Kaiser in der Nacht vom 31. Dezember 192 zum 1. Januar 193; er wird zuerst von dem Stadtvolk und dann von den Soldaten als Imperator ausgerufen,[1] dann in der Kurie von allen Magistraten und dem übrigen Senat als der eigentlich berechtigten Instanz als solcher begrüßt[2] und ihm in der gleichen Sitzung die kaiserlichen Ehrennamen und Gewalten, darunter das imperium proconsulare, beschlossen.[3]

Daneben gibt es Fälle, wo zwar das imperium proconsulare neben den sonstigen Rechtstiteln erscheint, dagegen das „imperatorem appellari" überhaupt nicht erwähnt wird.[4]

Diese Zusammenstellungen können jedenfalls für ein doppeltes Imperium nichts beweisen; denn die Begrüßung als Imperator, gleichviel, ob sie von Senat und Volk oder vom Heere ausgeht, vermag wohl tatsächliche Befehlsgewalt, aber kein staatsrechtlich formuliertes imperium zu übertragen.[5] Als solches kommt hier überall nur das imperium proconsulare in Betracht.

Mehr Beweiskraft für ein doppeltes Imperium würde der vita Veri 4, 1 zukommen, wenn die Lesart der früheren Ausgaben, der auch Mommsen (StR II 787 Anm.) zustimmt, zuträfe: dato igitur imperio et indulta tribunicia potestate, proconsulatus etiam honore delato Verum vocari praecepit (Marcus). Hier erregt die schon sonst nicht vorkommende

---

[1] Vita Pert. 4, 8; vgl. Dio LXXIII 1, 4; Herodian II 3.

[2] Vita 5, 1: imperatorem appellaverunt, dazu Dio als Augenzeuge LXXIII 1, 4.

[3] Vita 5, 5 f. Unmittelbar voran (vita 5, 4) geht: eadem die, qua Augustus est appellatus, et Flavia Titiana uxor eius Augusta est appellata, his horis, quibus ille in Capitolio vota solvebat. Es folgt in den besten Handschriften: primus sane omnium ea die, qua Augustus est appellatus, etiam patris patriae nomen recepit nec simul etiam imperium proconsulare nec ius quartae relationis, quod ominis loco fuit Pertinaci (so auch Mommsen, StR II 787, Anm.). Statt des nec simul – nec schreiben die neueren Herausgeber Peter nec ⟨non⟩ simul – nec ⟨non⟩, E. Hohl, der das erste nec streicht, simul – nec ⟨non⟩, wodurch der Sinn der Überlieferung ins Gegenteil verkehrt wird und alle Ehren- und Rechtstitel als auf einmal verliehen erscheinen; indessen wäre Pertinax keinesfalls der erste Kaiser gewesen, auf den dies zutrifft, und man vermag nicht zu verstehen, worin denn eigentlich das – jedenfalls ungünstige – Omen lag. Deshalb ist Kromayer 31, 1 zugleich mit beachtenswerten sprachlichen Gründen für die handschriftliche Lesart eingetreten; nach ihm hätte Pertinax wie Augustus und Caligula den Imperatortitel und die prokonsularische Gewalt „zu verschiedenen Zeiten" erhalten. In der Tat ist die Lesart der Handschriften als richtig beizubehalten; aber die Sache erklärt sich einfach so, daß die Senatssitzung – nicht nach unserer, aber nach römischer Tageseinteilung – vom Ende des einen Tages (31. 12. 192) in den Anfang des anderen (1. 1. 193) hinein sich erstreckte. Nach der vita (4, 11) betrat Pertinax die Kurie noch in der Nacht (nocte, ebenso nach Dio LXXIII 1, 4 νυκτὸς ἔτι οὔσης; weniger genau Herodian II 3, 2 ἡμέρας . . . καταλαβούσης); die Begrüßung als Imperator, die er annahm (vgl. 5, 1 f.), das imperium proconsulare und das ius quartae relationis (5, 6) wurden ihm noch vor der ersten Tagesstunde des 1. 1. (nach römischer Rechnung), d. h. vor Sonnenaufgang, zuteil, dagegen die Ehrennamen Augustus, den er anfangs ablehnte (Herod. II 3, 3), und pater patriae wurden ihm erst nach Tagesanfang förmlich verliehen, vielleicht erst kurz bevor er zum Antrittsopfer auf das Kapitol sich begab (vgl. Herod. II 3, 11: πάσης τε τιμῆς καὶ αἰδοῦς παρ' αὐτῶν τυχών, ἔς τε τὸν τοῦ Διὸς νεὼν . . . προπεμφθείς usw.). Dann wurde noch in seiner Abwesenheit während jenes Opfers für seine Gemahlin der Augustanamen beschlossen (vita 5, 4), den er später zurückwies (6, 9). Durch diese Verteilung der Beschlüsse der einen Senatssitzung auf Ende und Anfang zweier aufeinanderfolgender Tage läßt sich die beste handschriftliche Überlieferung in der vita sehr gut erklären.

[4] Vita Macr. 7, 1–4; Tac. 18, 2; 19, 1.

[5] Bei Gaius (Caligula), der am 18. März 37 a senatu impera[tor appellatus est] (Henzen, Acta fratr. arvalium p. XLIII 63), am 28. März die gesamten kaiserl. Befugnisse auf einmal erhielt (Suet. Cal. 14; Dio LIX 3, 2), ist beides auch der Zeit nach gesondert; vgl. Kromayer 30 f., 4; anders Mommsen, StR II 842, 2. Auch für Pertinax nimmt Kromayer Ähnliches an.

Verwendung von proconsulatus für das kaiserliche imperium proconsulare Bedenken. Aber Peter und Hohl haben mit Recht die nach der Ausgabe des letzteren in allen Handschriften übereinstimmend überlieferte[1] Lesart: post consulatus etiam honorem delatum eingesetzt. Also auch hier nur ein Imperium (vgl. auch 3, 8), und zwar das prokonsularische. Es bleibt nur noch vita Alex. 1, 2. 3: accepit imperium ... Augustumque nomen idem recepit addito eo, ut et patris patriae nomen et ius proconsulare et tribuniciam potestatem ... deferente senatu uno die adsumeret.[2] Auch in der Aufzählung 8, 1 wird u. a. das proconsulare imperium erwähnt. An beiden Stellen handelt es sich offensichtlich um leicht erkennbare Fälschungen, wie sie gerade in der vita Alexandri vorwalten; im übrigen hat der Skribent, der eine ältere Vorlage für seine Zwecke benutzt haben mag, hier imperium, welches bezeichnenderweise im Hauptsatz allein, nicht – wie sonst meist – in parataktischer Verbindung mit einzelnen Befugnissen steht, wohl in der bekannten erweiterten Bedeutung als Inbegriff der kaiserlichen Gewalten und zusammenfassenden Ausdruck für die Kaiserstellung[3] verstanden wissen wollen. Die Betrachtung auch der Einzelzeugnisse muß also mit dem Ergebnis schließen, daß auch den Nachfolgern des Augustus als dauerndes Imperium im Rahmen der aus der Republik überkommenen Staatsrechtsbegriffe ein einziges, das imperium proconsulare, zuteil wurde.

Daß das prokonsularische Imperium sich nicht nur auf die Senatsprovinzen, sondern vor allem auch auf die kaiserlichen erstreckt haben muß, zeigt jedenfalls auch die Amtsbezeichnung pro consule, welche seit Traian in der Kaisertitulatur erscheint, wenn sich die Kaiser außerhalb Italiens, und zwar zumeist zum Zweck des Heereskommandos und der Kriegsführung,[4] in den provinciae Caesaris aufhalten. Ebenso ergibt sich die enge Verbindung mit dem in erster Reihe die Kaiserprovinzen erfassenden Heereskommando daraus, daß die Führung des Titels pro consule auch in Italien selbst seit Severus mit der von diesem zuerst angeordneten dauernden Verlegung einer Legion (II Parthica) auf italischen Boden zusammenhängt.

DIE REICHWEITE DES IMPERIUM PROCONSULARE.

Nach der sullanischen Ordnung, welche die Grundlage für die formelle Wiederherstellung der Verfassung durch Augustus bildete, war das imperium proconsulare grundsätzlich auf die Provinzen beschränkt; es ruhte in Italien, wo seinem Träger nur gewisse Ehrenrechte gewahrt blieben, und erlosch gänzlich mit dem Betreten des Pomeriums, es sei denn, daß der Prokonsul als Triumphator mit seinen Soldaten in die Stadt einziehen durfte und durch besonderen Beschluß des Senats eine Verlängerung des Imperiums, aber nur für die kurze Dauer des Triumphes, bewilligt erhielt.[5]

---

[1] Anders allerdings Peter (I S. 76, 24), nach welchem die maßgebenden Handschriften proconsulatos (BP[1]) bzw. proconsulatus (P[2]) bieten und nur die editio princeps (M) post consulatus.

[2] Hönn, Quellenunters. zu den Viten des Heliog. u. des Severus Alex. 50 f.; 19.

[3] Anders Schulz, Prinzipat 49, 105.

[4] Vgl. auch Dio LIII 17, 5, der die wichtigsten aus dem Heeresbefehl und der Provinzverwaltung sich ergebenden Befugnisse aus dem Rechtstitel ἀνθύπατος ableitet.

[5] Über diese Ausnahmen beim Triumph vgl. Mommsen, StR I 126 ff.; Lange, Staatsaltertümer I[3] 747; II[3] 677 f.; v. Nischer 534 f. Über das Vorgehen des Diktators Cäsar, der anscheinend seinen Legaten

Immerhin traten schon in der endenden Republik durch besondere Verhältnisse bedingte Ausnahmen ein. So erhielt Pompeius durch die lex Gabinia neben den anderen weitreichenden außerordentlichen Befugnissen zur Bekämpfung der Seeräuber vor allem das Recht: ἄρχειν τῆς δὲ Ἰταλίας ἀντὶ ὑπάτου ἐπὶ τρία ἔτη (Dio XXXVI 37). In der früheren Zeit des Augustus, vielleicht noch vor 27, war anscheinend in Italien in einem uns nicht näher bekannten Auftrage C. Clodius C. f. Vestalis als Prokonsul tätig, der wohl auch in dieser Eigenschaft von dem statthalterlichen Rechte der Münzprägung Gebrauch machte.[1] In die Zeit des augusteischen Prinzipats, wohl um 16 v. Chr., fällt bereits die außerordentliche Verwaltung der Transpadana durch L. Calpurnius Frugi Piso pontifex[2] als Prokonsul, die höchstwahrscheinlich mit dem Kriege gegen die Alpenvölker zusammenhing,[3] aber in den Kreisen der Opposition trotzdem bezeichnenderweise als rechtswidrig empfunden wurde; bei einer vor Piso in Mediolanum stattfindenden Gerichtsverhandlung führte der Rhetor Albucius Silo in leidenschaftlicher Weise darüber Klage (Suet. de rhet. 6).

Eine Ausdehnung des imperium proconsulare auf die Stadt Rom ist uns – abgesehen von dem schon erwähnten Triumph – in einem einzigen Fall sicher bezeugt, und dieser gehört der vorsullanischen Zeit an. Als in der Not des zweiten Punischen Krieges Hannibal unerwartet vor den Toren Roms erschien, wurde dem Prokonsul Q. Fulvius Flaccus gestattet, mit seinem Heer durch die Stadt zu marschieren, ohne durch Überschreiten des Pomerium sein außerstädtisches Imperium einzubüßen; der Senat beschloß, „ut Quinto Fulvio par cum consulibus imperium esset".[4] In der Zeit nach Sulla zog das sog. senatus consultum ultimum wiederholt die in Erwartung des Triumphs oder aus anderen Gründen außerhalb des Pomeriums bei Rom sich aufhaltenden Feldherrn – qui pro consule ad urbem sunt – zur vorübergehenden Hilfsleistung für die Konsuln heran.[5] Es ist möglich, aber durchaus nicht sicher, daß sie in diesem Fall mit Truppenabteilungen den Raum des Pomerium ohne Verlust ihres Kommandos betreten durften.

Augustus hat auch in dieser Hinsicht die Schranken der sullanischen Ordnung, die für Italien und besonders Rom galten, der Form nach gewahrt, und zwar auch für seine Person. Er hat freilich im Jahre 38 das praenomen imperatoris angenommen, das ihm der Senat 29 nach dem großen Triumph förmlich bestätigte. Aber dieser Name, der allerdings Ansprüche auf ein höchstes militärisches Kommando in sich barg (vgl. oben S. 132 f.) und der auch in Italien, selbst im Pomerium der Hauptstadt vom Prinzeps geführt wurde, schloß vom Rechts-

---

für den Tag des Triumphs, um ihnen diesen zu ermöglichen, ein „fiktiv selbständiges imperium pro consule" erteilen ließ, Mommsen, StR I 130, 5; Ganter, Provinzialverwalt. d. Triumvirn 50 ff.

[1] Dessau I 904; dazu Groag, RE IV 104 f., n. 62. Nach Groag wäre dieses Prokonsulat wahrscheinlich zwischen 37 und 16 v. Chr. zu setzen, während Grueber, British Museum Catalogue Roman Rep. I 564 das Jahr 43 annimmt.

[2] Vgl. Groag, RE III 1396, 99. Auch in dem Kommando des P. Silius im Jahre 16 v. Chr. gegen die eingebrochenen Alpenstämme wird sicherlich die Transpadana einbezogen gewesen sein.

[3] Auch in der folgenden Kaiserzeit wurde die Transpadana gelegentlich im Bedürfnisfall vorübergehend dem prokonsularischen Imperium, und zwar des Kaisers selbst, unterstellt und demgemäß von legati Augusti pro praetore verwaltet; vgl. v. Domaszewski, Eranos Vindobonensis 63 f.; Dessau I 1040, Groag, RE X 785.

[4] Livius XXVI 9, 10; vgl. 10, 1; Karlowa in Festgabe der jurist. Fakult. Heidelberg 1896, 62, 2; A. Nissen, Das Justitium 121.

[5] Plaumann 327 ff., bes. 329; s. a. 339, 2.

standpunkt aus zwar Ehren, aber keine rechtlichen Befugnisse in sich. Für die Zeit des Jahr für Jahr bekleideten Konsulats (27–23 v. Chr.) kam eine Erstreckung des imperium proconsulare, welches er auch damals innehatte, auf Italien und die Hauptstadt ohnehin nicht in Frage; aber auch in der Folge wurde sie vermieden. Der von Augustus in anderem Zusammenhang aufgestellte Satz ἀρχὴν οὐδεμ[ία]ν πα[ρὰ τὰ πά]τρια ἔ[θ]η διδομένην ἀνεδεξάμην (Res g. c. 6) hat auch hier Geltung; denn auch die dauernde Unterwerfung Italiens und vor allem der urbs Roma unter ein prokonsularisches Imperium hätte wider den mos maiorum verstoßen. Die von Dio (LIII 32) berichtete Gestaltung des im Jahre 23 auf Lebenszeit erteilten Imperiums zeigt deutlich, daß dieses zwar beim Überschreiten der Stadtgrenze nicht erlöschen sollte und auch vom Sitz des Prinzeps aus innerhalb des Pomerium über die Provinzen und Heere aufrecht blieb, dagegen für den Bereich des Pomeriums keine Geltung haben sollte.[1] Wäre letzteres der Fall gewesen, so hätte Augustus jedenfalls schon seit 23 das Recht besessen, die ihm als Träger des prokonsularischen Imperiums außerhalb Roms zustehenden 12 Liktoren auch innerhalb des Stadtgebiets zu führen, und es wäre nicht nötig gewesen, ihm diese Befugnis erst im Jahre 19 als besonderen Ehrenvorzug, der ihn den Konsuln gleichstellen sollte, ausdrücklich zu verleihen. Schwer verständlich wäre auch, wie schon S. 237 hervorgehoben, das ungestüme Verlangen des Volkes im Jahre 22 und dann wieder 19 v. Chr., daß Augustus die Diktatur oder doch wenigstens das Konsulat auf Lebensdauer übernehmen solle, wenn sein seit 23 lebenslängliches imperium proconsulare sich ohnehin schon auf Italien und Rom erstreckt hätte. Auch die kaiserliche Prägung in Gold und Silber, die rechtlich an das Münzrecht der Provinzstatthalter[2] besonders für Zwecke des Truppensoldes in der ausgehenden Republik anknüpfte, wurde im Gegensatz zu Cäsar unter Augustus – mit Ausnahme des kurzen Zeitraumes von etwa 19 bis 15 v. Chr., für den wohl eine Sonderermächtigung anzunehmen ist – und auch noch unter den folgenden principes bis Caligula in der Regel nicht in Rom, sondern in der Provinz Spanien, Kleinasien, später Lugdunum ausgeübt.[3] Ist also eine Ausübung des imperium proconsulare durch Augustus in Rom nicht nachweisbar, so erscheint es sogar völlig abwegig, sie vorauszusetzen, wie es Pelham[4] für nötig erachtet. Denn für die Hauptstadt schloß die durch besondere auctoritas gesteigerte potestas des Schutzauftrages strafrichterliche Kompetenzen und die Befugnis zum Einsetzen militärischer Machtmittel zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Sicherheit in sich und konnte für gewisse Ordnungsmaßnahmen, namentlich für die Verhandlungen mit Senat und Volk, die tribunicia potestas, für die Zensusakte eine vorübergehende censoria potestas oder ein ebensolches consulare imperium[5] zu Hilfe nehmen.[6] Auch im Rahmen dieser potestas, in der Verwendung der

---

[1] Die im folgenden gebrachten Erwägungen berühren sich z. T. mit jenen, die gegen ein auch auf die Hauptstadt sich erstreckendes imperium consulare des Augustus seit 23 v. Chr. vorgebracht wurden, vgl. oben S. 236 f.

[2] Mommsen, Ges. Schr. IV 183 ff.

[3] Mattingly, JRS VII 59 ff., bes. 68 f.; Dessau, KZ I 205 ff., bes. 206, 209; Holmes II 64 f.; Hill, JRS VI 210. Weiteres zum Münzrecht des Prinzeps bei Strack I 7 f., bes. A. 18; 159.

[4] Vgl. oben S. 234.

[5] Zu der irrtümlichen Angabe Dios (LV 13, 5), daß Augustus für den Abschluß einer im Jahre 4 n. Chr. vorgenommenen Teilschätzung ἀνθύπατον ἐξουσίαν angenommen hat, vgl. oben S. 161.

[6] Die wichtigen Ordnungsmaßnahmen des Jahres 22 v. Chr. traf Augustus nach Dios Bericht ὡς

prätorischen Kohorten, die an sich – gleich allen anderen Formationen des Heeres – seinem prokonsularischen Imperium unterstanden,[1] aber außerhalb Roms in Latium ihre Unterkünfte hatten und in der Hauptstadt selbst als persönliche Schutzwache des Prinzeps nur im Bürgerkleid erscheinen durften und in der Organisation der zum Schutz Italiens und Roms bestimmten Flotten- und Wachmannschaften, die nach Herkunft und Dienstbedingungen keine richtigen milites waren, legte sich der allen Schärfen und Schroffheiten abholde Kaiser tunlichste Beschränkung auf. Dies läßt deutlich das Streben erkennen, jedem unbequemen Tadel gegnerischer Kreise, wie ihn etwa jener Rhetor bei der militärisch gebotenen zeitweiligen Unterstellung der Transpadana unter einen Prokonsul hatte laut werden lassen („Italiam in provinciae formam redigi"), soweit als möglich den Boden zu entziehen und jeden Anschein zu vermeiden, als ob Italien und Rom einem prokonsularischen Imperium unterworfen seien. Ebensowenig wie das imperium proconsulare des Augustus ist auch das dem Mitregenten und anderen Angehörigen des Kaiserhauses erteilte gleichen oder niederen Ranges, wenn wir von der schon in der Zeit der Republik legitimen Ausnahme des Triumphes absehen, jemals auf Italien und Rom erstreckt worden.

Das für Augustus Festgestellte – eine wichtige Grundlage für weitere staatsrechtliche Erkenntnisse – wird durch das Verhalten der folgenden Kaiser bis auf Severus bestätigt. Die in dem früheren Prinzipat aus naheliegenden Gründen nicht in die Kaisertitulatur aufgenommene Prokonsulwürde wird infolge des stärkeren Hervortretens der Provinzen seit Traian[2] auch in diese aufgenommen, aber nur, wenn sie außerhalb Italiens sind; erst seit Septimius Severus, der zum erstenmal die alte Ordnung durchbrach und einer Legion, der II Parthica, in Italien ein Standlager anwies, bezeichnen sich die Kaiser als pro consule, auch wenn sie in Italien sich aufhalten,[3] jedoch nicht in der Stadt Rom.

νομοθέτης (d. h. vermöge der tribunicia potestas) καὶ αὐτοκράτωρ (d. h. auf Grund seiner Befreiung von gesetzlichen Hindernissen im Jahre 24 oder auf Grund der auch für Rom geltenden Sonderbestimmungen der lex de imperio), aber nicht vermöge seines imperium proconsulare.

[1] Mommsen spricht allerdings im Hinblick auf die Prätorianer von einer „faktischen Erstreckung" des prokonsularischen Imperium auf die verfassungsmäßig davon befreite Reichshauptstadt, StR II 864. Die Bemerkung E. Steins, Klio XII 394, daß die Prätorianer „bekanntlich" nicht dem prokonsularischen Imperium unterstellt waren, beruht wohl auf einem Versehen.

[2] Sonst wahrt er sorgfältig die Formen der Verfassung.

[3] Für alle Einzelheiten vgl. E. Stein, Klio XII 392 ff.; Schulz, Wesen 57; Prinzipat 13, 21. Zu beachten ist die Erteilung eines proconsulare imperium extra urbem an die zur Thronfolge berufenen Prinzen Nero (im Jahre 51, Tac. ann. XII 41) und M. Aurel (im Jahre 147, vita Marci 6, 6, bei diesem zugleich mit der tribunicia potestas); vgl. Mommsen, StR II 1152, 2; E. Stein 394, 3. 4; Hohl, RE Suppl. III 353; Kornemann, Doppelprinzipat 56, 76. Das Imperium des Nero gab diesem jedenfalls keine feste Verwaltungskompetenz, sondern als rein formales bloß die prokonsularischen Ehrenrechte und Insignien; daher sein imperatorium decus, die triumphalis vestis, in der er bei den Zirkusspielen aufzieht; dazu Mommsen, StR I 416, 4; 417, 1.

D. IMPERATOR ALS NAME DES PRINZEPS.

DER IMPERATORNAME DES DIKTATORS CÄSAR.

Über den Imperatornamen Cäsars unterrichten uns zwei Zeugnisse:

Suet. Jul. 76, 1: non enim honores modo nimios recepit . . . praenomen imperatoris, cognomen patris patriae, statuam inter reges . . . Er nennt als von Cäsar angenommene übermäßige Ehren auf gleicher Stufe mit dem lebenslänglichen Konsulat und der dauernden Diktatur noch das praenomen imperatoris.

Cass. Dio XLIII 44, 2–5 berichtet in der Aufzählung der Ehrenbeschlüsse des Senats nach dem Triumph Cäsars (im Okt. 45 v. Chr.) folgendes: τό τε τοῦ αὐτοκράτορος ὄνομα οὐ κατὰ τὸ ἀρχαῖον ἔτι μόνον, ὥσπερ ἄλλοι τε καὶ ἐκεῖνος πολλάκις ἐκ τῶν πολεμίων ἐπεκλήθησαν (Imp.-Titel!) οὐδ' ὡς οἵ τινα αὐτοτελῆ ἡγεμονίαν ἢ καὶ ἄλλην τινὰ ἐξουσίαν λαβόντες ὠνομάζοντο, ἀλλὰ καθάπαξ τοῦτο δὴ καὶ νῦν τὸ κράτος ἀεὶ ἔχουσι διδόμενον ἐκείνῳ τότε πρώτῳ τε καὶ πρῶτον, ὥσπερ τι κύριον (also als praenomen) προσέθεσαν, καὶ τοσαύτῃ γε ὑπερβολῇ κολακείας ἐχρήσαντο, ὥστε καὶ τοὺς παίδας τούς τε ἐγγόνους αὐτοῦ οὕτω καλεῖσθαι ψηφίσασθαι μήτε τέκνον τι αὐτοῦ ἔχοντος καὶ γέροντος ἤδη ὄντος. ὅθενπερ καὶ ἐπὶ πάντας τοὺς μετὰ ταῦτα αὐτοκράτορας ἡ ἐπίκλησις αὕτη, ὥσπερ τις ἰδία τῆς ἀρχῆς αὐτῶν οὖσα, καθάπερ καὶ ἡ τοῦ Καίσαρος ἀφίκετο, οὐ μέντοι καὶ τὸ ἀρχαῖον (Imp.-Titel!) ἐκ τούτου κατελύθη, ἀλλ' ἔστιν ἑκάτερον. Es folgen Angaben über die Zählweise der imperator-Begrüßungen nach Siegen. Dio LII 41, 3–4 kommt auf diese Verleihung an Cäsar zurück, als er von Oktavian zum Jahre 29 v. Chr. berichtet: τὴν τοῦ αὐτοκράτορος ἐπίκλησιν ἐπέθετο. λέγω δὲ οὐ τὴν ἐπὶ ταῖς νίκαις κατὰ τὸ ἀρχαῖον διδομένην τισὶν (ἐκείνην γὰρ πολλάκις μὲν καὶ πρότερον, πολλάκις δὲ καὶ ὕστερον ἀπ' αὐτῶν τῶν ἔργων ἔλαβεν, ὥστε καὶ ἅπαξ καὶ εἰκοσάκις ὄνομα αὐτοκράτορος σχεῖν), ἀλλὰ τὴν ἑτέραν τὴν τὸ κράτος διασημαίνουσαν ὥσπερ τῷ τε πατρὶ αὐτοῦ τῷ Καίσαρι καὶ τοῖς παισὶ καὶ τοῖς ἐκγόνοις ἐψήφιστο.

Beide Schriftsteller nehmen an, daß schon dem Diktator Cäsar die Bezeichnung Imperator als Namensbestandteil, und zwar als an erster Stelle zu setzender Vorname, wie wir ihn später bei Oktavian finden, verliehen worden sei. Suetons Bezeichnung „praenomen imperatoris" entspricht m. E. bei Cassius Dio der Ausdruck ὥσπερ τι κύριον, was bisher wohl kaum beachtet ist. Nach Dio sollte dieser Vorname auf „Cäsars Söhne und Enkel" übergehen, also vererblich sein. Mommsen (StR II 767, 6) und McFayden (History 7 ff.) setzen den Zeugnissen mehr oder weniger starke Bedenken entgegen. Mommsen läßt zwar gelten und sucht mit andern Angaben zu erhärten, daß der Imperatortitel in der Titulatur des Diktators Cäsar ständig – also auch zur Zeit seines Aufenthalts in der Stadt Rom –, und zwar unmittelbar hinter dem Namen auftritt, so daß er leicht für einen Namensbestandteil gehalten werden konnte; im übrigen wäre das „praenomen imperatoris" bei Sueton ein offenkundiger Irrtum, da die zeitgenössischen Denkmäler Cäsars dieses nicht kennen, und auch die Nachricht des Cassius Dio beruhe lediglich auf einer offiziellen Fiktion, die Oktavian aufgestellt hätte, um seine eigene Annahme des praenomen imp. auf einen erblichen Anspruch zu stützen, ganz ähnlich wie er auch einen erblichen Anspruch auf den Oberpontifikat zu besitzen behauptet hätte.[1] Mehr Vertrauen bringen Kromayer, Rosenberg, Schulz, während sie Suetons Behauptung, Cäsar habe das „praenomen imperatoris" angenommen, verwerfen, den Angaben Dios entgegen; gestützt auf Mommsens Zusammen-

[1] Dio XLIV 5, 3 unter den Ehrenbeschlüssen des Senats für Cäsar in dessen letzter Zeit: τὸν δὲ υἱὸν . . . ἀρχιερέα ἀποδειχθῆναι ἐψηφίσαντο; dazu Mommsen, StR II 1106 f., 6.

stellung der Urkunden, worin Imperator unmittelbar hinter Cäsars Namen auftritt, betrachten sie diese Bezeichnung als vom Senat verliehenen lebenslänglichen Namensteil, legen die Diostelle in diesem Sinne aus und bezweifeln auch nicht die dort behauptete Erblichkeit.[1] Zu dieser vermittelnden Meinung tritt neuerdings in scharfen Gegensatz McFayden (15 ff.), der den Zweifel noch weiter treibt als Mommsen: er widerlegt – meines Erachtens überzeugend, soweit das bei dem dürftigen[2] urkundlichen Material möglich ist – durch eine neuerliche Zusammenstellung der Inschriften und Münzen aus Cäsars letzten Monaten Mommsens Behauptung von der ständigen Setzung des Titels Imperator hinter dem Namen, die einem Namensteil nahegekommen wäre; namentlich kennen auch die unter Oktavians Überwachung entstandenen Konsular- und Triumphalfasten zum Jahre 45 und 44 v. Chr. diesen Zusatz zum Namen nicht. Demnach hält er nicht nur die Angabe Suetons über das praenomen imperatoris, sondern auch die des Dio über den Imperatornamen, gleichviel ob man diesen als Vornamen oder nachgesetzten Namenteil betrachten soll, für durchaus irrig und nimmt (24) für Dio, dessen sonstige Angaben für staatsrechtliche Dinge der frühen Kaiserzeit er auch anderwärts vielfach mit großem, nicht immer begründetem Mißtrauen begegnet,[3] an dieser Stelle Benützung desselben „gedankenlosen und schlecht unterrichteten" Geschichtsschreibers an, dem er auch die schon von Mommsen angezweifelte Angabe über den Senatsbeschluß über den erblichen Übergang des Oberpontifikats auf einen etwa hinterlassenen Sohn Cäsars entnommen habe. Wenn diese von Dio aufgegriffenen Ansichten, wie Fayden erklärt, irrig wären, könnten sie wohl erst einige Zeit nach Augustus' Tod aufgekommen sein; dazu paßt es indessen wenig, wenn schon die sogenannten Fasti Vallenses (CIL I² p. 140) aus Augustus' letzter Zeit zum 2. August den Diktator – darin freilich alleinstehend – als imperator Caesar bezeichnen[4] und damit den Standpunkt vertreten, dieser habe ebenso wie sein Sohn Augustus das praenomen imperatoris geführt oder wenigstens Anspruch darauf gehabt. Mommsen, der Suetons und Dios Nachrichten auf eine offizielle Fiktion Oktavians zurückführen wollte,[5] war dabei von dem jedenfalls richtigeren Gefühl geleitet, daß etwas mehr als eine bloße literarische Geschichtsfälschung hinter der Sache steckt.

Obgleich es sich um eine verhältnismäßig kurze Zeitspanne, Oktober 45–15. März 44, handelt, darf doch wegen des Schweigens der Denkmäler als feststehend angenommen werden, daß der Diktator den Imperatornamen weder als Vornamen noch – wie McFayden gegen Mommsen nachgewiesen hat – als nachgesetzten Namenteil geführt hat.[6] Daraus

[1] [Nach Carcopino, Points de vue sur l'impérialisme romain 127 f. hat Cäsar imperator als praenomen gebraucht; vgl. auch Gagé 306.]

[2] Zur völligen Entkräftung Dios müßten eigentlich nur sicher datierbare Urkunden aus den fünf letzten Monaten Cäsars angeführt werden, die bisher nicht vorhanden sind. Die von McFayden herangezogene Lex coloniae Juliae Genetivae, wo einmal von Cäsar dict. im., sonst nur dict. steht, ist als ein nicht endgültig abgeschlossener, in vielen Einzelheiten unausgeführter Entwurf aus Cäsars nachgelassenen Akten veröffentlicht worden; s. meine Darlegungen SZ XLIII 120 ff.; sie kann also in dieser Frage nichts entscheiden.

[3] Vgl. McFayden, Rise 185 ff.; Princeps.

[4] Siehe Mommsen, StR II 767, 1; McFayden, History 9, 10.

[5] StR II 768 Anm.; zustimmend Mras, WSt. XXV 288; 292.

[6] Wenn in der privaten Weihinschrift eines Kybele-Priesters aus Kyzikos (Dittenberger II 763) von einer zur Zeit des afrikanischen Krieges etwa 48/45 v. Chr. τῷ αὐτοκράτορι Γαΐῳ [Ἰουλίῳ Γαΐ]ου υἱῷ

folgt aber noch keineswegs, daß der von Sueton und Cassius Dio bezeugte Senatsbeschluß betreffs des praenomen imp. nicht gefaßt oder von Cäsar abgelehnt worden sei. Unmittelbar nach der Anführung der überaus zahlreichen Ehren, die nach dem Triumph des Jahres 45 für Cäsar beschlossen wurden (XLII 43–45), darunter auch des Imperatornamens (44, 2), sagt Cassius Dio nämlich zusammenfassend (46, 1): Καί σφων ὁ Καῖσαρ τοῖς μὲν χρῆσθαι ἤρξατο, τοῖς δὲ ἔμελλεν, εἰ καὶ τὰ μάλιστά τινα αὐτῶν παρήκατο.

Bei der über ihn ausgeschütteten, fast unübersehbaren Fülle von Ehren, denen sich Anfang des Jahres 44 ein neues gewaltiges Bündel dazugesellte,[1] ist es klar, daß Cäsar in der kurzen Zeit, die ihm noch beschieden sein sollte, schon aus rein technischen Gründen noch nicht von allem und jedem Gebrauch machen konnte. Bei dem Imperatornamen dürfte die Zurückhaltung in der Anweisung an die nachgeordneten Behörden und an die Münze noch besondere Gründe gehabt haben. Cäsar nahm zwar den darauf bezüglichen Beschluß, wenn Sueton in seiner gedrängten Zusammenfassung uns recht berichtet, ohne Widerspruch an, mochte aber den neuen Ehrennamen gewissermaßen absichtlich in Reserve halten, da er ja gerade in dieser Zeit nach einem andern, seiner Ansicht nach höheren Titel, dem gleichfalls vor den Namen tretenden nomen regium, strebte.[2]

Im übrigen wird die Nachricht Dios durch mancherlei Erwägungen als glaubwürdig empfohlen:

1. Mit dem Triumph im Oktober 45 v. Chr. verlor nach der Ordnung der Republik Cäsar den in den vorangehenden Kämpfen durch Zuruf der Truppen wiederholt zuerkannten Imperatortitel; als Ersatz dafür wird gerade in diesem Zeitpunkt sehr passend der dauernde, unverlierbare Imperatorname ihm angetragen, ebenso wie auch Oktavian, wie wir sehen werden, in ähnlicher Lage bald nach der Ovation des Jahres 40 diesen Namen annahm und nach seinem Triumph im Jahre 29 ihn vom Senat sich endgültig bestätigen ließ. Wie schon Kromayer (27 f.) hervorhob, stützen Dios Angaben zu den Jahren 45 und 29 sich gegenseitig.

2. Die von Mommsen als eine von Oktavian aufgebrachte „offizielle Fiktion" angezweifelte Erblichkeit des Imperatornamens „auf Söhne und Enkel" ist, wie unten ausführlicher dargelegt wird, sachlich durchaus annehmbar; nach den Ordnungen der Republik mußte eben Imperator, um lebenslänglich und vererblich verliehen zu werden, die Rolle eines Namens übernehmen. Ferner kommt die Vererblichkeit offenbar den dynastischen Neigungen Cäsars entgegen, der seine eigene Machtstellung gerne als ihm zukommendes Erbe göttlicher und königlicher Ahnen betrachtete und sich sehnlich einen Sohn wünschte, um seine Macht – womöglich als eine erbliche Königswürde – auf ihn zu übertragen; bekanntlich tauchte bei Cäsar angeblich der Plan auf, zu Erzielung eines Leibeserben die Vielweiberei sich gesetzlich bewilligen zu lassen (Suet. Iul. 52). In der von Mommsen

---

Καίσαρι gesendeten Hilfstruppe die Rede ist (dazu Mommsen, StR II 767, 1; McFayden 9 Anm. 10), so kann das Voranstehen von imperator, zumal Cäsars echter Vorname Gaius folgt, wohl kaum darauf gedeutet werden, daß die Nachricht von dem bereits gefaßten oder doch bevorstehenden Beschluß betreffs des praenomen imp. damals schon auf irgendeinem Wege nach Kyzikos gedrungen sei. Ganz unmöglich ist es freilich nicht, zumal bei den Griechen Vorwegnahme und adulatorischer Gebrauch von Ehrenbezeichnungen recht häufig ist.

[1] Auch hier wird die Frage der Ablehnung oder Annahme besprochen (XLIV 3, 2).

[2] Belege bei Ed. Meyer 519 ff.; Gelzer, Cäsar 225 f.

und McFayden gleichfalls verdächtigen Notiz von dem wenig später im Jahre 44 gefaßten Senatsbeschluß betreffs erblichen Anspruchs des Sohnes Cäsars auf den Oberpontifikat möchte ich nur eine weitere Bestätigung erkennen. Ed. Meyer[1] hat mit Recht darauf hingewiesen, daß ein solcher Beschluß ganz in der Richtung der Politik Cäsars liege, indem dieser die den Juliern von dem sagenhaften Vorfahren Julus her erblich zustehende und widerrechtlich vorenthaltene Würde dauernd mit seinem Hause verbinden wollte. Dazu kommt jetzt, wie ich schon (Hermes LIX 101 ff.) auseinandergesetzt habe, daß Augustus selbst in seinem Tatenbericht (c. 10) ziemlich unmißverständlich auf diesen vom Vater her ihm zukommenden Anspruch hinweist, den übrigens – wohl auf Grund seiner Darstellung in der Autobiographie – auch die Zeitgenossen Livius und Velleius mindestens indirekt anerkennen, wenn sie die Wahl des Lepidus zum Pontifex maximus als erschlichen bezeichnen.

In dieser für Cäsars dereinstigen Sohn geplanten Verbindung des erblichen Imperatornamens, dessen Funktion als Herrscherbezeichnung im folgenden noch (S. 258 f.) klarer gemacht werden soll, mit dem Erbanspruch auf die höchste geistige Würde liegt zweifellos der tastende Versuch seitens des Senats vor, für Cäsar eine mit den republikanischen Formen äußerlich halbwegs vereinbare erbliche Herrscherstellung zu schaffen und ihn so von der Proklamation des Königtums abzuhalten.

3. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß ohne einen ausreichenden Rechtstitel, wie er durch den Beschluß der Erblichkeit gegeben war, also etwa auf eine bloße „offizielle Fiktion" hin, Oktavian bei dem entschiedenen Übergewicht seines Nebenbuhlers Antonius um das Jahr 38 es schwerlich gewagt hätte, seinen bisherigen Namen in so auffälliger und vielsagender Weise zu Imperator Cäsar divi filius umzugestalten, so daß er ihn von allen seinen Mitbürgern – seine Kollegen im Triumvirat mit eingeschlossen – unterschied und über sie hinaushob.

In nahen sachlichen Beziehungen stehen die gleichzeitigen Senatsbeschlüsse, die Cäsar auf Lebensdauer solche Ehrenzeichen bewilligten, die mit dem Imperatortitel, beziehungsweise mit dem Triumph sonst verknüpft waren und mit dessen Ablauf gleichfalls in Wegfall kamen. Unmittelbar vor dem Imperatornamen (XLIII 44, 2) wird bei Dio die Berechtigung erwähnt, das Triumphgewand bei sämtlichen Volksfesten anzulegen und den Lorbeerkranz, das Zeichen des siegreichen Imperators, „immer und aller Orten" zu tragen (XLIII 43, 1 ἀεὶ καὶ παντα χοῦ).[2] Damit hängt eng zusammen das Recht auf die Siegesfeier (supplicatio) bei jedem Waffenerfolg, auch wenn er ohne irgendwelche Beteiligung Cäsars gewonnen sein sollte (c. 43, 6). Wenige Monate später, zu Anfang 44, wurde die zuerst erwähnte Auszeichnung in der gleichen Richtung noch gesteigert durch das Vorrecht, im Triumphalkleid überall, auch in der Stadt Rom, zu erscheinen (XLIV 4, 2), die Rutenbündel der Lictoren – wie der im Felde als Imperator Akklamierte – stets mit Lorbeer bekränzt[3] sich vortragen zu lassen (c. 4, 3). Den Gipfel bildete die Verleihung der Gewandung der alten Könige, des Ganzpurpurgewandes (c. 6, 1) und des mit Edelsteinen bekränzten Goldkranzes des Triumphators (c. 6, 3; dazu Mommsen, StR I 42 7, 3).

---

[1] 524 f., vgl. 511; s. auch Münzer 361; vgl. 414 ff.

[2] Appian II 106, 442; sonstige Zeugnisse bei Mommsen, StR I 428, 1; McFayden, History 24, 44.

[3] Zu den fasces laureati s. meinen Artikel RE XII 1014.

DER IMPERATORNAME DES AUGUSTUS.

In den ersten Jahren, die der Ermordung des Diktators folgten, hatte sein Adoptivsohn zu viel Hindernisse zu überwinden, um seine Erbansprüche auf den Imperatornamen und den Oberpontifikat geltend zu machen; den letzteren riß gleich nach Cäsars Tod M. Aemilius Lepidus, der nachmalige Triumvir, an sich. Als Imperator im alten republikanischen Sinn wurde Oktavian durch Zuruf der Truppen zunächst zweimal begrüßt,[1] zuerst im Bellum Mutinense am 15. April 43, dann ein zweites Mal wahrscheinlich Ende 44, anläßlich des Friedensschlusses mit M. Antonius zu Brundisium, um dessentwillen beiden Machthabern auch die Ovation zuerkannt und von ihnen im Dezember 40 (Gardthausen II 104, 15) gefeiert wurde. Seit der Erhebung des Diktators Cäsar zum Staatsgott im Jahre 41 bezeichnet sich Oktavian in seinem Namen nicht mehr als Gai filius, sondern stolz und vielbesagend als divi filius. In die anschließende Zeit zwischen 40 und 38 v. Chr. fällt dann die Annahme des praenomen imperatoris.

1. Das älteste[2] Zeugnis dafür sind Münzen mit der Aufschrift M. Agrippa cos. desig. auf der Rückseite, also vor dem 1. Januar 37, spätestens also 38 v. Chr. geprägt. Von diesen zeigt die eine, ein Goldstück, den lorbeerbekränzten Kopf des jugendlichen Oktavian mit der Umschrift imp. divi Iuli f. ter(tium) III vir r. p. c.; die andere, ein Silberdenar, denselben Kopf ohne Lorbeer mit imp. Caesar divi Iuli f.[3]

2. Zeitlich kommt dann zunächst die kapitolinische Konsulliste CIL I² 1 p. 28 zum Jahre 43 v. Chr.: C. Iulius C. f. C. n. Caesar qui postea imperator Caesar appellatus est, und ebda zum Jahre 37 v. Chr. im Verzeichnis der Triumvirn: imp. Caesar divi f. C. n. II. Obwohl die Eintragung durch Oktavian beeinflußt wurde, ist der Wert dieser Aufzeichnung nicht gering anzuschlagen, weil ja diese Fasten nach dem durch die neuere Forschung bestätigten Nachweis Borghesis vor dem Jahre 30, wahrscheinlich aber schon 36 v. Chr. anläßlich des damaligen Neubaus der Regia,[4] also ganz kurz nach den zugrunde liegenden Ereignissen eingemeißelt sind. Weniger Gewicht kommt in einer solchen Einzelfrage den fasti triumphales zu, in denen Oktavian bereits nach seiner ersten Nennung anläßlich der Ovation des Jahres 40 als imp. Caesar divi f. C. n. III vir r. p. c. bezeichnet wird (CIL I² p. 50); denn diese sind nach fast allgemeiner Ansicht erst rund zwei Jahrzehnte später, zwischen 19 und 12 v. Chr., ja vielleicht sogar nach dem Jahre 12 eingetragen.[5]

3. Aus dem Ende des Jahres 36 nach dem Sieg über Sextus Pompeius stammt die Inschrift von Narona in Dalmatien (Dessau III 8893): Imperatori Caesari divi f. Sicilia recepta usw. In ähnlicher Weise lautet der Name in Dessau I 128, vgl. Add. III, 2 p. CLXX, vom Jahre 33 v. Chr.: Imp. Caesare divi f. III vir rei p.; vgl. Dessau I 77 aus Tergeste vom Jahre 32: Imp. Caesar cos. desig. tert. III vir r. p. c. iter. In einer zweiten Inschrift des gleichen Ortes und der gleichen Zeit (CIL V 526): Imp. Caesare divi f. imp. V, III viro r. p. c. iterum cos. design. tertium wird uns zum erstenmal

[1] Zu den imperatorischen Akklamationen des Augustus s. Mommsen, Res g. p. 11 ff.

[2] [Leider läßt sich das Edikt Oktavians BGU II 628, das nur Imperator als praenomen zeigt (Imperator Caesar divi f. triumvir reipublicae consultor [sic! Zu dieser nicht eindeutig erklärbaren Korruptel vgl. Wilcken, Chrestomathie Nr. 462]), nicht sicher datieren, vgl. zuletzt dazu Roussel, Syria XV 71 f.]

[3] v. Bahrfeldt, Die röm. Goldmünzenprägung während der Republik und unter Augustus S. 100 ff., Nr. 99. Mommsen, StR II 708, 1; 782, 1; Kromayer 25; McFayden, History 33 f. [Der Versuch von O. Th. Schulz, ZNum. XLII 101 ff., die Goldprägung des Agrippa auf dessen zweites Konsulat 28 v. Chr. zu beziehen und weiterhin aus diesen Münzen ein drittes Triumvirat Oktavians zu erschließen, ist mit eingehendem Beweis überzeugend von Berve, Hermes LXXI 251, 3 widerlegt worden. Gegen Schulz jetzt auch Wilcken, Aegyptus Suppl. V 108. 183.]

[4] Schön, RE VI 2031 ff.; Bormann, Festschr. f. O. Benndorf 285.

[5] Schön, a. a. O. 2033; Bormann a. a. O.

das in der Folge regelmäßige Nebeneinander des Imperatornamens und des Imperatortitels bezeugt.[1]

4. Aus der Zeit zwischen 39 und 36 v. Chr. stammt die Mauerbau-Inschrift von Lilybaeum (Sizilien) (Dessau III 8891): Mag. Pompeio Mag. f. Pio imp. augure cos. desig. (dazu Mommsen, Hermes XXX S. 460 ff.), errichtet von einem Legatus pro praetore des Sex. Pompeius. Nach einer Vermutung von Mras (WSt. XXV 288 ff.) wäre Sex. Pompeius durch das Vorgehen seines Gegenspielers Oktavian veranlaßt worden, sein vom Vater ererbtes Kognomen Magnus nach Art eines Pränomens voranzustellen, indes findet sich Magnus Pompeius schon in dem Senatsbeschluß bei Cicero Phil. XIII 21, 50; daneben erscheint auf Münzen Magnus Pius, aber auch Sex. Magnus Pius.[2] Den umgekehrten Vorgang – Voranstellung des Imp.-Namens durch Oktavian nach dem Beispiel des Sex. Pompeius – nehmen Mommsen[2] und Rosenberg[3] an. Auch dies ist nicht zwingend, da die Voranstellung besonders auszeichnender Kognomina seit dem letzten Jahrhundert der Republik eine durchaus nicht seltene Erscheinung ist.[4] M. E. ist das Schwergewicht eher darauf zu legen, daß der gleich dem Imperatornamen Oktavians vom Vater ererbte Siegernamen Magnus hier nicht nur vorangestellt, sondern geradezu nach Art eines Pränomens abgekürzt ist und auch im Vaternamen Magni filius in einer sonst dem Pränomen vorbehaltenen Funktion auftritt, somit beide Male das eigentliche Pränomen Sex. bzw. Cn. f. verdrängt hat. Die hier augenfälligen Analogien zum Gebrauch des Imperatornamens sind, wie die Dinge liegen, doch am ehesten als Nachbildung des Beispiels Oktavians zu erklären, mit dem Sex. Pompeius auch in anderen Äußerlichkeiten – so als Sohn eines Gottes, des Neptun,[5] und als Rächer des Vaters und Bruders (daher der Beiname Pius) – in Wettbewerb trat.

Aus den angeführten gallischen Prägungen Oktavians und Agrippas ergibt sich das Jahr 38 mit großer Wahrscheinlichkeit als Zeitpunkt für die Annahme des Imperatornamens; daß die beträchtlich späteren Triumphalfasten (s. oben S. 249, Nr. 2) ihn bereits zum Jahr 40 erteilen, ist wohl eine Vorwegnahme. In der merkwürdigen Münzlegende imp. divi Iuli f. tertium (oben Nr. 1) sind Imperatorname und Imperatortitel in eins verbunden, nicht gesondert wie im späteren Gebrauch (oben Nr. 3), nach dem es heißen müßte: Imp. Caesar divi Iuli f. imp. tertium. Der eigentümlich verkürzte Ausdruck ist zwar in erster Reihe durch die Enge des verfügbaren Raumes bedingt, zeigt aber doch, daß der neue Name noch nicht zur festen Formel erstarrt war, sondern daß man mit dem Imperatornamen noch experimentierte (Mommsen). Völlig verständlich und sachlich gerechtfertigt wird indessen das „Imp. divi Iuli f. tertium" erst durch die Annahme, daß Oktavians dritte imperatorische Begrüßung und die Annahme des dauernden Imperatornamens zeitlich und sachlich zusammenfallen. Nach Mommsens[6] wohl sicherer Ansicht (p. 11) ist Oktavian zum drittenmal als Imperator akklamiert worden im Jahre 38 auf Grund der Erfolge des M. Agrippa in Gallien, wozu ja der Befund der angeführten Münzen gut stimmt; dem Agrippa, der ihm, dem Triumvirn, selbstverständlich untergeordnet war, gewährte Oktavian den Triumph nach dem Vor-

[1] Dazu Schulz, Wesen 15 A. 27. [Inzwischen haben wir einen älteren Beleg für das gesonderte Nebeneinander des Namens und des Titels in einem Schreiben Oktavians an die Stadt Rhosos erhalten, das nach Roussel, Syria XV 65 ff. zwischen 36 und 34 v. Chr. verfaßt ist: Αὐτοκράτωρ Καῖσαρ θεοῦ Ἰουλίου υἱὸς αὐτοκράτωρ τό τέταρτον ὕπ[ατος τὸ δεύτ]ερον καὶ τὸ τρίτον ἀποδεδειγμένος . . .].

[2] Vgl. Mommsen, Hermes XXX 460 ff.

[3] RE IX 1145; vgl. McFayden 12, 22.

[4] Mommsen, StR II 769, 5; McFayden 47.

[5] Dio XLVIII 48, 5; vgl. ebda 31, 5.

[6] Res g. p. 11. [Diese Deutung der Münze, eines „bedeutsamen, historischen Dokuments", vertritt auch Berve, Hermes LXXI 251, 3.]

gang Cäsars, der dazu ebenfalls seine Legaten zuließ; doch verzichtete Agrippa als Konsul des Jahres 37 darauf unter Hinweis auf die durch Siege des Sex. Pompeius herbeigeführte ernste Lage (Dio XLVIII 49, 3 f.), wie er dies auch späterhin in freiwilligem Zurücktreten hinter Oktavian wiederholt getan hat. Mit der dritten Annahme des Siegestitels Imperator, den er durch die Ovation des Jahres 40 verloren hatte, verband Oktavian, wie ich aus der Aufschrift jener Münzen schließen muß, auch die des ständigen praenomen imperatoris, möglicherweise auf Aufforderung des Agrippa[1] und der Truppen, jedenfalls aber mit Berufung auf die damals zu voller Rechtskraft gediehenen Acta Caesaris und unter Geltendmachung des ihm daraus erwachsenden Erbanspruchs, ohne den Antonius, sein damals übermächtiger Kollege, wohl schwerlich zugestimmt hätte. Der am 1. Januar 37 bevorstehende Ablauf des ersten Jahrfünfts des Triumvirats, dessen Erneuerung damals durchaus unsicher war, ließ es wünschenswert erscheinen, nachdem der Oberpontifikat schon 44 v. Chr. in die die unrichtigen Hände gekommen war (o. S. 248), wenigstens dieses, wie wir sehen werden, recht bedeutungsvolle Stück des väterlichen Erbes rechtzeitig durch entschlossenen Zugriff sich zu sichern. Man stand bereits im Krieg mit Sex. Pompeius; dieser beantwortete den vom Gegner in Anspruch genommenen Ehrenzuwachs damit, daß er seinen gleichfalls vom Vater ererbten Siegernamen Magnus in ganz entsprechender Weise behandelte wie Oktavian das Praenomen Imperator.

Eine Bestätigung der Maßnahmen durch den Senat hielt Oktavian damals, im Jahre 38, offenbar für nicht notwendig oder erwünscht; sie erfolgte unter veränderten Verhältnissen erst im Jahre 29. Die Verleihung der äußeren Ehrenzeichen, die bei Cäsar mit dem Beschluß des Imperatornamens ungefähr Hand in Hand gegangen war, folgte bei Oktavian erst nach. Wohl hatte er gleich Antonius im Jahre 40 das Recht erhalten, bei der damaligen Ovation mit dem Lorbeerkranz in die Stadt einzuziehen und ihn künftighin gleich den gewesenen Triumphatoren bei den Spielen anzulegen (Dio XLVIII 16, 1). Dementsprechend fehlt der Lorbeerkranz auf den Münzen der gleichen Zeit und erscheint nur ausnahmsweise auf der oben behandelten Münze mit der Umschrift „Imp. divi Iuli f. tertium"; vermutlich ist er hier nur das Zeichen der eben vollzogenen Begrüßung als Imp. III, die dem Feldherrn bis zum Betreten des Stadtgebiets das Tragen des Lorbeers gestattete. Erst im Jahre 36, nach dem Sieg über Sex. Pompeius, beschloß der Senat für Oktavian außer der neuerlichen Ovation das Recht, „des Lorbeerkranzes beständig sich zu bedienen".[2]

Seit der formellen Annahme des Praenomen Imperator im Jahre 38 verwächst dieses selbstverständlich vollkommen mit dem übrigen Namen und kann in den öffentlichen Urkunden und Denkmälern bei voller Namensnennung nicht entbehrt werden (s. S. 249, Nr. 3). Trotzdem gebraucht es Oktavian dort, wo wegen der gebotenen Kürze nur die wichtigsten Namensbestandteile auftreten, auf den Münzen der Jahre 38–29 v. Chr. verhältnismäßig nur selten; diese haben meist nur Caesar divi f. Die Mehrzahl der Münzen mit imp. Caesar gehören nach dem Urteil eines Kenners erst in die Zeit nach dem Sieg bei Actium, wahrscheinlich erst 29–27 v. Chr.[3] Diese Zurückhaltung wird uns verständlicher, sobald wir erkannt

[1] Mommsen, Str. II 768, 1; McFayden, History 35.
[2] Dio XLIX 15, 1; Mommsen, StR I 427, 4; 428, 2.
[3] Mattingly, JRS IX 219 gegen McFayden, History 38 ff.

haben, daß der Imperatorname im Grunde eigentlich eine Herrscherbezeichnung darstellte, während Oktavian gerade in dem zuerst genannten Zeitabschnitt jede an die Monarchie gemahnende Schroffheit tunlichst vermied.

DIE BESTÄTIGUNG DES IMPERATORNAMENS DURCH DEN SENAT IM JAHRE 29 v. Chr.

Den letzten Schritt der Entwicklung schildert uns Cassius Dio LII 41, 3 f. zum Jahre 29 v. Chr. (oben S. 245). Dazu kommt die fingierte Staatsrede des Maecenas bei Dio LII 40, 2: εἰ δ'οὖν καὶ ἄλλων τινῶν ἐπικλήσεων προσδέῃ, δώσουσι μέν σοι τὴν τοῦ αὐτοκράτορος, ὥσπερ καὶ τῷ πατρί σου ἔδωκαν, σεβιοῦσι δέ σε καὶ ἑτέρᾳ τινὶ προσρήσει . . . Von der früheren Annahme des Imperatornamens im Jahre 38, die sich unwiderleglich aus den Urkunden ergibt, erwähnt Dio nichts; seine Worte erwecken den Eindruck, als hätte Oktavian erst im Jahre 29 jenen Namen sich beigelegt, und zwar – nach der zweiten Äußerung Dios – auf Grund eines vom Senat gefaßten Beschlusses. Deshalb haben Mommsen (StR II 768, 1) und neuerdings ihm folgend McFayden auch diese Nachricht Dios als irrtümlich verworfen. Indessen deutet schon der Befund der Münzen, auf denen das vorher nur ausnahmsweise auftretende Imp. Caesar gerade in den Jahren 29–27 am häufigsten erscheint, darauf hin, daß die Nachricht Dios nicht ganz aus der Luft gegriffen sein dürfte. Mit Recht macht Kromayer[1] geltend, daß die Zuerkennung des Imperatornamens an Oktavian durch den Senat zeitlich an den großen Triumph des großen Jahres 29 anschließt, genau so wie jene an Cäsar dem Triumph des Jahres 45 folgt. Diese übereinstimmende Zeitfolge spricht sachlich zugunsten Dios: durch diesen Triumph gingen nicht nur, dem republikanischen Gebrauch gemäß, die in den vorangehenden Kriegen erworbenen Imperatortitel – die letzte Akklamation war die sechste im September 31 bei Actium – verloren, sondern auch die Befugnis zur Weiterführung des dem Imperatortitel so nahe verwandten Praenomen Imperator konnte leicht in Zweifel gezogen werden; außerdem mag auch der Wunsch mitgespielt haben, den Imperatornamen vor dem schon damals vorauszusehenden Abbau der Verfügungen aus der Triumviratszeit frühzeitig sicherzustellen. Dabei war – wie ich hinzufügen möchte – gerade im Jahre 29 für Oktavian, der damals ohne staatsrechtlich verbürgte Befugnisse, nur per consensum universorum die oberste Staatsleitung führte, neben dem Konsulat, zu dem er sich Jahr für Jahr wählen ließ, ein dauernder Ausdruck der Machtvollkommenheit, wie er im Imperatornamen lag (unten S. 258 ff.), von nicht genug einzuschätzendem Wert; deshalb erscheint in der Übergangszeit 29–27 v. Chr. gerade auf den schon mehrfach erwähnten Münzen immer wieder „Imp. Caesar". So ist denn durchaus verständlich, daß Oktavian damals, was er im Jahre 38 nicht getan hatte, das von seinem Vater ererbte Recht durch den Senat ausdrücklich anerkennen ließ, zugleich ein Zeichen der wiederkehrenden erhöhten Rücksichtnahme auf diese Körperschaft und der sich vorbereitenden Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände. Aus dem Jahre 29 stammt denn auch die früheste auf uns gekommene Ehreninschrift des Senats für Oktavian (Dessau I 81): Senatus populusque Romanus imp. Caesari divi Iuli f. cos. quinct., cos. design. sext., imp. sept. re publica conservata.

[1] 22 f., gegen Mommsens Zweifel auch Mras, a. a. O. 288.

Oktavian scheint im Jahre 29 der allgemeinen Sehnsucht nach der res publica restituta auch darin entgegengekommen zu sein, daß er auf eine weitere Vererbung des Imperatornamens, die sich nach dem Senatsbeschluß von 45 bis auf das zweite Glied, Cäsars Enkel, erstrecken sollte (oben S. 245), Verzicht leistete. Sueton (Tib. 26, 1) sagt: Praenomen quoque imperatoris, cognomen patris patriae . . . recusavit; ac ne Augusti quidem nomen, quamquam hereditarium, nullis nisi ad reges ac dynastas epistulis addidit. Dazu stimmt die Angabe des Cass. Dio LVII 2, 1, der möglicherweise aus derselben Quelle geschöpft hat: πάντα ὡς αὐτοκράτωρ . . . ἐπέστειλε, μὴ λέγων αὐτοκράτωρ εἶναι· ψηφισθὲν γὰρ αὐτῷ καὶ τοῦτο μετὰ τῶν ἄλλων ὀνομάτων οὐκ ἐδέξατο καὶ τὸν κλῆρον τοῦ Αὐγούστου λαβὼν τὴν ἐπίκλησιν αὐτοῦ ταύτην οὐκ ἔθετο.[1] Danach hatte Tiberius einen erblichen Anspruch auf den Augustus-Namen, nicht aber auf das Praenomen Imperator,[2] der für ihn, wie besonders aus Dio hervorgeht, neu beschlossen werden mußte. Durch den Wegfall der Vererblichkeit sollte jedenfalls dem naheliegenden Vorwurf die Spitze abgebrochen werden, daß der Imperatorname der Ausdruck einer erblichen Monarchie sei: auch darin kündigt sich die neue Zeit an, die sich vorbereitende res publica restituta. In der gleichen Richtung liegt es, daß Augustus, obgleich er den erblichen Anspruch auf den Oberpontifikat als Sohn Cäsars in der Theorie aufrecht erhielt (oben S. 248), dennoch den im Jahre 36 besiegten Lepidus bis zu seinem Tod ungeachtet wiederholter Kundgebungen des Volkes in dieser Würde beließ. Neben dem dauernden Imperatornamen hat Oktavian, wie früher, so auch jetzt aus Anlaß von Siegen seiner Unterfeldherrn imperatorische Akklamationen angenommen, so gleich im Jahre 29 den Titel Imp. VII (Dessau I 81) wegen des Erfolges des Prokonsuls von Makedonien M. Licinius Crassus an der unteren Donau.[3]

Daß dieser hervorragend erfolgreiche Prokonsul als Unterführer von Oktavian geliehener Truppen nicht suis auspiciis kämpfte[4] und daß ihm zwar nicht der Triumph – von ihm am 4. Juli 24 gefeiert –, wohl aber im Jahre 29 selbst der Imperatortitel versagt blieb, der in den unmittelbar vorangehenden und folgenden Jahren wiederholt für Unterführer bewilligt worden war, wird von Dio ungewöhnlich stark betont. Die attische Ehreninschrift (Dessau II 8810), die dem Crassus wohl auf Grund tatsächlich erfolgter Akklamation seiner Truppen den Titel αὐτοκράτωρ gibt, greift der Bestätigung durch Oktavian oder den Senat vor, die nicht erteilt wurde. Schwerlich wird Oktavian damals im Zusammenhang mit der Bestätigung des Imperatornamens etwa auch besondere Absichten mit dem Imperatortitel gehabt haben, wie etwa den Wunsch, ihn ausschließlich für sich selbst mit Beschlag zu belegen; vielmehr ging es m. E. wohl darum, die Darbringung von spolia opima durch Crassus, zu welcher er wegen der eigenhändigen Tötung eines Barbarenfürsten als eigenberechtigter Imperator befugt gewesen wäre, und damit unter dem Vorwand religiöser und staatsrechtlicher Bedenken eine Ehrung des sieg-

---

[1] Dazu Schulz, Prinzipat 267 Anm.

[2] So richtig McFayden 14 A. 30. Die Wendung bei Dio LII 41, 3 (oben S. 245) erklärt sich wohl als eine Rückverweisung auf den Beschluß des Jahres 45 und besagt nichts über die Erneuerung der Vererblichkeit im Jahre 29.

[3] Cass. Dio LI 25; Mommsen, Res g. p. 12. Vgl. Garthausen I 1054 f.; II 663 A. 15; Dessau, KZ I 57 ff., 392 ff.

[4] Dio LI 25, 2; Belege bei Mommsen, StR I 125 mit A. 3, 4; Dessau, KZ I 56 f.; McFayden, History 36, 45.

reichen Feldherrn zu verhindern, die ihn in ganz ungewöhnlicher Weise gehoben hätte. Die Höhe einer solchen Ehrung, der Befugnis zur Aufstellung solcher spolia, läßt sich für uns am besten daraus ermessen, daß im Jahre 44 zu Ehren Cäsars ein Senatsbeschluß gefaßt wurde, fiktive spolia opima darzubringen.[1]

Neben dem Imperatornamen dient der dauernden Erhöhung des äußeren Glanzes im Auftreten des nunmehrigen Alleinherrschers das gleichfalls 29 v. Chr. beschlossene Recht: τῷ τε στεφάνῳ αὐτὸν τῷ ἐπινικίῳ διὰ πασῶν τῶν πανηγύρεων χρῆσθαι (Dio LI 20, 2), worunter nach Mommsen (StR II 427, 4) nicht der Lorbeerkranz des Imperators, den Oktavian schon im Jahre 40 zu ständigem Gebrauch erhalten hatte (oben S. 251), sondern der über dem Haupt gehaltene Goldkranz des Triumphators gemeint sein wird. Die mit dem Imperatornamen zusammenhängende Befugnis, dauernd die Rutenbündel der Liktoren mit Lorbeer umwunden zu führen, die im Jahre 44 für Cäsar beschlossen worden war (Dio XLIV 4, 3; oben S. 248), hat Oktavian, obgleich sie wahrscheinlich auch ihm zuerkannt wurde, als zu anspruchsvoll nicht ausgeübt; darauf deuten seine Worte Res g. c. 4: laur[um de f]asc[i]bus[2] deposui in Capitolio votis, quae quoque bello nuncupaveram, solutis.

Für das Verständnis des Imperatornamens ist eine weitere Ehrung Oktavians, die im Jahre 27 erfolgte, besonders bedeutungsvoll: der Beschluß, der noch während der Verhandlungen über die Niederlegung der außerordentlichen Gewalt vom Senat gefaßt wurde, daß der Eingang seines Wohnhauses auf dem Palatin mit Lorbeerzweigen und einem Eichenkranz ob cives servatos (corona civica) ausgeschmückt werden sollte.[3] Nach Dio galt die erstere Auszeichnung dem Cäsar ὡς καὶ ἀεὶ τοὺς πολεμίους νικῶντι, und auch Ovid (trist. III 1, 41) gibt unter mehreren Gründen dafür an erster Stelle diesen an: quia perpetuos meruit domus ista triumphos. Zweifellos haben wir, wie schon Mommsen erkannte, hier an beiden Stellen einen Nachhall der amtlichen Begründung des Senatsbeschlusses. Dabei dürfen wir nicht aus den Augen verlieren, daß nicht bloß Cassius Dio, sondern Augustus selbst im Tatenbericht c. 34 und Verrius Flaccus in den Fasti Praenestini zum 13. Januar (CIL I p. 231; 307) – letzterer allerdings mit Beschränkung auf den Eichenkranz – den neuen Schmuck des Augustushauses mit der res publica restituta in engen ursächlichen Zusammenhang bringen. Die dauernde Anbringung des Lorbeers, dieses Abzeichen des siegreichen Imperators, an seinem Hause sollte dem Imperator Cäsar, der nunmehr seit 16. Januar 27 seinem Namen noch das göttliche Sendung bekundende stolze Epitheton Augustus hinzufügen konnte, gewissermaßen rückblickend zum Ausdruck bringen, daß ihm auch nach der Niederlegung der außerordentlichen Gewalten in der neuen Ordnung sein Ehrenvorrang,

---

[1] Dio XLIV 3, 3. Nach Dessaus sehr wahrscheinlicher Annahme (Hermes XLI 142 ff., besonders 159 f.; KZ I 58. 392) haben diese staatsrechtlichen Bedenken Augustus zu seinen falschen Mitteilungen an Livius (IV 20, 7) über die spolia opima des Cornelius Cossus veranlaßt; vgl. auch Täubler, Unters. zur Gesch. des Decemvirats 133 ff.; Cichorius 263. Hirschfelds „Ehrenrettung" des Augustus (Kl. Schr. 398 f.), der die Inschrift bona fide falsch gelesen habe, bleibt eine bloße Vermutung [als solche abgelehnt von Last, CAH VII 507 ff.; Charlesworth, CAH X 125, 1].

[2] Diese von Mommsen abweichende Ergänzung Wehofers bei Bormann, Verh. d. 43. Vers. deutsch. Philol. 1896, 193 ist durch das Mon. Ant. bestätigt, [wie auch Weber 156*, 580 feststellt].

[3] Dio LIII 16, 4. Mommsen, Res g. p. 149 ff.

wie er durch den Imperatornamen und den lebenslänglich zu tragenden Lorbeerkranz gegeben war, alle Zeit unangetastet bleiben sollte. Dagegen weist die Corona civica, der Lohn für die Rettung der Bürger und des Staates,[1] auf die neue Zeit hin, in der Augustus die stolz bescheidene Stellung des „ersten Bürgers" (princeps civium) einzunehmen wünschte.

Während Oktavian in der Zeit seiner absoluten Staatsleitung per consensum universorum in den Jahren 29–27 v. Chr. nach Ausweis der Münzen auf den Imperatornamen besonders Gewicht legt, wird dieser in der folgenden Zeit des verfassungsmäßigen Prinzipats fast nur dort gesetzt, wo der volle Name des Augustus dem Urkundenstil gemäß zu erwarten ist (z. B. in den Fasten, den Akten der Säkularspiele, in amtlichen Erlässen, auf Ehreninschriften); er tritt überall zurück, auf Inschriften wie auch insbesondere auf den Münzen, wo man mit einer verkürzten Nennung, die nur die wesentlichen Namensbestandteile enthielt, auszukommen glaubte.[2] Mit dieser Zurückhaltung, die sich aus der im Grunde unrepublikanischen Natur des Praenomen Imp. erklären dürfte, steht im Einklang, daß der Kaiser in seinem Tatenbericht an keiner Stelle dessen Annahme oder Bestätigung erwähnt, während er von der Beilegung des Imperatortitels in republikanischer Weise, die bei ihm 21mal bei Siegen stattfand,[3] wiederholt spricht.

Unter den nächsten Nachfolgern des Augustus verstärkt sich diese Zurückhaltung: denn sie nehmen den Imperatornamen – was wieder für seine Eigenart sehr bezeichnend ist – überhaupt amtlich nicht an (McFayden, History 53 ff.). Allerdings mußte ihnen der gänzliche Verzicht darauf insofern nicht allzu schwer fallen, als ihre Herrschaft im Gegensatz zu der des Augustus schon von vornherein auch in den staatsrechtlichen Befugnissen als unbefristet und dauernd festgelegt war. Von Tiberius sagt Sueton (26, 1): civilem admodum inter initia ac paulo minus quam privatum egit und führt als Beweis dafür an, daß neben anderen Auszeichnungen, wie sie Augustus genossen hatte, er auch den für ihn beschlossenen Imperatornamen ablehnte. (Ebenso Dio LVII 2, 1). Inschriften und provinziale Münzprägungen, besonders aus dem Anfang seiner Regierung,[4] sowie sein Verbot der Anrede αὐτοκράτωρ (Dio LVII 8, 1 f.) lassen erkennen, daß man vielfach geneigt war, auch ihm den Imperatornamen schmeichlerisch beizulegen, und daß dieser schon damals auf dem Weg war, zur generellen Bezeichnung der Kaiserwürde zu werden. Kaiser Gaius führt in der maßgebenden Überlieferung weder den Imperatornamen noch den Imperatortitel.[5] Beachtenswert ist, daß Kaiser Claudius, der sich 27mal nach kriegerischen Erfolgen mit dem Imperatortitel begrüßen ließ, den Imperatornamen als zu anspruchsvoll zurückwies: in semet augendo parcus atque civilis praenomine imperatoris abstinuit, nimios honores recusavit (Suet. Claud. 12, 1). Auch Neros Denkmäler kennen bis gegen Ende seiner Regierung kein Praenomen Imperator; er scheint erst im Jahre 66, nachdem er anläßlich

[1] Über die Prägungen des Augustus seit 27 v. Chr. mit dem Eichenkranz und der Aufschrift ob cives servatos vgl. jetzt Schulz, Rechtstitel 8 ff.

[2] Siehe die Zusammenstellungen McFaydens 40 ff.; dazu Mattingly 219. Zur Namensform des Augustus auf den Senatsprägungen auf Kupfer seit 23 v. Chr. vgl. Willers, Gesch. d. röm. Kupferpr. 183.

[3] Res g. c. 4. 21. Zuletzt im Jahre 14 n. Chr., vgl. Mommsen, Res g. p. 17 f.; O. Cuntz, Jahrb. d. Zentralkomm. f. Kunst- und hist. Denkm. (Wien) VII 198 f.

[4] Mommsen, StR II 769, 2; McFayden, History 53, 1; Dessau III p. 262 (Index).

[5] McFayden 58 A. 43 ff. Zur Bedeutung der Angabe in den Arvalakten zum 18. März 37: a senatu imperator appellatus est, s. oben S. 240, 5. In griech. Inschriften führt Gaius allerdings die Bezeichnung αὐτοκράτωρ.

des Empfangs des Partherkönigs Tiridates in Rom als Imperator zum elftenmal begrüßt worden war, auch den Imperatornamen angenommen zu haben,[1] jedoch so, daß das eigentliche Praenomen nicht verdrängt wird[2] – ein weiterer Schritt der Umbildung des Imperatornamens zur generellen Bezeichnung des Kaiseramtes. Seine Nachfolger haben dann allerdings fast ausnahmslos das Praenomen Imperator geführt, das dann mehr und mehr zur Gattungsbezeichnung für den Kaiser wird.

DER SINN DES IMPERATORNAMENS.

Nach diesem Überblick über die Geschichte des Imperatornamens können wir uns der Frage nach seinem Sinn zuwenden. Der Ansicht Mommsens (StR II 770; 794), dem auch von Domaszewski (KZ I 169) folgt, daß das Praenomen Imperator der Ausdruck des prokonsularischen Imperiums des Kaisers sei, ist mit guten Gründen Kromayer (S. 27 ff.) entgegengetreten; doch nimmt auch er an, daß der Name eine staatsrechtliche Befugnis, den Besitz eines „formalen Imperiums" ohne bestimmten Inhalt, ausdrücke. Neuerdings hat Schultz in engem Anschluß an den Gebrauch in den Urkunden und an den Zeugnissen des Cass. Dio nachdrücklich hervorgehoben, daß es sich vom Standpunkt des Staatsrechts lediglich um einen ehrenvollen Namen handle: „Selbstverständlich kann das Praenomen Imperator keine selbständigen rechtlichen Kompetenzen enthalten, wie diese schon klar und deutlich Dio ausgedrückt hat. Rechtlich soll es sein ein ererbter Name und weiter nichts."[3] Dieser wohlbegründeten Annahme ist auch Kromayer in seinen Besprechungen der Schultzschen Bücher beigetreten.[4]

Die eigentümliche Behandlung dieser Bezeichnung, die sonst stets den Besitz eines Imperiums, d.h. eines selbständigen militärischen Oberbefehls voraussetzte, als bloßer Name beruht auf besonderen staatsrechtlichen Erwägungen. Der Grund liegt in der Lebenslänglichkeit und in der ursprünglichen Vererblichkeit. Schon Mommsen (StR II 767, 3) hat, obgleich er eine von der unseren abweichende Grundanschauung vertreten hat, doch eine richtige Fährte gewiesen, wenn er sagt: „um erblich zu sein, mußte (die Imperatorenbezeichnung) Name sein, nicht Titel". Der Imperatortitel der ausgehenden Republik, gleichviel ob durch Zuruf des Heeres oder durch Begrüßung von seiten des Senats erworben, ist auf das engste an das gleichzeitige Vorhandensein eines Imperiums gebunden und geht zugleich mit diesem in der Regel bei Überschreitung des Pomeriums, spätestens jedoch nach Ablauf des Triumphes verloren. Ohne sehr umständliche und ins einzelne gehende Verfügungen[5] war es sonst ganz ausgeschlossen, den Imperatortitel, von dem das Imperium untrennbar war, unverlierbar – auch innerhalb des städtischen Amtsbereichs – und lebenslänglich zu machen; noch größere Schwierigkeiten standen vom Standpunkt der republikanischen Ver-

---

[1] Mommsen, StR II 746, 1; Dessau I zu n. 233; McFayden 58 f. mit A. 49–52; Mattingly a. a. O. 219.

[2] So heißt es auch schon Dessau I 162: Imperatori Ti. Caesari Augusto.

[3] Wesen 15; ebenso Prinzipat 11 A. 19.

[4] SZ XXXVII 346 f.; GGA 1919, 431 f.

[5] Etwa in der Art der späteren Bestimmung vom Jahre 23 v. Chr., wonach Augustus beim jedesmaligen Betreten des Pomeriums das imperium proconsulare nicht verlieren sollte, Dio LIII 32, 5.

fassung, den der Senat auch unter Cäsar nicht ganz preisgeben wollte, der Vererbung auf die Nachkommen entgegen. So war es denn eine geschickte Umgehung aller irgendwie auftretenden Schwierigkeiten, wenn Imperator als Name verliehen wurde, bestimmt, an die Stelle des Pränomen zu treten und in dieser eigenartigen Funktion seinen Träger – so wie wir es zuerst bei dem Imp. Caesar divi f. Augustus durchgeführt sehen, schon äußerlich von den übrigen Bürgern auszeichnend abzusondern. Da es formell ein bloßer Name sein sollte, war auch die Vererbung auf die Nachkommen ein leichtes; erbte doch das Pränomen des Vaters in der Regel auf den ältesten Sohn, und erblich sind ja auch die zahlreichen als Kognomina verliehenen Siegerbeinamen, wie Africanus, Gaetulicus, Allobrogicus. So brauchte denn auch die Annahme des Imperatornamens durch die Erben nicht an eine bestimmte Voraussetzung – z. B. Akklamationen als Imperator nach vorhergehendem Sieg – geknüpft zu werden; jedenfalls weiß unsere Überlieferung nichts von einer solchen Bedingung.

Indessen hebt die staatsrechtliche Auffassung des „Imperator" als eines bloßen Namen, wie Mommsen (StR II 770) und Kromayer (29) sie vertreten, nicht einen gewissen realen Inhalt von Imperator auf. Dafür spricht die gleich zu erörternde Gleichstellung des Imperatornamens mit dem Imperatortitel bei der Zählung der Akklamation unter den späteren Kaisern und insbesondere, was schon Mommsen hervorhebt – die wohlüberlegte griechische Wiedergabe des Imperatornamens mit dem gleichen Wort, mit dem auch der Imperatortitel übersetzt wird, nämlich αὐτοκράτωρ; diese durchgehend angewendete Wiedergabe geht nicht etwa – wie McFayden annehmen möchte – auf das geringe staatsrechtliche Verständnis der Griechen zurück, sondern war zweifellos von den römischen Behörden durch eigenen Gebrauch gebilligt, wenn auch nicht geradezu angeordnet.

Daß das Praenomen Imperator in seinen Anfängen wesensgleich ist mit Imperator als Siegertitel, hat bereits Kromayer richtig erkannt. Vor allem ist dafür beweisend das Eintreten des Imperatornamens als Ersatz für den durch Betreten des Pomeriums mit dem Triumph verlorengehenden Imperatortitels bei Cäsar (Jahr 45) und Oktavian (Jahr 29; s. oben S. 252) und die Einbeziehung des Imperatornamens in die fortlaufende Reihe der imperatorischen Akklamationen, die uns in ihren Anfängen anscheinend schon bei Oktavian entgegentritt (auf der Münze mit imp. divi Iuli f. tertium, o. S. 249, Nr. 1. 250) und bei den späteren Kaisern zum festen Brauch wird. Aus dieser Tatsache heraus ist nun die – soviel ich sehe – bisher noch nicht klar erkannte positive Bedeutung des Imperatornamens zu entwickeln. Nach McFayden[1] soll dieser Name seinen Inhaber als den unübertrefflichen, vor allen andern siegreichen Helden seiner Zeit kennzeichnen. Aber dies erfaßt, wenn es überhaupt römisch gedacht ist, nur eine Seite der Sache; man versteht dann schwer oder gar nicht, wie das Praenomen Imperator den späteren Prinzipes (z. B. gleich Claudius) ohne vorangehende selbständige militärische Betätigung suis auspiciis gleich beim Regierungsantritt angeboten, bzw. von den meisten Kaisern nach Nero schon zu diesem Zeitpunkt ohne weiteres angenommen worden ist, und ferner, wie die Griechen einen solchen bedeutenden Namen mit αὐτοκράτωρ wiedergeben konnten, und schließlich wie dann zuerst dieser griechische αὐτοκράτωρ schon seit Augustus und darauf in der

[1] 40: "the Imperator par excellence, the one an approchable hero of the age"; ähnlich 44: "the foremost military hero of the age"; 46: "the victorious".

zweiten Hälfte des 1. Jahrhunderts auch der lateinische Imperator geradezu zur Bezeichnung der Kaiserwürde werden konnte. McFayden sieht allerdings in der Entwicklung des Imperatornamens zum Herrschertitel ein Mißverständnis der Griechen, die für die Feinheiten des römischen Staatsrechts vollkommen unempfänglich gewesen seien. Dieser Irrtum habe dann auch auf den Westen übergegriffen.[1]

Nach unserer Ansicht dagegen soll durch den Imperatornamen die spezifisch römische Ehrenstellung übertragen werden, die der republikanische Titel Imperator auf verhältnismäßig kurze Dauer bis zum Ablauf des Imperiums – längstens bis zum Tag des Triumphs, der übrigens nicht jedem als Imperator Begrüßten zuteil wurde – seinem Inhaber gewährte. Die Fülle der Ehren, durch die der siegreiche Feldherr der Republik alle seine Mitbürger hoch überragte, wurde im Imperatornamen durch Lebenslänglichkeit und – wenigstens bei Cäsar – durch Vererblichkeit aufs höchste gesteigert und zugleich von der Vorbedingung eines tatsächlich vorhandenen staatsrechtlichen Imperiums und einer cum imperio erlangten Siegerbegrüßung vollständig losgelöst. Zur Verstärkung und äußerlichen Kennzeichnung dieser überragenden Stellung dienen, zeitlich annähernd parallel laufend, jene schon für Cäsar und Oktavian gefaßten Senatsbeschlüsse, durch welche ihnen der Gebrauch der Insignien der gewesenen und bald auch der gegenwärtigen Triumphatoren in schrittweiser Steigerung bis zum Wegfall fast aller Beschränkungen der Zeit und des Ortes gewährt wurden (ob. S. 248. 254). Der lebenslängliche Gebrauch dieser Ehrenabzeichen sollte in der Folge dauernd mit dem neuen Herrscheramt verbunden sein. Wir sehen hier die alles überragenden Ehrenvorzüge und die fast göttergleichen Auszeichnungen des siegreichen Imperators und Triumphators zu einer überaus glanzvollen und eindrucksvollen Einheit auf Lebensdauer verbunden, die dem Inhaber einen eigentümlichen Nimbus gewährten.[2]

Wenn wir nun den Imperatornamen in diesem Zusammenhange betrachten, so wird es immer klarer, daß darin eine nur notdürftig verhüllte Herrscherbezeichnung zu erkennen ist, und zwar von Anfang an seit Cäsars Zeit als solche beabsichtigt, nicht erst – wie nach andern neuerdings McFayden annimmt – durch einen allmählichen Werdegang dazu entwickelt. Dafür sprechen insbesondere: 1. die schon oben S. 256 hervorgehobene Loslösung von den Vorbedingungen des republikanischen Imperatortitels, des Imperiumbesitzes und der Siegesakklamation, 2. die für den dynastischen Grundgedanken besonders kennzeichnende Erblichkeit, die, für Cäsars leibliche oder adoptierte Söhne bzw. Enkel ausgesprochen, indessen bei der Bestätigung für Oktavian im Jahre 29 v. Chr. offenbar als nicht mit den republikanischen Anschauungen vereinbar fallen gelassen wurde, 3. die schon in ihrer Bedeutung gewürdigte Verbindung mit dem ebenfalls erblichen Anspruch auf den Oberpontifikat, womit offenbar eine Art Erbmonarchie in republikanischen Formen begründet oder doch vorbereitet werden sollte, 4. das Verhalten der einzelnen Machthaber gegenüber dem Imperatornamen, a) die anscheinend geringe Begeisterung dafür bei dem Diktator Cäsar, der etwas in seinen Augen Höheres – den Königsnamen – anstrebte, b) das Hervortreten des Imperatornamens bei Augustus, gerade zu solchen Zeiten, wo ein längere Zeit geführter staatsrechtlicher Machttitel zu Ende ging (Jahr 38 beim Ablauf des ersten Triumviratsabschnittes) oder überhaupt nicht vorhanden war (im Jahre 29), während der Name im praktischen Gebrauch bei ge-

[1] 47 ff., 60. Vgl. auch dens., Rise 186.

[2] [Vgl. Gagé 339: il (sc. le titre Imperator) y avait certain élément religieux ou, du moins, magique . . .]

sicherten Machtverhältnissen wieder mehr zurücktritt (Jahr 27 ff.), c) die Ablehnung in der ersten Zeit des Prinzipats durch solche Herrscher, die die Formen der alten res publica möglichst zu wahren sich bemühten, wie Tiberius und Claudius, auch Gaius in ihren ersten Regierungsjahren, im Gegensatz zu der wiederholten Annahme des republikanischen Imperatortitels von seiten derselben Kaiser. Weiter paßt 5. zu der Auffassung als Herrscherbezeichnung auch die griechische Wiedergabe mit αὐτοκράτωρ, 6. wird sie durch äußerliche Merkmale empfohlen; als Pränomen ist Imperator dem übrigen Namen vorgesetzt und nimmt so eine ähnliche Stellung ein wie rex, die einzige Amtsbezeichnung, die der Römer entsprechend dem griechischen βασιλεύς wenigstens bei auswärtigen Königen in der Regel dem Namen vorausstellte. 7. ging nach dem damaligen römischen Brauch das Pränomen vom Vater in der Regel auf den ältesten Sohn über; auch hierin erwies sich das Pränomen Imperator als geschickter Griff, da ja nach allgemeiner Herrschersitte bei mehreren Söhnen gerade der älteste die Anwartschaft auf die Nachfolge hatte.[1]

Nach dem bisher Vorgebrachten wird kaum zu verkennen sein, daß hinter der Bezeichnung Imperator, wenn sie als Praenomen staatsrechtlich auch nur ein Name sein und als solcher den lebenslänglichen Besitz höchsten Glanzes und Ehrenvorrangs nach Art des siegreichen Feldherrn ausdrücken sollte, für das römische Sprachempfinden doch in zweiter Reihe der hohe militärische Oberbefehl und dann weiter ein noch allgemeineres, die Gesamtheit der Bürger umfassendes Imperare stand: gerade in dieser eigenartigen Anwendung des Imperator muß für den Römer, der mehr auf die Sache als auf staatsrechtliche Feinheiten Gewicht legte, der Begriff „Gebieter, Herrscher" mitgeschwungen haben.

Nach alledem scheint mir die Auffassung des Cassius Dio (oben S. 245), daß der Name „αὐτοκράτωρ – Imperator" ein Ausdruck der Herrschaft sei (τὸ κράτος διασημαίνουσα), die im übrigen keine neue Befugnis verleihe, sachlich vollkommen berechtigt und gegen Zweifel gesichert. Zu den schon angeführten Zeugnissen Dios kommt noch als drittes hinzu LIII 17, 4: τήν τε τοῦ αὐτοκράτορος πρόσρησιν διὰ παντὸς οὐ μόνον οἱ νικήσαντές τινας, ἀλλὰ καὶ οἱ ἄλλοι πάντες, πρὸς δήλωσιν τῆς αὐτοτελοῦς σφων ἐξουσίας, ἀντὶ τῆς τοῦ βασιλέως τοῦ τε δικτάτορος ἐπικλήσεως ἔχουσιν. αὐτὰς μὲν γὰρ ἐκείνας οὐ τίθενται, ἐπειδήπερ ἅπαξ ἐκ τῆς πολιτείας ἐξέπεσον, τό δὲ δὴ ἔργον αὐτῶν τῇ τοῦ αὐτοκράτορος προσηγορίᾳ βεβαιοῦνται. Beachtenswert ist in dieser Stelle der Anklang an Tacitus (ann. III 56), wo der tribunicia potestas des Kaisers eine ähnliche Rolle zugewiesen wird wie bei Dio dem Imperatornamen: id summi fastigii vocabulum Augustus repperit, ne regis aut dictatoris adsumeret ac tamen appellatione aliqua cetera imperia praemineret.[2]

Man sieht, daß der Senat, als er im Jahre 45 für den Sieger von Munda das Pränomen Imperator beschloß, bis an die äußerste Grenze dessen gegangen ist, was eben noch – rein äußerlich genommen – mit dem republikanischen Staatsrecht halbwegs vereinbar schien. Der Imperatornamen mit den an ihn geknüpften Ehren ist lediglich ein notdürftig verhängter Monarchentitel, ja gewährte zweifellos einen viel höheren Glanz als das verpönte, den Römern verhaßte und vielfach verachtete nomen regium. Gleich den übrigen in verschwenderischer Fülle auf Cäsar gehäuften Ehren und Gewalten sollte der Imperatorname den tatsächlichen Inhaber der absoluten Macht als geeigneter Ersatz davon

[1] Diese Feinheit verwischt allerdings Dio XLIII 44, 3, wenn er in der Mehrzahl sagt: ὥστε καὶ τοὺς παῖδας τούς τε ἐγγόνους αὐτοῦ οὕτω καλεῖσθαι ψηφίσασθαι.

[2] Siehe dazu Mommsen, StR II 873, 2.

abhalten, sich zum König ausrufen zu lassen und durch Annahme des Diadems den letzten Stoß gegen das dem Einsturz nahe Gebäude des Freistaates zu führen. Aber gerade deswegen hat Cäsar, der letzten Endes nach rückhaltsloser Klärung seiner monarchischen Stellung selbst auf Kosten eines Bruchs mit der ganzen Vergangenheit strebte, den mit so großem diplomatischen Geschick gewählten Herrschernamen zwar nicht zurückgewiesen, aber sich nicht beeilt, in den fünf Monaten bis zu seinem Tode ihn auch tatsächlich in seinen amtlichen Namen und Titel einzugliedern. So ist denn der erste, der mit dem Praenomen Imperator, und zwar zunächst auf Grund seines Erbrechts, im Jahre 38 v. Chr. Ernst machte, Oktavian gewesen, bezeichnenderweise in jenem Abschnitt seines staatsmännischen Aufstiegs, in dem er noch recht weit von der Wiederherstellung der alten res publica entfernt war. Aber schon im Jahre 29, als der Senat ihm den Imperatornamen förmlich bestätigt, läßt Augustus den Erbanspruch auf den Namen fallen. Hier wird die veränderte Tendenz seiner Herrschaftsauffassung merkbar. Die folgenden Prinzipes des julisch-claudischen Hauses bis auf Nero in seinen letzten Jahren haben den Imperatornamen abgelehnt, wie wir sahen, offenbar aus dem Grunde, weil er als Herrscherbezeichnung mit dem von Augustus seit 27 v. Chr. aufgerichteten Scheinbild wenig vereinbar erschien. Aber seit den Nachfolgern Neros, vor allem seit Vespasian, wird er entsprechend der fortschreitenden Ausschaltung der verfassungsmäßigen Grundsätze und dem stärkeren Hervortreten absolutistischer Tendenzen nach außen von allen Kaisern angenommen.

Schon seit Gaius (38 n. Chr.) war der Prinzeps den Soldaten gegenüber der alleinige Imperator im Sinn des Dienstverhältnisses und damit auch der einzige, der Anspruch auf die Siegerbegrüßung mit dem Imperatortitel hatte. Wir verstehen daraus, daß die Griechen schon zu jener Zeit den Kaiser fast ausschließlich mit αὐτοκράτωρ zu bezeichnen sich gewöhnten. Dagegen brauchen die Römer wie z. B. Velleius (vgl. McFayden 53 f.) vorerst die Bezeichnung Imperator nur dort, wo von der Feldherrnstellung des Kaisers die Rede ist; erst seit der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts konnte sich, seitdem die Kaiser das Praenomen Imperator anzunehmen pflegten, der Ausdruck Imperator als generelle Amtsbezeichnung für den Kaiser festsetzen, wie sie in der ganzen Folgezeit bis ins Mittelalter hinein und bis zum französischen empereur der Napoleoniden erscheint. Der Zusammenhang dieser Entwicklung mit dem Gebrauch des Imperatornamens ist, wie insbesondere McFayden gut gezeigt hat, nicht zu verkennen.

E. DIE TRIBUNICIA POTESTAS DES AUGUSTUS IN IHRER STUFENWEISEN ENTWICKLUNG.

Zur Überprüfung dieses infolge des Widerspruches der Überlieferung in der neueren Forschung umstrittenen Problems stelle ich die wichtigeren Quellenstellen, zeitlich geordnet, kurz zusammen.

Zum Jahr 36 v. Chr.:

1. Appian b. c. V 132, 548: ἐφ'οἷς (d. h. wegen der von Oktavian ausgesprochenen Absicht, den Triumvirat niederzulegen) αὐτὸν εὐφημοῦντες εἵλοντο δήμαρχον ἐς ἀεί, διηνεκεῖ ἄρα ἀρχῇ προτρέποντες τῆς προτέρας (d. h. der Triumvirat) ἀποστῆναι. ὃ δὲ ἐδέξατο μὲν καὶ τήνδε.

2. Orosius VI 18, 34: ovans urbem ingressus (am 13. November 36) ut in perpetuum tribuniciae potestatis esset, a senatu decretum est. Wiederholt VI 20, 7: eo tempore, quo Caesari perpetua tribunicia potestas decreta est.

3. Dio XLIX 15, 5 ff.: ἐψηφίσαντο . . . τὸ μήτε ἔργῳ μήτε λόγῳ τι ὑβρίζεσθαι· εἰ δὲ μή, τοῖς αὐτοῖς τὸν τοιοῦτό τι δράσαντα ἐνέχεσθαι οἵσπερ ἐπὶ τῷ δημάρχῳ ἐτέτακτο (Verleihung der sacrosanctitas). καὶ γὰρ ἐπὶ τῶν αὐτῶν βάθρων συγκαθέζεσθαί σφισιν ἔλαβε. Vgl. auch Dio XLIX 38, 1 (zum Jahr 35): τῇ δ' Ὀκταουίᾳ τῇ τε Λιουίᾳ . . . τό τε ἀδεὲς καὶ τὸ ἀνύβριστον ἐκ τοῦ ὁμοίου τοῖς δημάρχοις ἔχειν ἔδωκεν. Hierher gehörig vielleicht Res g. c. 10: SacrosaN[CTVS in perpETVM ut essem (Mon. Anc. + Ant.).

Zum Jahr 30 v. Chr.:

4. Dio LI 19, 6 (unter den Beschlüssen nach Eroberung Alexandreias und dem Tode des Antonius): τὸν Καίσαρα τήν τε ἐξουσίαν τὴν τῶν δημάρχων διὰ βίου ἔχειν, καὶ τοῖς ἐπιβοωμένοις αὐτὸν καὶ ἐντὸς τοῦ πωμηρίου καὶ ἔξω μέχρις ὀγδόου ἡμισταδίου (d. h. bis zum 1. Meilenstein) ἀμύνειν, ὃ μηδενὶ τῶν δημαρχόντων ἐξῆν, ἔκκλητόν τε δικάζειν.

5. Tac. ann. I 2: posito triumviri nomine (Mitte 32) consulem se ferens et ad tuendam plebem tribunicio iure (vgl. Dio oben Nr. 4) contentum . . . insurgere paulatim usw.[1]

Zum Jahr 23 v. Chr.:

6. Augustus Res g. c. 10 (Anc. + Ant.; vgl. Ramsay-v. Premerstein 68 ff.; dazu Tab. II; X, c. 9, g; 10 Frg. b, c): SacrosaN[CTUS in perpETVM ut essem (dazu oben 3) et q]uoA[D] viverem tribunicia potEstas mihi [TribueretuR, STatutum est]. Griech.: ἵνα ἱερὸς ὦι, διὰ [βί]ου [τε] τὴν δημαρχικὴν ἔχωι ἐξουσίαν, νό[μωι oder νόμοις ἐκ]υρώθη. Mommsens auf die griech. Übersetzung sich stützende Ergänzung mihi [esset lege sanctum est] wie auch ein Vorschlag von Reid, JRS VI 122 [esset, per legeM Sanctum est] werden jetzt durch die Reste des Antiochenum beseitigt, wie in unserer Ausgabe S. 70 näher dargelegt ist.[2]

7. Augustus ebda c. 4 C[V]m [scripsi] haec . . . eram se]p[timum et TRICENsimuM TRIBV]-NICIae potestatis; dazu Ramsay-v. Premerstein 49 f. (mit tab. I); Gottanka, BayBll. LXV 145. – Außerdem c. 6 a. E. in der jetzt aus dem Antiochenum wiederhergestellten lateinischen Fassung (Ramsay-v. Premerstein 58; tab. II). Vgl. auch Tac. ann. I 9: continuata per septem et triginta annos tribunicia potestas.

8. Dio LIII 32, 5: ἡ γερουσία δήμαρχόν ⟨τε⟩ αὐτὸν διὰ βίου εἶναι ἐψηφίσατο; dazu ebda 6: ἀφ' οὗ δὴ καὶ ἐκεῖνος καὶ οἱ μετ'αὐτὸν αὐτοκράτορες ἐν νόμῳ δέ τινι τοῖς δὲ ἄλλοις καὶ τῇ ἐξουσίᾳ τῇ δημαρχικῇ ἐχρήσαντο· τὸ γάρ τοι ὄνομα αὐτὸ τῶν δημάρχων οὔθ' ὁ Αὔγουστος οὔτ' ἄλλος οὐδεὶς αὐτοκράτωρ εἶχε (vgl. auch LIII 17, 9 f.).

Dazu kommen die Zeugnisse der an dieser Stelle stark verstümmelten kapitolinischen Fasten des Jahres 23 v. Chr.,[3] der überaus zahlreichen Inschriften und Münzen mit der Kaisertitulatur, welche das Einsetzen der Zählung der tribunizischen Jahre seit 23 bekunden.[4]

---

[1] Horaz sat. II 1, 20 (verfaßt im Jahre 30 v. Chr.): cui (nämlich Caesari) si palpere, recalcitrat undique tutus möchte Markowski, Eos XXXI 230 auf Oktavians sacrosanctitas beziehen; diese Annahme ist nicht unwahrscheinlich, aber auch nicht sicher, wie der Kommentar von Kießling-Heinze zu der Stelle zeigt.

[2] Der gleichfalls das Antiochenum heranziehende Versuch von Markowski 231: sacrosanctus ut essem, atque tum ut, q]uoa[d] viverem, tribunicia potestas mihi [esset, vi legum statum est] ist aus sprachlichen und räumlichen Gründen unmöglich; vgl. dagegen Gottanka, BayBll. LXVI 333, der hier wie schon ebda LXV 251 (vgl. 249) unserer Ergänzung sich anschließt. [Der von Premerstein abgelehnte Vorschlag von Reid wird von Weber 176* f. wieder aufgenommen, zumal dadurch die griechische Übersetzung sich als richtig verstanden erweise. Jedoch spricht der epigraphische Befund des Mon. Ant., insbesondere die restliche Hasta hinter dem S des STatutum für die Lesung v. Premersteins.]

[3] CIL I² p. 28, dazu p. 99, wo Huelsen nach Mommsens Vorgang (StR II 795, 1; vgl. 873, 1) ergänzt: tr[ib. pot. annua f(acta) e(st)], was – abgesehen von sachlichen Einwänden – schon dem Raum nach (es können höchstens 7 Buchstaben fehlen) kaum möglich ist. Sachlich ist die frühere Ergänzung CIL I¹ p. 441 tr[ib. potest. accep.] jedenfalls vorzuziehen (Dessau, KZ I 52, 2). Der Raum verlangt allerdings eine noch kürzere Fassung: tr[ib. pot(estate) f(actus) e(st)].

[4] Zu den frühesten z. B. Dessau, KZ I 209, 1.

Nach Mommsen,[1] der sich dabei auf Appian und Orosius stützt, wurde die volle tribunicia potestas schon im Jahre 36 dem Oktavian erteilt; im Jahre 30 wurde sie für ihn räumlich bis zum ersten Meilenstein erweitert, im Jahre 23 inhaltlich zu einer annua und zum festen Bestandteil der Kaisertitulatur gemacht. Gegen diese Aufstellungen wandte sich Kromayer (38 ff.), dem sich auch Abele (30 ff.) und Schulz (Wesen 66 ff.) sowie Helmchen (105) anschlossen. Nach Kromayer erhielt Oktavian im Jahre 36 nur die zwei von Dio angeführten tribunizischen Teilrechte, die sacrosanctitas und den Sitz auf der Tribunenbank; diese Teilrechte seien von den späteren Schriftstellern mit der vollen tribunicia potestas verwechselt worden. Im Jahre 30 habe Oktavian dazu noch ein drittes tribunizisches Recht, das ius auxilii, und zwar in räumlich weiterem Umfang als die Volkstribune, und dann erst im Jahre 23 die volle tribunicia potestas übernommen. Eine dritte Lösung der Frage hat Kornemann (Mausol. 48 ff.) versucht, nachdem er früher[2] sich auf Kromayers Seite gestellt hatte; nach ihm wären im Jahre 36 dem Oktavian jene zwei von Dio bezeugten Teilrechte, im Jahre 30 die volle Tribunengewalt auf Lebenszeit übertragen und letztere schließlich im Jahre 23 zu einer annua gemacht worden. Denselben Standpunkt vertraten schon vor Kornemann Willelms,[3] Stobart[4] und in der Folge Haverfield,[5] Hardy (42) und Holmes,[6] obgleich letzterer auch die Möglichkeit der Mommsenschen Konstruktion als nicht ganz ausgeschlossen erachtet.[7] Damit sind wohl alle möglichen Konstruktionen erschöpft; eine Entscheidung, welche von ihnen das Richtige trifft, kann nur durch neuerliche Überprüfung der antiken Berichte und ihres Wertes versucht werden.

Auszugehen hat diese Untersuchung von den festen Tatsachen, welche uns nicht nur die literarischen Texte, vor allem Augustus selbst in den Res gestae, sondern auch die Münzen und Inschriften mit der offiziellen Titulatur vermitteln: Nach ihnen müssen wir annehmen, daß die tribunicia potestas in ihrem vollen Umfang Augustus in der Mitte des Jahres 23 v. Chr. durch Senatsbeschluß und Volksgesetz verliehen worden ist. Von diesem Zeitpunkt ab, höchstwahrscheinlich vom 1. Juli,[8] beginnt die fortlaufende Zählung der Jahre dieser Gewalt, die mit trib. pot. I einsetzt und bis zum Jahre 14 n. Chr. fortgeführt wird. Diese Art der Zählung wäre auffällig, ja widersinnig, wenn der Prinzeps die volle Tribunengewalt bereits seit 36 oder zum mindesten seit 30 dauernd ohne Unterbrechung innegehabt hätte und im Jahre 23 – wie seit Mommsen immer wieder angenommen – lediglich eine Steigerung oder Erweiterung ihrer Befugnisse eingetreten wäre. In diesem Falle hätten die vorangehenden Jahre des Besitzes in die 23 v. Chr. neueingeführte Zählung miteinbezogen werden müssen, zumal die trib. pot. der Ausdruck des summum fastigium ist.[9]

---

[1] Res g. p. 44 f.; StR II 872, 6; 873, 1; ebenso schon StR II² 836. Siehe die gleiche Auffassung bei Pelham 73; Jones, The Roman Empire 3; Gardthausen 468. 727; Fitzler-Seeck, RE X 320. 337. 342. 348, wo aber eine im Jahre 28 eintretende zeitweilige Niederlegung eingeschoben ist; Dessau, KZ I 52. [Siber 4 sieht inhaltlich kaum einen Unterschied zwischen dem ius tribunicium des Jahres 30 und der tribunicia potestas von 23 v. Chr.]

[2] Klio II 141 ff.

[3] Le droit public rom.⁵ 422.

[4] ClQu. II 302 f. [5] JRS II 197.

[6] I 222, vgl. 120; 172; 180.

[7] Dies tun auch Kornemann und Markowski 230 f.

[8] Zur Frage der Datierung Liebenam, Fasti consulares imperii Romani 102 f.

[9] Tac. ann. III 56. Vgl. die richtigen Erwägungen bei Schulz, Wesen 66.

Mir scheint die Folgerung unabweisbar, daß hier eine völlige Neuverleihung, nicht eine Fortführung einer bereits vorhandenen, jetzt nur erhöhten potestas vorliegen muß, daß also Augustus vor Mitte 23 die trib. pot. als solche entweder überhaupt nicht erhalten hatte oder, wenn dies doch der Fall sein sollte, sie damals nicht mehr besaß, d. h. sie in der Zwischenzeit niedergelegt hatte.[1] Damit stimmt auch der für uns maßgebendste Bericht des Kaisers selbst; er kennt nur eine Verleihung der trib. pot., welche – zusammengehalten mit der Angabe der 37 Jahre dieser Gewalt (Res g. c. 4 a. E.) – nur die des Jahres 23 sein kann, nachdem er schon vorher (c. 6 a. E.) die zuerst im Jahre 18 erfolgte fünfmalige Heranziehung von Kollegen in der trib. pot. hervorgehoben hatte. Von irgendwelchen dem Jahre 23 voranliegenden Vorstufen der trib. pot. als solcher, die in c. 10 eigentlich bei der überragenden Bedeutung der trib. pot. hätten erwähnt werden müssen, ist nirgends die Rede. Dagegen wird die sacrosanctitas, obgleich sie in der tribunicia potestas wesentlich enthalten ist, doch dieser in c. 10 vorangestellt und demnach als ein Teilrecht der tribunizischen Gewalt aufzufassen sein, das Augustus schon vor 23 erlangt und nicht wieder aufgegeben hatte; der mit „ut" eingeleitete zweigliedrige Nebensatz würde dann zwei Beschlüsse zusammenfassen, einen früheren der sacrosanctitas, und einen im Jahre 23 gefaßten der vollen tribunicia potestas. Für diese Scheidung könnte auch sprechen, daß der Kaiser die Lebenslänglichkeit beider Rechte nicht mit einem einheitlichen Ausdruck bezeichnet, sondern zwei verschiedene Ausdrücke gebraucht, einmal in perpetuum (jetzt durch Ant. gesichert), das andere Mal quoad viverem.[2]

Weil Dio zum Jahre 36 bloß von einer Verleihung tribunizischer Teilrechte an Oktavian spricht, wird seit Kromayer das übereinstimmende Zeugnis des Appian und Orosius, wonach Augustus im Jahre 36 die volle Tribunengewalt erhielt und annahm, als Irrtum später Autoren vielfach beiseite geschoben. Indessen kommt beiden Stellen ein hoher Quellenwert zu; denn sie gehen mittelbar auf Livius zurück, d. h. auf verkürzte Fassungen des Originalwerks,[3] wie sie sowohl Appian in seinen Büchern über die Bürgerkriege nach Enßlins[4] überzeugender Darlegung als auch Orosius als Hauptquelle benutzt haben. Bemerkenswert ist bei Orosius die an beiden Stellen gebrauchte, korrekte Ausdrucksweise ut in perpetuum tribuniciae potestatis esset,[5] auf die der späte Schriftsteller schwerlich aus eigenem Wissen gekommen ist. Appians Angabe steht mitten in einem Bericht über die von Oktavian beabsichtigte Niederlegung des Triumvirats, über die er auch mit Antonius verhandelt,[6] und erscheint in diesem Zusammenhang sachlich durchaus glaubwürdig; die lebenslängliche ἀρχή, die er sich übertragen läßt, soll ihm einen vollwertigen Ersatz für die von ihm niederzulegende bisherige ἀρχή, d. h. den Triumvirat, gewähren; es ist klar, daß dafür nur die volle Tribunengewalt, die ja auch wieder seit 23 gewissermaßen als Ersatz für das bisher bekleidete höchste republikanische Oberamt, das Konsulat, eintritt, nicht

[1] Eine Niederlegung im Jahre 28 bereits von Fitzler-Seeck, RE X 342, 348 vermutet.

[2] Vielleicht lautete im Griechischen der dem st[atutum est] entsprechende Ausdruck νό[μοις] ἐκυρώθη s. oben S. 261, Nr. 6, was der Chronologie Kromayers entspräche, die mehrere Verleihungsakte voraussetzt.

[3] Das Vorhandensein einer einzigen Epitome Liviana als gemeinsamer Vorlage für die meisten späteren Schriftsteller hat Klotz mit sehr beachtenswerter Begründung bestritten; zuletzt RE XIII 823 ff.; zu dem von Orosius benutzten Auszug ebda 827 f.

[4] Klio XX 415 ff., namentlich 461 ff.; für die späteren Bücher 463 f.

[5] Richtig hervorgehoben von Kornemann, Mausol. 48 f.

[6] Wilcken, SB Berlin 1925, 78, 1.

bloß Teilrechte, wie sie Dio zum Jahre 36 als verliehen anführt, in Betracht kommen können. Daß der Grieche nicht die korrekte Terminologie der Vorlage „tribunicia potestate", die Orosius übernommen hat, mit δημαρχικὴ ἐξουσία wiedergibt, sondern schlechthin δήμαρχος sagt, wird man ihm kaum als Fehler anrechnen können; Dio (zum Jahre 30 und 23) tut es ebenso.

Die Feststellung, daß den Zeugnissen des Appian und Orosius ein höherer quellenmäßiger und innerer Wert zukommt, als bisher von manchen angenommen wird, gestattet uns, eine schärfere Kritik an den Angaben Dios zu üben. Er widerspricht der bei jenen vorliegenden livianischen Tradition, indem er für das Jahr 36 bloß die Verleihung tribunizischer Teilrechte berichtet, obgleich er selbst in der Geschichte des jungen Oktavian in weitgehendem Maß den Livius, und zwar wohl das Originalwerk, wenn auch vielleicht nicht ausschließlich, benützt;[1] er widerspricht sich ferner, indem er für die spätere Zeit zweimal eine Verleihung der Tribunengewalt an Augustus berichtet, zum Jahre 30 wie zum Jahre 23, ohne eine dazwischen eingetretene Niederlegung zu erwähnen; er läßt sich auch in seiner Terminologie gehen, indem er, ebenso wie Appian, beide Male den Augustus zum δήμαρχος werden läßt, obwohl ihm selbst bewußt ist, daß Augustus und seine Nachfolger niemals τὸ ὄνομα αὐτὸ τῶν δημάρχων, sondern stets die Amtsbezeichnung δημαρχικὴ ἐξουσία führten.[2] Der Wert seiner drei Berichte wird durch diese Erwägungen wesentlich beeinträchtigt. Wie die Unstimmigkeiten entstanden sind, dafür sind nur Vermutungen möglich. Anscheinend berichtete auch Dios Vorlage, die ja auf jeden Fall der livianischen Tradition nahestand, zum Jahre 36 von der Übertragung der vollen trib. pot. und hob dabei zwei Vorrechte hervor, die sacrosanctitas und den Sitz auf der Tribunenbank, die für Oktavian auch als Triumvir bedeutsam waren; zum Jahre 30 berichtete sie, daß dem Oktavian tribunicia potestate, d. h. als Inhaber der tribunizischen Vollgewalt, sein bisheriges ius auxilii räumlich bis zum ersten Meilenstein erweitert wurde. Letztere Notiz deutete nun Dio mißverständlich auf eine damals erfolgte Übertragung der tribunizischen Vollgewalt mit erweitertem ius auxilii und suchte dann den scheinbaren Widerspruch mit der früheren Angabe dadurch auszugleichen, daß er die tribunizische Vollgewalt des Jahres 36 strich und nur jene beiden Teilrechte aufnahm; von letzteren mußte die sacrosanctitas schon deswegen stehen bleiben, weil nach seiner Quelle im Jahre 35 das gleiche Privileg an Oktavia und Livia erteilt wurde (Dio XLIX 38, 1).

Durch dieses oder ein ähnliches Verfahren mußte bei Dio die Annahme der vollen trib. pot. in das Jahr 30 geraten, an die unrichtige Stelle, wie man jetzt wohl auf Grund der als wertvoll sich herausstellenden Nachrichten bei Appian und Orosius mit Zuversicht behaupten darf. Den Widerspruch zwischen seinen Angaben zum Jahre 30 und zum Jahre 23 hat Dio überhaupt nicht bemerkt.

Wenn Oktavian einerseits schon seit 36 im Besitz der vollen trib. pot. war, andererseits sich diese im Jahre 23 neuerdings übertragen ließ, wobei eine mit 1 beginnende Zählung der Jahre dieser Gewalt eintrat, muß sie in der Zwischenzeit von ihm niedergelegt worden sein. Unsere Hauptquelle Dio weiß davon nichts zu berichten; wohl aber weisen darauf die

---

[1] Schwartz, RE III 1711 f. Ein Vergleich von Dio XLIX 14, 6–18, 7 mit den entsprechenden Abschnitten bei Appian und Orosius zeigt vielfache Übereinstimmungen.

[2] Dio LIII 32, 6 im Anschluß an die oben ausgeschriebene Angabe zum Jahre 23, § 5.

schon angeführten Worte des Tacitus hin, mit denen er die unaufhaltsam fortschreitende Entwicklung der Macht Oktavians seit dem Tode des Antonius (1. August 30) in großen Umrissen schildert: Caesar posito triumviri nomine consulem se ferens et ad tuendam plebem tribunicio iure contentum (ann. I 2). In ihrer Knappheit sind diese Worte verschieden gedeutet worden. Richtig ist jedenfalls Mommsens Gedanke (StR II 880, 1), den auch Dessau[1] übernahm, daß Tacitus hier auf eine von Augustus selbst abgegebene Erklärung über seine trib. pot. hinweist. Im übrigen denkt Mommsen (StR II 872 f., 6; 873, 1) im allgemeinen zweifellos richtig an eine Zeit, in der das jahrein jahraus bekleidete Konsulat (31–23) und die trib. pot. (seit 36) noch nebeneinander hergingen; für Mommsens Vermutung spricht auch die Hervorhebung des ius auxilii in der Tacitusstelle, denn dieses Recht wurde dem Oktavian nach Dio im Jahre 30 in erweitertem Umfang verliehen. Dagegen findet Dessau in Tacitus' Worten einen Hinweis auf zwei aufeinander folgende Amtsgewalten, das jährliche Konsulat (31–23) und die an dessen Stelle seit 23 tretende tribunicia potestas, und erkennt in dem zweiten Satzglied mit „contentum" den Verzicht auf das Konsulat im Jahre 23. Dieser Auffassung war schon früher Mommsen selbst entgegengetreten mit dem triftigen Grund, daß in diesem Fall Tacitus deinde oder mox statt et hätte setzen müssen.[2]

Wir können also mit Mommsen die bei Tacitus geschilderten Ereignisse in die Zeit zwischen 30 und 23 v. Chr. setzen. Was ist nun aber unter dem tribunicium ius, von dem Tacitus spricht, zu verstehen? Ist es die tribunicia potestas in ihrer Gesamtheit oder ist vielmehr der Sinn durch „ad tuendam plebem" einschränkend bestimmt und darunter nur das – nach Dio im Jahre 30 erweiterte – ius auxilii gemeint?[3] Im ersteren Falle hätte Oktavian erklärt, er wolle in erster Reihe Konsul sein, zur Wahrung der Rechte der kleinen Leute genüge ihm die tribunizische Gewalt; er verzichte auf die Übertragung weiterer Rechtsgewalten – aber von einem Angebot solcher höheren staatsrechtlichen Gewalten in den Jahren 30–23, das diese Deutung der Tacitusworte neben der Annahme des Konsulats und der tribunizischen Gewalt doch voraussetzt, weiß unsere Überlieferung nichts. Befriedigender ist infolgedessen die zweite Annahme: Oktavian, der seit seiner Rückkehr nach Rom mehr und mehr der Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände zusteuerte, wünschte die bisherige Vereinigung des Jahr für Jahr bekleideten Konsulats mit der lebenslänglichen tribunicia potestas als der Verfassung wenig entsprechend aufzuheben. Deshalb erklärte er, er wolle in seiner Staatsleitung sich auf das Konsulat stützen, im übrigen aber sich auf das tribunizische Teilrecht des Volksschutzes, des ius auxilii, beschränken. Damit verzichtete er also auf die volle tribunicia potestas, die er seit 36 besessen hatte, insbeson-

[1] Dessau, KZ I 51, 2; vgl. 209, 1: „eine solche Erklärung ist denkbar nur im Zusammenhang mit einer Ablehnung neuer Rechte oder mit einem Verzicht auf bis jetzt besessene".

[2] Mommsen, StR II 873, 1. Ganz abwegig ist die von Haverfield, JRS II 195 ff. versuchte Erklärung, welche Kornemann, Mausol. 39, 1; 49, 5 mit Recht ablehnt. Nach Haverfield hätte Tacitus den ganzen Zeitraum von 27 bis 14 n. Chr. im Auge und denke dabei nicht so sehr an die Kompetenzen, sondern an den von Augustus geführten Titel, in welchem seit 23 sowohl die trib. pot. wie das zuletzt bekleidete Konsulat erscheinen. Im Titel bezeichne sich der Kaiser auch nach 23 nicht als consularis, sondern als ob er jederzeit aktiver Konsul wäre, als cos. XI (XII, XIII); so passe das „consulem se ferens" auch auf die Zeit seit 23.

[3] Auf dieses haben auch Kromayer 38 ff. und Schulz, Wesen 67, 1 allerdings im Rahmen ihrer abweichenden Konstruktionen die Worte des Tacitus bezogen.

dere auf das ius intercedendi, was ihm jedenfalls durch seine persönliche politische Machtstellung ermöglicht wurde, und auf das tribunizische Recht, mit Senat und Volk zu verhandeln. Zu letzterem war er ohnehin auch als Konsul berechtigt. Neben dem ius auxilii wird er jedenfalls auch die sacrosanctitas, vielleicht auch den Sitz auf der Tribunenbank beibehalten haben, worüber die knappen Worte des Tacitus schweigen; die dauernde Aufrechterhaltung dieses Teiles des Beschlusses von 36 v. Chr. scheint sich auch aus Res g. 10 zu ergeben. Wann nun die öffentliche Erklärung dieses Verzichtes erfolgte, läßt sich nicht genauer bestimmen; die Rückkehr des Oktavian nach Rom im Jahre 29, wo er zu den im Jahre 30 in seiner Abwesenheit gefaßten ehrenden Beschlüssen – darunter auch dem des erweiterten ius auxilii – Stellung zu nehmen hatte, dabei aber nur wenige ablehnte (Dio LI 24, 4), kommt dafür kaum in Frage. Eher darf man an das Ende des Jahres 28 denken, wo er eine Reihe von Verfügungen – hauptsächlich allerdings von ihm selbst und seinen Kollegen im Triumvirat erlassen – aus der Zeit der Bürgerkriege, welche dem alten Recht der Republik widersprachen, durch ein einziges Edikt aufhob.[1]

Als wahrscheinlichster Anlaß bietet sich jedoch die feierliche Niederlegung der außerordentlichen Gewalten am 13. Januar 27 und die dabei von dem Kaiser im Senat gehaltene Ansprache, obgleich Dio in der frei komponierten Rede, die er Augustus bei dieser Gelegenheit halten läßt, die tribunicia potestas ganz beiseite läßt. Damals erhielt Augustus auf 10 Jahre den großen Schutzauftrag, und in diesen Rahmen paßt die Erklärung, daß er fortan von den Befugnissen seiner tribunicia potestas bloß das Hilferecht ad tuendam plebem beibehalten wolle, besonders gut. Weiter wird man mit dem zeitlichen Ansatz des Verzichtes nicht herabgehen können.

Wir können somit die Grundzüge der Mommsenschen Chronologie – wenn auch mit Abweichungen – festhalten. Oktavian erhielt im Jahre 36 die tribunizische Vollgewalt auf Lebenszeit, als Reserve für den Fall der von ihm damals in Aussicht gestellten Niederlegung des Triumvirats; von ihren Rechten waren auch in seiner damaligen Stellung als Triumvir die sacrosanctitas und der Sitz auf den Tribunenbänken für ihn von Bedeutung. Im Jahre 30 wurde für ihn, der damals Konsul war, das ius auxilii bis an den ersten Meilenstein ausgedehnt. Bald nachher, wahrscheinlich Anfang 27, löste der Kaiser die bisherige Vereinigung des Konsulats mit der trib. pot. als solcher aus verfassungsrechtlichen Gründen, indem er auf letztere als Ganzes verzichtete und sich nur ein tribunizisches Teilrecht, das volksfreundliche ius auxilii und daneben jedenfalls die sacrosanctitas vorbehielt. Erst nach dem Verzicht des alljährlich geführten Konsulats Mitte des Jahres 23 griff der Kaiser wieder auf die tribunizische Vollgewalt zurück, die er nun als potestas annua et perpetua mit der Fähigkeit, sie auch außerhalb Roms, im ganzen Reichsgebiet, auszuüben, führte.

---

[1] Dio LIII 2, 5 διὰ ἑνὸς προγράμματος; weitere Belege bei Mommsen, StR II 746, 1. Auf diesen Zeitpunkt verlegen Fitzler-Seeck, RE X 342, 348, allerdings ohne die Tacitusstelle heranzuziehen, die Niederlegung der seit 36 geführten tribunicia potestas.

SCHLUSS.

DIE VERERBLICHKEIT DES PRINZIPATS.

Die Vererblichkeit des Prinzipats bereitete der Erklärung bisher vielfache Schwierigkeiten. Daß die staatsrechtlichen Befugnisse des Prinzeps nicht etwa vererblich sein können, wie z. B. eine Königswürde, liegt auf der Hand, und es ist daher längst erkannt, daß eine etwa darauf zielende Nennung eines Erben der kaiserlichen Gewalt in keiner Weise rechtsverbindlich wäre.[1] Jene Befugnisse müssen immer wieder von neuem teils durch Senatsbeschluß, teils durch Gesetz übertragen werden. Und das ist mit einer der wesentlichsten Gründe dafür, daß der für die Wahlen und die Gesetzgebung schon längst entbehrliche Apparat der Volksversammlungen bis in die späte Kaiserzeit hinein in künstlicher Konservierung weitergeschleppt wurde, wobei der populus Romanus durch Statisten, die als Empfänger der öffentlichen Getreidespenden Klienten des Kaisers waren, dargestellt wurde. Vererblich aber – und das ist das Ausschlaggebende – ist die soziale Stellung und der politische Einfluß, die „Hausmacht", denn die zahlreichen Patronats- und Freundschaftsverhältnisse gehen schon unter der Republik teils zwangsläufig, teils gewohnheitsmäßig vom Vater auf den Sohn oder den sonstigen privaten Erben über. Überhaupt ist schon bei der Nobilität des Freistaates das dynastische Element ein überaus wichtiger Faktor; die Ämter des Staates gehen in der Regel wieder auf die Nachkommen der führenden Männer über, und auch in der frühen Kaiserzeit ist der Besitz vornehmer Ahnen ein Umstand, der selbst Unwürdigen und Unfähigen Zutritt zu den höchsten Stellen verschafft.[2] So ist der private Rechtsnachfolger des Prinzeps zugleich der vorbestimmte Erbe seines politischen Anhangs und Einflusses; dies liegt in den sozialen Verhältnissen jener Zeit beschlossen, ist nicht etwa erst eine Neuerung des Augustus. Der Gefolgschaftseid in der Form, wie er nach der Eidesformel von Gangra (oben S. 45, Nr. 1) in den späteren Jahren des Augustus geschworen wurde, schließt Kinder und Enkel des Herrschers, nicht die Gattin, ein, so daß erstere nach seinem Tod ohne weiteres in seine politische Machtfunktion eintreten konnten.[3]

Dies zeigt sich gleich in den Anfängen des Prinzipats.[4] Ungeachtet der kurz vorher erfolgten feierlichen Verkündigung der res publica restituta sah man allgemein in dem Schwestersohn des Augustus, M. Claudius Marcellus, der seit 25 v. Chr. mit dessen Toch-

---

[1] Mommsen, StR II 1135 ff.; Gardthausen I 532 ff.

[2] Seneca de benef. IV 30, 2 führt den gegen den Prinzeps zum Hochverräter gewordenen Cinna als Beispiel dafür an, daß man durch die Verdienste der Ahnen ohne eigenes Zutun zu den höchsten Ehren gelangen konnte.

[3] Abzulehnen ist Mommsens Auffassung (StR II 1000, 2), wonach die Privatsukzession in das Vermögen deshalb von Bedeutung für die Nachfolge gewesen sei, weil in der Erbmasse des verstorbenen Prinzeps auch das Staatsgut steckte. Vielmehr waren, wie wir durch Hirschfelds Untersuchungen (Verwaltungsbeamte 10) wissen, die amtlichen Kassen des Prinzeps von dem Privatvermögen getrennt und selbstverständlich kein Gegenstand seiner Privaterbschaft. [Ebenso spricht Siber 15 dem Prinzeps ein Verfügungsrecht von Todes wegen über den Fiskus ab.]

[4] Gardthausen I 1035 f.; Herzog II 1, 158 ff..; Groag, WSt. XL 150 ff.

ter Iulia vermählt war, seinen vorbestimmten Nachfolger.[1] Besonders im Hinblick auf die diesem zuteil gewordenen Ehrungen erwartete man im Jahre 23 bei einer schweren Erkrankung des Kaisers allgemein als selbstverständlich und sicher, daß er dem Marcellus entweder durch eine öffentliche Kundgebung oder, als dies nicht geschah, durch sein Testament förmlich als seinen Nachfolger in der Herrschaft einsetzen würde.[2] Um nachzuweisen, daß er überhaupt keine Nachfolge auf diesem Gebiet angeordnet habe, erbot sich Augustus, nach seiner Wiederherstellung sein Testament im Senat zu verlesen. Eine förmliche Herrschaftsübertragung, wie man sie aus Dios Bericht herauslesen könnte, wäre durch die Natur der Sache ausgeschlossen gewesen; man erwartete also wohl eine Adoption des Marcellus durch seinen Oheim, mit welcher dann auch mit Selbstverständlichkeit dessen bedeutsame auctoritas auf ihn übergegangen wäre, ganz so, wie dies bei Oktavian infolge seiner Adoption durch Cäsar der Fall gewesen war.[3]

Die Hand der Erbtochter Iulia, die nach Marcellus' Tod erst dem Agrippa, dann dem Tiberius vermählt wurde, gewährte eine überragende Machtstellung und verhalf dem jeweiligen Gemahl auch zur staatsrechtlichen Mitregentschaft, d. h. zur Teilhaberschaft an der tribunicia potestas und dem imperium proconsulare.[4] Selbst ehebrecherische Beziehungen zu der Kaisertochter, wie sie bei Iullus Antonius vorhanden waren, erregten den Verdacht, daß der Betreffende – wohl auf dem Weg einer beabsichtigten Heirat – zur höchsten Gewalt sich emporzuschwingen trachtete.[5] Aber die sichere Aussicht auf das politische Erbe, also die Nachfolge, gewährte – ganz entsprechend der Stellung des Eides auf „Kinder und Enkel" – die Stellung als Sohn, also bei Augustus, der keinen männlichen Leibeserben hatte, die Adoption, wie man sie für Marcellus als beabsichtigt vermutete und wie sie bei Gaius und Lucius Cäsar und nach deren vorzeitigem Tod bei Tiberius tatsächlich stattfand.[6] Durch förmliche Empfehlung in der Öffentlichkeit,[7] durch Verknüpfung von Bauwerken, Volksfesten und Spenden mit ihrem Namen war Augustus immer wieder bemüht, die für seine Nachfolge in Betracht kommenden Familienmitglieder schon zu seinen Lebzeiten volkstümlich zu machen und die Bürgerschaft in ein Verhältnis der Verpflichtung ihnen gegenüber zu bringen.[8] Beachtenswert ist es, daß Augustus in seinen Res gestae nach einer richtigen Beobachtung W. L. Westermanns[9] von seinen Mitarbeitern nur diejenigen namentlich anführt, die dem Kaiserhaus angehörten und für die Mit-

[1] Vellei. II 93, 1: successorem potentiae eius.

[2] Dio LIII 30, 1; 31, 1: διάδοχον, τῆς ἀρχῆς διάδοχον.

[3] Als Tiberius vor seiner Abreise nach Rhodos im Jahre 6 n. Chr. seiner Mutter und seinem Stiefvater sein Testament vorlegte (Dio LV 9, 8), wollte er wohl den Nachweis führen, daß er keine Absicht habe, die familienpolitischen Verfügungen des Letzteren irgendwie zu durchkreuzen.

[4] Tac. ann. IV 40 (dem Tiberius in den Mund gelegt): immensumque attolli provideret, quem coniunctione tali super alios extulisset.

[5] Dio LV 10, 15; Seneca, de brev. vit. 4, 6.

[6] Dio LIV 18, 1; im Jahre 17 v. Chr. adoptiert Augustus seine Enkel „αὐτόθεν (eben durch die Adoption) διαδόχους τῆς ἀρχῆς ἀποδείξας", vgl. die Worte, in denen er selbst seine Absichten mit den Enkeln ausspricht (Gell. XV 7, 3): διαδεχομένων stationem meam. – Nach den bekannten Ehrenbeschlüssen von Pisa (Dessau I 139/140) sind beide als Adoptivsöhne des Gründers der Kolonie deren Patrone gewesen.

[7] Suet. Aug. 56: commendare.

[8] Res g. c. 21 (Marcellus); c. 22 (filii und nepotes).

[9] Amer. hist. Rev. XVII 1 ff.; s. Liebenam, Wochenschr. f. klass. Phil. 1914, 214; F. Marcks, PhW 1915, 1559; Kornemann, Mausol. 77.

regentschaft oder Nachfolge ausersehen waren (Marcellus, Agrippa, C. und L. Caesar, Tiberius), wohl vor allem deshalb, um ihre Würdigkeit festzustellen. Außer Agrippa, der mehrmals erscheint, tritt selbstverständlich die Nennung des Tiberius als des endgültig für die Nachfolge Bezeichneten bedeutsam hervor.

Bei den Adoptionen, deren Bedeutung durch die eben erwähnten Maßnahmen noch besonders betont wurde, berührt eigentümlich die Annahme seiner Enkel, der Söhne des Agrippa und der Iulia, an Sohnes Statt; sie erklärt sich indessen aus dem Wunsche, sie durch Eintritt in den eigenen Gentil- und Familienverband und in die Stellung von Söhnen sich und damit seinem Erbe noch näherzubringen, als dies schon an und für sich durch die Blutsverwandtschaft der Fall gewesen wäre und so die Sicherheit ihrer Nachfolge zu verstärken. Ähnliche Beweggründe haben den Kaiser zu der in unseren Augen noch merkwürdigeren letztwilligen Adoption der eigenen Gattin, der Kaiserin Livia, veranlaßt. Die nunmehrige Iulia Augusta, die bereits im Jahre 35 v. Chr. durch ihren Gemahl, den damaligen Triumvirn, die sacrosanctitatis nach Art der Tribunen erlangt hatte und dadurch gleich einem Magistrat unter dem Schutz des Majestätsgesetzes stand (Tac. ann. IV 34), erhielt als Erbin des größten Teiles des Privatvermögens des Augustus durch diese noch größere Annäherung an den Gefolgschaftsherrn vermehrten Anteil an dessen Vorrechten, vor allem an dem Patrocinium über Bürger und Untertanen, das ja nach dem Treueid auf Kinder und Enkel ausgedehnt war. Es ist unzweifelhaft die Absicht des Augustus gewesen, seiner Witwe dadurch – soweit es für eine Frau möglich war, also unter Ausschluß aller staatsrechtlichen Befugnisse – die Stellung einer Mitregentin neben Tiberius zu sichern, und so hat tatsächlich die Kaiserinwitwe einen solchen Anteil an der Herrschaft, nicht ganz ohne Erfolg, als ihr Erbteil beansprucht.[1] Sie trat damit anscheinend in eine Stellung ein, die im normalen Verlauf der Dinge der leiblichen Tochter des Augustus als Miterbin der väterlichen Erbschaft neben ihrem Gemahl Tiberius vorbehalten geblieben wäre. Wenn der Erbsohn (Tiberius) und die Erb„tochter" (Iulia Augusta), beide durch Adoption geschaffen, in der Herrschaft einander beigeordnet erscheinen, so erinnert dies – vielleicht nicht ganz zufällig – an die Mitregierung von Bruder und Schwester im ptolemäischen Herrscherhause. Letzteres bot sich vermutlich auch dem Gaius als Vorbild für sein Verhältnis zu seinen Schwestern, die er in den Treueid und in staatliche Gebete aufnehmen ließ, besonders zu der von ihm bevorzugten Drusilla dar. Der Gedanke ist bei der großen Bedeutung Ägyptens für die Dynastie nicht ausgeschlossen, daß in der Art der Vererbung der Macht, soweit es gerade noch mit dem römischen Wesen vereinbar war, gelegentlich gewisse Zugeständnisse an die Anschauungen in diesem Lande gemacht wurden.[2]

Auf die staatsrechtlichen Befugnisse gibt die Vererbung des sozialen Vorrangs und politischen Einflusses an sich selbstverständlich keinen Anspruch, aber das Schwergewicht der Verhältnisse treibt darauf hin; es ist politisch schlechterdings unmöglich, dem Träger so gewaltiger sozialer Macht die staatsrechtliche Vervollständigung seiner Herrschaft vorzuenthalten, sofern nicht immer wieder von neuem Bürgerkriege den Staat zerfleischen

---

[1] Vgl. etwas abweichend Willrich, Livia 56 ff.; Sandels 11, 12 ff., 22 f. und bes. 75 ff.

[2] Vgl. in den ägypt. Edikten des Germanicus: τῷ ἐμῷ πατρὶ καὶ τῇ μητρὶ αὐτοῦ Cichorius 376. 380; Wilcken, Hermes LXIII 48 f.

sollen.[1] So lag denn das Gegenteil, die Erteilung der Rechtsbefugnisse an den Sohn oder Privaterben, ebenso im wohlverstandenen Interesse des Staates, wie in dem der kaiserlichen Familie.

Wenn Augustus bei der Adoption des Tiberius im Jahre 4 n. Chr. die Worte beifügte: hoc rei publicae causa facio (Vellei. II 104, 1), so liegt die offenkundige Überzeugung zugrunde, daß durch diesen zunächst rein familiären Akt auch über die politische und staatsrechtliche Nachfolge im Prinzipat entschieden sei. Bei der Empfehlung der Söhne des Germanicus an den Senat sagt Tiberius zu diesen: ita nati estis, ut bona malaque vestra ad rem publicam pertineant (Tac. ann. IV 8). Als Tiberius in seinem Testament den Gaius und den Tiberius zu gleichen Teilen zu Erben seines Vermögens eingesetzt hatte, wurde aus dieser Gleichstellung gefolgert, man müsse den Gemellus zum Mitregenten machen.[2] Bei der Adoption des Piso im Jahre 69 n. Chr. läßt Tacitus (hist. I 16) den Galba sagen: sub Tiberio et Gaio et Claudio unius familiae quasi hereditas fuimus; loco libertatis erat, quod eligi coepimus. Aus allen diesen Zeugnissen, die sich noch vermehren ließen, geht klar hervor, daß das politische Denken sich immer mehr daran gewöhnte, in dem Sohn oder sonstigen Privaterben ganz im Sinne der Vererblichkeit der Klientelen schon zur Zeit der Republik, nunmehr im Prinzipat den berufenen Erben auch der Herrscherstellung zu erblicken. Die Adoption konnte damit, wie die Kaiserreihe von Traian bis Marc Aurel zeigt, ein Mittel werden, um den als Würdigsten Erkannten auf den Thron zu bringen und so eine ideale Nachfolgeordnung soweit als möglich zu verwirklichen.[3]

Völlige Sicherheit hat allerdings dieses System nicht gebracht. Eine solche wäre nur durch gesetzliche Bestimmungen zu erlangen gewesen, die das privatrechtliche und soziale Prinzip des Erbganges durch eine förmliche Nachfolgeordnung unterstützt hätten. Ansätze dazu waren bereits in Cäsars letzter Zeit aufgetreten, wo der Senat dem Cäsar den dauernden und auf Sohn und Enkel vererblichen Imperatorennamen beschlossen und bald darauf den Übergang des Oberpontifikats auf Cäsars dereinstigen Sohn oder Adoptivsohn bestimmt hatte. Hier liegen tatsächlich Elemente einer in republikanische Formen gehüllten Erbmonarchie vor. Indessen hat Augustus beide Würden, wie wie sehen, zwar übernommen, aber nicht als vererblich auf seine Nachkommen, und auch im übrigen hat er in Wahrung der eigenartigen Wesensart des Prinzipats davon Abstand genommen, durch irgendwelche staatsrechtlichen Akte die Nachfolge im Herrscheramt zu sichern. Immerhin hat er gewisse Sicherungen angebracht, soweit es mit der „wiederhergestellten Republik" verträglich war. Anknüpfend an einen schon in der Zeit des Freistaates ge-

[1] [Diese tatsächliche Notwendigkeit, den Erben des Prinzeps zum Nachfolger zu ernennen, hat Siber 46 an den Testamenten der beiden ersten principes aufgezeigt. Die Erfüllung der in ihnen für Volk und Soldaten ausgesetzten Geldlegate war nur denkbar, wenn der Erbe auch zugleich Nachfolger wurde. Hätte der Senat diese Folgerung nicht gezogen und dadurch den Erben veranlaßt, die Nichtigkeit der Legate ad incertam personam geltend zu machen, so „wäre seine Lage gegenüber der Masse und den Soldaten höchst bedrohlich gewesen".]

[2] Philon, leg. ad Gai. 4, 23 (II p. 549 m.): τὸν γὰρ ἀνεψιὸν καὶ κοινωνὸν ἀπολειφθέντα τῆς ἀρχῆς καὶ οἰκειότερον αὐτοῦ διάδοχον.

[3] Zur Befreiung dieser Adoption von den Förmlichkeiten des bürgerlichen Rechts vgl. Mommsen, StR II 1137. Unrichtig widerspricht Braßloff, Hermes XLIX 595 f.; [ihm hat sich Siber 32, 10 angeschlossen].

gebenen Begriff (Gelzer, Nobil. 35, 12) ließ er seine Adoptivsöhne Gaius und Lucius Cäsar durch Zuruf der Ritterschaft, also einen staatsrechtlich indifferenten Vorgang, als die „Ersten der Jugend" (principes iuventutis) anerkennen und damit das zum Ausdruck bringen, was Ovid späterhin von Germanicus gesagt hat: nunc princeps iuvenum, deinde future senum.[1] Weiterhin hat er bewirkt, daß die Kronanwärter noch zu seinen Lebzeiten mit den für den Prinzipat erforderlichen staatsrechtlichen Befugnissen ausgerüstet wurden; so war Vorsorge getroffen, daß für den Fall seines Todes ein Mann vorhanden war, dem auf Grund seiner Sohneseigenschaft und seiner bisherigen amtlichen Tätigkeit für das Gemeinwesen widerspruchslos der Prinzipat zuerkannt würde.[2] Diese Sicherung der Nachfolge ist ohne Zweifel der Staatskunst der hellenistischen Herrscher, namentlich der Ptolemäer und Seleukiden, entlehnt.[3] Und sie hat ihre Wirkung bei Tiberius nicht verfehlt, der ohne jede Schwierigkeit nach Augustus' Tode zum Prinzipat gelangte und sofort das, was ihm noch fehlte, die Huldigung durch den Gefolgschaftseid, entgegennehmen konnte. Nichtsdestoweniger fühlte sich Augustus noch auf dem Sterbelager des Erfolges nicht sicher: sorgenvoll überlegte er, welche führenden Politiker – principes im Sinne der Republik – neben Tiberius etwa noch für die Staatsleitung in Frage kommen konnten.

So ist die Nachfolgefrage die Achillesferse der augustischen Staatsordnung geblieben und mußte es bleiben, da nach dem Geiste des Prinzipats, der ja formell in den Ordnungen der Republik verharrte, eine feste, unabänderliche Verbindung zwischen dem sozialen Vorrang und Einfluß einerseits und dem staatsrechtlichen Kompetenzen andererseits nicht zu erzielen war. Eine solche hätte sich nur auf Grundlage des Erbkönigtums, wie es Cäsar der Vater für sich und seine Nachkommen angestrebt hatte, erreichen lassen; mit der Scheinrepublik des Augustus war sie unverträglich.

Aber ungeachtet dieser notwendigen Einschränkungen hat die unermüdliche planmäßige Förderung des dynastischen Gedankens durch Augustus durch alle mit dem Wesen des Prinzipats vereinbare Mittel doch bedeutende Erfolge erzielt, wie die stets unbestrittene Nachfolge etwa vorhandener leiblicher und adoptierter Söhne zeigt, und ihm eine gegenüber der Zeit der Republik wesentlich gesteigerte Beharrlichkeit und gewaltige Kraft verliehen. Letztere zeigt sich auch darin, daß nach dem Aussterben erst des iulischen, dann des claudischen Hauses der Name Cäsar, an sich ein bloßer Familienname, immer wieder von dem jeweiligen Prinzeps, auch wenn er nicht Sohn seines Vorgängers war, gewissermaßen auf Grund einer fiktiven Adoption[4] angenommen wurde. Dieser nachträgliche Eintritt in die Familie der Cäsaren[5] war zunächst begründet durch das ideelle Moment, daß

---

[1] Ars amat. I 194. Gaius Cäsar als designatus princeps in dem Dekret von Pisa (Dessau I 139).

[2] Gelzer, Meister d. P. 192.

[3] v. Wilamowitz, Staat u. Gesellschaft der Griechen[2] 155; Willrich, Klio III 88 ff.; Kahrstedt, ebda X 261 ff. 314; W. Otto, SB Münch. 1920, 10. Abh., 59 ff. Zu den Fragen der Thronfolge, Samtherrschaft und Mitregentschaft in den hellenistischen Reichen Beloch, Griech. Gesch. III 2, 381 ff.

[4] Man kann damit vergleichen, daß Kaiser Otho vorübergehend den Namen Nero Otho annahm (Tac. hist. I 78; Suet. Otho 7; vgl. Nagl, RE I A 2037), daß ferner Septimius Severus außer dem Cäsarnamen auch den seines Vorgängers Pertinax übernahm und sich obendrein als divi Marci filius, divi Commodi frater bezeichnete. Vgl. Dio LXXV 7, 7; Mommsen, StR II 735 A. Im 3. Jahrh. erlangte der Name Antoninus, der an eine segensreiche Epoche der Kaiserherrschaft erinnernd, zugleich sozusagen ein Regierungsprogramm ausdrückte, neben dem Cäsarnamen eine ähnliche Bedeutung wie dieser.

[5] Dio LIII 18, 2 spricht von τοῦ γένους διαδοχήν.

dieses Herrscherhaus durch seine von Sage und Dichtung, ja besonders durch das politisch so außerordentlich wirksame Epos Vergils verklärte Verknüpfung mit den ältesten Herrschern Latiums und Roms im Grunde genommen in den Augen der Zeitgenossen das einzige war, das von der Urzeit einen erblichen Anspruch und Beruf zur Herrschaft hatte und diese mit besonderer göttlicher Sendung und Begnadung ausübte. Weiterhin aber verband sich damit das Bestreben, in alle die weitreichenden Beziehungen und Patrocinia der ersten Dynastie und der übrigen Vorgänger einzutreten.[1] Daß Vitellius bis kurz vor seinem Ende den Namen Cäsar beharrlich abgelehnt hatte, wurde ihm vom Volk als unheilvolles Omen ausgelegt. Ursprünglich ist der Name von den Kaisern seit Claudius für sich und für alle männlichen Mitglieder ihres Hauses angenommen worden; in der späteren Zeit indessen trat – was immerhin für die Bedeutungsentwicklung bezeichnend ist – eine Einschränkung des Cäsarnamens auf die als Thronerben in Aussicht genommenen Prinzen ein, so daß Cäsar schon seit Hadrians Zeit zur Bezeichnung der Kaiserwürde bzw. der Anwartschaft auf sie geworden ist.

---

[1] Wie Bang, Hermes LIV 185 darlegt, wird der Name Cäsar als kurze Bezeichnung für den Kaiser vorzugsweise auf dem Gebiet des Hauswesens und der Vermögensverwaltung gebraucht, während dort, wo die staatsrechtlichen Befugnisse des Herrschers hervortreten, meist kurz Augustus gesetzt wird.

REGISTER

A. SACHREGISTER

Absolutismus, durch das Prinzipatssystem gefördert 219. 220; Absolutistische Periode Oktavians 198. 212, 5. 226. 227

acta, Berufung auf a. Caesaris 251; Eid auf a. des Sulla 30. 55, 7. 61, 1; Eid des Senats auf a. früherer Herrscher 197; des regierenden Herrschers 30. 55. 61. 153. 180. 195. 197; auf künftige a. 153; Verbindung des Eides auf a. mit dem Gefolgschaftseid 55. 61; entsprechen den πράγματα τὰ τοῦ βασιλέως 55, 7; Eid auf πράγματα τοῦ βασιλέως 55; Kassierung der a. principis 61, 2. 197, 2

Adoption als Vorbereitung der Nachfolge 65. 193, 4. 268. 270; der Livia zur Erbtochter 269; des Tiberius 126. 270; nach dem Vorbild der ptolemäischen Dynastie 269; der Enkel des Augustus 269; consensus deorum hominumque zur A. des Piso durch Galba 65. 270; consensus senatus populique zur A. des Traian durch Nerva 64, 7. 65, 4. Namensadoption 193, 4; Befreiung der Adoption von Förmlichkeiten des bürgerlichen Rechts 270, 3

Adoratio des Kaiserbildes 94. Vgl. imago

adsertor libertatio 80, 3

Ägypten, Provinzialstatut 212, 5. 213; praefectus Aegypti 212

aerarium militare 108. 113

aerarium publicum populi Romani, Verfügungsrecht des Prinzeps 192; trägt die Kosten der vigiles 218

aeternitas imperii 126

Akklamation zum imperator 100. 107; des Antonius 249; des Claudius 255; des Oktavian 249. 250 (zum 3. Male). 251 (mit Annahme des praenomen imperatoris). 253 (zum 6. Male bei Aktium. 253 (zum 7. Male); des Pertinax 240; Zählung der Akkl. schließt den Imperatorennamen ein 257

amici Caesaris 175. 225

amicitia als politisches Band 15; Gegensatz inimicitia 15, 5. 37 f. 37, 1. 51; durch altercationes aufgesagt 37

Appellation, ausgeschlossen vom Senat an Prinzeps und umgekehrt 218

Appian, Quellenwert 263. 264

arrogatio 193, 4

auctoritas in der Republik: bei Cicero de re publ. 5; principis civium 16; principis senatus 220, 4; des Senats 43, 1; des Vormunds 191

im Prinzipat: principis 135. 141. 162. 178. 185–88. 188, 2. 189. 190; als persönliche Eigenschaft (Heinze) 203; als staatsrechtlicher Begriff (v.Premerstein) 203; Wirken der a. principis: gegenüber dem Senat 221. 222; ergänzt das imperium proconsulare 210; stützt die Konstitutionen des Prinzeps 198; mandata 209; greift in Verwaltungs- und Gerichtswesen ein 209. 223; ernennt Magistrate 215; Grundlage für die staatsrechtliche Stellung der praefecti aus dem Ritterstand 213, wie der Prokuratoren 214; wird übertragen auf die Respondierjuristen 202 ff.; auf Freunde des Prinzeps 224; ex auctoritate principis 201. 203. 204. 209; greift in die civitates liberae ein 224; in Ägypten nicht ausgeübt 213; stärkt auctoritas der Beamten 210; ersetzt die legale potestas der curatores aquarum 212; entwickelt sich zum imperium 175. 219

der Beamten: der kaiserlichen Legaten 210; des praefectus praetorio 213. 214; des praefectus urbi 149. 210; der curatores operum publicorum 211; der rationales 215

des Senats 141. 187. 188. 190. 215. 218

des Agrippa 134. 142, 4. 149, 2

des Gaius Caligula 217

des Amtes 215; iuris 204, 2. 207; nova 200, 1; des pater patriae 173

Aufstand des Furius Camillus Scribonianus 69

augurium augustum 119. 235; salutis 125

Augustus als Namen: Bedeutung 64. 119. 169; bei einer Gottheit: Concordia 126; Pax 125–27; Providentia 64, 6. 126, 4; Securitas 126; Tutela 126, 4; als Legionsbeinamen 101; σεβαστός 191, 3

Augustus der Prinzeps: gefeiert als conservator 118; custos des Reiches 127; Mercurius 126, 3. 131, 3; parens 118; pater patriae 173 f.; πατὴρ δημόσιος 127; ὁ τῆς οἰκουμένης προστάτης 127; als zweiter Romulus 9. 119; tutela praesens 123. 127. 134; vindex libertatis populi Romani 118; Ehren des Jahres 27 v. Chr. 119; Wohnung in der casa Romuli 9

αὐτοκράτωρ vgl. imperator

αὐτοκράτωρ ἡγεμονία 122. 132

Bestallungsgesetz der principes 180

Bürgerkrieg, offizieller Abschluß 38

Cassius Dio, seine Glaubwürdigkeit 152–54. 193; Kritik an ihm 264; Widersprüche in seiner Darstellung 264
censor 161, 3; perpetuus 156
censoria potestas 140. 155. 159. 160. 161. 164. 186. 238; vgl. Zensur
clementia Caesaris 173, 2; vgl. pater patriae
codicilli, Verbindlichkeit durch Augustus anerkannt 206
cognitio der Beamten 137. 198. 200; extraordinaria in den Kaiserprovinzen 201; des Kaisergerichts 199
cohors amicorum 109
collegia compitalicia 171; cultorum Augusti 170; cultorum statuarum et clipeorum 88; nova, ihre Aufhebung 115
collegium Larum et imaginum Caesaris 91
compita 171
Concordia Augusta 126; Münzen 65
consensus, civium 65; deorum hominumque 65; exercituum 65; Hispaniarum 65; omnium civium in Pisa 64, 1; senatus populique 65; universorum 38, 3. 43. 52. 63. 64. 169. 180, 3
correctio publicorum morum, von Tiberius durchgeführt 156
cultores Augusti 90 f.; domus Augustae 91; Larum et imaginum Augusti 91
cura annonae 131. 140; durchgeführt durch Kuratoren 140; praefectus annonae 211; vom Princeps selbst 140
aquarum 131
et tutela rei publicae, vgl. Schutzauftrag
legum et morum 10. 11. 120, 2. 127. 150. 160. 164. 187. 238; Aktionsgebiet 157; Zeitabschnitte 130. 135. 150. 154–56. 158; perpetua 130; geschieden von der custodia urbis 157; Zweig der cura et tutela rei publ. 150
viarum 130
curator legum et morum maxima potestate, von Augustus abgelehnt 151. 152. 159. 164. 180, 5; ἐπιμελητὴς τῶν τρόπων 153
curatores, Ernennung durch Senat und Prinzeps 148, 2. 211; seit Claudius kaiserliche Hilfsbeamte 211; in Municipien 212
aquarum 141, 1. 148, 3
riparum et alvei Tiberis 211
viarum 141, 1
custodia urbis, gesichert durch cohortes urbanae 135–37. 144. 147; vigilum 136. 137. 144. 199, 3; praetoriae 137; Flottensoldaten 136; Germani corpore custodes 137; rechtliche Grundlage 138; im Zusammenhang mit tribunicia potestas 140; mit cura legum et morum 140; φυλακὴ τῆς πόλεως 139. Vgl. praefectus urbi
custos, Augustus als c. s. Augustus. Tiberius vindex custosque imperii 128, 1; σωτὴρ καὶ εὐεργέτης 114

damnatio memoriae 97
devotio, allgem. 53; spanische 32. 54. 170; Interzession des Augustus gegen Einführung der spanischen d. 54; bei den Germanen 55, 3; fidelis der Soldaten 55
devotus 55; vir devotissimus 55
Diensteid s. sacramentum
dies imperii 60. 76, 7
Diktatur, angenommen von Caesar 14; abgeschafft 15; abgelehnt von Augustus 14. 152. 237. 243; Tötungsrecht der Diktatur infolge Bestallungsgesetzes 139
di militares 83
Diskretionäre Klausel sowie Vollmacht s. unter Klausel bzw. Vollmacht
Dispens des Augustus von den Gesetzen s. Senatsbeschluß
domus Augusta 91; divina 48, 2. 67, 4
dux partium 53. 88. 89. 97
Dyarchie 218

ἐχθροί 51
Edikte über Sittenvorschriften 158. 159; Befehlston der E. des ägyptischen Präfekten 194, 2; Geltungsdauer seiner generellen Edikte 196, 2
ἡγεμονία αὐτοτελής 191
Ehrenschild des Augustus, Tugenden 8. 10. 191, 3; entnommen einer Tendenzschrift bei Dionys. v. H. 12; erwähnt in den Römeroden bei Horaz 10
extra ordinem 138; seit Claudius = ex principis auctoritate 199; beruht auf dem Schutzauftrag 199; extra ord. cognoscere 200, 1; crimen extraordinarium 200; extra ord. ius dicere 200, 1; im Strafrecht 200; im Privatrecht 201. 208; Richterbestellung extra ord. seit Vespasian 201; Einsetzung der praefecti extra ord. 144. 148. 199. 213. Vgl. cognitio

Fideikommisse, Eingreifen des Augustus: Anlaß 206; Begründung mit dem Allgemeinwohl 207; im Rahmen der cura legum et morum 204; Delegation der Konsuln für strittige Fideikomm. durch Augustus 158. 207. 209. 210; praetores fideicommissarii seit Claudius 207; Dankbarkeit der Bürger von Narbo 208, 2

Fides, Pflege der F. 71. 207; fides militum 81, 6. 82. 84; exercituum 81. 83. Vgl. Klientel
Finanzhoheit des Prinzeps 192

Geburtstagsfeiern, staatliche für Cäsar 35; für Augustus 172
Gefolgschaftseid: konstitutives Element des Prinzipats 63. 72; zu unterscheiden vom soldat. Diensteid (vgl. sacramentum) 72. 74. 81. 97; Nebeneinander beider Eide 74. 97
Vorläufer: griech.: Eid der ἑταιρεῖαι, συνωμοσίαι 31, 3. 32; Eid von Magnesia und Smyrna für Seleukos II. 47. 48; der Söldner für Eumenes 47. 48; röm.: eidl. Bindung des röm. Heerkönigtums 60, 2; Eid der Italiker für Livius Drusus 27. 48
Eid für Cäsar 32 ff.
Eid für Oktavian 40 ff.; Eid der östl. Provinzen für Antonius 45, 2; Eid für Antonius in Tibur 44. 75; Eide aus der Prinzipatszeit: von Aritium 46. 51, 2. 59; von Assos 46. 59; von Gangra 45 f. 59,2; von Sestinum 46. 59; Eid für Herodes I. 52, 5. 55; für Tiberius 50. 56. 58. 59. 62. 75; für Vitellius 62, 3. 74, 4; für Otho 60; für Pertinax 60; im 3. Jahrh. v. Chr. 73
Eidesformel: gleich für Zivil und Militär 31. 73. 76; Formel der Provinzialen 43. 50; unter Oktavian aufgestellt 47; Urform im Eid von Aritium 47. 49. 50; hellenistische Überarbeitung (Assos) 47. 49. 50. 52; Nichterwähnung der res publica 51
Eidgötter: 29; divus Augustus 48. 49, 4. 72; Jupiter 48. 78; Mars 78; Quirinus 78; Tyche des Augustus 47; des Seleukos 47; Ge 47; Helios 47; Zeus 47
Inhalt des Eides: kein „erweiterter Feldherrneid" 44; frühere Deutungen 32. 44, 4. 44, 7. 53, 2. Freund- und Feindklausel 30; schon bei den Griechen 48; Einsatz des Lebens für den Prinzeps 50; Anzeigepflicht bei Anschlägen 48; Gehorsamkeitsklausel als Zusatz 51. 79. 80
Personenkreis der Verpflichtung: ausgedehnt auf Gefolgschaft gegenüber Kindern und Enkeln 48; auf Mitglieder des Kaiserhauses, der domus divina 46. 48,2; 66 f. 67, 4; auf Schwestern des Gaius Caligula 46; auf Agrippina 46. 47
Zeitpunkt des Eides: 1. Januar 76; verbunden mit dem Eid auf acta 61; verbunden mit vota 83; Wiederholung des Eides 36. 46. 50. 53. 60 f. 71. 84. 98
Erlöschen des Eides 53; Entbindung vom Eide 71
Äußere Form des Eides 82; Altrömisches Eidesritual 30; Syngraphe (schriftl. Ausfertigung des Eides) 31; für Soldaten in den principia des Lagers 82. 87. 88. 92. 95; praeire sacramentum 83; Händereichen beim Eid 31; sacratio 70. 78; exsecratio 29. 70; Abnahme des Eides durch einen Magistrat 70; Menschenopfer beim Eid 31; Freiwilligkeit des Eides 35. 42. 53. 62 ff. 81. 99; Gesetzliche Anordnung des Eides für Cäsar 35. 53; Verweigerung des Eides: durch den Senator Thrasea Paetus 52. 59, 1. 62. 68. 72; durch die Pharisäer 55. 62; durch den Präfekten Nebridius 83, 7; Strafen dafür 81
Eidesmoral: Tiefstand 72; Widerwille der Soldaten gegen den Eid 84, 4; Eidestreue des Corbulo 84, 2; der Zenturionen 85. 99
Staatsrechtliche Bedeutung des Eides: an sich keine 42. 53; berührt Oberbefehl nicht 42; gilt als Akt der pietas 68; Umwandlung zum Huldigungseid 69

Gelübde s. vota
Genius. Verehrung des Genius Oktavians 170; Trankspende für Gen. des Gaius Marius 170; Gen. Augusti in den Staatskult aufgenommen 170; Kult des Gen. Augusti an den Compita 54; Schwur beim Genius des Hausvaters 170; beim Genius Cäsars 35; beim Genius principis 170. 174, 3; in amtlicher Eidesform 170; Schwur bei Tyche der hellenistischen Könige 170; Verbot des Schwures bei dem Genius eines anderen außer dem des Prinzeps 114
Gesetzgebungsrecht Oktavians 157; Sitten- und Ehegesetzgebung 120
Heer. Heeresverfassung: Berufsheer 23. 100; Milizsystem 100; Freiwilligkeit des Eintritts 100; Heeresgefolgschaft 23; dadurch Heeresverfassung bedingt 100; persönliches Verhältnis der Soldaten zum Feldherrn 23. 25
Heeresbildung: revolutionäre Heeresbildung 24. 103; aus Veteranen 103; Veteranen als Reservekorps 24; private Heereswerbung Oktavians 24; Rekrutierungsgebiete Gallien 101. 109; Südgallien, Südspanien 161, 1; Zahl der Truppen 100; Abstufung der Truppenkörper 106
Prätorianer: prätorische Kohorten des Antonius 109; Herkunft der Prätorianer 109, 4; Dienst in der Toga 110. 137; pagani 110,3; cinctus Gabinus 110,4; Unterkunft in Munizipien 110; in Rom 111; Stellung zum Senat 111; besonderes Naheverhältnis zum Kaiserhaus 67. 76. 77, 8. 77, 9. 93. 103. 111; Erhöhung des Prätorianersoldes 71. 137; Verdopplung des Soldes 120
Offiziere: abhängig vom Prinzeps 105; Gegensatz zu den Mannschaften 107; Stellung der Zenturionen 106; testamentarische Dankbarkeit der

Offiziere 105; Mißtrauen gegen senatorische Offiziere 107; Wahlrecht der Dekurionen in den Kolonien des Augustus 103, 5
Sold: Auszahlung durch Prokuratoren 107; Solderhöhungen 111; aerarium militare 108. 113; Donative 101. 111; triumphale congiarium an Veteranen 104; Legate für Soldaten 102; Altersversorgung 103
Auszeichnungen: corona civica, muralis, vallaris 106; spolia opima des Crassus 253; fiktive des Cäsar 254; des Cossius 254, 1
Militärische Vorbereitung der iuventus 104; turmae equitum Romanorum 104; Sevirat 104, 5; lusus Troiae 104, 3; tribuni celerum 104, 3; principes iuventutis 104
Einzelne Truppen: legio VI und VIII Cäsars 24; legio linteata 28, 3; legio II Parthica 244; Martia 26, 2; 43, 1; legio IV 26, 2. 43, 1; legio V Alaudae 26, 1; legio XII 105, 1; legio XVI 104, 2; legiones II, III, VIII als Augustae 101
Kaiserhaus und Heer: Prinzeps oberster Kriegsherr 99 f. 133; pater exercitus bzw. exercituum 102. 102, 5; parens legionum 102, 5. 108; mater castrorum 102, 5; kaiserl. Frauen und das Heer: Julia Augusta 103; Agrippina d. Ä. 103; Agrippina d. J. 103; Fulvia 103
Heer und Politik: Verbot der Morgenaufwartung der Soldaten 108. 114; Verbot der Anrede commilitones 105; Mitwirkung beim Aufstellen von Kaisern 109
hospitium 15
hostis publicus 37. 37, 4. 39. 51. 71; principes als h. p. 197; πολέμιοι 51; inimici den hostes gleichzuachten 51. 78

Imago 85. 87. 93. 95; laureata imago 94, 4; Ahnenbilder der Nobilität 88; imago ducis partium 88. 89. 97; imagines der Gracchen 80. 89; des L. Appuleius Saturninus 89. 90; des Cassius 89; des Brutus 89; des Servilius Ahala 89; des Galba 85; des Kaisers 82; imaginiferi 93. 95; imagines an Feldzeichen befestigt 171; Aufbewahren der imagines von Hochverrätern strafbar 89; Imago des Kaisers mit Lares Augusti verehrt 90; Herabreißen der imago 87. 88. 97–99
Politische Bedeutung des Bilderdienstes 89. 91 f.; imagines des toten Nero 90, 2; Seians 96, 7; des Tiberius im Lager 96, 3. 102
Bildnisrecht des Prinzeps 90,3. 96, 6. 97; der Mitregenten 97, 3; anderer Personen 90,3; imagines der Kaiser strafrechtlich geschützt 97. 99,3
Material der Kaiserbilder 90, 4; Bilder der Herrscher im Fingerring 90, 4; simulacra aus Silber 90
Literatur über imagines 92, 4; erhaltene Reste 92, 4
Imperator, Abzeichen: für Cäsar beschlossen 248; Lorbeerkranz für Oktavian 251; fasces laureati von Oktavian abgelehnt 254; Agrippina in imperatorischer Tracht 103, 3; von Galba angenommen 70
Name: angenommen als praenomen von Oktavian 132. 232. 242. 250. 260; Gebrauch durch Oktavian zeitlich verschieden 251. 252. 255; bestätigt durch den Senat 132. 232. 242. 251. 252. 260; Annahme in den Res g. nicht erwähnt 255; auch für Cäsar als Vorname beschlossen 247; aber nicht von ihm geführt 246. 260; von den Nachfolgern des Augustus bis Nero abgelehnt 255. 256. 259. 260; seit Vespasian wieder angenommen 260; Amtsbezeichnung der Kaiser des 2. Jahrh. 260
Bedeutung: als Herrscherbezeichnung 139, 5. 252. 258. 259; Ersatz für den Imperatortitel 247; für den Königstitel 248. 259; unabhängige Führung vom Besitz eines imperium 256. 258; Unverlierbarkeit im Pomerium 232; Vererblichkeit 245; 247. 251. 257. 258; erleichtert durch Vererblichkeit des Pränomens 257. 259; des Kognomens 259; Verzicht Oktavians auf diese Vererblichkeit 253; Wiedergabe durch αὐτοκράτωρ 257. 259; Verbindung mit dem Anspruch auf das Oberpontifikat 248. 258; Aufschrift des Namens auf pila 86; auf Schilden 86
Titel: s. Akklamation. Erlöschen nach dem Triumph 232. 256; dem M. Licinius Crassus verweigert 253
Imperium Augusti, Gottheit 127
Imperium consulare, gesteigertes imp. c. 43, 2; des Augustus, 140. 141. 146. 155. 157, 2. 159. 160. 161. 162. 186; des Oktavians als Ausdruck der Triumviralgewalt 43–32 v. Chr.: 226; 31–28 v. Chr.: 226 f.; von Augustus vorübergehend angenommen 238; ebenso von Tiberius 238, 5; auch von späteren Kaisern nicht dauernd geführt 239; Theorie von O. Th. Schulz 225. 228, 4; von Domaszewski 234 f.; von Pelham 234. 239; imperium cons. des Domitians 235 f.; nur auf Rom und Italien beschränkt 236; konsularische Abzeichen ehrenhalber für Augustus 238. 243
Imperium proconsulare, Bedeutung für den Schutzauftrag 231; dem Augustus schon seit 27 v. Chr. befristet verliehen 229. 231; seit 23 v. Chr. lebenslänglich 230. 233; maius des Augustus 129. 159. 161. 165. 186. 189. 194, 3. 210; Verhältnis des imp. procons. zum Pomerium 130. 231. 237. 241. 242; zu Italien 242; zur Gallia

Transpadana 242. 244; Reichweite zur Zeit des Cassius Dio 139, 5; unter Augustus 138. 138, 1. 139, 5. 141. 146. 237. 241; Ehrenrechte 140. 233. 238; Mommsens Theorie des doppelten imp. procons. 225, 2. 225, 3. 233, 2; Kolbes Theorie 226; Gelzers Theorie 225, 3; neben dem imperium consulare (O. Th. Schulz) 225; Kumulation mit dem Konsulat 229; primäres und sekundäres imperium proc. 189, 2. imperium proc. des Agrippa 134. 142; des Tiberius 57. 58. 128; pro consule in der Kaisertitulatur 241. 244
iudex datus ex auctoritate principis 209, 3
iudicia ordinaria 199
Juristen, Stellung zum Prinzipat 202
ius necis vitaeque civium 139; von Augustus selten angewandt 140; auch im Pomerium geltend 139; pugio als Zeichen des ius necis 145, 3
ius ordinarium 198. 199. Vgl. extra ordinem
iuventus s. Heer

κηδεμὼν τοῦ ἔθνους, τῆς πόλεως 131, 2
Klausel, diskretionäre, Inhalt 179; im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag 129. 200. 204. 206. 207. 213; mit dem imperium proconsulare 156; bei Cassius Dio nicht erwähnt 181; durch den Senat beschlossen 186; Zeit dieses Beschlusses 179. 180. 180, 5. 191. 194. 195. 216, 3. 218; Befristung der Klausel 192; Einsetzung der vigiles auf Grund der Klausel 217; Grundlage für das ius constituendi 181
Kleopatra, Kriegserklärung an sie 41
Klientel: Verhältnis zwischen patronus und clientes 15; Bezeichnung als patrocinium 15, als tutela 131, 4; Ursprung 15. 15, 2; Alter 21, 3; Bodenständigkeit in Italien, Gallien, Spanien 21; den Griechen fremd 15, 2; mit den Anschauungen der römischen Republik vereinbar 21
Begründung durch beneficium 27; officium 15. 27; Bürgerrechtsverleihung 17. 19. 20; Erteilung des latinischen Rechts 16. 20; Deduktion von Kolonien 19; Mittel zur Bildung der kaiserlichen Klientel 113
Form des Abschlusses: formloses Eingehen 27; gegründet auf fides 15. 27. 32, 3; in fidem se dare 27; in fidem se dedere 18; se dedere 68, 2; in fidem recipere 27; Patronatsverträge 17, 7; ähnliche Formen in der römischen Außenpolitik 18; durch Eid vgl. Gefolgschaftseid
Pflichten: Prinzip do-ut des 22; besondere Pflichten der Klienten: salutatio 20; Verehrung der imago des Patrons 88; Schutz des Patrons als Leibwache 20, 7; als bewaffnete Gefolgschaft 20. 26. 45; als Heer 20; als Veteranen 20; bei Wahlen 56; Einholen des Patrons von der Reise 172; Pflichten des Patrons: Landversorgung der Klienten 20; Beistand vor Gericht 202; Strafe bei Pflichtverletzung der Klienten 11. 71, 2; des Patrons 11. 19. 71, 2
Umfang: Intensität der Bindung 18; Zahl der Klienten des Tib. Gracchus 19; Klientelgruppen nach hellenistischem Vorbild 20; Klientel„parteien" bzw. -„reiche" 16; des Antonius 21. 40. 42, 2; der Crassi 17, 9; des Oktavian 21; der Pompeier 16 f. 20; Provinzen als Klientelbezirke 20; gallische Klientel 21, 4; Kriegführung durch Lage der Klientelbereiche bedingt 21; Vererblichkeit der Klientel 17. 17, 7. 54; Tendenz zur Herrschaft 19 (patronus als dominus, domina, rex, regina 18. 18, 4). Grundlage monarchischer Stellung 18; Gesamtpatronat Cäsars 33. 35; Oktavians 53; Patronat des L. Antonius über die 35 tribus 56; des Augustus 56; Tiberius als perpetuus patronus imperii Romani 128, 1
Wandlung der Klientel in der Kaiserzeit: 115. 116; Ende des alten Patronats 116; Monopol des Prinzeps 21. 113
Koerzition der tribunicia potestas 138. 159; des praefectus urbi 200, 7; des Prinzeps 137
Königspolitik, hellenistische des Antonius 14,3
Kommendation 158, 1. 204. 216
Konsekration des Augustus 58
Konstitutionen des Prinzeps 194. 195; als Dekrete 194, 1; als Episteln 194, 1; als Mandate 194, 1; im Rechtscharakter den Senatsbeschlüssen gleichgestellt 194. 195; ersetzen Volksgesetze (vigor legis) 197; schaffen ius civile 198
Konsulat, Pompeius consul sine collega 149; Vollgewalt des Konsulats 226, 1; nach v. Domaszewski Grundlage des imperiums im Prinzipat 234 f.; Konsulate des Augustus 227. 235; Kollegen des Augustus im Konsulat 230, 2; Augustus nur durch Volkswahl übertragen 187. 228; von Augustus niedergelegt 230, 2; als annuus et perpetuus von Augustus abgelehnt 228; Loslösung des Prinzipats vom Konsulat 230. 231; Führung der Konsulatsgeschäfte nur in Rom 231; Ehrenrechte der Konsuln für Augustus beschlossen 140. 238. 243. Vgl. imperium consulare
Kult Cäsars 35, 2; des Genius des Kaisers 94; der Gracchen 35, 2; des Marius 167. 169; der Lares Augusti 170; der Lares Augusti mit der imago Augusti 90; der Lares compitales 170; der signa 94; Herrscherkult in Rom und Italien 171; Kaiserkult 93. 94, 1. 95, 3; des augustischen Hauses wird zu Staatskulten 172; Venus Felix Pompeiana

172; Weihung der Concordia, Pax, Salus publica 125; Schließung des Janustempels 125

leges Augustae 153. 157; Iuliae 153. 157; Iuliae iudiciorum publicorum bzw. privatorum 157, 3. 158
Leibwache Cäsars 34. 54, 1; spanische bzw. germanische des Augustus 54, 1
lex Cincia 183; Coloniae Iuliae Genetivae 17. 246; curiata 38, 1; edicta 156; Gabinia 242; Iulia de ambitu 158; Iulia de annona 204, 6; Iulia de collegiis 223; Pompeia (52 v. Chr.) 183; Titia 180; Tullia de ambitu 183; Valeria 179. 182; de imperio Vespasiani 123. 129
libelli, ihr Aushang 205,3; Niederlegung zu Füßen der Kaiserstatue 95, 2

mater castrorum 102, 5
mater collegii 167
mater patriae, Julia Augusta 174. 175, 2; μήτηρ τῆς πόλεως 167

Namensaufschrift des Imperators s. Imperator
nominatio 158, 1

Oberpontifikat 171; mit der Stellung des princeps senatus verbunden 220, 4
omina imperii 64

parens legionum 102, 5. 108. 171, 5
parens patriae 35. 35, 3. 36; Romulus als p. p. 168; Furius Camillus 167, 6. 168; Cicero 167; Cäsar 168; Unterschied von parens patriae und pater patriae 168, 3; Iulia Augusta als parens p. 174. 175, 2. Vgl. pater patriae
pater, von Klienten gebraucht für den Patron 167; für den Stadtgründer (σωτὴρ καὶ πατήρ) 167, 8; pater collegii 167; πατὴρ τῆς πόλεως 167. Vgl. mater; υἱός
pater patriae 127; πατὴρ τῆς πατρίδος 168; Gleichsetzung Oktavians und Romulus 169; Gegensatz zu dominus 174; mit princeps oft verbunden 169; patriarchalisches Gepräge 175; patria potestas 174. 175; auf Augustus übertragen 173; von Tiberius abgelehnt 174
patrimonium principis 178
πάτρων 15, 2
patronus s. Klientel und προστάτης
potestas des Augustus 43, 2. 178. 187. 188. 190; gegenüber den Amtskollegen 138. 141. 146. 227; in der Hauptstadt 243
praefecti als Gehilfen der Prokonsuln 146, 3
praefectura morum Cäsars 11. 164
praefectus Aegypti 212
annonae, extra ordinem 140. 148
moribus 150. 152, 2
praetorio, extra ordinem 148; parens des Kaisers 225
urbi: Geschichte des Amtes bei Tacitus 142. 145; praefectus urbi der Königszeit 145; bei Romulus 11; unter Cäsar 11. 147, 6; versuchsweise Einführung 129; staatsrechtliche Bedenken gegen das Amt 142. 145; seit Gaius ständig 142; als custos urbis bezeichnet 120, 2. 143; φύλαξ τῆς πόλεως 143; Aufgabe: Vertretung des Prinzeps in der cura urbis 143; coercere 133. 137; Kriminaljustiz gegen niedere Schichten 144; Strafverfahren wegen Diebstahl 144, 2; Auflösung der sodalicia 134; Zivilrichterliche Befugnis 144; Verfahren extra ordinem 144; Aktionsbereich Rom und Italien 144; Staatsrechtliche Stellung: vom Prinzeps ernannt 148; durch lex eingesetzter Magistrat 139. 147. 148. 149; Ziviltracht 133. 144. 147; legitima potestas 147. 148; besitzt nicht ius agendi cum populo et patribus 146; dagegen ius edicendi 147; Zahl der Liktoren 141. 147; imperium 148; Schwertrecht 145. 147. Vgl. Stadtverweser
urbi feriarum Latinarum 142, 4
vigilum, extra ordinem 141. 148
princeps (vgl. Schutzauftrag, cura legum et morum usw.). Übersetzung ins Griech. 35, 1; ἡγεμών 53, 1. 220, 4; bonus pr. 128; malus pr. 68. 69; bei Cicero, de rep. 5; civium 13. 21, 1. 222, 5; civitatis 16. 16, 2. 21, 1; senatus 22, 1; 53, 1; 220, 4. 222, 5; ausschließlich für den Prinzeps verwendet 115; seine unbeschränkte Gewalt 176. 177. 178. 179. 190. 191; αὐτοτελής 176, 3; αὐτοτελὴς ἐξουσία 176; ἀνυπεύθυνος ἀρχή 177; ius arbitriumque rerum omnium 177. 180. 186; schließt selbständig Verträge 181. 182. 182, 1; Kriegführung 181; ius agendi cum senatu 184; Einberufungsrecht des Senats 184. 185; ius primae relationis 184; iussus 85. 185; voluntas 185; auctoritas s. d.; Konsulate s. d.; zieht Befugnis der republikanischen Magistrate an sich 176; lehnt Diktatur ab 176; Geldschenkungen an Plebs 183; an das Heer s. d; einziger Wohltäter 114; legibus solutus 139, 4. 140, 1. 193, 4; verkörpert das Gesetz 177; privatrechtlich an Gesetze gebunden 193, 4
Prinzipat, Merkmal der Freiwilligkeit 63; Gegensatz zur dominatio 63; regnum 21; staatsrechtliche Befugnisse nicht vererblich 262; dagegen soziale Stellung vererblich 267; Empfehlung der Nachfolger in der Öffentlichkeit 268; Privatver-

mögen von der amtlichen Kasse getrennt 267. Vgl. princeps, Schutzauftrag, Klientel
Propaganda, politische 37, 2
propositio 155
προστασία tutela 123 (vgl. Schutzauftrag); principatus 122. 122, 4. 123, 1. 132; ἑνὸς ἀνδρός 121, 6
προστατεῖν, Gegensatz zu τυραννεύειν 118, 3
προστάτης 118, 1. 131, 1; Cäsar 118; patronus 15, 2. 118, 1. 131, 4; τοῦ δῆμου 132; Gegensatz τύραννος 128
provincia, amtlicher Auftrag 153, 1. 233
pugio, Zeichen des ius necis vitaeque omnium civium 145, 3.

Quaestionen 137; ausgeschaltet 200

Relegation 159
Res gestae divi Augusti, Einheitlichkeit der Niederschrift 178, 3
respondere publice 202
responsa ex auctoritate principis, haben empfehlenden Charakter 204; verbindlich für den Richter erst seit Hadrian 203. 204

sacramentum, militärischer Diensteid 31. 44. 45. 53. 70, 2. 73, 3. 78. 97. 100; Gegensatz zum Treueid der Soldaten 83. 84. 97; einmal bei Dienstantritt geleistet 74 f.; Nachsprechen des Eides 83; Soldateneid der Republik 74, 4; der legio linteata 28, 3; für Antonius 45
sacrosanctus 35. Vgl. tribunicia potestas
salus Augusti 207, 1
Schutzauftrag. Vorgeschichte des Schutzauftrages 117; begründet mit der Schutzbedürftigkeit des Staates 128; der Provinzen 121, 1; dem Staatswohl 124 (δημόσιον). 124, 5. 125. 125, 1. 202. 213
Formulierung als cura et tutela rei publicae 117. 120. 123. 129. 131. 136. 159. 180. 187. 190. 191. 227; φροντὶς καὶ προστασία τῶν κοινῶν πᾶσα 121. 122. 129. 159. 180
durch lex übertragen 230; legale Grundlage des Prinzipats 124. 129; Erneuerungen der cura et tutela rei p. 121. 139. 190. 233; lebenslänglich seit Tiberius 133; Vollmacht des ius necis vitaeque omnium civium 139; Ausdehnung auf alle Belange des Staates 129; Entscheidung über Krieg und Frieden 122; Feuerschutz 124. 125. 131. 136. 136, 3. 141. 149, 3
Teile des Schutzauftrages: für die Provinzen 120. 128. 129; custodia urbis s. d.; cura legum et morum s. d.; Teilung an mehrere Personen vorgeschlagen von Tiberius 134
Monopol des Prinzeps 124; Volkstümlichkeit des Schutzgedankens 131
Schwertrecht als imperium 139, 5; des Agrippa 142, 4; des praefectus urbi 145. 147
Senat: auf seiten Oktavians 44; Haltung in der Übergangszeit (30–27 v. Chr.) 119, 4; Stellung des Augustus zum Senat 112. 195. 219. 226; feiert Augustus als Staatserhalter 118; Oppositionspartei im Senat 222; Versuch weitgehender Redefreiheit im Senat 222; Ehrenbeschluß für Cäsar 33. 44; Gegensenat 37. 38; patronus senatus 19; Anteil des Senats an Regierungsgeschäften unter Augustus 178; Tiberius 219. 220; Claudius bis Traian 220; Dyarchie 218; Verfügungs- und Aufsichtsrecht des Senats 211; Einberufung des Senats durch Konsul, Stadtprätor, Tribun 185, 2; durch Augustus 220; durch Tiberius kraft der tribunicia potestas 185, 2. 186; senatus legitimi 185; Antragsrecht des Prinzeps im Senat 236; auctor eines Senatsbeschlusses 222; Senat dispensiert Augustus vom Zwang der Gesetze 183; von den Ehe- und Kindergesetzen 193, 4
Formularprozeß in den Senatsprovinzen 201; Zustände der Senatsherrschaft 198; Oberaufsicht des Augustus über Senatsprovinzen 129
lectio senatus 159. 162. 163. 164, 2; tresviri legendi senatus 161, 3. 163. 166
Senatsbeschlüsse: über den Dispens des Augustus von allen Gesetzen (24 v. Chr.) 179. 180. 183. 184. 186. 193. 195; in die lex de imperio Vespasiani als sanctio übernommen 183; senatus consultum ultimum 138. 139. 180 (43 v. Chr.); im Prinzipat weggefallen 140
signa 85. 86. 87. 92. 93. 94. 95. 97
Stadtverweser, Agrippa 134. 135. 142. 143. 144; Maecenas 136, 3. 143, 2. 143, 6. 144. 145
statio als philosophischer Begriff des Prinzipats 3, 11

tituli 87
Todesstrafe, eingeführt 200
travectio equitum 91. 97
tribunicia potestas: dem Oktavian lebenslänglich verliehen (36 v. Chr.) 119; erweitert (30 v. Chr.) 119; niedergelegt (zwischen 36 und 23, wohl 27 v. Chr.) 264–66; wieder verliehen (23 v. Chr.) 263; in den Res g. wird nur eine Verleihung erwähnt 263; Zählung (vom 1. 7. 23 v. Chr.) 262; trib. potestas des Augustus 132. 138. 146. 153. 156. 159. 160. 164; der Kollegen des Augustus 152; des Tiberius 57. 165; sacrosanctitas 51, 3; ius auxilii 119; gibt Einberufungsrecht des Senats 220; ius intercedendi gegen Senatsbeschlüsse

usw. 221. 266; Ersatz für Triumviralgewalt 263 Theorien moderner Gelehrter (Mommsen, Kornemann usw.) 262
tribuni celerum 11. 104
Triumph, Bedeutung 107; Vorrecht der Kaiser 100. 107
Troiae lusus 11

Unruhen in Rom 134. 135. 142. 215
utilitas publica, im Rechtsleben 125, 1. 202. 213; bei Begründung von Gesetzesanträgen 125; Strafverschärfung 124, 5

vexilla 86; besitzen keine festen signa 87
vigiles, ex auctoritate Augusti errichtet 217; aus dem aerarium publicum finanziert 218
Vollmacht, diskretionäre 123. 125. 180. 181. 191. 193. 208. 216. Vgl. auch diskretionäre Klausel
vota für Drusus 28. 172; Cn. Pompeius 28, 2 172; pro salute imperatoris Caesaris 125; für Cäsar 35. 172; für den Kaiser 28, 2; Wahl des Staates und des Prinzeps 61. 172; mit dem Gefolgschaftseid verbunden 83; Einschluß der Schwestern des Gaius in die vota 67. 72; Verbot der vota für andere 114

Zensur in Mißkredit geraten 160. 161, 3; Versuch der Erneuerung 134. 164; Aufgabe der Zensur 163
Zensus 155; in zwanzigjährigen Zwischenräumen 166; von Augustus consulari cum imperio 155; als Konsul 155 abgehalten; Teilzensus 158, 4. 163. 166; Kollegen beim Zensus 166; deren Amtsgewalt 166

B. NAMENREGISTER

Nicht aufgenommen sind die Stellen, an denen Cäsar und Augustus erwähnt werden; für ersteren vergleiche besonders die Abschnitte „Der Treueid für den Diktator Cäsar" und „Der Imperatorname des Diktators Cäsar", für Augustus ist das Sachregister unter „Augustus, princeps, Schutzauftrag usw." heranzuziehen.

1. Die römischen Kaiser

Tiberius: 18. 19, 4. 50. 51, 1. 56. 57. 58. 59. 60. 65. 66. 67. 69. 71. 75. 84. 89. 90. 91. 96. 102. 103. 106. 107. 108. 111. 112, 1. 114. 121, 4. 121, 6. 122, 1. 124. 126. 127. 128. 131. 131, 2. 133. 134. 135. 136. 142. 143. 152, 4. 156, 1. 165. 166. 174. 175. 176, 4. 177. 178, 2. 178, 3. 185, 2. 186. 189. 190. 197. 199. 200. 210. 211. 212, 5. 214. 219. 220. 221. 222. 230,1. 238, 2. 238, 5. 253. 255. 259. 268. 269. 270
Gaius (Caligula) 36. 45. 46. 50. 51, 1. 53. 59. 60. 61. 62. 66. 67. 79, 2. 84. 90, 3. 94, 6. 100. 102. 105, 2. 111. 112, 1. 129. 142. 171, 2. 177. 181. 186. 192. 193, 4. 197. 204, 1. 217. 220. 240, 3. 240, 5. 243. 255. 259. 269. 270
Claudius 65. 72. 79, 2. 82. 83. 84. 88. 90, 4. 102, 2. 103, 1. 108. 111. 112. 114. 169. 175. 176. 182. 197. 199. 207. 210. 211. 215. 217. 220. 222. 224. 239. 255. 257. 259. 272
Nero 46. 52. 59, 1. 60. 62. 65. 67. 68. 69. 71. 72. 75. 78. 84. 90. 90, 2. 91. 94, 6. 103. 112, 1. 115. 174. 175. 197. 208. 215. 220. 244, 3. 255. 260
Galba 22. 60. 65. 69. 70. 72. 78. 79. 82. 83. 85. 90. 92. 94, 4. 99. 110. 115. 270
Otho 60. 65. 74, 4. 76. 77. 82. 85. 93, 5. 102, 5. 110. 271, 4
Vitellius 59, 3. 62, 3. 65. 74, 4. 78. 80. 82. 83, 8. 85. 86. 87. 88. 92. 98, 12. 145, 3. 272
Vespasian 78. 83, 8. 85. 87. 139, 4. 145, 3. 195. 195, 5. 201. 211. 215. 224. 235. 260
Titus 235
Domitian 145. 146, 2. 193, 4. 199. 220. 235. 236
Nerva 64, 7. 129. 178, 2. 193, 3. 231
Traian 60. 62. 63. 64, 7. 65, 4. 68. 76. 82. 83, 8. 84, 4. 86, 4. 87. 95. 123. 126, 4. 169. 177. 193, 4. 211. 219. 231. 236
Hadrian 79. 97. 203. 204. 205, 1. 205, 3. 209. 211. 215. 272
Antoninus Pius 169. 210. 211. 222, 4
Marc Aurel 189. 202, 1. 213. 239. 240. 244, 3
Verus 189. 202, 1. 239
Commodus 192, 4
Pertinax 60. 240
Septimius Severus 39, 1. 55. 77. 95. 209. 241. 244. 271, 4
Caracalla 94, 1
Severus Alexander 82. 215
Maximinus 89, 12
Maximus 81
Gallienus 209
Claudius II. Goticus 22, 1
Diokletian 174
Constantius 73, 2. 83, 7
Julian 73, 2. 78. 83, 7
Anastasius 192, 2

2. Sonstige Personennamen

L. Abullius Dexter 88
L. Aelius Seianus 49, 3. 91. 92, 4. 93. 96. 106. 108. 111. 114. 135. 143, 5. 213
M. Aemilius Lepidus 24. 71. 248. 249. 250
M. Aemilius Scaurus 18, 3. 220, 4
Sex. Afranius Burrus 67
Agrippa, M. Julius, jüd. Prinz 144, 2
Agrippina s. Vipsania
Albucius Silo 242
Alexander d. Gr. 93
M. Ampudius 54. 170
Annius Rufus 96
Antistius Vetus 25, 4
M. Antistius Labeo 206
M. Antonius 14. 19. 21. 24. 25. 30. 31. 32, 2. 35. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 45. 50, 3. 74. 75. 109. 110. 113, 2. 116. 118. 119. 138. 168. 173. 180. 181, 2. 183. 249. 265
L. Antonius 19. 35. 56. 103
Antonius Jullus 31, 3. 268
Apollonios, Christ 192, 4
L. Appuleius Saturninus 89. 90
Aquilius Regulus 208, 3
L. Aquillius Florus 217
Aristoteles 7
Artabanus, Partherkönig 94, 6
C. Asinius Gallus 224
C. Asinius Pollio 12. 39. 45, 4. 114
Athenodoros aus Tarsos 214, 2
Augustinus 4, 3

Bellona 139, 3
Bithyner 19, 1

Caecina Alienus 85, 1
C. Calpurnius Piso 115
Cn. Calpurnius Piso 102, 5. 107. 108. 115. 171, 5
L. Calpurnius Piso, Stadtpräfekt 143. 144, 2. 145. 148, 4. 156, 1
Cantabri 127
Caratacus 103
C. Cassius Longinus 25. 39, 3. 89
Cassius Severus 163, 3
Classicus, Treverer 81, 1
Appius Claudius Caecus 18
Ti. Claudius Cogidubnus 210
M. Claudius Marcellus, Pompeianer 86
M. Claudius Marcellus, Schwiegersohn des Augustus 93, 5. 267. 268. 269
Clodius Macer 69, 2
C. Clodius Vestalis 242
Cn. Cornelius Cinna, Verschwörer 267
A. Cornelius Cossus 254, 1
L. Cornelius Cinna 20. 24. 30. 37, 4. 55, 6. 61, 1
Cn. Cornelius Lentulus Augur 206, 2
L. Cornelius Lentulus 206
P. Cornelius Scipio Africanus maior 50, 2. 51, 2
P. Cornelius Scipio Aemilianus Africanus 4. 20. 109. 202
L. Cornelius Sulla 17. 24. 25. 25, 5. 26. 30. 139, 3. 167, 8. 172. 179. 179, 3. 182. 226, 1
Q. Cornificius 25, 4
Oliver Cromwell 132

Decebalus 48, 5
Dillius Vocula 78. 85
Dionysos 37, 2
Cn. Domitius Ahenobarbus 25, 4. 39
Domitius Corbulo 84
Drusilla 66. 269

M. Egnatius Rufus 113. 124. 135
L. Ennius 90, 4
Eumenes von Kardia 78. 93, 5
Eumenes von Pergamon 47

Fannius Caepio 124. 135
Favonius 161, 3
Faustina d. J. 102, 5
C. Flavius Fimbria 24
Flavius Sabinus 145, 3
Fulvia, Gemahlin des Antonius 103
M. Fulvius Flaccus 20, 4
Q. Fulvius Flaccus 242
M. Furius Camillus 167, 6. 168
Furius Camillus Scribonianus 69. 79, 2. 82. 84

Herodes I. 52. 55. 62

Julia, Tochter des Augustus 31, 3. 268
Julia d. J. 159. 269
Julia Augusta (= Livia) 90. 103. 114. 174. 269
Tib. Julius Alexander 129, 1
C. Julius Cäsar, Adoptivsohn des Augustus 64, 1. 96, 2. 102. 104. 161, 2. 166. 230, 1. 268. 269. 271
L. Julius Cäsar, desgl. 96, 2. 104. 161, 2. 166. 268. 269. 271
Germanicus Julius Cäsar 36, 1. 49, 4. 56. 65. 67. 75. 84. 91. 96, 7. 97. 102, 5. 107. 107, 2. 114. 115. 126. 175. 212, 4. 237, 2. 271
Julius Civilis 77
C. Julius Eurykles 131, 2
L. Julius Vestinus 215. 224
Julius Vindex 79
Julus 104. 248
M. Junius Blaesus 100. 107

M. Junius Brutus 6. 25. 39, 3. 89. 237, 2
Q. Junius Rusticus 210

Kleopatra 14, 3. 25. 37. 37, 3. 41. 51. 74. 86

T. Labienus 90
Läetaner 17
M. Licinius Crassus 15, 2. 24. 26. 253
Licinius Macer 63
C. Licinius Mucianus 235
M. Livius Drusus d. Ä. 19
M. Livius Drusus d. J. 15, 2. 19. 20. 27. 28. 31. 34. 48. 49, 3. 52. 53. 172
Q. Lucretius 180, 5
Lutatius Catulus 86

Mäcenas 18, 4. 119, 5. 131, 4. 136, 3. 143, 2. 143, 6. 144. 145. 219. 252
L. Marcius Philippus 27
Q. Marcius Turbo 209, 1
Marhoboduus 21. 63
C. Marius 23. 24. 167. 169. 170
T. Marius Urvinas 105
Mars 78
Mars Ultor 137. 172
L. Mescinius Rufus 64, 4. 125. 130
C. M. Messius, Volkstribun 237, 2
Mithradates 182

Narcissus 88
Nebridius 83, 7
L. Nonius Asprenas 104, 2
Nymphidius Sabinus 102, 2

Oktavia 37. 41. 91

Sex. Pacuvius Taurus 54, 2
Pallas 88
Panaitios 4
P. Paquius Scaeva 223
Perikles 132
M. Perperna 24
Petilius Cerialis 76, 3
Phraates, Partherkönig 123
Plato 4, 1. 5, 5. 7
P. Plautius Pulcher 212
C. Plinius Caecilius Secundus 60, 5. 63. 64, 7. 68. 83, 8. 84, 4. 123. 177. 219. 236, 5.
Polybios 4, 1
Q. Pompaedius Silo 28
Cn. Pompeius Strabo 16. 17, 2. 20
Cn. Pompeius Magnus 5. 6. 17. 20. 21. 28, 2. 37. 63. 74, 4. 86. 116. 117. 118. 138. 149. 150. 172. 182. 225, 2. 232. 237, 2. 242
Sex. Pompeius 16. 17. 25. 38. 86. 249. 250. 251
Cn. Pompeius der Sohn 25
T. Pomponius Atticus 89, 2
M. Porcius Cato 5, 2
M. Porcius Cato Uticensis 6. 25
Pontius Pilatus 96. 98
Poseidonios 29
M. Primus 124

P. Quinctilius Varus 137
Quirinus 9. 29. 78

C. Rabirius 89, 1. 90
Romulus 8. 9. 10. 11. 12. 29. 71, 2. 119. 155, 2. 168. 174. 235
Rutilius Gallicus 143, 6. 145. 147, 7

Drusus Scribonius Libo 115
Scrutarius 104
Seleukos I. 47
C. Sempronius Gracchus 20. 35, 2. 53
Tib. Sempronius Gracchus 19. 20. 35, 2
C. Sentius Saturninus 110, 5. 135. 142
L. Sergius Catilina 25. 30. 31
Q. Sertorius 24. 26
Servilius Ahala 89
Q. Servilius Caepio 19
L. Sestius 6. 89
P. Silius 242, 2
C. Sosius 39
T. Statilius Taurus 114. 143. 146, 2. 148, 4. 201
P. Suillius 221
Sulpicius Rufus 26, 4
Subrius Flavus 77
A. Terentius Varro Murena 135. 189, 1. 228, 1
Theophrast 4, 1
Thrasea Paetus 52. 59, 1. 62. 68. 72
Tiberius Gemellus 66. 67. 77. 112, 1. 177, 2. 270
Tiridates 256
Sex. Titius 89, 1. 90
C. Trebatius Testa 206. 206, 3
M. Tullius Cicero 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 18. 20, 7. 89. 90. 110, 5. 117. 123. 138, 2. 149. 150. 163. 164. 165. 167. 168. 179. 181. 202. 206, 3
M. Tullius Cicero der Sohn 6
Turcianus Gallus 217

L. Valerius Flaccus 23, 2
M. Valerius Messala Corvinus 39. 60. 64, 4. 133. 142. 147. 201
Verginius Rufus 80. 86. 87. 98, 11
L. Volusius Saturninus 161, 3.

C. STELLENREGISTER

Ammian. Marcellinus

XXI 5, 10: 73, 2. 78
5, 12: 83, 7
XXVII 6, 16: 189, 3
9, 18: 145, 1

Appianus

bella civilia
I 2, 7: 26, 1
65, 296: 37, 4
67, 308: 21
99, 462: 152, 2
100, 469: 24, 1
II 106, 442: 33. 248, 2
107, 444: 34
107, 445 f.: 34, 1
114, 475: 34, 6
124, 518 f.: 33
124, 520: 70, 7
128, 535: 35, 1. 118, 4
130, 544: 33
131, 549: 71
137, 571: 33. 36, 2
139, 578: 33
144, 600 ff.: 33
144, 601: 118. 168, 3. 168, 4
144, 602: 173, 2
145, 604: 36, 1
III 4, 13 ff.: 110, 5
46, 188: 31, 4; 5
IV 2, 6: 226, 3
38: 39, 3
51, 223: 89, 4
V 75, 318: 180. 181, 2
128, 529: 74
128, 530: 38, 2
129, 536: 74
130, 540: 38, 2
130, 542: 38
132, 548: 38, 2. 260
134, 556: 17, 3
bell. Hisp.
84: 109, 2
Mithridatica
97: 182

Aristoteles

Ἀθην. πολ. 23, 5: 48, 4

Arrianus

Parth. fr. 67 R: 86

Asconius

in Cornelianam p. 67: 223, 2

Caesar

bellum civile
I 35, 4: 39, 5
39, 3: 101, 2
III 102, 2: 74, 4
de bello Gall.
VI 11: 16, 5

Cicero

pro Fonteio 24: 18, 3. 220, 4
de imp Pompei
15, 44: 43, 1
de lege agraria
I 23: 131, 3
III 3, 5: 179, 3
Philippicae
IV 9: 226, 1
VI 5, 12: 56, 1
VII 6, 16: 56, 1
XI 8, 20: 43, 1
pro C. Rabirio perd.
9, 24 f.: 89, 1. 89, 10
pro Sestio
136: 192, 3
ad familiares
IX 15, 5: 150, 1
XII 3, 1: 35, 2
15, 2: 49, 2
ad Atticum
8, 15: 226, 1
13, 40: 89, 2
ad Quintum fr.
I 1, 2, 9: 117, 3
1, 34: 131, 3
de legibus
I 10: 202, 3
III 3, 7: 149, 3. 163
4, 11: 149, 3. 163
20, 7: 149, 3
de officiis
I 25, 85: 117, 2
de finibus
V 1, 3: 90, 4
de re publica
I 12: 168
II 1, 5 ff.: 168, 7
29, 51: 117
V 3, 5: 202
VI 12: 117, 2

Codex Justin.

I 14, 12: 203, 3
18, 4: 224, 4

Collatio leg. Mos. et Rom.

3, 3, 6: 210, 4

Columella

de agr. I praef. 1: 115, 2

Corippus

de laude Justini
6: 145, 1

Digesta

1, 2, 2, 9: 117, 2. 123
1, 2, 2, 11: 117, 2. 181
1, 2, 2, 19: 148
1, 2, 2, 33: 141, 3. 199, 3. 213, 2. 217
1, 2, 2, 48: 158. 203
1, 2, 2, 49: 201, 3. 203
1, 4, 1 pr.: 197, 4
1, 11, 1 pr. 1: 214, 1
1, 12, 1: 144, 1
1, 12, 3: 144, 7. 147
1, 15, 1 pr.: 124, 3. 125. 217
1, 16, 7, 2: 199, 4. 210, 3. 213, 2. 229, 3
1, 17, 1: 212, 5
2, 1, 3: 148
2, 4, 2: 148, 1
4, 4, 14, 5: 147, 4
5, 1, 12, 1: 147, 4. 148, 1
25, 4, 1, 1: 202, 1
40, 2, 21: 212, 5
47, 22, 3, 1: 223, 4
48, 2, 13: 200, 6
48, 4, 5, 1: 98, 3
48, 4, 7, 7: 99, 3
48, 12, 3: 200, 6
49, 3: 209, 3
49, 15, 7: 21, 5

Dio Cassius

XXXVI 37: 242
XXXVII 30, 3: 31
35, 4: 74, 4
XL 18, 3: 86
XLI 43, 1: 38

XLI 54, 1: 118
XLII 15, 5: 86, 2
29, 3: 138, 3
43: 247
44. 247
45: 247
46: 247
XLIII 14, 4: 150, 1, 164
17, 2: 35, 1. 118
43, 1 f.: 248
44, 2: 248
44, 3: 259, 1
45, 2: 100, 1
48, 2: 147, 6
XLIV 2, 5: 118, 4
3, 3: 251, 1
4, 2: 248
4, 3: 254
4, 4: 35
5: 245, 1
6, 1: 35. 170. 179
8, 1: 33
8, 2: 36
8, 4: 33
48, 1: 127, 3
50, 1: 35
XLV 10, 1: 17, 4
13, 5: 31, 5
XLVI 47, 4: 180, 4
55, 3: 180
XLVII 2: 180, 1
XLVIII 4, 6: 56
16, 1: 251
30, 6: 86, 3
31, 5: 251, 5
48, 5: 251, 5
49, 3: 251
XLIX 13, 3: 38, 2
14, 6 ff.: 264, 1
15, 1: 251, 2
15, 5: 261
38, 1: 261
L 2, 7: 39, 2
5, 1: 86, 4
6, 2 ff.: 74, 1
6, 3: 40. 42
6, 6: 40. 45
7, 1: 50, 3
7, 3: 42, 2
10, 3: 42, 2
11, 5: 44, 2. 45, 4
20, 5: 37. 39
LI 4, 6: 40. 42, 2
LI 17, 1 ff.: 212, 5
19, 2: 172, 3. 173
19, 6: 119. 261
20, 2: 254
21, 4: 56, 2
21, 9: 45, 5
24, 4: 266
25: 253, 3
25, 2: 253, 4
LII 15: 180, 5
17, 3: 239
21, 1: 146, 1
21, 2: 143, 6. 145, 3
32, 1: 219, 3
37, 6: 119, 5
40, 2: 252
41, 3: 245. 252. 253, 2
42, 1: 163. 166, 4
LIII 2, 3: 215, 4
2, 5: 266, 1
3, 5: 120
4, 2: 119, 4
4, 3: 212, 5
11: 111
11, 3: 137
11, 5: 71
12, 1: 120. 121. 122. 180
13: 163
13, 1: 132
15, 4: 210, 1. 231, 6
15, 6: 195, 2
16, 1: 121. 122. 132. 192
16, 3: 133
16, 4: 119, 2. 254, 3
16, 5: 232, 1
16, 7: 169, 5
17, 4: 259
17, 5: 181. 239, 2. 241, 4
17, 6: 139
17, 9: 261
18, 1: 140, 1. 183. 193, 4. 195, 3. 197, 3
18, 2: 183. 271, 5
18, 3: 173. 175, 1
19, 1: 124
20, 2: 170, 7
21: 155, 5
21, 3: 222, 2
24, 5: 113, 3. 124
24, 6: 136
28: 180, 5
28, 1: 183
28, 2: 139, 4. 180. 193. 222, 3
LIII 30, 1: 268, 2
30, 6: 93, 5
31, 1: 268, 2
31, 2: 230, 2
32: 234. 243
32, 2: 236, 6
32, 4: 89, 3
32, 5: 184, 4. 231. 232, 2. 238, 1. 256, 5. 261
32, 6: 264, 2
LIV 1, 5: 187
2, 1: 163, 4
2, 3: 113, 3. 134. 156. 156, 1
2, 4: 136
3, 1: 134
3, 2: 124, 4
3, 3: 184, 5
3, 6: 124, 5
6, 1: 134. 135. 142, 5
6, 4: 142, 4
6, 5: 149, 2. 224, 2
8, 4: 131. 141, 1
10: 110, 5. 157
10, 1 f.: 135. 142
10, 2: 216
10, 4: 173
10, 5: 140. 151. 153. 154. 237
10, 6: 153, 6. 180
11, 1: 143, 1
12, 1: 130
12, 3: 121. 122. 136
13, 1: 163
16, 6: 163, 2
18, 1: 268, 6
19, 6: 143, 2
25, 4: 173
27, 3: 171, 1
28, 1: 232, 2
30, 1: 122. 130. 151. 153. 154
35, 1: 163. 164, 3
35, 2: 125, 3
LV 4, 2: 140, 2
4, 3: 163, 3
6, 4: 102, 1
6, 5: 230, 1
6, 6: 54, 2
8, 7: 113, 3
9, 8: 268, 3
10, 6: 161, 2
10, 15: 268, 5
12, 3: 166
12, 5: 171, 1
13, 3: 163. 166, 2

XV 13, 4: 158, 4. 163. 166, 2
13, 5: 160. 161. 243, 5
25, 2: 108
26, 3: 163
26, 4: 136. 218
34, 2: 216
LVI 25, 6: 114, 5
28, 1: 121
28, 2: 195
28, 3: 219, 2
32, 1: 193, 4
39, 5 f.: 121, 4. 121, 6
40, 5: 114, 2
41, 9: 127
LVII 2, 1: 253. 255
2, 4: 134, 2. 232, 2
2, 5: 134, 2
3, 1 f.: 58
3, 2: 19, 4. 41. 50. 59
8,1: 174, 2. 255
8, 3: 174, 3
8, 4: 61. 195, 3
9, 3: 174, 3
23, 4: 214, 5
24, 1: 133
LVIII 4, 4: 95, 4
7, 1: 95, 4
12, 2: 135, 1. 143, 5
12, 6: 114, 6
12, 8: 174, 2
18, 3: 108, 2
18, 4: 108, 3
19, 4: 49, 3
LIX 3, 2: 240, 5
3, 4: 46. 61, 2. 67, 1. 79
3, 9: 69
6, 1: 220
9 2: 55, 7. 61, 2. 67, 1. 77
10, 2: 177
12, 1: 193, 4
15, 1: 193, 4
23, 3: 220
27, 3: 94, 6
LX 5, 8: 17, 8
15, 3: 79, 2. 84, 1
15, 4: 82, 1
23, 4: 161, 2. 239, 1
23, 6: 182, 3
31: 17, 8
LXII 6, 5: 118, 3
27, 1: 89, 8
LXIII 17, 6: 84, 2
23: 79, 2
LVIII 25: 98, 6. 98, 8. 98, 11
25, 1: 86
25, 2: 88
29, 1: 70
LXV 1: 146, 2
10: 86
10, 3: 79. 85. 98, 6. 98, 12
10, 4: 98, 12
LXVI 2, 1: 236, 1. 236, 3
LXVII 10, 1: 86, 4
LXVIII 9, 5: 48, 5
LXIX 15, 2: 105, 2
LXXIII 1,4: 240, 2. 240, 3
LXXV 7, 7: 271, 4
LXXVIII 6, 1: 239, 7
LXXIX 2, 2: 239, 7

Dio v. Prusa

περὶ βασιλ. III 43: 177, 5

Diodorus

XX 36, 4: 18, 3
XXXVII 10, 1: 19
11: 19. 27, 1. 47, 5. 52

Dionysius v. Halik.

II 9, 1 ff.: 131, 4
10: 202, 3
10, 1: 71, 2. 131, 4
10, 3: 19, 1
11: 11
14: 11
18, 1 f.: 8 f.
28, 1: 9
V 70, 1: 180, 2
73: 180, 2
X 18, 2: 73, 2. 79
XI 43, 2: 73, 3. 79
XV 7, 2: 48, 5

Epiktetos

I 14, 15: 76. 77
14, 16 f.: 79

Florus

II 34: 155, 4

Frontinus de aqu.

101: 212
104: 211, 3

Gaius

I 5: 197, 5
I 7: 203, 3. 204

Gellius

XV 7, 3: 268, 6.

Herodianus

II 2, 10: 60. 76
3: 240, 1. 240, 3
6, 11: 98, 12
9,8: 77
13, 8: 77
VIII 5,9: 98, 6. 98, 12
6, 2: 94, 4
7, 4: 81

Horatius

carmina
I 2, 22: 123, 3
2, 50: 128
2, 52: 53, 1
12, 49: 127, 4
III 2–6: 10 f.
2, 17: 228, 4
24, 25: 169
IV 5, 1: 127
5, 22: 150
5, 24: 150
14: 127
14, 42: 123
15: 130. 131. 131, 3. 134
15, 17 ff.: 127
satirae
II 1, 20: 261, 1
epistulae
I 7, 37: 18, 4. 167, 1
7, 94: 170, 5
II 1, 1 ff.: 127, 150. 150, 4
1, 16: 170
1, 104: 202, 3

Inschriften

Dittenberger
I 780: 224, 3
II 763: 246, 6
780: 224, 3
796: 46
801 D: 224, 4
851: 224, 4
Dittenberger Or. Gr.
I 229: 47, 1
266: 47, 2. 73, 3
II 669: 129, 1
JG.
IV² 1, 68: 48, 4
VII 2711, 5 ff.: 59, 2

XIV 277: 15, 2
367: 15,2
Dessau
I 71: 168, 2
72: 168
77: 249
81: 118, 5. 252. 253
108: 127, 2
110: 174, 1
112: 48, 2
128: 249
139: 268, 6. 271
140: 64, 1. 127, 1. 268, 6.
162: 256, 2
190: 46
206: 224, 5
212: 224
233: 256, 1
238: 91, 2
240: 194. 196, 1
244: 139. 179. 183. 184. 185. 192, 1
904: 242, 1
915: 223
928: 217
964: 212, 1
986, 16: 94, 6
1040: 242, 3
2011: 55
2021: 136, 2
2927: 236, 5
II 3090: 126, 3
3440: 91, 2
3543, 1: 91, 2
3626: 91
3730: 126, 4
3732: 126, 4
3733: 126, 4
3734: 126, 4
3735. 126, 4
3786: 126
3789: 208, 2
4966: 223
5920: 211, 9
5922: 211, 2
5924: 166, 3
5926: 209, 2
5927: 211, 5
5930: 211, 6
5931: 211, 7
5932: 211, 8
5954: 209, 2
5961: 215
II 5966: 215
5967: 215, 3
6095: 17, 7
6101: 17, 7
6778: 91, 2
7120: 91, 2
7215: 91, 2
8630 bis 8634: 210, 6
8638: 211
8781: 43, 1. 45
8810: 1253
8870: 94, 4
III 8888: 17, 2
8891: 250
9337: 126, 3
9380: 209, 2
9382: 215
9483: 161, 3

CIL.
I 2 p. 28: 249. 261
p. 50: 249
p. 140: 246
p. 244: 115
p. 330: 172,3
p. 550 n. 799: 35, 3
II 172: 51, 3
2038: 174, 4
III 6589: 238, 2
V 526: 249
7165: 108, 4
VI p. 3171: 147
VII 11: 210, 5
VIII 5367: 210, 3
IX 422: 155, 1. 160
2628: 35, 3. 169, 2
X p. 676: 209, 2
7420: 15, 2
XI 4338: 172
5272: 236, 5
5998a: 46
6058: 105
XII 4333: 232, 2
XIII 11857: 104, 1
6 p. 35: 82, 1
Bruns, Fontes
254 n. 80: 224, 6
Edikte von Kyrene
1: 194, 3. 195. 218, 2
3: 194, 3
4: 194, 3
5: 124. 125. 185, 4. 186, 1. 218, 2
221
Kornemann, Neue Dokum. zum lakon. Kaiserkult
27: 12
Res gestae
c. 1: 31, 6
3: 74
4: 254. 255, 3. 261. 263
5: 104. 152, 3
6: 64, 3. 151. 157. 160, 3. 164. 243. 261. 263
8: 151. 155. 157. 160. 161. 162. 166, 5. 238, 3
10: 56. 248. 261
13: 53, 1
15: 183, 2
21: 56, 2. 255, 3. 268, 8
22: 268, 8
25: 35, 40. 42. 43. 44. 50. 51. 62. 113, 2
26: 182
29: 152, 2. 182
31: 182
34: 8 f. 10, 2. 38, 3. 43. 52. 64, 2. 119, 1. 138. 146. 176. 178. 179. 180, 3. 187. 203. 212, 5. 227

Institutiones
I 2, 8: 203, 3
II 23, 1: 205. 207. 207, 7. 210
25 pr.: 205

Johannes Chrysost.
περὶ κενοδοξίας 4: 131, 2

Josephus
antiquitates
XV 368: 55, 5
XVII 42: 55, 5
XVIII 55 f.: 96, 1
57: 98, 1
121 f.: 96, 1
124: 59, 3. 62, 3.
169: 143. 144, 2. 145
XIX 247: 77
bellum Judaicum
I 633: 127
II 169 ff.: 96, 1

Isidorus etym.
IX 3, 53: 74

Justinus
XIV 4, 3 ff.: 73, 3
4, 10: 78
4, 14: 78
XXIV 5, 14: 73, 3

Livius
I 8, 1: 12, 3
16, 3: 168
II 32: 99, 2
IV 20, 7: 254, 1
V 49, 7: 168
X 38: 28, 3
XXII 38, 1 ff.: 81, 4
53, 10: 50, 2. 51, 2
XXIII 2, 6: 18, 2
XXVI 9, 10: 242, 4
10, 1: 242, 4
48, 12: 78, 2
XXXVIII 11: 49, 1
XXXIX 8, 3: 32, 1
14, 8: 32, 1
17, 6: 32, 1
per. LXXI: 28
CXVI: 33. 34, 1. 168

Lucanus
I 299 ff.: 21, 2
III 108: 237, 1

Lydus
de magistr.
I 34: 147

Macrobius
I 12, 35: 38
II 4, 25: 163,3
4, 27: 104

Orosius
VI 18, 34: 260
20, 7: 260
VII 22, 3: 155, 4

Ovidius
ex Ponto
II 5, 18: 125
7, 56: 159, 3
8, 1 f.: 90, 4
8, 57–62: 90, 4
9, 71: 159, 2
III 3, 50: 159, 2
3, 57: 159, 2
IV 9, 105 ff.: 90, 4
fasti
I 529: 123. 232, 2
721: 125
II 127: 128. 174
tristia
II 131 ff.: 159, 3
135–138: 159, 3
140: 173
II 156: 173
221 ff.: 151
225 ff.: 150, 4
233 ff.: 130, 2. 134, 1. 151
345 f.: 159, 2
III 1, 41: 254
V 11, 9: 159, 3
metam.
XV 832 ff.: 150. 150, 4
ars amat.
I 194: 271, 1

Papyri
BGU II 628 (Wilcken, Chrestom. n. 462): 249, 2
P. Meyer, Jurist. Papyri n. 88: 200, 1
Mitteis, Chrestom. n. 371: 125, 1
Wilcken, Chrestom. n. 480: 107, 3

Petronius
sat. 60: 170, 3. 174, 1

Phaedrus
II 4 (5), 23: 53, 1
V 7, 27: 125, 5

Philo
legatio ad G.
4, 23: 270, 2
4, 26: 177, 2
5, 30: 66. 77
8, 54: 171, 2
11, 76: 171, 2
17, 119: 177, 3
21, 143: 123, 1. 176, 2. 191, 2
29, 190: 177, 2
39, 309: 191, 3
adv. Flaccum
15, 126: 177, 2

Philostratos
vita Apoll.
V 35, 5: 77. 85, 2

Plinius
n. h.
XXXIII 41: 90, 4
83: 40, 1
XXXIV 17: 88, 2
XXXV 5: 90, 4

Plinius
epistulae
I 17, 3: 89, 7
III 20, 12: 177. 220
VIII 14, 8: 220, 3
ad Traianum
52: 60, 5. 71. 76. 83, 8. 123. 125, 5
53: 71. 76
56, 5: 95, 4
100: 71. 83, 8
101: 63. 65, 6
102: 63. 71
103: 71
panegyricus
1: 64, 6
1, 5: 64, 7
2: 174
6: 193, 3
10, 2: 65, 4
10, 3: 86. 97, 2
10, 4: 64, 6
15, 5: 105, 3
56, 3: 177
56, 4–6: 231, 1
56, 8: 95, 1
59, 3: 231, 1
59, 6: 231, 4
60, 1: 231, 2
63: 228, 4
67: 125, 1
68, 2 ff.: 61. 62, 5. 68. 69
68, 4: 62
77, 3: 231, 3
94, 5: 64, 7

Plutarchus
Anton. 58: 42, 2
Brutus 12: 34, 6
41: 39, 3
53: 39, 3
Caes. 56: 39, 1
Cic. 10, 4: 31, 2
Galba 5: 70, 1
7: 70
8: 102, 2
11: 70, 3
22: 60, 3. 98, 5. 98, 6. 98, 9
22, 2: 80, 1
22, 3: 80
22, 5: 79
26, 1: 78. 98, 7. 98, 10
28: 60, 1. 72
28, 1: 76
C. Gracch. 6: 20, 4
18: 35, 2. 89
Marius 27: 86. 167, 2
35: 26, 4
Pomp. 57: 28, 2. 172

Sertor. 14: 54, 1
Sulla 8: 26, 4
10: 55, 6
10, 6: 30, 3
33: 179, 3. 182, 6
reg. et imp. apoph. Καίσαρος
4: 214, 2

Polybios

III 25, 8: 29, 5
VI 21, 1: 73, 3. 79
XX 9, 12: 18

Propertius

II 7: 156

Sallustius

Catilina
11, 5: 25, 5. 101, 2
19, 5: 17, 1
22, 11: 31, 1. 31, 3
hist.
I 55, 13: 179. 182, 5
125: 54, 1
III fr. 48, 23: 63, 2
ep. ad Caesarem
II 6, 4: 20, 5
de re p.
I 22: 30, 5
II 6, 4: 15, 2

Scriptores hist. August.

vita Hadriani 6, 2: 79
Marci 6, 6: 244, 3
11, 10: 213
Pertinacis 4, 8: 240, 1
5, 1: 240, 2
5, 5: 240, 3
Caracallae 2, 7: 77
5, 7: 97, 5
Macrini 7, 1–4: 240, 4
Alexandri 1, 2: 24, 1
1, 3: 241
Maximi et Balbi
8, 1: 239, 5
17, 2: 94, 4
24, 2: 94, 4
Claudii 11, 2: 68, 2
Taciti 18, 2: 240, 4
19, 1: 240, 4
Probi 12, 8: 239, 6
Valeriani 5, 1: 65
Juliani 3, 3: 239, 4

Seneca

de beneficiis
II 27, 2: 115
III 26, 1: 90, 4
IV 30, 2: 267, 2
VI 33: 20, 2
34: 20, 2
VII 6, 3: 178, 1
de brev. vitae
4, 6: 31, 3
de clementia
I 4, 3: 46, 1
8, 5: 177
12, 2: 139, 3
14, 2: 174, 5
epist.
83, 14: 143
95, 35: 74
114, 6: 145, 2
ad Polyb.
7, 2: 177
Octavia
794 ff.: 91, 5

Servius

in Aeneidem
VI 609: 19
VII 614: 74
VIII 678: 39, 1
in Eclog.
IX 28: 40, 2

Statius

silv. I 4, 16: 143, 6
4, 43 f.: 145, 3
4, 44: 147
4, 47: 147, 7

Strabon

VI p. 288 C: 122, 5. 175. 176, 1
XVII p. 840 C: 122. 181

Suetonius

Caesar
23, 2: 30
24: 26, 1
38: 101, 2
52: 247
76: 168, 2. 174. 245
84, 2: 33. 34, 7
85: 35, 2. 168. 169, 2
86: 33. 34. 54, 1
Augustus
7, 2: 169, 5
17, 2: 37, 2. 39, 2. 40
21, 3: 182
25: 105, 3. 136, 3
Augustus
26: 228, 4
27: 130
27, 5: 151. 153. 154. 155
28, 1: 171
28, 2: 124, 1
29: 114, 2
32: 115, 1
33, 1: 200, 5
35: 164, 2. 166, 4
37: 163. 163, 4. 166, 1. 230, 2
46: 103, 5
47: 121, 1
49: 54, 1. 110. 136, 2
53: 173
56: 216, 1, 268, 7
58, 1: 64, 4
66, 4: 105
89: 158, 3
98, 131, 3
Tiberius
2, 2: 18. 19, 4. 56, 4
6: 40. 131, 4
21: 166, 5. 238, 5
21, 1: 57, 5
23: 185, 2
24, 2: 71
25: 107, 2
26: 174, 2. 253
27: 174, 2. 221
29: 128, 177
30: 199. 219, 6
31: 199. 221
32: 107
33/36: 156, 1
37: 110
42: 156, 1
50, 3: 174, 4
55: 115, 3
65, 1: 96, 4
Gaius
14: 240, 5
14, 1: 65, 1. 177. 181. 186
14, 3: 94, 6. 95, 7. 97
15, 3: 50. 67, 1. 70, 6. 77. 78, 2
22, 1: 102, 5
26, 2: 220, 2
30, 2: 220, 2
34, 1: 90, 3
34, 2: 204, 1
38, 2: 105, 2
47: 178
49, 1: 220, 2

Claudius
6: 103, 1
10: 102, 2
10, 4: 77
12, 1: 255
13, 2: 69. 84
15, 1: 199
23, 1: 201, 1. 207, 4
23, 2: 199
25: 108, 4
26 : 111
Nero
37, 1: 89, 8
37, 3: 208, 3. 220
57, 1: 92, 1
Galba
10, 1: 90, 2
10, 2: 70, 1
10, 5: 70, 2. 81
11: 65
16, 2: 60, 3. 80, 1. 81, 5
Otho
6, 3: 82, 4
7: 271, 4
Vitellius
2, 4: 94, 6
2, 5: 88
Vespasian
6, 3: 86
10: 201, 5
Domitian
1, 3: 146, 2. 235, 6
8, 1: 199
de gramm. et rhetor.
6: 242

Tacitus

Agricola
3: 178, 2
Annales
I 2: 131, 3. 176, 4. 198. 200, 4. 219. 227, 2. 261. 265
3: 96, 3. 102, 6
7: 41. 56. 57. 57, 8. 57, 9. 58. 59. 70. 75. 110, 4. 185, 2. 186, 2
8: 57, 4. 58. 60. 70, 6. 75
9.: 261
10: 175, 2
12: 134, 2
13: 57, 4. 59
14: 174, 4
15: 216, 4. 217, 1
I 24: 213
25: 102, 7
26: 108, 2
34: 57. 57, 2. 62, 3. 65. 75
35: 107, 2
37: 57, 3. 75
II 17: 94, 2
27: 17, 8
43: 212, 5. 237, 2
55: 107, 1. 108. 115. 171, 5
59: 212, 5
83: 91
III 13: 107, 1. 108. 115. 171, 5
14: 99, 1
22: 17, 8
24: 71
26: 12, 4
28: 120. 122, 2. 123, 2. 149
30: 161, 3
35: 219, 6
52 ff.: 156, 1
55: 115
56: 259. 262, 9
70: 90, 4
72: 96, 4
IV 2: 95, 5. 96, 5
7: 96, 4
8: 270
15: 214, 5
17: 66, 2. 68. 91, 4
31: 124, 5. 221
34: 39, 3
35,: 89, 6
40: 268, 4
V 4: 68. 91, 3. 93
VI 3: 108, 3
8: 49, 3
11: 133. 137. 142. 142, 2. 143, 3. 143, 5. 144, 5. 145, 5. 147. 200, 7
18: 17, 8
XI 5: 176, 5
XII 5: 65, 3
17: 94, 6
37: 101, 3
41: 244, 3
69: 65. 102, 2
XIII 4: 65. 175, 3
XIV 7: 77
11: 46. 67, 3. 75
27: 103, 5
41: 144, 3
56: 116
XIV 61: 91, 5. 94, 4
XV 29: 94, 6
67: 77. 84, 3
XVI 7: 89,8.
22: 60. 61, 2. 62, 4. 68. 116
28: 59, 1. 60. 62, 4. 68
historiae
I 4: 115
12: 80. 84
15: 65
16: 22. 65, 4. 270
35: 65
36: 76. 82. 82, 2. 83. 93, 5
38: 65, 2. 110, 3. 110. 4
41: 98, 6. 98, 7. 98, 10
55: 60, 3. 80, 1. 80, 5. 84, 4. 98, 4, 98, 5. 98, 9
56: 80, 1. 85. 85, 1. 99
57: 80
59: 99
76: 85. 210, 3
78: 271, 4
90: 65, 2
II 16: 62, 3. 74, 4
46: 77
55: 74, 4. 92, 1. 94, 4
72: 17, 9
74: 61, 3. 83, 6. 84, 4
79: 82, 2
80: 76
81: 70, 6. 76. 78, 1
85: 86
III 10: 81
12: 98, 10
13: 82. 85, 1. 86. 98, 6. 98, 7. 98, 12
14: 98, 12
24: 110, 3
31: 86. 98, 5
36: 82, 4
38: 107
58: 74
IV 3: 146, 2. 235, 5
21: 77
31: 81. 83. 84, 4
39: 235, 7. 236, 2
42: 208, 3
51: 235, 8. 236, 4
53: 215
62: 97, 1
70: 83
72: 76, 3
86: 236, 3

Tertullianus
apolog. 16: 82, 3. 94, 2

Valerius Maximus
I pr.: 65. 128, 3
II 6, 11: 54
9, 6: 128, 3
VI 2, 12: 199, 1
9, 13: 19, 2
VII 7, 3: 208, 2
7, 4: 208, 2
8, 6: 105
VIII 1, 3: 89, 1
13 pr.: 128, 3
IX 11 ext. 4: 126, 4. 128, 3

Vegetius
de re mil.
II 5: 55, 3. 74. 79
6: 94, 6

Velleius
II 6, 4: 20, 4
29: 17
86: 39, 1
86, 3: 39, 4. 45, 4
89, 3: 227
89, 4: 114, 2. 115, 3
95, 3: 163, 4
98, 1: 143
103, 4: 126
104, 1: 270
104, 2: 128, 1
105, 3: 128, 1
108, 2: 21. 63
111, 2: 128, 1
112, 2: 43, 1
121, 1: 57, 5. 128, 1
124, 2: 128

Vergilius
Aeneis
VIII 134: 167, 3

Aurelius Victor
Caes. 39, 8: 174

de viris illustr.
66, 1 ff.: 19
12: 28, 2
15: 172, 2

Xenophon
anab. II 5, 39: 48
res p. Laced. 15, 7: 60, 2

Zonaras
VII 19, 10: 220, 4
XI 13: 80. 112, 2